

Handbuch

der

**Preussischen Steuer- und Zoll-
Gesetzgebung**

mit besonderer Rücksicht

auf den Gebrauch bei den Gerichten

zusammengestellt

von

A. Billlaume,

Königlichem Regierungs-Rathe.


BA 870V

860

687

Berlin, 1844.

Verlag von G. Reimer.



V o r w o r t.

Nachdem frühere Handbücher der Preussischen Steuer- und Zoll-Versaffung durch die neuere Gesetzgebung ihren praktischen Werth größtentheils verloren haben, fehlt es neben vorhandenen sehr umfangreichen Sammlungen, an einer Bearbeitung der Steuer- und Zollgesetze, welche, ohne wirklich Wesentliches zu übergehen, die organischen Bestimmungen mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen in der Form und dem Umfange eines zum Gebrauche für die Gerichte geeigneten Handbuches mittheilte. Der Nutzen eines solchen Hilfsmittels läßt sich aber nicht verkennen, wenn erwogen wird, mit welchem Zeitverlust für jeden einzelnen Fall die passenden Vorschriften in verschiedenen Jahrgängen der Gesetzsammlung oder in anderen amtlichen Organen aufgesucht werden müssen. Der Verfasser darf daher hoffen, daß das nachfolgende Werk bei dem juristischen Publikum eine freundliche Aufnahme finden werde, wenn bei der Beurtheilung von dem oben erwähnten Gesichtspunkte ausgegangen, und der ange deutete Zweck berücksichtigt wird.

Die Anordnung des Stoffes ergibt sich aus der vorangeschickten allgemeinen Inhaltsübersicht, zu deren Erläuterung nur anzuführen ist, daß die Grundsteuer- und die Stempelsteuer-Gesetzgebung von der Mittheilung ausgeschlossen blieben; erstere weil sie weder die Mitwirkung der Gerichte bedingt, noch sonst für das größere Publikum von Interesse ist; letztere weil sie in vollständigen bis auf die neueste Zeit reichenden Handbüchern vielfach bearbeitet und allgemein verbreitet ist. Im Uebri-

*

gen dürfte keine irgend wesentliche Bestimmung vermist werden, da selbst bloße Verwaltungsvorschriften im Auszuge mitgetheilt oder doch, unter allgemeiner Angabe ihres Inhaltes, allegirt sind. Die Ergänzungen und Erläuterungen zu den Vorschriften über Untersuchung und Bestrafung der Steuer- und Zoll-Defraudationen, welche, dem Zwecke des Werkes gemäß, einen wesentlichen Bestandtheil desselben bilden, sind der besseren Uebersicht wegen, in besonderen Anhängen theils zur Steuerordnung vom 8. Februar 1819. theils zu den Gesetzen, auf welche sie sich speciell beziehen, systematisch zusammengestellt, und können um so leichter aufgefunden werden, als neben dem chronologischen, auch ein möglichst vollständiges alphabetisches Sachregister dem Werke beigegeben ist. Etwa unberichtigt gebliebene Druckfehler mögen in der häufigen Abwesenheit des Verfassers von dem Orte des Druckes Entschuldigung finden.

Berlin im September 1844.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Allgemeiner Theil.

Rabinetsordre vom 7. August 1820.

betr. die Einrichtung des Abgabewesens.

Gesetz vom 30. Mai 1820.

über die Einrichtung des Abgabewesens.

Dazu im Anhang: das Verzeichniß der Städte, in welchen
Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Rabinetsordre vom 6. Mai 1836.

über die Wirkung der von den Regierungen angeordneten executiven
Maafregeln.

Verordnung vom 24. November 1843.

wegen executivischer Beitreibung der öffentlichen Abgaben in der Rhein-
provinz.

Gesetz vom 18. Juni 1840.

über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.

Besonderer Theil.

Directe Steuern.

I.

Die Klassensteuer.

Gesetz vom 30. Mai 1820.

wegen Einführung einer Klassensteuer.

III.

Die Gewerbesteuer.**A. Allgemeine Bestimmungen.**

Gesetz vom 30. Mai 1820.

wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Dazu im Anhang: Die Ergänzungen und Erläuterungen der Vorschriften wegen Untersuchung und Bestrafung der Gewerbesteuervergehen.

B. Spezielle Vorschriften.**I. Gewerbebetrieb im Umherziehen.**

Kabinettsordre vom 21. Mai und Regulativ vom 28. April 1824. betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere den Hausirhandel.

Dazu im Anhang: Ergänzungen und Erläuterungen zu den Bestimmungen über Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen das Regulativ.

Kabinettsordre vom 31. und Regulativ vom 4. Dezember 1836 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

II. Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande so wie Gast- und Schankwirthschaft.

Kabinettsordre vom 7. Februar 1835. in Betreff des Kleinhandels u.

Kabinettsordre vom 21. Juli 1844. denselben Gegenstand betr.

Indirecte Steuern.**I.****Die Getränke-Steuern und die Steuer von inländischen Tabaksblättern.**

Gesetz vom 8. Februar 1819.

betr. die Besteuerung des Brauntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter.

Ordnung zu diesem Gesetz vom 8. Februar 1819.

Dazu im Anhang: Ergänzungen und Erläuterungen zu den allgemeinen Bestimmungen

- I. über die Bestrafung } bei Steuer-Contraventionen.
 II. über das Verfahren }

Nachträgliche Bestimmungen zu den Gesetzen vom
8. Februar 1819.

I. In Bezug auf die Branntweinsteuer.

Kabinettsordre vom 20. Juni 1822. und Regulativ vom 1. De-
zember 1820.

betr. die anderweite Besteuerung des Branntweins.

Kabinettsordre vom 10. Januar 1824.

betr. die Erhebung der Maischbottigsteuer.

Kabinettsordre vom 16. Juni 1838.

betr. die Abänderung des Erhebungssazes für die Maischbottigsteuer.

Regulativ vom 21. August 1825.

betr. die Erhebung der Steuer für den Branntwein aus Obst, Beeren,
Wein und den Abfällen davon.

Verordnungen über die Branntwein-Steuer in den
zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörig-
en Preussischen Landestheilen.

Kabinettsordre vom 8. Dezember und Regulativ vom 24. No-
vember 1833.

II. In Bezug auf die Braumalzsteuer.

Kabinettsordre vom 10. Januar 1824.

betreffend die Erhebung der Braumalzsteuer.

III. In Bezug auf die Weinsteuer.

Gesetz vom 25. September 1820.

betreffend die Umwandlung der Weinmoststeuer in eine Weinsteuer.

Kabinettsordre vom 28. September 1834.

betreffend die Erhebung der Weinsteuer.

IV. In Bezug auf die Tabakssteuer.

Kabinettsordre vom 29. März 1828.

betreffend die Steuer von inländischem Tabak.

II.

Die Mahl- und Schlacht-Steuer.

Gesetz vom 30. Mai 1820.

wegen Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Dazu im Anhang:

- I. Die Ergänzungen und Erläuterungen zu den Bestimmungen über
die Bestrafung und das Verfahren bei Contraventionen gegen die
Mahl- und Schlachtsteuer.
- II. Nähere Bestimmung über die Ausführungen des Gesetzes aus der
Anweisung vom 25. März 1821.
- III. Bestimmungen über den Verschluß der steuerpflichtigen Städte so
wie über die Beschaffung der Erhebungslocalien, namentlich
 - a) Kabinettsordre vom 20. Juni 1830.
 - b) Kabinettsordre vom 6. Novbr. 1837.

III.

**Die Steuer von der Fabrikation des Runkelrüben-
Zuckers.**

Verordnung vom 21. März 1840.
betreffend die Erhebung einer Controllabgabe von den zur Zuckerberei-
tung zu verwendenden Rüben.

Uebereinkunft vom 8. Mai 1841.
wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Verordnung vom 30. Juli 1841.
wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

IV.

**Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-
Abgaben.**

Verordnung vom 23. Januar 1838.
das Zollvereins-Gesetz und die Zollordnung betreffend.

Zollgesetz vom 23. Januar 1838.

Dazu im Anhang: Verordnung vom 31. Oktober 1839, betref-
fend die Einführung des Zollgewichts.

Zollordnung vom 23. Januar 1838.

Dazu im Anhang:

- I. Das Begleitschein-Regulativ vom 25. November 1839.
- II. Das Regulativ vom 12. Januar 1839, betreffend die Passpflicht-
tigkeit der Grenzbewohner.
- III. Die Bestimmungen über den Zolltarif und das amtliche Waa-
renverzeichnis.

Gesetz vom 28. Juni 1834.
über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten.

Die Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollver-
gehen nämlich:

Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838.

Zollkartell vom 11. Mai 1833.

Uebereinkunft vom 1. November 1837.

mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig.

V.

Die Uebergangs-Abgaben.

Vertrag vom 8. Mai 1841.

Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841.

Erklärung

der vorkommenden Abkürzungen.

A. G. D.	Allgemeine Gerichtsordnung
A. K. D. auch K. D. oder G. D.	Allerhöchste Kabinettsordre
A. L. N.	Allgemeines Landrecht
Beschl.	Beschluß
Centr. Bl.	Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung
G. R. oder Circ. Rescr.	Circular-Rescript
G. V.	Circular-Befugung
Entsch.	Entscheidung
Erkennt.	Erkenntniß
F. M. oder Fin. Min.	Finanz-Ministerium
F. M. N.	Finanz-Ministerial-Rescript
Ges.	Gesetz
G. D. T.	Geheimes Ober-Tribunal
Gr.	Gräffs Sammlung der Verordnungen in den von Kampfschen Jahrbüchern
G. S.	Gesetz-Sammlung
Inst.	Instructionen
J. M.	Justiz-Ministerium
J. M. Bl.	Justiz-Ministerial-Blatt
J. M. N.	Justiz-Ministerial-Rescript
v. K. Ann. oder blos Ann.	von Kampfs Annalen der preussischen inneren Staatsverwaltung 1c.
v. K. Jhrb. oder blos Jhrb.	von Kampfs Jahrbücher für preussische Gesetzgebung 1c.
M. N.	Ministerial-Rescript
M. v. F.	Ministerium der Finanzen

Allgemeiner Theil.

**Allerhöchste Kabinettsordre vom
7. August 1820.**

die Einrichtung des Abgabewesens betreffend. (G. S. 1820. p. 133.)

Nachdem Mir die zur Vollendung der Steuer-Reform entworfenen Gesetze mit dem Gutachten des Staatsraths vorgelegt worden, habe Ich auf Ihren Antrag noch eine Kommission aus den Prinzen Meines Hauses und einigen andern Mitgliedern des Staatsraths angeordnet, um wiederholentlich zu erwägen, ob es ohne Gefährdung höherer Staatszwecke möglich sei, den Staatsbedarf noch so erheblich zu ermäßigen, daß eine wesentliche Erleichterung der Abgaben gegen die vorliegenden Steuergesetze erfolgen könne. Diese Prüfung ist gegenwärtig soweit vollendet, daß die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben unter einigen, die Ausföhrung erleichternden Bestimmungen bestätigt worden ist. Ich trage Ihnen daher nunmehr auf, die Bekanntmachung der beigehenden von Mir vollzogenen Gesetze:

- 1) über Einrichtung des Abgabewesens,
- 2) wegen Einführung einer Klassensteuer,
- 3) wegen Einrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer,
- 4) wegen Einrichtung der Gewerbesteuer

sofort zu veranstalten. Den dem Gesetze wegen Einrichtung des Abgabewesens §. 2. beizufügenden allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats werde ich Ihnen künftig zur nachträglichen Bekanntmachung zugehen lassen. Vorzegt kommt es zunächst darauf an, die vorliegenden Gesetze unverzüglich zur Ausföhrung zu bringen, und namentlich die Klassensteuer in den drei oberen Klassen mit vier, zwei und einem Thaler monatlich vom 1. Julius, die sämmtlichen übrigen Klassen aber vom 1. September dieses Jahres ab unfehlbar einziehen

zu lassen, da bei Deckung des laufenden Staatsbedarfs auf diese Einnahme gerechnet worden*).

Gesetz vom 30. Mai 1820.

über die Einrichtung des Abgabewesens. (G. S. 1820. p. 134.).

Wir Friedrich Wilhelm, 2c. 2c. Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom

*) In dem Kreise St. Wendel ward die neue Abgabengesetzgebung erst im Jahre 1835 durch die R. D. vom 30. Juni desselben Jahres (G. S. 1835 pag. 142) eingeführt. Danach dauerten von den zur Zeit im Kreise zu St. Wendel bestehenden Abgaben fort:

- A. die Grundsteuer, welche unter Vorbehalt der Gleichstellung mit den übrigen Kreisen der Provinzen Rheinland und Westphalen vorläufig auf den Grund der zeither zur Anwendung gebrachten Vorschriften in ihrem gegenwärtigen Betrage an Prinzipalsteuer und Beischlägen fort-erhoben wird;
- B. die Hypotheken- und Gerichtschreiberei-Gebühren, welche von jetzt an jedoch nach denselben Vorschriften und Sätzen, die in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Trier zur Anwendung kommen, zu liquidiren und einzuziehen sind;
- C. die in Folge des Staatsvertrages vom 6ten März 1830 von der vor-igen Landes-Regierung durch die Gesetze von 12. November 1830 eingeführten Abgaben:
 - I. vom Verkehre mit dem Auslande (Einz-, Aus- und Durchfuhrzölle),
 - II. von der Fabrikation des Brauntweins,
 - III. vom Braumalze,

Letztere jedoch fortan nach den in den übrigen Landestheilen allgemein geltenden Gesetzen. Außerdem sollten nach den deshalb bestehenden allgemeinen Gesetzen erhoben werden:

die Klassen-, Gewerbes-, Weins- und Tabacksteuer vom 1sten Januar 1836, die Stempelsteuer vom 1sten September 1835, und die Salzabgabe, so wie das Schauffeegeld von vorbehaltenen spätern Terminen ab.

Dagegen sollten mit Ausnahme der auf speciellen Erhebungstiteln beruhenden Abgaben, wie z. B. die Menmoniten-Gelder, keine andere mehr erhoben werden, weshalb denn auch

- I. die Personal- und Mobiliarsteuer, die Patent- oder Gewerbesteuer, die Kanons von den Gewerben, und die Beiträge zu den Medizinal-Anstalten, mit Ablauf dieses Jahres,
 - II. die Stempelabgabe, die Einrichtung der Spielkarten-Regie, und un-beschadet des Inregistraments, welches mit den durch das Gesetz vom 23. April 1824 angeordneten Modifikationen fortbesteht, die dadurch aufkommenden Gefälle mit dem 1sten September d. J., ingleichen
 - III. die Einrichtung der Salz-Regie mit der Einführung des Salz-Debits nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820
- gleichzeitig aufgehoben und abgeschafft wurden.

Die durch die Verordnung vom 26ten Juli 1830 suspendirten Oktrof- und Akzise-Abgaben und die Thür- und Fenstersteuer sind ebenfalls nicht wieder in Übung gesetzt.

27. Oktober 1810 Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Da jedoch der Staatsbedarf, namentlich, neben dem, nach möglichster Beschränkung unvermeidlich gebliebenen Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz besonders auch die Verzinsung und der durch Unsere Verordnung vom 17. Januar d. J. festgesetzte jährliche Abtrag der größtentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatsschuld fortdauernd gesichert bleiben muß;

da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen aller Arbeiten und Leistungen, nach Aufhebung der Universalakzise, Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militair, auch Vorspanns in den alten Provinzen, so wie der *droits réunis* in den sonst von Frankreich besessenen Landestheilen, selbst mit Beihülfe der durch die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 eingeführten Steuern noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben, welche sowohl nach Unserer Verordnung vom 17. Januar d. J. durch Ersparung der Zinsen von den abgelöseten Staatsschulden, als aus den sich nach und nach ausführbar zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können:

so haben Wir nicht anstehen wollen, auch die Erhebung der zu Bestreitung des gesammten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen, und verordnen deshalb, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Auflagen sind fernerhin:

- a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetz vom 26. Mai 1818;*)
- b) die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;

*) An die Stelle dieses Gesetzes ist jetzt das Zollgesetz vom 23ten Januar 1838 mit der Zollordnung von demselben Tage getreten, welches weiter unten mitgetheilt ist.

- c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird;*)
- d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;
- e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im §. 3. bis 7. enthält;**)
- f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinstock und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819;
- g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,
- h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g, h.) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze.

§. 2. In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffenden, Cabinetsordre vom 17. Januar d. J. No. II. (Gesetzsammlung No. 579) lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre vom 1. Januar 1820 bis 31. Dezember 1822 hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

§. 4. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden ist, der Verlauf derselben den fünften Theil des Reinertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeindeabgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5. Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer,

*) Dies ist das unter dem 7ten März 1822 ergangene noch gültige Stempelgesetz. (G. S. 1822, pag. 57.)

**) In den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen ist die im Jahre 1820 angeordnete Aufnahme eines Grundsteuerkatasters im Wesentlichen beendigt, und die Veranlagung resp. Erhebung der Grundsteuer erfolgt jetzt dort nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten Januar 1839. (G. S. 1839, pag. 30.)

jedoch in keinem Fall niedriger, als dem sechsten Theil des Reinertrages, zu belegen.

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeinde frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluß des im §. 6. gedachten Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servis-Angelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.*)

§. 8. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht in denjenigen Städten, die in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind.**) Wenn jedoch eine dieser Gemeinen, in welchen bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, so hat sie ihren Antrag zu Unserer unmittelbaren Entscheidung an die vorgesezte Behörde zu richten.

Auch soll den Städten, die im Verzeichnisse nicht genannt sind, die Wahl der Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer gestattet sein, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Hebung, den örtlichen Verhältnissen nach, hinlänglich gesichert findet.

§. 9. Gegen Entrichtung der im §. 1. festgesetzten Steuern hören alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich

*) Durch die weiter unten zu §. 9. des Klassensteuer-Gesetzes mitgetheilte R. D. vom 6. Februar 1841 ist diese Verpflichtung für die Gemeinden in den beiden westlichen Provinzen wesentlich modifizirt worden.

**) Dies in der G. S. de 1820 pag. 138 abgedruckte Verzeichniß giebt wegen der seitdem eingetretenen Veränderungen keine richtige Uebersicht mehr. Ein nach der jetzigen Sachlage berichtigtes Verzeichniß folgt unten als Anhang zu dem obigen Gesetze.

A. an Konsumtionssteuern:

- a) die Akzise vom Gemahl, Fleisch- und Brennmaterial, so wie die Land-Konsumtionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§. 4—6. Verordnung vom 8. Februar 1819;)
- b) die Generalakzise, Landakzise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;
- c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindenschen Regierungsbezirk;
- d) die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;
- e) die Dktroi in den westphälischen und rheinischen Städten. (§. 13.)

B. An persönlichen Steuern:

- a) die durch das Edikt vom 7. September 1811 eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;
- b) die Personen- und Charaktersteuer im Herzogthum Sachsen;
- c) die in einem Theile des Arnberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;
- d) die französische und bergische Personal- und Mobiliensteuer in den westlichen Provinzen;
- e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch statt findet.

C. Die Gewerbesteuer:

- a) die durch das Edikt vom 2. November 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;*)

*) Das Edikt vom 2ten November 1810 G. S. 1810 pag. 64. verordnete die Erhebung einer Gewerbesteuer nach 6 verschiedenen Klassen, in denen die Sätze von 1 Thlr. — 1 Thlr. 20 Sgr., 2 Thlr. — 3 Thlr. 20 Sgr., 4 Thlr. — 6 Thlr. 20 Sgr., 8 Thlr. — 20 Thlr., 24 — 84 Thlr. und 96 — 200 Thlr. jährlicher Steuer stiegen. Nach §. 30 dieses Edikts hörten dagegen

„alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, in so fern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als: Concessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder einmal für allemal, an Königliche Kassen, Kammereien oder Grundherren entrichtet werden, desgleichen die Paraphen = Gelber“ — auf.

Zur näheren Geläuterung dessen, was durch die jetzt (oben Litr. C.) eingeführte Gewerbesteuer an früheren gewerblichen Abgaben erloschen ist, dient

1) zu a. Die R. D. vom 19. Februar 1832. (G. S. 1832. p. 94.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1819. Statt findet, erfordert zur Beseitigung der dadurch entstehenden Ungewißheit der Rechte, und zur Verhütung von Processen eine nähere Bestimmung; weshalb Wir zc. verordnen:

b) sämtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1. Januar 1813 wieder- oder neu erworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführte Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.¹

E. Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlass jedoch in der Art statt finden, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinmehle oder des Magazingetreibes noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen.

§. 1. Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften, und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben, welche nach §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810. mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.

§. 2. Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht auszumitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie die Berechtigung zum Betrieb des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.

§. 3. Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung bei mangelnder Einigung der Interessenten dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr, wegen einer solchen zu theilenden Abgabe, Gegenleistungen an den Abgabepflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtigt werden.

§. 4. In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der fernern Leistung derselben, als einer Gewerbeabgabe, entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Processes an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt, oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Exekution geleistet worden sein.

§. 5. In den seit Verkündigung des Gesetzes vom 2. November 1810. über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, ingleichen in den, darüber in jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen rechtsgültigen Abkommen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

2) Zu b ist namentlich auch der Kanon, welcher von ländlichen Handwerkern und Händlern, lediglich des Gewerbes wegen, und als Staatsabgabe erhoben wurde, nach dem Circ. Rescript. des Finanz-Minist. vom 23. Jan. 1821 und dem der Min. des H. und der Finanz: vom 26. März 1822 für aufgehoben zu erachten. (Schimmelfennig, direkte Steuern. Erste Ausg. Thl. II. S. 4.)

Dagegen sind nach einer Entscheidung des Staatsministeriums vom 21. August 1822 die Abgaben, welche nach französischen Gesetzen von Schauspielen und öffentlichen Lustbarkeiten mit resp. 25 und 10 Procent zu den Armenkassen entrichtet werden, durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 §. 9. C. l. nicht aufgehoben (v. K. Ann. Bd. 6. S. 714.)

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am meisten belastet werden.

§. 10. Es hören ferner auf:

- a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;
- b) vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis;
- c) ferner vom Jahre 1821 ab die Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts-, ingleichen der vom Staate außerhalb den Magisträten besonders angeordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besitze der Lokale, die sie gegenwärtig inne haben. *)

§. 11. Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dormalige besondere Abgabe der Mennoniten u. d. m., sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§. 12. Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgeforderten Lage die im §. 1. Buchst. a. b. und f. angeordneten Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen sind. **)

*) Diese Bestimmung hatte zu Zweifeln über die Verpflichtung der Stadtgemeinden in Bezug auf die Gefängnislokale Veranlassung gegeben, welche durch die Cabinets-Ordre vom 3. October 1821. (v. R. Ann. Jahrg. 1830. p. 111. und Jahrbücher Bd. 18. p. 280) dahin erledigt sind:

daß die Unterhaltung der im §. 10. gedachten Behörden, namentlich also ihre Besoldung und die Kosten ihres unmittelbaren Geschäftsbetriebes für Heizung, Erleuchtung, Büreaubedürfnisse und dergl. vom Staate gegen Bezug der Sporeten zu bestreiten sind. Alle übrigen, sowohl allgemeinen als besondern Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert sind oder werden, müssen die Stadtgemeinden in der früheren Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, fernerhin erfüllen.

Demgemäß entscheidet auch das durch S. M. R. vom 12. Februar 1844. (S. M. Bl. p. 46.) mitgetheilte Rescr. des Minist. des Innern vom 27. Novbr. 1843. (Verw. Minist. Bl. 1843. Nr. 441.)

**) Eine Cabinets-Ordre vom 3. October 1826. (G. S. 1826. pag. 87.) setzte diese an die Stelle der oben gedachten Verbrauchsabgaben tretenden Steuern näher fest, von denen aber die meisten schon im Jahre 1828 in Folge des Anschlusses von Hessen an das Preussische Steuersystem durch die A. G. D. vom 7. Juni 1828. (G. S. 1828 pag. 72.) so wie in Folge der Bildung des

§. 13. Die Bezirks- und Gemeindeausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinden besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Wahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzministerium mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstatet. Andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeindebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfnis derselben noch fort dauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in so fern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind. *)

§. 14. Mit der Ausführung dieses Gesetzes soll der Finanzminister sich ohne Verzug und in dem Maasse beschäftigen, daß, so wie die Einrichtungen zu Erhebung der neu angeordneten Steuern vollendet worden, und mit deren Einführung vorgegangen

Thüringer Zoll- und Handels-Vereines durch die A. G. D. vom 8. December 1833 wieder aufhörten.

*) In Bezug auf die Communal-Zuschläge ist zu bemerken

1) Betr. die Zulässigkeit und Erhebung des Zuschlags:

a) Eine Erhöhung der Wahl- und Schlachtsteuer durch Communal-Zuschläge kann nach dem Finanz-Minist.-Rescript vom 15. December 1820. nur auf Grund eines nachgewiesenen Bedürfnisses nach Maßgabe desselben, und zwar bei einem Zuschlag bis 25 Proc. incl. durch die betr. Regierungen, sonst durch die Ministerien des Innern und der Finanzen genehmigt werden. Die Zuschläge steigen von $\frac{4}{5}$ bis 50 Procent, was als Maximum zu betrachten ist. Die Erhebung der Zuschläge geschieht in einem Betrage mit der Steuer und der für die Stadtkasse zu berechnende Antheil wird monatlich an diese abgeliefert. (v. R. Ann. Bd. IV. pag. 799.)

Für die Klassensteuer-Zuschläge ist durch ein Circ.-Rescr. des Finanz-Ministerii vom 26. Jan. 1822. (Schimmelfennig dir. Steuern Thl. II. pag. 11.) das Maximum auf $\frac{4}{5}$ der Haupt-Steuer festgesetzt. Die Gewerbesteuer ist dagegen nach dem Rescripte vom 30. December 1817. als eine für die Regulirung von Communalzuschlägen geeignete Grundlage nicht zu erachten. (v. R. Ann. Bd. XI. pag. 968.)

b) In Garnisonstädten, wo eigene Speiseanstalten für das Militär bestehen, so wie überhaupt von allem Fleische, welches die Truppen in Lagern oder im Cantonnement verzehren, wird der erhobene Kommunalzuschlag nach den R. D. vom 12. August 1824 und 13. Februar 1836 dem Militär zurückvergütigt. (Schimmelfennig indir. Steuern Thl. II. S. 59.)

2) In Betr. der Verpflichtung der Städte, zu den Erhebungskosten der Wahl- und Schlachtsteuer, so wie zur Unterhaltung des Stadtver schlusses für diesen Zweck beizutragen, sind die im Anhange zu dem Wahl- und Schlachtsteuer-Gesetze mitgetheilten R. Ordres vom 20. Juni 1830. und 6. Novbr. 1837 zu vergleichen.

werden kann, die laut §. 9. aufgehoben, bis dahin noch zu erhebenden Steuern, aufhören.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes gehorsam zu achten.

Anhang zum Gesetz vom 30. Mai 1820.

Verzeichniß der Städte

in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Regierungsbezirk:	Stadt:
1) Königsberg	Memel, Pillau mit Festung, Königsberg.
2) Gumbinnen	Tilsit, Gumbinnen, Insterburg.
3) Danzig	{ Elbing, Marienburg, Thorn, Danzig mit Vorstadt, Langfuhr und Neufahrwasser.
4) Marienwerder	Marienwerder, Graudenz mit Festung.
5) Posen	{ Grätz, Posen, Schwerin, Meseritz, Lissa, Fraustadt, Kawitsch, Krotoschin, Ostrowo, Kempen, Zduny, Zaborowo.
6) Bromberg	Bromberg, Inowrazlaw, Gnesen.
7) Potsdam	{ Berlin, Prenzlau, Schwedt, Briezen, Charlotten- burg, Potsdam, Spandau, Brandenburg, Rathe- now, Neu-Ruppin, Wittstock.
8) Frankfurt	{ Königsberg N. M., Landsberg a. W., Küstrin, Frankfurt, Züllichau, Kroffen, Guben, Kottbus.
9) Stettin	{ Demmin, Anklam, Swinemünde, Stettin, Damm, Stargard, Treptow a. d. N.
10) Köslin	Köslin, Kolberg, Rügenwalde, Stolp.
11) Stralsund	Stralsund, Greifswald, Wolgast.
12) Breslau	{ Dels, Breslau, Brieg, Frankenstein, Schweidnitz, Glatz, Freihan.
13) Oppeln	Oppeln, Ratibor, Kosel, Neustadt, Neisse.
14) Liegnitz	{ Grünberg, Sagan, Glogau, Goldberg, Liegnitz, Jauer, Hirschberg, Lauban, Görlitz.
15) Magdeburg	{ Salzwedel, Stendal, Burg, Magdeburg mit Neu- stadt, Quedlinburg, Aschersleben, Halberstadt.
16) Merseburg	{ Torgau, Wittenberg, Merseburg, Weiffenfels, Naumburg, Zeiz, Halle.
17) Erfurt	Nordhausen, Heiligenstadt, Langensalza, Erfurt.
18) Münster	Münster.

Regierungsbezirk:	Stadt:
19) Minden	Minden, Herfort, Bielefeld, Paderborn.
20) Arnberg	Arnberg, Hamm.
21) Köln	Köln, Deuz, Bonn.
22) Düsseldorf	Kleve, Wesel, Emmerich, Düsseldorf.
23) Koblenz	Koblenz, Ehrenbreitstein.
24) Trier	Trier, Saarlouis, Saarbrück.
25) Aachen	Jülich, Aachen,urtscheid.

Kabinettsordre vom 6. Mai 1836.

über die Wirkung der von den Regierungen angeordneten executiven Maaßregeln. (G. S. 1836. p. 194.)

Auf Ihren Bericht vom 15. v. M. erkläre ich mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß den executiven Maaßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die Verordnung vom 26. December 1808 und durch die Instructionen vom 23. October 1817 und 31. December 1825 gesetzlich ihnen verliehenen Executionsrechtes anordnen,*) dieselbe Wirkung beizu-

*) Die hierher gehörigen Bestimmungen aus den oben allegirten Verordnungen sind folgende:

1. Aus der Verordnung vom 26. December 1808. (G. S. 1806 — 10. pag. 464.)

§. 48. Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

- 1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm executivisch betreiben zu lassen.
- 2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken.
- 3) Militairische Execution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexecution, und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.
- 4) Kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt; die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

legen sei, die das Gesetz den gerichtlich verfügten Executionen beilegt. Da hierüber nach Ihrer Anzeige bei einer gerichtlichen

3) Der Verkauf angepfändeter Effecten geschieht jedes Mal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

2) Aus der Instruction vom 23. October 1817. (G. S. 1817. pag. 248. seq.)

§. 11. Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemption darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808. verwiesen, welche dieser Instruction im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft statt gefundene Gerichts-Verfassung besteht, bis dahin, daß eine andere von Aus angeordnet sein wird, ausgenommen werden.

Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Landrechts Tit. 2. Lit. 20. §. 33. 35. und 240. die Strafe bestimmen und bekannt machen.

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

3) Aus der K. O. vom 31. December 1825. (G. S. 1826. p. 5.)

No. XII b. Das den Regierungen zugestandene fiskalische Executionenrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingeseßt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Object im Vermögen des Abgabenschuldigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unter-Behörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civil-Prozessen, wo Fiscus Parthei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Executionen sollen die Regierungen die Hälfte der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Executionsvollstreckung oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objectes allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Executionen-Vollstreckung, selbst gegen die Person nicht stattfinden.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines

Behörde ein nicht begründeter Zweifel entstanden ist, so beauftrage ich Sie die Gerichte deshalb zu belehren und diese Ordre durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Verordnung vom 24. November 1843. *)

wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz.
(G. S. 1843. p. 351.)

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc., haben zur Herstellung eines gleichmäßigen, möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Gefälle in der Rheinprovinz eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die gedachte Provinz, was folgt:

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Nach den Vorschriften dieser Ordnung sind fortan beizutreiben:

- 1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, so wie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820, als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beisprüche zu diesen Steuern;
- 2) die bei dem rheinischen Grundsteuer-Kataster vorkommenden

Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortbauer oder Relaxation des Arrests, nach §. 70. seq. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung, verfare und erkenne.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution Activforderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes v. 4. Juli 1822 erfolgen soll; so wird die in den §. 2 und 3 des Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

*) Zur Ausführung dieser Ordre erging von den Ministerien der Finanzen, des Königl. Hauses und des Innern gemeinschaftlich die Instruction vom 22. März 1844. (Centr. Bl. 1844. p. 72.), welche die näheren Anweisungen über das von den Exekutoren bei der Pfändung und bei dem weitem Verlaufe der Exekutionsvollstreckungen zu beobachtende Verfahren enthält.

- Fortschreibungs-, Vermessungs- und anderen Gebühren, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;
- 3) die für die Provinzial-Feuersocietätskasse zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge;
 - 4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafengebühren und die Niederlagegelder;
 - 5) die von den Verwaltungs-Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;
 - 6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, so wie an ständische Klassen zu entrichten, oder als Provinzialbezirks- oder Gemeinelaften, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben;
 - 7) die in Folge von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen entstehenden, von der Generalkommission festgesetzten Kosten und Gebühren;
 - 8) die Domanial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigezogen werden können;
 - 9) die von den Gerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erkannten Geldstrafen und festgesetzten Kosten.

§. 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet, und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Einer gerichtlichen Visirung oder Vollstreckbarerklärung der von den Verwaltungsbeamten ausgehenden Exekutionsbefehle bedarf es überall nicht.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören? betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgeschriebenen Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4. Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen, und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben in so weit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

§. 5. Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine Statt finden.

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht vorgenommen werden sollen, darf keine Exekution vollstreckt werden, eben sowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erntezeit und der Weinlese dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft oder dem Weinbau beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahr oder Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Dertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7. Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militärpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militärbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Mahnung und Exekutionsankündigung.

§. 8. Vor Vollstreckung jeder Exekution muß jeder Schuldner durch einen von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten auszufertigenden und von dem Exekutor auszugebenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen 8 Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9. Zu diesem Behuf werden dem Exekutor die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von dem betreffenden Kassenbeamten vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen, und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur in Ansehung

derjenigen Mahnzettel statt, deren Annahme verweigert wird, oder wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann. Der Exekutor muß diese Mahnzettel dem Ortsvorstande übergeben, und der letztere über deren Empfang in dem Kostenverzeichnisse quittiren, demnächst aber für die Zustellung derselben an dem Schuldner ungesäumt sorgen. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Ortsvorstand die Mahnzettel in Empfang genommen hat.

Exekution; Verschiedene Arten der Zwangsmittel.

§. 10. Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngeshühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Diese sind:

- a) die Pfändung,
- b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme,
- c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen,
- d) die Subhastation.

Die Subhastation der Grundstücke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

Pfändung.

§. 11. Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von dem Rassenbeamten ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfandbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf den von dem Schuldner benutzten Grundstücken in Beschlag zu nehmen.

§. 12. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:*)

*) Für die anderen Provinzen (außer der Rheinprovinz) bestimmt das auf Grund der R. D. vom 30. November 1825. erlassene R. v. J. N. vom 27. December 1825. (Jhb. Bd. 26. p. 389. G. Bd. 2. p. 205.):

daß bei exekutivischer Einziehung aller Arten von Abgaben und Gerichtskosten ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner:

- 1) das für ihn, die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nothwendige Bettwerk,
- 2) die nothwendigen Kleidungsstücke derselben,
- 3) ein für das eigne Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh belassen werden sollen.

- a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräth;
- b) eine Milchkuh, oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
- c) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getraide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
- d) ein zum Heizen und Kochen bestimmter eiserner Ofen;
- e) bei Künstlern und Handwerkern und Tagelöhnern die zur Fortsetzung ihrer Kunst, ihres Gewerbes und ihrer Handarbeiten erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuer-gesetz vom 30. Mai 1820. §. 35. vorgeschriebenen Maßgabe;
- f) die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, so wie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thalern und nach der Wahl des Gepfändeten;
- g) bei Personen, welche Landwirthschaft oder den Weinbau betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, so wie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Saat- und Futter-Getraide;
- h) bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Gegenstände, ingleichen anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;
- i) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, der ihnen zum Genuß des Servises angewiesen ist, sofern sie sich daselbst aufhalten. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder:

- a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder
- b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Executionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, so wie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Executors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weitem Beförderung übergeben werden.

An den Executor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Executionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Unterschlagung noch einmal zu entrichten.

§. 14. Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Executor von den vorhandenen pfandbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt; und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten veräußert und transportirt werden können.

Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, so wie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen, und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15. Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Executor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt, oder aber dem Schuldner oder dem bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Den Gläubigern, auf deren Antrag die früheren Pfändungen Statt gefunden haben, ist Abschrift des über die Anlegung des Superarrestes aufgenommenen Protokolls mit der Aufforderung zuzustellen, binnen vierzehn Tagen den Verkauf zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkauf von der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, angeordnet werden, ohne daß es einer weiteren Benachrichtigung jener Gläubiger bedarf.

Die Freigebung der Pfandstücke, auf welche ein Superarrest angelegt ist, so wie die Auszahlung des dafür gelösten Kaufgels

des darf nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, erfolgen.

§. 16. Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

- a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,
- b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnräume u. c. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden. Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelte, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 17. Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weitem Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Anderer Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundenener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicher zu stellen.

§. 18. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich dem Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn

solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19. Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, soll eben so bestraft werden, wie diejenigen, durch welche eine gerichtliche Pfändung vereitelt wird.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

§. 20. Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt, und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Erhebungsbeamten durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines frühern Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnismäßig hohe Kosten untergebracht werden können.

§. 21. Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthums-Ansprüche machen, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung der Angabe oder Titel, worauf sie sich gründen, nachweisen, widrigenfalls der Verkauf der Sachen erfolgt.

Bei rechtzeitiger Anmeldung der Eigenthumsansprüche ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen, oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen. In dem letztern Falle muß die Anmeldung der Klage drei Wochen nach der Zustellung der Verfügung nachgewiesen werden, widrigenfalls mit dem Verkauf der Sachen vorgeschritten wird.

§. 22. Wird gegen eine, nach gegenwärtiger Verordnung eingeleitete Mobilien-Exekution von Seiten des Schuldners, so weit es nach §. 3. zulässig ist, oder von Seiten eines Dritten, im Falle des §. 21. der Rechtsweg ergriffen, so haben darüber im Bezirke des Ober-Appellationsgerichtshofes zu Köln, nach Maßgabe der §§. 1., 5. und 6. der Verordnung vom 11. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 182.) die Friedensgerichte zu erkennen, wenn der Streitgegenstand die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt.

§. 23. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Eben so müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

Die Entscheidung gebührt jedoch in diesen Fällen, innerhalb des Reiches des Ober-Appellationsgerichtshofes zu Köln, den Landgerichten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages.

§. 24. Die Abhaltung des Verkaufes muß durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder an einem andern öffentlichen Orte der Gemeinde, wo die Pfändung Statt gefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, so wie bei der Pfändung, zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Berspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Verfüßlerung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 25. Der Verkaufstermin muß, mit Ausnahme des im §. 20. gedachten Falls, spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens funfzig Thalern, so muß die

Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf Statt finden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenden Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem, im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 26. Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgebaut und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabsolgt werden und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweitig ausgebaut werden. Auf den etwaigen Mehrbetrag des demnächst erzielten Meistgebots hat der erste Käufer keinen Anspruch. Derselbe haftet dagegen für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Kasse sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemein- oder Polizeibeamter muß dem Verkaufe beiwohnen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 27. Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslösung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Exekutor, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, wofür das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuld-

nerß oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weitem Beförderung übergeben.

§. 28. Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 29. Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslösung, nebst einer Abschrift der §. 28. gedachten Verhandlung und dem etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. Ist die Auktionslösung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 30. Von den §§. 20 bis 27. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

- a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.
- b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.
- c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstfachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenständliche sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks zu versenden.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halm.

§. 31. Früchte auf dem Halm dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife, und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines andern Wächters überweist, und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, so wie dem Schuldner, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11 bis 28. zur Anwendung.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

§. 32. Die Beschlagnahme ausstehender von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen, oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des betreffenden Kassenbeamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerkes mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnamerverfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlagnahme belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch aller Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlagnahme genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen, ist der betreffende Kassenbeamte durch eine Verfügung der Regierung oder des Provinzial-Steuerdirektors zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der Kassenbeamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 33. Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren öffentliche Versteigerung zulässig ist, so kann der Kassenbeamte auf den Grund einer besondern Ermächtigung der Regierung oder des Provinzial-Steuerdirektors die Versteigerung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 34. Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, zu dessen Empfang die Rückstände gehören, an diejenige Klasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

Subhastation der Grundstücke.

§. 35. Die Subhastation von Grundstücken des Schuldners ist nur mit höherer Genehmigung zulässig, und muß alsdann bei dem kompetenten Gericht in Antrag gebracht werden.

Erekution gegen Forensen.

§. 36. Zwangsmaßregeln, welche in einem andern Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition des für jenen Bezirk bestellten Empfängers zu bewirken.

Kosten des Erekutionsverfahrens.

§. 37. Die Kosten des Erekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Berücksichtigung der nachstehenden näher Bestimmungen zu liquidiren:

- a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesamtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.
- b) Nach dem Beginnen eines Erekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, wenn gleich derselbe wegen

inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Executionsgebühren müssen, auch wenn der Executor mehrere Executionsakte in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammen genommen worden, nur einmal nach der Gesammisumme entrichtet und unter die betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Kassenbeamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

§. 38. Die Gebühren des Executors und alle andere Executionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Kassenbeamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Executors berichtigt, die übrigen Executionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Execution Statt gefunden hat.

§. 39. Alle bisherige Vorschriften über Gegenstände dieser Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§. 40. Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Erekutionsgebühren = Tarif.

A. Gebühren des Erekutors.

	bis 1 Rthl. Sg. Pf.	1 bis 5 Rthl. Sg. Pf.	5 bis 50 Rthl. Sg. Pf.	über 50 Rthl. thl. Sg. Pf.
1) Für die Mahnung	1	2	4	7 6
2) Für die Pfändung und Sicherstel- lung der gepfändeten Sachen, so- wie für die Anlegung eines Su- perarrestes	4	8	16	1
In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Erekutionsakts vorgenommen wird.				
3) Für die Anfertigung und Anhef- tung der Anschläge, sowie für Be- wirkung des Ausrufs	2	2	4	7 6
4) Für die Versteigerung	4	8	16	1
Kommt es gar nicht zum Verkauf, so passiren, wenn der Steuerciener sich dieserhalb an den Ort des Verkaufs begeben hat, die halben Gebühren.				
5) Für die Zustellung eines Zahlungs- befehls an den Schuldner des Ab- gabenpflichtigen und die Benach- richtigung des Letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	2	4	12	20
6) Für jede Abschrift von einem Pfän- dungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	6	6	6	6

B. Andere Kosten.

7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	2	4	5
8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten, täglich	1	2	3	5
9) Gebühren des Hüters von Fruch- ten auf dem Halme, täglich	1	2	3	5

Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als acht Tage dauert, von dem 9ten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Gesetz vom 18. Juni 1840

über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.
(G. S. 1840. p. 140.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetz vom 31. März 1838. (Gesetzsammlung S. 250.) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Landesherrliche Abgaben.

I. Reklamationen:

a. direkte Steuern.

§. 1. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortsheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einem speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf

Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verfllossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

b. indirekte Steuern.

§. 2. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabacksteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zetzelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahangelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenaabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1. und 2. die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesezte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuer-Verpflchtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungs-Behörde eingereicht worden ist.

II. Nachforderungen.

a. direkte Steuern.

§. 5. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatze, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besondern Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im §. 5. enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

b. indirekte Steuern.

§. 7. Bei den im §. 2. erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

III. Verjährung der Rückstände.

§. 8. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verbleiben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§. 9. Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuer-Rückstände beginnt die §. 8. festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

V. Verjährung in Kontraventions-Fällen.

§. 10. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

VI. Vorschriften wegen der Rechte der Minderjährigen und moralischen Personen.

§. 11. Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, so wie

gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

VII. Wirkung der Verjährung.

§. 12. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersocietäten befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reclamationen in Betreff dieser Steuer*), nicht minder wegen der Hypotheken- und Gerichtschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

B. Abgaben, die nicht in die landesherrlichen Kassen fließen.

Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§. 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben.

*) Die betr. Bestimmungen rüchlich der Verjährung der Stempelsteuer und der Reclamationen dagegen, enthält das Gesetz vom 31. März 1838 in den §. 2, 5, 7, 8, 9 und 10. (G. S. 1838. p. 249.)

Befonderer Theil.

Q. 1820

1820

Directe Steuern.

I.

Die Klassen-Steuer.

Gesetz vom 30. Mai 1820.

wegen Einführung einer Klassensteuer. (G. S. 1820. p. 140.)

Wir Friedrich Wilhelm, 2c. 2c. Durch das allgemeine Gesetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabewesens am heutigen Tage vollzogen, haben Wir die Erhebung einer besondern Abgabe unter der Benennung einer Klassensteuer angeordnet, über welche Wir hierdurch, nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, folgende nähere Bestimmungen festsetzen.*)

§. 1. Der Klassensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalssteuern bereits entbunden sind.**)

*) Für die Veranlagung der Klassensteuer erschien die Instruktion vom 15. Juni 1820. aus welcher die hierher gehörigen Vorschriften loco congruo mitgetheilt sind. Der sonstige Inhalt betrifft lediglich administrative Anweisungen.

**) Zu den schon vermöge früherer Spezialbestimmungen oder Immunitäten befreiten Personen gehören nach §. 1. der Instruktion vom 15. Juni 1820

a) die der preuß. Landeshoheit unterworfenen bis zum Jahre 1806 reichsunmittelbar gewesenem Standesherrn nebst ihren Familien.

§. 2. Befreit von der Klassensteuer sind:*)

a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt.

b) Die Pfarrer und Schullehrer nebst ihren Familien.

Für die Letzteren hat die Befreiung jedoch nur Statt, soweit sie zur Christlichen Religion sich bekennen (Rescr. vom 23. Juni 1842. Centr. Bl. p. 326.) und hört überhaupt auf, wenn Geistliche und Schullehrer gewerbsteuerpflichtige Gewerbe, oder Landwirthschaft auf andern als den Dotal-Grundstücken betreiben. (Rescr. vom 30. December 1841. Centr. Bl. 1842. p. 107.)

c) die Hebeammen, welche Wittwen und unverheirathet sind, oder deren Ehemänner in der untersten Stufe steuern, auf Grund der sie von allen persönlichen directen Abgaben befreienden K. D. vom 16. Januar 1817. (Ann. Bd. XIII. S. 174.)

*) In Bezug auf die im §. 2. angeordneten Befreiungen ist zu vergleichen

A. Im Allgemeinen

die K. D. vom 5. September 1821:

Zugleich bestimme Ich in Erläuterung der §§. 1 und 2. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820, daß die darin nachgelassenen Befreiungen von dieser Steuer, in soweit sie sich nicht auf die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte beziehen, nur den Befreiten selbst und den Angehörigen ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, niemals aber den in ihrem Lohn und Brod stehenden Personen oder den bei ihnen sich aufhaltenden Kostgängern, zu Statten kommen dürfen. (G. S. 1821. S. 154.)

B. In Betreff der einzelnen Befreiungen und zwar:

zu a. wegen der Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte.
1) die K. D. vom 18. Juli 1825. (G. S. p. 188.)

Nach dem Gutachten, welches Mir der Staatsrath über die von dem Staatsministerium vorgeschlagene Deklaration des § 2. Buchst. a. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 erstattet hat, will Ich solche hiermit dahin ertheilen: daß Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Ortschaften durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht klassensteuerpflichtig werden; dagegen aber auch Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirkes durch zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte auf Erlaß der Klassensteuer keinen Anspruch erhalten sollen. Ob Jemand in Bezug auf die vorbemerkte Steuerpflichtigkeit für einen Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaft, oder für einen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirkes zu achten sei, ist zunächst nach seinen Gewerbs-, Amts- und Standesverhältnissen zu beurtheilen. Nur derjenige, aus dessen vorgedachten Verhältnissen eine klare Entscheidung darüber hervorgeht, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt, und als Einwohner desjenigen Ortes betrachtet werden, wo er während des größten Theils des Kalenderjahres sich persönlich aufgehalten hat.

2) Das zur Erläuterung dieser K. Ordre ergangene F. M. Rescript vom 26. März 1836. III. 5215.

Nach §. 1. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820., sind alle Einwohner des Staats der Klassensteuer unterworfen, die aus den in diesem Gesetze angeführten besondern Gründen nicht davon befreit werden. Es sind davon befreit die Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte; diese sind hiernach den Einwohnern klassensteuerpflichtiger Orte gegenübergestellt.

Zur Beurtheilung, ob Jemand klassensteuerpflichtig ist, kommt es mithin zunächst darauf an, ob er Einwohner eines Orts ist, in dem eine Mahl- und

- b) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten.
- c) Kinder vor vollendetem 14ten Jahre.

Schlachtsteuer erhoben wird. Der Begriff des Einwohners ist im Klassensteuergesetz nicht gegeben, sondern vorausgesetzt und nur bestimmt, daß Ausländer, welche sich über ein Jahr an demselben Klassensteuerepflichtigen Orte aufhalten, in Bezug auf die Klassensteuer als Einwohner des Orts betrachtet werden sollen. Einwohner eines Orts ist nur der, welcher an dem Orte wohnt, daselbst seinen Wohnsitz hat; der Wohnsitz wird aber nicht durch den bloßen Aufenthalt an einem Orte, sondern nach den dieserhalb in anderer Beziehung gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, welche auch bei der Anwendung des Klassensteuergesetzes zum Anhalt dienen müssen, (conf. A. G. D. Th. I. Tit. 2. §. 9. flg.) durch die sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen und Thatfachen erklärte Absicht, an einem Orte seinen beständigen Wohnsitz nehmen zu wollen, begründet. Als stillschweigende Erklärung ist zu erachten, wenn Jemand an einem Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel und Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles anschafft, was zu einer eingerichteten Wirtschaft gehört.

Unter Beachtung dieser Bestimmungen, kann in Bezug auf das Klassensteuergesetz nicht schwierig sein, festzustellen, ob Jemand Einwohner eines Ortes ist, und es ergibt sich daraus, daß, wenn Jemand seinen Wohnsitz an einem Klassensteuerepflichtigen Orte ganz aufgibt und in einem mahl- und schlachtsteuerepflichtigen Orte einen neuen begründet, oder umgekehrt, von dem Zeitpunkte an, wo dieses geschieht, die Klassensteuerepflichtigkeit resp. aufhört oder eintritt.

Für die Steuerverwaltung wurde aber eine gesetzliche Bestimmung darüber erforderlich, wie Jemand besteuert werden soll, welcher einen zweifachen Wohnsitz, einen an einem Klassensteuerepflichtigen Orte, einen zweiten in einer mahl- und schlachtsteuerepflichtigen Stadt hat; sowie eine gesetzliche Bestimmung darüber bereits ertheilt war, wie es in Bezug auf den Gerichtsstand gehalten werden soll, wenn Jemand einen doppelten Wohnsitz hat. (cf. l. c. §. 15.) Die A. K. D. vom 18. Juli 1825. hat diese Bestimmung gegeben. Im Eingange derselben wird erläuternd bemerkt, was auch aus dem Klassensteuergesetze vom 30. Mai 1820. schon hergeleitet werden kann, daß zeitweiser Aufenthalt an einem Orte — ohne Rücksicht auf die Dauer und den Zweck desselben, da bloßer Aufenthalt keinen Wohnsitz begründet — nicht Klassensteuerepflichtig mache, resp. von der Klassensteuer entbinde; demnächst wird bestimmt, daß nach Gewerbe-, Amts- und Standesverhältnissen beurtheilt werden solle, ob Jemand in Bezug auf Steuerepflichtigkeit Einwohner eines mahl- und schlachtsteuerepflichtigen Orts, oder eines Klassensteuerepflichtigen Bezirks ist. Läßt sich aus den vorgedachten Verhältnissen hierüber keine klare Entscheidung entnehmen, und dies wird vorzugsweise dann der Fall sein, wenn sich nicht in Abrede stellen läßt, daß Jemand an zwei, der Steuerepflichtigkeit nach, verschiedenen Orten seinen Wohnsitz, mithin einen doppelten Wohnsitz hat, so soll nach der gedachten K. D. nach der längern Dauer des Aufenthaltes während des Kalenderjahres in dem mahl- und schlachtsteuerepflichtigen Orte bestimmt werden, ob Jemand in Bezug auf die Steuerepflichtigkeit, Einwohner dieses oder jenes Ortes sei.

Zu b. Betr. die Steuerfreiheit vermöge eines gewissen Alters.

- 1) Die K. D. vom 21. April 1827. (G. S. p. 32.), wonach 60 jährige Personen in der untersten Steuer-Klasse frei sind;
- 2) die K. D. vom 18. Juni 1828. (G. S. p. 74.), wonach die Klassensteuerepflichtigkeit erst mit dem vollendetem 16ten Jahre beginnt.

- d) Alle beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reich und Glied befindliche aktive Militärpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, sofern sie in der untersten Klasse steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei.

Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militärpersonen frei, insofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

- e) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeinekassen leben.
f) Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Klassen erhoben, dergestalt, daß die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- und

Zu c. Betr. die Soldaten und Landwehrmänner.

- 1) Bedingung und Kriterium der hier bewilligten allgemeinen Steuerfreiheit, ist der active Dienst bei dem stehenden Heere oder den Landwehrstämmen; daher sind die auf Inactivitäts-Gehalt angewiesenen Militärpersonen steuerpflichtig (Rescr. vom 31 März 1827.) und eben so auch Militärärzte, welche zur Civil-Praxis verstatet sind (Rescr. vom 25. Juni 1821.). Aus demselben Grunde ist die Gensdarmrie frei, während die Telegraphen-Beamten, obgleich sie übrigens Militärpersonen sind, für steuerpflichtig erachtet werden (Rescr. vom 31. December 1833.)
- 2) Nach der R. D. vom 3. Mai 1828. (G. S. p. 68.) tritt der den Landwehrmännern, in der untersten Steuerklasse bewilligte Erlaß während der Landwehrübungen, auch für die zur Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner in den höheren Klassen jederzeit auf die Dauer eines Monats ein. Den Rekruten der Landwehrartillerie aber wird, da deren Uebungszeit 6 Wochen dauert, nach der R. D. v. 6. März 1830. die Steuer auf 2 Monate erlassen. (G. S. 1830. p. 47.) und durch die R. D. vom 11 April 1835 (G. S. p. 49.) ist diese Befreiung auf alle Landwehrmannschaften ausgedehnt, wenn sie 6 Wochen zur Uebung versammelt bleiben.

Zu d. Betr. die Armen.

- 1) Hierher gehören auch Militär-Invaliden vom Feldweibel abwärts, welche ein Gnadengehalt bis jährlich 64 Thlr. beziehen, weil dieses nur auf den Grund bescheinigter Armuth bewilligt wird. Die Steuerfreiheit hört aber auf, wenn solche Personen anderweit bei Personen in Lohn und Brod stehen, Gewerbe treiben oder Vermögen erwerben. (Circ. Rescr. vom 2. März 1830 und 18. Juli 1835.)
- 2) Zeitweises Unvermögen giebt keinen Anspruch auf Befreiung, sondern nur eine Veranlassung zur Bewilligung von Fristen. (Rescr. vom 4. November 1836 und 14. April 1839.)

Bauerstand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Klassen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner die erste Klasse bilden. Die genaueren Merkmale dieser Klassen sollen für jeden Regierungsbezirk durch eine besondere, von Uns unmittelbar zu vollziehende Instruktion bestimmt und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden. *)

Für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesizes und Gewerbebetriebs kann, nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde, zwischen der vierten und fünften noch eine Klasse eingeschaltet werden. Mehr als sechs Klassen werden nirgends gebildet. **)

- §. 4. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.
- b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.
- c) Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.
- d) Steuerypflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer.

*) Diese Instruktion, welche, als entbehrlich für den Richter bei der Entscheidung von Controversen, hier nicht mitgetheilt wird, erschien unter dem 25. August 1820, ist durch R. D. vom 16. September desselben Jahres genehmigt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht, auch in v. R. Ann. Bd. IV. p. 484 abgedruckt. Durch spätere Vermehrung der Steuerklassen und der Abstufungen in denselben hat diese Instruktion übrigens wesentliche Modifikationen erlitten.

**) Bei dieser Beschränkung auf 5 Klassen ist es nicht geblieben.

Schon die R. D. vom 21. December 1820. (v. R. Ann. Bd. 4. p. 707.) ließ vorläufig eine Zwischenklasse zwischen der dritten und vierten mit einem jährlichen Steuersatz von 8 Thlr für die Haushaltung und 4 Thlr. für den Einzelnen zu. Demnächst aber verordnete das nachträgliche Gesetz vom 5. September 1821. (G. S. 1821. p. 154.) rücksichtlich der vermehrten Abstufungen, daß:

- 1) über das bisherige Steuermaximum hinaus noch zwei Steuersätze von 12 und 8 Thalern monatlich für den Haushalt, und von der Hälfte dieses Satzes für Einzelsteuernde (§. 4. d. des Gesetzes) hinzugefügt, und
- 2) zwischen den bisherigen Klassen, noch die einzelnen Steuersätze von $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler monatlich für den Haushalt, wiederum mit der Hälfte des Satzes für die Einzelsteuernden eingeschoben werden sollten.

Die Grundsätze nach denen bei der Einschätzung zu verfahren, modificiren sich hiernach, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes, und der durch die Verfügung vom 16. September 1820. genehmigten Klassifikations-Instruktion, ebenfalls.

e) In der untersten Klasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer, entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.*)

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:**)

- a) in der ersten Klasse
 aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preussisch,
 bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler =
- b) in der zweiten Klasse
 aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preussisch,
 bb) für einen Einzelnen Einen Thaler =
- c) in der dritten Klasse
 aa) für die Haushaltung Einen Thaler Preussisch,
 bb) für einen Einzelnen Zwölf Groschen Brandenburgisch;
- d) in der vierten Klasse
 aa) für die Haushaltung Acht Groschen Brandenburgisch,
 bb) für einen Einzelnen Vier Groschen =
- e) in der Zwischenklasse zwischen der vierten und fünften, wo dieselbe nach §. 3, statt findet.
 aa) für die Haushaltung Vier Groschen Brandenburgisch,
 bb) für einen Einzelnen Zwei Groschen
- f) in der untersten Klasse
 von jeder steuerbaren Person Einen Groschen Brandenburgisch, ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, jedoch im ersten Fall unter der im vorigen §. unter e. wegen der Personenzahl bestimmten Erleichterung.
- §. 6. a) Die Klassifikation nach den §. 3. gedachten Instruktionen geschieht überall, von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe.***)

*) Vergl. hier die oben zu §. 2. c. angeführte R. D. v. 21. April 1827. wegen Befreiung aller 60 jährigen Personen in der untersten Steuerklasse.

**) Für die 5 Rheinischen Regierungsbezirke ist durch R. D. v. 1. December 1828. die Contingentirung (Fixation) der Klassensteuer genehmigt nach einer Allerhöchst bestätigten Instruktion vom 2. Juni 1829. (v. R. Ann. Bd. 13. p. 214.). Die Klassensteuer wird hiebei für jeden Regierungsbezirk auf eine bestimmte Summe festgesetzt, welche in monatlichen Raten und jedenfalls am Schlusse des Rechnungsjahres bei den Reg. Hauptkassen vollständig in Einnahme nachgewiesen werden muß. Die Individual-Repartition des Fixums erfolgt durch eine besondere Commission. Vergl. auch die Landtagsabschiede vom 26. März 1839 und 7. November 1841 für die Rheinprovinz.

***) Durch R. D. v. 17. Jan. 1830 ist den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und Befreiung der dagegen erhobenen Reklamationen gewährt, über deren Ausführung das Circ. Rescr. d. F. M. v. 11. Febr. 1830 die näheren Anweisungen für die Behörden enthält (G. S. 1830. p. 19.)

- b) Von eben denselben werden die Jahresrollen und die Ab- und Zuganglisten angefertigt.
- c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen. *)
- d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der Provinzialverhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.
- §. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben. **)
- b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.
- c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahresbetrages derselben belegt werden.
- d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91—95. und der Deklaration des §. 93. derselben vom 20. Januar 1820. Statt. ***)

*) Die allgemeinen Anweisungen bezüglich der Erhebung der Steuer enthält die Instruktion vom 18. August 1820. (v. K. Ann. Bd. IV. p. 465.) auch ist die unten zu §. 9. mitgetheilte K. O. vom 6. Febr. 1841. wegen der westlichen Provinzen zu vergleichen.

**) Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die im Laufe des Jahres nach Aufnahme der Listen eingetretenen Veränderungen des steuerpflichtigen Personenstandes, welche jedesmal spätestens bis Ablauf des Monats, in welchem sie erfolgen, angezeigt werden müssen. (Instruktion vom 15. Juni 1820. §. 4)

Eine Verpflichtung zur freiwilligen Anmeldung der steuerpflichtigen Individuen ohne alle Aufforderung zur Angabe, kann jedoch aus der Bestimmung des §. 7. litr. a. des Gesetzes nicht abgeleitet werden, und bei bloß unterlassener Anmeldung dieser Art die Strafe des §. 7. litr. c. um so weniger eintreten, als der, welcher anmelden soll, gar nicht der Steuerpflichtige ist. (F. M. R. v. 9. Oct. 1827.)

***) Vergl. hierüber die angeführten, unten mitgetheilten Gesetze. In Bezug auf Klassensteuer-Contraventionen insbesondere aber bestimmt:

1) rücksichtlich des Ressorts

a) das R. d. Fin. Min. v. 27. Febr. 1826 laut Publ. v. 5. Juni 1826, daß in den Städten die Magisträte und in den zum platten Lande gehörigen Ortschaften die landrätthlichen Aemter die Untersuchungen zu führen, die Resolute abzufassen und hiernächst für die Einziehung der Strafen zu sorgen haben. (Ann. Bd. 10. S. 317.)

- e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. geahndet.
- §. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt für das erste Mal in einer angemessenen Frist nach geschehener Verkündung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Jahrs.
- b) Sobald sie geschehen, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, ihn auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.
- c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf durch die kompetente Exekutionsbehörde mit der Beitreibung verfahren wird. *)
- d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer, nebst der Nachweisung der etwa

b) der §. 24. der Erhebungs-Instr. v. 18. Aug. 1820: daß die Steuerkontraventionen von der Kommunal-Behörde und von dem Landrathe, sowohl gegen die verschwiegenen Steuerpflichtigen selbst, als gegen die gefesslich mitverhafteten Familienhäupter und Eigenthümer zu verfolgen sind. Die Festsetzung der im Gesetze bestimmten Strafen nach vorgängiger summarischer Untersuchung wird in den Städten dem Magistrate, welchem in Absicht der aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Stadtgemeinden die Bürgermeisterei gleichstehen, in anderen Landestheilen dem Landrathe übertragen, wenn die Strafe zehn Thaler nicht überschreitet. Gegen die Festsetzungen dieser Behörden geht der Recurs an die Regierungen. (Ann. Bd. 4. S. 464.)

2) wegen der Strafe ist zu bemerken:

a) daß auch dann, wenn die im Gesetze vorgeschriebene Angabe einer steuerpflichtigen Person bei Aufnahme des Verzeichnisses darüber mehrere Jahre hindurch unterblieben ist, bei der Normirung der poena quadrupli, dennoch nur der einjährige Betrag der Steuer zum Grunde gelegt wird. (Ann. Bd. 20. S. 212.)

β) das R. d. Fin. Min. v. 28. Juni 1838: daß die unterlassene Anzeige einer nicht steuerpflichtigen Person auch nicht einmal eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. nach sich ziehen könne, weil eine solche nicht vorgeschrieben, die analoge Anwendung anderer bloß, zum Schutze gewisser Steuern angeordneten Strafen, wie die im §. 39. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes und im §. 30. des Hausirregulativs festgesetzten, aber nicht zulässig sei.

*) Rücksichtlich der exekutiven Einziehung sind zu vergleichen

- 1) die im allgemeinen Theil mitgetheilten Gesetze vom 6. Mai 1836 und 24. Novbr. 1843.
- 2) das R. d. F. M. vom 12. Decbr. 1840. (F. M. Bl. 1841. p. 122.)
Nach Rheinischem Recht ist gegen die Beitreibung von direkten Steuern und steuermäßig ausgeschriebenen Beiträgen, der Rechtsweg nur in Ansehung der Form des Exekutions-Verfahrens gestattet. Der Einwand der Zahlung gehört mithin auch zur Cognition der Verwaltung. Dieser Grundsatz ist, wie die §§. 8—10. des Messortreglements vom 20. Juli 1818. und die R. D. v. 31. Decbr. 1825. ergeben, beibehalten, mithin noch jetzt danach zu verfahren.

unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weitem Empfang bestimmte Kasse abgeliefert sein.

- e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.*)

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Prozent der eingezogenen Summe erhalten.**)

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und Wir empfehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach dem Inhalte desselben zu richten.

II.

Die Gewerbe-Steuer.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Gesetz vom 30. Mai 1820.

wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. (G. S. 1820. p. 147.)

Wir Friedrich Wilhelm, 1c. 1c. verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unseres Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

*) Wegen der Verjährung vergleiche das oben im allgemeinen Theil abgedruckte Gesetz vom 3. Juni 1840.

**) Für die westlichen Provinzen sind durch R. D. vom 6. Februar 1841. (G. S. p. 29.) die Communen von der ihnen nach dem obigen §. 9. obliegenden Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der direkten Steuern und der damit verbundenen Bestellung und Vertretung der Ortsheber befreit. Von den für die Erhebung 1c. ausgesetzten 4 Procent der Einnahme sollen in der Regel die Steuerempfänger 3 Procent für die Erhebung, und die Gemeinden 1 Procent für die ihnen auch ferner obliegende Veranlagung erhalten. Ausnahmungsweise unter Genehmigung des Finanz-Ministers jedoch auch eine größere Quote.

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden. *)

*) Rückfichtlich der Verhältnisse zu anderen Staaten und der Behandlung ausländischer Unterthanen in Bezug auf die Gewerbesteuer ist hier Folgendes zu bemerken:

1) Bezüglich der Zollvereins-Staaten.

In den Zollvereinigungsverträgen mit Baiern und Württemberg vom 22. März 1833. (G. S. p. 145.) Artikel 18. — mit Sachsen vom 30. März 1833. (G. S. p. 210.) Art. 18; dem Vertrage wegen Errichtung des Thüringischen Zollvereins vom 10. Mai 1833. (G. S. p. 232.) Art. 8 — und dem Vertrage vom 11. Mai 1833. wegen Bildung des Gesamtvereins. (G. S. p. 240.) Art. 18 ist festgesetzt:

daß von den Unterthanen des einen Staats, welche in dem Gebiete eines andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden soll, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für ihr Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, die nicht Waaren, sondern nur Muster führen, um Bestellungen zu suchen, sollen, wenn sie die Berechtigung dazu in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür entrichten.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absage eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate, die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten, eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Das Circ. Rescr. des Minist. der Finanz- und des Innern vom 2. Septbr. 1834 (Centr. Bl. 1841. p. 106.) enthält die erforderlichen Anweisungen für die Behörden zur Ausführung dieser Bestimmungen, wobei namentlich darauf aufmerksam gemacht ist, daß die ausgedehnteren Berechtigungen der Inländer bei dem Hausirhandel nach dem Regulativ vom 28. April 1824. (s. dasselbe unten) auch den Inländern allein verbleiben, und nur gewisse Erleichterungen bezüglich des Grenzverkehrs eintreten sollen. Den Juden, deren in den Verträgen nicht besonders gedacht ist, soll unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit vorläufig der Besuch der Märkte und Messen wie den übrigen vereinsländischen Unterthanen gestattet sein und, im Uebrigen sollen ihnen, so weit möglich, die nämlichen Rechte in Bezug auf Handel und Gewerbe zustehen, welche sie im Heimathlande haben.

2) Bezüglich der Unterthanen anderer Staaten:

a) Die K. O. vom 22. Mai 1843. (G. S. p. 301.)

In Betracht der Höhe der Abgaben, welche diesseitige Unterthanen in mehreren Staaten zu entrichten haben, wenn sie daselbst Waarenbestellungen auf Proben umherziehend suchen, Waaren-Ankäufe im Umherziehen machen, oder sonst ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ermächtigte Ich, auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. v. M. Sie, den Finanz-Minister, die durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte Steuer für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbes-, Patent-Steuern u. s. w.) minder günstig, als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt und außer Verhältniß zu der, von den Angehörigen anderer Länder in Meinen Staaten zu entrichtenden Steuer belastet werden, nöthigenfalls bis auf das Achtfache zu erhöhen. Eine gleiche Steuer-Erhöhung kann auch für diejenigen, welche den vorbezeichneten Ländern nicht angehören, in dem Falle angeordnet werden, wenn sie für Resch-

Gewerbe-Steuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur
 der Handel,
 die Gastwirthschaft,
 das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
 der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
 der Betrieb von Mühlenwerken,
 das Gewerbe der Scyffer, *) der Fracht- und Lohnfuhrleute,

nung der Angehörigen solcher Länder irgend ein Gewerbe im Umherziehen im diesseitigen Gebiet betreiben. Wer ohne Entrichtung der nach der gegenwärtigen Ordre und nach den in Folge derselben erlassenen Anordnungen zu erlegenden Gewerbesteuer, selbst oder durch Andere, ein von dieser Steuer betroffenes Gewerbe betreibt, oder es unternimmt, diese Steuer ganz oder theilweise auf irgend eine Art zu umgehen, hat neben der Konfiskation der, des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände, das Vierfache der erhöhten Jahressteuer als Strafe verwirkt. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten, kommen die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz überhaupt bestehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die weiteren Anordnungen, welche zur Ausführung der gegenwärtigen, durch die Gesesammlung zu publizirenden Ordre erforderlich sind, haben Sie, der Finanz-Minister, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

b) das Circ. Resc. des Fin. Min. vom 28. Juli 1843. (Centr. Bl. p. 188.), welches in Folge der erteilten Ermächtigung vorläufig Folgendes bestimmt:

- 1) Die Angehörigen des Königreichs Dänemark (einschließlich der Herzogthümer Schleswig und Holstein), des Königreichs Hannover, der Niederlande und des Königreichs Belgien, so wie die Angehörigen der beiden Großherzogthümer Mecklenburg haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan eine Jahressteuer von Sechzig Thaler n, statt der bisher erhobenen Gewerbesteuer von Zwölf Thaler n, für die Person, zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellung für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines andern Angehörigen einer der vorgenannten Staaten erfolgt.
 - 2) Dasselbe gilt von diesseitigen und andern vereinsländischen Unterthanen, so wie überhaupt von den Unterthanen aller andern, als der zu 1. genannten Staaten, sofern sie für Rechnung einer der zu 1. bezeichneten Personen umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.
 - 3) Anzeigen von Umgehungen der nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai v. J. und nach den gegenwärtigen Anordnungen zu entrichtenden erhöhten Gewerbesteuer sind, unter Berücksichtigung der in jenem Erlaß enthaltenen Straf-Vorschrift, jedesmal sorgfältig zu verfolgen.
- *) Rücksichtlich der Gewerbesteuer der Flußschiffer bestimmt mit Rücksicht auf die Anweisung vom 23. October 1837 zur Vermessung der Schiffsgesäße.

1) Das F. M. Rescr. vom 9. Juni 1839. (Centr. Bl. p. 108.)

a) Die Vermessung der Gesäße erfolgt für jetzt, dem §. 1. der Anweisung gemäß, zunächst nur zum Zwecke der Erhebung der Schifffahrts-Abgaben, nicht zum Zwecke der Festlegung des Gewerbesteuer-Betrages. Ist aber ein Schiffsgesäß nach der Anweisung vom 23. October v. J. vermessen, so ist derjenige, welcher mit dem Gesäße das Schiffergewerbe betreibt, verbunden, unter Vorlegung des Meßbriefes, die, aus diesem sich ergebende Traugfähigkeit, Behufs Einrichtung der Gewerbesteuer, der kompetenten Behörde unges-

der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestimmungen.

A. für den Handel. *)

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft jedes Groß- oder Einzel-Handels-, Kommissions-, Spe-

säumt anzumelden, und es ist nach Maaßgabe dieser Tragfähigkeit, die Gewerbesteuer festzusetzen und einzuziehen.

b) Schiffer, deren Gefäße nicht nach der Anweisung vom 23. Octbr. v. J. vermessen sind, haben die Tragfähigkeit derselben nach ihrer eigenen Kenntniß auf Pflicht und Gewissen, jedoch wenn sie ältere Messbriefe oder sonstige Schriftstücke über die Tragfähigkeit besitzen, unter Vorlegung dieser Schriftstücke, Behufs der Entrichtung der Gewerbesteuer anzumelden. Ueber die Anmeldung wird eine Verhandlung aufgenommen und in derselben dem Schiffer, mit Hinweisung auf den §. 39. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, bemerkt gemacht, daß eine unrichtige Angabe der Tragfähigkeit die Gewerbesteuer-Kontraventionsstrafe nach sich ziehe.

c) Liegt ein näher begründeter Verdacht vor, daß die Tragfähigkeit zur Verkürzung der Gewerbesteuer zu geringe angegeben sei, so können die, zur Führung von Untersuchungen wegen Gewerbesteuerkontraventionen kompetenten Behörden, in Gemäßheit des §. 1. der Anweisung eines im §. 3. derselben genannten Haupt-Aemter wegen der Vermessung auch solcher Rähne requiriren, welche nicht die, in der Anweisung bezeichneten Wasserstraßen befahren.

2) Das Rescr. des F. M. vom 28. März 1839. (Centr. Bl. p. 107.)

In Verfolg der Verfügung vom 9. Juni v. J. III. 6864 wird bestimmt, daß, wenn ein zum Betriebe des Flußschiffer-Gewerbes benutztes Gefäß nach der Anweisung vom 23. October 1837 von Neuem vermessen und dadurch eine andere, als die bis dahin der Gewerbesteuer-Veranlagung zum Grunde gelegte Tragfähigkeit ermittelt worden, diese Tragfähigkeit erst vom Anfang des, auf die Vermessung folgenden Jahres ab für die zu erlegenden Schiffergewerbesteuer maaßgebend sein soll, sofern nicht nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Tragfähigkeit früher, in der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, zu geringe angegeben worden. In dem letztern Falle tritt das Strafverfahren mit Einziehung der rückständigen Steuer, nach Vorschrift des §. 39. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. ein.

Ist in einzelnen Fällen, auf den Grund der, erst nach Beginn des jetzt laufenden Jahres vorgenommenen neuen Vermessung, die Veranlagung der Gewerbesteuer für dieses Jahr bereits erfolgt, so hat es dabei sein Bewenden und die Steuer wird, dieser Veranlagung gemäß, eingezogen.

3) Das F. M. Rescr. vom 23. Mai 1839. III. 11381., wonach solche Schiffer, die bei Anmeldung ihres Gewerbes keine Nischeine über die ermittelte Tragfähigkeit ihrer Schiffe vorlegen können, in einem besondern Protokolle die Tragfähigkeit pflichtmäßig angeben, und unter Verweisung auf den §. 39. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vor einer unrichtigen Angabe gewarnt werden sollen.

*) Durch spätere gesetzliche Bestimmungen sind der Steuer vom Handel unterworfen worden:

1) die Apotheker laut R. D. vom 11. Juni 1826. (G. S. p. 61.), sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder andere Waaren daneben führen;

ditions-, Wechselbank-, Leih-, Affekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts §§. 475. und 483. — 487. Tit. 8. Th. II. ein, welche in der Beilage A abgedruckt sind. *)

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von

2) die Pfandleiher nach derselben Ordre, so wie die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Kommissionäre, welche aus der Vermittlung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen.

3) Die Privatversicherungs-Gesellschaften und andere Privatvereine dieser Art nach folgender R. D. vom 3. Mai 1828. (G. S. p. 64.)

Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 hat im §. 2. den Handel überhaupt der Gewerbesteuer unterworfen. Es kann keinen Zweifel finden, daß zu den Handelsgeschäften auch der Betrieb der Privat-Versicherungsgesellschaften und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine gerechnet werden muß, wie denn im §. 3. die Affekuranzgeschäfte unter den Handelsgeschäften ausdrücklich genannt sind. Ob dergleichen Privatvereine mit kaufmännischen Rechten betrieben werden oder nicht, hat auf ihre Verpflichtung zur Gewerbesteuer keinen Einfluß, da ihr Verkehr auch im zweiten Falle die Natur eines Handelsgeschäfts nicht verändert, und die Besteuerung aller ohne kaufmännische Rechte betriebenen Handelsgeschäfte im §. 5. des Gesetzes angeordnet ist, wie Ich solches in meiner Ordre v. 11. Juni 1826 in Bezug auf die Kommissions- und Leihgeschäfte bereits erklärt habe. Es ist hiernach gesetzlich begründet, daß die Privat-Versicherungsgesellschaften, und andere auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine, so wie deren Agenten, wenn sie nicht schon eine Steuer von ihrem anderweitigen Gewerbe entrichten, entweder nach §. 3. oder nach §. 5. des G. v. 30. Mai 1820 der Gewerbesteuer unterworfen sind. Um jedoch die hierüber entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Sie diesen Befehl durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

*) Die oben allegirten Paragraphen des Landrechts lauten wie folgt:

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft betreibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben, und den Absatz der darin gefertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern, in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst gefertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Viktualienhändler, haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;

bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgeseondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3. bis 6.) frei.*)

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkauferei im Einzelnen betreiben.**)

B. Für die Gastwirthschaft.

§. 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies)

*) Eine Ausnahme hiervon begründet die R. D. vom 19. September 1828, welche ausländischen Juden den Einzelverkauf ihrer Waaren auf den Märkten in den Städten und Flecken der vormals sächsischen Landestheile verbietet. (v. R. Ann. Vb. XII. p. 1083.)

**) Fernere gesetzliche Ausnahmen von der Steuer für den Handel begründen:

1) die R. D. vom 30. Juni 1833, wonach von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Consumtibillen treiben, welche zu den Wochenmarktartikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben wird. (G. S. 1833. S. 81.)

2) die oben zu §. 1. des Gesetzes mitgetheilten Artikel der verschiedenen Zollvereinigungs-Verträge, wonach diejenigen, welche Ankäufe machen oder Muster bei sich führen, um Waarenbestellungen zu suchen, wenn sie in dem Vereinsstaate, wo sie wohnen, die Berechtigung dazu durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher Berechtigten stehen, in den andern Vereinsstaaten keine weitem Abgaben dafür entrichten.

vermietet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält. *)

§. 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränk, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garlöche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiäner- und Schweizerladen, Pfeffertüchler, Kaffeeschänker, Tabagisten u. dergl. sind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbs gehört nicht hieher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu besteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrot verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brots nur als Nebengeschäft treiben. **)

D. Ausnahmen für die Handwerke.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b) Weberei und Wärferei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zwei Stühlen betrieben wird. ***)

*) Als Ausnahme hiervon ward mit Königl. Genehmigung zunächst unter dem 9. Januar 1822 das Vermiethen möblirter Zimmer in Universitäts-Städten an Studenten, quartal- oder monatweise, frei gegeben, so lange nicht mehr als eine Stube und Kammer vermiethet werden. Durch R. D. vom 30. Juni 1823 aber sind überhaupt Einwohner, welche nicht mehr als ein möblirtes Zimmer vermietthen, wenn die Miethszeit auf mindestens 3 Monate verabredet wird, von der Steuer befreit. (v. R. Ann. Bd. VII. pag. 552. Bd. VIII. pag. 1012.)

**) Eine fernere gesetzliche Ausnahme für das Verfertigen der Waaren auf den Kauf begründet die (unten mitgetheilte) R. D. vom 10. Januar 1824, wonach die Branntwein-Fabrikation gegen Entrichtung der darauf gelegten Maischsteuer von der Gewerbesteuer befreit worden ist.

***) Nach der R. D. v. 3. Mai 1829. (G. S. S. 46) sind Weber und Wärfker mit nicht mehr als zwei Stühlen, welche nur eigene Waaren absetzen und keinen offenen Laden halten, überhaupt gewerbesteuerfrei.

E. Ausnahmen für die Mühlen.

§. 14. a) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-, *) Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in so fern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören.

F. Ausnahme für das Fracht- und Lohnfuhr-Gewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

*) Wegen der Besteuerung des Hammer- und Hüttenbetriebes vergleiche

1) die R. D. vom 9. Januar 1823. (G. S. p. 16.)

Auf den Antrag des Staatsmin. vom 20. v. M. genehmige Ich, daß der Bergbau, so wie der Hütten- und Hammerbetrieb, zu welchen nach den Provinzial-Verordnungen eine Bezeichnung der Bergbaubehörde erforderlich ist, von Entrichtung der allgemeinen Gewerbesteuer frei sei, und gebe dem Staats-Ministerium die weitere Verfügung anheim.

2) Die R. D. vom 17. December 1833: (G. S. 1834. p. 5.)

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 28. Aug. c. bestimme Ich, daß die Gewerbesteuerfreiheit, die Ich in meiner Ordre vom 9. Januar 1833, nur solchem Hüttenbetriebe, zu welchem nach den Provinzial-Verordnungen eine Bezeichnung der Bergbaubehörde erforderlich ist, bewilligt habe, vom 1. Januar k. J. ab, ohne Ausnahme allem Hüttenbetriebe zustehen soll, in sofern derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist; wobei sich auch von selbst versteht, daß solche Fabrikationsstätten, welche, wie Glas- und Ziegelhütten, nur mißbräuchlich mit dem Namen „Hütten“ belegt werden, der Gewerbesteuer unterliegen. Dagegen sind sämtliche Hammerwerke vom 1. Januar k. J. an, so weit es noch nicht geschehen ist, der Gewerbesteuer zu unterwerfen, da die besondere Concession, die in einigen Landestheilen zur Anlage eines Hammers im Verwaltungswege erteilt wird, keine Bezeichnung aus dem Titel des Bergregals ist und in den einzelnen Provinzen keine Verschiedenheit der Besteuerung eines und desselben Fabrikationszweigs veranlassen darf. Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen,

- b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für die Schifffahrt. *)

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich, ist gewerbsteuerfrei.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbsteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten. **)

Berechtigung zum Gewerbe.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Anzeige.

- b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört. ***)

*) Die Regeln für die Schifffahrt enthält §. 2. des Gesetzes, wobei die dazu oben mitgetheilten späteren Vorschriften zu vergleichen sind.

**) Demgemäß müssen beispielsweise: Viktualienhändler, welche für eigene Rechnung schlachten und mit dem Fleische, gleichviel ob roh oder gesalzen und geräuchert, Handel treiben, nach dem R. des Finanz-Min. vom 15. Febr. 1839 neben der Gewerbsteuer vom Handel auch als Schlächter Gewerbsteuer zahlen. (Centr. Bl. f. Verw. 1839. S. 35.)

***) Betr. die Verpflichtung zur Anmeldung der Gewerbe und das Verfahren dabei sind zu vergleichen

1) Das Refcr. vom 6. Juni 1839. (Centr. Bl. p. 112.)

Ein Handwerker, welcher den Betrieb seines Gewerbes, in Befolgung der Vorschrift des §. 19. des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, bei der Kommunal-Behörde seines Wohnorts angemeldet hat, wird, so weit es auf die Befolgung der vorgedachten gesetzlichen Bestimmung ankommt, bloß dadurch, daß er auf Bestellung in einem andern Rollenbezirke, als dem seines Wohnorts, handwerksmäßige Verrichtungen vornimmt, zur nochmaligen Anmeldung seines Gewerbes nicht verpflichtet. Hat derselbe sein Gewerbe, als im steuerpflichtigen Umfange betrieben, bei der Behörde seines Wohnorts angemeldet: so braucht er den anderswo auf Bestellung auszuübenden Betrieb desselben unter keinen Umständen noch besonders anzuzeigen, es mag dieser Handwerksbetrieb außerhalb seines Wohnorts im steuerfreien oder steuerpflichtigen Umfange bewirkt werden. Es muß aber der

Gewerbefchein.

§. 20. a) Gewerbefcheine werden fortan nur für solche

außerhalb des Wohnorts vorgenommene steuerpflichtige Betrieb bei der künftigen Abmessung der, von dem Handwerker in seinem Wohnorte zu entrichtenden Gewerbesteuer mit berücksichtigt werden.

Wenn dagegen ein Handwerker, der sein Gewerbe in seinem Wohnorte nur im steuerfreien Umfange betreibt und dasselbe demgemäß nur angemeldet hat, solches außerhalb seines Wohnorts auf Bestellung im steuerpflichtigen Umfange, also namentlich mit mehreren erwachsenen Gehülfen ausübt, so ist er verpflichtet, bei Vermeidung der im §. 39. lit. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes bestimmten Strafe, der Behörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen und bei dieser die Steuer zu entrichten.

Den Behörden desjenigen Orts, in welchem der Handwerker, ohne dort seinen Wohnsitz genommen zu haben, sein Gewerbe auf Bestellung ausübt, liegt es ob, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe der Bestimmung des zu Eingang angeführten §. 19. genügt hat und, wenn dies nicht geschehen sein sollte, die Einleitung des Strafverfahrens wider ihn herbeizuführen.

Auf die polizeilichen Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit des Gewerbetriebs bezieht sich das Vorstehende nicht. Auch versteht es sich von selbst, daß, hinsichtlich des Anbietens und Suchens unbestellter Arbeit, die Bestimmung des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 maassgebend sind.

- 2) Das Rescr. d. M. d. Inn u. d. F. v. 9. Aug. 1839. (Centr. Bl. p. 255.), welches unter Aufhebung und Abänderung der früher deshalb ergangenen Bestimmungen vom 6. August 1827 und 16. Februar 1835. Folgendes anordnet:

a) Jede Kommunal- oder sonst mit der Führung von Notiz-Registern über die Gewerbetreibenden, beziehungsweise der Gewerbesteuerrollen und Listen beauftragte Behörde, bei der ein Gewerbe, welches nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß oder nach erlangtem Bürgerrecht betrieben werden darf, behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, ohne Vorbringung jener Erlaubniß, beziehungsweise des Bürgerbriefes, angemeldet wird, hat die Anmeldung zwar in dem über die Gewerbetreibenden geführten Notizregister bei der betreffenden Steuerklasse nachrichtlich zu vermerken; es wird aber auf Grund der bezeichneten Anmeldung künftig die Steuer weder in der Zugangs-Liste oder Steuer-Rolle aufgenommen noch eingezogen.

Dagegen eröffnet

b) die zu a gedachte Behörde, bei welcher die Anmeldung bewirkt ist, dem Anmeldenden zu Protokoll oder schriftlich, daß er, bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Thlr. oder der sonst bestimmungsmäßigen Ahndung, das Gewerbe vor erlangter polizeilicher Erlaubniß oder vor Erwerbung des Bürgerrechts nicht ausüben dürfe, daß daher die Gewerbesteuer von ihm nicht werde eingezogen werden, daß er aber, bevor er, nach erlangtem Bürgerrechte, das Gewerbe wirklich anfangt, dasselbe, unter Vorbringung der Erlaubniß, beziehungsweise des Bürgerbriefes, behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, anmelden müsse.

c) In der Regel ist die zu a. bezeichnete Behörde zugleich die Polizeibehörde. Sodann hat dieselbe in dieser letztern Eigenschaft darüber zu wachen, daß das Gewerbe nicht ausgeübt werde, und, den Umständen nach, das Strafverfahren einzuleiten. Ist aber die zu a bezeichnete Behörde nicht zugleich die Polizeibehörde, so hat erstere die letztere, zu dem vorgedachten Zwecke, jedesmal von dem, in Gemäßheit der Anordnung zu b Veranlaßten in Kenntniß zu setzen.

Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.*)

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbe-schein versehen sein.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, bloß um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbe-scheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahrs die Ausfertigung neuer Gewerbe-scheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirths sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbe-schein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Sätze der Gewerbesteuer und Regeln der Erhebung.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weist die Anlage B. nach.*)

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer

d) Jeder, welchem fortan die polizeiliche Erlaubniß zu einem steuerpflichtigen Gewerbe oder das Bürgerrecht Behufs Ausübung eines solchen Gewerbes ertheilt wird, ist dabei aufzufordern, das Gewerbe oder dessen Beginn, Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer, anzumelden. Außerdem hat diejenige Behörde, von welcher die polizeiliche Erlaubniß oder der Bürgerbrief ertheilt ist, je nach der bestehenden, zu c erwähnten Einrichtung, beziehungsweise das steuerliche Interesse selbst wahrzunehmen oder, zu diesem Zwecke, die zu a bezeichnete Behörde von demjenigen, was in Gemäßheit des Vorstehenden veranlaßt ist, in Kenntniß zu setzen.

*) Die §§ 20 - 25 des Gesetzes sind durch die unten mitgetheilten Regulative über den Gewerbebetrieb im Umherziehen näher ergänzt und modificirt worden, wohnin auch wegen der hierüber später ergangenen Bestimmungen verwiesen wird.

*) Das Nähere über den Inhalt der Anlage B des Gesetzes vergleiche in dem Anhange unter B.

so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß

- 1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.)
- 2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
- 3) die Bäcker,
- 4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein Jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.*)

a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.

b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.**)

§. 28. a) den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

*) Die Strafe der Weigerung zum Beitritt in die Steuergesellschaft besteht nach §. 41. des Gesetzes in der Untersagung des Gewerbebetriebs.

**) Zu vergleichen sind hierbei §. 14 — 16 des unten mitgetheilten Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen der Mahl- und Schlachtsteuer.

e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesamtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allgemeinen Landrecht §§. 160—165. Titel 6. Th. II., welche diesem Gesetz unter C. anhangsweise beigelegt sind, zu beurtheilen.*)

b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B. leiten die Magistrate, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Rathes der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

Berrichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche

*) Die oben allegirten Bestimmungen des A. Landrechts lauten wie folgt:
§. 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Corporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigng, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu Statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163. Die von der Corporation geschene, und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen, so muß die Corporation von Neuem wählen.

§. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen, so verliert die Corporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansages begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Erfages die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet.*)

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.**)

*) Wegen der Entbindung der Gemeinden in den westlichen Provinzen von der Verpflichtung zur Erhebung der Gewerbesteuer vergleiche die oben S. 45 zu §. 9. des Klassensteuergesetzes mitgetheilte K. D. vom 6. Februar 1841.

(G. S. pag. 29.)

**) Eine Erleichterung in Beziehung auf die oben angeordnete Vorauszahlung der Steuer für Gewerbe im Umherziehen ist eingetreten durch die K. D. vom 15. Juli 1829. (G. S. 1830. pag. 17.)

Zur Beschränkung der Nachteile, welche bei Lösung des Gewerbescheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeschriebene Vorauszahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbetreibenden in besonderen Fällen entstehen können, bestimme Ich:

1) daß den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend Waarenbestellungen suchen, gestattet sein soll, unter Zurückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regulativs vom 28. April 1824. §. 13 versehenen Geschäftsführer zu stellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahrs ein neuer Gewerbeschein steuerfrei anzufertigen ist.

- e) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.
- d) Die Gewerbesteuer (zu c) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.
- e) Bei unterbleibender Vorauszahlung (d) läßt der Steuerempfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Exekution, zu berichtigen.
- f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Exekution geschritten. *)
- g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Exekution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein.
- h) Was der Steuerempfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuererschuldigen, vorschußweise, an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Exekution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden. **)

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittlung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo

- 2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen gesetzlichen Steuersatz der 12 Thlr. ausgefertigten Gewerbeschein betreiben, soll, falls der Inhaber des Gewerbescheins in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach Verhältnis der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen.

*) Vergleiche hier die im allgemeinen Theil mitgetheilten Verordnungen v. 6. Mai 1836 und 24. November 1843. so wie das Reser. vom 12. December 1840. zu §. 8 c des Klassensteuer-Gesetzes (oben S. 44.)

**) Nach einem Circ. Reser. v. 20. Juni 1835. (v. R. Ann. Jhg. 1835.) soll zur Legung des Gewerbes via executionis nicht eher als am Schlusse des Monats, für welchen der Steuerpflichtige im Rückstande geblieben ist, geschritten werden, was aber auf Restanten für mehr als einen Monat keine Anwendung findet.

es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136—139. des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigelegt. *)

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereivaa-ren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, gefertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden. **)

§. 39. a) Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleich kommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften. *)

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahres über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer

*) Der Mittheilung dieser Bestimmungen bedarf es nicht weiter, da das unten abgedruckte Hausregulativ vom 28. April 1824. genau vorschreibt, welche Personen als Gewerbetreibende im Umherziehen zu betrachten sind, und welche Gewerbe im Umherziehen betrieben werden dürfen.

**) Eine Ausnahme von dem im §. 38. ausgesprochenen Verbote ist begründet durch die K. D. v. 20. März 1831. (v. K. Ann. Bd. XV. pag. 390.), wonach das Hausiren mit wollenen Decken für die Fabrikanten der westlichen Provinzen, in dem Umfange der Letzteren, gegen Entrichtung der gesetzlichen Steuer, jedoch unter Vorbehalt der Zurücknahme dieser Vergünstigung, gestattet wurde.

***) Die Ergänzungen und Erläuterungen zu den Strafbestimmungen der §§. 40 bis 42 sind in dem nachfolgenden Anhange zum Gesetz unter A. besonders zusammengestellt.

nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91—95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. geahndet.*)

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes und befehlen allen Unseren Behörden und Beamten, die Vorschriften desselben treu gehorsam zu befolgen.

*) In Betreff der Bestrafung der Bestechungen von Gewerbesteuerbeamten bestimmt 1) das Fin. M. Rescr. vom 23. Februar 1828:

Ueber die Bestrafung von Personen, welche die mit der Erhebung oder Verwaltung der Gewerbesteuer beauftragten Beamten zu bestechen versuchen, enthält das Gewerbesteuer-Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Die Anwendung des §. 1404. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. als der einzigen hierher allenfalls passenden Vorschrift erscheint mindestens bedenklich, da sie nur allgemein von Betrug mit Verletzung anderer Pflichten spricht. Der §. 88. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. kam, da das Gewerbesteuer-Gesetz ihn nicht ausdrücklich in Bezug nimmt, consequent ebenfalls nicht hier, sondern nur da zur Anwendung kommen, wo die betreffenden Beamten mit der Verwaltung der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. eingeführten Steuern beauftragt waren. Bestechungsversuche in Beziehung auf Gewerbesteuer-Beamte werden daher, gleichviel ob diese Steuer- oder Polizei-Beamte sind, nur nach dem Publicando vom 27. März 1801. (Gd. Samml. von 1801. pag. 127 — 131.) zu bestrafen sein.

Die allegirten Bestimmungen des gedachten Publikandi lauten übrigens:

§. 646. Diejenigen, welche es versuchen, Finanz- und Polizei-Offizianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, sollen außer der Cassation des Geschenks, um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art wie diejenigen bestraft werden, welche einen Justizbedienten bestechen wollen.

§. 647. Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschieht, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, welchen er dadurch erlangen können oder wollen; und wenn sich der angebotene Vortheil nicht in Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe stattfinden.

2) Die Untersuchung und Bestrafung gegen die Beamten selbst gebührt jederzeit den Gerichten. §. 2. des Ges. v. 29. März 1844. (G. S. p. 77.)

Anhang zum Gewerbesteuer-Gesetz.

A. Ergänzungen und Erläuterungen der in den §§. 40. bis 42. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung von Gewerbesteuer-Contraventionen.

I. Im Allgemeinen

Resc. d. Fin. Min. vom 9. Aug. 1839. und 24. Febr. 1843. (Centrbl. 1839. p. 255. und 1843. p. 115.)

die Local- und Kommunalbehörden sollen durch zweckmäßige Beleh- rungen unter Hinweisung auf die bestehenden Strafbestimmungen den oft nur aus Unkenntniß begangenen Gewerbesteuer-Contraventionen möglichst vorbeugen, auch in geeigneten Fällen die Ermächtigung zur Festsetzung einer gelinderen Strafe oder deren gänzlicher Nieder- schlagung höheren Ortes einholen.

II Besonders

1) In Bezug auf Criterium und Thatbestand des Ver- gehens

a) das Resc. des F. M. vom 16. Aug. 1827, welches bestimmt:

Im Allgemeinen könne die Frage, ob Jemand ein Gewerbe be- treibe, nicht davon abhängig gemacht werden, ob er bereits einen Ver- kauf der Gegenstände seines Gewerbes unternommen hat; indem es vielmehr nur darauf ankomme, ob nach den Umständen kein Zweifel darüber obwalte, daß der Akt in der Absicht, davon einen Erwerb zu ziehen, und dadurch wenigstens einen Theil seines Unterhaltes zu gewinnen, vorgenommen sei. Der Thatbestand der Gewerbesteuer- Contravention beruhe überhaupt lediglich in der unterbliebenen Anmel- dung des Gewerbes und bei strenger Anwendung des §. 19. d. G. v. 30. Mai 1820, auf welchen der §. 39. *ibid.* zurückweise, sei die Contravention schon begangen, wenn die Anmeldung nicht dem wirk- lichen Gewerbebetriebe vorangegangen, indem der §. 19. wörtlich fest- setze: „Wer ein Gewerbe betreiben will, muß Anzeige davon machen.“

b) das R. d. F. M. vom 24. Febr. 1843. (Centrbl. 1843. p. 115.)

In Ansehung der bei Entscheidung mehrerer Contraventionsfälle Seitens der Königlichen Regierungen beobachteten Grundsätze ist be- merkt worden, daß mitunter der Begriff eines steuerpflichtigen Ge- werbebetriebs in einer, über die Absicht des Gewerbesteuer-Gesetzes, hinausgehenden Ausdehnung aufgefaßt worden ist. Es läßt sich die im Gesetze selbst unentschieden gebliebene Frage, welche Momente zu- sammentreffen müssen, um das Vorhandensein eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebs annehmen zu können, nicht nach einem abstrakten Prin- zip, sondern nur nach den Verhältnissen des konkreten Falles entschei- den; es ergeben sich jedoch aus der Natur der Verhältnisse und dem Gesamtinhalte des Gesetzes mehrere Gesichtspunkte, welche bei Be- antwortung jener Frage besonders ins Auge zu fassen sind.

Wenn gleich im Allgemeinen eine einzige Handlung genügen kann, um auf das Dasein eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebs zu schließen, und wenn auch an diesem Grundsatz, besonders in Beziehung auf den Handel im Umherziehen und hinsichtlich derjenigen Gattungen des stehenden Gewerbebetriebes als Regel festzuhalten ist, bei denen, wie bei der Schankwirthschaft, dem Gewerbe der Pfandleiher, Kommissiönäre u. s. w., ein polizeiliches Interesse mit obwaltet: so läßt sich jener Grundsatz doch nicht dahin ausdehnen, daß eine jede, sonst erlaubte Handlung, welche Erwerb zum Zweck hat, und unter eine von den, im Gewerbesteuer-Gesetze aufgestellten Kategorien sich subsumiren läßt, als ein steuerpflichtiges Gewerbe angesehen werden muß. Vielmehr sind in solchen Fällen die konkreten Verhältnisse in billige Erwägung zu ziehen, indem berücksichtigt wird, in welchem Umfange Handlungen, die an sich als gewerbliche Akte angesehen werden könnten, vorgenommen sind, ob sich aus den Umständen auf eine beabsichtigte Fortsetzung solcher Handlungen schließen läßt und in welchem Verhältnisse dieselben zu den übrigen Erwerbsverhältnissen des Angeschuldigten stehen.

Die angegebenen Momente sind besonders dann von Wichtigkeit, wenn es sich um die im §. 2. des Gewerbesteuer-Gesetzes allgemein ausgesprochene Gewerbesteuerpflichtigkeit des Verfertigers von Waaren auf den Kauf handelt. Es begreift zwar diese allgemeine Bezeichnung alle Erwerbszweige, deren Zweck es ist, durch Anwendung menschlicher Arbeit, mit oder ohne Benutzung von Elementar- oder thierischen Kräften, eine verkäufliche Waare hervorzubringen, sofern die Erwerbszweige nicht zu den, in den Klassen C. D. E. F. und H. besteuerten Gewerben gehören, und umfaßt deshalb sehr verschiedenartige Beschäftigungen, die theils der Fabrikation und dem eigentlichen Handwerksbetriebe nahe stehen, theils sich mehr dem Handel — als dem Kaufe zum Verkauf — in sofern nähern, als dem Verkaufe nur eine minder wesentliche Umgestaltung des Materials vorangeht. Bei dieser Mannigfaltigkeit von Erwerbszweigen, welche als Verfertigung von Waaren auf den Kauf angesehen werden können, ist jedoch in Beziehung auf ihre Steuerpflichtigkeit zunächst die Art der angewendeten Arbeit als entscheidend anzusehen und es sind nur solche Beschäftigungen als steuerpflichtig zu betrachten, welche eine gewisse technische Fertigkeit, nicht aber eine bloße Tagelöhner- oder gemeine Handarbeit erfordern. Hierher gehört es z. B., wenn Frauenspersonen Wolle kaufen und das daraus von ihnen gesponnene Garn oder die aus diesem gestrickten Strümpfe demnächst (jedoch nicht im Wege des Hausirens) verkaufen. Ein zweiter, für die Steuerpflichtigkeit der in Rede stehenden Erwerbsarten maassgebender Umstand liegt in dem Verhältnisse, in welchem sie zu dem sonstigen Erwerbe dessen stehen, der sie betreibt. Wie nämlich im Gesetze der Grundsatz ausgesprochen ist, daß, bei absichtlicher Verbindung mehrerer Gewerbe an demselben Orte, die Steuer nur einmal nach dem Gesamtumfange des Betriebes erhoben werden soll, und wie ferner die Steuerfreiheit des Bäckergerwerbes, der Weberei und Wückererei und des Lohnfuhrgerwerbes, sofern solche von Landleuten als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, ausdrücklich anerkannt ist, so ist auch die Zurichtung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Gegenständen zum Zwecke des Verkaufs und der Verkauf dann

nicht als ein selbständiges stehendes und deshalb, im Sinne des §. 2. des Gewerbesteuer-Gesetzes, als Verfertigung von Waaren auf den Kauf besonders zu steuerndes Gewerbe anzusehen, wenn jene Bearbeitung oder Umgestaltung als gewöhnliche Nebenbeschäftigung neben einem, sei es steuerpflichtigen oder steuerfreien Haupt-Gewerbe, den Landbau nicht ausgenommen, sich darstellt.

Von einer ähnlichen Ansicht ist bei Anwendung der Vorschrift im §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 auszugehen, wonach diejenigen Personen eines Gewerbescheins bedürfen, welche im Lande umherreisen, um außer den Messen und Märkten in Privathäusern und Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen. Auch hier liegt es, wie schon die Fassung des Gesetzes ergibt, nicht in der Absicht, ein jedes Ankaufsgeschäft, welches ein anderweit besteuertes Gewerbetreibender in Beziehung auf die Gegenstände seines stehenden Gewerbes außerhalb seines Wohnorts abschließt, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu unterwerfen; es tritt vielmehr diese Steuerpflichtigkeit erst dann ein, wenn sich aus den in dem einzelnen Falle vorliegenden Thatsachen die Kontinuität eines solchen Geschäftsbetriebs ergibt.

Für die Entscheidung aller Gewerbesteuer-Kontraventionsachen muß schließlich der Königlichen Regierung die verständige und billige Erwägung des konkreten Falles um so mehr empfohlen werden, als ein lediglich auf Erhöhung des Steuerertrags gerichtetes Bestreben leicht dahin führen kann, die Rücksichten, welche auf eine freie Bewegung der Betriebsamkeit zu nehmen sind, aus dem Auge zu verlieren. Auch werden die beteiligten Behörden, wenn sie im Sinne der vorstehenden Verfügung handeln, mit um so größerer Energie überall da einschreiten können, wo wirkliche — besonders absichtliche — Kontraventionen gegen die Gewerbesteuer-Gesetze und die gewerbepolizeilichen Vorschriften vorkommen.

2) In Bezug auf die Norm der Strafe.

a) das F. M. v. 20. Novbr. 1839. (F. M. Bl. 1839. p. 388.)

Bei einer wiederholten Gewerbesteuer-Defraudation kann auf ein dem achtfachen Betrage der Jahressteuer gleiche Geldbuße nicht erkannt werden, weil das Gewerbesteuer-Gesetz im §. 39. b. keine Verdoppelung der Strafe im Wiederholungsfalle anordnet, die im §. 42. a. enthaltene Verweisung auf die §§. 91—95. der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 aber nur in Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter erfolgt ist, und darum jede materielle Bestimmung der Steuerordnung ausschließt, wozu auch die im §. 94. derselben erwähnte Erhöhung der Strafe im Wiederholungsfalle gehört.

b) das R. d. M. d. Jun. u. d. F. v. 18. März 1837. (v. R. Ann. Bd. XXI. p. 218.)

Wo ein Gewerbe unter Verletzung polizeilicher Vorschriften mit Unterlassung der im §. 19. des Gewerbesteuer-Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige betrieben wird, tritt die im §. 39. angeordnete Strafe neben der an sich verwirkten Polizeistrafe ein.

c) Den §. 26. des weiter unten mitgetheilten Regulativs vom 28. April 1824.

d) R. d. F. M. v. 15. Decbr. 1828. n. R. d. F. M. v. 25. Febr. 1835. (Jhb. B. 45. p. 284. Gr. Bd. 8. p. 129.)

Eine subsidiarische Verhaftung tritt bei Gewerbesteuer-Contraventionsstrafen nicht ein. Denn bei stehenden Gewerben wird die Contravention von demjenigen begangen, der den Anfang des Gewerbes anzuzeigen unterlassen hat. Angehörige oder Gewerbsgehülfen können also nicht subsidiarisch, sondern nur dann bestraft werden, wenn sie unangemeldet für eigene Rechnung Gewerbe treiben. Treiben sie es für ihre Eltern oder Herrschaften, so sind letztere und nicht jene zur Anmeldung verpflichtet, resp. in die Strafe verfallen.

Diese Grundsätze sind durch eine Allerhöchste Entscheidung vom 20. Februar 1835 sanktionirt.

III. Das Verfahren betreffend.

a) Die im §. 39. a bestimmte Ordnungs-Strafe soll, da selbige lediglich den Steuer-Schutz bezweckt und dabei zugleich über die Frage: ob das Gewerbe steuerfrei oder steuerpflichtig? Zweifel obwalten können, künftig von der Gewerbesteuer-Behörde festgesetzt werden; daher auch Recurse gegen dergleichen Strafresolute vor die Steuerverwaltung gehören. (Ann. B. 14. p. 162.)

b) Bei Concurrenz von Gewerbesteuer-Contraventionen mit andern Vergehen und zwar mit

Polizei-Contraventionen tritt überall, wo zugleich eine Gewerbesteuer-Strafe verwirkt ist, lediglich das Gewerbesteuer-Contraventionsverfahren ein, und die Polizei-Strafe wird dadurch absorbiert, wo aber keine Gewerbesteuer-Contravention concurrirt, sind lediglich die Polizei-Behörden competent und zur Festsetzung der Strafe salvo recursu befugt. R. d. F. M. v. 7. Novbr. 1822. und 24. Mai 1828.

(Ann. Bd. XI. S. 1018 XII. S. 516.)

mit Mahl- und Schlachtsteuer-Contraventionen soll jedesmal der Gewerbesteuer-Proceß vorangehen, weil Bewohner des halbmeiligen Stadt-Bezirks nur dann, wenn sie als Gewerbetreibende anzusehen, zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer verbunden sind; durch den Gewerbesteuerproceß mithin erst festgestellt werden muß, ob die Voraussetzung, unter welcher die Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer eintritt, vorhanden sei. R. d. F. M. v. 11. November 1828.

c) Bei Verhaftung und Ablieferung von Gewerbesteuer-Contravenienten wird nach der unten im Anhang zur Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 mitgetheilten Instruktion vom 28. Juni 1839 verfahren.

d) C. R. d. F. M. v. 22. Oktbr. 1842. (Centrbl. 1842. p. 365.)

Zur Vermeidung der unverhältnißmäßigen Kosten bei längerer Aufbewahrung der in Gewerbesteuer-Contraventions-Sachen, in Beschlag genommenen Gegenstände soll, wenn die Aufbewahrung Kosten verursacht, nicht bloß die Entscheidung besonders beschleunigt, sondern auch

allenfalls vor der Entscheidung der Verkauf der Gegenstände veranlaßt werden, wenn die zu erkennende Confiskation nach Lage der Sache nicht zweifelhaft, und der Angeschuldigte zur Zurücknahme gegen Deposition des Werthes nicht bereit ist.

e) R. d. J. M. v. 29. Mai 1840. (Centrbl. 1840. p. 254.)

Rekursgesuche gegen die Resolute der Regierungen in Gewerbesteuer-Prozessen sollen nicht unmittelbar bei dem Finanzministerio, sondern bei der Behörde, welche das Resolut publizirt hat, eingereicht, auch in den Resoluten die desfallige Belehrung deutlich ausgesprochen werden.

IV. Straferlaß betreffend.

Schreiben des J. M. vom 8. und des J. M. vom 27. Juni 1834. (v. R. Jhb. Bd. 43. p. 648. Graeff. Bd. 9. p. 28.)

Die Befugniß des Finanz-Minist. zum Erlaß der Steuerstrafen erstreckt sich nicht auf die direkten, namentlich die Gewerbebesteuer. Dazu bedarf es vielmehr Allerhöchster Genehmigung.

B. Veranlagung der Gewerbebesteuer nach dem § 25. des Gesetzes.

Nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit sind in der §. 25. allegirten Anlage B. des Gesetzes vier Abtheilungen gebildet. Die zwei ersten enthalten gewisse in der Beilage B. selbst namentlich bezeichnete Städte, wobei jedoch die Ansetzung anderer in der zweiten Abtheilung nicht genannter Städte in dieselbe, oder die Absetzung einzelner darin befindlicher aus derselben, mit königlicher Genehmigung vorbehalten war. Zur dritten Abtheilung gehören der Regel nach alle Städte von 1500 und mehr Civil-Einwohnern, welche nicht in der ersten oder zweiten Abtheilung sind, und deren Namen durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die vierte Abtheilung enthält alle übrigen Städte und das Land mit allen Ortschaften die nicht zu den drei ersten Abtheilungen gehören. Auf bisherige oder vormalige Stadtrechte kommt es bei der Bildung der Abtheilungen nicht an. Ein nach dem Zustande am Schlusse des Jahres 1841 berichtiges Verzeichniß der Städte in den drei ersten Abtheilungen giebt Schimmelfennig direkte Steuern. 2. Ausg. Th. II. p. 40. u. 41.

Die Ermittlung der Steuer erfolgt entweder (und dies ist die Regel) unter zu Grundlegung eines Mittelsatzes für jede Abtheilung, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt aufbringen müssen, und der mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt, resp. eines Kreises, multipliziert, die Summe ergibt, welche die Stadt oder (in der vierten Abtheilung) der Kreis im Ganzen an Gewerbebesteuer aufbringen muß. Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbebesteuer zu zahlen hat. Diejenigen, welche den Mittelsatz nach dem Umfang ihres Gewerbes nicht aufbringen können, zahlen den bestimmten niedrigeren Satz, und der Ausfall wird durch dasjenige gedeckt, was die umfangreicheren Gewerbe mehr als den Mittelsatz zahlen müssen; oder die Ermittlung erfolgt nach der Bevölkerung, wie z. B. bei

den Bäckern und Schlächtern. Hierbei steht der pro Kopf zu entrichtende Satz fest, und die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung bringt die Summe auf, welche danach auf Grund der jährlichen Zählung überhaupt zu entrichten ist.

Behufs der nach obigen Grundsätzen zu bewirkenden Vertheilung der Steuer endlich sind für die verschiedenen Gewerbebetriebe, namentlich a. den Handel mit und b. ohne kaufmännische Rechte; c. die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft; d. das Bäcker-gewerbe; e. das Fleischgewerbe; f. die Brauerei; g. die Handwerker; h. das Müllergewerbe; i. die Schifffahrt, das Frachtlohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe, und k. die Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden, theils mit Rücksicht auf die oben erwähnten 4 Ortschafts-Abtheilungen, theils nach gewissen Maaßgaben für den Umfang der Gewerbe verschiedene Steuersätze festgestellt und die Steigerungsverhältnisse genau angegeben.

Spätere gesetzliche Ermäßigungen der in der Beilage B. angeordneten Steuersätze haben Stattgefunden.

A. Im Allgemeinen

durch die R. D. vom 21. Novbr. 1843. (G. S. p. 350.), welche die Steigerungs-Sätze für die oben erwähnten Gewerbe (a—g) erheblich vermehrt und dadurch eine größere Berücksichtigung des Gewerbeumfanges bei der Veranlagung der Steuer möglich gemacht hat.

B. Insbesondere

- a) bezüglich des Handels ohne kaufmännische Rechte. Litr. b.
durch die R. D. vom 6. Juni 1829. für Marktenderinnen in den Kasernen.
- b) bei dem Müllergewerbe. (Litr. h.)
durch ein auf Grund königlicher Genehmigung ergangenes Rescript vom 2. November 1830.
- c) bezüglich des Schifffergewerbes. (Litr. i.)
durch die R. D. vom 1. Mai 1824. (G. S. p. 121.) für die kleinen Kahn- und Lichterschiffer.
- d) bezüglich der umherziehend betriebenen Gewerbe
 - 1) durch die R. D. vom 26. Mai 1821. (v. R. Ann. Jhrg. 1821.) für den Hausirhandel mit unbedeutenden Gegenständen.
 - 2) durch die R. D. vom 15. Juli 1829. (G. S. 1830. p. 17.), welche die durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages im Fall eines Personenwechsels eintretenden Nachtheile für die Gewerbetreibenden beseitigt.
 - 3) durch die R. D. vom 31. Decbr. und das Regulativ v. 4. Decbr. 1836., welche die Ermächtigung zur Ermäßigung der Steuersätze für verschiedene umherziehend betriebene Gewerbe erteilt. (Siehe diese Ordre weiter unten). Zu vergleichen ist auch die oben zu S. 1. d. Gewerbesteuer-Gesetzes mitgetheilte R. D. v. 22. Mai 1843.

B. Specielle Vorschriften.

I. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Mai und Regulativ vom 28. April 1824.

(G. S. 1824. p. 125.)

Den Mir mit Ihrem Berichte vom 28. v. M. vorgelegten Entwurf zu einem Regulativ, betreffend den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, habe Ich Meiner Ordre vom 5. Juli v. J. und dem Gutachten des Staatsraths gemäß befunden. Ich genehmige daher dessen Inhalt hierdurch, und ermächtige Sie, dieses Regulativ durch die Gesessammlung zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Regulativ vom 28. April 1824.*)

Ueber den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren.

Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820., §§. 20 bis 24. einschließlic, §§. 37. Litt. b. 38. und 40. enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfnis fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Des-

*) Rückfichtlich der Verhältnisse zu den Vereinsstaaten und der Behandlung der Ausländer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen im Allgemeinen, wird auf die zu §. 1. des Gewerbesteuer-Gesetzes (oben S. 46.) mitgetheilten Bestimmungen verwiesen.

halb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Was zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört.*)

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit

*) Ueber den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen sind zu vergleichen

1) Im Allgemeinen

a) Die R. d. M. d. J. u. d. F. vom 12. Sept. 1828. (v. R. Ann. Bb XII. p. 1079.) und vom 24. Febr. 1839. (Centrbl. 1839. p. 68.)

Ein innerhalb des Polizeibezirks betriebener Verkehr ist nicht gewerbscheinpflichtig, sondern als stehender Verkehr anzusehen.

Daraus folgt aber nicht, daß jede Art des Verkehrs innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts zu gestatten ist und daß, im Widerspruch mit dem angeführten §. 3., das Umhertragen zum Verkauf oder der Einkauf von solchen Waaren, mit denen der Verkehr im Umherziehen unzulässig ist, durch die Ortspolizeibehörde erlaubt werden darf; sondern nur, daß wenn ein solcher Verkehr, der nicht statthaft ist, dennoch betrieben worden, dieser immer nur als ein stehender, nicht als ein gewerbscheinpflichtiger anzusehen und demgemäß zu ahnden ist.

Es darf demnach z. B. die Ortspolizeibehörde nicht gestatten, daß Jemand innerhalb des Polizeibezirks seines Wohnortes seidene Waaren zum Verkaufe umherträgt oder schiebt, indem dies der Bestimmung im §. 3. a a. D. entgegen sein würde. Wenn Jemand aber seidene Waaren bloß innerhalb des Polizeibezirks seines Wohnorts zum Verkaufe umhergetragen hat, so hat er, nach Inhalt des R. v. 12. Septbr. 1828, deshalb nicht die im §. 26. des Regulativs v. 28. April 1824 vorgeschriebene Strafe des unbefugt betriebenen Hausirhandels verwirkt. Sein Gewerbebetrieb wird vielmehr nur als stehender Handel angesehen, so daß er, wenn er überhaupt den stehenden Handel zur Gewerbesteuer angemeldet hat, deshalb keine Steuerstrafe, wenn er aber die Anmeldung unterlassen, die im §. 39. lit. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebene Strafe verwirkt hat. Außerdem würde, sofern nicht etwa die Ortspolizei-Behörde ihm vorschristswidrig die polizeiliche Erlaubniß erteilt haben sollte, die im §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Polizeistrafe wider ihn zur Anwendung kommen.

b) Das oben im Anhange A. des Gewerbesteuer-Gesetzes (§. 162.) mitgetheilte R. d. F. M. vom 24. Februar 1843, wonach es nicht in der Absicht liegt, ein jedes Ankaufsgeschäft, welches ein anderweit besteuertes Gewerbetreibender, in Beziehung auf sein stehendes Gewerbe, außerhalb seines Wohnorts abschließt, der Hausir-Steuer zu unterwerfen, sondern die Steuerpflichtigkeit erst bei der Kontinuität des Geschäftsbetriebes eintritt.

2) Für einzelne Gewerbearten

a) R. D. vom 5. Mai 1829. (v. R. Jhb. Bb. XXXIV. p. 112. Graeff. Bb. VI. p. 200.)

Das Umhertragen von Lotterie-Loosen behufs ihres Absatzes oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, ist nicht als Hausirhandel, sondern als Bemühung zu betrachten, die Lose zum Vortheil der Gen. Lotteriedirection unterzubringen.

ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten; ingleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumsühren, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbescheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit lang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbetreibenden selbst oder seinen Hausgenossen bloß im Polizeibezirke des Wohnorts*) geschieht, für gewerbscheinpflchtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen; und ist sie nicht verpflichtet,

b) R. D. vom 9. März 1835. (v. R. Ann. Jhg. 1835.)

Die Sammlung von Subscriptionen auf Schriften oder Kunstwerke, wenn sie mittelst Umherreisens geschieht, ist als ein steuerpflichtiges Geschäft zu betrachten und nur auf den Grund eines Gewerbescheins zu gestatten.

c) Plenarbeschluß des G. D. Tribunals vom 18. Febr. 1839. (S. M. Bl. 1839. p. 108.)

Auch der Schlußsatz des §. 6. des Regul. vom 28. April 1824 setzt solche Personen voraus, welche die von ihnen angebotenen Dienste und Arbeiten an dem Orte, wo das Anbieten geschieht, auch wirklich verrichten, mithin das Gewerbe im Umherziehen betreiben.

*) Unter Polizeibezirk ist nach dem Rescr. der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1830 der Bezirk zu verstehen auf welchen die Polizei-Gewalt der nämlichen Behörde beschränkt ist, welche an dem Wohnorte des Gewerbetreibenden die Orts-Polizei-Behörde bildet. (v. R. Ann. Bd. XIV. p. 417.)

diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14. Nr. 1.), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreispolizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbeschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet der §. 2. darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erziehen, oder, um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w.*), bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder

*) Zu den Gewerbetreibenden dieser Gattung werden unter Aufhebung einer früheren entgegenstehenden Bestimmung vom 27. August 1827 nach dem N. d. M. d. F. u. d. Inn. vom 28. März 1843. (Centralbl. p. 141.) jetzt auch inländische Müller gerechnet, welche für ihr besteuertes stehendes Gewerbe unbestellte Arbeit suchen oder suchen lassen.

in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§. 17 und 18.), sind gewerbscheinpflichtig.

Ertheilung und Form des Gewerbscheins.*)

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbscheins (Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.**)

*) In Betreff der Ertheilung von Gewerbscheinen an Personen, welche im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, enthält die Circ. Verf. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 30. Juni 1840 (Centr. Bl. Jahrg. 1840. S. 279. Nr. 122) nähere Anweisungen für die Regierungen, welche die strenge Innehaltung der für diese Fälle getroffenen Anordnungen und die genaue Beobachtung des Verkehrs solcher Personen durch die Unterbehörden zur Pflicht machen. In Untersuchungen wegen Contraventionen solcher Gewerbscheins-Inhaber soll, wenn das Vergehen gezeugnet wird, mit besonderer Genauigkeit bei Ermittlung der Beweismittel und der Beweisaufnahme selbst verfahren, die Sache nach Umständen an die Gerichte abgegeben, und durch zweckmäßige Rechtsausführungen, resp. Einlegung der zulässigen Rechtsmittel darauf hingewirkt werden, daß die gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

**) Eine ausnahmsweise Befreiung von der Gewerbscheinpflichtigkeit, resp. von der für den Gewerbschein zu entrichtenden Steuer ist gesetzlich angeordnet durch:

- 1) Das R. v. 15. Juli 1827: (v. R. Ann. Bd. XI. p. 768.) In Folge einer Beschlußnahme des Königl. Staatsministeriums, kann das Verschicken von Branntwein-Proben, sobald dies nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausir-Regulativs §. 13 geschieht, stattfinden, ohne daß es dazu eines Gewerbscheines oder der Zahlung von Gewerbesteuer bedarf; und es können auch Gewerbscheine zum Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen, jedoch nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quart bei sich führen, und davon nichts verkaufen dürfen.
- 2) Die Gab.-Ordre vom 27. März 1828. Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, dürfen die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation auch durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfsen und Angehörigen aufkaufen lassen, ohne daß die Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen, als einer positiven Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu dem Gewerbetreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird. (G. S. 1828. p. 49.)
- 3) Die R. D. v. 6. Okt. 1829. (G. S. 1830. p. 1.) Die in §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 den Inländern ertheilte Befugniß: ohne Gewerbschein selbstgewonnene Produkte, und selbst verfertigte Waaren, in so weit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil geboten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnortes zum Verkauf umher zu tragen oder zu schicken, soll auch auf Ausländer ausgedehnt werden, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesortigem Bedürfnisse näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. (G. S. 1830. p. 1.)
Zur Ausführung dieser Ordre haben die betreffenden Behörden durch das G. R. vom 20. Novbr. 1829. (v. R. Ann. Bd. XIII. p. 912.) besondere Anweisung erhalten.
- 4) Die R. D. vom 12. Febr. 1831. (G. S. 1831. p. 5.) Es soll von Kaufleuten und den ihnen gleich stehenden Fabrikanten, neben der Gewerbe-

§. 8. Ein solcher Gewerbeschein, das ist Conzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Vertlichkeit, worauf sich sein Gewerbebetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14.) umfaßt werde; und wenn hierbei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder der örtlichen Bedürfnisse, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind: so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die desfalligen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbeschein wird von jedem Gewerbetreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbeschein erhalten zu können (§. 12.), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Conzessionen

steuer, welche sie nach dem Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, für ihr kaufmännisches Gewerbe, überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für diejenigen Gewerbescheine nicht mehr erhoben werden, deren sie für ihre Person oder für die ausschließlich in ihrem Dienste stehenden Handelsgehülfen nach der obigen Bestimmung und nach §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824, bedürfen, wenn sie im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, oder zum Wiederverkaufe Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

Die erforderliche Anweisung an die Regierungen zur Ausführung dieser Ordre enthält das Circ. Rescr. v. F. M. vom 7. Juni 1831. (v. R. Ann. Bd. XV.) Für die danach steuerfrei zu ertheilenden Gewerbescheine ist ein besonderes Muster vorgeschrieben, auch bestimmt, daß sie nur auf Ansuchen des inländischen Prinzipals und auf dessen eidesstattliche Versicherung: daß der Handelsgehülfe ausschließlich in seinem Dienste stehe, ertheilt werden sollen. cfr. übrigens den unten zu §. 26. angeführten Plenarbeschluß vom 26. August 1839.

5) Die R. D. v. 14. Oktbr. 1833. (G. S. 1833. p. 126.) Musiker, die ihr Gewerbe zwar außerhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnortes, jedoch nicht über zwei Meilen von letzterem entfernt, betreiben, brauchen keinen Gewerbeschein, sondern nur polizeiliche Legitimation. Wo die Entfernung aber größer ist, muß der Gewerbeschein auch dann gelöst werden, wenn die Musiker zum Musizieren dorthin besonders bestellt sind, wobei nur die in sine des §. 18. des Regulativs gedachte Ausnahme Statt findet.

sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr,*) auf welches er ertheilt worden, gültig ist; so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.**)

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der ge-

*) Wegen der Erleichterungen bezüglich der Steuerzahlung bei einem innerhalb des Kalenderjahres eintretenden Personenwechsel, oder Todesfall, vergleiche die oben zu §. 34. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes S. 58. mitgetheilte K. D. v. 15. Juli 1829.

**) In Bezug auf die persönlichen Erfordernisse zum Gewerbebetriebe im Umherziehen sind zu vergleichen

1) Als weitere Beschränkung

Die K. D. v. 28. Febr. 1829. (G. S. p. 19.)

Zur Verhütung der Nachtheile, welche dem Gemeinwesen durch Ausübung der geometrischen Praxis von untüchtigen Subjekten erwächst, soll die Vorschrift des §. 118. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811, nach welcher Feldmesser und Nivelirer dieses Gewerbe nur dann zu treiben befugt sind, wenn sie nach vorgängiger Prüfung durch die Oberbaudeputation, von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen.

2) Wegen der Ausnahmen von den angeordneten Beschränkungen und zwar:

a) zu Nr. 5 bezüglich des Alters

a) K. D. M. d. Inn. v. 19. Juni 1827. (v. K. Ann. Bd. XI. p. 761.)

Als reisende Handlungsdiener können auch minderjährige Personen Gewerbescheine erhalten, wenn sie nur die im §. 11. Nr. 2. des Regulativs vorgeschriebene Einwilligung der Eltern oder Vormünder hebringen. Die Nr. 5. l. c. getroffene Bestimmung wegen des Alters von 30 Jahren steht dem nicht entgegen, da sie nach §. 13. l. c. auf reisende Handlungsdiener keine Anwendung findet.

b) G. R. d. M. d. Inn. u. d. F. v. 17. April 1839. (Centr. Bl. 1839. p. 117.)

Die im §. 11. unter 5. des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilte Bestimmung, nach welcher in der Regel Leute unter 30 Jahren nicht erlaubt werden soll, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, ist im Allgemeinen als maßgebend festzuhalten.

Es behält jedoch

I bei den Vorschriften sein Bewenden, durch welche, für gewisse Gewerbe, Ausnahmen bereits allgemein nachgegeben sind. Demnach findet die vorgedachte Regel nicht Anwendung:

1) nach dem bezeichneten Regulativ selbst, auf solche Gewerbe, welche eine förmliche Erlernung erfordern und doch nicht wohl anders, als im Umherziehen betrieben werden können. Hierhin gehört, nach den Circularen vom 15. Februar 1833 und 31. März 1832, das Gewerbe der Viehschneider, der Kammerjäger, der sogenannten Hengstreiter (welches im Umherfahren tüchtig

genwärtigen Bestimmungen, wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

- 1) Es darf der Gewerbeschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von

ger Beschäler zum Bedecken der Stuten besteht) und in Gegenden, wo die Leinwandweberei ein Haupterwerbszweig ist, das Gewerbe der Garnsammler. Außerdem können

- 2) auf Grund bereits erlassener Minist. Verfügungen, zum Suchen von Waarenbestellungen, unter Mitführung von Proben, und zum Ankaufe frachtweise zu befördernder Waaren an Handeltreibende und deren Gehülfen, ferner zum Verkaufe roher Landesprodukte, wie Kohlen, Torf, Holz, Stroh, Getreide, Obst, beziehungsweise vom Schiffe und vom Wagen aus, an Personen, welche beziehungsweise das Schiffergewerbe und die Landwirthschaft als Hauptgeschäft betreiben, endlich zu den, in den §§. 18. und 19. des erwähnten Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gewerben von den Regierungen, ohne besondere Genehmigung der Ministerien, auch dann Gewerbescheine erteilt werden, wenn derjenige, welcher das bezeichnete Gewerbe betreiben will, das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

II. Für andere, als die vorgenannten Gewerbe kann künftig, ohne besondere Genehmigung der Ministerien, eine Ausnahme von der gegebenen Regel durch die Königl. Regierung dann nachgegeben werden, wenn

- 1) nach der Natur des Gewerbes, durch dasselbe ein örtliches Bedürfniß befriedigt wird oder das Gewerbe doch von erheblichem örtlichem Nutzen ist, in dessen die Zahl der, für den betreffenden Bezirk zu eben diesem Gewerbe bereits mit Gewerbescheinen versehenen Personen dem Bedürfnisse noch nicht entspricht oder den örtlichen Nutzen in dem wünschenswerthen Umfange noch nicht gewährt; und wenn außerdem
- 2) die persönlichen Verhältnisse dessen, der das Gewerbe betreiben will, besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. wenn der Sohn das von seinem altersschwachen oder verstorbenen Vater betriebene Gewerbe, behufs der Ernährung der mittellosen Familie fortsetzen will, oder wenn ein bereits früher betriebenes, stehendes Gewerbe, ohne Bewilligung der Ausnahme für den umherziehenden Betrieb, eingestellt werden müßte oder wahrscheinlich nur mit unverhältnismäßig geringem Vortheil fortgesetzt werden könnte.

Doch ist, auch bei dem Vorhandensein der unter 1 und 2 gedachten Bedingungen, die Ausnahme für Personen männlichen Geschlechts unter 24 Jahren nur wegen besonders dringender Umstände und für Personen weiblichen Geschlechts nur dann nachzugeben, wenn in der Verfassung des Gewerbescheins eine große Härte bei den bestehenden Verhältnissen liegen würde. Daß, abgesehen vom Alter, Personen unter 30 Jahren, welche zum Gewerbebetriebe im Umherziehen verstattet werden wollen, dazu, nach den sonst bestehenden Bestimmungen, in allen übrigen Beziehungen vollständig geeignet sein müssen, versteht sich von selbst.

Nachdem die Befugnisse der Königlichen Regierung in der vorstehenden Art erweitert sind, fallen die Anträge Derselben auf Ertheilung der Altersdispensation durch die Ministerien fort. Dieselbe wird vielmehr jedes desfallsige Gesuch, welchem die Königl. Regierung nach dieser Verfügung nicht selbst Statt geben kann, zurückweisen.

gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbeschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen, versagt werden dürfen.

- 2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbeschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.
- 3) Der Gewerbeschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig
- 4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindefasten, gleich andern Orts-Einwohnern, trägt.

Nach soll

- 5) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern*) darf in der Regel der Gewerbebetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter No. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17 bis 19. genannten Dienstleistungen

*) Bezüglich der Unterthanen von Vereinststaaten vergleiche

- 1) die zu §. 1. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 mitgetheilten Bestimmungen (s. oben S. 46.)
- 2) Die unten zu §. 2. des Regulativs vom 4. Dezbr. mitgetheilten Rescripte vom 25. April und 30. Juni 1840.
- 3) das R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 31. Dezbr. 1841.

Die Unterthanen der Zollvereinststaaten haben nach den desfalligen Uebereinkünften kein bestimmtes Recht auf die Zulassung zum umherziehenden Gewerbebetriebe im diesseitigen Gebiete, sondern nur, falls sie zugelassen werden, einen Anspruch auf gleiche Behandlung in Betreff der für das Gewerbe zu erlegenden Abgabe mit den eigenen Unterthanen. Die Verstattung vereinsländischer Musiker zum Betriebe ihres Gewerbes in den zum diesseitigen Gebiet gehörigen Theilen der zweimeiligen Umgegend ihres ausländischen Wohnorts, wozu es nach der R. D. v. 14. Okt. 1833. (s. oben zu §. 7. S. 73.) nur der polizeilichen Erlaubniß bedarf, ist nur dann zulässig, wenn in dem betr. Vereinststaate den diesseitigen Unterthanen eine gleiche Vergünstigung zu Theil wird, und diese ihnen nützlich erscheint. In diesem Fall zahlen aber auch vereinsländische Unterthanen für das Musikmachen in der zweimeiligen Umgegend keine Steuer.

gen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfnis anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11. unter 1, 2 und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. No. 6.) umher tragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden; und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. No. 1, 2 und 3. nachgewiesen, und selbige in dem Gewerbescheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, können die Regierungen nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbeschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Aufkauf gestattet werden darf. *)

§. 14. Gewerbescheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

*) Von der den Min. d. Inn. und d. Fin. im §. 16. erteilten Ermächtigung zur Erweiterung oder Einschränkung der in den §§. 14. und 15. bestimmten Hausirbefugnisse ist im Laufe der Zeitvielfältig Gebrauch gemacht worden. Für den richterlichen Gebrauch sind indessen die desfalls ergangenen einzelnen in Schimmelfeunig dir. Steuern. Ausg. II. Th. II. p. 53. und den Anhängen abgedruckten ministeriellen Bestimmungen von keinem Interesse, weshalb hier nur diejenigen mitgetheilt werden, welche entweder auf königlicher Verordnung beruhen, oder sonst von allgemeinerem Interesse zu sein scheinen.

Dahin gehören

- 1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genuße, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh,

- 1) als eine Erweiterung der Befugnisse

die K. D. v. 20. März 1831. (v. K. Ann. Bd. XV. p. 319.)

wodurch das Hausiren mit wollenen Decken für die Fabrikation der westlichen Provinzen, in dem Umfange dieser Provinzen, gegen Entrichtung der gesetzlichen Steuer, jedoch unter Vorbehalt der Zurücknahme dieser Vergünstigung, frei gegeben wurde.

- 2) als eine Beschränkung derselben

die K. D. vom 12 Januar 1833. (G. S. 1833. p. 22.)

daß zum Auffuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achat, Karneole oder auch Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, Gewerbebescheine nicht mehr erteilt werden dürfen.

- 3) als allgemeine Erläuterungen

- a) K. v. M. d. Jun. u. d. F. v. 7. Juni 1839. (Centbl. p. 200.)

Nach dem §. 14. Nr. 1. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 kann der Hausirhandel mit solchen Gegenständen, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf, durch die Königl. Regierungen gestattet werden und die erwähnte Stelle bezeichnet beispielsweise mehrere Sachen, welche zu diesen Gegenständen gehören, hauptsächlich solche, welche, dem Zwecke der Wochenmärkte entsprechend, vom Lande den Stadtbewohnern zur Konsumtion oder zum sonstigen Gebrauche zugeführt werden. Der §. 14. Nr. 1. steht aber in Verbindung mit §. 1. a. a. D. und wenn in jenem frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei als solche, die zu den Wochenmarktartikeln zu rechnen sind, beispielsweise genannt werden: so folgt daraus nicht, daß alle Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft überall als Wochenmarktartikel behandelt werden sollen. Es kommt vielmehr, damit dies in jedem einzelnen Falle bestimmt werden kann, dem §. 1. a. a. D. gemäß, immer zunächst darauf an, ob die Gegenstände, von denen es sich handelt, nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Ortsobservanz, zu denjenigen gehören, mit denen auf den Wochenmärkten auch von andern, als Orts-Einwohnern, Handel getrieben werden darf.

- b) In den spätern Erhebungsrollen (auch in dem Zolltarife v. 18. Okt. 1842) ist der Unterschied zwischen groben und feinen kurzen Waaren nicht beibehalten worden. Seitdem werden daher überhaupt keine Gewerbebescheine auf den Hausirhandel mit kurzen Waaren mehr ausgestellt. Statt dessen werden aber Gewerbebescheine, welche auf den Hausirhandel mit Kramwaaren lauten, gegeben, und es ist der betr. Min.-Verfügung v. 18. Dec. 1831 ein besonderes Verzeichniß derjenigen Waaren beigefügt worden, welche zu den Kramwaaren gerechnet werden. (Amtsbl. pro 1832.)

Ueber die nach und nach eingetretenen Erweiterungen und resp. Abänderungen des obigen Verzeichnisses von Waaren, mit denen hausirt werden darf, vergl. Schimmelfennig, dir. St. Th. II. S. 53, 54. und die Anhänge dazu.

frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

- 2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, in gleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;
- 3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrulle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen
- 4) auf ähnliche Waaren, die der daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.
- 5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich, und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. auf dem Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich
- 6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14ten §. der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen; so werden solche, auf die desfalligen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinwandwebern, Topfbindern und Kesselslickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern, kann der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbetreibenden ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16. bezeichneten Fällen, angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des Inn- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung, der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach vorausgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl, und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen. *) Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse statt findet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigens dazu

*) Rückfichtlich der Musiker vergleiche

- 1) die R. D. v. 14. Okt. 1833. (s. oben zu §. 7. des Regulativs S. 73.)
 - 2) das R. d. M. d. J. u. d. F. v. 22. April 1838. (v. R. Ann. Bd. XXII.) Wenn Mitglieder einer als solche besteuerten und concessionirten Musikgesellschaft einzeln in einer weitem Entfernung als 2 Meilen von ihrem Wohnsitz das Gewerbe treiben, so umgehen sie die gesetzlichen Bestimmungen, wonach einzelnen Musikern das Umherziehen in der Regel versagt sein soll, auch umgehen sie die Steuer, welche einzelne Musiker mit 12 Thlr. zu entrichten haben, da sie als Mitglieder der Gesellschaft nach dem Regulativ vom 4. Dezbr. 1836. (s. unten) einen geringeren Satz zahlen. Sie haben daher nicht nur die Strafe von 48 Thlr. nach §. 26. des Reg. vom 28. April 1824 verwirkt, sondern außerdem den Betrag nachzuzahlen, um welchen die von ihnen als Mitglied erlegte Steuer hinter dem Satz von 12 Thlr. zurückbleibt, da sie durch ihren Gewerbschein nur zum Musikmachen als Mitglieder der Gesellschaft, nicht als Einzelne berechtigt werden.
- Sonstige in gewerbepolizeilicher Hinsicht ertheilte Vorschriften für Personen, welche umherziehend Dienstleistungen und Schaustellungen anbieten, vergleiche in Schimmelfennig dir. Steuern. 2. Ausg. Th. II. p. 64. und den Anhängen dazu.

einggerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen: so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besondern ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19. Die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften, bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei, nach wie vor, gänzlich vorbehalten.

Verhaltens-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.*)

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des

*) Der Umfang der Berechtigungen aus dem Gewerbschein resp. der persönlichen Befugnisse des Inhabers ist

a) näher bestimmt

in dem R. d. M. d. Inn. v. 5. Mai 1827. (Ann. Bd. XI. p. 769.)

Durch das Regulativ vom 28. April 1824 sind alle demselben entgegenstehende statutarische Vorschriften aufgehoben worden. Es können daher Inhaber von Gewerbscheinen ihr Gewerbe in dem nach §. 22. des Regulativs überhaupt zulässigen Umfange auch da ausüben, wo, wie z. B. in den vormals sächsischen Landestheilen, noch bestehende Erklusivberechtigungen den stehenden Betrieb des nämlichen Gewerbes verhindern. Jene Erklusivberechtigungen beziehen sich überhaupt nur auf den stehenden Gewerbebetrieb, und können weder auf den Hausirhandel, noch auf den Jahrmarkt-Verkehr ausgedehnt werden.

b) ausgedehnt

durch die R. D. v. 11. Juni 1826. (G. S. p. 61.)

Die für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenzbezirke nicht ausgenommen, gültigen Gewerbscheine sollen auch den Beschränkungen der §§. 22—24. nicht unterworfen sein, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, Gehülfen oder Reisedienern gehören, denen der Gewerbschein ertheilt ist, um umherziehend Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie Behufs des Wiederverkaufs nicht selbst mitführen, sondern frachtweise befördern lassen. Jedoch müssen auch diese Personen immer den Gewerbschein im Original bei sich führen.

Anmerk. Zur Ausführung dieser Bestimmung sind besondere administrative Vorschriften resp. unter dem 13. Juli 1826. und 9. Mai 1828. ergangen. (v. R. Ann. Bd. X. p. 815. und Bd. XII. p. 538.)

c) eingeschränkt (cfr. §. 25. in fine.)

aa) durch die R. D. v. 8. Dezbr. 1843. (G. S. 1844. p. 15.)

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbscheine fortan nur bei Gewerbetreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbetreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem, von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei andern Personen, als Gewerbetreibenden, gesucht werden.

2) Wer durch Umherreisen, Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbscheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbs-

darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben werden; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person, getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wosern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbebetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn erteilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu erteilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820.

scheine versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3) Wer einer der zu 1. und 2. erteilten Bestimmung zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Bierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten, die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und des Hausstr-Regulativ vom 28. April 1824 erteilten Vorschriften zur Anwendung.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

bb) Als Erläuterungen dieser Ordre sind zu bemerken

die Circ. Verf. d. F. M. v. 22. Dezbr. 1843. (Centrbl. 1844. p. 11.), wonach in den betreffenden Gewerbscheinen die Vorschriften der Ordre aufgenommen, und deren Strafbestimmungen ausdrücklich allegirt werden sollen.

Die Verf. d. F. M. v. 4. April 1844. (Centrbl. p. 87.)

wonach die zu Waarenbestellungen bei Gewerbetreibenden befugten Personen, bei Privatleuten weder mündlich noch schriftlich, noch durch gedruckte Anzeigen, Karten oder Boten direkte oder indirekte Einladungen ergehen lassen dürfen, wodurch sie aufgefördert werden außerhalb ihres Wohnortes Waarenbestellungen zu machen oder solche Bestellungen in Gasthöfen oder sonst wo entgegen zu nehmen. Uebertretungen dieser Bestimmungen sind theils nach dem Hausstr-Regulativ vom 28. April 1824 schon strafbar, weil dadurch ein anderer Gewerbebetrieb als der im Gewerbscheine bezeichnete ausgeübt wird, theils wird dadurch gegen das spezielle Gesetz vom 8. Dezbr. 1843 gefehlt, wonach Waarenbestellungen bei Privatleuten nicht gesucht werden sollen.

zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang treiben. Die Orts-Polizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon aber sind die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14. No. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren, (§. 14. No. 1.) bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 24.)

§. 25. Niemand darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgesordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Strafbestimmungen.*)

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Be-

*) Die Ergänzungen und Erläuterungen zu den in den §§. 26. u. folg. des Regulativs enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung und das Verfahren bei Hausirer-Steuer-Contraventionen sind in dem nachfolgenden Anhange zusammengestellt.

trag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denselben, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer Dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25 muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnismäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.*)

§. 32. In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29 und 30.) von den respektiven Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen statt findet, zu entscheiden.**)

*) Die weiter unten mitgetheilte R. D. vom 31. Dezbr. 1836 hat das Verhältniß des Gefängnisses zur Geldstrafe anderweit bestimmt.

**) Diese Entscheidungs-Befugniß steht nach dem R. d. M. d. In n. u. d. K. n. vom 22. Aug. 1837 auch den Polizeibehörden in den Städten der IVten Steuer-Abtheilung (s. oben S. 66.) zu, da das Gesetz keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält.

In denjenigen Provinzen aber, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt sind, geht die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26, 27, 28. bestimmt bereits das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26, 27 und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und Letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum dritten Mal vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angehende Beamte ein Drittelheil. *)

Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend, bis zur Publikation desselben vorwurfsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 11.) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (No. 5. daselbst) ihnen nicht entgegen stehen soll.

§. 36. Gehört aber in dem §. 35. gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben: so soll, übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate, nach Publikation dieses Regulativs, gestattet werden.

§. 37. Den sogenannten Ringenschen und andern Packenträgern und Schnittgängern, den Holz-Uhrmachern, Schleifern, Resselflickern und Eisenwaaren- und Leinenhändlern, soll auch aus-

*) Einen Anspruch auf den Denunziantenanteil von Gewerbesteuerstrafen haben auch solche Kommunalbeamte, welche nicht Mitglieder der Magisträte oder Polizeibeamte sind. R. v. M. v. J. u. v. Fin. vom 20. Febr. 1840. (Centrbl. p. 154.)

nahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugestandenen Gehülfen noch sechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine neuen anzunehmen, es geschehe denn solches diesem Regulativ (§. 13.) gemäß.

Anhang zum Regulativ vom 28. April 1824.

Ergänzungen und Erläuterungen zu den §§. 26 und folgenden des Regulativs, betr. die Contraventionen und das Untersuchungs-Verfahren.

A. Thatbestand des Vergehens.

a) Rescr. d. K. M. vom 3. Novbr. 1825. III. 20, 256.

Auf den Einwand des Hausirers, daß er die bei ihm vorgefundenen in dem Gewerbschein nicht benannten Waaren auf Bestellung mit sich führe, ist nicht zu rücksichtigen, da die Strafbestimmungen der §§. 26 und 27. des Regulativs ganz allgemein zur Existenz des Straffalles nur erfordern, daß der Hausirer andere als die ihm gestatteten Waaren bei sich führt.

b) Rescr. des M. d. Inn. und d. K. vom 2. Decbr. 1830.

(v. R. Ann. Bd. XIV. p. 830.)

Inländer, welche, ohne festen Wohnsitz zu haben, von Markt zu Markt handeln, ohne ihr Gewerbe behufs der Steuer-Entrichtung anzumelden, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen über den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen zu bestrafen.

c) Das K. d. M. d. Inn. und d. K. vom 22. April 1838. (s. oben zu §. 18. des Regulativs S. 80.)

d) C. R. d. K. M. vom 7. Juni 1831 und Plenarbeschuß d. G. D. Tribunals v. 26. Aug. 1839. (Ann. Bd. XV. J. M. Bl. 1839. p. 315.)

Kaufleute und ihre Handelsgehülfen, welche im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, ohne sich über die Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, sind, wenn auch für diesen Schein nach der K. D. vom 12. Februar 1831. keine Steuer erhoben werden kann, dennoch nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824. §. 26. und den modificirenden Vorschriften der K. D. vom 31. December 1836 zu bestrafen.

e) K. d. M. d. J. u. d. K. v. 24. März 1840. (Centr. Bl. p. 177.)

Der Inhaber eines Gewerbscheins, welcher das ihm danach gestattete Gewerbe in einem Regierungsbezirke, auf welchen der Gewerbschein nicht ausgedehnt worden, ausübt, begeht, wie auf den Bericht vom 28. Februar d. J. erwidert wird, ein, nach den §§. 21 und 30. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 polizeilich zu ahndendes Ver-

gehen. Ist der Gewerbschein zu einem ermäßigten Steuerfusse erteilt und begründet die Ausübung des Gewerbes in einem andern Regierungsbezirke, als in dem, für welchen der Gewerbschein ausgefertigt oder ausgedehnt worden, nach dem Regulative vom 4. Decbr. 1836. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Verbindlichkeit zur Nachzahlung von Steuer: so ist diese zwar einzuziehen, jedoch die in den §§. 26, 27 und 28. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Strafe nicht anzuwenden, da der in diesen §§. bezeichnete Thatbestand in dem erwähnten Falle nicht vorliegt.

In diesem Falle tritt vielmehr nach dem R. des Min. des Inn. und der Finanz. vom 17. Decbr. 1834 die in §. 30 bestimmte Ordnungstrafe ein.

B. In Bezug auf die Strafe selbst.

Zu Allgemeinen:

a) die R. D. vom 31. Decbr. 1836. (s. weiter unten) welche das Strafmaaß überhaupt modifizirt.

b) Die R. D. vom 31. October 1841. (J. M. Bl. 1842. p. 176.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. v. M. erkläre Ich mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß die Bestimmungen im §. 64 sqq. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfnen und Begünstiger eines Verbrechens auch bei Polizei-Contraventionen zur Anwendung zu bringen sind, wobei es jedoch dem vernünftigen Ermessen der Polizeibehörden überlassen bleiben muß, nach der Natur und dem Zwecke der Polizeistrafen nicht jede, auch entferntere Theilnahme an einer Polizei-Contravention einer Rüge zu unterwerfen.

Insbefondere:

1) die Confiskation bei Vergehungen gegen das Regulativ.

a) Das R. d. F. M. vom 20. Juni 1825. III. 11,554.

Baares Geld, welches der Hausirer bei sich führt, selbst wenn es erweislich in der Lösung für Baaren besteht, die er in dem verbotswidrigen Handel verkauft hat, unterliegt nicht der Confiskation.

b) Die R. d. F. M. v. 21. Juni u. d. Just. M. v. 26 Juli 1826. (v. R. Jahrb. Bd. XXVIII. p. 112. Gr. Bd. I. p. 341.)

Transportmittel, deren sich Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände ihres Verkehrs bedienen, können bei Anwendung des Regulativs vom 28. April 1824. nicht als der Confiskation unterworfen angesehen werden.

c) R. d. F. M. vom 6. Mai 1828. (Ann. Bd. XII. p. 539.) und R. d. F. M. vom 4. Februar 1831. (Jahrb. Bd. XXXVII. p. 112. Gr. Bd. VI. p. 401.)

Die Confiskation der von einem flüchtig gewordenen, unbekanntem Hausirer zurückgelassenen Sachen, kann, wenn er nicht bei einer Polizeikontravention betroffen worden, auf welche die Confiskation der Sachen im Gesetz besonders angeordnet ist, nur da stattfinden, wo eine Kontravention gegen die Zoll- oder Steuergesetze vorliegt, und

dann ist die Steuerbehörde allein zur Untersuchung der Sache kompetent, an welche mithin die qu. Effekten zur weitem Veranlassung abgegeben werden müssen. Die Kompetenz der Regierung in einem solchen Falle kann daher nur begründet werden durch eine von dem Entwichenen begangene Polizei- oder Hausirkontravention, und im ersten Falle ist, wenn die begangene Polizeikontravention an sich die Konfiskation der zurückgelassenen Effekten gesetzlich rechtfertigt, das Verfahren sofort den Gerichten zu überlassen.

2) Die subsidiarische Verhaftung anderer Personen.

a) R. d. F. M. vom 15. Decbr. 1828. III. 25954.

Die §§. 26 sq. des Regulativs vom 18. April 1824 bezeichnen nur denjenigen für seine Person, der einen erforderlichen Gewerkschein nicht besaß, oder einen ertheilten mißbraucht als den allein Strafbaren, und eine subsidiarische Verhaftung Anderer für ihn liegt außer der Absicht des Gesetzes.

b) R. d. F. M. vom 25. Februar 1835. (v. R. 3hb. Bd. XLV. p. 284. Gräff. Bd. VIII. p. 129.)

welches den in dem R. vom 15. Decbr. 1828. ausgesprochenen Grundsatz auf Grund einer Allerhöchsten Entscheidung vom 20. Febr. 1835. bestätigt.

3) Die Umwandlung der Strafe.

Die R. D. vom 31. Decbr. 1836. (s. weiter unten), wonach das Verhältniß von 8 Tagen Gefängniß zu 5 Thln. Geldbuße nicht unbedingt beizubehalten, sondern nach Umständen anderweit zu bestimmen ist.

C. Das Verfahren.

a) Das Regulativ vom 4. December 1836. §. 8. (s. dasselbe weiter unten.)

b) Das Rescr. d. F. M. und M. d. Inn. vom 16. Mai 1828. (v. R. Ann. Bd. XII. p. 541.)

Was die Hausir-Steuer-Contraventionen abetrifft, so ist auf diese der §. 179. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung gar nicht zu beziehen, weil er ausdrücklich nur von Akzise-, Zoll- und Polizei-Kontraventionen spricht. In dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820. so wenig, als in dem Regulativ vom 28. April 1824. ist aber den Regierungen ein Verfahren gegen unbekannte und entwichene Kontravenienten auf eine ähnliche Weise übertragen, wie in Hinsicht der Zollvergehen durch §. 158. der Zollordnung den Zollbehörden. Die R. Regierung wird daher um so mehr jedes Verfahren gegen entwichene Hausirer den Gerichten überlassen müssen, da sie nicht einmal gegen Anwesende zu einem Contumazialverfahren berechtigt ist, sondern bei dem Ausbleiben des Denunziaten annehmen muß, er verlange gerichtliche Untersuchung. Das Gericht wird seinerseits die Untersuchung nicht ablehnen dürfen, da es jede Untersuchung zu übernehmen verpflichtet ist, in der die Verwaltungsbehörde von ihrer Befugniß, die Sache zu entscheiden, keinen Gebrauch machen will.

c) Das R. d. J. M. v. 4. Febr. 1831. (v. R. Jhb. Bd. XXXVII. p. 112. Gräff. Bd. VI. p. 401.),

welches sich mit den in dem obigen Rescr. vom 6. Mai 1838 ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden erklärt, und die Gerichte anweist, die Untersuchung einzuleiten, wenn die Regierungen darauf antragen.

Kabinettsordre vom 31. December und Regulativ vom 4. December 1836.

über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. (G. S. 1837. p. 13.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 4. d. M. will ich die Befugniß, die den Regierungen durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. (Beilage B. Litt. L.) und dem Finanzminister durch Meinen besondern Erlaß vom 2. Mai 1821. zur Ermäßigung des Steuersatzes von 12 Rthlrn. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beigelegt ist, nach Maßgabe des zurückgehenden von Mir genehmigten Regulativs vom 4. d. M. erweitern und zugleich bestimmen, daß die in den §§. 26, 27, 28. des Regulativs vom 28. April 1824. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen u. vorgeschriebene Strafe nicht für jeden Fall in vierfachem Betrage der Jahressteuer nach dem höchsten Satze derselben, sondern im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen soll, welche dem Gewerbe des Steuerpflichtigen angemessen und mit Rücksicht auf das Regulativ vom 4. d. M. festzusetzen ist. Auch soll, wenn neben der Strafe eine Nachzahlung der Steuer eintritt, die Steuer gleichfalls nur in dem ermäßigten Betrage gefordert werden. Hätte den Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbschein steuerfrei ertheilt werden können, so ist zur Abmessung der Strafe ein Steuersatz von 2 Rthlrn. anzunehmen. Wenn nach §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824. die verwirkte Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, sind nicht unbedingt achttägige Gefängnißstrafe und fünf Thaler Geldbuße gleichzustellen, vielmehr darf, nach Bewandniß der Umstände, ein milderer Verhältniß angenommen werden.*) Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieses Erlasses und des beigelegten Regulativs durch die Gesessammlung zu verfügen.

*) Hierdurch tritt das Rescr. des Justiz-Ministerii, vom 28. Mai 1829. (v. R. Jahrb. Bd. XXXIII. p. 341. Gräff. Bd. II. S. 341.), wonach von diesem Verhältnisse von 8 Tagen zu 5 Thalern nicht abgegangen werden sollte, außer Kraft.

Regulativ

den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.*)

I. Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen.

§. 1. Die Regierungen können fortan

- 1) außer den unter dem Buchstaben L. der Beilage B. zum Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. genannten Sammlern von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, auch Sammlern (Austkäufern) von Heede, Flachs, Berg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von andern Abgängen von geringerem Werthe in der Haus- oder Landwirthschaft, jedoch mit der im §. 14. Nr. 2. des Hausirregulativs vom 28. April 1824. angegebenen Ausnahme,
- 2) außer Topfbindern, Kesselflickern und Scheerenschleifern, auch Zinn- und Böffelgießern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Personen, die sich umherziehend mit Schärpen von Bohrern, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern oder Hausgeräthen beschäftigen — Gewerbescheine zu dem Jahressatze von zwei oder vier Thalern ertheilen.

§. 2. In Ansehung der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter verbleibt es bei der Vorschrift der Beilage B. zu dem Gewerbesteuergesetze. Außerdem sind die Regierungen ermächtigt, Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, in einer aus wenigstens vier unverdächtigen geschickten Personen bestehenden Gesellschaft ihr Gewerbe betreiben (§. 18. des Hausirregulativs) eine Steuerermäßigung in der Art zu bewilligen, daß nur für den Vorsteher zwölf Thaler, für jede andere Person aber acht, sechs oder vier Thaler jährlich entrichtet werden. Ein Gleiches gilt von Schauspielern.**)

*) Ueber die Ausführung des Regulativs erging an die Regierungen das Circ. R. vom 26. Febr. 1837. (v. R. Ann. Bd. XXI. p. 225.) dessen Inhalt, soweit er hierher gehört unten zu §. 8. des Regulativs mitgetheilt ist.

**) Bezüglich der hier angeordneten Ermäßigungen sind zu vergleichen

a) das R. d. Fin. N. v. 25. April 1840. (Centrbl. 1840. p. 234.) ertheilt, unter Abänderung der diesferhalb in dem C. R. v. 26. Febr. 1837. (s. oben) enthaltenen Beschränkung, den Regierungen die Ermächtigung den Unterthanen aus den Zollvereinsstaaten ohne höhere Genehmigung

§. 3. Zum Hausirhandel

- 1) mit Brot, Semmel, anderen Backwaaren, Heefe, trockenen Mühlenfabrikaten zum Genusse, Hirse, Buchweizen, Gemüsen aller Art, mit frischem und gedörrtem Obst, mit Milch, Butter, Käse, Honig, Eiern, Federvieh, mit frischen geräuchernten, gedörrten, gesalznen Fischen und anderen Lebensmitteln von geringem Werthe;
- 2) mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen und rohen Häuten, Hopfen, Sämereien, Torf, Holz- und Steinkohlen, Besen, groben Decken aus Schilf oder Stroh, Dachsplitten, Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, mit Sieben, Hecheln, Kragen, Webeblättern, Nadelwaaren, groben hölzernen Waaren, Schaufeln, Sensen, Beilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem Eisen, mit Seiler- oder groben Bürstenbinderwaaren, mit ordinärem irdenem Geschirr, ordinärem Steingut, ordinärem Fayence, ordinären Glaswaaren, mit Zwirn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle, und mit wollenen gestrickten Waaren — können die Regierungen fortan Gewerbscheine gegen eine Steuer nach Umständen von acht, sechs oder vier Thalern jährlich ertheilen.

§. 4. Von dem Finanzministerium hängt es ab, nach dem Bedürfnis einzelner Provinzen oder Gegenden die in den §§. 1. und 3. bezeichneten Ermäßigungen auch auf andere, den dort bezeichneten ähnliche Gewerbe auszubehnen. Eintretenden Falls ist das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 5. Es bleibt bei der Litt. L. Beilage B. zum Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. aufgestellter Regel, daß die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen für jede Person zwölf Thaler beträgt. Die Bewilli-

gung Gewerbscheine zu den nach dem Regulativ vom 4. Decbr. zulässigen Sätzen unter denselben Umständen zu ertheilen unter denen sie dergleichen Ermäßigungen Inländern bewilligen dürfen. Auch in Contraventionsfällen haben die Regierungen die für den Strafbetrag maßgebende Steuer in gleicher Weise festzusetzen, der Angeschuldigte mag dem diesseitigen oder einem Zollvereinsstaate angehören.

b) das R. d. F. M. v. 30. Juni 1840. (Centrbl. 1840. p. 276.)

Wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb nach den desfalls bestehenden Vorschriften (cfr. §. 12. des Reg. vom 28. April 1824. u. C. R. vom 2. September 1834 zu §. 1. des Gewerbesteuer-Gesetzes) (s. oben S. 46.) einem Ausländer überhaupt nicht gestattet werden darf, so ist ein Gewerbschein darauf auch für Vereinsländische Unterthanen weder zum vollen, noch zum ermäßigten Satze zu ertheilen.

gung der in den §§. 1, 2 und 3. dieses Regulativs bezeichneten, so wie die Fortgewährung der früher bewilligten Ermäßigungen,^{*)} hängt daher lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung, in weiterer Instanz des Finanzministeriums, ab und kann in den Fällen der §§. 1. und 3. überhaupt nur dann eintreten, wenn das Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat. Auf Erstattung schon bezahlter Steuern findet ein Anspruch auf den Grund der gegenwärtigen Bestimmungen nicht statt.

§. 6. Bei Abmessung der Steuersätze ist Folgendes zu beachten:

1) Im Allgemeinen ist auf verhältnismäßige Gleichheit in der Besteuerung hinzuwirken. Der Steuersatz bestimmt sich nach Maaßgabe des größeren oder geringeren Umfanges, in welchem das Gewerbe im vorangegangenen Jahre betrieben ist. — Für den in § 3. gedachten Hausrhandel können die geringeren Steuersätze besonders dann angewendet werden, wenn die Handelsgegenstände selbst gewonnen oder selbst verfertigt sind;

2) der höhere Satz von vier Thalern für die im §. 1., so wie von acht Thalern für die §. 3. aufgeführten Gewerbe tritt ein:

a) in dem Jahre, in welchem das Gewerbe angefangen wird; so daß die unter 1. vorstehend bemerkten Umstände erst für die Folge maaßgebend werden;

b) wenn der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Trägers bedient. — Bedient er sich dazu eines Fuhrwerks oder eines Schiffes, so ist eine Ermäßigung der Steuer von zwölf Thalern überhaupt nicht zulässig;

c) wenn das Gewerbe in mehr als einem Regierungsbezirke betrieben wird, oder wenn mehrere der §. 1. Nr. 1, bezeichneten Gegenstände von derselben Person, wenn auch nur in einem Regierungsbezirke, im Umherziehen aufgekauft werden, wobei zu erwägen ist, ob mit Rücksicht auf den Gewerbsumfang überhaupt eine Steuerermäßigung gerechtfertigt sei.

§. 7. Die Ertheilung von Gewerbscheinen zu niedrigeren, als den in den §§. 2. und 3. bezeichneten Sätzen, so wie die Freilassung eines der dort und im §. 1. aufgeführten Gewerbe

^{*)} Nach den Reser. d. F. M. vom 27. u. 31. Oktbr. 1840 so wie vom 19. Mai 1841 bezieht sich die obige Bestimmung wegen Fortgewährung der Ermäßigungen, nur auf die durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 oder sonst allgemein ausgesprochenen Steuer-Ermäßigungen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

von aller Steuer, bedarf der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

II. Vorschriften in Betreff der Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer in Kontraventionsfällen. *)

§. 8. Die Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer, nach der sich künftig die Strafe der in den §§. 26, 27 und 28. des Regulativs vom 28. April 1824. bezeichneten Kontraventionen bestimmt, erfolgt in den zur Entscheidung der Regierungen gelangenden Fällen mit Rücksicht auf die vorstehenden Vorschriften in dem Straf-Resolute. Gelangt die Sache demnächst zur gerichtlichen Entscheidung, so wird bei dieser die in dem Straf-Resolute angenommene Steuer zum Grunde gelegt, wenn nicht das Gericht sich veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf neue, in der gerichtlichen Untersuchung ermittelte Umstände eine Festsetzung des Steuersatzes nochmals zu verlangen. Tritt gerichtliche Untersuchung ein, ohne daß die Sache zuvor zur Entscheidung durch die Regierung gelangt ist, und ist die Anwendung des Steuersatzes von zwölf Thalern **) nicht unzweifelhaft, so legt das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der Regierung, in deren Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Feststellung des Steuersatzes vor.

Eine besondere Mittheilung an den Angeschuldigten über den festgesetzten Steuerbetrag, und ein besonderer Rekurs gegen die Steuerfestsetzung der Regierung an das Ministerium findet nicht statt.

Finanzministerium.

*) In Bezug auf die hier angeordnete Festsetzung der Steuer in Kontraventionsfällen enthält die G. W. v. F. M. vom 26. Febr. 1837. (v. K. Ann. Bd. XXI. p. 225. s. oben zu §. 1.) folgende Bestimmungen:

- a) Bei Festsetzung der Steuer dienen die Vorschriften §. 1—6. des Regulativs, so wie die in Verfolg des §. 4. etwa erlassenen besonderen Bestimmungen zur Richtschnur. Im Zweifel ist der geringere Satz zu wählen.
- b) In dem Falle, wo bei gehöriger Meldung der Gewerbebeschein steuerfrei hätte ertheilt werden können, findet eine Nachforderung der Steuer nicht Statt, sondern es bewendet bei der festgesetzten Strafe.
- c) Die Festsetzung der Steuer in Kontraventionsfällen ist jedesmal zu beschleunigen.

**) Der Satz von 12 Thln. als der höchste für Gewerbe im Umherziehen bildet die Regel, die niederen Sätze sind Ausnahmen. (sfr. §. 5. des Regulativs.)

II. Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande, sowie Gast- und Schankwirthschaft. *)

Kabinettsordre vom 7. Februar 1835. **)

(G. S. 1835. p. 18.)

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebs will Ich, für alle Theile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines.

*) Ueber den Handel mit Getränken auf dem Lande ic. verordnete zuerst:

Das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7. September 1811. im §. 55:

Neue Schankstätten auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Kreis-Polizei-Behörde angelegt werden. Diese Genehmigung wird nur in sofern ertheilt, als sich die Polizei von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer solchen Anlage überzeugen kann; auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es dabei nicht an. Wer jedoch das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabrizirte Getränk innerhalb der Grenzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen, nur darf er, wenn er nicht sonst das Recht dazu hat, keine Gäste setzen.

(G. S. 1811. S. 253.)

Hiezu erging demnächst die K. D. vom 28. Okt. 1827.

Aus den in der Berichte des Staats-Ministeriums vom 16. d. M. angeführten Gründen setze Ich, nach dem Antrage desselben, hierdurch fest: daß vom 1. Juli 1828 an in allen Landestheilen, in welchen das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7. Septbr. 1811 zur Anwendung kommt, den Viktualien-, Material- und Kornhändlern auf dem Lande, sie mögen sich daselbst schon angelegt haben, oder künftig ansetzen, der Handel mit Getränken nur auf Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden gestattet, und diese Genehmigung nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden soll, unter welchen nach der Bestimmung im §. 55. des G. v. 7. Septbr. 1811 die Einrichtung einer neuen Schankstätte zulässig ist, (G. S. 1827. S. 174.) und endlich als allgemeines Gesetz für alle Theile der Monarchie die oben mitgetheilte K. D. v. 7. Febr. 1835.

**) Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang, in welchem die in der K. D. v. 7. Febr. 1835 ertheilten gewerbepolizeilichen Vorschriften mit der Gewerbesteuer selbst stehen, und namentlich vorkommender gegenseitiger Bezugnahmen in den die Gewerbesteuer und die Gewerbe-Polizei betreffenden Bestimmungen wegen, konnte die Mittheilung der K. D. v. 7. Febr. 1835 nicht unterbleiben.

2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Orts-Polizei-Behörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunal-Behörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirks, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunal-Behörde, von dem Kreislandrathe stempel- und sportelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausgestellten Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs-Bemerkung erneuert werden.

3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1 gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Ortspolizei-Behörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, oder

b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizei-Behörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statt haben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder bevormundet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.

5) Behufs der Fortsetzung der zu 1 gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen, den Vorschriften zu 1 und 2 entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betreiben, die Ausstellung eines solchen Scheines für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebes oder der Bestimmungen zu 3 und 4 einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassungen gegeben haben. Hat die Kommunal-Behörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.

6. Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. Die Erben derselben oder die Erwerber ihrer Betriebs-Lokalitäten genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3 und 4 keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

7. Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheines oder des Verlängerungs-Bemerkts ist die Polizei-Behörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunal-Behörde (Nr. 2), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

8. Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahres fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungs-Bemerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thaler, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.*)

*) In Bezug auf das Verfahren und die Strafe in Contraventions-Fällen gegen das Ges. vom 7. Febr. 1835. ist zu vergleichen

a) das R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. v. 12. Novbr. 1836. (v. R. Ann. Bb. XX. p. 1011.),

wonach die Entscheidung in Gemäßheit des auf Königl. Bestimmung vom 8. März 1830 beruhenden Circ. Rescripts vom 21. bis 23. Mai 1830 zunächst den Orts-Polizei-Behörden zusteht.

b) das oben erwähnte Circ. Rescr., welches unter dem 21. Mai an die Justiz, unter dem 23. Mai 1830 an die Verwaltungs-Behörden ergangen ist. (v. R. Jhrb. Bb. XXXV. p. 284. Gräff Bb. VI. p. 40.)

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen Folgendes festzusetzen geruht:

- 1) die Lokal-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondern Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen in den Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.
- 2) Diese Kompetenz der Lokalpolizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein bestimmtes Maas der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.
- 3) Gegen das Erkenntniß der Lokalpolizei-Behörde steht dem Bestraften frei
 - a. den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, oder auf eine Geldbuße von 5 Thlr. und darunter erkannt worden ist.
 - b. übersteigt die Strafe dieses Maas, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß.
 - c. hat er den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

9. In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen namentlich nach §. 54. des Edikts vom 7. September 1841. oder nach §. 6. des Ges. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13. Mai 1833. begründete Ansprüche der Krugsverlags-Berechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur in soweit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht; insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3. niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.*)

Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Juli 1844.

betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb. (G. S. 1844. p. 214.)

Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlass der Ordre vom 7. Februar 1835. in Betreff des Kleinhandels mit

Uebrigens wird die u. zur Beseitigung von Mißverständnissen hinsichtlich der obigen Bestimmung sub 3 b darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch in den bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen, wonach bei einzelnen Polizei-Behörden, z. B. in Berlin, die Provokation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt ist, nichts geändert wird.

c) Die oben im Anhang des Regulativs vom 28. April 1824. S. 87. mitgetheilte R. D. v. 31. Oktbr. 1841.

*) Von den im §. 9 c. allegirten und resp. damit zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§. 51. des Edikts vom 7. Septbr. 1811. (G. S. 1811. p. 268.)

In Rücksicht seiner eigenen Consumption ist Niemand mehr einem Mahl- oder Getränkzwange unterworfen.

§. 54. l. c.

Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu entnehmen (das Verlagsrecht), können auch ferner errichtet, und wo dies Recht auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits besteht, kann es durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden. Verträge, wodurch jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu entnehmen, sind dagegen für nicht geschlossen zu achten, da sie der unter §. 51. bestimmten Freiheit zuwider sind.

Das Gesetz vom 13. Mai 1833. (G. S. 1833. p. 52 sq.),

hob alle ausschließliche Gewerbsberechtigungen der Zünfte und Korporationen oder einzelner Individuen in der Provinz Posen auf, bestimmte aber, daß die Inhaber von ausschließlichen veräußerlichen und vererblichen Gewerbeberechtigungen in den Städten (Bankgerechtigkeiten) für deren Verlust unter gewissen Bedingungen und nach gewissen Grundsätzen entschädigt werden sollten.

Getränken und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes beabsichtigt worden sind, bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. für sämtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

- 1) der Kleinhandel mit Getränken soll nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Ordre vom 7. Februar 1835, unterworfen sein.
- 2) In allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Ordre wegen des Schankwirthschafts-Betriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.
- 3) In den unter 2 bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Orts-Polizei-Behörde, sondern der Kreis-Land-Rath die Erlaubnißscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu erteilen, welche den durch die Ordre vom 7. Februar 1835, und durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Indirecte Steuern.

I.

Die Getränke-Steuern und die Steuer von inländischen Tabaksblättern.

Gesetz vom 8. Februar 1819.*)

wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinstoffes und der Tabaksblätter. (G. S. 1819. p. 97.)

Wir Friedrich Wilhelm, 2c. 2c. Die fortgesetzten Berathungen über die Verbesserung des Steuerwesens haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß nächst den durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabaksblätter vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maßregeln verringert worden.

*) Durch die weiter unten mitgetheilten späteren Verordnungen über die Erhebung der Branntwein-, Braumalz-, Wein- und Tabaks-Steuer sind mehrere Bestimmungen des Gesetzes und der nachfolgenden Steuerordnung vom 8. Februar 1819 außer Anwendung getreten. Des logischen Zusammenhanges und vorkommender Bezugnahme wegen konnten indessen die betr. Paragraphen aus dem Texte nicht sflglich weggelassen werden, sie sind aber jedesmal als aufgehoben bezeichnet.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths deshalb nunmehr wie folgt:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

- 1) der Branntwein,
- 2) das Braumalz,
- 3) der Weinmost,
- 4) die Tabaksblätter.

I. Bestimmung des Branntwein=Blasenzinses.

§. 2. Die Steuer vom Branntwein soll durch einen Blasen= zins in dem Maße erhoben werden, daß von jedem Quart Brannt= wein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer nach Tralles), welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. entrichtet wird. *)

Als Regel wird angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasen= zins 1 gGr. 3 Pf. auf Vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.

§. 3. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb, als §. 2. angenommen worden, eingerichtet sind, wird der Blase= zins verhältnißmäßig erhöht. Es findet jedoch die Erhöhung erst Statt, wenn $\frac{1}{2}$ mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung in 24 Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit $\frac{1}{2}$ der Steuer.

§. 4. Für die schon bestehenden Brennereien, welche er= weislich um $\frac{1}{2}$ und mehr in der oben angenommenen Produktions= fähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuersages, nach Maßgabe der zu ermittel= den Produktionsfähigkeit, auf $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ auch bis auf $\frac{3}{4}$ des §. 2. festgesetzten Steuersages verlangt werden.

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Um= fange kann eine Fixation des Blasen= zinses gestattet werden. **)

Wem die Entrichtung des Blasen= zinses obliegt.

§. 6. Zur Entrichtung des Blasen= zinses als Branntwein= steuer ist ein Jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung

*) An die Stelle des Blasen= zinses trat in Folge des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 und der R. O. vom 10. Januar 1824 (s. unten) die Maßsch= steuer, und dadurch sind die §§. 2—4. incl. des Gesetzes aufgehoben.

**) Vergleiche §. 14. der Steuerordnung über die Art der Fixation.

von Branntwein oder Liqueurs benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

Ausnahme.

§. 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.*)

§. 8. Blasen, welche der Gewerbtreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen oder zu einem anderen außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu freigegeben werden, wenn der Inhaber die Maasregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweinbereitung benutzt werden.

Wann und für welchen Zeitraum der Blasenzins zu zahlen ist.**)

§. 9. Der Blasenzins muß in der Regel auf einen Zeitraum von 24 Stunden voraus entrichtet werden. Es stehet aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von 24 zu 24 Stunden fortlaufend, voraus zu bezahlen.

§. 10. Wer erklärt, auf einen Monat, nämlich 30 Tage, oder auf eine längere Zeit sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem soll verstattet sein, den Blasenzins erst am letzten Monats-tage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen.

§. 11. Wird wochen- oder monatsweise die Besteuerung angemeldet, so wird der Blasenzins für eine volle Woche auf sechs Tage und für einen ganzen Kalendermonat auf 25 Tage berechnet.

§. 12. Bei Besteuerungen über 24 Stunden findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der entrichteten Steuer Statt, wenn wegen eines außerordentlichen Unfalls die Destillation nothwendig aufhören mußte.

*) Den Apothekern in den Städten kann unter gewissen Controllmaasregeln außer jener steuerfreien Blase von 15 Quart zu pharmazeutischen Zwecken, zur Bereitung der destillirten Wasser eine Blase von 60 bis 80 Quart, und wenn sie sich mit Bereitung ätherischer Oele beschäftigen, noch eine dritte von 100 — 120 Quart verstattet werden. Diese Blasen sind jedoch nach §. 16 — 20. der Steuerordnung zu behandeln, und unterliegen der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde. G. N. d. F. M. vom 16. Aug. 1819.

**) An die Stelle der unter §. 9 — 13. incl. gegebenen Vorschriften treten die Bestimmungen des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820.

§. 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine 12 stündige Versteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die §. 2. angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird.

Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 14. Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei und bei Haltung von Brennereigeräthen.

§. 15. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorrätzig hält, kann das Branntweimbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben.

§. 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeminteresse zu sichern.

§. 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten.*)

II. Besteuerung des Braumalzes.

§. 18. Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschroot,**) welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 gGr. entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet; so muß auch von dem Malzschroot zu Essig diese Steuer entrichtet werden.

*) Das Recht zum Brennereibetriebe geht verloren durch wiederholte Defraudationen cfr. §. 63. der Steuerordnung.

***) Die Bierfabrikation aus anderen Substanzen als Braumalz, z. B. aus Zucker, Runkelrüben, Kartoffeln u., unterliegt keiner Steuer. Geschiehet dieselbe aber zum Verkauf und werden dazu gewöhnliche Braugeräthschaften (Pfaunen, Bottiche) gebraucht, so ist der Brauer zu der im §. 28. der Steuerordnung vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet, und die Brauerei unterliegt der allgemeinen steuerlichen Kontrolle. (N. d. F. M. v. 14. Septbr. 1832.)

Wann die Steuer vom Braumalze zu zahlen ist.

§. 19. Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmischung geschieht.

Ausnahmen.

§. 20. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu, gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.*)

*) 1) Fernere Erleichterungen in Bezug auf die Fixation der Brausteuer enthalten

a) Die K. D. vom 2 Juni 1827. (G. S. 1827. p. 75.)

Zugleich will Ich den Finanzminister ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange, als dies nach §. 30. des Gesetzes vom 8. Februar 1819 zulässig sein würde, namentlich auch bei bezwecktem Absatz an die, dauernd oder zeitweise, im Vohne des Gewerbetreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstsamilien, so wie zum Debit an einzelne, bestimmt anzugehende ländliche Schankstätten, unter Festsetzung der erforderlichen Kontroll-Vorschriften, zu gestatten. Jeder Absatz an andere, als die im Fixations-Vertrage bezeichneten Personen, soll in einem solchen Falle nach Vorschrift der §§. 35 und 76. der Ordnung vom 8. Februar 1819 gehandelt werden. Ich überlasse dem Staats-Ministerium diese Deklaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

b) Die K. D. vom 17. August 1831. (G. S. 1831. p. 173.)

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Brausteuer-Kontrolle will Ich nach Ihrem Antrage die durch Meine Ordre vom 2. Juni 1827 ertheilte Ermächtigung zu Abfindungen wegen der Braumalzsteuer dahin erweitern: daß dergleichen auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen nicht bloß auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in den Städten der gesammten Brauerschaft nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden können, in soweit es mit Sicherung der gesetzlichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist. Auch kann die Brausteuer in ihrem bisherigen Betrage von 20 Silbergroschen für den Centner Malzschroot als Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle, als beim Eingang von Malzschroot in die Stadt, in denjenigen mahlsteuerpflichtigen Städten erhoben werden, wo diese Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen und nach Ihrem Ermessen für zulässig erachtet wird, und die Mehrzahl der Brauer sich dafür erklärt. In diesem Falle bleibt Gersten- und Weizen-Malzschroot, welches zu andern Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz nur dann befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mit rohem Getreide, oder das Malzschroot, vor der Einfuhr in die Stadt, mit Schroot aus rohem Getreide hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können. Malzschroot ohne diese Beimengung kann in solchen Städten, frei von der Mahlsteuer, nur für diejenigen Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die von Ihnen über den Verbrauch solches reinen Malzschroots anzuordnenden Kontroll-Maafregeln befolgen. Wo die Braumalzsteuer hiernach als Mahlsteuer erhoben wird, finden die gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschrootes in kontrollpflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Brau-

§. 21. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht. *)

III. Besteuerung des Weinmostes.**)

§. 22. Die Steuer vom Weinmoste (Traubensaft) wird, mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit des Gewächses, auf

1 Mthlr.,	
— „	16 gGr.,
— „	10 „
— „	6 „

für den Eimer auf der Kelter gewonnenen Mostes bestimmt.

§. 23. Es soll nach der Lage und der Beschaffenheit der Weinberge und Weingärten festgesetzt werden, nach welchem Satze der in jedem gewonnene Most zu versteuern sei.

In allen östlichen Provinzen des Staats, ingleichen in der Provinz Westphalen, und in den Regierungsbezirken von Aachen, Cleve und Düsseldorf finden, wenn daselbst Weinbau getrieben wird, bloß die beiden niedrigsten Sätze Anwendung.

Ermäßigung.

§. 24. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz, findet in soweit Statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen ist.

malzschroots Anwendung. Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesefsammlung bekannt machen zu lassen.

2) Rückfichtlich des Verfahrens bei der Fixation und deren Folgen bezüglich der steuerlichen Kontrolle, vergleiche den §. 35. der Steuerordnung und die dort mitgetheilten Vorschriften.

*) Zu §. 21. sind zu vergleichen:

1) Das G. R. v. F. M. vom 8. Novbr. 1838.

Die Bereitung des Haustrunkes durfte hiernach nur in beweglichen (nicht eingemauerten) Kesseln Statt finden, was, als dem Sinne und der Absicht des Gesetzes entsprechend, von des Königs Majestät bei Gelegenheit einer ständischen Petition sanktionirt worden war. Durch das G. R. v. F. M. vom 16. März 1844. (Centrbl. p. 40.) ist jedoch auf Allerhöchste Genehmigung für die Bereitung des Haustrunkes auch der Gebrauch eingemauerter Kessel nachgelassen, wenn es sonst gewöhnliche Kochkessel und nicht eigends zum Branen eingerichtete Anlagen sind.

2) Die §§. 75, 76 und 77. der Steuerordnung welche die Kontrollvorschriften für die Bereitung des Haustrunkes und die Strafbestimmungen bei Contraventtionen enthalten.

***) An die Stelle der §. 22—26. incl. sind die Vorschriften des weiter unten mitgetheilten Gesetzes vom 25. Septbr. 1820. getreten.

Erlaß.

§. 25. Wenn der Ertrag eines Weinbergs in einem Jahre nicht zu einem Sechstheil eines guten Herbstes geschätzt wird, so soll davon die Steuer nicht erhoben werden, vielmehr erlassen sein.

Zahlungsfrist.

§. 26. Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Weingewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muß aber ein Steuerschuldner die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht hat.

IV. Besteuerung der Tabaksblätter.*)

§. 27. Wer eine Grundfläche von mehr als fünf □ Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, soll vom Centner getrockneter Tabaksblätter einen Thaler an Steuer entrichten.

§. 28. Was in Ansehung der Zahlung der Steuer vom Weinmost (§. 26.) vorgeschrieben worden, findet auch bei Zahlung der Steuer von den Tabaksblättern Anwendung.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haftet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonnenen Tabak, auch in dem Fall, daß er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

V. Allgemeine Bestimmungen:

a) wegen der eigenen Lage einiger Landestheile.

§. 29. Abgesondert gelegene und solche Landestheile, welche von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimmten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene der Dertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.**)

b) wegen Vergütungen bei Versendungen ins Ausland.

§. 30. Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland, finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch ört-

*) Anstatt der §§. 27—29. incl. gelten jetzt die Bestimmungen des unten mitgetheilten Gesetzes vom 29. März 1828 über die Tabaks-Steuer.

**) Eine solche Maßregel war beispielsweise für die Kreise Heflingen und Seehlingen im Regierungsbezirk Magdeburg durch die R. D. vom 25. Mai 1822 angeordnet worden.

liche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb erteilt werden.*)

*) Eine Vergütung der für die Fabrikation des Branntweins entrichteten Malzsteuer findet Statt:

A. In gewissen Fällen für den zu Fabrikationszwecken, namentlich zur Weisweiß-Fabrikation, erweislich verwendeten Branntwein nach den Rescripten des F. M. vom 5. Febr. 1828 und 3. Mai 1832.

B. Bei Versendungen von inländischem Branntwein und zwar

1) in das Ausland (d. h. über das Zollvereinsgebiet hinaus)
In dieser Beziehung verordnet die Allerhöchst genehmigte Bekanntmachung vom 18. Octbr. 1838. (sfr. Amtsblätter) unter Aufhebung der früher deshalb ergangenen Bekanntmachung vom 19. Juni 1836 im Wesentlichen:

An Vergütung für den ins Ausland exportirten Branntwein, wird, wenn derselbe mindestens 35 Prozent Alkohol nach Tralles enthält und in Mengen von wenigstens einem Eimer (60 Quart) auf einmal ausgeführt wird, 10 Silbergroschennige pro Quart Branntwein zu 50 Procent Tralles gewährt, wobei jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz bleiben. Ein Ursprungs-Nachweis über den Branntwein wird nicht gefordert aber vorbehalten, und die Ausfuhr muß über ein Haupt- oder dazu befugtes Nebenzollamt 1. Klasse geschehen. Auch zu einer Packhofs-Niederlage, behufs der von dort aus gegen Steuer-Vergütung zu bewirkenden Ausfuhr, kann der Branntwein abgeführt von dort aus aber, wenn er nicht unmittelbar ins Ausland geht nur gegen Entrichtung der Eingangsabgabe für fremden Branntwein in freien Verkehr gesetzt werden. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikations-Steuer vom Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Steuer-Vergütung exportirten Branntweins zieht außer den Strafen, gleich jedem anderen Mißbrauch bei der Exportation, den Verlust des Anspruchs auf Steuervergütung nach sich. Für Liqueure d. h. mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte Branntweine beträgt die Vergütung nach der zu der obigen Bekanntmachung ergangenen Circ. Verf. d. F. M. von demselben Tage wie früher 6 Pfennige pro Quart. Weitere Anweisungen für die Steuerbehörden hierüber enthält auch das Circ. Rescr. vom 10. April 1839.

2) Bei der Ausfuhr aus dem Inlande in das Vereinsgebiet.

a) Nach der Bekanntmachung des F. M. v. 12. Decbr. 1841. (Centrbl. 1841. p. 273. u. Amtsblätter)

wird nach den sonstigen Bestimmungen der zu 1 erwähnten Bekanntmachung vom 18. Octbr. 1838 für den nach Baiern, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführten inländischen Branntwein eine Steuervergütung von 9 Silbergroschennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt; die Ausfuhr darf aber nur über dazu in der Bekanntmachung besonders bestimmte Zoll- und Steuer-Stellen, und auf den für den Verkehr mit übergangspflichtigen Gegenständen (sfr. bei den Ubergangs-Abgaben) eröffneten Straßen erfolgen. Auch ist mit Ausnahme von Nassau und dem Baierschen Rheinkreis neben der Ausgangsbescheinigung eine jenseitige Eingangsbefreiung erforderlich. Der zu Packhofs-Niederlagen (sfr. oben zu 1) abgeführte Branntwein darf nur ins Ausland nicht in das Vereinsgebiet ausgeführt werden.

b) Das G. R. d. F. M. v. 31. Decbr. 1841. (Centr. Bl. 1842. p. 116.) enthält eine Modifikation der in der Bekanntmachung vom 12. Decbr. 1841 benannten Steuerstellen, und das R. d. F. M. vom 24. Juli 1843 (Centr.

e) wegen der Exemtionen

§. 31. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht Statt.

VI. Transitorische Bestimmungen wegen der Vorräthe

§. 32. Die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbetreibende zu der Zeit, wann dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar keiner, oder mit einer geringern Abgabe an den Staat belegt worden, als das Edikt vom 28. October 1810., Abtheilung II. Nr. 5. (Gesessammlung vom Jahre 1810. Seite 36.) festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unterworfen. Es gelten dabei die Bestimmungen, welche die Verordnung vom 26. Mai 1818., Abtheilung II. Nr. 2 bis 5., vorgeschrieben hat.

Schluß.

§. 33. Eine diesem Gesetze besonders beigefügte Ordnung bestimmt die Erhebungsweise der hierin angeordneten Steuern und die Verpflichtungen derer, welche dieselben zu entrichten und dabei etwas zu beobachten haben.

Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar 1819.*)

wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter. (G. S. 1819. p. 102.)

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc. Ueber die Erhebungs-Weise bei der durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten, Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter setzen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths wie folgt fest:

Bl. 1843. p. 190.) die Vorschriften bei einer erforderlichen Abänderung der Richtung eines Transports von auszuführendem Branntwein. Auch ist durch die Verfügung vom 7. April 1842 eine Steuervergütung auf inländischen ins Vereinsgebiet ausgeführten Rum für unzulässig, bei Liqueuren aber nach den Maßgaben der Bestimmungen oben zu I. für zulässig erklärt. (Centbl. 1842. p. 278.)

*) Zur Ausführung des Gesetzes und der Ordnung vom 8. Februar 1819 haben die Steuer-Behörden in der Instruktion vom 5. Mai 1819. (Schimmelfennig indit. Steueru. I. p. 53.) Anweisung erhalten.

I. Besteuerung des Branntweins.

§. 1. Auf den Grund des allgemeinen Steuersatzes von 1 gGr. 3 Pf., von Vier Quart Blaseninhalt, sollen nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, Erhebungstarifs bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sägen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Den Brennereibesitzern, welche zu einem höhern Blasenzinse verpflichtet sind, oder welchen ein minderer Blasenzinns verstattet wird, sollen in gleicher Art ausgerechnete Spezialtarifs zugestellt werden. *)

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden. **)

Erhöhter Blasenzinns.

§. 3. Bei schon fest vorhandenen Brennereien, deren Inhaber solche zu einem schnellern Betriebe verändern, tritt der durch die Verbesserung erhöhte Steuersatz erst vier Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage ein. ***)

§. 4. Brennereien, welche sich zu einem erhöhten Blasenzinse eignen, zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöhten Satz bestimmt.

§. 5. Hält sich der Besitzer der Brennerei durch diese Bestimmung verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht Statt, so tritt, nachdem er zu einem Satze, den er mit Berücksichtigung der Bestimmung im Gesetz §. 3. geben zu können

*) Der §. 1. ist aufgehoben durch das Regulativ vom 1. Dezbr. 1820.

**) Zum bessern Verständniß diene folgende Bemerkung:

Rücksichtlich der Stärke (d. h. der größeren oder geringeren Verdünnung mit Wasser) unterscheidet man höchst rektifizirten Weingeist (Alkohol), rektifizirten Weingeist und Branntwein. Branntwein, so wie er im Handel vorkommt und resp. zum Genuß bestimmt ist, ist also, so lange er mit andern Stoffen nicht versetzt worden, eine Mischung von Wasser und Alkohol. Zur Ermittlung des Mischungsverhältnisses dienen die Alkoholometer, unter denen die vom Doctor Richter und später vom Professor Tralles hieselbst im Jahre 1810 construirten die besten sind. Der Richtersche giebt den Alkoholgehalt nach dem spezifischen Gewichte an, der Tralles'sche Alkoholometer aber nach dem Volumen, und da der Branntwein im Handel nicht gewogen, sondern gemessen, d. h. nach dem Volumen verkauft wird, so ist der Tralles'sche Alkoholometer für den allgemeinen Gebrauch zweckmäßiger, auch in Preußen gesetzlich eingeführt. Die gesetzliche Stärke des Branntweins beträgt übrigens 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles, und ein solcher Branntwein besteht hiernach aus einer Mischung von gleichen Menge-Theilen absoluten Alkohols und Wasser. Nach der Richterschen Scala hat Branntwein von solcher Mischung etwa 36 Proc. also 36 Pfund Alkohol unter 64 Pfund Wasser.

***) Die §§. 3 — 13. incl. sind durch das Maischsteuer-Regulativ vom 1. Dezbr. 1820 außer Anwendung getreten.

glaubt, sich erklärt hat, eine schiedsrichterliche Entscheidung auf folgende Art ein:

§. 6. Es bildet sich eine Kommissionen von drei oder fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreises und aus Männern, welche mit dem Betriebe der Branntweinbrennerei vertraut sind. In Städten von mehr als 3,500 Civileinwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats ein, welches der Bürgermeister ernennt.

Wenn sich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen zu stellen; so wählt der Inhaber der Brennerei, welche geschätzt werden soll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Personen, welche letztere nicht Brenner aus dem Orte sein dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen ist.

Nur in Folge solcher Gründe, welche gesetzlich von der Zeugnisablegung vor Gericht entbinden, können sich die gewählten Personen entziehen, in der Sache, nach deren möglichst genauer Untersuchung, zu entscheiden.

§. 7. Dieser Kommission gesellt sich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beschlusse keinen Theil nimmt, sondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhöhung des Blaseninzses veranlaßt haben, mittheilt.

§. 8. Die Kommission entscheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und um wieviel Sechstel der Blaseninzs zu erhöhen sei. Gegen diese Entscheidung findet ein weiterer Refurs nicht Statt.

§. 9. Bis die Kommission entschieden hat, wird bei ältern Brennereien nach dem bisherigen, bei neu angelegten Brennereien nach dem allgemeinen Gesez (§. 2.) die Steuer gezahlt. Ist durch diese Entscheidung eine Erhöhung ausgesprochen, so muß der erhöhte Blaseninzs von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Bestimmung der Regierung nach §. 4. hätte zur Ausführung kommen sollen.

§. 10. Die Entscheidung der Kommission bleibt so lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alsdann steht es sowohl der Steuerbehörde als dem Inhaber der Brennerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht Statt findet.

§. 11. Die Kosten der Schätzung trägt derjenige Theil, gegen dessen Behauptung die Entscheidung der Kommission ausfällt. Bestätigt sie keine der gegenseitigen Behauptungen, so werden die Kosten von beiden Theilen getragen.

Ermäßigter Zins.

§. 12. Die Ausmittlung der geringern Produktionsfähigkeit zur Bestimmung eines ermäßigten Blaseninzses findet, wenn sich der Inhaber der Brennerei bei der Bestimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art Statt, wie oben in Betreff des erhöhten Blaseninzses vorgeschrieben worden, zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von den Sätzen §. 4. des Gesetzes denjenigen bestimmt angeben muß, welchen er der Produktionsfähigkeit seiner Blase angemessen hält.

§. 13. Eine geringere Produktionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch bloße Umänderung der Feuerung verbessert werden kann, begründet die Ermäßigung des Blaseninzses nicht.

Fixation.

§. 14. Eine Fixation des Blaseninzses, wo solche nach §. 5. des Gesetzes Statt finden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken.*)

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenn-Geräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, Statt gefunden hat.

Vergütung für unterbrochenen Betrieb.

§. 15. Wenn wegen eines Unfalls die Destillation unterbrochen werden muß, so ist dies sogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillirgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung.**)

Ermittelung der Brenngeräthe, und Aufsicht darauf.***)

§. 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerich-

*) Weitere Bestimmungen über Fixationen bei der Branntweinsteuer enthält das unten mitgetheilte Regulativ vom 21. August 1825.

**) An die Stelle dieser Vorschrift ist die Bestimmung des §. 8. des Regulativs vom 1. Decbr. 1820 getreten.

**) Zu den §§. 16 und 17. sind zu vergleichen:

1. Im Allgemeinen

der §. 11 des Regulativs vom 1. Decbr. 1820, wonach das, was von den

teten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Terms, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, ingleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien so wie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler bloß besitzen, oder solche verfertigen, oder

Destillir- und Brenngeräthen in der Steuerordnung gesagt ist, auch von den Maischgeräthen gilt.

2. Bezüglich der Ermittlung der Geräthe

- §. 11 des Regulativs vom 1. Decbr. 1820, wonach der obigen Geräthe-Nachweisung ein Grundriß der Brennerei beizufügen ist.
- das R. d. F. M. vom 16. Februar 1841. (Centr.-Bl. 1841. p. 78.), die Dampfessel sind Theile des Destillirgeräthes, daher in dem Brennerei-Inventarium nachzuweisen und von Seiten der Brennerei-Inhaber gehörig anzumelden, resp. in dem Betriebsplan aufzuführen.
- R. d. F. M. v. 10. April 1839. (Centr.-Bl. p. 112.) Zur Abgabe der in den §§. 17 und 28. der Steuerordnung vorgeschriebenen Anmeldungen der Räume und Geräthe und der damit vorgenommenen Umänderungen ist bei verpachteten Brennereien und Brauereien nicht der Eigenthümer, sondern der Pächter als derjenige, der die steuerpflichtige Fabrikation betreibt, und mit dem es die Steuerverwaltung allein zu thun hat, verpflichtet.

3. Bezüglich der Aufsicht auf die Geräthe.

- R. d. F. M. vom 22. Mai 1833. (v. R. Jhrb. Bd. LXI. p. 277. Gräff. Vb. VI. p. 323.)

Da zuweilen der Verkauf von Brenn- und Braugeräthschaften unmittelbar durch die Gerichte im Wege der Auktion oder sonst geschieht, so werden sämtliche königliche Gerichtsbehörden zur Beförderung der durch jenes Gesetz bezweckten Controлле der Steuerbehörden über die Besitzer solcher Geräthschaften, dem Verlangen des Herrn Finanz-Ministers gemäß, hiermit angewiesen, in solchen Fällen die Uebergabe der Geräthschaften an den Käufer nicht eher zu veranlassen, als bis derselbe gesetzliche Anzeige bei dem Steueramte selbst gemacht und die von demselben darüber erhaltene Bescheinigung zu den Akten eingereicht hat.

- R. d. F. M. vom 10. Juli 1838.

Auktions-Commissaire, welche solche Geräthe bloß im Auftrage von Privatpersonen verkaufen, sind nicht Besizer derselben im Sinne des Gesetzes; sie können daher zu der vorgeschriebenen Anzeige nicht angehalten und, falls sie unterbleibt, nicht bestraft werden, vielmehr ist dann auf die betr. Privatperson zurückzugehen. Bei gerichtlichen Auktionen ist das R. d. F. M. vom 22. Mai 1833. (s. unter a.) maßgebend.

4. Die Strafbestimmungen zu §. 16 enthält §. 66. — zu §. 17. dagegen §. 73 der Steuerordnung.

Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

Vermessung der Blasen. *)

§. 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, die vom Auslande eingehenden, und die umgeänderten Blasen werden von dem Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben und sie sowohl, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern, und so weit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennerei-Inhaber nummeriren, und die Zahl so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Lackfarbe bezeichnen, oder eingraben. **)

§. 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben sein muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

Aufsicht auf die Blasen.

§. 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennerei-Räumen zusammen aufbewahrt werden. Einmischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen sind verboten.

Destillirgeräthe, vornehmlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche bloß damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

Verfahren bei der Benutzung und Besteuerung. ***)

§. 22. Wer steuerbare Destillirgeräthe benutzen will, erhält

*) Was in den §§. 18 und 19 von der Vermessung der Blasen gesagt ist, gilt nach §. 11. des Regulativs vom 1. Decbr. 1820 jetzt auch für die Maischbottiche.

**) Die Strafe bei Unterlassung der vorgeschriebenen Bezeichnung der Geräthe bestimmt §. 66. der Steuerordnung.

***) Die Vorschriften in den §§. 22 und 23. sind in Folge der Einführung

unentgeltlich vom Steueramte ein Versteuerungsbuch, in welchem die Brenngeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennberechtigte ist gehalten, in den dazu bestimmten Spalten des Versteuerungsbuchs, jedesmal vor der Einmaischung, den Tag, wann die Einmaischung Statt hat, die Gattung und Scheffelzahl des gemaischten Getreides, oder anderer Fruchtarten, einzutragen, das Versteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, ingleichen dasselbe an einem dazu bestimmten Orte reinlich und dergestalt aufzubewahren, daß es dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugestellt werden kann.

Von vier zu vier Monaten wird solches von Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das alte, nach davon gemachtem Gebrauche bei der Registerrevision, als Eigenthum zurückverlangt werden.

§. 23. Sollen die Blasen in Gang gesetzt werden, so zeigt der Brennereibesitzer dem Steueramte, innerhalb der Dienststunden, die Stunde an, wann dies geschehen soll, ingleichen, wie lange sie nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Gange bleiben sollen.

Das Versteuerungsbuch wird dem Amte dabei mit vorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange einträgt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Versteuerungsbuches, so muß der Anmeldende gewärtigen, daß die Freimachung des Destillirgeräths nicht erfolgt.

Freimachung des Destillirgeräths.

§. 24. Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind; so bestimmt das Steueramt, nach Maassgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wann sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren

der Maischsteuer Statt des Blaseninzses durch das Regulativ v. 1. Decbr. 1820 außer Anwendung gekommen. Namentlich ist an die Stelle des oben erwähnten Versteuerungs-Buches eine Betriebsdeklaration nach dem in der Beilage zum Regulativ vom 1. Decbr. 1820 mitgetheilten Muster getreten.

Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluss als unverfehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. *) Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft liefern.

Verlängerung der Anmeldung. **)

§. 25. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Besteuerung sie von neuem anzumelden und die Steuer für einen weitem Termin zu entrichten; geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfangt, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Blaseninses von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Blasenins doppelt erlegt werden.

§. 26. Findet Verschluss in der Brennerei Statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst einfänden, und nach Ablauf der Besteuerungsfrist den Verschluss ohne Aufenthalt vornehmen.

II. Besteuerung des Braumalzes, ***) Erforderniß einer Waage.

§. 27. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernem

*) Jede Verletzung des amtlichen Verschlusses der Geräthe außer dem oben erwähnten Falle ist strafbar und nach §. 69. der Steuerordnung zu ahnden.

**) Der §. 25. ist durch das Regulativ vom 1. Decbr. 1820 aufgehoben.

***) Die Kontrollvorschriften für den Brauereibetrieb sind:

1) Im Allgemeinen modificirt durch die weiter unten in den Nachträgen zu den Steuergesetzen vom 8. Febr. 1819. mitgetheilte R. D. vom 10. Januar 1824.

2) Insbesondere bezüglich der Verwiegung des Malzschrotens:

a) die R. D. vom 2. Juni 1827. Absatz I. (G. S. 1827. p. 75.)

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, will Ich in Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Brauwine, Braumalzes etc. vom 8. Februar 1819 und der zu diesem Gesetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage, bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820. §. 4., wonach zu b. bei der Verwiegung von steuerpflichtigem Korn oder Mahlwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei, und

zu c. dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter $\frac{1}{100}$ Centner nicht berücksichtigt wird,

in gleichem Maße auf das zur Besteuerung kommende Braumalz Anwendung finden soll.

b) die R. d. F. M. v. 25. Mai 1833, 11. März 1836 und 18. September 1837.; siehe zur R. D. vom 10. Januar 1824 wegen der Brausteuer. (unten.)

gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geachteten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

Anzeige vorhandener Braupfannen und Bottiche.

§. 28. Ein Jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, (Gesetz §. 18.) ist in eben der Art, wie oben §. 16. in Absicht der Brenngeräthe vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wieviel Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raums vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn Letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17. in Ansehung der Destillirgeräthe vorgeschrieben sind.)

Verfahren bei der Versteuerung. Anmeldung.

§. 29. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten**)

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voraus bezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

Berichtigung derselben.

§. 31. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

*) Vergleiche die zu §. 16 und 17 der Steuerordnung (oben S. 110.) mitgetheilten Bestimmungen, welche auch auf die Braugeräthe Anwendung finden.

**) Die Strafe der ohne Anmeldung und Versteuerung bewirkten Einmaischung bestimmt §. 75. der Steuerordnung. Das Muster zu den Steuerbüchern ist hinter der K. D. vom 10. Januar 1824 wegen der Brausteuer abgedruckt.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten; so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden; so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

Einmischung.

§. 32. Die Einmischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.*)

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmischens (§. 32.) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

Nachmischen.

§. 34. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemischt werden, so daß keine Nachmischung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmischen betrieben; so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung, gemischt werden soll.

Brauen zum Hausbedarf.

§. 35. In den Fällen §. 20. und 21. des Gesetzes, ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation (§. 20. daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des Gesetzes Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungschein sich ertheilen lassen.**)

*) Die Strafe für die Abweichung von dieser Vorschrift bestimmt §. 78. der Steuerordnung (vergleiche auch die Bemerkung zum §. 11. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 unter I. lit. d.)

***) Zu §. 35. ist zu bemerken:

1) die Strafen für die Contraventionen gegen die im 1. und 3. Absatz gegebenen Vorschriften enthalten die §§. 76. und 77. der Steuerordnung.

III. Besteuerung des Weinmostes. *)

§. 36. Zur Ermittlung des Steuerfuges, welcher vom Weinmost bezahlt werden muß, sollen vollständige Nachweisungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Größe der mit Weinstöcken bepflanzten Fläche, die Eimerzahl, welche in einem guten Herbst davon gewonnen

2) Wegen der Fixation sind zunächst die oben zu §. 20. des Gesetzes vom 8. Februar 1819 S. 103. mitgetheilten R. Ordres vom 2. Juni 1827. Abs. 2. und vom 17. Aug. 1831 zu vergleichen. Ueber die Maaßgaben der Fixation selbst bestimmt als allgemeine Norm das Circ. R. d. F. N. v. 21. Juni 1830 unter Aufhebung der früher dieserhalb ergangenen Generalverfügung vom 20. Januar 1828 im Wesentlichen Folgendes:

a) die Steuerbehörden haben sich zu bestreben die Fixation bei allen Brauereien, deren Inhaber das unumgänglich erforderliche Vertrauen verdienen, namentlich aber bei solchen Brauereien Eingang zu verschaffen, deren Betrieb den Umständen nach schwer unter spezieller Controлле gehalten werden kann.

b) die Fixationsverträge werden von den Hauptämtern unter Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde mindestens auf 1 Jahr, jedoch (unter Vorbehalt 3monatlicher Kündigung) auch auf mehrere Jahre abgeschlossen.

c) Das Recht den Vertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzuheben wird vorbehalten

beiden Theilen bei wesentlicher Veränderung in der Brauereistuer-Verfassung,

der Verwaltung, wenn von dem Brauerei-Inhaber Vertragsbedingungen verletzt, namentlich die Abfindungssummen nicht pünktlich bezahlt werden dem Brauerei-Inhaber im Fall der Veräußerung oder Verpachtung der Brauerei, oder seinen Erben, wenn sie den Vertrag nicht fortsetzen wollen, oder wenn die Brauerei durch unvorhergesehene Fälle zerstört oder wenigstens $\frac{1}{2}$ Jahr betriebsunfähig wird.

d) Für die Dauer des Fixationsvertrages bleiben die §§. 29 — 34, 60 — 65., soweit sie die Brauerei betreffen und 75 — 78. (alles einschließlich) der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 sowie die Bestimmungen der R. O. v. 10. Januar 1824 auf die fixirte Brauerei außer Anwendung. Eben so unterbleiben die gewöhnlichen Revisionen durch die Steueraufseher, so daß der fixirte Brauer, ohne vorherige Meldung, ohne Gegenwart der Steuerbeamten im beliebigen Umfange brauen kann, auch in der Malzschroot-Aufbewahrung und dem Bierzuge nicht beschränkt ist. Ober-Controleure und andere Beamte gleichen oder höheren Ranges können dagegen die Brauerei besuchen und der Inhaber ist ihnen in Bezug auf seinen Betrieb jede erforderliche Auskunft zu geben schuldig.

e) Vorräthe an Bier und Würze dürfen nach Ablauf der Fixations-Periode nur in soweit vorhanden sein, als der Nachweis geführt werden kann, daß gleiche versteuerte Vorräthe beim Anfang der Fixations-Periode mit hinübergenommen sind.

Spätere Min. Rescr. enthalten noch andere nur für die Steuerbehörden bestimmte Vorschriften für die Fixation der Brauereien.

*) Durch das unten in den Nachträgen zu den Steuer-Gesetzen vom 8. Februar 1819 mitgetheilte Gesetz vom 25. Septbr. 1820 ist statt der Weinmost-Steuer eine Wein-Steuer eingeführt, und es sind dadurch die §§ 36 bis 41. incl. der Steuerordnung außer Anwendung gekommen.

wird, und der Mittelpreis, der vom Cimer Wein bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind.

§. 37. Diese Klassifikationsverzeichnisse werden von ortsfundigen und sachverständigen Beamten aufgenommen, dann in jeder Gemeinde 14 Tage lang zur Einsicht der Weinbauer offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeschrieben, von dem Landrathe des Kreises geprüft, und nach dessen Gutachten an die vorgesetzte Regierung befördert, welche darüber zu entscheiden, und die in der Klassifikation etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge, werden mit jedem Jahre zum Kataster gebracht, genießen aber drei Freijahre, eingehende werden abgesetzt. Dies geschieht jährlich im Monate September, sobald die Weinberge geschlossen sind.

§. 38. Alsdann läßt jede Regierung zugleich durch unbefangene Sachverständige in den verschiedenen Weinbezirken untersuchen: ob Aussicht zu einem vollen $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$ oder $\frac{1}{6}$ Herbst vorhanden. Die Ergebnisse dienen zur kontrollirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben.

§. 39. Wird der Ertrag zu $\frac{1}{2}$ eines guten Herbstes oder höher geschätzt: so bestimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinns verpflichtet sein soll, dessen Betrag nach Cimern der Steuer- oder Gemeinde-Behörde, anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 40. Nach geschlossener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Geschieht solche von einem Steuerbeamten, so sind die Gemeindebeamten verpflichtet, denselben bei diesem Geschäfte nach seiner Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden; so kann die Behörde Maasregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

§. 41. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die $\frac{1}{10}$, oder weniger betragen.

VI. Besteuerung der Tabaksblätter. *)

§. 42. Wer eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, ist verbunden, der Gemeindebehörde

*) Durch das unten in den Nachträgen zu den Steuer-Gesetzen vom 8. Febr.

- 1) die mit Tabak bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,
- 2) den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern und deren Aufbewahrungsort, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben.

§. 43. Die Angabe, wo die bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wie viel Morgen und Ruthen preussisch sie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats Juli erfolgen.

Die Angabe des Gewinns soll geschehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter und des Gewichts nach Centnern und Pfunden preussisch, und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geschehen ist.

Ueber die angezeigten Tabakspflanzungen sowohl als hienächst auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabaksblätter, muß die Gemeindebehörde eine Bescheinigung ertheilen.

§. 44. Der Gemeindebehörde liegt ferner ob:

- a) die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sämmtlich auch dem Augenschein nach, richtig angegeben worden, und wenn Tabakspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muß, anzuzeigen;
- b) von dem Ausfall der Tabaksernte, wiewfern solche als vorzüglich, mittelmäßig oder misrathen anzusehen sei, oder besondere Unfälle eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiewfern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen, und von desfalligen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geschehen muß.

§. 45. Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter $\frac{1}{2}$ Centner bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeit, oder durch Austrocknen u. s. w. entstehen möchten; auch kann wegen Verderbens, oder Entwendung kein Steuererlaß Statt finden.

1819 mitgetheilte Gesetz vom 29. März 1828, welches die Erhebung der Tabaksteuer nach Maaßgabe der mit Tabak bepflanzten Grundfläche statt nach dem Erntegewinn verordnete, sind die §§. 42–48. incl. der Steuerordnung aufgehoben worden.

§. 46. Die Behörden sind befugt, innerhalb vier Wochen nach geschehener Einreichung der Angaben, sich von deren Richtigkeit durch Revision und Nachwiegung zu überzeugen.

§. 47. Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts keine Versendungen von Tabaksblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet sein, außerhalb der Gemeinde Statt finden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeindebehörde davon Anzeige zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde.

§. 48. Das Verfahren bei Versteuerung der Tabaksblätter §. 42 bis 47. gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse, der Steuer unbeschadet, eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche, auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats, der Minister der Finanzen genehmigen.

V. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.*)

a) In Brennereten und Brauereien.

§. 49. Das Gebäude, in welchem eine Brenneret oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die

*) Die in den §§. 49 bis 55. enthaltenen Festsetzungen über die Revisionsbefugnisse sind erläutert und ergänzt durch folgende Bestimmungen:

1) Bezüglich der ordentlichen Revisionen.

a) §. 11. des Reichsteuer-Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 (s. unten), wodurch die Revisionsbefugniß der Beamten auf die Controlle über die vünftliche Beobachtung der Betriebsdeklaration in allen ihren Theilen ausgedehnt ist.

b) R. d. F. M. vom 11. April 1834. (Jhrb. Bd. XXXIII. p. 665. Gräf. Vb. IX p. 311.)

Die Steuerbeamten sind nach §. 50. der Verordnung vom 18. Februar 1819 darauf zu sehen befugt, daß keine andern, als die versteuerten Desstillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden, daß keine unangemeldeten Geräthe vorhanden, daß die Eintragung der Einmischungen in das Versteuerungsbuch (Deklaration) gehörig geschehen ist, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmischung gehörig versteuert sei. Alle Vermerke, welche die Beamten bei Gelegenheit solcher Revisionen in das Versteuerungsbuch über die vorgenommene Revision und über das Ergebnis derselben eintragen, sind also unbezweifelt amtliche; es sind amtliche Bescheinigungen über den Betriebsbefund; sie machen gegen die Steuerpflichtigen, wenn dadurch Abweichungen von dem angemeldeten Betriebe befundet werden, denselben Beweis, wie jede amtliche Registratur eines Steuerbeamten über einen von ihm wahrgenommenen und amtlich bescheinigten Befund, und jede Fälschung derselben, die von dem Steuerpflichtigen oder von Mitschuldigen desselben in dessen Interesse ausgeführt wird, wird daher stets als Fälschung eines amtlichen Vermerkes, d. h. einer öffentlichen Urkunde, zu rügen sein.

Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr,

Daß die Revisionsvermerke zugleich den Nebenzweck erfüllen, die dienstliche Thätigkeit der Steuerbeamten zu kontrolliren, kann deren Eigenschaft einer öffentlichen amtlichen Bescheinigung nicht aufheben, obschon es, wenn es sich um die Bestrafung der eigenmächtigen Veränderung eines solchen Vermerkes handelt, allerdings wesentlich in Betracht kommen mag, ob die Veränderung von dem Beamten zur Verdunklung einer Dienstvernachlässigung, oder von dem Steuerpflichtigen zur Verdeckung einer Defraudation vorgenommen werden.

c) R. d. F. M. v. 6. Febr. 1836 III 1531.

Zu den Kontrollbefugnissen der Steuerbehörden in Brauereien gehört auch das Recht innerhalb dieser Anstalten Vorkehrungen zu treffen, daß dem Beamten, welcher dem Einmaischungs-Akte beiwohnen hat, nicht durch örtliche oder andere Vorrichtungen, (z. B. einer Oeffnung über dem Braubottich, durch welche unbemerkt nachgemaischt werden kann) die Ausübung dieser gesetzlichen Kontrolle erschwert oder unmöglich gemacht werde. Es kann also Schließung der Oeffnung oder Umstellung des Bottichs verlangt, event. aber der Betrieb verjagt werden.

d) R. d. F. M. v. 17. Mai 1836. III. 12048.

Die Befugniß der Steuerbeamten zur Revision zu jeder und außer der Betriebszeit kann nur auf die zur Aufbewahrung des Malzschroottes deklarierten Räume selbst, nicht auf das ganze Gebäude, in welchem sie sich befinden, erstreckt werden, sie müßten denn Theile des Gebäudes sein, in welchem die Brauerei betrieben wird, wo denn die Revisionsbefugniß nach §. 49. der Steuerordnung zu beurtheilen ist.

2) Bezüglich außerordentlicher Revisionsmaaßregeln
A. Im Allgemeinen

a) R. d. v. vom 27. Juni 1837. (Ann. 1837. II. p. 363.)

Aus den in Ihrem Berichte vom 12. d. M. bevorworteten Gründen und nach Ihrem Antrage will ich die Bestimmung im §. 54. d. St. D. v. 8. Februar 1819, nach welcher die Steuer-Beamten eine Visitation in den Wohnstätten auch bei gegründetem Verdacht einer Steuer-Contravention nur unter Suziehung eines Communal-Beamten vornehmen dürfen, für den Bezirk des H. Zoll-Amtes zu Lissit dahin modifiziren, daß den Steuer-Beamten gestattet sein soll, zu den Haussuchungen nach Umständen nicht blos Communal-Beamte, sondern statt deren auch Polizey-Beamte, namentlich Gensd'armen, zuzuziehen.

b) R. d. F. M. v. 7. Septbr. 1826.

Die nächtliche Revision der Brennerien oder Brauereien von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens kann ohne die im §. 54. der Steuerordnung vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten nur geschehen, wenn darin gearbeitet wird, also wenn Rauch, Feuer, Licht, Geräusch oder andere Anzeigen zu erkennen geben, daß eine Handthierung darin vorgenommen wird. Sonst sind die Vorschriften des §. 54. zu beobachten.

c) C. R. d. F. M. vom 23. Febr. 1830. (Jhrb. Bb. XXXV. p. 138. Gräff. Bb. VI. p. 401.)

Die Gerichte sollen in Maischsteuer-Contraventions-Fällen von Amts wegen keine Haussuchungen vornehmen.

B. Insbesondere. Betr. die Befugniß der Steuerbehörde die Bücher von Kaufleuten in Beschlag zu nehmen und einzusehen.

a) Die R. d. F. M. vom 22. Novbr. und d. 3. M. vom 6. Decbr. 1819. (Jhb. Bb. XIV. p. 258. Gr. Bb. II. p. 333.)

von den Steuerbeamten, behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen:

daß keine anderen, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, ingleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldeten Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmischungen in das Steuerungsbuch gehörig geschehen sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmischung gehörig versteuert sei.

b) Bei Besitzern von Destillirgeräthen.

§. 5. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.

Im Staatsministerium ist entschieden worden:

- 1) daß, wenn die Vorlegung der Handelsbücher verweigert wird, solches jedesmal als Berufung auf richterliche Untersuchung anzunehmen, und in diesem Falle die Sache an die betreffende Gerichtsbehörde abzugeben sei;
- 2) daß die Maßregel der Versiegelung der Bücher zwar anzuwenden, solche jedoch in der Regel ausschließlich nur von der Justizbehörde zu vollstrecken sei, als Ausnahme aber die Versiegelung in dem Falle der Verwaltungsbehörde zustehe, wenn keine Gerichtsperson alsbald zu haben ist;
- 3) daß es zur Ausführung dieses, nur eine Verwaltungsmaßregel betreffenden, Beschlusses eines Gesetzes nicht bedürfe.

Hierzu ferner

- b) R. d. S. M. vom 6 Febr. 1833. (Org. d. Pr. Rechtsb. B. IX. p. 25.)
Bei geschabener Eröffnung der Untersuchung hat der Inquirent die Anzeige des Vergehens durch Vergleichung der Bücher an den betr. Stellen zu verfolgen, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachkundigen. Den Steuerbeamten aber kann die integrale Einsicht der Bücher nicht gestattet werden und es liegt dies auch nicht in der Tendenz des Staatsministerialbeschlusses vom 22. Novbr. 1819. (In einem Specialfall ergangen.)

- c) R. d. S. M. v. 2. Septbr. 1833. (Ebendasselst.)

Die Zollordnung vom 26. Mai 1818 und die Verordnung vom 19. Novbr. 1824 verpflichteten die Kaufleute nicht, auch ohne Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ihre Handlungsbücher den Steuerbeamten zur Nachforschung nach Defraudationspuren offen zu legen. Eben so wenig bestimmt dies der Staatsministerialbeschuß vom 22. Novbr. 1819, welcher vielmehr durch die Bestimmung zu I. deutlich beweiset, daß die Vorlegung nur im gerichtlichen Verfahren verlangt werden kann. (Specialfall.)

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§. 17.)

c) Die Aufbewahrungsbehältnisse des Weins und der Tabaksblätter.

§. 52. Personen, welche Wein- und Tabaksbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erntegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittlung der Steuern (§. 40 und 46.) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich sein möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Bezug auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Gesetz §. 26), zu überzeugen.

d) Im Allgemeinen.

§. 53. Außer dem §. 49. bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr Statt finden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabaksbau betrieben, oder bei Andern: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern dem Steueramte vorgelegten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. *)

VI. Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausführung ihres Dienstes gegen das Publikum. Bereite Abfertigung.

§. 56. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steueräm-

*) Die hieser gehörigen Strafbestimmungen enthält §. 89. der Steuerordnung.

ter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

Anständige Behandlung, Bescheidenheit bei Revisionen.

§. 57. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.*)

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Ablehnen von Privatremunerationen und Geschenken, welche auch nicht angeboten werden dürfen.

Insbondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.**)

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.***)

Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 58. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen rich-

*) Hinzuwiesen ist hier auf das Gesetz vom 25. April 1835 betr. die von Steuerbeamten mit Beziehung auf ihr Amt verübten Ehrenkränkungen.

***) Die Strafbestimmungen sind enthalten in den §§. 360 und 361. Th. II. tit. 20. d. N. L. R.

**) Die Strafbestimmungen enthält §. 88. der Steuerordnung.

ten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Besteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden, gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren.*) Außer den bestimmten Steuerfägen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

VII. Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.

1) Dienstvergehen der Beamten.

§. 59. Die Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. Abschnitt 8, und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

2) Vergehen der Steuerpflichtigen.

a) Strafbestimmungen allgemeiner Art.**)

§. 60. Brauer und Branntweimbrenner, ingleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabaksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate nach Maafgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbusse, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

Die Abgaben sind überdem von den Strafen unabhängig zu entrichten.

*) Zu vergleichen ist das im allgemeinen Theil (oben S. 30.) mitgetheilte Gesetz wegen Verjährung der öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840.

***) Die Ergänzungen und Erläuterungen zu den in den §§ 60 bis 65. enthaltenen Strafbestimmungen sind mit denen zu den §. 91. seq. der Steuerordnung über das Verfahren gegen die Contraventienten, in einem besondern Anhang unmittelbar hinter der Steuerordnung zusammengestellt. Auf diesen Anhang wird daher hiermit verwiesen.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ein.

§. 65. Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudations - Strafe, die Brennerei - oder Braugeräthe konfisziert.

b) Besondere Strafbestimmungen, in Ansehung der Brennereien. *)

§. 66. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist (§. 16.), angezeigt werden; so ist die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Konfiskation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmischungen in andern als den bekannten Maischbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen. **)

Uebrigens hat der Brenner, eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden; so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §. 61. 62. 63. und §. 67. bestraft.

*) Unter Verweisung auf die zu §. 16 und 17. der Steuerordnung (oben S. 110.) mitgetheilten Bestimmungen ist hier zu bemerken, daß demgemäß, wenn Brenngeräthe zc. dem Kupferschmidt oder Böttcher zwar ohne Anzeige übergeben, aber nicht verändert, sondern nur unwesentliche Reparaturen daran vorgenommen werden, die Bestrafung nicht nach §. 66. der Steuerordnung, sondern nur nach §. 73. derselben erfolgen kann.

**) Zu vergleichen sind bei den hier gegebenen Strafbestimmungen in Ansehung der Brennereien die unten mitgetheilten Gesetze und Regulative vom 10. Januar 1824 und 1. Dezbr. 1820.

§. 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.*)

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, Statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, insofern Anwendung, als nicht eine größere Gefälleverkürzung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt; so wird der Blasen-zins und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert freigegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkonvention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.**)

§. 70. Wer die im Fixationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verlegt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuer-gesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabwweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 ge-brannt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Kontravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und voll-ständig, wie §. 23. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, wer-den, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhänden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im erstern

*) Nach dem §. 11. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 wird in dem oben erwähnten Falle des Mißbrauchs der Gefäße auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmischung angenommen.

**) Diese für die Destillirgeräthe gegebene Bestimmung gilt jetzt nach §. 11. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 auch für die Mischgeräthe.

Wiederholungsfälle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Rthlr. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.*)

§. 73. Brennerei-Inhaber so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Rthlr. erhöht wird.**)

In Ansehung der Brauereien.

§. 74. Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §. 61, 62 und 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebäude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen; so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

*) Was hier von dem Versteuerungsbuch gesagt ist, gilt jetzt für die an dessen Stelle getretene Betriebsdeklaration cfr. §. 11. des Regul. v. 1. Decbr 1820.

**) Unter Verweisung auf die zu den §§. 16 bis 17. der Steuerordnung (oben S. 110.) so wie zu §. 66 l. c. (oben S. 126.) gegebenen Ergänzungen wird bemerkt, daß hier entscheidend für die Anwendung der Strafe das Factum der Uebergabe selbst ist, ohne Rücksicht auf den Zweck, daher wird z. B. auch das Versetzen des Blasenhelms an eine dritte Person ohne Anzeige, mit der Strafe des §. 73. belegt.

§. 76. Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause aus-schenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergel-tung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defrauda-tionsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu er-legen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62. 63. bestraft.*)

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malz-schroot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken (§. 35.), in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis 10 Rthlr. steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 33.), eingemaischt: so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Rthlr. erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauerei-Inhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28. zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber enthaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Wiederho-lungen von 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist.**)

d) In Ansehung der Besteuerung des Weinmostes und der Tabaksblätter.***)

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, ingleichen von den Tabaksblättern, findet insbesondere Statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeich-neten Orten vorgefunden werden.

*) Vergleiche hierbei die zu §. 20. des Gesetzes vom 8. Februar 1819. (S. 103.) mitgetheilten R. D. vom 2. Juni 1827 und 17. August 1831.

**) Nach dem R. d. F. M. vom 29. März 1838 unterliegt es keinem Bedenken die Vorschrift des §. 79, ungeachtet dieselbe wörtlich nur der Brau-pfannen erwähnt, auch auf Braubottiche und sonstige Braugeräthe an-zuwenden.

***) Wegen der späteren Modification der §. 80 bis 82 incl. vergleiche die unten mitgetheilten Gesetze vom 25. September 1820 und 29. März 1828.

§. 81. Wer Tabak anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Tabak be- pflanzten Grundstücke, auch diesen über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben hat, soll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Fläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöht werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabaksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher, die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

3) Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen. *)

§. 83. Wer Brauerei als Gewerbe, und Branntweimbrennerei, Weinbau und Tabaksbau betreibt, muß für sein Gesinde,

*) Rückfichtlich der Vertretungsverbindlichkeit sind zu vergleichen: 1. Im Allgemeinen

a) die im Bezug genommene Deklaration vom 19. Octbr. 1812. (G. S. 1812. p. 193.)

Wir ic. finden uns durch die über die Auslegung der §§. 293 und 294. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts entstandenen Zweifel veranlaßt hierdurch zu erklären und festzusetzen:

daß die daselbst vorge schriebene Verhaftung mehrerer Gewerbetreibenden und anderer Personen für die Kontraventionen und Defraudationen ihres Gesin- des und ihrer Angehörigen sich nicht bloß auf die Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe beziehe.

Wir befehlen unsern Regierungen und Gerichten sich nach dieser Deklara- tion gebührend zu achten.

b) Die Deklaration vom 6. Octbr. 1821. (G. S. 1821. p. 187.)

Zur Lösung der nach Ihrem Bericht vom 15. Mai d. J. entstandenen Zwei- fel über den Sinn und die Anwendung des §. 139. der Zoll- und Verbrauchs- steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. und §. 83. der Ordnung zum Gesetz we- gen Versteuerung des inländischen Branntweins ic. vom 8. Februar 1819. in Betreff der darin ausgesprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbetreibenden und anderer Personen für die, wegen Defraudationen ihres Gesin- des und ihrer An- gehörigen verwirkten Strafen, bestimme Ich, daß, wenn die verbotwidrige Hand- lung oder Unterlassung in den Gesetzen mit einer Geldstrafe verpönt ist, der sub- sidiarisch Verhaftete, selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermö- gens des eigentlichen Verbrechers an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geld- buße ebenfalls nicht im Stande sein sollte; dagegen in denjenigen Wiederholungs- fällen, wo nach den §§. 113 und 114. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818. anstatt der Geldbuße auf verhältnismäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Zahlungs-Ver- pflichtung einer dafür eintretenden verhältnismäßigen Geldstrafe erst eintreten soll, sofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Diener, Gewerbsgehülften und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen be-

c) Für die Zollgesetze ist die Deklaration vom 6. October 1821 durch die Aufhebung der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 außer Anwendung getreten, und es gelten statt dessen die Bestimmungen in den §§. 19 und resp. 56 — 59 des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838. (s. dasselbe weiter unten).

2. In Betreff gewisser Personen und zwar:

a) des Sequesters bei sequestrirten Gütern.

In einem speciellen zur gerichtlichen Entscheidung gelangten Falle ist die Frage, ob der Sequester nach §. 83 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. für die gegen das Gesinde festgesetzten Steuerstrafen in subsidium verhaftet sei, verneint,

in erster Instanz, weil ihm selbst im concreto überhaupt gar kein Versehen zur Last falle. Der §. 83. der Steuerordnung lege nur dem Eigenthümer der Brennerei die subsidiarische Verhaftung auf und damit stimmten auch die §§. 291. seq. des Allgemeinen Land-Rechts Th. II. Tit. 20. überein. Nicht der Sequester, sondern die Masse repräsentire den Eigenthümer, schlimmsten Falls würde daher nur die Letztere in subsidium herangezogen werden können;

in zweiter Instanz, weil der Sequester, wenn er nicht selbst Theil an dem Vergehen genommen habe, auch nicht in subsidium verhaftet sei, da er die Brennerei nicht als Gewerbe, sondern vermöge gerichtlichen Auftrags betreibe.

Die Wichtigkeitsbeschwerde ward darauf gestützt, daß der §. 83. der Steuerordnung keinesweges nur denjenigen, der Brennerei als Gewerbe, sondern denjenigen für subsidiarisch verhaftet erkläre, der Brennerei überhaupt betreibe. Auf sequestrirten Gütern sei dies Niemand anders als der Sequester, der die dazu nöthigen Materialien anschaffe, die Branntwein-Vereitigung anordne und über den gewonnenen Branntwein disponire. Weder der Eigenthümer des Gutes, dem Besitz und Administration desselben entzogen sei, noch die Gläubiger, welche die einzelnen Betriebsacte nicht vornähmen, auch überhaupt nicht einmal in Besitze der Brennerei-Gebäude und Geräthe seien, könnten hier als subsidiarisch verhaftet angesehen werden, es bleibe daher der Sequester, welcher überdies nach §. 124. Th. I. Tit. 24. der A. O. D. in Ansehung der ihm übertragenen Verwaltung alle Gerechtfame und Obliegenheiten eines wirklichen Wirthes habe, als die einzige subsidiarisch verhaftete Person übrig.

Die Wichtigkeitsbeschwerde ward verworfen, weil, wenn auch der §. 83. der Steuerordnung die subsidiarische Verhaftung nicht von dem Umstande abhängig mache, daß der Verhaftete die Brennerei als Gewerbe betreibe, der Sequester dennoch überhaupt nicht die Brennerei betreibe, sondern nur die Aufsicht darüber führe, mithin ohne ein eigenes verretbares Versehen hiebei, nicht für verhaftet angesehen werden könne. Seine Aufsicht erstreckte sich nach §. 114. 117. Tit. 24. Th. I. d. A. O. D. nur auf die Erhebung der Einkünfte und Ablieferung derselben an die Gläubiger und die Vorschriften des §. 124. seq. l. c. seien nur in civilrechtlicher, nicht in strafrechtlicher Hinsicht gegeben. (Erg. d. Pr. Rechtsb. 1. Ausg. Th. V. Abth. 2. p. 63.)

b) Des Administrators bei administrirten Domänen

C. N. d. M. d. R. Hauses vom 5. Mai 1836.

Bei Einleitung einer jeden Domänenadministration soll da, wo Steuerdefraudations- oder Contraventions-Strafen aus dem Gesetz vom 8. Febr. 1819. vorkommen können, dem Administrator durch den Inhalt seiner Instruction und

trifft, mit seinem Vermögen haften, (Deklaration vom 19. Oktbr. 1812) jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

4) Zusammentreffung mehrerer Verbrechen.

§. 84. Treten bei einer Contravention gegen die Steuerordnung andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 54. bis 57. in Anwendung.

§. 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden; so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Abhandlung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblase, durch Veränderung oder Nachahmung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht.

5) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

§. 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenke zur Strafe erlegen. Ist über den Be-

durch sein ausdrückliches Anerkenntniß die subsidiarische Verpflichtung aufgelegt werden.

c) Der Schaffer gehört nach einem Erkenntnisse d. G. D. Trib. vom 15. Aug. 1823. (Rechtspr. Bd. I. p. 219.) zu denjenigen Gewerbehülfsen, für welche die Gewerbetreibenden in subsidium verhaftet sind.

trag nichts auszumitteln; so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein. *)

6) Strafe der Widersegllichkeit gegen Steuerbeamte. **)

§. 89. Eine jede Widersegllichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Versagung der Hülfleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55.) soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafsgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersegllichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersezt hat.

7) Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung.

§. 90. Die Uebertretung aller andern, in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

8) Verfahren gegen die Kontravententen. ***)

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig be-

*) Schreiben d. F. M. vom 3. und d. F. M. vom 15. April 1823. (Jbb. Bd. XXI p. 320. Gr. Bd. II. p. 321.) Zur Festsetzung der Strafe des §. 88. sind auch die Regierungen (Provincial-Steuer-Directionen) in ihren Resoluten befugt, die Haupt-Ämter aber nach dem R. d. F. M. vom 25. Juli 1838. nicht.

**) Die im §. 89. festgesetzte Strafe von 10 bis 50 Rthlr. bei Widersegllichkeit gegen die Steuerbeamten, ist zwar ebenfalls eine Steuer-Strafe, wie schon daraus hervorgeht, daß sie principaliter in einer Geldbuße besteht, während nach allgemeinen Strafrechtsbestimmungen die Widersegllichkeit gegen Beamte mit Freiheitsstrafe geahndet wird, es versteht sich aber von selbst, daß die im §. 83. der Steuerordnung angeordnete subsidiarische Verhaltung der Gewerbetreibenden, für ihre Gehülfen u. sich auf die Vertretung einer dem §. 89. gemäß festgesetzten Strafe nicht erstreckt.

***) Die Ergänzungen zu den Bestimmungen über das Verfahren gegen die Steuer-Kontravententen sind mit denen zu den Strafbestimmungen §. 60. sq. in dem nachfolgenden Anhange zur Steuerordnung systematisch zusammengestellt, auf welchen daher hierdurch verwiesen wird.

kannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, insofern es zum Beweise der begangenen Contravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafen und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Contraventent dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuerergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808. §. 34. und 45., und in dem Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 243. 244. 250. 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten: *)

- a) die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafsolutive nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe Zehn Thaler nicht übersteigt;
- b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;
- c) dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen Zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Refurs an die vorgesezte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Refurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen.

*) Das R. d. S. M. vom 19. Februar 1821. (Jhb. Bb. XVII. p. 122. Gr. Bb. II. p. 320.) bestimmt:

daß die in §. 93. in Bezug genommenen Bestimmungen über das Verfahren in Steuer-Defraudations-Sachen auch in Neu-Vor-Pommern gelten und zur Anwendung kommen müssen.

Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Refurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

- d) in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergерichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionsfachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch eine erhöhte Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergeht, Folge zu leisten.

VIII. Anwendung dieser Ordnung.

§. 96. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maaße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das A. L. R., die A. G. D. und die A. Krim-Ordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Behörden.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrollirung geschieht im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9 bis 12.) im Innern des Landes durch Steuerämter, (eben daselbst §. 14.) welche in größeren und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle Steueraufscher und Oberaufscher, ingleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen Ortsseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen.

Wir befehlen Unseren Unterthanen und Behörden, sich nach den in dieser Ordnung erteilten Bestimmungen genau zu achten.

A n h a n g .

I. Ergänzungen und Erläuterungen zu den Strafbestimmungen in den §§. 60 bis 65 der Steuerordnung.

A. Thatbestand der Defraudation.

1. Im Allgemeinen.

Erkenntniß des G. D. Trib. vom 13. März 1838. (Erg. d. Pr. Rechtsb. Ausg. 1. Th. 5. Abth. 2. p. 51.)

Die Anzeige einer steuerpflichtigen Gewerbshandlung, welche nicht in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Form erfolgt, ist für nicht vorhanden zu erachten, mindestens aber eine unrichtige zu nennen, und mithin ex §. 60. der Steuer-Ordnung strafbar. Denn der Ausdruck „unrichtig“ an der betr. Stelle des Gesetzes bezieht sich augenscheinlich nicht allein auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der Anzeige. Ein Verstoß gegen diese Form gehört daher nicht unter die Kategorie der §. 90. der Steuerordnung gedachten, nur mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. belegten Uebertretungen, weil der §. 60. ganz im Allgemeinen und unbedingt die Unrichtigkeit der Anzeige mit der ordentlichen Defraudationsstrafe geahndet wissen will.

2. Insbesondere

- a) bei Maltschsteuer-Defraudationen §. 11. des Regul. v. 1. Decbr. 1820. (s. unten.)
- b) bei Braumalz-Steuer-Defraudationen R. D. vom 10. Januar 1824. (s. unten.)
- c) bei Tabakssteuer-Defraudationen Ges. vom 29. März 1828. (s. unten.)

B. In Bezug auf die Strafe selbst.

1. Im Allgemeinen.

E. R. d. M. d. Geistl. Angeleg., d. Inn. und d. Fin. vom 5. April 1832. (Ann. Bd. XVI. p. 339.) Betr. die Unstatthaftigkeit vorläufiger Freisprechung in administrativen Untersuchungen (s. dasselbe zu den Bestimmungen über das Verfahren. §. 91. sq. d. Steuerordnung.)

2. Insbesondere.

Die Geldstrafe.

Declaration vom 27. Januar 1828. (G. S. 1828. p. 19.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, wie die Strafe solcher Steuer-Defraudationen zu bestimmen sei, welche in Bezirken begangen sind, wo neben der in die Staatsklassen fließenden Abgabe zugleich nach §. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabewesens ein Zuschlag für Bezirks-

oder Gemeinde-Ausgaben erhoben wird, erklären Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch die in solchen Fällen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafbestimmungen dahin:

daß die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskassen fließenden Theils der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesamtbetrage derselben abzumessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so zu verwenden ist, wie es in den Fällen geschieht, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeindeausgaben nicht erhoben wird.

Die zu substituierende Gefängnißstrafe.

a) R. D. vom 18. Aug. 1824. (Ann. Bd. VIII. p. 870.)

Auch in denjenigen Provinzen, wo das französische Recht gilt, sollen die Gerichte auf Gefängnißstrafe nach dem im A. L. R. angeordneten Maaßstabe erkennen.

b) Nach dem J. M. R. vom 5. März 1821 (Jhb. Bd. XVII. p. 115. Gr. Bd. II. p. 339.) sollte die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 88. wonach 5 Thlr. Geld = einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen gleich zu achten ist, allgemein als Regel gelten, und nur da eine Ausnahme Statt finden, wo das Gesetz selbst eine solche statuirt.

Eine solche gesetzliche Ausnahme begründet die hinter dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 (oben Seite 89.) mitgetheilte R. D. vom 31. Decbr. 1836, wonach bei Hausir-Steuer-Kontraventionen, den Umständen, nach ein milderer Verhältniß angenommen werden kann.

Ingleichen bestimmte d. J. M. R. vom 8. April 1831. (Jhb. Bd. XXXVII. p. 396. Gr. Bd. VI. p. 178.) auf Grund einer R. D. vom 5. desselben Monats,

daß die erwähnte Vorschrift des A. L. R. sich, der Natur der Sache nach, nur bei Verwandlung kleiner Geldbußen in Anwendung bringen lasse, weil das Uebel, welches der Verurtheilte durch die Freiheitsstrafe erleide, sich ungleich schneller steigere, als dasjenige das ihm durch die Geldbuße zugefügt werde. Bei zunehmender Größe der Geldstrafe sei daher die Gefängnißstrafe nach einem allmählig abnehmenden Verhältnisse zu substituiren.

c) Das J. M. R. vom 20. August 1827. (Jhb. Bd. XXXVII. p. 396. Gr. Bd. VI. p. 178.)

erklärte in Uebereinstimmung mit dem Finanz-Ministerio, wie unter dem Ausdruck „8 Tage“ nach gemeinem Sprachgebrauch eine Woche zu verstehen sei, mithin die Verdoppelung der bestimmten 8 tägigen Gefängnißstrafe nicht in 16., sondern in 14 Tagen bestehe.

d) R. d. F. M. v. 25. September und d. J. M. v. 13. October 1828. (Ann. Bd. XII. p. 656. Jhb. Bd. XXXII. p. 314. Gr. Bd. II. p. 322.)

Der Werth des Konfiskates unterliegt niemals der Umwandlung, sondern muß, sobald das Konfiskat selbst nicht bereits im Gewahrsam der Steuerbehörde ist, durch die gewöhnlichen Exekutionsmittel vom Schuldigen beigetrieben werden.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs.

a) Schreiben des J. M. vom 27. Januar 1834. (Erg. d. Pr. Rechtsb. 1. Ausg. Th. V. Abth. 2. p. 55.)

die Uebertretung des an einem Steuerkontravenienten nach §§. 62 und 63. der Steuerordnung vom 18. Februar 1819. und dem Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. rechtskräftig ergangenen Verbots des ferneren Gewerbebetriebs kann nicht nach §. 1269. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. geahndet werden; dagegen bedarf es aber auch zur Verhinderung und Ahndung solcher Uebertretungen nicht erst einer, von Seiten der Regierungen nach §. 11. der Regierungs-Instruktion v. 23. Octbr. 1817. zu erlassenden allgemeinen Strafandrohung, vielmehr kann auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses oder Strafresoluts der Verurtheilte, welcher das ihm verbotene Gewerbe zu betreiben dennoch fortführt, auf die im §. 54. Tit. 24. Th. I. der A. G. D. vorgeschriebene Weise, durch Strafbefehle zur Unterlassung dieses Gewerbebetriebes exekutivisch von derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung des Erkenntnisses oder Resoluts gebührt, angehalten werden.

Daß die angeführten Vorschriften der Gerichts-Ordnung auch bei Vollstreckung solcher Straferkenntnisse und Resolute Anwendung finden, ist um so unbedenklicher, da die Untersuchungen in solchen Fällen ebenfalls nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung (Th. I. Tit. 35.) geführt werden.

b) Staatsministerialbeschluß vom 30. Oktober 1832 laut C. R. d. J. M. vom 6. Febr. 1833. (Ann. 1833. p. 47.)

Da die Vorschrift im §. 54. Tit. 24. der Prozeßordnung den Richter alsdann ermächtigt, die angedrohte Strafe beizutreiben, wenn der unterliegende Theil dem an ihn erlassenen unbedingten Strafbefehle zuwider handelt, so setzt sie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verschafft habe, daß dem Strafbefehle zuwider gehandelt sei.

Von dieser Ueberzeugung des Richters ist die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (mandati sine clausula) abhängig, und in solchem Falle muß die angedrohte Strafe durch ein Dekret festgesetzt und beigetrieben werden. Wenn dagegen dem Richter die Ueberzeugung nicht verschafft worden ist, mithin die Thatsache, daß die verbotene und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderst zu erörtern und durch Beweisaufnahme zu konstatiren ist, kann eine Festsetzung per decretum nicht stattfinden, vielmehr muß der Richter nach geschlossener Untersuchung durch ein Erkenntniß entscheiden, wider welches das gesetzliche Rechtsmittel zulässig ist.

c) R. d. J. M. vom 5. März 1840. (J. M. Bl. 1840. p. 107.)

Die bei Exekutionen auf Unterlassungen eventuell dem Exequendus angedrohte Geldstrafe kann ebenfalls im Falle seines Unvermögens in Gefängnißstrafe verwandelt werden.

II Ergänzungen und Erläuterungen zu den Bestimmungen der §§. 91. sq. wegen des Verfahrens bei Steuerkonventionen.

A. Als allgemeine Vorschrift

gelten die im §. 93 in Bezug genommenen Bestimmungen, namentlich:

1. Aus der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. (G. S. p. 464.)

§. 34. Fiscus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegierten Gerichtsstande und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie bloß zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiscus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierung stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, ingleichen Dienstvergehungen gehören vor das kompetente Ober-Gericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen landes- oder grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht fünfzig Thaler oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45 nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt.

Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht Statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Ober-Revisions-Collegium, die Ober-Revisions-Deputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besonderen Gegenständen angefügten Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

§. 45. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebener Gefälle und nutzbarer Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landes-Justiz-Collegium zur weitem rechtlichen Einleitung ab,

können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten.

Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er im Fall er nicht von sämtlichen Gerichts-Kosten entbunden wird, nur in sofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landes-Justiz-Collegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publikanda sind die Landes-Justiz-Collegien bei ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe wie in den Gesetzen, festgesetzt ist, in welchem Falle die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

2) Aus dem Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 243. Bei Konventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebener, Gefälle und nutzbarer Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschicht aber dieses, oder will die Finanz-Behörde ihre Befugniß die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Landesjustiz-Kollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erstern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 244. Auch bei den von Militärpersonen begangenen Konventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden nach §. 239. des Anhangs die Kognition zu, unter folgenden Einschränkungen:

- 1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht bloß in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen besteht, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder gar die Kassation nach sich ziehet, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militärgerichten überlassen.
- 2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeeschuldigten bei den von

den Regierungen festgesetzten Strafen, beruhigt haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militairgericht, und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, der Kommandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegs-Gericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegs-Gericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.

- 3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Konvention oder Defraudation noch eines andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militairbehörde.
- 4) Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militairperson kommandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugezogen sein.
- 5) In Ansehung der Unterstaabsbeamten tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 250. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen, und zu erkennen berechtigt, wenn

- 1) die darauf gesetzte Strafe incl. des Werths der Konfiskats nicht funfzig Thaler Geld- oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet;
- 1) der Kontravenient nicht für seine Person unter dem Obergerichte steht, und
- 3) die Finanzbehörde von der ihr nachgelassenen Befugniß: die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251. Die Untergerichte können, wenn diese Sachen (§. 250. des Anhangs) einmal an sie verwiesen sind, im Falle einer Saumseligkeit oder sonst, nur von dem Obergerichte mit Anweisung versehen werden.

§. 253. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als funfzig Thalern, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß bestehen würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren Statt finden:

- 1) Sobald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunziation und den derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden königlichen in Eid und Pflicht ste-

- henden Offizianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denunzianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das Nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denunziation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist, mitgetheilt.
- 2) Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Frist nicht eingebracht würde, dafür angenommen werden solle, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Untersuchung ankommen lassen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justizperson oder dem Kollegio selbst zu Protokoll zu geben, und sich dazu durch Produktion der an ihn erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justizperson an das vorgesezte Kollegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.
 - 3) Dem Kollegio bleibt unbenommen, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termine zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn vorauszusehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande sein möchte.
 - 4) Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokollarischen Verantwortung hat das Kollegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach Maafgabe der Verantwortung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sei, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit den konkurrirenden Umständen, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geisteskultur des Angeschuldigten, und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.
 - 5) Die solchergestalt auf den Vortrag des Dezerenten bei dem Kollegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe, mittelst Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldstrafe sammt Kosten binnen vier Wochen an die ihm namhaft zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Orte des Kollegii befindet, berichten, oder wenn auf Züchtigung oder auf Gefängniß konkludirt worden, sich binnen gleicher Frist zur Erleidung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müsse. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß es ihm freistehet, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung zu provoziren, wenn ihm seiner Meinung nach zu nahe geschehen sei, weshalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerkten Behörde geschehen müsse, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Exekution zu bringen.
 - 6) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung demjenigen Justizbedienten oder Untergerichte, welches dem Angeschuldigten

in der Resolution benannt wird, mit der Anweisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Angeschuldigten eingeht, oder derselbe noch vor Vollstreckung der Strafe auf förmliche Untersuchung provoziert, auch von dem Erfolge des Auftrags zu seiner Zeit an das kommittirende Kollegium zu berichten.

- 7) Befindet sich der Angeschuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobachtung der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung der Verfügung selbst sorgen, und den Angeschuldigten zugleich bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.
- 8) Eines besonderen Documenti insinuationis über dergleichen an den Angeschuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn solche zur Post gegeben und die Insinuation zu den Akten bescheinigt worden.
- 9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieser Art betrifft, so können nur die Sätze der ersten Kolonne der Sporteltaxe vom 11. August 1787. (23. August 1815., Beilage zum 15. Stück der Gesetzsammlung 1815.) zur Anwendung kommen. Der Betrag derselben ist unter Beilegung einer Spezifikation dem Angeschuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zu fordern. Gehet dagegen bei dem Kollegio die Anzeige ein, daß der Angeschuldigte der Strafverfügung sich nicht unterwerfen wolle, oder ist das Vergehen, seiner aus der ersten Denunziation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen, zu dem eben beschriebenen Verfahren nicht geeignet, so muß dem Befinden nach die Kriminal- oder fiskalische Untersuchung gewöhnlichermassen eröffnet, und der Salarienkasse sofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa schon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Untersuchung zu suspendiren, wogegen die Kasse die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.
- 10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchungen sind gleich den Beschwerdeakten nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein Register vorzuhängen ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung, der Namen der Angeschuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

B. Spezielle Bestimmungen.

I. Für die (summarischen) von den Verwaltungsbehörden geführten Untersuchungen.

Competenz

1) Der Verwaltungsbehörden überhaupt.

§. 2. u. 4. der Deklaration v. 20. Jan. 1820. (G. S. 1820. p. 33.)

§. 2. Die Befugniß der Verwaltungs-Behörden, in Steuerfällen, Straf-Resolute abzufassen, soll hinfort auf diejenigen Fälle ein-

geschränkt sein, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Konfiskation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden.

§. 4. Wenn bei wiederholten Steuer-Vergehen, neben der andern Strafe auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß, so wird diese jedesmal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher nach dem §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes die Festsetzung der andern Strafe zusteht.

2. Der Regierungen (Provinzialsteuer-Direktionen)

a) R. d. F. M. v. 31. Juli 1813. (Zhb. Bd. II. p. 34. Gr. Bd. II. p. 318.)

In Bezug auf Abgaben-Defraudationen ist die Befugniß der Regierungen, Strafen durch eine Resolution festzusetzen, auf kein Maximum beschränkt

b) Vergl. das oben (S. 133.) zu §. 88. der Steuerordnung angeführte R. vom 15. April 1823.

c) Circ. R. d. F. M. v. 28. Juli 1838. (Ctr. Bl. 1842. p. 380.) Den Provinzial-Steuerbehörden ist die Befugniß ertheilt, unter gewissen in der Sache begründeten mildernden Umständen in ihren Entscheidungen eine geringere als die gesetzliche Strafe festzusetzen.

3. Der Haupt-Aemter.

a) R. d. F. M. vom 25. Juli 1838.

Die Kompetenz der Hauptämter zur Entscheidung in Steuerprozessen wird nach der Höhe der Strafe in abstracto und wenn das Gesetz zwischen einer höhern oder geringeren Strafe die Wahl läßt, nach dem Maximum derselben bemessen, ist also namentlich für die Festsetzung der Strafe wegen Widerseßlichkeit ex §. 88. der Steuerordnung ausgeschlossen.

b) R. d. F. M. v. 6. Aug. 1839. (Centr. Bl. 1839. p. 251.)

Sind in einem Steuerprozeße mehrere Kontravenienten zur Untersuchung gezogen, so richtet sich die Kompetenz der Hauptämter nicht nach der Summe der Strafen sämmtlicher Theilnehmer, sondern nach der Höhe der Strafe jedes einzelnen.

Das Verfahren im administrativen Wege überhaupt. *)

1) Gegen unbekannte entsprungene Defraudanten.

Wegen der Kontraventionen gegen die Zollgesetze disponirt

§. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838 (s. unten.)

Bezüglich der übrigen Abgabengesetze verbleibt es nach den

*) Für die Behandlung des Prozeßwesens bei Uebertretung der Zoll- und Steuergesetze im summarischen Verfahren sind den Haupt-Aemtern von den Provinzial-Steuerbehörden Instruktionen ertheilt, deren Eine vollständig in Schim-

Rescripten d. J. M. vom 25. Novbr. 1815 und 10. Jan. 1820. (Zbh. Bd. VI. p. 13. Bd. XIV. p. 219. Gr. Bd. II. p. 60.) bei dem durch

mehrfach indir. Steuern. Th. II. p. 70. sq. abgedruckt ist. Was in dieser Beziehung hier von Interesse ist, läßt sich in der Kürze dahin zusammenfassen:

I. Competenz zur Führung der Untersuchung.

Das Haupt-Amt, in dessen Bezirke das Vergehen entdeckt ist, hat dessen weitere Verfolgung zu betreiben, und nur mit besonderer Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde diese Verpflichtung an dasjenige Haupt-Amt zu übertragen, in dessen Bezirke das Vergehen verübt oder der Uebertreter ergriffen oder wohnhaft ist.

Jedoch treten folgende Ausnahmen ein:

- 1) Die Verfolgung der Sache gebührt demjenigen Haupt-Amt, in dessen Bezirke der Thäter ergriffen wurde, sobald er sich in Haft befindet.
- 2) Sie ist an das Haupt-Amt abzugeben, in dessen Bezirk der Uebertreter wohnt:
 - a) bei Vergehen gegen die Vorschriften über die Transport-Kontrolle im Blumenlande (§. 92—97. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838):
 - b) wenn der Uebertreter ein Unterthan eines Staates ist, dem kartelmäßig die Verpflichtung obliegt, das Vergehen zu bestrafen. (Zoll-Kartel vom 11. Mai 1833 §. 3., Gesetz-Sammlung von 1833 Seite 258, und Vertrag vom 1. November 1837. Gesetz-Sammlung von 1837 Seite 178), und das Vergehen entweder nicht auf diesseitigem Gebiete verübt, oder zwar innerhalb Landes verübt, der Uebertreter aber weder verhaftet, noch ein Theil seiner Effekten in Beschlag genommen worden ist.

II. Feststellung des Thatbestandes.

Ueber den Vorgang der Feststellung des Thatbestandes ist von dem Beamten, welcher das Vergehen entdeckt hat, stets eine vollständige Verhandlung aufzunehmen.

Das Protokoll muß unverzüglich nach der Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von dem Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Dienstfeld unterschrieben und mit einer an das Haupt-Amt gerichteten Anlagenschrift dem Haupt-Amt selbst oder dem nächsten Unter-Amt spätestens binnen 3 Tagen eingereicht werden.

III. Weiteres Verfahren.

Die Ueberweisung der Akten an den Justiziarus können die Haupt-Aemter auch, jedoch nur mit dem Vorbehalte administrativer Entscheidung, selbstständig beschließen, wenn die Straffälle so erheblich sind, daß auf eine die Summe von zehn Thalern übersteigende Geldbuße als ordentliche Strafe zu erkennen ist, und die Instruktion ohne Beweisaufnahme nicht zweckmäßig geführt werden kann.

Bei Vergehen von geringerer Erheblichkeit können nur mit Genehmigung der Provinzialbehörden die Verhandlungen zur Führung der Untersuchung an den Justiziarus abgegeben werden.

Von den den Haupt-Aemtern untergeordneten Beamten soll das Aufsichts-Personal und namentlich die Ober-Kontroleure mit Prozeß-Instruktionen nicht beauftragt werden, und nur in einzelnen dringenden, dann jedesmal im Dekrete besonders zu motivirenden, Fällen sind Ausnahmen von dieser Regel zuzulassen.

Die Denuncianten dürfen sich nie mit der Instruktion des Prozesses befassen.

IV. Entscheidungsbefugniß.

Erfolgt die Entscheidung in Verwaltungswege, so gebührt den Haupt-Aemtern die Abfassung des Resoluts:

- 1) bei Vergehen gegen das Zollgesetz und die Zollordnung, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammen fünfzig Thaler nicht übersteigt;

frühere Gesetze bestimmten Verfahren, wonach die gesetzliche Bekanntmachung und resp. Edictalcitation nur dann erfolgt, wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen mehr als 50 Thlr. beträgt. Der §. 394 des Anh. zur A. O. D. findet nur auf Polizei-Konventionen (also hiernach auch auf die Konventionen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Hausir-Regulativs) Statt.

2. Gegen unbekannte der Flucht verdächtige oder unsichere Contravenienten.

A. Instruktion, betreffend das Verfahren gegen verhaftete, in die Gerichtsgefängnisse zur Aufbewahrung abgelieferte Steuer-Kontravenienten von Seiten der Gerichte. *)

Die in den Abgaben-Gesetzen:

Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 42. a. (Gesetzsamml. S. 147.) verbunden mit §. 91. der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 (G. S. p. 102.) — Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 §. 28. (G. S. p. 78.)

enthaltene Bestimmung:

daß fremde, unbekannte oder der Flucht verdächtige Kontravenienten verhaftet, und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Aufbewahrung abgeliefert werden können,

2) bei Vergehen gegen das Stempelgesetz allgemein, ohne Beschränkung auf einen gewissen Betrag der Geldstrafe;

3) bei Vergehen gegen die übrigen zum Bereich der indirekten Steuer-Verwaltung gehörenden Gesetze, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth der der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammen genommen zehn Thaler nicht übersteigt.

In Fällen jedoch, wo die Einstellung des Gewerbes des Angeklagten auf Zeit oder für immer verwirkt ist, müssen sich die Haupt-Aemter, wenn sie auch außerdem kompetent sein sollten, der Entscheidung enthalten.

Sind nach dem Vorstehenden die Haupt-Aemter zur Entscheidung nicht kompetent, so erfolgt solche in erster Stelle von der Provinzial-Steuerbehörde.

V. Vollstreckung der Entscheidungen.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber durch die Haupt-Aemter, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

Die Einziehung der einfachen Gefälle muß stets erfolgen, wo auf die ordentliche Strafe der Defraudation resolvirt oder erkannt ist, und die Uebergehung der Frage über die Nachzahlung der Gefälle in einem gerichtlichen Erkenntniß hindert die Einziehung derselben um so weniger, als die Entscheidung darüber der gerichtlichen Kognition entzogen, und der Verwaltungs-Behörde überlassen bleibt. Ist die ordentliche Strafe nicht erkannt, so hängt die Zulässigkeit der Einziehung der Gefälle von dem Nachweise ab: daß die Steuer wirklich verschuldet, also die in Frage stehende Handlung begangen ist.

Wegen des Verfahrens im Bagatell-Prozesse und im Falle der Submission des Angeklagten s. die Instruktion vom 16 Juli 1837.

*) Diese Instruktion ist den Regierungen und Provinzial-Steuerdirektionen durch Circ. R. d. F. M. vom 13. Aug. 1839. (Centr. Bl. 1839. p. 252.) zur Nachachtung mitgetheilt. (s. auch J. M. Bl. 1839. p. 252.)

hat Zweifel darüber erregt: ob die Gerichte, an welche ein oder mehrere verhaftete Kontravenienten dieser Art abgeliefert werden, sich auf die Aufbewahrung derselben zu beschränken oder sich sofort der Untersuchung und Entscheidung der Sache zu unterziehen haben.

Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens, wird vom Justiz-Minister, auf Grund der ihm durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Januar 1833. *) (G. S. p. 14.) beigelegten Befugniß, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, Folgendes verordnet:

I. Für die Provinzen, in welchen die A. G. D. und das A. L. R. gesetzliche Kraft haben.

§. 1. Wird, in Folge der im Eingange erwähnten gesetzlichen Vorschrift, ein, wegen Vergehen gegen die Steuergesetze verhafteter fremder, unbekannter oder der Flucht verdächtiger Kontravenient von Steuer- oder Verwaltungs-Beamten an ein Gericht zur Aufbewahrung abgeliefert, so tritt mit dieser Ablieferung die volle Kompetenz der Gerichte ein; selbst alsdann, wenn außerdem die Steuerbehörden (Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktoren und Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter) zur Abfassung eines Straf-Resoluts befugt gewesen wären.

§. 2. Das Gericht, an welches der verhaftete Kontravenient abgeliefert wird, hat sich, auf Grund der, von den Steuer- oder Verwaltungs-Beamten bei der Ablieferung des Kontravenienten übergebenen oder zu Protokoll zu erklärenden Denunziation, der Führung der Untersuchung sofort zu unterziehen.

Ist das Gericht verfassungsgemäß entweder gar nicht befugt, in fiskalischen oder Kriminal-Untersuchungssachen zu erkennen oder überschreitet das, gegen den Verhafteten und dessen Mitschuldige vorliegende Vergehen die Grenzen seiner Kompetenz (§. 250. des Anhangs zur A. G. D.), so hat sich dasselbe auf die Führung der Untersuchung zu beschränken und die geschlossenen Akten an das kompetente Ober- oder Unter-Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses abzugeben.

In weitläufigen zeitraubenden Kontraventions-Sachen wird jedoch auch in diesem Falle den Untergerichten, welche aus einem Richter bestehen oder deren Gefängnisse zu einer längern Aufbewahrung des Verhafteten nicht geeignet sind, gestattet, die Untersuchung dem kompetenten, und, in Ermangelung eines solchen, demjenigen Gericht zu überlassen, welches das Ober-Gericht, nach vorgängiger Anfrage, dazu bestimmen wird. Die bis dahin aufgenommenen Verhandlungen sind sodann zugleich mit dem Verhafteten an dieses Gericht abzuliefern.

*) Die allegirte K. D. ermächtigt den Justizminister, die Befugniß

a) aller Untergerichte zur Führung der Untersuchungen

b) der kollegial eingerichteten Untergerichte, ingleichen der Inquisitoriate zur Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz

sowohl in Kriminal- als in fiskalischen Untersuchungssachen nach Bewandniß der Umstände zu erweitern, und das Maaß und den Umfang dieser Wirksamkeit der Untergerichte in der Kriminalrechtspflege, wie es das Bedürfniß erheißt festzusetzen.

§. 3. Da Untersuchungen dieser Art vorzüglich beschleunigt werden müssen, so findet am Schlusse derselben eine Rückfrage bei den Steuerbehörden in der Regel nicht statt; insbesondere bleibt der, nur auf Untersuchungen, die von den Steuer-Untersuchungs-Richtern geführt werden, sich beziehende §. 35. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, wonach die geschlossenen Untersuchungs-Akten durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung gelangen sollen, außer Anwendung. Es haben jedoch die Gerichte im Laufe der Untersuchung dafür zu sorgen, daß der zur Abmessung der Strafe nachzuweisende Betrag der defraudirten Steuern und Gefälle von dem betreffenden Haupt-Zoll- und Steueramte und beziehungsweise von der betreffenden Regierung (§. 8. des Regulativs vom 4. Dezember und Rabinets-Ordnre vom 31. Dezember 1836, — Gesefsamml. von 1837 S. 13.) zeitig zu den Akten angezeigt und nöthigenfalls ein bestimmter Strafantrag von denselben gemacht werde.

Wird jedoch von den Steuerbehörden bei Eröffnung oder während der Untersuchung auf Mittheilung der Akten zur Abgabe besonderer Erklärungen ausdrücklich angetragen, so sind ihnen dieselben, unter der Bedingung besonderer Beschleunigung, vorzulegen.

§. 4. Ausgenommen von der, im §. 1. aufgestellten Regel bleibt allein der Fall, wenn dem Verhafteten von Anfang nichts weiter zur Last gelegt wird, als eine, nur mit einer Ordnungsstrafe bedrohte geringe Verletzung der Steuergesetze oder der Anordnungen der Finanzbehörden, wie in

§. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819,

§. 30. des Gewerbe-(Hausir-)Regulativs vom 28. April 1824
(G. S. S. 125.),

§. 18. des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838 (G. S. S. 78.).

§. 5. In diesem Falle findet:

a) in Zollstrafsachen, nach §. 33. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, überhaupt keine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung statt; das Gericht hat jedoch den ihm überlieferten Kontravenienten sofort und spätestens binnen 24 Stunden über seine persönlichen Verhältnisse, die Veranlassung seiner Verhaftung und über die ihm gemachte Anschuldigung vollständig zu vernehmen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß er derjenige sei, welcher von der Steuerbehörde als Kontravenient in das Gefängniß abgeliefert worden, und sein Signalement zu den Akten zu vermerken.

b) In den andern Steuer-Kontraventions-Sachen ist ebenfalls nach der vorstehenden Bestimmung (lit. a.) zu verfahren; es wäre denn, daß der Angeschuldigte, wie ihm nach der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §. 93. lit. b. und dem Gewerbe-(Hausir-)Regulativ vom 28. April 1824. §. 32. freisieht, sofort auf gerichtliches Gehör provocirte, in welchem Falle die Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 maafgebend sind.

§. 6. Ist es bei der Ablieferung eines Verhafteten zweifelhaft, ob derselbe nur eine Ordnungsstrafe verwirkt habe oder wegen Steuer-Vergehens zur Verantwortung zu ziehen sei, so ist die förmliche Untersuchung nach §. 2. zu eröffnen und über die Sache zu erkennen.

Dies muß jederzeit geschehen, wenn die Steuerbeamten das Vergehen als eine Steuerdefraude bezeichnen, selbst dann, wenn das Gericht dasselbe nur für eine, mit einer Ordnungsstrafe zu belegende Verletzung der Steuergesetze oder Anordnungen der Steuerbehörden ansehen sollte.

§. 7. Die Prüfung der Art und Höhe der Kaution, durch deren Bestellung der Verhaftete seine Entlassung aus dem Gefängnisse bewirken will, so wie die davon abhängige Entscheidung über die Entlassung selbst, steht, mit Ausnahme des Falles, wenn es sich bloß um eine, von der Steuerbehörde festzusetzende Ordnungsstrafe handelt (§§. 4 und 5.), dem Gericht zu, welches jedoch die Erklärung der betreffenden Verwaltungsbehörde auf die Anträge und Anerbietungen des Verhafteten zu erfordern hat.

In dem Falle der §§. 4. und 5. gebührt die Prüfung und Entscheidung, wofern nicht zu §. 5b. auf gerichtliches Gehör provocirt worden ist, lediglich der betreffenden Verwaltungsbehörde, an welche die, bei den Gerichtsbehörden angebrachten Gesuche und Anträge des Verhafteten abzugeben sind.

II. Für Neuvorpommern und den Bezirk des Justiz-Senats zu Koblenz.

§. 8. Die Gerichte in diesen Landestheilen haben sich nach den vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und der bestehenden Kompetenz-Verhältnisse zu achten.

III. Für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der ostpreussischen Landestheile.*)

§. 9. In denjenigen Landestheilen der Rheinprovinz, in welchen die französische Gerichtsverfassung besteht, kommt es darauf an:

- 1) ob der verhaftete Kontravenient unmittelbar in die Gefängnisse eines Landgerichts oder eines davon abhängigen auswärtigen Untersuchungs-Amtes abgeliefert oder
- 2) einem Friedensgerichte vorgeführt wird.

In dem ersten Falle hat das öffentliche Ministerium bei dem Landgerichte oder Untersuchungs-Amte das Erforderliche wegen Verhaftung und Vernehmung desselben nach Vorschrift der rheinischen Kriminal-Prozess-Ordnung, zu veranlassen und, nach Unterschied der Fälle §. 1 und §§. 4 und 5, dafür zu sorgen, daß der Angeschuldigte entweder wegen des ihm zur Last gelegten Steuervergehens vor Gericht gestellt oder das, im §. 5. vorgeschriebene Protokoll mit dem Verhafteten aufgenommen werde.

In dem zweiten Falle hat der Friedensrichter mit dem Ver-

*) Nach Analogie der Art 114 sq. der Rheinischen Kriminal-Gerichtsordnung ist Seitens der Steuerbehörden darauf zu halten, daß ausländische Steuerdefraudanten, wenn sie gegen Kaution in Freiheit gesetzt werden, vor ihrer Entlassung aus der Haft innerhalb des Preussischen Gebiets ein Domicil wählen, damit sie mit rechtlicher Wirkung bei den hiesigen Gerichten und Administrations-Behörden verfolgt, auch die erlassenen Erkenntnisse oder Resolute an ihnen vollstreckt werden können.

hafteten, derselbe mag wegen einer Steuerdefraude (§ 1.) oder wegen einer bloßen Ordnungswidrigkeit (§. 4.) verhaftet sein, das §. 5. litt. a. vorgeschriebene Protokoll aufzunehmen und mit den, von den Steuerbeamten ihm eingehändigten Schriftstücken, zufolge Art. 53. der Kriminal-Prozess-Ordnung, ohne Verzug an das öffentliche Ministerium des betreffenden Landgerichts zur weitem Veranlassung abliefern zu lassen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Wegen der Haft- und Verpflegungs-Kosten der Inhaftirten behält es in denjenigen Fällen, worin den Gerichten die Untersuchung und Entscheidung anheimfällt, bei den darüber ergangenen früheren Bestimmungen in den verschiedenen Landestheilen sein Bewenden. (Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. November 1838 und Ref. vom 5. März 1838, Justiz-Ministerial-Bl. S. 106. Nr. 90.)

Wird dagegen ein Kontravenient bloß zur Sicherung einer, von der Steuerbehörde festzusetzenden Ordnungsstrafe verhaftet (§§. 4. und 5.), so sind, im Fall derselbe die Kosten seiner Verpflegung nicht selbst bestreitet, die deshalb gemachten Vorschüsse der Gerichte von der Finanzbehörde zu erstatten.

Die gerichtlichen Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen, welche der Herr Finanz-Minister den Behörden seines Reforts zur Befolgung mittheilen wird, überall zu achten.

Berlin, den 28. Juni 1839,

Der Justiz-Minister.

B. Abgekürztes Verfahren im Verwaltungswege.

a) Aus der Instruktion d. F. Min. v. 16. Juli 1837 wegen Verfahrens der Aemter in Bagatellprozessen ist hier Folgendes zu bemerken. Bagatell-Prozesse in diesem Sinne sind:

- 1) solche, in denen die gesetzliche Strafe mit dem Werthe des Konfiskats nicht mehr als Fünf Thaler beträgt, und weder Gefängnißstrafe noch Einstellung des Gewerbes als Folge des Vergehens eintritt.
- 2) solche, in denen unzweifelhaft nur auf eine Ordnungsstrafe bis höchstens Fünf Thaler zu erkennen ist, als beispielsweise:
 - a) wegen Vergehen gegen die Transport-Kontroll-Vorschriften ohne Steuerverkürzung oder andere erschwerende Umstände;
 - b) wegen Uebertretung der Kontroll-Vorschriften aus der Gesetzgebung vom 8. Februar 1819, welche mit einer Strafe von Einem bis Zehn Thaler verpönt sind, und die augenscheinlich nicht in Verbindung mit Steuerverkürzung oder andern besonders zu bestrafenden Vergehen stehen;
 - c) wegen Vergehen wider die Kontroll-Vorschriften in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer;

Das Bagatell-Verfahren ist — auch innerhalb der unter 1. und 2. verzeichneten Grenzen — dann nicht zulässig,

- a) wenn der Angeklagte sich demselben und der Strafe nicht unterwirft;
- b) wenn die Ankläger, sofern das Verfahren nicht bei dem Haupt-

amte selbst anhängig ist, in der Beurtheilung des Falles mit der verhandelnden Steuerstelle nicht einverstanden sind, oder sonst gegen das Bagatell-Verfahren unter Anführung von Gründen im Interesse des Dienstes Einwendungen machen;

- c) wenn der Kontravenient unbekannt, entsprungen oder zahlungsunfähig ist, oder wenn der Fall zwar nur zur Ordnungsstrafe geeignet scheint, der Gegenstand, an welchem das Vergehen verübt worden, aber von einiger steuerlichen Wichtigkeit, etwa bis Fünf Thaler abgabepflichtig, oder bis Fünfzig Thaler werth ist;
- d) wenn die instruirende Stelle findet oder vermuthet, daß Beamten bei dem Vorfalle etwas verschuldet haben;

Zu den Bagatell-Prozessverhandlungen ist ein besonderes Muster vorgeschrieben und die Abfassung eines Resolutes unterbleibt hierbei, da der Prozeß durch Verrechnung der sofort einzuzahlenden Strafe beendigt wird.

- b) Circ. R. d. F. N. v. 25. März 1839. (Centrbl. 1839. p. 78.) betr. d. Submissions-Verfahren.

Außer in Bagatell-Prozessen, worüber die Instruktion vom 16. Juli 1837 das Nöthige bestimmt, ist auch in anderen Zoll- und Steuer-Untersuchungen, wenn der Angeklagte das Vergehen bei seiner Vernehmung an Amtsstelle einräumt und zur sofortigen Zahlung der Strafe sich darbietet, die Abfassung eines besonderen Straf-Resoluts nicht erforderlich. Es muß aber, außer der Warnung vor der erhöhten Strafe, wo solche nach dem Gesetz begründet ist, jedesmal im Protokoll selbst eine förmliche Festsetzung dessen, was Denunziat an Steuer, Konfiskations-Werth, Strafe und Kosten zu zahlen hat, erfolgen, auch das ausdrückliche Auerkenntniß des Denunziaten, daß er sich dieser Festsetzung unterwerfe und auf anderweite Entscheidung durch den Richter oder durch die höhere Verwaltungsbehörde, so wie auf Abfassung und Aushändigung eines förmlichen Resoluts verzichte, endlich auch, daß ihm die Strafe im Wiederholungsfall bekannt gemacht worden, im Protokoll vermerkt und am Schlusse desselben bescheinigt werden, daß und wie viel von dem Denunziaten gezahlt worden ist. Das Protokoll muß demnächst von dem Instruenten dem Haupt-Amt übergeben werden, welches dasselbe, wenn die Festsetzung der Strafe innerhalb seiner Kompetenz liegt, durch einen, am Rande oder am Schlusse beizufügenden, von den Amts-Mitgliedern zu vollziehenden Vermerk:

„Genehmigt“

„Ort, Datum, Unterschriften“

zu legalisiren, oder, wenn die Straffestsetzung seine Kompetenz überschreitet, der Provinzial-Steuerbehörde zu gleichem Behuf zu übersenden hat.

Die Zahlung muß an den Rendanten geschehen und darf der Instruent, in so fern er nicht etwa der Rendant selbst ist, mit deren Annahme sich nicht befassen.

Der im Stempel-Tarif bei der Position: „Erkenntnisse“ litr. A. f. vorgeschriebene Stempel von 15 Sgr. ist für das Protokoll, weil es das Straf-Resolut enthält, fällig und zu demselben zu verwenden.

c) R. d. F. M. v. 24. Novbr. 1840. (Centrbl. 1840. p. 390.)

Bei Erlass der Instruktion über das Verfahren in Bagatell-Prozessen vom 16. Juli 1837 ist es allerdings die Absicht gewesen, das Bagatell-Verfahren auf Fälle der ersten Defraudation zu beschränken, indem für wiederholte Defraudationen eine, den vierfachen Gefälle-Betrag übersteigende Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine Ausdehnung der Maaßregel erscheint jedoch zur Vermeidung der Schreiberei rathsam, auch an sich zulässig, und es wird deshalb hierdurch gestattet, das in der Instruktion vom 16. Juli 1837 vorgeschriebene Bagatell-Verfahren, wie auch nicht minder das für solche Defraudationen, welche eine größere Strafe, als 5 Thaler, nach sich ziehen, durch die Circular-Verfügung vom 25. März 1839 vorgeschriebene abgekürzte Verfahren auch auf Fälle der zweiten und ferneren Defraudationen anzuwenden, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß die Defraudation bloß eine Geldstrafe, mit Einschluß der Konfiskation, nach sich zieht.

Es kommt hierbei allein auf die Strafe, welche das Gesetz vorschreibt (die Strafe in abstracto), an, nicht auf die Strafe, welche, nach der Meinung der Behörde, in dem speziellen Falle verwirkt ist (die Strafe in concreto), so daß überall, wo das Gesetz, als Folge der Defraudation, Gefängnißstrafe oder, außer der Geldstrafe und Konfiskation, Gewerbe-Untersagung oder eine sonstige Strafe vorschreibt, das Bagatell-Verfahren nach der Instruktion vom 16. Juli 1837 und das abgekürzte Verfahren nach der Circular-Verfügung vom 25. März 1839, ausgeschlossen bleiben.

C. Sonstige spezielle Bestimmungen für das Verfahren.*)

a) R. d. F. M. v. 27. März 1836. (Ann. Jhg. 1836.)

In Gemäßheit der §§. 54, 55 und 244 des Anhangs zur A. O. D. sind die Steuerbehörden angewiesen: von den in Zoll- oder Steuer-Untersuchungen erfolgenden Vorladungen der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten den betr. Vorgesetzten Nachricht zu geben, oder die Vorladung durch Letztere zu bewirken.

b) Revidirte Messordnung für Frankfurt a. D. v. 31. März 1831. (G. S. 1831. p. 149.)

§. 52. Zur Instruktion der Messsteuerprozesse, wohin auch die Untersuchungen wegen unrichtiger Eingangs-Deklarationen des Waarenführers gehören, ist während der Messe ein besonderer Beamte bestimmt, dem nöthigenfalls der Hauptamts-Justiziar zur Hülfe tritt. Die Abfassung der Resolute oder die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren, so weit der Gegenstand sich nicht zur Entscheidung des Mess-Steuer-Amtes eignet, geschieht durch die Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

c) R. d. F. M. v. 4. Dezbr. 1840. (Centrbl. 1841. p. 2.)

Den Zeugen, welche in administrativen Untersuchungen wegen Steuervergehen von den Verwaltungsbehörden vorgeladen werden, sollen auf ihren Antrag die taxmäßigen Meilengelder, Zehrungs-

*) Die Bestimmungen wegen der Kosten vergleiche unter II. bei dem gerichtlichen Verfahren.

und Verschämniskosten aus dem Steuer-Extraordinario gewährt werden, wenn der Angeschuldigte von den Kosten entbunden, oder dazu unermöglich ist.

d) Minist. R. v. 5. April 1832. (Ann. Bd. XVI. p. 339.)

Die Frage: ob im administrativen Untersuchungsverfahren wegen Steuer- und Polizeivergehen eine vorläufige Freisprechung zulässig sei? muß unbedingt verneint werden. Denn auf jenes Verfahren finden die Vorschriften der B. v. 26. Decbr. 1808 §§. 34 und 45., sowie der §§. 253 u. 254. des Anh. z. A. G. D. Anwendung. Rücksichtlich der Steuervergehen läßt darüber die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §. 93., worauf die spätern Gesetze verweisen, keinen Zweifel und was die Polizeivergehen betrifft, so ist die Befugniß, darüber Strafresolutive „nach einer summarischen Untersuchung“ abzufassen, den Regierungen erst durch die B. v. 26. Decbr. 1808 übertragen. Das bis dahin zur Anwendung gekommene, summarische oder abgekürzte Verfahren ist nun aber das durch die C. B. des Justizministers vom 19. Okt. 1801 angeordnete und aus dieser in §. 253. des Anh. zur A. G. D. übernommen. Dieses abgekürzte Verfahren unterscheidet sich sehr wesentlich von dem förmlichen fiskalischen Untersuchungsprozeß, worauf sich §. 74. Th. I. Tit. 35. der A. G. D. bezieht. Nirgends ist vorgeschrieben, daß dort, wie hier, eine absolutio ab instantia, und die sie bedingende streng juristische Beweis-Theorie stattfindet. Es ist nicht einmal möglich, letztere darauf anzuwenden. Denn das sogenannte abgekürzte Verfahren beschränkt sich, dem Gesetze nach, auf eine substantzierte Denunziation, und eine Verantwortung des Denunzianten, und enthält also nicht einmal die nöthigen Materialien für ein ängstliches Abwägen der Stärke des geführten Beweises.

Wollte man auf die streng juristische Beweis-Theorie eingehen, so könnte im summarischen Administrativ-Verfahren nie auf ordentliche Strafe resolvirt werden, indem diese danach durch ein gerichtlich abgelegtes und durch gerichtliche Protokolle bewahrheitetes Geständniß, oder durch die Aussage zweier klassischer, gerichtlich vernommener und gesetzlich vereideter Zeugen bedingt ist.

Wird beim Mangel von Beweisen für die Schuld die Akten-Resposition verfügt, so müssen die Kosten eben so wie bei völliger Freisprechung, vom Fiskus getragen werden, können indessen nie bedeutend werden, wenn sich die Behörden an die gesetzlichen Vorschriften des §. 253. I. cit. halten und nicht unnützer Weise eine Menge Zeugen vernehmen lassen.

e) C. R. v. F. M. v. 29. Mai 1840. (Centrbl. 1840. p. 254.)

Rekurs-Gesuche sollen bei der Behörde, welche das Resolut publizirt hat, eingereicht, und die Belehrung hierüber in dem Resolute ertheilt werden.

II. Für gerichtliche Untersuchungen.

1) Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung.

a) Declaration v. 20. Jan. 1820. (G. S. p. 33.)

Wir ic. zur Lösung mehrerer Zweifel, welche sich über den Sinn und die Anwendung des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, ingleichen des §. 93. der Ordnung zu

dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819 ergeben haben, verordnen Wir, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

§. 1. Wir erklären hierdurch den §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung v. 26. Mai 1818, ingleichen den §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Febr. 1819 dahin, daß die Befugniß des Angeeschuldigten, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen, nicht bloß während der von den Verwaltungsbehörden geführten Untersuchung, sondern auch in den ersten zehn Tagen nach Eröffnung des von einer solchen Behörde abgefaßten Resoluts, statt finden soll.

b) C. R. d. J. N. v. 12. April 1832. (Jhb. Bd. XXXIX, p. 468. Gr. Bd. VI. p. 401.)

Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter sind in den Fällen, wo ihnen die summarische Untersuchung und Abfassung des Strafresoluts über Zoll- und Steuerergehen zusteht, nicht befugt, diesem Rechte ohne Zustimmung ihrer vorgesetzten Provinzialbehörde zu entsagen, und die zu ihrer Entscheidung gehörigen Prozesse zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

Die Gerichtsbehörden sollen sich daher in einem solchen Falle die erfolgte Zustimmung durch Mittheilung einer einfachen Abschrift der diesfälligen Verfügung stets nachweisen lassen.

c) R. d. J. N. vom 4. December 1835. (Jhb. Bd. LXVI. p. 586. Gr. Bd. VIII. p. 301.)

Da es zur Abkürzung des Verfahrens gereicht, wenn wegen Einleitung der zur Kompetenz der Untergerichte gehörenden Untersuchungen über Steuer-Vergehen und Widersetzlichkeit gegen Steuer- und Polizei-Beamte der Antrag unmittelbar bei dem betreffenden Untergericht gemacht wird, auch in den §§. 243 und 251. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung die Einreichung der Akten über solche Untersuchungen bei dem Ober-Gericht als nothwendiges Erforderniß nicht vorgeschrieben ist; so erhält die Königliche Regierung übereinstimmend mit der Ansicht des Königlichen Justizministeriums, hierdurch die Anweisung, sich künftig wegen Einleitung der gedachten zur Kompetenz der Untergerichte gehörenden Untersuchungen unmittelbar an diese zu wenden.

2) Kompetenz

Der Untergerichte überhaupt.

a) R. D. v. 29. April 1842. (G. S. p. 116.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. d. M. über die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze bestimmte Ich mit Aufhebung des §. 250 des Anh. zur A. G. D. und mit Abänderung des zweiten Satzes im §. 35. des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838 (G. S. S. 86.) für alle Landestheile, in welchen der Titel 35. Th. 1. der A. G. D. Gesetzeskraft hat:

daß die Untergerichte auch zur Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse in den vorbezeichneten Untersuchungssachen, innerhalb der Gränzen der ihnen zustehenden Strafgerichtsbarkeit kompetent sein sollen. Ist jedoch von dem General-Postamte,

einer Regierung oder Provinzial-Steuer-Direktion eine Strafresolution bereits abgefaßt worden, so verbleibt im Falle der Provokation auf den Rechtsweg, die Abfassung des Erkenntnisses, wie bisher, den Obergerichten, so wie es denn auch in Betreff der Umwandlung einer im Verwaltungswege festgesetzten Geldbuße in eine Gefängnißstrafe bei der Ordre vom 11. April 1839 (G. S. S. 158.) sein Bewenden behält.

b) Verordnung vom 16. Juni 1834. (G. S. p. 76.) betr. das Justizwesen in der Provinz Posen.

§. 3. Alle fiskalischen Untersuchungen werden von den Land- und Stadt-Gerichten geführt, welche auch in erster Instanz erkennen. Die Ober-Gerichte können sie ihnen jedoch abnehmen und den Inquistoriaten überweisen.

c) R. d. J. M. v. 8. Febr. 1819. (Jhb. Bd. XIII. p. 48. Gr. Bd. II. p. 332.)

Die Gerichte sind in den Accise- und Zollkontraventionen an die Stelle der vormaligen Accise- und Zolldirektionen getreten, deren Kompetenz ohne Unterschied und Ansehen der Personen, für denjenigen Distrikt begründet war, in welchem die Kontravention begangen ist. (forum delicti commissi.)

d) R. d. J. M. v. 27. Juli 1829 und 23. Dezbr. 1830. (Maukopff G. D. III. p. 52.)

Das R. v. 8. Febr. 1819 gilt als ein Generale auch in Gewerbesteuer-Kontraventions-Sachen. Ueberhaupt steht die Untersuchung wegen Kontraventionen gegen die Abgabengesetze dem foro delicti commissi zu.

e) Die Kompetenz der einzelnen Untergerichte ist übrigens von dem Justizministerium auf Grund der Autorisation in der R. D. vom 31. Jan. 1833 (G. S. p. 14.) vielfach näher bestimmt worden.

Der Patrimonial-Gerichte.

a) R. d. J. M. v. 1. April 1835. (Jhrb. Bd. XXXV. p. 550. Gr. Bd. VIII. p. 302.)

In den mit dem Staate wieder vereinigten Provinzen sind die Patrimonial-Gerichte auf die Civilgerichtsbarkeit beschränkt, und nur denjenigen, welche ein Kollegium bilden, ist die Strafgerichtsbarkeit in dem Umfange, wie die Königl. Land- und Stadtgerichte sie haben, beigelegt. — (G. S. v. 1814. S. 94. §. 20., G. S. v. 1818. S. 19. §. 2.) — Durch das R. v. 24. Jan. 1831. (Gr. Bd. VI. p. 401.) ist hierin nichts geändert, da dasselbe die Befugniß zur Einleitung fiskalischer Untersuchungen nur denjenigen Untergerichten beigelegt hat, welche die Strafgerichtsbarkeit auszuüben befugt sind, zu diesen aber die nicht kollegialischen Patrimonial-Gerichte, welche nur zur Führung polizeilicher Untersuchungen berechtigt sind, nicht gehören.

b) R. d. J. M. v. 20. Januar 1841. (J. Bl. p. 55.)

Die Führung fiskalischer Untersuchungen hat zur Zeit der Publikation der R. G. D. überhaupt nicht den Untergerichten zugestanden und ist erst, seitdem die zu ihrer Führung bestimmt gewesenen fiskalischen Bedienten nicht mehr bestellt werden (R. G. D. Th. I. Tit. 35. §. 35.),

den Untergerichten, denen die Strafgerichtsbarkeit zusteht, überwiesen worden und zwar in dem Umfange, in welchem sie die letzteren auszuüben befugt sind (N. v. 24. Jan. 1831 und vom 1. April 1835, Jahrb. Bd. XXXVII. S. 113. und Bd. XXXV. S. 550.) Demgemäß liegt solchen Patrimonialgerichten, welche bloß mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit beliehen sind, nur die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehen oder Verbrechen ob. (N. L. Th. II. Tit. 17. §§. 61 ff.)

3) Verfahren in der Untersuchung selbst.

a) N. d. J. M. v. 23. Juni 1821. (Jh. Bd. XVII. p. 262. Gr. Bd. II. p. 60.)

aa) Es ist bei Requisitionen fremder Regierungen behufs Vorladung ausländischer Defraudanten stets hinzuzufügen, daß die Vollstreckung der Strafe durch Beschlagnahme eines Objekts sicher gestellt sei, und daher die Vorladung allein im Interesse des Denunziaten geschehe, damit er nicht ungehört bleibe und in contumaciam wider ihn erkannt werde. Deshalb ersuche man das N. Gericht um seine Mitwirkung, daß die Vorladung ihm gehörig insinuirt, und er so von der wider ihn schwebenden Untersuchung unterrichtet werde.

bb) Verweigert das requirirte Gericht die Insinuation, oder giebt es gar keine Antwort, so ist nach Verlauf einer zu bestimmenden Frist, eine unmittelbare Citation durch die Post an den Denunziaten zu wiederholen, und die bloße Bescheinigung der richtigen Abgabe auf der hiesigen Post zu veranlassen. Zugleich ist dem Denunziaten in der wiederholten Citation zu eröffnen:

Es sei bereits seine ordentliche gerichtliche Behörde ersucht, ihm die Citation zu insinuiren; da dieselbe es aber verweigert habe, und er, um sich nicht mit einem Kontumazial-Urtheile auszusetzen, wünschen möchte, vollständig gehört zu werden, so wolle man ihm hierzu noch Gelegenheit geben.

cc) Wenn der Denunziat sich hiernächst nicht meldet, so ist alsdann die, G. D. I. 7. S. 11. im vierten Absatz vorgeschriebene, Citation durch die öffentlichen Blätter zu erlassen, ohne erst auf die Notarien oder auf die Postämter an den Orten, wo die Denunziaten wohnen, zu recurriren, indem eine Insinuation, die nach den Grundsätzen einer ausländischen Regierung überhaupt verweigert wird, weder den Notarien, noch den Postämtern, welche als öffentliche Behörde von ihr abhängen, und in ihrem Sinne handeln müssen, angemuthet werden kann.

b) N. d. J. M. v. 10. Juli 1826. (Jh. Bd. XXVII. p. 284. Gr. Bd. II. p. 60.)

Einer auswärtigen Regierung kann die persönliche Gestellung ihrer Unterthanen vor ein fremdes Gericht in fiskalischen Untersuchungssachen nicht zugemuthet werden.

c) N. d. J. M. v. 19. Okt. 1836. (Jh. Bd. LXVIII. p. 436. Gr. Bd. X. p. 88.)

Bei den Adressen an im Auslande lebende Personen, welchen eine Insinuation geschehen soll, ist die größte Genauigkeit in der Angabe der Vor- und Zunamen zu beobachten.

d) R. v. 1. Mai 1839. (J. M. Bl. p. 164.)

Den Requisitionen um Vernehmung von Defensional-Zeugen in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen soll auch dann genügt werden, wenn sie von auswärtigen, dem Zollvereine nicht angehörigen Staaten eingehen.

e) R. v. 1. Juni 1839. (J. M. Bl. p. 207.)

Die Gerichte im Königreich Polen sind angewiesen worden, den diesseitigen Requisitionen um Vernehmung von Defensional-Zeugen in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen zu genügen.

f) R. d. J. M. v. 1. Dezbr. 1823. (Jhb. Bd. XXII. p. 213. Gr. Bd. II. p. 336.)

Bei Vorladungen von Steuerbeamten in Defraudations-Sachen ist jedesmal das betr. Hauptamt, resp. bei unmittelbar unter der Provinzialbehörde stehenden Beamten, die Letztere von der geschehenen Vorladung zu benachrichtigen, damit für die Vertretung im Dienste gesorgt werden kann.

g) R. D. v. 22. März 1827. (G. S. p. 31.)

Da die Vorschrift des §. 53. des Anhangs zur A. G. D., wonach die von Civil-Gerichten erlassenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten nicht diesem, sondern dem Kompagnie-Chef oder dem Kommandeur derselben insinuirt werden, sich auf das militärische Subordinations-Verhältniß gründet, und mithin in allen Landestheilen zur Anwendung kommen muß, wo Militair steht, so soll danach auch in denjenigen Landestheilen verfahren werden, wo zur Zeit die A. G.-Ordnung noch nicht Gesetzes-Kraft erhalten hat.

h) R. d. J. M. vom 26. Septbr. 1821. (Jhb. Bd. XVIII. p. 27. Gr. Bd. II. p. 332.)

Bei fiskalischen Untersuchungen gegen Minderjährige ist der Vater oder Vormund derselben zuzuziehen.

i) R. d. J. M. vom 17. Octbr. 1823. und 14. Febr. 1824. (Jhb. Bd. XXII. p. 212. Bd. XXIII. p. 98. Gr. Bd. II. p. 336.)

Die Gerichte sind angewiesen worden, die geschlossenen Akten in Steuer-Defraudations-Sachen vor der Vorlegung zum Spruch den betreffenden Hauptämtern auf Erfordern zur Erklärung mitzutheilen. Daß dieses vor Einreichung der Defensions-Schrift geschehen müsse bestimmt das Rescr. des Justiz-Minist. vom 3. Aug. 1836. in Uebereinstimmung mit dem Finanz-Ministerio. (v. R. Jhb. Bd. XLVIII. p. 279. Gr. Bd. X. p. 106.)

k) R. d. J. M. vom 26. März 1825. laut Publ. v. 26. April 1825. (Ann. Bd. IX. p. 314.)

Die Gerichte haben in Zoll- und Steuersachen über Tariffäge, welche ihnen zweifelhaft werden, vor Abfassung des Urteils die Gutachten der betr. Prov. Steuerbehörden oder nöthigenfalls Vorbescheidung des Finanz-Ministeriums einzuholen und darauf die Th. I. tit. 35. §. 72. der A. G. D. und 239 des Anh. angeordnete Rücksicht zu nehmen.

4) Abfassung der Erkenntnisse.

a) R. d. J. M. v. 26. Juni 1820. (Zhb. Bd. XV. p. 306. Gr. Bd. II. p. 338.)

Die Kraft des Botums des Dirigenten in fiskalischen Untersuchungsfachen ist bei der Parität der Stimmen im Collegio nicht nach d. Krim.-Ord. sondern nach der A. G. D. zu beurtheilen.

b) Schreiben d. J. M. v. 8. Decbr. 1828. (Erg. d. Pr. Rechtsb. ed. 2. Bd. IX. p. 60.)

Auch in fiskalischen Untersuchungs-Sachen ist ein gerichtliches Geständniß zur Ueberführung nöthig und es bleibt lediglich dem Ermessen des Gerichts überlassen, welche Beweiskraft es einem außergerichtlichen Geständnisse beilegen will.

c) Protokoll d. Staatsministerii v. 10. März 1830. (l. c.)

In fiskalischen Untersuchungsfachen darf die Entscheidung nicht durch Vorschriften der Krim.-Ordnung begründet, und die Beweiskraft außergerichtlicher Geständnisse in solchen Sachen um so weniger nach der Krim.-Ord. bemessen werden, als die letztere für gerichtliche Geständnisse nur solche erachtet, die vor gehörig besetztem Kriminalgericht abgelegt sind.

d) J. M. R. v. 13. Mai 1833 und 4. Febr. 1835. (Zhb. Bd. XLVIII. p. 280. Gr. Bd. X. p. 160.)

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Steuergefälle darf in Steuerdefraudations-Sachen von den Gerichten nicht erkannt werden, weil hierüber kein Rechtsweg statt findet. Dies folgt nicht nur aus den §§. 2, 3 und 78. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts, sondern auch aus der Bestimmung des §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. (G. S. p. 132.), wonach der Defraudant neben der verwirkten Strafe und von dieser unabhängig die einfachen Gefälle nach dem Tarif entrichten soll; was nicht anders verstanden werden kann, als daß die Einziehung und Bezahlung der Gefälle lediglich Sache der Steuerbehörde ist und nicht zur Kompetenz der Gerichte gehört. Des Königs Majestät haben überdies auch in der A. R. D. vom 18. Novbr. 1828. (G. S. 1829. p. 16.) ausdrücklich zu bestimmen geruht, daß über die Verpflichtung zur Entrichtung allgemeiner Staatsabgaben der ordentliche Weg Rechts nicht Statt findet. Eine Ausnahme hiervon, wenn der Richter erster Instanz irthümlich einmal auf Entrichtung der Steuer neben der Strafe erkannt hat, läßt sich auch nicht dadurch rechtfertigen, daß der Richter zweiter Instanz dann über alles erkennen müsse, wozu der Denunziat in erster Instanz verurtheilt worden ist, und wogegen er das Rechtsmittel eingelegt hat, vielmehr muß in diesem Falle jeher als erkennende Behörde in letzter Instanz das Versehen des ersten Richters durch Verweisung des die Einrichtung der einfachen Gefälle betreffenden Punktes vor die kompetente Behörde redressiren.

e) R. D. vom 20. Aug. 1836. (G. S. p. 228.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. v. M. und nach dessen Antrage bestimme Ich, daß die Civilgerichte, sobald sie die Einstellung eines in Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen in Erfahrung bringen, und das Erkenntniß erster Instanz noch nicht pu-

blizirt ist, die Akten an das Militärgericht abzugeben haben, damit dasselbe die Untersuchung abschliesse und mit Berücksichtigung der Strafgesetze, welchen der Angeschuldigte zur Zeit der verübten That unterworfen war, unter Anwendung der militärischen Strafarten, das Urtheil abfasse. War dagegen das Erkenntniß erster Instanz bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgerichte, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, nach Vorschrift der Kriminalordnung §. 575. dem Militärgerichte zur Umwandlung der erkannten Strafe in eine militärische und zur Vollstreckung zuzufertigen ist. Die Vorschrift des §. 30. der Ersatz-Aushebungs-Instruktion vom 13. April 1825, nach welcher ein in Untersuchung stehendes Individuum vor der Vollstreckung der Strafe nicht eingestellt werden darf, wird hierdurch nicht aufgehoben. Diese Bestimmung ist durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

f) R. D. vom 11. Novbr. 1838. (G. S. p. 541.)

Auf Ihren Bericht vom 30. Septbr. d. J. erkläre Ich, im Einverständnis mit Ihrer Ansicht, daß im §. 79. Tit. 35. der Prozessordnung nicht bezweckt worden ist, die in fiskalischen Untersuchungssachen zu erkennenden außerordentlichen Leibesstrafen in ihrer längsten Dauer auf sechs Wochen Gefängniß zu beschränken, wie einige Gerichtshöfe irrtümlich annehmen. Diese Beschränkung ist vielmehr nur für den im zweiten Satze des angeführten §. 79. gedachten Fall angeordnet, wenn gesetzlich auf eine willkürliche Leibesstrafe zu erkennen ist. Der §. 79. stellt daher die beiden folgenden, von einander ganz unabhängigen Regeln auf:

- 1) Ist die ordentliche Strafe des denunzirten Verbrechens eine Leibesstrafe, so muß der Richter die außerordentliche Strafe (§. 75. a. a. D.) in einer gelinderen Gattung und von kürzerer Dauer bestimmen.
- 2) Tritt bei dem Verbrechen gesetzlich eine willkürliche Strafe ein, so kann dieselbe, wenn der Richter eine Leibesstrafe für angemessen erachtet, niemals über sechs Wochen Gefängniß ausgedehnt werden. (§. 35. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

Sie haben diese Belehrung den Gerichten mittelst Bekanntmachung dieser Meiner Ordre durch die Gesessammlung zu eröffnen.

5) Publikation, Insinuation der Erkenntnisse und Einlegung der Rechtsmittel.

a) R. d. J. M. v. 27. April 1816. (Jhb. Bd. VII. p. 201. Gr. Bd. IV. p. 79.)

Bei der Publikation von Straferkenntnissen an Minderjährige sind deren Vater oder Vormund zuzuziehen, event. muß ihnen wenigstens nach Vorschrift des §. 12. Tit. 1 der A. G. D. ein Interims-Curator zu diesem Zwecke bestellt werden.

b) R. d. J. M. v. 12. Jan. 1821. (Jhb. Bd. XVII. p. 120. Gr. Bd. IV. p. 80.)

Straferkenntnisse gegen Landwehrmänner, welche auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes lauten, sind jederzeit dem betr. Bataillons-Commandeur der Provinzial-Landwehr mitzutheilen.

c) R. D. vom 27. Septbr. 1833. (G. S. p. 118.)

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums declarire Ich hiermit die Vorschriften des §. 156. der Zoll- und Verbrauchs-Steuerordnung vom 26. Mai 1818. und des §. 94. der Ordnung zu dem Gesetze über die Versteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. vom 8. Febr. 1819. dahin, daß in den Fällen, in welchen die Publikation des gegen einen Steuer-Kontravenienten ergangenen Straf-Erkenntnisses oder Resoluts durch schriftliche Zufertigung erfolgt, auch die Belehrung, die dem Kontravenienten über die bei Wiederholung des Verbrechens verwirkte höhere Strafe gleichzeitig zu ertheilen ist, durch eine schriftliche Verfügung mit eben der Wirkung erfolgen kann, als wenn sie mündlich zu Protokoll ertheilt worden wäre. Es muß jedoch die Insinuation dieser Verfügung vorschriftsmäßig, wenigstens auf die im §. 253. Nr. 8. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung bezeichnete Weise, bescheinigt werden. Das Staatsministerium hat diese Declaration durch die Gesesammlungen bekannt machen zu lassen.

d) R. d. J. M. v. 20. Octbr. 1838. (Jhb. Bd. LII. p. 635. Gr. Bd. XII. p. 189.)

In fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen unterbleibt die Anberaumung besonderer Publikations-Termine und die Erkenntnisse werden unmittelbar vorschriftsmäßig insinuirt. Die Belehrung wegen der Rechtsmittel fällt ganz weg, und muß nur wegen der erhöhten Strafe im Wiederholungsfall ad protocollum erfolgen. Nur bei Personen, bei denen kein Zweifel obwaltet, daß sie Geschriebenes lesen können, genügt der Vermerk hierüber in der Urteilsausfertigung.

e) C. R. d. F. M. v. 8. Novbr. 1811. (Centr. bl. p. 255.)

Die Gerichtsbehörden in den Landestheilen, wo die A. G. D. gilt, sind durch eine im Einverständnisse mit dem F. M. erlassene Verfügung des J. M. v. 23. Octbr. 1811. angewiesen, die den Prov. Steuer-Direktionen zu insinuirenden Erkenntnisse mit den Insinuations-Dokumenten unter Umschlag an den Prov.-Steuer-Direktor zu adressiren, welcher das Dokument alsbald vollzieht und remittirt.

f) Verordnung vom 5. Mai 1838. (G. S. p. 273.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. finden Uns bewogen, zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei der Einlegung der dagegen zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderten Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, zu verordnen, wie folgt:

Insinuation der Erkenntnisse an die Partheien selbst.

Die Vorschrift des §. 37. der Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß soll fortan in allen Civil-Prozessen zur Anwendung gebracht werden.

Es soll daher die Insinuation von Erkenntnissen, Kontumazial-, Agnitions-, Purifikations-Resolutionen, Präklusions- und Adjudikations-Bescheiden in der Regel binnen acht Tagen nach Abfassung oder

Publikation derselben nicht bloß an die Stellvertreter der Partheien, sondern auch an diese selbst erfolgen. Die Partheien erhalten Ausfertigungen, die Stellvertreter Abschriften derselben.

§. 2. Die bei Publikation und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben.

Wie sie zu bewirken.

§. 3. Die Insinuation der Erkenntnisse *rc.* an die Partheien ist auf dieselbe Weise, wie die Insinuation der Vorladungen, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 7. §. 19. u. f. zu bewirken. Es treten jedoch nachfolgende nähere Bestimmungen ein:

- a) Sind Litiskonforten vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses *rc.* nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Teilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch eine Kurrende geschehen. Bei Litiskonforten, welche zur Verhandlung des Prozesses Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung nur an diese.
- b) Ist der Aufenthaltsort einer Parthei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten eine Parthei ihre bisherige Wohnung aufgegeben und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, so erfolgt die Publikation des Erkenntnisses *rc.* durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntniß *rc.* vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.
- c) Eine gleiche Art der Insinuation (§. 3. b.) findet statt, bei Präklusions-Bescheiden und Kontumazial-Erkenntnissen, welche auf eine Ediktal-Ladung ergangen sind.
- d) An Partheien, welche nicht am Orte des Gerichts, oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post-Insinuations-Dokument geführt (Instruktion vom 24. Juli 1833. §. 42.). Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Beidrückung eines Amtssiegels enthalten.

Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Wenn das Erkenntniß *rc.* von der Post als unbestellbar zurückgeliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter litt. b. ein.

- e) Wenn die Parthei im Publikations-Termin oder nach dessen Abhaltung erklärt, „daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange,“ eben so, wenn sie dasselbe anzunehmen, oder einen Empfangschein zu ertheilen verweigert, so vertritt die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation

- §. 4. Die Insinuation an den Stellvertreter einer Parthei genügt:
- a) wenn der Stellvertreter die Gerechtsame einer Parthei vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als fiskalische Behörde, Magistrat, Vormund, Kurator, Vorsteher u. s. w.; oder
 - b) wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sei in der Prozeß- oder in einer besondern Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf;
 - c) wenn die Parthei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht statt finden. Hat die Parthei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Gerechtsame gleich einem Kurator,

§. 1003. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, nach pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die Einleitung einer förmlichen Kuratel erfolgt.

Anfang der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

§. 5. Der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, ingleichen des Rekurses wider Erkenntnisse und der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide, beginnt mit der Insinuation des Erkenntnisses zc. an die Parthei.

Ausnahmen.

§. 6. Eine Ausnahme tritt ein:

- 1) in den Fällen des §. 4.
Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an die dort bezeichneten Stellvertreter der Partheien.
- 2) in den Fällen des §. 3. b. und c., wenn ein Aushang an öffentlicher Gerichtsstelle die Stelle der Insinuation vertritt.
Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablauf des für den öffentlichen Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraums.
- 3) in Bagatellsachen.

Die Frist beginnt mit dem angestandenen Termine, in welchem das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheins des Verklagten in die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses übergegangen ist.

Dauer der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

§. 7. Die in den §§. 21 und 22. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bestimmte Frist von sechs und zwölf Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte,

Kabinettsordre vom 8. August 1832. (G. S. S. 199.);

§. 10. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834. (Gef. S. S. 33.);

§. 3. Nr. 2. Tit. 14. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und §. 110. des Anhanges;

und auf die Einlegung des an das vorgesezte Ministerium zulässigen

Rekurses gegen definitive Entscheidungen der General-Kommissionen und der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen.

In Betreff des Rechtsmittels der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusiv-Bescheide verbleibt es bei der bisherigen Frist von zehn Tagen.

§. 8. In Injuriensachen finden nur die Vorschriften der §§. 1 bis 4. dieser Verordnung Anwendung; in Ansehung der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9. Der Tag der Insinuation wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet.

Einlegung eines Rechtsmittels bei der ungehörigen Behörde.

§. 10. Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist gewahrt, wenn dasselbe innerhalb des gesetzlich dazu bestimmten Termins bei einer derjenigen Gerichtsbehörden angebracht wird, zu deren Ressort die Sache in der ersten oder in einer höheren Instanz ganz oder theilweise gehört.

Hat die Parthei sich irrthümlich an eine andere, inkompetente Justizbehörde gewandt; so ist die letztere verpflichtet, das Gesuch von Amtswegen sofort an das betreffende Gericht zur weitem Verfügung abzugeben. Der Parthei wird jedoch die Zeit von der Präsentation des Gesuchs bei der inkompetenten Justizbehörde bis zur Präsentation bei dem gehörigen Gericht nicht angerechnet.

Präklusivische Frist zur Rechtfertigung der Appellation.

§. 11. Ist im ordentlichen Prozesse (A. G. D. Th. 1. Tit. 14.) mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsbericht) zu überreichen. Die Vorladung zu diesem Termine erfolgt unter der Verwarnung:

„daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen.“

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Sache so abgemessen werden, daß dem Appellanten eine Frist von vier bis acht Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, in so fern der Gegner nicht einwilligt, nur einmal, und nur dann Statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen spätestens im Termine selbst nachgesucht wird.

Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Vorschriften.

§. 12. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der bisher ergangenen Gesetze werden aufgehoben.

g) Verordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel. Vom 21. Juli 1843. (G. S. p. 294.)

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc. haben Uns die Bedenken vortragen lassen, welche aus der Vorschrift des §. 10. der Verordnung vom 5. Mai 1838. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Insinuation der Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel in Beziehung auf die Vollstreckung ergangener Urtheile und die Attestirung ihrer Rechtskraft entstanden sind.

Zur Beseitigung dieser Bedenken verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission für alle Landestheile Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist nur dann gewahrt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat.

In Auseinandersetzungssachen ist das Rechtsmittel stets bei den die Auseinandersetzung leitenden General-Kommissionen oder den ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen anzumelden.

Nur diejenige Behörde, bei welcher hiernach das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist die Rechtskraft eines Erkenntnisses zu attestiren befugt.

§. 2. Der Appellationsrichter hat das von ihm abgefaßte Erkenntniß, Behufs der Insinuation an die Partheien, an diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen (§. 1.), zu übersenden.

Nur die Mittheilung der Abschriften des Erkenntnisses an die Mandatarien kann durch den Appellationsrichter unmittelbar erfolgen.

§. 3. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, namentlich der §. 10. der Verordnung vom 5. Mai 1838, die Ordre vom 19. März 1839 und die Ordre vom 8. August 1832 Nr. 2. werden aufgehoben.*)

h) Resc. d. J. M. v. 15. Sept. u. 28. Septbr. 1843. (J. M. Bl. p. 231, 236 u. 240.)

Wenn in erster Instanz vermöge Substitution statt des instruierenden ein anderes Gericht erkannt hat, so ist das Rechtsmittel dennoch nach §. 1. der Verordnung vom 21. Juli 1843 stets bei dem Gerichte, welches das Erkenntniß abgefaßt hat, also bei dem substituirten, anzubringen, welches auch die Rechtskraft attestiren muß. Meldet sich die Parthei bei einem andern als dem nach §. 21. der Verordnung bestimmten Gerichte, so ist die Anmeldung sofort dem competenten Gerichte zu übersenden.

6) Rechtsmittel und Instanzen-Zug.

a) Wegen der Einlegung der Rechtsmittel, Wahrung der Fristen

*) Die allegirten Bestimmungen sind durch die Ges. Sammlung resp. pro 1839 S. 107 und pro 1832 S. 199 publizirt, und betreffen die Entscheidungen der General-Kommissionen und resp. die Einlegung des Recurses in Bagatell-Prozessen.

rc. f. die oben unter No. 5. mitgetheilten Gesetze vom 5. Mai 1838. und 21. Juli 1843.

b) Gesetz v. 11. Juni 1838. (G. S. p. 377.)

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen zur Vereinfachung der Rechtsmittel und des Instanzenzuges, und zur Erhaltung der Einheit der Grundsätze in den Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allg. Ger.-Ord. Kraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer, aus Mitgliedern des Staatsrathes ernannten Kommission wie folgt:

§. 1. Gegen Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, als Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben rc., soll künftig das Rechtsmittel der Apellation nach den für den ordentlichen Civil-Prozeß geltenden Vorschriften, jedoch ohne Unterschied der Höhe der Strafe Statt finden, und der zur Verwaltung der Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde und dem Angeschuldigten gleichmäßig zustehen.

§. 2. In gleicher Weise soll gegen Entscheidungen zweiter Instanz das Rechtsmittel der Revision oder das der Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe der Verordnung vom 14. December 1833. eintreten und die Bestimmung im §. 2. dieser Verordnung wegen Zulässigkeit der Revision bei einem, nicht in Gelde abzuschätzenden Gegenstande auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in denen über eine unmittelbar und nicht subsidiarisch zu verhängende Freiheitsstrafe oder die Untersagung des Gewerbes zu erkennen ist.

§. 3. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel (§. 1 u. 2) richten sich nach den für den ordentlichen Civil-Prozeß bestehenden Vorschriften.

§. 4. Die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 35. §§. 87 bis 99. und 101 bis 103. über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen, werden in Ansehung der im §. 1. bezeichneten Untersuchungs-Sachen aufgehoben; die Vorschrift des §. 100. a. a. D. bleibt für die Fälle, in denen von Seiten der Behörde das Rechtsmittel eingelegt worden ist, in Kraft.

§. 5. Die bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits anhängigen Sachen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter Instanz treten aber die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ein, und ist die Bestimmung im §. 2. wegen der Nichtigkeitsbeschwerde auch auf die in zweiter Instanz auf Niederschlagungs- oder Milderungsgesuche erlassenen Resolutionen anzuwenden.

c) R. d. J. M. 1839. (J. M. Bl. p. 216.)

Die durch die Verordnung vom 11. Juni 1838. eingeführten Rechtsmittel beziehen sich nicht bloß auf die Untersuchungen wegen Einführung verbotener Waaren und begangener Defraudationen, sondern auch auf bloße Kontraventionen wider die Vorschriften zur Sicherung und ordnungsmäßigen Handhabung der Steuer- und Gefälle-Er-

hebung, wohin namentlich die im §. 17. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, §. 66 und 72 der Steuerordnung bezeichneten, und andere ähnliche Vergehen gehören.

Wo dagegen gemeine Vergehen konkurriren, soll darüber in abgesonderten Akten verhandelt und erkannt werden.

d) R. D. vom 8. Aug. 1836. (G. S. p. 220.)

Betr. die Ressortverhältnisse der Gerichte in der Grafschaft Wernigerode ist hier bestimmt:

In Civilsachen (also hiernach und nach der Ordre vom 11. Juni 1838 auch in Steuer-Kontraventions-Sachen) soll, wenn die Regierung zu Wernigerode nach §. 5 und 6 der Verordnung vom 14. Decbr. 1833. zur Verhütung einer Nichtigkeitsbeschwerde sich des Erkenntnisses zu enthalten hat, ein Urtheil 1. Instanz vom ersten, und ein Urtheil 2. Instanz vom zweiten Senate des Oberlandes-Gerichtes zu Magdeburg gesprochen werden.

e) R. d. J. M. vom 4. Febr. 1837. (Jhb. Bd. XLVII. p. 285. Gr. Bd. X. p. 162.)

Nach einem früher ergangenen Rescr. v. 27. April 1822. (Jhb. Bd. XIX. p. 314. Gr. Bd. II. p. 139.) war die Nullitätsklage in fiskalischen Untersuchungssachen wegen Steuervergehen, nicht für unzulässig erachtet; in dem obigen Rescr. aber ist anerkannt, daß jetzt, wo die Nichtigkeitsbeschwerde in diesen Sachen Statt finde, eine Nullitätsklage nicht mehr zuzulassen sei.

7) Strafvollstreckung.

a) Publ. d. Staatsminist. v. 8. Octbr. 1826. (G. S. p. 106.)

Des Königs Majestät haben mittelst A. R. D. vom 10. April d. J. zu bestimmen geruht:

daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden sollen.

b) Publ. desselben v. 14. Octbr. 1829. (G. S. p. 127.)

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Octbr. 1828., betr. die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß nach der A. R. D. vom 12. Juli d. J. durch jene Verfügung die Exekution in die Substanz von Grundstücken, deren Eigenthümer für Steuerstrafen verhaftet, aber außer Landes sind und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besitzen, nicht ausgeschlossen sein soll.

c) R. d. J. M. vom 21. Septbr. 1837. und 9. April 1838. (Jhb. Bd. L. p. 112. Bd. LI. p. 326. Gr. Bd. XII. p. 151.)

Das unentbehrliche Wirthschafts-Inventarium, das erforderliche Geräth und Getreide u. sind bei Exekutionen gegen Guts herrschaften und bäuerliche Ackerwirththe der Mobilien-Exekution nicht unterworfen, auch wenn der Besitzer in die Auspfändung willigen sollte.

d) R. d. J. M. v. 28. April 1823. (Zhb. Bd. XXI. p. 319. Gr. Bd. II. p. 360.)

Die Gerichte sollen die von ihnen in Zoll- und Steuersachen gefällten Urtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft, ohne besondern Antrag der Zoll- und Steuerbehörden vollstrecken, falls der Verurtheilte nicht binnen einer ihm allenfalls zu gestattenden Praeclusivfrist den Erlaß oder die Milderung der Strafe nachweist.

e) R. d. J. M. v. 18. Juni 1823. (I. c.)

Vor Vollstreckung der wegen Unvermögens substituirten Gefängnißstrafe ist die betr. Steuerbehörde zur Erklärung aufzufordern, ob sie noch einen Gegenstand der Exekution nachweisen könne.

f) R. d. J. M. v. 26. Juli 1823. (Zhb. Bd. XXII. p. 106. Gr. Bd. II. p. 361.)

Bei Zufertigung der Erkenntnisse ist dem committirten Gericht zu sagen, daß es dem Verurtheilten aufgabe: Strafe, Gefälle und Kosten binnen gewisser Frist an das betr. Haupt-Amt abzuführen, widrigenfalls die Exekution auf Antrag des Amts vollstreckt werden solle. Auch soll von dem in dieser Weise Befügten sowie demnächst vom Ausfall der Exekution dem betr. Hauptamt Kenntniß gegeben werden.

g) R. d. J. M. v. 20. Octbr. 1838. (Zhb. B. LII. p. 635. Gr. Bd. XII. p. 189.)

Die Einlegung der Richtigkeitsbeschwerde hält auch in Untersuchungen wegen Steuervergehen die Vollstreckung des Erkenntnisses in der Regel nicht auf. So weit es zu Gunsten des Denunciaten ausgefallen ist, muß es sofort vollstreckt werden, wenn nicht daraus ein unerseßlicher Schade entstehen würde, worüber der Richter in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen zu beschließen hat.

Eine Ausnahme von der in den Rescripten unter c d e u. f. angeordneten sofortigen Vollstreckung begründen aber die übereinstimmenden Rescripte des J. M. vom 30. Juni und 10. Juli 1831 und 20. Juli 1832, die Instruktion vom 30. Juni 1834. §. 1—3. und die Rescr. vom 14. Septbr. 1831. und 31. Decbr. 1835, nach welchen die Strafvollziehung zu suspendiren ist, wenn Immediat-Begnadigungs-, Aufschubs-, oder Strafverwandlungsgesuche eingereicht worden sind; und auch, wenn die Bescheinigung solcher Gesuche fehlt, vorher an den Minister berichtet werden soll. (Gr. Bd. VII. p. 44. 76. Bd. IX. p. 22. 29.)

h) J. M. R. v. 9. April und 21. Mai 1814. (Zhb. Bd. III. p. 289. Gr. Bd. II. p. 319.)

Die Gerichte dürfen auch bei Vollstreckung der von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Strafen ihre Hülfleistung nicht versagen.

i) In Bezug auf die Frage in wie weit nach I. 363. Th. I. tit. 9. d. A. L. R. Geldstrafen aus der Erbschaft des in Steuer- und Zoll-Defraudationsfachen Verurtheilten beigetrieben werden können, ist Folgendes zu bemerken:

Die gedachte Vorschrift fordert, daß die Strafe schon erkannt sei oder daß wenigstens ihrer rechtlichen Festsetzung nichts im Wege stehe. Beide Bedingungen setzen offenbar ein gerichtliches Ver-

fahren voraus. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Verordnung vom 2 Decbr. 1808. (G. S. pro 1808. p. 464.) im §. 45. den von den Finanz- und Landespolizei-Behörden abgefaßten Resoluten, im Fall der Verurtheilte nicht auf rechtliches Gehör provocirt, die Wirkung beilegt: daß daraus die Exekution vollstreckt werden kann, ist es nicht zweifelhaft und schon in dem Just. Min. Rescr. vom 29. Jan. 1814 (v. R. Jhb. Bd. III. p. 18. Gr. Bd. I. p. 36.) anerkannt: daß die oben erwähnte Vorschrift auf solche Straf-Resolute der Verwaltungs-Behörden, welche entweder durch Beruhigung des Denunciaten oder durch Entscheidung in der höheren Verwaltungs-Instanz, die Rechtskraft beschritten haben, Anwendung finde. Dagegen ist, wie ein Rescript des S. Gen.-Dir. der Steuern vom 24. Januar 1837. bestimmt, auf Grund der im Verwaltungswege ergangenen Resolute die Beitreibung der Strafe aus der Erbschaft nicht zulässig, so lange dem Denunciaten das Recht auf gerichtliche Entscheidung anzutragen noch frei steht, also wenn er entweder vor Abfassung des Resolutes, oder zwar nachher, aber innerhalb der zehntägigen Frist gestorben ist, ohne sich über das einzuwendende Rechtsmittel erklärt zu haben. Auf bloße Conscience kann der §. 263. Th. I. Tit. 9. des A. L. R. überhaupt nicht bezogen werden. Diese nimmt der Staat als sein Eigenthum an sich (§. 69. Tit. 14. Th II. l. c.), sie können gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er sie besitzt, in Anspruch genommen, (§. 297. 298. Tit. 20. l. c.) und deren Verabfolgung kann aus dem Nachlasse des Verstorbenen ohne Rücksicht auf den Abschluß der Untersuchung verlangt werden.

k) R. des F. M. v. 5. Septbr. 1839.

Nach §. 30. der Ersaz-Aushebungs-Instruktion vom 13. April 1825. soll ein in Untersuchung stehendes Individuum, vor der Vollstreckung der Strafe, in den Soldatenstand nicht eingestellt werden. Wird nach dieser Bestimmung, worauf in der Allerh. Kab.-Ordre vom 20. Aug. 1836. (s. oben S. 158) ausdrücklich hingewiesen ist, verfahren, also der Ersaz-Aushebungs-Behörde von der Untersuchung Mittheilung gemacht, so kann ein Conflict bei der Vollstreckung der Strafe gar nicht vorkommen.

Aber auch in Fällen, wo jene Bestimmung nicht beachtet oder die Untersuchung erst nach dem Eintritt in den Soldatenstand eingeleitet ist, wird es einer ergänzenden Vorschrift nicht bedürfen. Denn der Kriegsartikel 31. verbietet nicht unbedingt, sondern nur in der Regel die Anwendung von Geldstrafen gegen Soldaten. An Ausnahmen ist, wie die Worte „in der Regel“ zeigen, gedacht, und es werden sich Fälle, die nicht anders als durch Anwendung der Geldstrafe gegen den Soldaten zu erledigen sind, unter die Ausnahmen subsummiren lassen.

l) R. D. v. 8. Januar 1842. laut R. d. F. M. v. 29. Januar. (Z. M. Bl. 1842. p. 40.)

Die von Civil-Gerichten gegen Landwehr-Offiziere erkannten Gefängnißstrafen sollen in Ermangelung dazu geeigneter anständiger Locale in den betr. Militär-Arrest-Anstalten vollstreckt werden.

m) R. d. J. M. v. 6. Juni 1835. (Jhb. Bd. XLV. p. 548. Gr. Bd. VIII. p. 303.)

Nach §. 3. der Allerhöchsten Deklaration vom 20. Januar 1820. (G. S. S. 33. 34.) haben die Gerichte die Geld- in Gefängnißstrafe umzuwandeln, wenn bei der Exekution des Strafresoluts der Verwaltungsbehörde die Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten sich ergeben hat. Ist in Folge dessen die Gefängnißstrafe einmal ausgesprochen, so ist das Gericht nicht befugt, die Vollstreckung derselben durch die Annahme der Geldbuße zu beseitigen.

Nach §. 157. der Zoll-Ordnung und §. 95. der Steuer-Ordnung dürfen die Gerichte der Vollstreckung nur alsdann Anstand geben, wenn die Verwaltungsbehörden dies beantragen. Wenn daher zur Abwendung der substituirten Gefängnißstrafe die Geldstrafe offerirt wird, so hat sich das Gericht mit deren Annahme nicht zu befassen, sondern den Denunciaten mit Bestimmung einer sechswöchentlichen Frist zur Beibringung der Erklärung der Verwaltungsbehörde an diese zu verweisen. Geht binnen dieser Frist eine Erklärung der Verwaltungsbehörde ein, so ist darnach zu verfahren. Geht keine Erklärung ein, so ist die Gefängnißstrafe ohne Weiteres sofort zu vollstrecken, und nur erst auf den ausdrücklichen Antrag der Verwaltungsbehörde wieder aufzuheben.

Nach diesen im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerium ergehenden Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-Landesgericht genau zu achten und seine hierbei beteiligten Unterbehörden danach anzuweisen.

n) R. d. J. M. v. 8. Juli 1836. (Jhb. Bd. XLVIII. p. 282. Gr. Bd. X. p. 161.)

Der dortige Ober-Prokurator hat nach einer Mittheilung des Königl. Finanzministeriums vom 26. v. M. in der Untersuchungssache wider T. S. aus J. Anstand genommen, nach dem Antrage der Königl. Regierung von der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe abzustehen, in welche eine von der Verwaltungs-Behörde wegen Gewerbesteuer-Kontravention festgesetzte Geldstrafe verwandelt worden war, indem er der Meinung ist, daß eine im Wege der Verwandlung gerichtlich festgesetzte Gefängnißstrafe jeder andern gerichtlich erkannten Gefängnißstrafe gleichstehe, und nicht als eine subsidiarische zu betrachten sei, und daß deshalb auch Seitens der Verwaltungsbehörde die Vollstreckung dieser Strafe durch Annahme der ursprünglich festgesetzten Geldbuße nicht angewendet werden könne. Diese Ansicht ist aber nach der Allerhöchsten Deklaration vom 20. Januar 1820. (G. S. S. 33. u. 34.) und nach §. 42. des Gewerbesteuer-Gesetzes in Verbindung mit dem §. 95. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. (G. S. S. 117.) nicht für richtig, vielmehr die Gefängnißstrafe, in welche eine Geldbuße zufolge Resc. vom 2. Februar 1827. (Lottners S. Bd. III. S. 93.) umgewandelt worden, einer subsidiarischen Gefängnißstrafe völlig gleich zu achten.

o) Schreiben des J. M. v. 29. Novbr. 1839. (J. M. Bl. 1840. p. 84.)

In Straffachen, worin auf eine Geldstrafe, alternativ aber auf

eine Gefängnißstrafe erkannt ist, kann der von dem Verurtheilten eingezahlte Geldbetrag wider dessen Willen nicht zunächst auf die Untersuchungskosten und dann erst auf die Strafe angerechnet werden.

Dies findet aber nach dem R. d. F. M. vom 14. Okt. 1840. (Centrbl. p. 376.) auf die bei den Steuer- und Verwaltungsbehörden anhängigen Untersuchungen keine Anwendung, vielmehr sind hier Zahlungen stets zunächst auf die Steuer, sodann auf die Kosten und zuletzt auf die Strafe zu verrechnen.

8) Umwandlung der Geldstrafen in Gefängniß.

a) R. d. F. M. v. 27. Juli 1838. u. R. d. F. M. v. 30. dess. Mon. (Jhb. Bd. LII. p. 231. Gr. Bd. XII. p. 188.)

Die Anträge auf Strafverwandlung werden von den Hauptämtern unmittelbar bei den Gerichten gemacht, ohne daß es dazu einer Genehmigung der Provinzialbehörde oder Einreichung der Akten bedarf.

b) R. d. F. M. v. 8. Septbr. 1838. (Jhb. Bd. LIII. p. 199.)

Die bisherige Bestimmung, nach welcher die Umwandlung der wegen Uebertretung der Gesetze über indirekte Steuern von den Prov.-Steuerbehörden, sowie der in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838 überhaupt von den Zoll- oder Steuerbehörden

erkannten, uneinziehbaren Geldstrafen in Freiheitsstrafen nur durch die betr. Obergerichte vorgenommen werden soll, hat in einzelnen Fällen zu nachtheiligen Anordnungen Anlaß gegeben.

Zur Vermeidung derselben verordnet der Just.-Min., im Einverständnisse mit dem Herrn Fin.-Min., auf den Grund der ihm durch die Allerh. R. D. v. 31. Jan. 1838. (G. S. S. 14.) beigelegten Autorisation zur Feststellung der Kompetenzbefugniß der Untergerichte in Untersuchungssachen, unter Abänderung der Vorschrift des §. 250. Anh. zur G. D., soweit sie diesem entgegensteht, daß

1) alle mit Crim.-Gerichtsbarkeit versehene Untergerichte, in soweit sie nach der bestehenden Verfassung zur Führung der Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses über Steuerergehen berechtigt gewesen sein würden, auch zur Umwandlung der in diesen Sachen von der Steuerbehörde festgesetzten uneinziehbaren Geldstrafen in Freiheitsstrafen befugt sein,

2) die hierunter begriffenen nicht kollegialischen Untergerichte auf das Maaß der verhängten Geldstrafe bis zur Höhe von 50 Thlr. beschränkt bleiben sollen.

c) R. d. F. M. v. 8. Febr. 1839. (J. M. Bl. p. 107.)

Dem Crim.-Senat des Kön. D. L. G. wird, im Einverständnisse mit dem Herrn Fin.-Min., hierdurch eröffnet, daß die in der Verf. vom 8. Aug. 1838 ausgesprochene Kompetenz der Untergerichte zur Umwandlung der von den Steuerbehörden festgesetzten uneinziehbaren Geldstrafen und Freiheitsstrafen, sich auch auf solche Fälle beziehen soll, in welchen von den Regierungen Strafresolute wegen Konventionen direkter Steuern abgefaßt worden sind.

d) R. D. v. 11. April 1839. (G. S. p. 158.)

Ich habe auf den Antrag des Justizministers bestimmt, daß,

wenn es in Zoll- und Steuer-Kontraventions-Sachen darauf ankommt, eine im Verwaltungswege durch ein Resolut festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens eines Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln, diese Umwandlung hinsichtlich erimirtter Personen, zwar, wie bisher, von dem competenten Obergerichte erfolgen, hinsichtlich der Nichterimirtten aber den mit Strafgerichtsbarkeit versehenen Untergerichten in der Art übertragen werden soll, daß

1) die kollegialisch formirten Gerichte diese Umwandlung ohne Beschränkung;

2) einzeln stehende Richter dieselbe aber nur dann auszusprechen befugt sind, wenn die verhängte Geldbuße 50 Thlr. nicht übersteigt.

In Neuvorpommern und im Ostrheinischen Bezirk des Justiz-Senates zu Koblenz bestimmt sich die Kompetenz der Gerichte zu einer solchen Strafumwandlung nach ihrer Befugniß zur Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit, wogegen es in den übrigen Theilen der Rheinprovinz bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behält, daß die Strafumwandlungen auf den Antrag der Ober-Prokuratoren, an welche die Steuerbehörden die Verhandlungen einzureichen haben, durch die Strafrathskammern der Landgerichte erfolgen. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

e) Declar. v. 20. Jan. 1820. §. 3. (G. S. p. 33.)

Wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungsbehörden die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellt, so ist in den Rheinprovinzen nach Vorschrift des Art. 165 und 197. der Kriminal-Prozeß-Ordnung und des Art. 52 und 53. des Strafgesetzbuchs zu verfahren, in den übrigen Provinzen hingegen haben die Gerichte in diesem Falle durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe zc. vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen.

f) Wegen des Verhältnisses der zu substituierenden Gefängniß-Strafe zu der erkannten Geldstrafe vergleiche die im Anhange der Steuer-Ordnung (oben S. 137.) unter B. 2 a u. b mitgetheilten Bestimmungen.

g) Straf-Erlaß und Ermäßigung.

a) Wegen des Verfahrens bei Immediat-Anträgen vergleiche die unter Nr. 7 g. mitgetheilten Bestimmungen.

b) R. d. J. M. v. 18. Aug. 1837. (Jhb. Bd. L. p. 233. Gr. Bd. XIII. p. 31.)

Die Begnadigungs-Gesuche in Kontrav.-Sachen gegen die indirekten Steuergesetze, welche bei den Gerichten eingehen, sind nicht an den Justizminister, sondern mit deren Gutachten begleitet an den Provinzial-Steuerdirektor abzugeben.

c) R. D. vom 8. Novbr. 1835. (Jhb. Bd. XLVI. p. 582. Gr. Bd. IX. p. 33.)

Die remittirten Immediat-Begnadigungs-Gesuche sind nicht für zurückgewiesen zu erachten, sondern zu prüfen, und wenn die Zurückweisung nicht gerechtfertigt sein würde, anderweit mit Bericht Allerhöchst einzureichen.

d) R. d. J. M. vom 15. April 1834. (Jhb. Bd. XLIII. p. 647. Gr. Bd. VIII. p. 301.)

Der Justiz-Minister ist mit dem Finanz-Minister darüber einverstanden:

daß eine wegen Steuervergehen eingeleitete gerichtliche Untersuchung auf Verlangen des Provinzial-Steuer-Direktors nicht ohne Weiteres niedergeschlagen werden kann.

Es steht jedoch dem Finanz-Minister, nach dem Straf-Edikte vom 26. März 1787. §. 87. und einer Allerhöchsten Kab.-Ordre v. 4. Sept. 1798 die Befugniß zu, die wegen Steuer-Vergehen erkannten Strafen aus erheblichen Ursachen ganz oder zum Theil zu erlassen. Es unterliegt daher auch in Beziehung auf den §. 9. Th. II. Tit. 13. des Allgem. Landrechts, keinem Bedenken, daß mit Genehmigung desselben eine wegen Steuer-Vergehen eingeleitete gerichtliche Untersuchung niedergeschlagen werden darf.

(Die allegirten älteren Bestimmungen sind abgedruckt in Kab. Th. I. Abth. 4. p. 329. Abth. 6. p. 10.)

e) R. v. 8. Juni und Schreiben v. 27. Juni 1834. (Jhb. Bd. XLIII. p. 648. Gr. Bd. IX. p. 28.)

Das unter d gedachte Befugniß des J. M. bezieht sich nicht auf Strafen in Kontraventionsfachen gegen die directen Steuergesetze.

f) R. d. Staatsmin. vom 30. April 1820. (Posener Amtsbl. p. 324.)

So wenig die Oberpräsidenten als die Regierungen können in den, nach der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung v. 26. Mai 1818 und der Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumostes, Weinmostes und der Tabaksblätter v. 8. Febr. 1819 zu bestrafenden Kontraventionsfällen, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, im Wege der Gnade, Straferlaß bewilligen.

10) Kosten.

A. Anfaß.

Die Sporteltaxe für fiskalische Bediente vom 28. Januar 1788. ward aufgehoben durch:

a) R. D. vom 19. Decbr. 1830. (laut R. d. J. M. v. 28. ej.) (Jhb. Bd. XXXVI. p. 341. Gr. Bd. VII. p. 104.)

Ich will dem Vorschlage des Just.-Min. v. 14. d. M. gemäß die Aufhebung der Sporteltaxe für die fiskalischen Bedienten v. 28. Jan. 1788 und die allgemeine Anwendung der der Krim.-Ordnung angehängten Gebührentaxe genehmigen. Nach dieser soll in fiskalischen Untersuchungsfachen in der Regel nach den niederen Sätzen derselben liquidirt werden, bei Untersuchungen über Vergehen, die nur mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter, oder einer verhältnißmäßigen Geldbuße bedroht sind, aber sollen statt aller Kosten nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. und die etwanigen baaren Auslagen an Reise- und Zehrungskosten der Beamten und Zeugen zum Anfaß kommen.

b) R. d. J. M. v. 11. Febr. 1831. No. 6, und 28. Decbr. 1832.

(Zhb. Bd. XXXVII. p. 134. Bd. XL. p. 555. Gr. Bd. VI. p. 405. Bd. VII. p. 113.)

Dies Pauschquantum sollte auch in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen, und zwar ohne Rücksicht auf den Werth des Konfiskates eintreten, weil die Konfiskation nur die Civilfolge des Vergehens sei, der Werth des Konfiskates mithin nicht, sondern nur die Strafe selbst den Maassstab für den Ansaß der Kosten gebe. Dagegen bestimmte:

c) R. d. J. M. v. 2. Juli 1840. (J. M. Bl. p. 236.) mit Rücksicht auf das Zollstrafgesetz v. 23. Januar 1838, welches die Konfiskation als einen Theil der Strafe behandelt und den Werth des Konfiskates mit der Geldbusse auch in anderer Beziehung zusammenrechnet; unter Aufhebung d. Resc. v. 28. Decbr. 1832.

daß ein Pauschquantum nicht genügt, wenn in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen, die Strafe incl. des Werthes der Konfiskates die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, vielmehr alsdann die entsprechenden Gebührensätze der Kriminalgebühren-Taxe zur Anwendung kommen.

d) R. d. J. M. v. 3. Novbr. 1832. No. II. III. (Zhb. Bd. XL. p. 551. Gr. Bd. VII. p. 112.)

Das Pauschquantum ist auch wenn die Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, nur einmal, jedoch nach dem höchsten Sage zu nehmen. In Betreff des Ausdrucks d. R. D. v. 23. Decbr. 1830 „verhältnismäßige Geldbusse“ ist aber nicht der Maassstab des Artikels Th. II. tit. 20. §. 88 anzulegen, sondern nach dem §. 87. Th. I. tit. 35. der A. G. D. und Anh. §. 253. das Quantum von 50 Thlr Geld= einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen gleich zu stellen.

e) R. d. J. M. v. 11. Febr. Nr. 5. und 12. Decbr. 1831. v. 9. März und 3. Novbr. 1832. (Zhb. Bd. XXXVII. p. 134. Bd. XXXVIII. p. 454. Bd. XXXIX. p. 214. Bd. XL. p. 551. Gr. Bd. VI. p. 405. Bd. VII. p. 109. 110.)

Bei Festsetzung des Pauschquantums kommt es nicht auf die in concreto erkannte, sondern auf die gesetzlich angedrohte Strafe an, und hiernach regulirt sich auch der Kostenpunkt in der zweiten Instanz, wenn auch in erster Instanz unter 4 Wochen erkannt ist.

B. Verhaftung für die unbeitreiblichen Kosten.

Bei den Kosten des summarischen (administrativen) Verfahrens.

a) R. D. vom 20. Novbr. 1838. (J. M. Bl. 1839. p. 106.)

Auf den Bericht des Staatsmin. vom 24. v. M. bestimme Ich, nach dem Antrage der Majorität desselben, daß in allen Steuer-Kontraventions-Untersuchungen die zur Niederschlagung nicht geeigneten Kosten des, von der Steuerbehörde eingelegten und zurückgewiesenen Rechtsmittels, welche nicht in den außergerichtlichen Mandatarien-Gebühren des fiskalischen Anwalts, oder in baaren, die Person des Haupt-Steuer-Amts-Justitiarius betreffenden Auslagen bestehen, und, wie bisher, dem Steuer-Fonds zur Last fallen, auf den Kriminal-Kosten-

Fonds anzuweisen sind, indem die in der zweiten Instanz dem fiskalischen Civilproceß sich annähernde Form des Verfahrens keine hinreichende Veranlassung ist, der Kosten wegen von dem Grundsatz, der in der ersten Instanz angewendet wird, abzuweichen.

Diese R. D. ist den betr. Verwaltungsbehörden durch das F. M. R. vom 28. Decbr. 1838 zur Nachachtung mitgetheilt worden. (Centralbl. 1839. p. 79.)

b) C. R. d. J. M. vom 5. März 1839. (J. M. Bl. p. 106.)

Dies bestimmt mit Rücksicht auf die R. D. v. 20. Novbr. 1838. Dem Steuer-Fonds fallen zur Last:

- 1) die Kosten in allen administrativen Untersuchungen, auch solchen, die vom Untersuchungs-Richter instruirt, von der Steuerbehörde aber entschieden sind, in so weit sich diese Kosten nicht zur Niederschlagung eignen.
- 2) die Diäten und Reisekosten der Haupt-Steuer-Amts-Justitiarien, auch dann, wenn die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gelangt.
- 3) desgleichen die Reise- und Zehrungskosten der Steuerbeamten, auch wenn sie als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.
- 4) die Kosten des fiskalischen Anwalts.

Alle übrigen nicht einziehbaren und nicht zur Niederschlagung geeigneten Kosten trägt der Kriminalfonds.
(Die Bestimmungen der R. v. 12. April 1837 sind hierdurch aufgehoben.)

c) das C. R. d. F. M. v. 26. März 1839. (Centralbl. p. 79.)
theilt dies C. R. d. J. M. ad b. den Verwaltungsbehörden zur Beachtung mit.

Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

a) R. d. J. M. v. 9. Octbr., 1. Decbr. 1820. u. 5. Septbr. 1823. (Jhb. Bd. XVI. p. 269. Bd. XXII. p. 112. Gr. Bd. II. p. 346. 348.)

In Steuer-Kontraventionsfachen werden die unerläßlichen Kosten aus dem Kriminalfonds entnommen. Urteils- und andere zur Salarien-kasse fließende Gebühren werden nicht angesetzt.

b) R. d. J. M. v. 9. April und d. F. M. v. 26. März 1822. (Jhb. Bd. XIX. p. 332. Gr. Bd. II. p. 347.)

Die vorstehenden Bestimmungen (sub a.) finden auch auf Gewerbe- und Klassensteuer-Defraudationsfachen Anwendung.

c) Vergleiche die oben unter littr. b. Nr. 1 mitgetheilten Bestimmungen.

Kosten der Strafvollstreckung.

a) R. d. J. M. vom 28. Febr. 1823. (Jhb. Bd. XXI. p. 323. Gr. Bd. II. p. 349.)

Wenn die gegen Zoll- und Steuer-Defraudanten festgesetzten Gefängnißstrafen nicht in eigentlichen unter Verwaltung der Regierung stehenden Strafanstalten vollstreckt werden, so sind die Kosten der Vollstreckung entweder aus dem für die Anstalt bestimmten Fonds, oder in Ermangelung eines solchen aus dem Kriminal-Fonds zu bestreiten.

b) R. D. vom 6 und R. d. J. M. vom 11. Novbr 1836. (Jhb. Bd. XLVIII. p. 524. Gr. Bd. X. p. 162.)

Die Bestimmung des §. 262. d. Anhanges zur A. G. D., wonach Magistrate und Gutsberrschaften für die Kosten in fiscal. Untersuchungen niemals haften, ist bis auf Weiteres auch resp. der Strafvollstreckungs-Kosten anzuwenden.

Bei Patrimonial-Gerichten.

R. d. J. M. v. 1. Mai. 1835. (Jhb. Bd. XLV. p. 551. Gr. Bd. VIII. p. 304.)

Bei Steuer-Defraudationen haben auch die Patrim. Gerichte gegen den Fiscus Ansprüche auf Erstattung der Kosten, und das Gericht weist in solchen Fällen die Auslagen, wie sie der Fiscus zahlt, auf den Kriminalfonds an.

II) Bestimmungen wegen Anstellung von Justitiarien bei den Hauptämtern.

A. Allgemeine Anordnungen.

Die erste Allerhöchste Genehmigung zur Anstellung von Hauptamts-Justitiarien wurde ertheilt durch eine R. D. vom 19. April 1823. Dazu erging

a) Das R. d. J. M. vom 20. Juni 1833. (Jhb. Bd. XXI. p. 318. Gr. Bd. II. p. 330),

Worin die Gerichtsbehörden angewiesen wurden, zur Beschleunigung des Verfahrens die Instructionen dieser Hauptamts-Justitiarien besonders zu berücksichtigen und dieselben bei der ferneren Einleitung des Verfahrens zu Grunde zu legen.

b) R. D. vom 13. April 1824 (Ann. Bd. VIII. p. 711.)

In Verfolg meiner am 19. April v. J. an Sie, den Finanz-Minister, erlassenen Ordre ermächtigte Ich Sie auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 4. d. M. alle Steuer-Kontraventionen in den einzelnen Hauptamtsbezirken, deren richterliche Erörterung entweder von den Verwaltungsbehörden nöthig befunden, oder von dem Angeschuldigten verlangt wird, nach Maafgabe des Bedürfnisses durch verpflichtete Justizbeamte, welche dazu bleibend zu beauftragen sind, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter erörtern zu lassen.

c) C. R. d. Min. d. Just. und der Fin. vom 12. Juni 1824. (v. R. Ann. Bd. VIII. p. 713.)

Des Königs Majestät haben in Verfolg der den sämtlichen Gerichtsbehörden unterm 24. Juni, und den Königl. Regierungen unterm 29. Juni v. J. bekannt gemachten Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 19. April v. J. mittelst Allerhöchster Kab.-Ordre vom 13. April d. J. ferner zu bestimmen geruht,

daß die den einzelnen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten alle Steuer-Kontraventionen, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungs- Behörde nöthig befunden oder von dem Angeschuldigten verlangt wird, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter instruiren sollen.

Kontraventionsfälle, in welchen der Antrag des Angeschuldigten die gerichtliche Untersuchung nicht veranlaßt, sind nur dann von den Hauptämtern an die zur Untersuchung der Steuer-Vergehen bestellten Justiz-Beamten abzugeben, wenn der Thatbestand ohne Beihülfe richterlicher Untersuchungsgewalt, d. h. ohne Beweises-Aufnahme oder Kontumazial-Verfahren nicht zuverlässig festgestellt werden kann, und wenn solche Kontraventions-Fälle zugleich so erheblich sind, daß auf eine die Summe von zehn Thalern übersteigende Geldbuße als ordentliche Strafe zu erkennen ist. Vergehungen, welche nach den Strafbestimmungen der Steuergesetze mit Arreststrafe geahndet werden sollen (wozu die Fälle der Straf-Verwandlung wegen Zahlungs-Unfähigkeit jedoch nicht gehören) und Steuer-Vergehungen, bei denen gemeine Verbrechen, z. B. Fälschung, thätliche Widerseßlichkeit u. s. konkurriren, müssen dagegen ohne Unterschied vom Justiz-Beamten untersucht werden. Damit der Allerhöchsten Absicht, durch diese Maaßregel schnelle und zweckmäßige Untersuchung der Steuer-Kontraventionen zu bewirken, und insbesondere den Zeitverlust zu beseitigen, welcher bisher mit den einzelnen Requisitionen der Verwaltungsbehörde an die Ober-Gerichte und mit den besonderen Aufträgen der letzteren an die einzelnen Justizbeamten verbunden gewesen, pflichtmäßig entsprochen werde, müssen die hiernach mit Untersuchung der Steuer-Vergehungen ein für alle Mal beauftragten Justizbeamten unmittelbar nach dem Empfange des Antrages des betreffenden Hauptamtes oder der Berufung der Angeschuldigten die Untersuchung einleiten und solche selbstständig nach den allgemeinen für den Untersuchungsprozeß gegebenen Vorschriften spruchreif instruiren.

Sie lassen übrigens nach wie vor in Befolgung des Circular-Rescripts vom 4. November 1822 den Ober-Inspektor oder ein anderes von diesem deputirtes Mitglied des Haupt-Amtes bei den Untersuchungs-Verhandlungen zu, und beachten dessen gutachtliche Bemerkungen, insofern solche nicht auf Rechtsfragen, sondern auf die Steuer-Verfassung Bezug haben. Die geschlossenen Verhandlungen sind den Hauptämtern auf deren Antrag zur Abgabe eines Gutachtens vorzulegen. In Untersuchungs-Sachen, in welchen von einem Angeschuldigten auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung angefragt worden, werden die spruchreifen Akten vom Untersuchungs-Richter zur Abfassung des Erkenntnisses an die kompetenten Behörden eingeschendet. Die auf den Antrag der Verwaltungs-Behörde vom Untersuchungs-Richter geführten Untersuchungen gehen aber zunächst an die Regierung oder an den Provinzial-Steuer-Direktor zur Abfassung eines Straf-Resoluts. Provocirt der Angeschuldigte nach dem Empfange des Resoluts, welches allemal der Untersuchungs-Richter publizirt, auf richterliches Erkenntniß, so gehen nach geschlossenem Verfahren die Akten unmittelbar vom Untersuchungs-Richter an den kompetenten Gerichtshof. Akten, zu denen der Denunziat wider das Resolut der Regierung oder des Prov. Steuer-Direktors den Rekurs an das Fin.-Ministerium anmeldet, sendet der Untersuchungs-Richter zur weitem Verfügung an die Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörde zurück. Die den Hauptämtern beigeordneten Justizbeamten, denen schon durch das Untersuchungs-geschäft nähere Kenntniß der angestellten Steuerbeamten

des überwiesenen Hauptamts-Bezirks zugeht, sollen auch zur Führung derjenigen schwierigen Untersuchungen der Dienst-Vergehungen, auf deren Grund nach Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2. November 1822 Degradation oder Gehaltskürzung bei dem Finanz-Ministerium oder aus dem Gesetze vom 21. Februar 1823 Amts-Entsetzung beim K. Staats-Ministerium in Antrag gebracht werden soll, in der Regel beauftragt werden. Der Untersuchungs-Richter ist ferner, gleich andern Justizbeamten gehalten, die ihm im §. 50. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden in Gegenständen der Steuer-Verwaltung von den Steuer-Verwaltungsbehörden der Provinz zugehenden Aufträge ausrichten, und hat sich namentlich der Aufnahme der Kautions-Verhandlungen von Steuerpflichtigen zu unterziehen.

Die den Hauptämtern beigeordneten Justizbeamten werden aus den Fonds der Steuer-Verwaltung fixirte Honorare beziehen. In den Untersuchungen solcher Straffälle, welche entweder von den Steuer-Verwaltungsbehörden entschieden werden, oder in denen das richterliche Erkenntniß den Angeeschuldigten freispricht, sind so wenig, als für außerprozessualische Verhandlungen, Gebühren oder Kopialien anzusetzen. Baare Auslagen, wozu auch regulativmäßige Reisekosten und Diäten in geeigneten Fällen gehören, liquidiren dieselben den Hauptämtern zur Erstattung und diese sollen deren Festsetzung und Anweisung ungesäumt bei den Provinzial-Steuerbehörden in Antrag bringen.

Die Gerichte und sämtliche Steuerbehörden, denen diese Verfügung zugeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

d) K. d. F. M. v. 4. August 1824.

Umständliche Korrespondenz zwischen den Haupt-Mentern und den Untersuchungs-Richtern muß vermieden, und die Mittheilungen sollen möglichst *brevi manu* bewirkt werden. Die Justiziarier sollen aber jedesmal an die Provinzial-Behörden unter Einsendung der Akten gutachtlich berichten, wenn sie dafür halten, daß nach Lage der Sache auf gänzliche oder vorläufige Freisprechung erkannt werden müsse.

e) C. R. v. 29. Novbr. 1828. (Ann. Bd. XII. p. 981.)

Die Insinuationen werden zur Beschleunigung der Sache von den bei den Hauptämtern angestellten Amtsdienern bewirkt; welche zu diesem Zwecke in die Hände des Amts-Justitiarii folgenden Supplementar-Eid ablegen:

„Daß sie die ihnen vom Untersuchungsrichter ertheilten Aufträge fleißig ausrichten und die Insinuationen der, von dem Untersuchungs-Richter zur Beforgung erhaltenen Citationen und Verordnungen *ic.* nach Vorschrift der Gesetze, und den besondern, vom Untersuchungs-Richter erhaltenen Anweisungen gehörig verrichten und davon getreuen und der Wahrheit gemäßen Bericht erstatten wollen.“

f) K. d. F. M. v. 18. April 1829.

Bei Gelegenheit eines Specialfalles ist ausgesprochen:

daß die Funktionen der Hauptamts-Justitiarien sich über den gesamten Geschäftsbereich der betreffenden Hauptämter erstrecken, daß mithin auch die Untersuchung von *Chausseegeßel-Defraudatio-*

nen und Excessen in den dazu geeigneten Fällen von ihnen geführt werden müsse.

g) R. d. J. M. v. 15. April 1834. (Jhb. Bd. XLIII. p. 647. Gr. Bd. VIII. p. 302.)

Es ist zwar an sich nicht unzulässig die Führung der Untersuchung auch einem andern Richter als dem Hauptamts-Justitiar zu übertragen; doch soll dies nur nach Rücksprache mit der Prov.-Steuerbehörde aus erheblichen Gründen, wofür die Entfernung des Angeschuldigten von dem Wohnorte des Justitiars nicht immer zu erachten ist, geschehen.

h) Vergleiche auch das unter Littr. B. c weiter unten mitgetheilte Rescr. v. 12. April 1837. Nr. VII.

i) Schreiben d. J. M. v. 1. Septbr. 1837. (Jhb. Bd. L. p. 132. Gr. Bd. XII. p. 226.)

Die Steuer-Untersuchungsrichter sind auch zu Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Steuer-Angelegenheiten kompetent.

k) R. d. J. M. v. 11. Juli 1839.

Die Untersuchungsrichter können sich bei Exekutionen an ihrem Wohnsitze, wo sich das Hauptamt befindet, zu den Exekutionen aus gerichtlichen Erkenntnissen unbedenklich derjenigen Beamten bedienen, welche das Hauptamt mit der Vollziehung der Resolute beauftragt.

l) C. R. d. J. M. v. 16. Novbr. 1839. (Centrbl. p. 400.)

Es ist die Frage entstanden,

ob die, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern beigeordneten Untersuchungs-Richter, außer in solchen Untersuchungen, die in dem Hauptamtsbezirk, für welchen sie fungiren, anhängig sind, auch in den in andern Hauptamtsbezirken anhängigen Zoll- und Steuer-Untersuchungen, auf Requisition der auswärtigen Behörden und Beamten, eidliche Zeugen-Vernehmungen vorzunehmen, befugt und verpflichtet sind

Diese Frage ist, im Einverständniß mit dem Königl. Just.-Min. dahin entschieden worden, daß in gerichtlichen Zoll- und Steuer-Untersuchungen die Requisition an den ordentlichen Richter des Zeugen gerichtet werden muß, weil der Untersuchungsrichter, mit Rücksicht auf die Vorschrift der §§. 175. und 176. der Allgem. G. D., Th. I. Tit. 10., nicht befugt ist, Zeugen ohne Vorwissen des ordentlichen Richters vorzuladen und von ihnen Gehorsam und Folgeleistung zu erwarten, daß aber in den, noch im Verwaltungs-Verfahren begriffenen Zoll- und Steuer-Untersuchungen es unbedenklich ist, die Untersuchungsrichter anzuweisen, in Vertretung des betreffenden Hauptamts, auch in auswärtigen Sachen Zeugen zu vernehmen, weil in solchen Sachen die Zeugen verbunden sind, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen erlassenen Vorladungen Folge zu leisten (§. 42. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar v. J.) und daher hinsichtlich der Kompetenz kein Hinderniß entgegen steht. Zu den hiernach zulässigen Zeugen-Vernehmungen bedarf es keines speciellen Auftrages Seitens der Provinzial-Steuer-Behörde in jedem einzelnen Falle, sondern nur einer allgemeinen Anweisung an den Untersuchungs-

richter, dergleichen Requisitionen auswärtiger Steuerämter und Behörden zu erledigen.

- m) R. d. J. M. im Einverständniß mit dem F. M. v. 28. Decbr. 1839. (J. M. Bl. 1840. p. 18. Centrbl. 1840 p. 125.) Unter Aufhebung der früheren entgegenstehenden Anordnung vom 28. April 1839 ist bestimmt:

daß die Untersuchungsakten der Steuer-Untersuchungsrichter, nach vollstreckter Strafe und Erledigung des Kostenpunktes, an das betr. Hauptamt zur Aufbewahrung abgegeben werden sollen.

- n) Bescheid d. J. M. vom 18. April und Rescr. vom 20. Juni 1843. (J. M. Bl. p. 179)

Die Instruktion vom 28. Juni 1839 bestimmt zwar, daß das nächste Gericht, an welches fremde, unbekante, oder der Flucht verdächtige und deshalb von der Verwaltungsbehörde verhaftete Zoll- oder Steuer-Kontravenienten, zur Aufbewahrung abgeliefert worden, auch zur Führung der Untersuchung kompetent sein solle. Befindet sich aber der Steuer-Untersuchungsrichter an demselben Orte, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, dem der Verhaftete übersendet worden ist, so fällt der Grund zu einer Ausnahme von der ordentlichen Kompetenz weg, und der Steuer-Untersuchungsrichter muß sich der Untersuchung unterziehen.

Es kann übrigens ein *forum speciale*, wie das der Hauptsteueramts-Justitiarien, überhaupt nur als eine Ausnahme von der Regel angesehen, sein Gebiet muß daher auf die ausdrücklich vom Gesetz bezeichneten Fälle beschränkt werden.

Gemeine Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, liegt außer dem Zwecke des Instituts der Hauptsteueramts-Justitiarien. Die Untersuchung ist daher den ordentlichen Gerichten vorbehalten und da, wenn gemeine Verbrechen mit Zoll- und Steuervergehen zusammen treffen, ein zwiefaches Verfahren vor verschiedenen Behörden unangemessen wäre, die Ueberweisung der Untersuchung wegen der Zoll- und Steuervergehen an das wegen der gemeinen, als der Regel nach schwereren Verbrechen, kompetente Gericht angeordnet worden. Dasselbe hat dann aber beiderlei Arten von Verbrechen, nämlich die gemeinen Verbrechen und die Zoll- oder Steuervergehen, mit Hinsicht auf das abweichende Verfahren in den höhern Instanzen, in gesonderten Akten zu verhandeln.

Innerhalb ihrer Kompetenz haben die Gerichte bei einem solchen Konfurrenzfalle, auf Grund des Gesetzes vom 29. April v. J. (G. S. p. 116) auch über die Zoll und Steuervergehen zu erkennen.

Die Befugniß, die Einleitung einer Untersuchung, welche die Provinzial-Zollbehörde dem Justitiarius aufgetragen hat, abzulehnen kann nicht eingeräumt werden; denn die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 13. April 1824 bestimmt ganz unbedingt, daß die Steueramts-Justitiarien alle Steuer-Kontraventionen untersuchen sollen, deren richterliche Erörterung von der Verwaltungsbehörde nöthig befunden wird.

Unbenommen bleibt es zwar die etwaigen Bedenken der Prov. Steuerbehörde vorzutragen, gegen deren Verfügung darf aber, was die

Einleitung der Untersuchung betrifft, die entgegengesetzte Ansicht des Steuer-Untersuchungsrichters nicht geltend gemacht werden.

B. Diäten, Kosten, Gebühren, Auslagen u. der Haupt-Amts-Justitiarien.

a) R. d. J. M. v. 20. Juni 1823. (Jhb. Bd. XXI. p. 318. Gr. Bd. II. p. 330.)

Die tarmäßigen Gebühren in den zur richterlichen Entscheidung instruirten Fällen fließen in die Salarienkassen.

b) R. d. J. M. vom 22. Octbr. 1830 und vom 31. Octbr. 1832. (Jhb. Bd. XXXVI. p. 347. Bd. XL. p. 544. Gr. Bd. VII. p. 113 und 114.)

In Fällen, wo die Hauptamtsjustitiarien Reisen unternehmen müssen, erhalten sie neben ihrem Honorar regulativmäßige Reisekosten und Diäten, Erstattung der baaren Auslagen, und die für Copialien und Botengebühren eingehenden Summen.

In unvermögenden Sachen werden nur die unvermeidlichen baaren Auslagen, wozu Copialien und Insinuationsgebühren nicht gehören, so wie sie Fiscus zu zahlen hat, aus dem Kriminalfonds entrichtet.

c) R. d. J. M. vom 12. April 1837. (Jhb. Bd. XLIX. p. 532. Gr. Bd. XI. p. 29.)

I. Bei den in den Reser. vom 20. Juni 1823, 22. October 1830 und 31. Octbr. 1832. getroffenen Bestimmungen wegen der Kosten behält es bis auf Weiteres sein Bewenden, jedoch mit der Maßgabe, daß bei solchen Sachen, in welchen nur ein Pauschquantum zulässig ist, die Vertheilung desselben nach den Bestimmungen d. R. vom 31. Octbr. 1832 und in der Art erfolgt, daß von dem Pauschquantum

a) die Salarienkasse an Gerichtsgebühren, Copialien und Botengebühren ein Drittel empfängt,

b) die übrigen zwei Drittel aber auf die Kosten der eigenthümlichen Untersuchung gerechnet werden: und zwar je zum dritten Theile, also zu $\frac{2}{3}$ des ganzen Pauschquantums, auf Gerichtsgebühren, Copialien und Botengebühren. Die zwei Reuntheile Gerichtsgebühren fließen zur Salarienkasse, die $\frac{1}{3}$ Copialien und Botengebühren dagegen erhält der Steuer-Untersuchungsrichter. Letzteres gilt jedoch nur für solche Sachen, welche der Steuer-Untersuchungsrichter selbst beendet. Ist derselbe aber genöthigt andere Gerichte im Laufe der Sache zu requiriren, so erhalten diese einen angemessenen Theil sowohl von den für die Salarienkasse bestimmten $\frac{2}{3}$, als von den $\frac{1}{3}$ des Steuer-Untersuchungsrichters.

Der Steuer-Untersuchungsrichter hat aber, wenn demselben nicht in dieser Qualität, sondern nur als richterlichem Beamten überhaupt für seine Person der Auftrag ertheilt wird, eine Untersuchung zu instruiren, deren Führung zu seinen Amts-Obliegenheiten als Steuer-Amts-Justitiarius nicht gehört, dieselben Ansprüche auf Kommissionsgebühren wie jeder andere Kommissarius.

Hiernach ist das R. v. 31. Okt. 1832 in Beziehung auf die Festsetzung, daß die Gebühren in allen von den Steuer-Amts-Justitiarien

zur richterlichen Entscheidung instruirten Fällen zur Salarienkasse fließen, zu erklären.

Auch in solchen Sachen müssen Kosten angesetzt werden, in welchen es nicht zum Erkenntniß kommt, sondern in welchen der Angeschuldigte im Laufe der Instruktion von der Provokation auf richterliches Erkenntniß absteht, und sich bei der Entscheidung der Steuer-Verwaltungsbehörde beruhigt.

II. Die sämmtlichen zum Ansatz kommenden Gebühren und Auslagen werden von den erkennenden Gerichtsbehörden festgesetzt, zur Soll-Einnahme gestellt, eingezogen und weiter verrechnet.

Hierbei beschränkt sich demnach

III. die Einwirkung des Steuer-Untersuchungsrichters auf die Liquidation der durch seine und durch die Verhandlungen der von ihm requirirten Gerichte entstandenen Gebühren und Auslagen.

IV. Wenn es zu keinem Erkenntniß kommt (oben I.), so müssen die entstandenen Gebühren und Auslagen demjenigen Gericht überwiesen und bei demselben verrechnet werden, welchem die Abfassung des Erkenntnisses, sofern es dazu gekommen wäre, zugestanden haben würde.

Diese Ueberweisung an das betreffende Gericht erfolgt ebenfalls seitens des Steuer-Untersuchungsrichters mittelst förmlicher Liquidation und unter Beifügung der Akten.

Als Kosten sind in diesen Sachen in Ansatz zu bringen:

1) in Untersuchungen, in welchen auch für den Fall der Fortsetzung nur ein Pauschquantum zulässig gewesen sein würde, nach Unterschied des Falls und nach dem Ermessen des festsetzenden Richters, ein geringes Pauschquantum, das notirte Porto und die etwaigen baaren Auslagen. Von dem Pauschquantum selbst erhält der Steuer-Untersuchungsrichter ebenfalls den oben bestimmten Theil;

2) in Untersuchungen, in welchen kein Pauschquantum anzusetzen gewesen sein würde, die vollen Gebühren und die etwa veranlaßten Auslagen.

V. Hinsichts der bisherigen Form der Festsetzung sämmtlicher Kosten seitens der Gerichte wird durch die gegenwärtige Anordnung nichts verändert. Die Festsetzung selbst darf aber in keinem Falle unterbleiben und muß der Eintragung zur Soll-Einnahme, so wie der Einziehung vorangehen; die letztere demnächst auch ohne Verzögerung bewirkt, und der Steuer-Untersuchungsrichter von der für ihn festgesetzten Kostensumme benachrichtigt werden.

VI. Zu denjenigen Auslagen, deren Berichtigung nicht von der erfolgten Einziehung abhängig ist, sondern deren sofortige Zahlung die betheiligten Personen verlangen können, gehören Zeugengebühren, Diäten und Reisekosten.

1) Bewirkt der Steuer-Untersuchungsrichter die Zeugenvernehmung und wird die Berichtigung von Zeugengebühren nothwendig, so zahlt das erkennende Gericht dieselben, — sofern nicht etwa die Steuerverwaltungsbehörde den Vorschuß leistet, in welchem Falle der Steuer-Untersuchungsrichter das Nöthige in den Untersuchungs-Akten vermerken muß, — auf den Antrag des Untersuchungsrichters vor-

schußweise aus seiner Salarienkasse, und letzterer ist der Vorschuß aus dem Kriminalfonds zu erstatten, wenn die Kosten von dem Dezenten nicht beizutreiben sind, sondern niedergeschlagen werden müssen.

Hat die Steuerverwaltungsbehörde den Vorschuß geleistet, so kann dessen Tilgung seitens des erkennenden Gerichts, sobald die Kosten-Liquidation festgestellt ist, also ohne daß der Erfolg der Kosten-Einzahlung abgewartet wird, nicht verweigert werden.

2) Hat dagegen der Steuer-Untersuchungsrichter ein Gericht um die Vernehmung der Zeugen requirirt, so berichtet dasselbe die etwanigen Zeugengebühren ebenfalls vorschußweise aus seiner Salarienkasse, und führt den Vorschuß entweder bis zur Einzahlung der Kosten oder bis zu seiner Erstattung aus dem Kriminalfonds fort. Ist das requirirte Gericht ein anderes, als das erkennende, so zahlt letzteres die Gebühren und Auslagen des ersteren, sobald die Kosten von dem Dezenten eingezogen sind, benachrichtigt dasselbe event. von der erfolgten Niederschlagung zu gleichem Behuf und sorgt gleichzeitig für die Erstattung der Auslagen desselben aus dem Kriminalfonds.

3) Diese Festsetzungen (ad 1 und 2) finden auch auf die Diäten und Reisekosten, jedoch nur in Ansehung der regulativmäßigen Sätze, Anwendung.

4) Die requirirten Gerichte müssen dem Steuer-Untersuchungsrichter bei Erledigung der Requisition zugleich die Liquidation ihrer Gebühren und Auslagen, unter Angabe der von den letztern etwa vorgeschossenen Beträge, mittheilen, damit derselbe diese Kosten in die seinerseits anzufertigende Kostenliquidation mit aufnehmen kann.

VII. Die Publikation des ergangenen Erkenntnisses und die Strafvollstreckung wird an sich nicht kontrollirt.

Für die Strafvollstreckung muß der Steuer-Untersuchungsrichter sorgen.

Da dies indessen in der Regel nur durch Requisition der Gerichte geschehen kann, so ist der Steuer-Untersuchungsrichter befugt, mit der Einreichung der Kosten-Liquidation die Anträge wegen Vollstreckung des Erkenntnisses zu verbinden.

VIII. Die in der Executions-Instanz entstehenden Kosten können keine Schwierigkeiten verursachen. Die Gerichte, welche requirirt werden oder Auftrag erhalten, ziehen die ihrigen, wie immer in Executivis geschieht, vom Exequendo ein.

Der Steuer-Untersuchungsrichter selbst kann zwar, weil er für die Vollstreckung des Erkenntnisses zu sorgen hat, auch noch durch Aufforderungen, Monitorien u. s. w. Kosten veranlassen. Derselbe vertritt indessen dabei nach ergangenen Erkenntnisse nur die administrative Behörde, und es sind daher dergleichen Kosten ganz außer Ansaß zu lassen.

IX. Nach der gemeinschaftlichen Verf. des Justiz- und des Finanz-Minist. vom 12. Juni 1824. (Jahrb. Bd. XXIII. p. 214.) müssen in solchen Steuer-Kontraventionsfällen, in welchen das richterliche Erkenntniß den Angeschuldigten freispricht, die vorkommenden Auslagen von den Steuer-Verwaltungsbehörden getragen werden. Sollten demnach, weil sich der Ausfall des Erkenntnisses bei Einleitung der gerichtlichen Untersuchung nicht vorhersehen läßt, seitens

der Gerichtsbehörden Auslagen vorgeschossen werden, so muß deren Erstattung sofort, nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, betrieben werden.

d) C. R. d. J. u. F. M. v. 7. Juli 1839. (J. M. Bl. p. 258. Centrbl. p. 215.)

In Anwendung der R. D. vom 12. Mai 1836. (Jhb. Bd. XLVII. p. 581. Gr. Bd. XI. p. 79.) wird bestimmt:

daß Steuer-Untersuchungsrichter für die in dieser Eigenschaft vorgenommenen Reisen die Fuhrkosten und Diäten, ohne Rücksicht auf ihre sonstige amtliche Stellung und Rangverhältnisse, nur nach den, in der Verordnung vom 28. Juni 1825. (G. S. p. 163.) für einzeln stehende Unterrichter vorgeschriebene Sätze liquidiren können.

Bei der durch die Circ. Verf. vom 24. Aug. 1822. ertheilten Ermächtigung, die Fuhrkosten-Vergütungen durch ein mit dem Untersuchungsrichter zu treffendes Abkommen ein für allemal zu reguliren, behält es sein Bewenden.

e) R. d. F. M. v. 28. Mai 1840. (Centrbl. p. 254.)

Die Honorare der Haupt-Amts-Institutiaren werden gleich den Besoldungen der ausübenden Steuer-Beamten monatlich pränumerando gezahlt.

12) Bestimmungen wegen des Denunziantenanteils.

a) Im Allgemeinen*) begründete den Anspruch auf den Denunzianten-Antheil von Defraudations-Strafen aus den Abgabengesetzen vom 8. Febr. 1819 und 30. Mai 1820:

Die R. D. vom 17. Dezbr. 1820. (Ann. Bd. XIX. p. 951.)

Ich genehmige Ihrem Antrage vom 14. d. M. gemäß, daß von den nach dem Ges. v. 8. Febr. 1819 und 30. Mai 1820 eingezogenen Steuer-Defraudations-Strafen und etwanigen Konfiskaten ein Drittheil den Steuerbeamten mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptämter, ingleichen den Polizei- und Forst-Offizianten und Gensdarmen, sofern sie Steuer-Defraudationen entdecken, oder dazu Hülfe leisten, als Belohnung zu Theil werde; ein Drittheil aller Steuerstrafen und Konfiskate aber zum Unterstützungsfonds der hinterbliebenen bedürftigen Wittwen und Kinder von Steuerbeamten fließe. In allen Fällen aber, wo Ich den Denunzianten begnadige, fällt sowohl der Denunziantenanteil, als der Anteil des Unterstützungsfonds weg, falls nicht einer oder der andere ausdrücklich vorbehalten wird.

Uebrigens ermächtige Ich Sie alle Strafantheile und Konfiskate bei Abgabendefraudationen aller Art, welche nach jenen Verwendungen übrig bleiben, mit dazu zu benutzen, um würdig sich auszeichnende ver-

*) Specielle Bestimmungen über Denunziantenanteile an gewissen Steuerstrafen enthalten §. 34 des Hausirregulativs vom 24. April 1824. (s. oben S. 85.) und §. 11. des Maischneuerregulativs vom 1. Decbr. 1820. (siehe nachfolgend.)

Was bezüglich der Strafen aus den Zollgesetzen Rechtens ist, ergiebt das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 mit seinen Ergänzungen. (s. nachfolgend.)

dienstliche und auch bedürftige Steuerbeamte zu renumeriren und zu unterstützen.

Friedrich Wilhelm.

b) R. d. J. M. vom 17. Juni 1826. (Jhb. Bd. XXVII. p. 323. Gr. Bd. II. p. 338.)

Wenn Denunziant sich auch zum Vortheile des Denunziaten seines Strafantheils begiebt, so muß die Strafe dennoch mit Einschluß des Strafantheils zur Kasse entrichtet, resp. verrechnet werden, und die Verzichtleistung kann nur durch Zurückzahlung des Antheils an den Denunziaten seitens des Denunzianten in Wirkung treten.

c) R. d. M. d. J. u. d. Fin. v. 6. Febr. 1838. (Ann. Bd. XXII. p. 309.)

Die Bestimmung der R. D. vom 17. Decbr. 1820, wonach Mitglieder der Hauptämter keinen Denunziantenanteil beziehen sollen, findet auf Kreissecretäre keine Anwendung, diese sind vielmehr in den geeigneten Fällen dazu berechtigt.

d) R. d. M. d. J. u. d. F. v. 20. Febr. 1838. (Ann. Bd. XXII. p. 279.)

Durch Ermäßigung der Strafe im Wege der Gnade wird auch der Denunziantenanteil verhältnißmäßig reducirt.

e) R. d. F. M. v. 13. Novbr. 1838. (Ann. Bd. XXII. p. 894.)

Zu denjenigen Polizeibeamten, welche nach der Ordre vom 17. Decbr. 1820. Anspruch auf den Denunziantenanteil haben, gehören auch die Mitglieder der Magistrate in allen Städten ohne Rücksicht auf deren Umfang.

C. Nachträgliche zu den Gesetzen v. 8. Febr. 1819. ergangene Bestimmungen.

I. In Bezug auf die Branntwein-Steuer.

Kabinettsordre vom 20. Juni 1822.

Aus Ihrer des Finanz-Ministers Anzeige v. 27. April d. J. geht hervor, daß die Gerichtsbehörden, im Widerspruch mit dem Verfahren der Finanzbehörden, Anstand nehmen, bei Maischsteuer-Kontraventionen nach dem durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten interimistischen Regulativ vom 1. December 1820. zu erkennen, und nach wie vor auf das Gesetz vom 8. Februar 1819. zurückgehen zu müssen glauben. Ich

bestimme daher, daß bis zur Promulgation des neuen Getränkesteuer-Gesetzes, durch welches im Wesentlichen die jetzige Besteuerungsweise beibehalten werden wird, die Gerichte eben so, wie die Steuerbehörden gehalten sein sollen, bei Beurtheilung und Entscheidung der Kontraventionen gegen das gedachte Regulativ vom 1. December 1820. sich nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen zu achten und nur in so weit auf diejenigen des Gesetzes vom 8. Februar 1819. zurückzugehen, als es mit dem Regulativ verträglich ist. Hiernach werden Sie das Nöthige verfügen. (G. S. 1822. p. 176.)

Regulativ vom 1. December 1820 die anderweite Besteuerung des Branntweins betr. (Ann. Jhb. 1820. p. 714).

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Branntwein durch den Blasenins veranlaßt hat, und die aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blaseninsätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnellern Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind, haben des Königs Majestät nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, durch eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. November c., befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelgt werden soll, wonach die Besteuerung des Branntweins nach dem Quart-Inhalt der zur Maischbereitung benutzten Bottiche festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt sein wird, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Branntweinbesteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen vom 1. Januar 1821. an zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer ist Ein Groschen von Zwanzig Quart Inhalt des Bottichs bei jeder Einmischung Behufs der Branntweinfabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 Sgr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 Proc. Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sei.*)

*) Zu §. 1. ist zu bemerken

- a) Die Modifikation des Steuersatzes von 1 Groschen pro 20 Quart Bottichraum durch die nachfolgend mitgetheilten R. D. vom 10. Januar 1824 und 16. Juni 1838.
- b) Die R. v. S. M. vom 2. Septbr. 1822., 21. März 1828 und 7. Dezbr. 1833 bestimmen, daß auch diejenigen Besitzer von Destillirgeräthen, welche Maische bereiten und daraus Lutter ziehen, bloß um Essig daraus zu fabriciren, der im §. 1. des Regul. angeordneten Bestimmung unterworfen sind.

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens 8 Tage vor der ersten Einmaischung seinen

c) Zum besseren Verständniß des Unterschiedes zwischen dem Blasenzein und der Maischobottichsteuer, welche das Regulativ vom 1. Dezbr. 1820. statt des ersteren einführt, mögen folgende Bemerkungen dienen:

Die frühere Erhebung der Branntweinsteuer geschah von dem Rauminhalte der Destillirblasen und stützte sich auf den Erfahrungssatz, daß bei Anwendung ganz gewöhnlicher einfacher Brennapparate, binnen vier und zwanzig Stunden, der vierte Theil des Inhaltes der Blase an Branntwein von 50 Prozent Weingeistgehalt nach Tralles Alkoholometer produziert werden kann; es wurde daher als Regel angenommen, daß von dem Betriebe eines gewöhnlicher Apparates, für den Zeitraum von 24 Stunden, die Steuer mit $1\frac{1}{2}$ gGr., nach dem damaligen Münzfuße, für vier Quart des vollen Blaseninhaltes zu erlegen sei. Da es unter solchen Umständen das Interesse des Steuerpflichtigen erheischte, in der möglichst kürzesten Frist die möglichst größte Menge Branntwein zu erzeugen, so wurden vielfältige und zweckmäßige Verbesserungen in der Konstruktion der Geräthe selbst ausgeführt, und Apparate erfunden, durch deren Anwendung das bisherige Ziehen eines sehr schwachen Branntweins (Lutter), sowie dessen obermaliges Abtreiben auf die gehörige Stärke (Wien), entbehrlich gemacht und durch eine einzige Destillation, aus der Maische sogleich Branntwein oder Alkohol, mit einer großen Ersparung von Zeit, Kosten und Kraft gewonnen wird.

Daraus entstand für den größeren Theil derjenigen namentlich landwirthschaftlichen Brennereien, deren Verhältnisse die Beschaffung eines verbesserten Apparates nicht gestatteten, ein Mißverhältniß, zu dessen Beseitigung das Regulativ vom 1. Dezbr. 1820 an die Stelle der Besteuerung der Produktionsfähigkeit der Apparate eine Besteuerung des Raumes der Maischgefäße anordnete.

Diese Besteuerung beruhte auf folgenden Grundätzen.

- Um ein Quart Branntwein zu 50% Alkoholgehalt nach Tralles zu erzielen, werden 6 Pfund Getreide oder trockne Substanz der verarbeiteten Materialien verwendet.
- Das Verhältniß des Getreides oder der trocknen Substanz zu der bei dem Maischen und Stellen angewendeten Flüssigkeit wird wie 1 zu 8,
- der beim Einmaischen für das Aufsteigen der gährenden Maische unbenutzt zu lassende Raum, zu einem Fünftheil von dem ganzen Inhalte des Maisch- oder Gährungsgefäßes angenommen.

Nach diesen Grundätzen waren also zur Erzeugung von einem Quart Branntwein zu 50% Alkoholgehalt, 25 Quart Maischraum, 20 Quart Maische und 6 Pfund trockne Frucht erforderlich und es ward angenommen daß diese 20 Quart Maische, weil sie neben den 6 Pfund trockner Substanz das achtfache Gewicht an Flüssigkeit enthielten, überhaupt ein Gewicht von 54 Pfund ergaben; obgleich sie eigentlich nur den Raum von 52 Pfund oder 20 Quart umfassen, da das Getreide, mit Wasser vermengt, nur drei Viertel desjenigen Volumens einnimmt, welchen es im trocknen Zustande ausfüllte.

Da nun das neue Besteuerungsprinzip auf den Rauminhalt der Maischobottiche begründet war, so ergiebt das Vorstehende daß vier Prozent des gesammten Bottichinhaltes als das gewöhnliche Erzeugniß an Branntwein von normalmäßiger Stärke angenommen wurde.

Eine natürliche Folge der Besteuerung des Maischraumes war nun die Bemühung der Brenner, möglichst viel Branntwein aus möglichst wenig Bottichraum zu ziehen, und die Industrie wußte diesen Bemühungen einen solchen Erfolg zu geben, daß der ursprünglich angeordnete Erhebungssatz sehr bald

Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, welches hier liegt, für einen vollen Kalendermonat, oder, sofern der Betrieb zuerst während des Lauses des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betriebe genau und ohne alle Abweichung zu befolgen. *)

§. 3. Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zwiefach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, offen anzuhängen, und dort, so lange der Betrieb declarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbeamte und jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4. Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen und darnach die Declaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt sein. Solches kann aber bei Unter-Steuerämtern nur unter Mitunter-

hinter dem in §. 2 des Gesetzes vom 8. Febr. 1819 als Norm vorgeschriebenen Steuerfusse von 1 Egr. 6½ Pf. von jedem Quart Brantwein zu 50 Proz. nach Tralles erheblich zurückblieb. Durch die Allerh. K. D. v. 16. Juni 1838 ward daher der Erhebungs-Satz anderweit auf 2 Egr. für jede 20 Quart Maischramm und für landwirthschaftliche Brennerien auf 1 Egr. 8 Pf. normirt, worin also eine Erhöhung der durch das Gesetz vom 8. Febr. 1819 auferlegten Brantweinsteuer in der That nicht zu finden ist.

*) Nach dem Reser. des F. N. vom 9. Dezember 1836 soll der Brennereibesitzer, wenn er die Leitung seiner Brennerei nicht selbst übernimmt, der Steuerbehörde ein für allemal denjenigen benennen, der hierbei in seinem Auftrage handelt, und dieser muß bei Vollziehung der Betriebs- oder sonstigen Anmeldungen seiner Unterschrift die Bemerkung „daß er im Namen und Auftrage des Brennereibesitzers handele“ jedesmal hinzufügen. Einer besondern Vollmacht bedarf es aber in diesen Fällen nicht, da Verwalter, Hausoffizianten u. vermuthete Vollmacht haben. (N. L. N. Th. I. Tit. 13. §. 122.) und der Brennerbesitzer ohnehin nach §. 83. der Steuer-Ordnung in subsidium verhaftet ist.

(Ein Muster zu den Betriebsanmeldungen nach der neuen seit dem 1. Jan. 1830 eingeführten Form ist hinter diesem Regulativ abgedruckt. Die Brenner erhalten dasselbe unentgeltlich, dürfen sich aber auch keines andern zu ihren Betriebesdeklarationen bedienen.)

Schrift des Ober-Kontrolleurs geschehen, und muß die Genehmigung an der Tafel in der Brennerei ange schlagen werden.

§. 5. An jedem zur Einmaischung declarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum declarirt werden, auch werden kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er declarirt, die declarirten Maischgefäße und Blasen benutzen will; die Benutzung der declarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottich die Einmaischung auch zuerst wieder begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhaufe nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs müssen besonders declarirt werden, und dürfen nie andere als reife Maische auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Sind sämmtliche declarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode zwar erst nach einer beliebigen declarirten Frist wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag, oder die Tage des Nichtgebrauchs, schief gestellt, oder wenn derselbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschuß oder Versiegelung von Seiten des Steueramts außer Gebrauch gesetzt werden.*)

*) Die namentlich im §. 5. des Regulativs enthaltenen Vorschriften, welche sich auf die Kontrolle der Maisch- und Brenngeräthe beziehen, haben durch die Fortschritte der Industrie bei der Branntweinfabrikation erhebliche Modifikationen erlitten, und es haben theils Erleichterungen bewilligt, theils Kontrollen angeordnet werden müssen, welche im Gesetz bis dahin nicht vorgesehen waren.

Dahin gehört:

a) die Befugniß, gewisse Theile der Brennapparate über Nacht mit Schlempe (Branntweinspüllich), Wasser und selbst mit Maische gefüllt stehen zu lassen. Es wurde dies schon im Jahre 1825 zuerst bei Pistorius'schen Brennapparaten, und demnächst durch Circ. Reser. d. F. M. v. 12. Dezember 1836 bei allen Arten von Brennapparaten gestattet, welche gleich den Pistorius'schen aus drei in unzertrennlicher Verbindung mit einander stehenden, zur successiven Aufnahme der in bestimmter Stufenfolge durch den Apparat geleiteten Maische, dienenden Behältnissen — Blasen, Maischwärmer, Vorwärmer — bestehen.

§. 6. An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb declarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maischinhalt der versteuerten Maischbottiche, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Declaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachbrennen nachgegeben worden ist. Ob die

Durch die G. R. d. F. M. v. 29. Okt. 1840 und 29. Januar 1841 (Centrlbl. 1840. p. 392. 1841. p. 31.) ward dies auch auf Gallsche Brennapparate ausgedehnt. Allgemeine Bedingungen der Gestattung sind nächst einer gewissen, die Revision des Inhalts erleichternden, Einrichtung der Geräthe, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Brenneirebesizers, und die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß das Brennlokal für die Beamten auch über Nacht jederzeit leicht zugänglich sei, mithin entweder unverschlossen bleibe, oder sofort geöffnet werde.

b) Die Gestattung des steuerfreien Gebrauchs von Hülfs- und Nebengefäßen, welche theils in Folge der verbesserten Methoden bei der Maischbereitung theils durch die Verbindung anderer Zwecke, namentlich der Bereitung und Benutzung künstlicher Gährmittel (Hefe) damit, erforderlich wurden.

Ueber die Kontrolle dieser Gefäße erging zunächst ein R. u. Publikandum d. F. M. v. 16. Juni 1827 (Ann. Bd. XI. p. 637), welche die Bewilligung von Nebengeräthen aller Art (Vormaisch-Bottich, Maischreservoir, Hefengefäß) an die allgemeinen Bedingungen knüpft, daß die Gefäße zum Betriebe wesentlich notwendig seien und die Besitzer, welche des Vertrauens der Behörde würdig sein müssen, deren Kontrolle sicher stellen. Außerdem ist bestimmt, daß die allgemeinen Vorschriften des Maischsteuerregulatives auch auf diese Nebengefäße Anwendung finden. In Bezug auf den Gebrauch der Hefengefäße bei gewissen künstlichen Gährmitteln insbesondere ist durch die R. d. F. M. vom 28. März 1836, 17. Juni 1841 und 24. Juni 1842. (Centrlbl. p. 149 sq. 1842. p. 330.) die Kontrolle näher bestimmt, namentlich angeordnet, daß über die Art der Benutzung derselben jederzeit neben dem Brenneirebetriebs-Plane eine besondere Nebendeclaration nach bestimmtem Muster gegeben und in der Brenneire aufgehängt werden soll, auf welche in dem Hauptbetriebs-Plane hinzuweisen ist. Die speziellen Bedingungen, unter denen den Brenneire-Inhabern die steuerfreie Benutzung von Hefengefäßen zu den verschiedenen künstlichen Gährmitteln gestattet ist, sind übrigens jetzt in dem G. R. d. F. M. vom 31. Januar 1844. (Centr. Bl. p. 23 sq.) zusammengestellt. (vergl. übrigens §. 5. d. R. V. vom 10. Jan. 1824.)

c) Außerdem ist zu bemerken:

d. R. d. F. M. vom 15. Februar 1839. (Centrlbl. p. 36.)

Die Meinung, daß zur Aufstellung von Maisch-Reservoirs in den Brenneiren die ausdrückliche Genehmigung der Steuerbehörde nicht erforderlich sei, sondern daß es genüge, wenn die Maisch-Reservoirs eben so, wie die Maisch-Bottiche deklarirt und vermessen werden, ist vollkommen richtig. Daraus folgt aber nicht, daß der Steuerbehörde kein Versagungsrecht dagegen zustehet, vielmehr hat dieselbe allerdings die Befugniß, die Benutzung von Maisch-Reservoirs zu versagen, welche entweder den revidirenden Beamten unzugänglich sind, oder, ihrer Stellung zum Destillirapparat oder dem geringen Umfange des Betriebs nach, ihrem Zweck nicht entsprechen können und daher die Vermuthung erwecken müssen, daß sie nur zur Verdeckung beabsichtigter Defraudationen dienen sollen.

Blasen für den ganzen Monat der Declaration außer Verschluss bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluss zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen, überlassen.

Für die Zeiträume, wo nicht declarirt worden, können die Blasen und die Maischbottiche unter Verschluss gesetzt werden.*)

§. 7. Die Steuer für den declarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder fernern Declaration vorauszahlen.**)

*) In Bezug auf die im §. 6. bestimmten Brennfristen ist zu bemerken: Die Steuerbehörden können nach dem Publikandum d. F. N. v. 29. Okt. 1829 (Ann. 1829. IV. 786.) und oem N. d. F. N. vom 11. Januar 1837 besondere Erlaubniß zur Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist im Falle des Bedürfnisses ertheilen. Es bleibt dies aber unter allen Umständen an die Bedingung geknüpft, daß den Beamten der Zutritt zur Brennerei, ohne das mindeste Hinderniß, während des Betriebs offen stehe.

***) Von der Regel des §. 7. wonach die Steuer am letzten Tage des declarirten Monats gezahlt, also nur einen Monat gestundet werden soll, macht die für Brennereihaber, welche Brauntwein behufs des Absatzes in Vorrath brennen, bewilligte längere Kreditirung der Steuer eine Ausnahme. Das hierüber unter dem 27. Dezbr. 1825 ergangene durch K. D. v. 13. desselben Monats und Jahres genehmigte Publikandum des F. N. knüpfte die Bewilligung des Kredits v. 1. Oktbr. eines bis zum letzten Septbr. des anderen Jahres im Wesentlichen an die Bedingungen: daß der Kreditnehmer jährlich über 600 Ehlr. Maischsteuer entricte, ein Lager von mindestens 50 Eimern selbst fabrizirten Brauntwein nicht unter 50% Tralles vorrätzig habe, außerdem auf Höhe des kreditirten Betrages Sicherheit leiste durch Staatspapiere oder sichere acceptirte Wechsel, oder statt dessen ein der kreditirten Steuer im Geldwerthe gleiches Quantum Brauntwein unter Mitverschluß der Steuerbehörden stelle.

Dagegen ist durch das Publikandum des F. N. v. 18. Febr. 1843 (Centrbl. p. 119.) auf Grund königlicher Genehmigung bestimmt, daß die Vorschrift, nach welcher nur solchen Brennerei-Inhabern die Steuer gestundet werden soll,

welche ein Lager von mindestens 50 Eimern selbst fabrizirten Brauntweins vorrätzig haben,

so wie die Vorschrift, nach welcher Brennerei-Besitzer, die für den ertheilten Kredit keine Sicherheit bestellt haben, während der Kreditperiode eine, der Kreditsumme entsprechende Eimerzahl von Brauntwein vorrätzig halten oder für das Fehlende die Steuer entrichten sollen,

künftig nicht weiter zur Anwendung gebracht werden und für die Zukunft das Halten eines gewissen Brauntwein-Vorraths als Bedingung der Kreditirung der Brauntweinsteuer wegfallen soll.

Zugleich ist angeordnet, daß in allen Fällen, wo die Brauntweinsteuer gegen Bestellung von Sicherheit kreditirt wird, die Haupt-Aemter den Kredit ohne höhere Genehmigung, unter Beobachtung der fernern in Kraft bleibenden Vorschriften der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1825, zu gewähren befugt sind, bei Kreditbewilligungen ohne Sicherstellung dagegen die Gewährung der Prov. Steuerbehörde vorbehalten bleibt.

§. 8. Eine Vergütung oder ein Erlass der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall ein versteuerter unangebrochener Maischbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.*)

§. 9. In Ansehung der Branntweinsteuer solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe, Branntwein über Ingredienzen abziehen, oder Branntwein aus Weinhafen, Zuckerwasser oder andern Substanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmischen bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmischung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauch als zur Branntwein- oder Liqueur-Fabrikation, gehalten werden,

*) Durch das G. N. d. F. M. vom 26. Juni 1841 (Centrbl. p. 156.) sind die Bedingungen der im §. 8. bewilligten Steuer-Vergütung im Wesentlichen dahin festgestellt.

In Fällen, wo die Ausführung des angemeldeten Monats-Betriebs einer Brennerei unmöglich wird:

a) durch Feuersbrunst oder Wassernoth;
 b) durch Unbrauchbarwerden gewisser Theile des Brennerei-Geräths, welchem sich ohne Betriebs-Unterbrechung nicht abhelfen läßt,
 kann eine anderweite, nach den veränderten Umständen eingerichtete Stück-Deklaration an die Stelle der von da ab aufzuhebenden monatlichen Betriebs-Anmeldung für den Rest des Monats gesetzt, oder die Steuer für die unbrauchbar gewordenen oder unterbliebenen Einmischungen in der beizubehaltenden Betriebs-Anmeldung abgesetzt, oder im Wege des Restitutions-Verfahrens die Erstattung der Steuer nachgejucht werden. In diesen Fällen muß der Brennerei-Inhaber aber den Anlaß zu der Betriebs-Unterbrechung und die Abweichung von der Declaration, der Steuer-Hebestelle des Bezirks sofort schriftlich anzeigen, welche demnächst die amtliche Feststellung des Sachstandes bewirken läßt. Hat aber der Brennerei-Inhaber entweder länger als 24 Stunden nach der Betriebs-Unterbrechung mit der davon zu erstattenden Anzeige geögert, oder den Steuerbetrag des Betriebsplanes bereits im Voraus bezahlt, so kann nicht die anderweite Feststellung der Betriebs-Nachweisung erfolgen, vielmehr sind dann die Provinzial-Steuerbehörden ermächtigt, bei zu entschuldigender Verzögerung und wenn sonst einer Abänderung der Betriebs-Anmeldung nichts entgegen gestanden haben würde, die Restitution der Steuer von den unzweifelhaft unbrauchbar gewordenen oder unterbliebenen Einmischungen zu verfügen. Wenn dagegen andere als die oben bezeichneten unvermeidlichen Ursachen, zu welchen jedoch angeblicher Schroet- oder Wassermangel nur in gewissen Fällen und das Sauerwerden der Maische gar nicht zu rechnen sind, ausnahmsweise einen Steuer-Erlaß von angemeldeten, aber nicht erfolgten Einmischungen zu rechtfertigen scheinen, so ist die Genehmigung dazu bei dem Finanz-Ministerium nachzusehen.

hören zwar auf, steuerpflichtig zu sein, und unter der bisherigen engern Kontrolle, soweit solche für die Branntweinbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fort dauert, zu stehen, bleiben aber zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.*)

§. 10. In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottiche statt des Blaseninzses, kommen aus dem Gesetze vom 8. Februar 1819. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen sein möchte; und zwar aus dem Gesetze die Paragraphen 2 bis 4 und 9 bis 13, aus der Ordnung die Paragraphen 1, 3 bis 13 (alles einschließlic) 15, 22, 23 und 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuerordnung erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Destillir- oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe u. s. w. ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden, und ihrer Stellung in demselben, nach dem beispieisweise anliegenden Schema, doppelt beizufügen. Ein Exemplar, vom Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3. dieser Verordnung wegen der Declaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit so

*) Der Blaseninz für die Liqueur-Fabrikation ist aufgehoben laut

Publ. d. F. M. vom 23. Dezbr. 1833. (Ann. Vd. XVII. p. 917.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster K. D. vom 14. Dezbr. c. genehmigt, daß der für die Liqueurbereitung neben der Maischsteuer bisher entrichtete Blaseninz vom 1. Januar künftigen Jahres fernerhin nicht erhoben, und die im §. 9. des Regulativs vom 1. Dezember 1820. hierüber enthaltene Vorschrift in Ansehung solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntwein-Fabrikation, oder auch ohne dieselbe Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder überhaupt durch weitere Destillation von Branntwein Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Destillirgeräthe, die nicht zur Branntwein-Fabrikation aus Maische oder andern Substanzen, sondern lediglich zur Liqueurbereitung benutzt werden, und deren Inhaber nicht im Besiße von Maischgefäßen sind, ferner der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde, gleich wie Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbereitung gehalten werden, unterworfen bleiben.

lange unverändert beibehalten werden, als etwaige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §§. 18 und 19 wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottichen.

Die den Steuerbeamten im §. 50. beigelegte Revisionsbefugniß erstreckt sich auch auf die Kontrolle der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60. die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmischung in anderen als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern, als der im §. 5. dieses Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottich deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Konfiskation der Geräthe noch die im §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Thlrn., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67 und 68. ändern sich dahin, daß, wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der Verschluß statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmischung angenommen wird.

Der §. 71. ändert sich dahin, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebes, oder der im §. 6. dieses Regulativs bestimmten oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung mit 2 Thlrn. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thlrn. bestraft werden.

Was im §. 72. von dem Versteuerungsbuch gesagt ist, ist künftig auf die Declaration zu beziehen.*)

*) Bezüglich der im §. 11. des Regulativs angedrohten Strafe von 100 Thlrn. ist zu bemerken

1) deren Anwendung betreffend

a) die korrespondirende Strafbestimmung des Art. 5. d. R. O. vom 10. Jan. 1824. (nachfolgend.)

b) R. d. F. N. vom 12. April 1828. (Ann. Bb. XII. p. 328.)

Zur näheren Beurtheilung, welches Strafmaß auf die Fälle anzuwenden

set, wo aus den Maischbottichen, Maische vor, oder während der Gährung in unangezeigte Nebengefäße abgeschöpft wird, um nach anderweitiger Absonderung gewisser Theile oder auch bloß nach beendigter Gährung in den Maischbottich zurückgegoßen zu werden, finde ich für nöthig Folgendes zu eröffnen: Das Abfüllen kann

1) in eine förmliche Steuer-Defraudation übergehen, denn bei Bestimmung der Maischsteuer ist auf das Bedürfnis eines leeren Steigeriums im Maischbottiche schon gerechnet. Wer also in demselben weniger Steigerium, als für das Ganze erforderlich ist, leer läßt, und das Fehlende dadurch ersetzt, daß er einen Theil der Maische in einem besonderen Nebengefäße steigen läßt, wenn er auch das Nebengefäß, nach der Gährung, wieder in den Hauptbottich ausleert, der hat sich dadurch in den Stand gesetzt, in dem Letztern mehr einzumaischen, als er ohne das Nebengefäß hätte einmaischen können; er hat seinen Maischraum vermehrt, ohne deshalb mehr Steuer zu bezahlen, und da dies eine Gewerbshandlung ist, wodurch der Staat an der Steuer verkürzt wird, so ist nach §. 60. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. u. §. 11. des Maischsteuer-Regulativs vom 5. Dezbr. 1820 eine Defraudation begangen.

Daß von der Steuerverwaltung zur Bärme-Vereitigung ein Nebengefäß unter Umständen steuerfrei erlaubt, und dabei der Gewinn an Maischraum für den Branntweimbrenner übersehen wird, kann in der Straffälligkeit der Benutzung eines Nebengefäßes, wenn sie ohne Erlaubnis der Steuerbehörde geschieht, nichts ändern.

Wollte man aber auch davon absehen, daß dadurch der steuerbare Maischraum zum Nachtheil der Steuer vermehrt wird, so würde

2) immer das Abgähren abgeschöpfter Maische in einem dazu vorher nicht angezeigten Nebengefäße mit der Konfiskation desselben und der Strafe von 100 Rthln. zu belegen sein, weil die Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Jan. 1824 jede Einmaischung oder Zubereitung der Maische in anderen als den angesagten Gefäßen, auch wenn keine Defraudation vorhanden ist, mit der Strafe von 100 Rthln. belegt. Unter Einmaischen ist aber nach den Branntwein-Steuergeetzen nicht bloß das Ginteigen des Schrootes als die erste Handlung der Einmaischung, sondern die ganze Maischbereitung von dem Ginteigen des Schrootes bis zur völligen Ausgährung und Reife der Maische zu verstehen; denn sonst müßte sich ja auch die Steuer-Kontrolle bloß auf jene erste Handlung des Ginteigens beschränken und hätte kein Recht sich um alles übrige Verfahren mit der Maische zu bekümmern. Zum Ueberschuß ist in der angeführten Stelle der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. Januar 1824 noch „Zubereitung der Maische“ hinzugefügt. Daß aber das Aussetzen der Maische zur Gährung ein Theil der Zubereitung derselben ist, wird Niemand in Abrede stellen.

Es ist klar, daß, wer dies in einem unangezeigten Nebengefäße bewirkt, außer der Konfiskation dieses letzteren in 100 Rthlr. Strafe zu verurtheilen ist.

e) R. v. F. M. vom 2. Juni 1832, C. R. v. F. M. vom 16. Juni 1827. (Ann. Jhg. 1827. p. 637.) R. v. F. M. v. 25. März 1839. (Centbl. p. 83.)

Die Verdünnung der reifen Maische im Maisch- oder Gährbottich oder im Maischreservoir ist als ein neuer Maischungs-Akt in einem nicht zur Einmaischung bestimmten und nicht dazu angemeldeten Gefäße anzusehen, mithin nicht zu gestatten.

d) Es ist in den Entscheidungen des Fin. Min. mehrfach, namentlich unter dem 14. März und 28. April 1837, ausgesprochen worden, daß die Strafe von 100 Rthln., welche der §. 11. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 Absatz 4 für unrichtige Einmaischungen androht, auf Abweichungen von der im §. 32. der Steuerordnung (auf den §. 5. des Regul. verweist) festgesetzten Tageszeit nicht angewendet werden kann, für welche vielmehr der im Absatz 4. des Regulativs bezo-

gene §. 78. der Steuer-Ordnung die Strafbestimmung enthält. Wenn dagegen an andern Tagen als den declarirten, also z. B. am 20. statt am 19. Januar eingemaischt ist, so ist die Strafe von 100 Rthlr. verwirkt. (sfr. auch Art. 5. d. K. D. vom 10. Januar 1824.)

e) K. d. F. M. vom 12. Septbr. 1838.

Wenn mehrere Personen an einer declarationswidrigen Mischung Theil nehmen, ist die Strafe der 100 Thlr. zwar nur einfach verwirkt; die Theilnehmer aber haften dafür in solidum und es ist außerdem der Antheil, in welchen jeder derselben verfällt, jedesmal besonders auszusprechen, damit bei der Strafverwandlung keine Schwierigkeiten entstehen.

2) Die Berechnung der Strafe betreffend.

a) K. D. vom 18. April 1838. (Amtsblätter.)

Von der nach §. 11. des Regul. und nach Artikel 5. der K. D. v. 10. Jan. 1824 eingezogenen Geldstrafe von 100 Rthlr. mit Ausschluß der eigentlichen Defraudationsstrafe erhält der Denunciant vom 1. Juli 1838 ab nur $\frac{2}{3}$, und $\frac{1}{3}$ wird zur Unterstützung hinterbliebener Wittwen und Kinder von Zoll- und Steuer-Beamten verwendet.

b) K. d. F. M. vom 6. April 1842. (Centrbl. p. 251.)

Mit Rücksichtlich der Denunziantenanteile von der eigentlichen Defraudationsstrafe und dem Werthe der confiscirten Gegenstände ist durch die K. D. vom 18. April 1838 nichts geändert, es bleibt also dieserhalb bei den bestehenden Vorschriften (s. oben im Anhange zur Steuerordnung unter Nr. 12. S. 183.)

Für Maisch-Brennereien.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu
Nummer des Inventariums.Nummer des Anmelbungs-Registers.
Nummer des Hebe-Registers.

Monat

183

Betriebs-Plan
fürdie Brennerei de
in derStraße unter der Haus-Nummer zu
von der Hebestelle entfernt. und Meile

Anleitung für den Brennerei-Besitzer.

1. Zu dem Betriebs-Plane darf nur allein das von der Steuer-Hebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden.
2. Derselbe muß in der Regel auf einen vollen Kalendermonat oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten und der Hebestelle mindestens 3 Tage vor der ersten Einmischung in doppelter Ausfertigung eingebracht werden.
3. Von dem Brennerei-Besitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 9 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebs-Erklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebs-Erklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennerei-Besitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
4. Mangelhaft gefertigte Betriebs-Pläne giebt die Hebestelle sofort zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
5. Findet sich bei der Prüfung des Betriebs-Plans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Hebestelle genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennerei-Besitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor der ersten Einmischung in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse anzuhängen und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
6. Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennerei-Besitzer binnen 3 Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Material-Konto.	Brauntweinschroot	
	zum ersten	zum zweiten
Bestand aus dem Monat		
für den Monat		
Zugang während des Monats		
.		
Zusammen . .		
Verbrauch nach umstehendem Betriebs-Plane während des Monats		
Sollbestand Ende		
Bei der heutigen Revision sind vorgefunden und auf den folgenden Monat zu übertragen . .		
Also gegen den Sollbestand	mehr	weniger
den ten	ten	ten

Inventarium und Abfertigung.

Von der in der Brennerei befindlichen Maisch-
und Destillir-Geräthen sind zum Betriebe
angemeldet:

Bezeichnung der Geräthe.	No.	Inhalt nach Quarten.	Anzahl der Einmaischungen.	zu ver- steuernder Maisch- raum.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Ganz außer Gebrauch bleiben:

Bemerkungen.

Vorsteher, am

für den Monat

in das Anmelbungs-Register eingetragen.

zu Quart berechneten Maischraum beträgt zu dem

Nthlr.

Sgr.

den

ten

eingereichter Betriebs-Plan

ist geprüft, festgestellt und unter

Die Steuer von dem oben

Satz von 1 Sgr.

Pf.

Kabinettsordre vom 10. Januar 1824.

die Erhebung der Maischbottich-Steuer betreffend. (v. R. Ann. Bd. VIII. p. 48.)

Nach dem Antrage des Statsministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Blasenzinses eine Maischbottich-Steuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. December 1820. verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maasregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehlichten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke, oder Bestimmung desselben soll von den zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit einem Silbergrschen sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmischung, erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. Novbr. bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottich-Raum zum Einmischen ansagen, entrichten Einen Silbergrschen Bier Pfennige von 20 Quart Maischraum.

3) Die Gewerbesteuer der Branntweimbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus anderen, als mehlichten Substanzen ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung, wie unter Nr. 2. eintrete.

5) Die Einmischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Hundert Thalern und der Confiscation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben. Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maßregeln und über deren Beibehaltung oder Modification, an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. December 1820. als Gesetz abgefaßt, mit Ausnahme der nach vorstehender Maßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen.*)

*) Zu der K. D. vom 10. Jan. 1824 sind zu vergleichen:

1) In Betreff des Steuersatzes.

Die nachfolgend unter 4 mitgetheilten Kab.-Ordres vom 16. Juni und 10. August 1838.

2) In Betreff der Strafbestimmung des Art. 5.

a) Die correspondirende Bestimmung des oben unter Nr. 3. mitgetheilten Regulativs vom 1. December 1820. §. 11. und die dazu ergangenen Ergänzungen (oben S. 193.)

b) K. d. F. N. vom 20. Febr. 1838.

Die Strafbestimmung im Art. 5. der K. D. findet auch auf Hefengefäße Anwendung, welche an anderen als den für ihren Gebrauch declarirten Tagen benutzt werden.

c) In der Anwendung der im Artikel 5 der K. D. v. vom 10. Jan. 1824 und beziehungsweise im §. 11. des Regulativs vom 1. Decbr. 1820. festgesetzten besonderen Strafe von 100 Thlr. wird nicht leicht zu fehlen sein, wenn man sich mit Rücksicht auf die der Maische steuer zu Grunde liegenden Principien (s. oben S. 186.) vergegenwärtigt,

„daß der amtlich vermessene Raum der in einer Brennerei vorhandenen zur Maischbereitung bestimmten und dazu declarirten Gefäße das alleinige gesetzliche Fundament für die Berechnung der Steuer ist, und daß man bei Bestimmung des Normalsatzes, auf den für die Gährung erforderlichen Steigerraum bereits ausreichende Rücksicht genommen hat.“

Es darf also weder ein größerer noch überhaupt ein anderer als der declarirte Raum zur Einmischung benutzt werden. Ueber die Anwendung der Strafbestimmungen des Art. 5 bei dem Auffangen oder Abschöpfen gährender Maische spricht das zum §. 11. des Regul. vom 1. Decbr. 1820. (oben S. 194.) mitgetheilte Rescript vom 12. April 1828 ausführlich; bezüglich einer andern eben so häufigen Contravention durch Erhöhung des Randes eines gährenden Maischbottichs mittelst Auflegung von Lehm, Stroh, Holzstücken oder anderen Gegenständen, mag hier folgende Bemerkung Platz finden. Es beruht in der Erfahrung, daß um das Ueberlaufen einer gährenden über den Rand des Gefäßes hinaussteigenden Flüssigkeit zu verhindern, die Erhöhung des ganzen Umfangs des Gefäßes nicht erforderlich, vielmehr die stellenweise Belegung des Randes vollkommen genügend ist. Der sehr gewöhnliche Einwand:

„daß die entdeckte Vorrichtung nicht den ganzen Rand des Bottichs umschlossen habe,“

ist also, wenn sonst durch die Vorrichtung das Abfließen der Maische erweislich verhindert, und ein zu ermittelnder undeclarirter Steigerraum gewonnen ist, — nicht erheblich, um die verwickelte Defraudationsstrafe auszuschließen. Die Strafe von 100 Thlr. aber ist in diesem Falle unter allen Umständen verwickelt, denn sie ist für die Einmischung in anderen Räumen oder Gefäßen als den angesagten angedroht, und daß durch Auflegung von Holzstücken,

Kabinettsordre vom 16. Juni 1838.

(G. S. p. 358.)

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 6. d. M. der durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10. Januar 1824, angeordnete Erhebungs-Satz der Branntwein-Steuer von 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart des Rauminhalts der Maischgefäße gegenwärtig hinter dem im §. 2. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. vom 8. Februar 1819, vorgeschriebenen Steuersatz von 1 Sgr. 6 $\frac{2}{3}$ Pf. (1 gGr. 3 Pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Procent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles erheblich zurück bleibt, und die Staatskasse hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmähliche Vervollkommnung des Betriebes der Branntweimbrennerei nach und nach entstandene Mißverhältniß zu beseitigen, und die von dem Maischraum zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatz wiederum näher zu bringen. Zu diesem Zwecke verordne Ich mit Aufhebung der in Meiner Ordre vom 10. Januar 1824 unter No. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, Folgendes:

- 1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehlichten Stoffen ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße, und für jede Einmischung, zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum ein Sgr.) betragen.
- 2) Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. Novbr. bis 1. Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaichen, haben die Abgabe von 20 Quart Maischraum mit Einem Silbergroschen und Acht Pfennigen

Strohkränzen u. d. d. Raum des Bottichs verändert, das Gefäß mithin ein anderes wird als das declarirte, unterliegt keinem Bedenken. Wenn übrigens Aufsatzkränze auf Bottichen gefunden werden, die zur Zeit der Entdeckung gar nicht im Betriebe sondern leer sind, so wird nicht die Strafe von 100 Thlr. im §. 5. der R. D. vom 10. Jan. 1824 sondern der §. 66 der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 (s. oben) zur Anwendung zu bringen sein, welches für jede nicht declarirte Veränderung der Maischgefäße eine Strafe von 25 bis 100 Thlr. verordnet.

(für 10 Quart Maischraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen, und vom 1. August d. J. ab in Ausführung zu bringen. *)

Regulativ vom 21. August 1825.

die Hebung und Kontrolle der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon, betreffend.
(v. R. Ann. Bd. XI. p. 900**)

In Gemäßheit des Allerhöchsten Königl. Befehls vom 10. Januar 1824. §. 4. werden nachfolgende Vorschriften für die Hebung und Kontrolle der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beerenfrüchten und Wein, und aus den Abfällen davon, zur einstweiligen allgemeinen Achtung ertheilt, mit dem Vorbehalte der in dem definitiven Getränkesteuer-Gesetze demnächst etwa für nothwendig erachteten Abänderungen.

Steuerfag.

§. 1. Die Steuer wird zwar nach dem Maasstabe §. 2. des Gesetzes vom 8. Februar 1819, jedoch von der Menge des

*) Zu dieser Ordre vergleiche

1) Bezüglich der darin enthaltenen Motive für die eingetretene Modification des Steuerfages die Bemerkung zu §. 1. des Regulativs vom 1. Decbr. 1820. litr. c. (oben S. 186.)

2) Bezüglich der Erleichterung für landwirthschaftliche Brennereien.

a) K. D. vom 10. Aug. 1838. (G. S. p. 431.)

Auf Ihren Bericht vom 24. v. M. will Ich aus den darin angeführten Gründen nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die als Bedingung der Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zu dem mindern Maischsteuerfage, auf den Zeitraum vom 1. Novbr. bis 1. Mai beschränkte Betriebsfrist solcher Brennereien bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, erweitert werde. Sie haben den gegenwärtigen Beschl. durch welchen die betreffende Festsetzung in meiner Ordre an das Staatsministerium vom 16. Juni d. J. eine Abänderung erleidet, durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

b) N. d. F. M. vom 6. April 1842. (Centrbl. p. 250.)

Die in der K. D. vom 10. Aug 1838 festgesetzte Betriebsfrist wird so berechnet, daß am 16. Mai die letzte Einmischung, das Abbrennen der Maische also noch an den folgenden Tagen geschehen kann.

**) Dies Regulativ, welches ursprünglich für die Rhein-Provinz, wo die Branntweinerbereitung aus den darin genannten Stoffen im Großen betrieben wurde, bestimmt war, ist später auch für die anderen Provinzen im Fall des Bedürfnisses anwendbar erklärt.

Stoffes erhoben, welcher zur Branntweinbereitung verwendet wird. Sie beträgt demnach

- a) für einen Eimer eingestampfter Weintreber, Kernobstes, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art vier Silbergrößen;
- b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstweirs, Weinhefen und Steinobstes, acht Silbergrößen.

Betriebszeit und Betriebsart im Allgemeinen.

§. 2. Der Betrieb für den ganzen Kalendermonat muß im Voraus declarirt werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen, oder nur in einem Theil desselben gebrannt werden wollen. Die Declaration darf für einen Monat nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein, auch darf in demselben Monate nicht zugleich, oder abwechselnd, aus Getreide oder Kartoffeln gebrannt werden; wer jedoch für den ganzen Betrieb die Steuer §. 1. Lt. b. entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechslung keiner Beschränkung unterworfen.*)

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten, oder 7 Eimer der zweiten Art, zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt weniger für einen Monat nicht declarirt werden.

Betriebs-Declaration.

§. 3. Wegen der Betriebsdeclarationen ist §. 2 u. 3 des Maischsteuer-Regulativs zu beobachten, nur daß sie nach dem anliegenden Muster abgefaßt sein müssen.***) Die Aufstellung geschieht von dem Eigenthümer, oder, wenn er die Brennererei nicht selbst be-

*) Diese Beschränkung rücksichtlich der Verwendung eines und desselben Materials innerhalb eines Monats ist durch das Rescr. d. F. M. vom 10. Juni 1827 aufgehoben und das Verarbeiten von Getreide oder Kartoffeln — und von nicht mehlichten Substanzen im Laufe eines Monats unter der Bedingung nachgegeben, daß

- 1) für jede verschieden besteuerte Substanz eine besondere Declaration ausgestellt wird, welche nicht durch einander laufen, sondern so eingerichtet sind, daß die eine an dem Tage anfängt, wo die andere aufhört;
- 2) der Betrieb einer anders besteuerten Substanz nicht eher beginnt, bis der zum Verbrauch declarirte Vorrath des andern Materials vollständig abgetrieben ist, so daß während des Betriebes mit nicht mehlichten Substanzen weder Brennshroot noch Kartoffel- oder Getreide-Maische vorrätzig sein darf;
- 3) der Brenner für jede Substanz den eigenthümlichen Steuer- und Kontrollvorschriften nachkommt.

**) Das Muster folgt hinter dem Regulativ.

treibt, von seinem Pächter oder Verwalter. Im Falle der Schreib- unfähigkeit müssen sie mit seinem von der Ortsbehörde zu beschei- nigenden Handzeichen versehen werden. Mangelhaft gefertigte Declarationen giebt die Steuer-Hebestelle dem Aussteller zur Ver- vollständigung zurück. Als Tag der Einreichung bei der Steuer- stelle kann auch in solchen Fällen nur derjenige Tag gerechnet werden, an welchem sie von der letztern angenommen wird.

Brennzeit.

§. 4. In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im All- gemeinen eben so gehalten, wie nach §. 6. des Maischsteuer-Ne- gulativs. Wenn die Anzahl der declarirten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, jedoch der Produktions- Fähigkeit der Blase innerhalb der 14 stündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert, und das Ende derselben in der Declara- tion angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Produktionsfähigkeit der Blasen wer- den folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

- a) Daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens
- 1) an gestampften Weintrebern oder an gestampftem Kern- obst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
 - 2) an gepresster Weinhefe ein Drittheil,
 - 3) an flüssiger Weinhefe ein Halb, und
 - 4) an Steinobst oder Beeren oder Wein Drei Viertheile
- des vollen Rauminhalts der Blase fordert;
- b) Daß zu einer Destillation
- 1) auf Weinhesen sechs Stunden,
 - 2) auf die übrigen §. 1. genannten Stoffe vier Stunden.
 - 3) auf Lutter sechs Stunden

höchstens bei ganz schlechter Einrichtung der Destillir-Geräthe nö- thig sind, und daß

- c) sechs Destillationen auf gestampfte Weintrebern oder Kern- obst, oder Abfälle von Kernobst, so wie
- d) fünf Destillationen auf jeden andern der §. 1. genannten Stoffe, wenigstens so viel Lutter liefern als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb, und mehr Abtriebe zum Gewinn eines Lutter-Aufgusses sind zu- lässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung des Hauptamtes.

Besondere Material-Borraths-Verzeichnisse.

§. 5. Außer den Betriebs-Declarationen und gleichzeitig mit den-

selben übergiebt der Brennerei-Inhaber an die Steuer-Hebestelle, ein nach dem ferner beiliegenden Muster zu fertigendes Verzeichniß seiner übrigen, in die Betriebs-Declaration nicht aufgenommenen Vorräthe an Material der im §. 1. bezeichneten Gattung, mit Angabe der Art und Menge in jedem Gefäße, und des Aufbewahrungs-Ortes, in doppelter Ausfertigung.

Revision der Material-Vorräthe.

a. im Allgemeinen.

§. 6. Die Revision der Vorräthe an Material geschieht von den Steuerbeamten in nachfolgender Art. Es werden dabei alle dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei abgestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben, für die obere unbrauchbare Schicht jedoch 10 Procent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

Der Inhalt des Gefäßes wird, wenn es geächt ist, nach dem Nachzeichen, sonst aber nach der Vermessung durch die Steuerbeamten, oder, wenn sie schon einmal von ihnen vermessen sind, nach dem daran angebrachten Steuerzeichen, so lange solches als unverfälscht erkannt wird, bestimmt. Jedes, wie angegeben, revidirte Gefäß, versteht der Steuerbeamte mit einer dem Verderben durch Feuchtigkeit nicht leicht ausgesetzten Marke, am besten von Holz, auf welcher Name und Wohnort des Declaranten, die Nummer des Gefäßes und dessen Rauminhalt bemerkt ist. In den obern Rand des Gefäßes muß ein Loch gebohrt sein; durch dieses Loch wird ein Bindfaden gezogen und dessen beide Enden werden mit dem Siegel des Steuerbeamten in Lack, oder auf andere angemessene Weise, auf jene Marke versiegelt.

Der Brennerei-Inhaber besorgt Vorrichtung und Material zu dieser Bezeichnung.

b. Nach der Betriebs-Declaration.

Das in der Betriebs-Declaration angegebene Material außerhalb der Brennerei, muß beim Abgeben der Declaration wenigstens an dem Orte der Brennerei befindlich sein.

Der Revisionsbefund wird von dem Steuerbeamten in der Betriebs-Declaration unter seiner Unterschrift bemerkt. Ergiebt solcher für die auf die Betriebszeit des Kalendermonats erklärte Gesamt-Material-Menge einen Mehrvorrath von und über ein Zehnthel, und bestätigt sich dieses Ergebnis bei einer Nachmessung, so wird gegen den Declaranten ein Strafverfahren eingeleitet. Geringerer Mehrbefund hat wie Minderbefund nur Berichtigung der Betriebs-Declaration zur Folge. Die Steuerzeichen an den

Gefäßen müssen wenigstens, bis der Inhalt derselben ganz abgebrannt ist, unverlegt erhalten werden.

c. Nach den Material-Vorraths-Verzeichnissen.

Das nach §. 5. abzugebende Verzeichniß derjenigen Material-Vorräthe, welche für die Betriebsfrist nicht zur Verwendung kommen, wird von dem revidirenden Beamten nach seinem Befunde bescheinigt, in einem Exemplare bei der Steuer-Hebestelle zurückbehalten, im zweiten Exemplare aber dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung seiner ferneren Betriebs-Declarationen benützt.

Verhalten wegen der Material-Vorräthe.

§. 7. Während der Betriebszeit, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf weder in der Brennerei, noch in den übrigen Räumen des Brennerei-Inhabers, anderer, als der declarirte Vorrath von den §. 1. bezeichneten Stoffen, sich vorfinden. Werden neue Vorräthe während dieser Zeit angeschafft, so müssen solche der Steuerbehörde angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse §. 5. in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede andere Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials, als unter gehöriger Declaration zum Branntweimbrennen, der Steuerbehörde angezeigt und nachgewiesen werden; es müßte denn auf ferneren Brennerei-Betrieb bis zum nächsten Septembermonate ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Material-Kontrolle, von der Verzichtung ab, bis dahin, aufhört.

Verfahren, wenn Material verdorben ist.

§. 8. Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 6. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennerei-Inhabers aus dem Aufbewahrungsgefäße sogleich auszusondern, und von der Vorraths-Erklärung §. 3. oder §. 5. abzusetzen, oder aber, wenn der Brennerei-Inhaber dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorraths-Erklärung auszuscheiden. Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

Verfahren bei Unterbrechung des Blasenganges.

§. 9. Wird durch Unfall an den Destillir-Geräthen eine Unterbrechung des Blasenganges unvermeidlich, und will der Brenn-

nerci-Inhaber solchen sich zugut gerechnet wissen, so muß er von der Unterbrechung und deren Anlaß, sogleich, wenn sie eintritt, den Steuer-Beamten des Orts unterrichten, oder aber, wenn kein Steuer-Beamte am Orte sich befindet, durch zwei ihm nicht verwandte und nicht in seinen Diensten stehende, auch sonst unverwerfliche Zeugen Kenntniß nehmen lassen, und deren Bescheinigung darüber und über die Zeit, zu welcher sie von der Unterbrechung Einsicht genommen haben, unverzüglich, sammt einem dazu von der Steuerbehörde ein für allemal bestimmten Theile des Destillir-Geräthes, an die Steuer Hebestelle senden.

Die Betriebs-Declaration tritt damit außer Kraft und es muß für den Wiederanfang des Betriebes eine neue Declaration abgegeben werden.

Außergebrauchsetzung des Destillir-Geräthes.

a) Für die Zeit der Ruhe außer den täglichen Betriebsstunden.

§. 10. Wenn der Betrieb nur für die Tageszeit erklärt ist, so muß nach Ablauf der Stunde, mit welcher der Blasengang, gemäß der Betriebs-Declaration, jeden Tag schließen soll, ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillir-Geräthes entweder an die Steuer-Hebestelle, wenn diese nicht mehr als eine Viertelmelle vom Brennerorte entfernt ist, oder an eine von der Steuerbehörde dafür gut geheißene Person des Orts abgegeben werden.

Eine dazu willfähige Person zu suchen, ist Sache des Brennerci-Inhabers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab. Findet sich keine solche, beiden Theilen genehme Person im Orte oder in der nächsten Umgebung, so kann entweder mit Genehmigung des Hauptamtes gestattet werden, das aus der Brennerci zu entfernende Stück des Destillir-Geräthes, außerhalb der Brennerci an einem andern Orte im Gehöfte des Brennerci-Inhabers niederlegen zu lassen, oder es muß Absendung an die Steuer-Hebestelle eintreten. Was hierunter geschehen soll, bemerkt die Steuer-Hebestelle in der Betriebsdeclaration. Das so an eine Person im Orte abgelieferte oder bei dem Brennerci-Inhaber niedergelegte Stück des Destillir-Geräthes, darf von dem Orte der Aufbewahrung vor Anfang der Betriebszeit des folgenden Tages nicht entfernt werden. Ist jedoch der Aufbewahrungsort von der Brennerci entlegen, so wird auf die Zeit des Transports von dort zur Brennerci für jede Viertelmelle Entfernung eine halbe Stunde gut gethan; und das Geräth kann um so viel früher abgeholt werden, wie es auch um so viel später bei der Ablieferung am Aufbewahrungsorte eintreffen darf.

b) Für längeres Stillstehen des Betriebes.

Sobald aber die Brennerei gleichviel, ob sie nur für die Tageszeit oder auch des Nachts im Gange gewesen ist, auf eine Woche oder länger ganz außer Betrieb kommen soll, müssen die von der Steuerbehörde bestimmten Stücke des Destillirgeräthes von dem Brennerei-Inhaber, gleich nach dem letzten aus der Betriebsdeklaration zulässigen Blasengange, an die Steuer-Hebestelle gesendet werden, welche letztere diese Stücke sogleich unter gehörig sicherndes Siegel legt, und so außer Gebrauch gesetzt, dem Brennerei-Inhaber zur Aufbewahrung zurück giebt, dessen übrige Geräthe denn, so weit nöthig, von dem revidirenden Beamten in der Brennerei ebenfalls außer Gebrauch gesetzt werden.

Steuerberechnung und Erhebung.

§. 11. Die Steuerberechnung für den Monat geschieht nur auf Thaler und Silbergroschen, mit Weglassung dessen, was unter einem Silbergroschen ist. Wegen der Steuerentrichtung gilt dasselbe wie bei der Maischsteuer nach §. 7. des Regulativs für diese.

Fixation.*)

§. 12. Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit, innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maassgabe der zu verwendenden Material-Gattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillir-Geräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit §. 4. in Branntwein umgewandelt werden kann. Bei dieser Berechnung für fortgesetzten Betrieb auf Steuer-Fixation sind in Rücksicht auf Ruhe, Reinigung und nächtliche Störung und Erschwerungen des möglichst schnellen Ganges

- a. auf jede volle Woche nur 6 mal 21 Betriebsstunden;
- b. auf jeden vollen Kalendermonat nur 24 mal 21 Betriebsstunden und
- c. für jeden Tag über eine volle Woche nur 21 Betriebsstunden also beispielsweise für eine volle Woche nur 3 Tage oder überhaupt für 10 Tage nur 9 mal 21 Betriebsstunden in Anschlag zu bringen.

Es wird von dem Hauptamte des Bezirkes mit dem Bren-

*) In dem R. v. F. M. vom 21. Aug. 1825., womit das Regulativ den betr. Behörden zugestellt wurde, ist die Beförderung der Fixation ganz besonders empfohlen.

nerer-Inhaber, der darauf einzugehen wünscht, ein Fixations-Vertrag abgeschlossen, auf die Bedingung

- 1) der nicht zu überschreitenden Dauer des Brennereibetriebes;
- 2) während dieser Betriebszeit
 - a. keine andere Destillirgeräthe zu benutzen, als die dazu namentlich bestimmten;
 - b. diese Geräthe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung zu verändern;
 - c. keine andere, als die dazu erklärte Material-Gattung von einerlei Steuerfuß zu verwenden;
 - d. der Steuerentrichtung am Monatschlusse des Betriebes nach dem Satze jener Gattung für diejenige Materialmenge, welche den obigen Grundsätzen gemäß für die vorbestimmte Betriebszeit, mit den dafür erklärten Geräthen, als erforderlich sich berechnet.

Die Steuer-Kontrolle beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluss zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerte Material-Gattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Material-Kontrolle ruht für so fixirte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebs-declarationen abzugeben, oder ihre Material-Bestände nachzuweisen.

Anwendung der Steuergesetzgebung vom 8. Februar 1819 auf dieses Regulativ.

§. 13. Auf die im gegenwärtigen Regulativ behandelte Steuer bleiben in voller Anwendung die §§. 6, 8, 14, 15, 16, 17. des Gesetzes vom 8. Februar 1819, und die §§. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 73 und 83 bis 97 der Steuerordnung von demselben Tage.

Es kommen ferner in Anwendung die §§. 14 und 15 der Ordnung, nach Maassgabe der §§. 9 und 12 des gegenwärtigen Regulativs.

Was im §. 72. der Ordnung von den Steuerbüchern gesagt ist, gilt von den Betriebsdeclarationen und Material-Vorrathsangaben dieses Regulativs.

Die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten §§. 49 bis 51 und 53 bis 55. der Ordnung erstreckt sich auch auf die Räume und Gefäße, in welchen das steuerpflichtige Branntweinmaterial dieses Regulativs, oder wo Theile des Destillirgeräthes zur Ausergebrauchsetzung aufbewahrt werden.

In den Fällen §§. 67 und 68 der Ordnung wird die verkürzte Steuer und deren Mehrfaches als Strafe von derjenigen Materialmenge berechnet, welche seit dem letzten Verschlusse des

gemißbrauchten Destillirgeräthes bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verwandelt werden können.

Die Vorschrift §. 69 tritt nicht minder in Kraft auch für den Verschuß oder die Bezeichnung der Materialgefäße §. 6 des gegenwärtigen Regulativs.

Eben so findet der §. 90. der Ordnung auch volle Anwendung auf Uebertretung aller in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften, welche nicht schon anderweit in den Gesetzen verpönt ist.

Desgleichen des Regulativs vom 1. Dezember 1820 und der Allerhöchsten Bestimmung vom 10. Jan. 1824.

§. 14. Da das Material, von dessen Besteuerung zur Branntweinbereitung das gegenwärtige Regulativ spricht, eben so wie die Getreide- oder Kartoffel-Maische, von welcher das Regulativ vom 1. Dezember 1820 und die Königl. Allerhöchste Bestimmung vom 10. Januar 1824 handeln, der eigentliche Gegenstand der Besteuerung, und unangemeldeter Borrath von jenem Material der unangemeldeten oder der Deklaration zuwider laufenden Maischzubereitung gleich zu behandeln ist, so sind etauch auf solchen unangezeigten Borrath der §. 11. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 und der §. 5. des Allerh. Befehls vom 10. Januar 1824 Anwendung.

Das Vorhandensein von solchem Material in der Brennerei oder in den übrigen Räumen des Brennerei-Inhabers, oder das Vorhandensein von solchem, dem Brennerei-Inhaber erweislich zugehörigen und in den Räumen anderer Personen in seinem Wohnorte sich vorfindenden Material, es befinde sich dasselbe wo es wolle, verwirft daher gegen den Brennerei-Inhaber, wenn solcher Material-Borrath und dessen Aufbewahrung an dem Orte, wo dasselbe gefunden wird, nicht durch die Betriebs-Deklaration §. 3. oder durch das besondere Borrathsverzeichnis §. 5. gerechtfertigt ist, eine besondere Strafe von Einhundert Thalern, welche ganz dem Entdecker zu Theil wird, und neben der die Strafe der Steuerverkürzung eintritt, wenn nicht ganz offenbar zu Tage liegt, daß keine Steuerumgehung beabsichtigt worden.

Behandlung des Brennerei-Betriebes aus Getreide und Kartoffeln.

§. 15. Brennereien, welche außer den §. 1. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln ic. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien, bestehenden Vorschriften zu behandeln.*)

*) Außer den in dem obigen Regulativ gedachten, werden zwar auch noch

andere nicht mehrliechte Stoffe auf Branntwein verarbeitet, jedoch nicht in erheblichem Umfange. Dahin gehören: Honigwasser, Kartoffel- und Runkelrüben-Syrup, Breischen, Wachholderbeeren (letztere namentlich in Westphalen in größerer Ausdehnung) und besonders Zuckerwasser. Für die Besteuerung der Verarbeitung der meisten dieser Gegenstände hat es am zweckmäßigsten geschienen, den Blasenzzins beizubehalten. Für das Zuckerwasser, dessen Verarbeitung auf Branntwein namentlich in Schlessen an Ausdehnung gewonnen hat, wird die Steuer von dem Material per Orhost zu 180 Quart und nach der specifischen Dichtigkeit erhoben. Die Bedingungen sind hierbei im Wesentlichen

- a) Neben dem Zuckerwasser darf keine andere Substanz auf Branntwein verarbeitet werden.
- b) Jede Zufendung von Material hat der Brenner sich von der Zuckersiederei nach der Menge bescheinigen zu lassen.
- c) Vor dem Beginn des Betriebes ist die Menge des zu verarbeitenden Materials dem Steueramte anzumelden, und die Steuer davon zu erlegen.
- d) Wenn nicht gebrannt wird, bleibt die Blase unter Siegel, oder der Helm unter Aufsicht der Steuerbehörde.
- e) Die Dichtigkeit des Zuckerwassers, welches, außer mit der Gese, mit keiner andern Substanz verdickt werden darf, darf 1,012, bis 1,014. nicht übersteigen.
- f) Bei dem ersten entdeckten Unterschleif verliert der Brenner das Recht zur Besteuerung des Materials und wird dem Blasenzzins unterworfen.

Unter diesen Voraussetzungen ward die Steuer pro Orhost von 1,012 bis 1,014 specifischer Dichtigkeit anfänglich (Rescr. v. 2. Febr. 1820) auf 5 Sgr. 6 Pf., später jedoch (Publ. v. 29. Aug. 1837.) in Schlessen auf 15 Sgr. normirt.

Für Brennereien aus nicht mehlichten Stoffen.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu
Nummer des Inventariums.Nummer des Anmeldeungs-Registers
Nummer des Hebe-Registers.

Monat

183

Betriebs-Plan

für

die Brennerei de

zu

in der

Straße unter der Haus-Nummer
von der Hebestelle entfernt.

und

Meile

Anleitung für den Brennerei-Besitzer.

1. Zu dem Betriebs-Plane darf nur allein das von der Steuer-Hebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.
2. Der Betrieb muß für einen ganzen Kalender-Monat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur während eines Theils desselben gebrannt werden.
3. Der Betriebsplan, welcher der Hebestelle mindestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung eingereicht werden muß, darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe zu einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuersatz entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.
4. Weniger als 15 Eimer Material zum mindern, oder 7 Eimer Material zum höhern Steuersatze, darf für einen Monat nicht angemeldet werden.
5. Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Material-Vorrath vorhanden sein.
6. Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 10 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
7. Mangelhaft gefertigte Betriebs-Pläne giebt die Hebestelle sofort zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
8. Findet sich bei der Prüfung des Betriebs-Plans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Hebestelle genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennerei-Besitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse anzuhängen und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
9. Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennerei-Besitzer binnen 3 Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen
Geräthen sind zum Betriebe angemeldet:

Bezeichnung der Geräthe.	No.	Inhalt nach Quarten.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.
Ganz außer Gebrauch bleiben			

Vorstehender, am ten 183 eingereichter Betriebs-Plan
für den Monat 183 ist geprüft, festgestellt und unter No.
in das Anmelde-Register eingetragen. Nach dem Revisions-Befunde sind zu
Branntwein verwendet Eimer Quart
wovon die Steuer zu Sgr. für jeden Eimer Athlr. Sgr. beträgt.
den ten 183

Die Steuer-Hebestelle.

Verordnungen, betr. die Einführung der Branntweinsteuer in den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Preussischen Landestheilen.

Kabinettsordre vom 8. December 1838.

(Erfurter Amtsblatt 1833, Nr. 47.)

In Verfolg der am 10. und 11. Mai dieses Jahres abgeschlossenen und von Mir ratificirten, auch bereits durch die Gesessammlung zur allgemeinen Kunde gebrachten Verträge über die Bildung des Thüringer Zoll- und Handels-Vereins, und in Gemäßheit der auf den Grund dieses Vertrages stattgefundenen weiteren Verabredungen über die im Umfange jenes Vereins einzuführenden gleichförmigen Gesetze und Verwaltungsordnungen für die Erhebung der Zölle und inneren Steuern vom Branntwein, Braumalz, Wein und Tabak, will ich hierdurch

- a) für den Erfurter Stadt- und Landkreis,
- b) für den Kreis Schleusingen, und
- c) für den Kreis Ziegenrück, Erfurter Regierungsbezirks, und gleichzeitig
- d) für die ebenfalls bisher von dem Zollverbande ausgeschlossen gewesenen Ortschaften Schnellmannshausen und Großburschla, Mühlhauser Kreises,

Folgendes bestimmen:

1. Es soll in jenen Kreisen und Orten das Zollgesetz und die Zollordnung vom 26. Mai 1818, nebst den zur Erläuterung und Ergänzung dieser Gesetze ergangenen Vorschriften, welche bisher dort nicht eingeführt waren, vom 1. Januar 1834 gleichmäßig, wie in allen Provinzen der Monarchie, zur Anwendung kommen, und die Steuer nach dem jedesmaligen allgemein gültigen Tarif der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben auch dort erhoben werden.

2. Die Verordnungen über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und Tabakbaues, wie sie in dem Gesetze und der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 enthalten, und durch spätere, mit gesetzlicher Kraft erlassene Vorschriften erläutert und ergänzt sind, sollen ebenfalls, auch so weit dies bisher noch nicht der Fall gewesen, in jenen Kreisen und Ortschaften allgemein zur Anwendung gebracht werden, und dabei, in Bezug auf die Branntweinsteuer, das anliegende, von Ihnen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zusammen-

gestellte Regulativ vom 24. v. M. zur Richtschnur dienen. *) Da-

gegen werden
3. von dem eben gedachten Zeitpunkte ab in jenen Kreisen und Orten folgende bisherige Abgaben hiermit aufgehoben:

- a) die besondere Eingangs- und Durchgangs-Abgabe, welche in der Stadt Erfurt in Folge des Tarifs vom 3. Oktober 1826 zur Zeit besteht, und
- b) die Klassen- und Gewerbesteuerzuschläge, welche im Landkreise Erfurt und den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, ingleichen in den Ortschaften Schnellmannshausen und Großburschla in Folge Meines Befehls vom 3. Oktober 1826 als Ersatz für die fest eingeführten Abgaben aufkommen, endlich,
- c) alle Lokalzölle, auch die Eingangs- und Nachschuß-Abgaben, welche bisher von Erzeugnissen und Fabrikaten aus jenen Kreisen und Orten beim Eingange in das von der Zolllinie umschlossene Land entrichtet werden mußten.

Gleichwie die Aufsicht auf die unter 1. und 2. bezeichneten Steuern in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück nach den Bestimmungen des Eingangs gedachten Vertrages durch den als Gemeinschaftsbeamten fungirenden General-Inspektor in Erfurt geführt werden wird, so ermächtige Ich Sie, diesem Beamten auch die Verwaltung der andern dort aufkommenden indirekten Steuern und des Salzmonopols mit denselben Befugnissen und Obliegenheiten zu übertragen, welche seine Dienst-Instruktion für die übrigen Steuern festsetzen wird. Sie haben diesen Meinen Befehl mit dem Regulativ wegen der Branntweinsteuer durch das Amtsblatt der Regierung zu Erfurt zur Kunde der hiebei theilhaftigen Behörden und Insassen bringen zu lassen, und in allen Theilen auszuführen.

Friedrich Wilhelm.

Regulativ wegen Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, desgleichen in den Ortschaften Schnellmannshausen und Großburschla, Mühlhauser Kreises.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Steuer vom Branntwein soll für jedes Quart

*) Dieser Bestimmung gemäß ist das Regulativ gleichzeitig als eine authentische Redaktion der gesetzlichen Vorschriften über die Branntweinsteuer zu betrachten, auf welche Behufs der Interpretation oder Declaration zweifelhafter Bestimmungen zurückzugehen sein dürfte. Wegen der späteren in Bezug auf

Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, einen Silbergröschen und sechs drei Viertel Pfennige betragen.

§. 2. Diese Steuer wird erhoben:

- a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und andern mehlichten Stoffen, nach dem Rauminhalte der zur Einmischung und Gährung dienenden Gefäße (Maischbottich-Steuer);
- b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntwein-Material-Steuer).

§. 3. Die Maischbottich-Steuer (§. 2a.) wird auf einen Silbergr. und sechs Pf. für jede 20 Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in den sechs Wintermonaten, vom 1. Novbr. bis letzten April, im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen, und an keinem Betriebstage über 900 Quart Bottichraum bemaischen, soll jedoch nur ein Sgr. und vier Pf. für 20 Quart Maischraum erhoben werden.*)

§. 4. An Branntwein-Material-Steuer (§. 2b.) soll entrichtet werden:

- a) für jeden Eimer von 60 Quart eingestampfter Weintreber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, vier Sgr.;
- b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst, acht Sgr.

Für andere nicht mehlichte Stoffe, welche zur Branntwein-erzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuersatz nach Verhältniß des Normalatzes (§. 1.) besonders bestimmt werden.

Eine Fixation der Branntwein-Material-Steuer ist unter den von der Steuerbehörde festzusetzenden Bedingungen zulässig.

§. 5. Brennereibesitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande absetzen, kann eine Steuervergütung nach den darüber besonders erlassenen Bestimmungen zugestanden werden.**)

die Branntweinsteuer ergangenen allgemeinen Bestimmungen, welche sich selbstredend auch auf das nachfolgende Regulativ beziehen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ergänzungen zum Gesetz und der Ordnung vom 8. Febr. 1819 verwiesen.

*) Vergl. wegen des Steuersatzes die R. D. vom 16. Juni und 10. August 1838. (oben S. 199 und 201.)

**) Vergleiche die Bemerkungen zu §. 30. des Gesetzes vom 8. Febr. 1819. (oben S. 106.)

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrollirung der Steuern.

§. 6. Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillir-Apparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher dem Steueramte anzuzeigen, und demselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als: Blasenhelme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer, und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlemmgefäße, Maisch-Lutter und andere Reservoirs u. s. w., ingleichen der in Quarten ausgedrückte gesammte Raum-Inhalt jedes einzelnen dieser Geräthe, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigelegt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichungen eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Eben so liegt dem Besitzer einer Brennerei, eines Destillir-Apparats ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, vor oder unmittelbar nach der Empfangnahme des Geräths dem Steueramte davon Anzeige zu machen, und dasselbe nicht ohne die von letzterem zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diesjenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Regulativs eine Brennerei oder einen Destillir-Apparat bereits besitzen, sind verpflichtet dem Steueramte die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieses Regulativs folgen wird, einzureichen, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist.

§. 7. Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillir-Geräthe, nämlich Blasen-Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Bezirks

angezeigt und von diesem eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8. Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennerei-Geräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde nummerirt, auch von derselben nachgemessen, und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Quartinhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen, und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

So lange die Maischgefäße amtlich nicht nachgemessen sind, wird die Maischbottichsteuer nach dem angemeldeten Rauminhalte der Gefäße berechnet und erhoben. Wird demnächst bei der Nachmessung ein größerer als der angemeldete Rauminhalt ermittelt, und beträgt ein solcher Mehrbefund nicht über 5 Procent der angemeldeten Quartzahl, so bleibt derselbe für die Vergangenheit außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuern auch die Strafe der Defraudation (§§. 54 bis 56) und die Strafe der unrichtigen Anzeige der Geräthe (§. 64.) neben einander zur Folge hat. Ein bei der Nachmessung sich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anspruch auf Erstattung der etwa zu viel entrichteten Steuern.

§. 9. Die vorhandenen Brennereigeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Maisch- und Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 10. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben seinen Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen des §. 24. und flg. und den daselbst vorgeschriebenen Mustern dem Steueramte anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren, und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11. Wer Branntwein aus den im §. 4. genannten Stoffen bereiten will, hat zuvor dem Steueramte nach näherer Vorschrift des §. 33. ein Verzeichniß seiner sämtlichen Material-Vorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden fernern Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebs-Plans, welcher den Aufbewahrungsort während der

Betriebszeit angeben muß, in dem Borraths-Verzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplan angegebene Borrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

§. 12. Die vorstehend zur Kontrollirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 6 bis 11.) und die zu deren Vervollständigung getroffenen reglementairen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13. Die Branntweinsteuer muß spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb statt gefunden hat, entrichtet werden. *) Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder fernern Anmeldung vorausbezahlen.

§. 14. Ein Erlass der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

- a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, oder
- b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung der Steuerbehörde vorbehalten, ob ein Erlass an der Steuer zu gewähren sei. **)

§. 15. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig, oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen, dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben werden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Behörden befugt sind,

*) Vergl. §. 7. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 mit den Ergänzungen (oben S. 190.)

**) Vergl. §. 8. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1820 mit den Ergänzungen (oben S. 191.)

den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Regress-Verpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben sind, und diese auch vor Ablauf der eben bemerkten Verjährungsfrist von den Steuerpflichtigen nicht beigetrieben werden können.

III. Betriebs-Vorschriften.

§. 16. Die Einreichung des nach §. 6. dem Steueramte zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen, und ein Exemplar vom Steueramte bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25. wegen des Betriebsplans bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 17. Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist, in ihrer wagerechten Stellung, derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18. Das Steueramt ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebnis, und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher die Beschaffenheit der Brennereigeräthe genau beschrieben sein muß. Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 19. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaasregeln erfolgen darf. Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften bloß handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht zu unterwerfen.

§. 20. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs gesetzt worden.

Diesjenigen, welche Destillirgeräthe bloß verfertigen oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21. Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem

Gebrauche, als zur Branntweimbrennerei gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweimbrennerei angeordneten Kontrolle (§. 19.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22. Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

- a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluss gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit zu liefern hat, oder
- b) es muß ein Theil des Destillir-Geräths gleich nach Ablauf der Betriebsfrist an das Steueramt abgeliefert werden. Befindet sich Letzteres nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf eine halbe Meile Entfernung eine Stunde gut gerechnet.
- c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist das Steueramt über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräthes, entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennerei-Lokal möglichst entfernten Raum im Gehöfte des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

- d) Findet in Maischbrennereien zwischen mehreren Einmischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluss der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe, und welche, außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 23. Wenn in den im §. 14. erwähnten Fällen der Brennerbetrieb unterbrochen wird, so ist dies sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und die Geräthe vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt.

Befindet sich kein Steuerbeamter im Orte, und will der Gewerbetreibende sich gleichwohl den Antrag auf Steuererlaß vorbehalten, so muß er durch zwei, weder ihm verwandte noch in seinen Diensten stehende, glaubwürdige Personen von der Unterbrechung des Betriebs und den dieselbe veranlassenden Umständen Kenntniß nehmen lassen, und deren Bescheinigung über den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung unverzüglich an das Steueramt senden.

Kann die Ursache der Unterbrechung nicht alsbald gehoben werden, so tritt der Betriebsplan (§§ 21 bis 36) außer Kraft, und es muß für den Wiederanfang des Betriebs in dem nächsten Monat ein neuer Betriebsplan eingereicht werden. Die Steuer wird hiernächst nur nach Maaßgabe des wirklich statt gehabten Betriebs berechnet und erhoben.

A. Maischbrennereien.

§. 24. Der im §. 10. vorgeschriebene Betriebsplan muß nach beiliegendem Muster für einen vollen Kalendermonat, oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmischung erfolgen.*)

Außer den im §. 14. erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn das Bedürfniß gehörig nachgewiesen und der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 25. Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von dem Steueramte gegen Erstattung der Druckkosten zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach dem Steueramte übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt das Steueramt sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet. Findet sich bei der von dem Steueramte vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplanes nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von demselben ge-

*) Das Muster ist hinter dem Maischsteuer-Regulativ vom 1. Dezember 1820 (S. 196. flg.) abgedruckt.

nehmigt und vollzogen; das eine bleibt dem Steueramte, das andere wird dem Brennerreibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften, und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennerreibesitzer binnen drei Tagen an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erstere ausgetauscht werden.

§. 26. Vormaischbottiche und Kühlgefäße dürfen nur frische, noch nicht gährende Maische, auch nur in dem Verhältnisse, wie die entsprechenden Maischbottiche leer oder wenig gefüllt sind, Maischwärmer und Reservoirs aber nie andere als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

§. 27. Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Quart Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart, nicht zulässig.

Die Einmischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 28. Dem Brennerreibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will, die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

§. 29. Wenn die Vereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden, welche dieselbe in der Regel unter den von ihr festzusetzenden Kontrollbedingungen erteilen wird, jedoch den Umständen nach auch zu versagen befugt ist. Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften wegen der An- und Abmeldung, Bezeichnung, Vermessung, Beaufsichtigung und Benutzung der Hauptgeräthe auch auf die Nebengefäße Anwendung.

Eigenmächtige Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, oder von den besonders festgesetzten Bedingungen für den steuerfreien Gebrauch von Nebengefäßen ziehen, neben den sonst etwa zur Anwendung kommenden Strafen, die Versagung der fernern Erlaubniß, dergleichen Gefäße halten, und steuerfrei benutzen zu dürfen, nach sich.

§. 30. Dem Brenneireibesitzer ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder am vierten Tage nach der Einmischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen, und danach den Betriebsplan einzurichten. Die an einem Tage bereitete Maische muß auch an einem Brenntage vollständig abgelutert werden. Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige gemacht, und dessen schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplane beigeheftet werden.

§. 31. An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs, oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in andern besondern Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe, die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

§. 32. Wenn unter amtlichen Verschluss gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt das Steueramt, wenn sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluss als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 33. Wer im Winter nach dem für landwirthschaftliche Maischbrennereien (§. 3.) gestatteten mindern Steuersaße gebrannt hat, und den Betrieb der Brennerei über den Monat April hinaus fortsetzt, bleibt zwar wegen der Nachzahlung des Unterschieds zwischen dem geringern und dem höhern Steuersaße für die verfllossene Zeit außer Anspruch, muß aber den höhern Steuersaß vom ersten Mai ab, und ferner so lange entrichten, bis die Brennerei wieder sechs volle Sommermonate (Mai bis Oktober einschließlich) ganz geruht hat.

§. 34. Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und

Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist,

- a) reines Malzschroot nicht verwendet, auch in der Regel
- b) die steuerfreie Benutzung von Nebengefäßen zur Bereitung künstlicher Gährungsmittel nicht gestattet werden.

Das zur Brennerei bestimmte Malz muß vor dem Schrotten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemaltem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterm Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden, und steht unter der Aufsicht und Kontrolle der Steuerbehörde.

B. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen.

§. 35. Der Betrieb muß für den ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen, oder nur in einem Theile desselben gebrannt werden.

Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuerfasse gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuerfatz (§. 4 Litr. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechslung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten (§. 4. Litt. a.), oder 7 Eimer der zweiten Art (§. 4. Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Borrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als resp. 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

§. 36. Wegen der Betriebspläne sind die Vorschriften §. 25. zu beachten, mit dem Unterschiede, daß solche nach dem beiliegenden Muster abzufassen sind.

§. 37. In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §§. 27 und 31. Wenn jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfnis vermindert, und das Ende derselben in der Anmeldung angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Produktionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

- a) daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens
- 1) an gestampften Weintrebern oder an Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
 - 2) an gepresster Weinhefe ein Drittheil,
 - 3) an flüssiger Weinhefe die Hälfte, und
 - 4) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Rauminhalts der Blase erfordert;
- b) daß zu einer Destillation
- 1) auf Weinhefen 6 Stunden,
 - 2) auf die übrigen §. 4. genannten Stoffe 4 Stunden,
 - 3) auf Lutter 6 Stunden höchstens, bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe, nöthig sind, und daß
- c) sechs Destillationen auf gestampfte Weintrebern, Kernobst oder Abfälle von Kernobst, so wie
- d) fünf Destillationen auf jeden andern der §. 4. genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb, und mehr Abtriebe zum Gewinne eines Lutteraufgusses sind zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung der Steuerbehörde.

§. 38. Die im §. 11. vorgeschriebenen Materialvorraths-Verzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und die Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, so wie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25. wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 39. Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben, jedoch für die obere unbrauchbare Schicht 10 Prozent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 40. Der Revision wird das nach §. 38. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt, und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen Paragraph gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesamtvorrath ein Mehrbetrag, und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehnthel, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größern Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigungen versehenen Verzeichnisses wird bei dem Steuer-Amte zurückbehalten, das andere Exemplar dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt, und bei Aufstellung der Betriebspläne benützt:

§. 41. Werden neue Borräthe angeschafft, so müssen solche dem Steuer-Amte angemeldet, und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 38.) in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede Verwendung des in diesem Verzeichnissen enthaltenen Materials zu andern Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweimbrennen, dem Steueramte angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf fernern Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrolle von der Verzichtung ab bis dahin aufhört.

§. 42. Der zum Brennen angemeldete und von dem Borrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf Grund des Betriebsplans besonders revidirt, und unter demselben der Befund von dem Steueramte bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 40. gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 43. Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 39. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennereibesizers aus dem Aufbewahrungsgefäß sogleich auszufondern, und von dem Borrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennereibesizer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Borrathserklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angeblihes Verdorbensein vom Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 44. Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maafgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 37.) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrolle beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschuß zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Materialkontrolle ruht für so fixirte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche

Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixations-Bewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixations-Bewilligung zurücknehmen, wenn die Geräte verändert, und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 45. Brennereien, welche außer den §. 4. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln 2c. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes.

§. 46. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, so wie die Gefäße, in welchen nicht mehlichte Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision, besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang zu derselben stets unverschlossen sein.

§ 47. In derselben erstreckt sich die Revisions-Befugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

- a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert so, wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldeten Geräte vorhanden sind, und außer Gebrauch gesetzte Geräte sich noch in diesem Zustande befinden;
- b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch, in sofern aus nicht mehlichten Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldeten Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 48. Ist dringender Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei andern, so muß dazu von einem Oberbeamten, oder einer höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde, ein schriftlicher Auftrag ertheilt werden und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten

bei den letztgedachten Personen, auch nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang stattfinden.

§. 49. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbs-Gehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, und leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatsbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 50. Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen;

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittags von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 51. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

§. 52. Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

§. 53. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

V. Von den Strafen und dem Strafverfahren. *)

§. 54. Wer eine Gewerbs-handlung, von deren Ausübung

*) Vergleiche hierbei die im Anhange der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 mitgetheilten Ergänzungen (oben S. 136 fgl. und 139 fgl.)

die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder in einem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, hat eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist, von der Strafe unabhängig, zu entrichten.

§. 55. Im Falle der Wiederholung nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe und die Untersagung des Brennereibetriebs so wie der Hülfleistung dabei für einen Zeitraum von drei Monaten ein.

§. 56. Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des §. 55. ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe und der Verlust der Befugniß zum Brennereibetriebe, so wie zur Hülfleistung dabei für immer verwirkt.

§. 57. Ist durch heimliche Einmischungen in unangemeldeten Gefäßen eine Steuerverkürzung verübt worden, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß vom Tage der Entdeckung ab, auf jeden dritten Tag der zuletzt vorhergegangenen sechs Monate, eine Benutzung der gemißbrauchten Gefäße zur Maischbereitung angenommen wird, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit der vorangenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann.

§. 58. Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschuß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmischung angenommen wird.

§. 59. Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, unangemeldete Destillirgeräthe in Betrieb gesetzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit des vorgenommenen Betriebs vollständig bewiesen werden kann.

§. 60. Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht

mehlichten Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersaße berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschuß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth zu Brauntwein hätte verarbeitet werden können.

§. 61. Wird den in Fixations-Bewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegen gehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

§. 62. Ist an andern Tagen, in andern Räumen, oder in andern Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten eingemaischt, oder Maische zubereitet oder aufbewahrt, so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt statt gefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Konfiskation der gebrauchten Geräthe und eine dem Entdecker ganz zu Theil werdende Geldbuße von Einhundert Thalern ein. *) Dieselbe Strafe findet statt, wenn der Rauminhalt der zur Einmischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Maische angemeldeten Gefäße durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen eigenmächtig vergrößert, oder Maische, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus solchen Gefäßen in andere, dazu nicht angemeldete, abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird. Auch soll, wenn Maische in nicht dazu angemeldeten Gefäßen außer der angemeldeten Zeit ihrer Benutzung vorgefunden wird, auf den Einwand, daß solche zu nicht steuerpflichtigen Zwecken bestimmt sei, keine Rücksicht genommen werden.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdem noch die gesetzliche Defraudationsstrafe hinzu.

§. 63. Wenn, der Vorschrift des §. 11. entgegen, steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, oder an andern Orten, als das Vorraths-Verzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von Einhundert Thalern statt, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 64. Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzu-

*) Vergl. hiebei die S. D. vom 18. April 1838. (S. 195.)

nehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 86. vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern ein.

Die nämliche Strafe findet Anwendung, wenn der Rauminhalt der Brennerergeräte der Vorschrift §. 6. zuwider zu gering angezeigt worden ist. Ist diese unrichtige Anzeige dem Betriebsplane zum Grunde gelegt worden, so tritt, in sofern dadurch eine Verkürzung der Steuer statt gefunden hat, die Strafe der Defraudation hinzu.

§. 65. Wer, der Vorschrift im §. 7. zuwider, Brennerer- oder Destillirergeräte, ohne Anzeige beim Steuer-Amte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergiebt, verfällt in eine Strafe von fünf bis zwanzig Thalern, welche bei Wiederholungen auf Zwanzig bis Fünfzig Thaler erhöht wird.

§. 66. Werden die im §. 8. vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräte unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 65. zur Anwendung.

§. 67. Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen einzugemaischt werden soll, so wie die Abweichungen von den declarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist, werden mit zwei Thalern und bei Wiederholungen mit fünf bis zwanzig Thalern bestraft.

§. 68. Eigenmächtige Veränderungen in dem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane (§. 10.) werden, insofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit zwei bis fünfzig Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdies der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerer ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan abhanden kommen läßt, solchen nicht reinlich aufbewahrt oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einsicht offen hält, wird schon deshalb mit einem bis fünf Thalern bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Material-Vorraths-Verzeichnisse (§. 11.)

§. 69. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Regulativs verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 70. Die Uebertretung anderer in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften, und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, auf

welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern geahndet werden.

§. 71. Hinsichts aller vorstehend §. 54. bis einschließlich 70. bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird, für sein Gefinde, seine Gewerbsgehülfen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

§. 72. Wer, der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (§§. 55 und 56.) zuwider, fortfährt das Brennereigewerbe zu betreiben, oder Hülfleistung dabei zu verrichten, hat eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 73. Treten der Steuer-Konvention gemeine Verbrechen hinzu, so kommen bei diesen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 74. Wer, um dem Staate die Steuer zu entziehen, den amtlichen Verschuß, durch welchen Maisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verlegt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe (§. 8.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird außer der durch die Verkürzung der Steuer verwirkten Strafe, mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden belegt.

Ist eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt, so tritt bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen die im §. 64. bestimmte Strafe und bei Verlegung des amtlichen Verschlusses der Maisch- oder Destillirgeräthe, eine Geldbuße von zwei bis zwanzig Thalern ein, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verlegung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

In Bezug auf diese letztern Strafen kommen die Bestimmungen des §. 71. zur Anwendung.

§. 75. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldwerth zum Geschenk anbietet, oder wirklich giebt, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 Thalern ein.

§. 76. Widerseßlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amtes, sowie auch Versagung der im §. 49. den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfleistung soll, wenn dadurch nach den all-

gemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit zehn bis zwanzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 77. In Absicht des Strafverfahrens kommen die allgemeinen Vorschriften wegen Untersuchung und Bestrafung der Steuererheber in den §§. 91 bis 95 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. mit der Maafgabe in Anwendung, daß in Fällen, wo es sich nur um die Festsetzung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern handelt, ohne Ausnahme, in allen übrigen Fällen aber, sofern der Angeschuldigte nicht auf gerichtliche Untersuchung provocirt, die erste Entscheidung von dem General-Zoll- und Steuer-Inspector in Erfurt erfolgt und der Recurs von dessen Entscheidungen an das Finanzministerium zulässig ist.

Berlin den 24. Novbr. 1833.

Der Finanzminister.

II. In Bezug auf die Braumalzsteuer.

Kabinettsordre vom 10. Januar 1824.

(Annalen Bd. VIII. p. 50.)

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 9. Februar 1819. angeordneten Kontrolle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbtreibenden veranlassen Mich auf den Antrag des Staats-Ministerii, Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein- für alle Mal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschrot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts bei dem Brauer über das zur Einmischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Centner, geahndet werden.

2) Die Declaration des Brauers Behufs der Besteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem ange-

gebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Procent übersteigen, sollen eben so wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmischung bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbeamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab in Ausführung zu bringen. *)

*) Als Modificationen, resp. Erläuterungen der K. D. vom 10. Jan. 1824 sind zu bemerken

1) Bezüglich der Erleichterungen in der Kontrolle und Erhebung der Steuer

a) die K. D. vom 2. Juni 1827. (s. zu §. 20 des Gesetzes und §. 27. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. S. 103. u. 114.)

b) die K. D. vom 17. Aug. 1831. (s. zu §. 20. d. Steuer-Ord. S. 103.)

c) die Bestimmungen wegen der Fixation der Brausteuer (s. zu §. 35. der Steuerordnung S. 117.)

2) Bezüglich der Strafbestimmung §. 1.

Thatbestand.

a) Circ. Rescr v. 27. April 1824.

Die Bestimmung, wonach alles Malzschrot, welches sich bei dem Brauer über das zur Einmischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen werden soll, ist verschiedentlich dahin verstanden worden, daß einmal bei den Branen, auch an den dazu ein- für allemal bestimmten und angezeigten Räumen, kein Malzschrot vorhanden sein darf, welches nicht vorher declarirt worden, und für's andere, daß Braumalzschrot nicht früher als den Tag vor der Einmischung in die Brauerei gebracht werden darf. Dies ist jedoch unrichtig. Der Brauer, welcher Malzschrot von der Mühle bekommt, kann solches an den dazu angezeigten Ort bringen, und bis dahin, wo er nach §. 30 der Steuerordnung die vorhabende Einmischung declariren muß, undeclarirt aufbewahren. Will er aber einmischen, so muß er vorher in der nach diesem Paragraph bestimmten Frist alles bei ihm vorhandene Malzschrot declariren und die Brausteuer davon entrichten, es müßte ihm denn, jedoch nur in mahlststeuerpflichtigen Städten oder sonst aus dringenden Gründen ausnahmsweise nachgegeben sein, nur so viel davon zu versteuern, als er längstens für den folgenden Tag verbrauen will, und den Rest für folgende Gebräude unter Kontrolle und Mitverschluß der Steuerbehörde einstweilen unversteuert aufzubewahren, in welchem Falle jedoch, wie sich von selbst versteht, bis dahin, daß der Rest gleichfalls zur Einmischung und Besteuerung declarirt wor-

den, jeder Zugang an neuem Malzschrot sofort bei der Ankunft der Steuerbehörde angemeldet werden muß.

Anmerk. Aus der Bestimmung der R. D. zu 1 folgt übrigens auch, daß ein Brauer, der an einem nicht declarirten Orte Braumalzschrot aufbewahrt, schon deshalb jedesmal in die Ordnungsstrafe verfällt, die Strafe der beabsichtigten Defraudation aber nur dann verwirklicht, wenn er Malzschrot zum Brauen declarirt hatte und sich mehr vorfindet als angemeldet war.

b) R. d. F. M. v. 21. April 1828, und 13. Mai 1839.

Unter dem Ausdruck „Brauer“ in dem Gesetze vom 8. Februar 1819 und der Kab.-Ordre vom 10. Januar 1824 wird nicht bloß derjenige, welcher Brauerei als Gewerbe treibt, sondern allgemein jeder verstanden, welcher brauet oder für seine Rechnung brauen läßt.

c) Die R. d. F. M. vom 25. Mai 1833, 11. März 1836, und 18. September 1837.

Die Bestimmung, nach welcher bei der Verwiegung des Braumalzes als Vergütung des Gewichtes der Säcke und in Betracht der Anfeuchtung des Malzes $\frac{1}{16}$ Centner unberücksichtigt bleiben sollte, hat durch die R. D. vom 27. Juni 1827 die Abänderung erhalten, daß, gleichwie bei der Maßsteuer, auch bei der Verwiegung des Malzschrotes ein Uebergewicht unter $\frac{1}{16}$ Centner nicht beachtet werden soll. — Hiernach kann die Defurtirung eines vollen Sechzehntel-Centners von einer Post Malzschrot nicht ferner stattfinden und nur die Frage entstehen, ob sogleich ein Untersuchungsverfahren einzuleiten ist, wenn sich ein Uebergewicht von wenigstens einem Sechzehntel-Centner über die declarirte Menge ergibt. Die oben erwähnte Bestimmung ließ außer jenem, damals für steuerfrei erklärten, in Folge der R. D. vom 27. Juni 1827 aber nicht mehr für steuerfrei zu erachtenden vollen Sechzehntel-Centner, 2 Procent als ein straffreies Maximum zu. Es mag auch bei diesem straffreien Maximo von 2 Procent in der Art verbleiben, daß bei Verwiegung einer declarirten Quantität Malzschrot, wenn $\frac{1}{16}$ Centner und ein höheres Mehrgewicht sich findet, ermittelt wird, ob der Mehrbefund in vollen Sechzehntel-Centnern 2 Procent der Gesamt-Declaration übersteigt oder nicht. Im ersten Falle ist Strafverfahren einzuleiten, im letztern nur durch Nacherhebung der Steuer zu erledigen.

Sollte übrigens vorstehende Bestimmung von einzelnen Gewerbetreibenden gemißbraucht werden und dieselben es sich zur Gewohnheit machen, mehr Malzschrot als declarirt, wenn gleich innerhalb des straffreien Maximi, zur Einmischung bereit zu halten und abzuwarten, ob dasselbe bei der Verwiegung entdeckt werde, dann ist schon alsdann das Untersuchungs-Verfahren einzuleiten, wenn sich auch nur $\frac{1}{16}$ Centner über das declarirte Gewicht vorfindet.

Norm der Strafe.

a) R. d. F. M. v. 12. August 1826 und 13. Mai 1839.

Da das Vorhandensein von Braumalz über das längstens für den folgenden Tag declarirte und verneuerte Quantum als Gegenstand einer beabsichtigten Gefälle-Verkürzung angesehen werden soll, so folgt daraus, daß in solchen Kontrventionsfällen nur der Thatbestand des verursachten, nicht des vollführten Vergehens als begründet angenommen werden kann. Es wird daher die Defraudationsstrafe nach §. 77. Th. I. tit. 35. d. A. G. D. nur außerordentlich in Anwendung gebracht.

b) R. d. F. M. vom 3. Aug. 1838.

Wenn Malzschrot bei einem Brauer an einem anderen, als dem declarirten Orte in Mengen aufgefunden wird, die keinen vollen Centner erreichen, oder den Betrag eines Centners in Bruchtheilen übersteigen, ist die in der R. D. vom 10. Januar 1824 Nr. 1. bestimmte Strafe von 1 Thlr. für den Centner nach dem wirklichen Gewichte des vorgefundenen Malzschrotes in Anwendung zu bringen.

gen, also beispielsweise bei Mengen von $\frac{1}{2}$, $\frac{5}{8}$ und $\frac{3}{4}$ Centner, resp. 15 Sgr., 18 Sgr. und 9 Pf. und 22 Sgr. 6 Pf. und bei Mengen von $2\frac{1}{2}$, $2\frac{5}{8}$ und $2\frac{3}{4}$ Centnern, resp. 2 Thlr. 15 Sgr., 2 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. an Strafe festzusetzen.

c) R. d. F. M. vom 17. Mai 1839.

Bei Braumalzsteuer-Defraudationen sowohl bei verübten als bei versuchten tritt die Konfiskation des Malzschrots nicht ein, weil das Gesetz sie nicht vorschreibt. Eine Ausnahme hiervon macht der Fall, wo die Braumalzsteuer (nach Maaßgabe der oben zu §. 20. d. Steuer-Ordn. (S. 103.) mitgetheilten R. D. vom 17. Aug. 1831.) im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, weil hier die Bestimmungen für Mahlsteuer-Defraudationen maaßgebend sind.

Bezirk des Haupt-Amtes
zu

No. des Inventariums.

S t e u e r - B u c h
für

die Brauerei de zu
für das Vierteljahr 183 zu

Anleitung für den Brauerei-Besitzer.

- 1) Dieses Buch muß der Steuer-Hebestelle bei jeder Brau-Anmeldung vorgelegt werden, außerdem aber stets in der Brauerei selbst an dem dazu ein für allemal bestimmten Orte, nämlich vorzufinden sein.*)
- 2) Die Spalten I bis 8. einschließlich sind zur Betriebs-Anmeldung bestimmt und von dem Brauereibesitzer auszufüllen.
- 3) Soll der Betrieb für einige Zeit im Voraus auf mehrere Brautage angemeldet werden, so geschieht die Anmeldung für jeden einzelnen Brautag auf einer besonderen Zeile.
- 4) Abänderungen des einmal angemeldeten Betriebs, soweit solche nach §. 31. der Steuerordnung zulässig sind, müssen besonders schriftlich oder mündlich angezeigt werden, mit Vorlegung dieses Buchs, in welchem die abgeänderte Meldung von der Steuer-Hebestelle berichtet wird.
- 5) Wird in der Brauerei für einen Andern gebraut, so ist gleichwohl der Brauereibesitzer derjenige, der die Anmeldung, Besteuerung u. s. w. zu bewirken hat und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften verhaftet bleibt. Ist derjenige für welchen gebraut wird, ebenfalls ein Brauer, so kann unter seiner Mitunterschrift bemerkt werden: „das Brauen geschieht für den N. N.“ und in diesem Falle wird die erlegte Malzsteuer nicht dem Brauereibesitzer, sondern dem andern Brauer zur Bemessung der Gewerbesteuer angeschrieben werden.
- 6) Die Stellung der in schiefer Lage vermessenen Kühlgefäße darf ohne Anmeldung und Antrag auf neue Vermessung nicht verändert werden.

*) Dieser Bestimmung tritt nach dem G. N. d. F. M. v. 9. Septbr. 1840. (Centrbl. p. 359.) noch Folgendes hinzu:

„Nach Ablauf des Vierteljahres, ist solches an die Steuer-Hebestelle abzuliefern, von welcher der Brauereibesitzer dasselbe jedoch nach davon gemachtem Gebrauch bei der Register-Revision auf Verlangen zurückerhalten kann.“

Nachweisung der in der Brauerei nach dem Inventarium vorhandenen Gerathe und anderweite Nachrichten ber den Betrieb.

Der vorhandenen Braugerathe			Nachrichten ber die Waage, den Aufbewahrungs-Ort des Malzschrotes und die Art des Betriebs.
No.	Benennung.	Inhalt. Quart.	
			<p>1. Bestand an Waagen und Gewichten.</p> <p>2. Der Platz zur Aufbewahrung des Malzschrotes ist</p> <p>3. Die Brauerei wird Nachmaischen betrieben und zwar in Abtheilungen fr jedes Brauen und mit Zentner Malzschrot fr jede Beschickung.</p>

Braumalzschrot-Berechnung.

		Centner.
		volle. $\frac{1}{8}$.
Am Schlusse des vorigen	ten Vierteljahrs 18	blieb an Malzschrot Bestand
Während des jetzt abgelaufenen	ten Vierteljahrs 18	ist dazu gekommen
Zusammen		
Während des letztern Vierteljahrs sind, wie umseitig angegeben, versteuert		
Bleibt		
Bei der heutigen Revision sind vorgefunden und auf das folgende Vierteljahr zu übertragen		
Also gegen den Sollbestand		}
mehr		
weniger		
I. den ten		18

16

III. Revision und Befund des Brauerei-Betriebes.

Der Revision		Ob und wie lange und bis zu welcher Periode des Brauverfahrens demselben beigewohnt und wie die Brauerei in und außer dem Be- triebe befunden worden ist.	Bezeichnung der Geräthe, welche unter Siegel gelegt worden.	Name und Dienst Eigenschaft des revidirenden Beamten.	
Tag.	Stunde.				
		Vor- mittags.	Nach- mittags.		
12.	13.	14.	15.	16.	17.

III. In Bezug auf die Weinststeuer.

Gesetz vom 25. September 1820.

(G. S. p. 193.)

Wir Friedrich Wilhelm, 2c. 2c. sind durch die Wünsche Unserer Weinbau treibenden Unterthanen, und durch deren eigenthümliche Verhältnisse bewogen worden, die bisherige Weinmost-Steuer in eine Weinststeuer zu verwandeln, die Steuersätze der geringeren Sorten zu ermäßigen, eine mannigfaltigere Abstufung zu verordnen, und die Steuer in manchen Fällen nicht mehr von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer entrichten zu lassen. Wir verordnen deshalb, mit Aufhebung der §§. 22 bis 26. des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und der §§. 36 bis 41. der dazu gehörigen Ordnung, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Steuer von dem in Unserer Monarchie erzeugten Wein wird nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit auf

1 Rthlr. 4 Gr.	
20 —	
14 —	
10 —	
8 —	
6 —	

für den Eimer bestimmt.

§. 2. Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit im Bezirke eingetheilt und für jeden derselben ein für allemal, jedoch mit Vorbehalt der unten bemerkten Revision, die ihm zugehörige Steuerklasse bestimmt werden.

Diese Eintheilung geschieht in den Rheinprovinzen durch eine einzige aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und Sachverständigen gebildete Kommission. Auch können für die übrigen Weingegenden ähnliche Kommissionen zu diesem Zweck angeordnet werden, im Fall das Finanzministerium solches für erforderlich hält.

Die Bezirke können nach der Dertlichkeit mehrere Gemeinden, oder eine einzelne Gemeinde, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gefeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt.

Die Klassifikation wird an das Finanzministerium eingereicht,

und von demselben genehmigt, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision derselben vorgenommen werden soll.

In allen östlichen Provinzen des Staats finden keine andere als die drei untersten Klassen Anwendung.

§. 3. Wird der Wein vor dem ersten August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert, so ist der Käufer verbunden, die Steuer vor Empfang des Weins zu erlegen, und dem Weinbauer die Quittung einzuhändigen, kann sich jedoch eine Duplikat-Quittung von der Steuer-Behörde geben lassen. Geschieht die Ablieferung nach dem Abstich, so wird der abgelieferte Wein nach den im §. 1. vorgeschriebenen Sätzen versteuert; geschieht sie vor dem Abstich, so werden von der abgelieferten Quantität Wein Funfzehn Procent abgerechnet, und von dem Ueberrest wird die Steuer nach jenen Sätzen entrichtet.

§. 4. Mit dem 1. August des auf die Erzeugung des Weines folgenden Jahres erhebt die Steuerkasse von sämmtlichen Weinbauern die Steuer nach den für jeden Ort in Gemäßheit der §§. 1 und 2. festgestellten Sätzen. Bei dieser Besteuerung wird die Quantität des gewonnenen Mostes zum Grund gelegt, nachdem davon Funfzehn Procent abgerechnet sein werden. Sind dem Weinbauer bei dem früheren Verkauf des Weines, in Gemäßheit des §. 3. Steuerquittungen überliefert worden, so kann er diese der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen.*)

§. 5. Da es zu der im §. 4. angeordneten Steuererhebung nöthig ist, zu wissen, wie viel Most von jedem einzelnen Weinbauer gewonnen wird, so soll zum Zweck dieser Ausmittlung folgendes Verfahren beobachtet werden.

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet sein soll, den Betrag seines Gewinnes nach Eimern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung, zu verbinden.

§. 6. Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anleitung zu unterstützen.***) Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen

*) Die §§. 3 und 4. sind aufgehoben durch das unten mitgetheilte Gesetz vom 28. September 1834.

**) Für das linke Rheinufer gilt die K. D. vom 2. Oktbr. 1834. (Ann. Bd. XVIII. p. 975.)
Nach Ihrem Antrage vom 7. d. M. setze Ich hierdurch fest, daß am linken Rheinufer so lange, bis durch die Kommunal-Ordnung anderweit eine entspre-

bis dahin noch nicht Statt gefunden, so kann die Behörde Maasregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung, und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Kontrolle, geschehen kann.

§. 7. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme, werden nach letzterer berichtet. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in so weit Statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unverteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen oder untrinkbar geworden ist.

§. 9. In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gefeiert, wird, kann mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abstichs zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre zu bestimmen ist.

§. 10. Was in der Ordnung vom 8. Februar 1819. von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer, nach wie vor seine Gültigkeit, und muß dasselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden Paragraphen bezogen werden. *)

chende Einrichtung getroffen sein wird, die Schössen der Gemeinden zur Aushülfe und mit den Befugnissen der verwaltenden Kommunal-Beamten den Steuerbeamten die im Gesetze wegen Erhebung der Weinsteuer vom 25. September 1820 §. 6. bei Untersuchung der Bestände angeordnete Unterstützung leisten dürfen.

*) In Bezug auf die Anwendung der hier in Bezug genommenen Strafbestimmungen aus der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. ist zu bemerken:

a) N. d. F. M. d. 12. Mai 1834.

Der §. 60. der Steuer-Ordnung ist auf den Weinfäufer nicht anzuwenden, weil derselbe ausdrücklich nur von denjenigen spricht, welche den Weinbau betreiben; den Käufer kann vielmehr für die unterbliebene Zahlung der Steuer vor Empfang des Weins nur die im §. 90. bestimmte Ordnungsstrafe treffen. Aber auch gegen den Verkäufer ist wegen unterbliebener Verkaufs-Anzeige und Versteuerung die Desraudationsstrafe nicht gerechtfertigt. Er kann nämlich, sobald die gewonnene Menge Most einmal feststeht, eine Verkürzung des zu entrichtenden Steuerbetrages nicht mehr unternehmen, und wenn er auch durch unterbliebene Anzeige des Verkaufs den Fiskus in Hinsicht auf die Zahlungszeit

Die Bestimmung des §. 82. der letztern in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein einem andern überlassen, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben.

Urkundlich von Uns Höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserem königlichen Insigne versehen. *)

der Steuer, und möglicher Weise in Hinsicht auf die Sicherheit, beeinträchtigen möchte, so liegt hierin doch keine Defraudation nach dem im §. 60. davon aufgestellten Begriff. Diese ist hiernach nur bei unrichtiger Declaration des Weingewinnes vorhanden, wegen anderer Zuwiderhandlungen aber nur eine Ordnungsstrafe gegen den Weinbauer, und nach Unterschied auch gegen den Weinkäufer zulässig, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß Letzterer, wenn er, der Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 25. September 1820 zuwider, die Steuer nicht alsbald gezahlt hat, mit dem Weinbauer solidarisch für dieselbe verhaftet ist.

b) R. d. F. M. vom 18. Septbr. 1835.

Auch nach dem Erscheinen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Septbr. 1834 (s. nachfolgend) ist in Absicht der Einziehung und Verrechnung der inländischen Weinsteuer in Kontraventionsfällen das frühere Verfahren dahin beizubehalten, daß die Vollstreckung der Entscheidungen zugleich auf die danach zu zahlenden Gefälle mit gerichtet werde.

*) Zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820 ergingen:

A. Als allgemeine Vorschrift die Instruktion d. F. M. v. 14. Octbr. 1820. (Ann. Vb. IV. p. 723.)

Dieselbe ordnet im Wesentlichen das Verfahren

- a) bei der Klassifikation der Weinbezirke durch eine dazu zu ernennende Commission
 - b) bei der Declaration des Weingewinnes, für welche der Zeitraum jedesmal durch die Amtsblätter festgesetzt wird,
 - c) bei der Revision der Declarationen, so wie
 - d) bei der Erhebung und Verrechnung der Steuer,
- und ist für richterliche Entscheidungen nicht von Wichtigkeit.

B. Für die Rheinprovinz die Anweisung vom 28. Febr. 1826. (Ann. Vb. X. p. 693.)

Aus derselben sind für die Entscheidung in Defraudationsfällen folgende Bestimmungen von Erheblichkeit.

§. 1. Wer Trauben keltert, welche entweder selbst gewonnen, oder von Andern bezogen worden, ist verbunden, in jenem Fall der Steuerbehörde des Orts, wo die Trauben gewachsen sind, in diesem der Steuerbehörde des Orts der Kelterung, den davon gewonnenen Most oder Wein anzumelden.

§. 2. Die Anmeldung des Weingewinns erfolgt, nach Maafgabe der für den jedesmaligen Herbst durch das Amtsblatt ergangenen Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, in jeder Gemeinde während der nächsten 20 Tage nach dem von den Ortsbehörden bestimmten Anfange der Weinlese in dieser Gemeinde.

Wenn die Kelterung früher vollendet ist, so geschieht die Anmeldung innerhalb der nächsten 3 Tage nach dem Ende der Kelterung.

Wer bis zum 20sten Tage nach dem Anfange der Lese mit der Kelterung noch nicht fertig geworden, muß spätestens an diesem 20sten Tage der Steuer-Be-

Kabinettsordre vom 28. September 1834.

(G. S. p. 185.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 29. v. M. setze Ich, um den Weinbauern die Abgabe der Weinsteuer zu erleichtern, unter Aufhebung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. September 1820, hierdurch folgendes fest:

bestelle schriftlich melden, daß er sich in solchem Falle befinde, und mit welchem Tage die Kelterung für ihn beendet sein werde.

Für diese Ausnahme-Fälle wird dann die Anmeldung innerhalb 24 Stunden nach Beendigung solcher verspäteten Kelterung noch angenommen werden.

Von dem Anfange der Weinlese und etwanigen Abänderungen dieses Termins hat die Gemeindebehörde der Steuer-Hebestelle alsbald zuverlässige Nachricht zu geben.

§. 3. Die Anmeldung, wozu die Formulare wenigstens 14 Tage vor Anfang der Weinlese von dem Hauptamte des Bezirks durch die Gemeindebehörde an diejenigen, welche Weinbau treiben, unentgeltlich geliefert werden sollen, ist zweifach, deutlich und ohne Abänderungen ausgefüllt an die Steuer-Hebestelle abzugeben.

Das eine Exemplar erhält der Anmeldende bescheinigt zur Aufbewahrung zurück, und dient ihm als Ausweis, so wie künftig als Steuer-Abrechnung und Quittung.

In der Anmeldung muß der durch die Kelterung gewonnene Wein insgesamt, und ohne irgend einen Abzug auf Hefe und dergleichen, angegeben werden, da solcher Abzug später durch Vergütung von 15 Prozent von der Steuer-Hebestelle berechnet wird.

Es muß also auch darin nachgewiesen werden: der von dem eigenen Gewinn an Kirchen, Geistliche, Schullehrer, Küster und andere Personen als Rente, Zins, Pacht oder sonstigen Antheil abgegebene sogenannte Meß-, Zins-, Liefer-, Kompetenz- u. Wein; desgleichen derjenige Wein, der auf andere Weise vor der Anmeldung in Abgang gekommen, worüber die Steuer-Quittung bei der Revision vorzulegen ist.

Ueber den von andern Personen empfangenen Wein hat sich der Anmeldende bei der Revision auszuweisen, und zwar, wenn der Wein aus dem Grenzbezirke gekommen ist, durch den darüber sprechenden Legitimations-Schein, in welchem die Steuerstelle zugleich die erfolgte Steuerzahlung bemerkt haben wird; wenn aber der Wein aus dem Binnenlande gekommen ist, durch den Frachtbrief mit eben solcher Versteuerungs-Bescheinigung.

Für Wein, welcher aus demselben Orte bezogen ist, wird der Revisor die geschehene Versteuerung bei demjenigen untersuchen, von dem der Wein gekommen ist.

Jedes Gefäß, in welchem der junge Wein aufbewahrt wird, ist mit einer Nummer zu versehen, und diese Nummer in der 4. Spalte der Anmeldung zu bemerken.

§. 4. Es wird zwar nicht untersagt, auf die zu kelternden Trauben ältern Wein zu gießen und diesen mit jenen zu kelteren, oder ältere und junge Weine auch vor der Revision der letztern zu vermischen.

Soll jedoch das Eine oder Andere geschehen, so muß davon 3 Tage vorher der Steuer-Hebestelle schriftlich Anzeige gemacht werden, damit ein Steuerbeamter zugegen sei und Ueberzeugung nehme, wieviel älterer Wein zugehan worden ist.

1. So lange Wein im Besitze dessen, der ihn gewonnen, und in der Gemeinde verbleibt, in deren Heberegister er eingetragen ist, soll die Besteuerung desselben künftig nicht gefordert werden. Nur wenn der Weinbauer als Gast- und Schankwirth oder als Weinhändler gewerbsteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, am 1. Mai nach der Lese, von dem gewonnenen Wein so viel, als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden ersten November den ganzen Ueberrest zu versteuern.

2. Am 1. Mai oder 1. November jeden Jahres tritt auch für alle übrige Weinbauer die Verbindlichkeit zur Besteuerung desjenigen Weins ein, welchen sie bis zu jedem dieser Termine verzehrt, oder aus der Gemeinde, in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht haben. *)

3. Wein, der von dem ersten Besitzer an einen andern übergeht, muß von diesem sofort versteuert werden. Wer daher Wein von einem Weinbauer erwirbt, der sich nicht durch Zeugniß der Steuerbehörde darüber ausweist, daß er nur versteuerten Wein besitze, ist verpflichtet, bevor ihm der Wein übergeben und

Trifft zu dem erklärten Zeitpunkte solcher Mischung ein Steuer-Beamter nicht ein, so muß der Anmeldende noch ferner einen Tag auf denselben warten, und erst nach Ablauf dieses Tages darf er, sofern der Steuerbeamte ausbleibt, auch ohne dessen Anwesenheit zu der erklärten Mischung schreiten, dieses jedoch nur im Beisein zweier unverweifelicher Zeugen.

Von dem Steuerbeamten oder von diesen Zeugen wird zur Stelle darüber, daß die Mischung geschehen, und wie viel älterer Wein, auch in welches Gefäß solcher beigemischt worden ist, mit dem Anmeldenden kurze Verhandlung aufgenommen, welche bei dem Letztern niedergelegt bleibt.

Ist Beimischung ohne Beobachtung der vorstehend angegebenen Regeln geschehen, so werden die Revisoren das ganze vorhandene Gemenge von älterem und jungem Weine als jungen steuerpflichtigen Wein annehmen und in Ansatz bringen.

*) Eine Erleichterung in Bezug auf die Vorschriften der §§. 1 und 2. enthält die K. O. v. 27. Januar 1836 laut Publ. v. 24. Febr. 1836. (Kölner Amtsblatt), welche eine Erweiterung der Bestimmungen der Kab.-Ordre vom 28. September 1834 dahin genehmigt, daß denjenigen Weingutsbesitzern, welche ihren Wein von der Gemeinde, wo er gewonnen und gefeilt worden, weg- und nach ihrem anderweitigen Wohnorte ziehen, auch wenn sie nicht Weinhändler oder Gast- und Schankwirth sind, die Weinstener fortlaufend bis zum Verkauf oder bis zur Konsumtion a conto gestellt werde, insofern sie

- 1) in einem Orte wohnen, der in einem weinbautreibenden Spezial-Hebebezirk liegt, an dem Orte aber, wo der Wein gewachsen ist, sie selbst keine zu dessen längerer Aufbewahrung geeigneten Keller besitzen; wenn sie hiernächst
- 2) den Wein, sei es von eigenem Wachsthum oder von erkaufen, mit demselben zugleich gefeilteten Trauben, in Mengen von nicht weniger als einem Fuder Brutto aus der Gemeinde, wo er gewachsen ist, in die ihres Wohnorts bringen, und wenn sie
- 3) die Orts-Veränderung gleich bei der Gewinn-Anmeldung anzeigen, und solche nicht vor beendigter Herbst-Revision der Weinbestände, längstens jedoch bis 14 Tage nach derselben, geschieht.

verabfolgt wird, die Steuer davon bei der betreffenden Steuerbehörde zu entrichten und derselben den Anmelde- oder Steuerzettel des Verkäufers zur Abschreibung des verkauften Weins vorzulegen. Wird der Wein verabfolgt, ehe dieses geschehen ist, so verfallen Käufer und Verkäufer in die §. 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. angeordnete Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, und bleiben für die nachträgliche Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

4. Die Berechnung der Steuer erfolgt wie bisher; unter Gewährung eines Abzugs von funfzehn Prozent des gewonnenen Mostes.

5. Die unversteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuerregister des folgenden Jahres übertragen. Die Weinbauer haben diese Vorräthe zugleich bei Anmeldung des Weingewinnes aus der Lese des laufenden Jahres oder, wenn keine Weinerndte stattfindet, in jedem Jahre bis zum 1. November, anzuzeigen.

6. Außer der im §. 6 des Gesetzes vom 25. September 1820 angeordneten Aufnahme des neu gewonnenen Weins, welche sich künftig auch auf die anzumeldenden ältern, unversteuert gebliebenen Bestände erstreckt, und für diese jedenfalls auch dann, wenn keine Weinerndte erfolgt, stattfinden muß, soll zur Sicherung der Steuer auch im Mai jeden Jahres eine Revision der Weinbestände in allen Gemeinden, in welchen unversteuerter Wein vorhanden ist, gehalten werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesefsammlung bekannt zu machen, und von dem Finanzminister, mit Ausdehnung auf die noch in der ersten Hand befindlichen Weinvorräthe aus früheren Jahren, von welchen die Steuer einstweilen blos gestundet worden, in Ausführung zu bringen.*)

*) 1) Zur Ausführung dieser Ordre erging das Publikandum d. F. M. v. 10. Septbr. 1835. (Köln. Amtsbl. p. 271.) aus welchem folgende Bestimmungen hierher gehören.

§. 2. Geschieht die Anmeldung durch Abgabe der ausgefüllten Formulare an die Steuer-Bebestelle später, als im §. 2. der Anweisung vom 28. Februar 1826 (s. oben) vorgeschrieben ist, d. h. später, als 2 Tage nach der Kelterung, oder wird, wenn Letztere innerhalb der ersten 20 Tage nach dem Anfang der Weinlese noch nicht erfolgt ist, an diesem 20. Tage die Nachsuchung einer besondern Frist-Verlängerung für die Anmeldung unterlassen, so tritt gegen den Säumigen nicht nur Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 ein, sondern es entsteht für ihn auch der Nachtheil, daß er beim Zusammentreffen

IV. In Bezug auf die Tabaks-Steuer.

Kabinettsordre vom 29. März 1828.

(G. S. p. 39.)

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17. d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabaksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, so wie in Meiner Ordre vom 9. Januar 1822. *)

mehrerer Anmeldeur vor der Hebestelle allen denen in der Abfertigung nachstehen muß, welche zwar später gefelktert haben, als er, aber zur Anmeldung ihres Gewinns rechtzeitig erschienen sind.

§. 10. Jede Veränderung der Aufbewahrungs-Orte unverseuerter Weinbestände auch innerhalb der Gemeinde, in deren Register sie eingetragen stehen, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 der Hebestelle zuvor angezeigt werden.

2) In Bezug auf §. 2. des Publikandums vom 10. Sept. 1835 bestimmte ferner

das Publikandum d. F. M. v. 22. Juli 1837.

Da nach §. 60. der Steuer-Ordnung, die unterlassene oder unrichtige Anzeige der Gewerbshandlung, von deren Ausübung der Weinbauer dem Staat die Weinsteuer zu entrichten hat, die Defraudationsstrafe nach sich zieht, und diese Gewerbshandlung in der Kelterung besteht, auch die K. D. vom 28. Septbr. 1834 hierin nichts ändert, so wird die Bestimmung im §. 2. der Bekanntmachung vom 10. September 1835, wonach gegen den Säumigen nur eine Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 eintreten soll, dahin berichtigt, daß in allen Fällen, wo die Anmeldung des Weingewinnes nach der Fese, in den vorgeschriebenen Fristen gar nicht, oder unrichtig erfolgt, die Defraudationsstrafe nach §. 60. und nicht die Ordnungsstrafe nach §. 90. der Steuerordnung eintritt.

3) Für den sofort bei der Kelterung zu Essig declarirten Traubensaft, so wie für den im Gewahrsam des Producenten untrinkbar gewordenen Wein wird die Steuer auf Grund einer K. D. vom 7. Febr. 1829 nach gewissen in dem Publik. vom 24. Febr. 1830 festgestellten Maßgaben erlassen.

4) Weinbauer, welche ihren Gewinn nicht sofort nach der Fese insgesammt versteuern wollen, erhalten nach bestimmten, in der Bekanntmachung v. 10. Sept. 1835 (s oben unter 1.) enthaltenen Grundsätzen Kredit auf ihre unverseuerten Weinbestände, entweder nach einem jährlichen oder nach einem fortlaufenden Konto.

*) Diese in der Ges. S. pro 1822. p. 40. publizierte Verordnung setzte fest, daß zur Erleichterung für die Landwirth, welche Tabak anpflanzen, wenn inländische Tabaksblätter vor dem 1. August des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert würden, der Käufer verbunden sei, die Steuer vor dem Empfang der Tabaksblätter gegen Quittung an den Producenten zu erlegen, wogegen bei der an dem oben gedachten Termine vorzunehmenden Steuer-Erhebung diese Quittung als baare Zahlung angerechnet, und nur der von der vorjährigen Ernte noch vorhandene Vorrath baar versteuert werden sollte.

über die Besteuerung des Tabaks und die Erhebungskontrollen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1. Die Steuer vom inländischen Tabak soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen, entrichtet werden.

2. Sie soll von je sechs Quadratruthen Preussisch (einen Dreißigtheil Morgen) mit Tabak bepflanzten Bodens,

in der ersten Klasse 6 Silbergroschen,

„ = zweiten „ 5 „

„ = dritten „ 4 „

„ = vierten „ 3 „

jährlich betragen.

3. Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzial-Steuer-Direktor, durch den Finanzminister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden. *)

4. Wo die Quadratruthenzahl der Gesamtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5. Der Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preussisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6. Die Steuerbehörde prüft die Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch dem Tabakspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7. Wer eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60. u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde

*) Nähere Vorschriften über das Verfahren hierbei sind den Ober-Präsidenten in dem Circ. Resc. vom 4. April 1828 ertheilt.

geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nach-
erhoben. *)

*) Als Ergänzungen und Erläuterungen der Strafbestimmung in §. 7 sind
zu bemerken:

a) R. D. v. 30. Juli 1842. (G. S. p. 245.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 13. v. M. will Ich die in der
Ordnung vom 29. März 1828, die Steuer von inländischem Tabak betreffend, unter
Nr. 7. ertheilte Vorschrift dahin abändern, daß fortan nur derjenige als Steuer-
defraudant anzusehen und nach den Bestimmungen der Steuerordnung v. 8. Febr.
1819 §. 60. u. flg. bestraft werden soll, welcher bei einem auf einer Grundfläche
von sechs oder mehr Quadratruthen betriebenen Tabaksbau die vorschristsmäßige
Anzeige ganz unterläßt. Wer dagegen diese Anzeige zwar macht, dabei aber die
Grundfläche dergestalt unrichtig angiebt, daß das verschwiegene Flächenmaaß bei
einer 120 Quadratruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit
Tabak bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigsten Theil der Legteren oder
bei einer geringeren Ausdehnung des mit Tabak bepflanzten Bodens sechs Qua-
dratruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsstrafe, welche bis
zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaaße festgesetzt
werden kann. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde gerin-
ger, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

b) Die R. d. F. M. v. 25. Febr. 1837 und 11. Septbr. 1839.

Der Art. 5. der R. D. vom 29. März 1828 verordnet, daß die Anmeldung
vor Ablauf des Monats Juli geschehen soll. Wenn indessen Grundstücke erst
nach Ablauf des Juli mit Tabak bepflanzt werden, so folgt schon daraus, daß
die Bepflanzung die Gewerbsanbahnung ist, deren Ausübung die Verpflichtung
zur Tabakssteuer-Einrichtung nach sich zieht, daß die Anmeldung jedenfalls vor
der Bepflanzung erfolgen müsse, und wenn sie bis dahin nicht geschehen, nach
§. 60. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 die Defraudationsstrafe anzuwen-
den sei. Um indeß jedem etwaigen Einwande wegen Ungewißheit über den An-
meldungstermin, der erst nach Ablauf des Juli mit Tabak bepflanzten Grundstücke
zu begegnen, ist in der durch die Amtsblätter jährlich im Juni zu erlassenden Auf-
forderung wegen Anmeldung des Tabakslandes hinzuzufügen, daß für den Fall,
wo die Bepflanzung etwa erst später, als bis Ende Juli, erfolgen sollte, die An-
meldung jedenfalls bevor jene geschehen, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe
bewirkt sein muß.

c) R. d. F. M. vom 13. Januar 1838.

In Fällen, wo bei der Nachvermessung ein kleineres Flächenmaaß als das
declarirte sich herausstellt, ist der Declarant mit allem Strafanspruch zu verschonen.

d) Entscheidung des O. D. Tribunals vom 15. Mai 1838.

Die Wittve K. zu M., zeigte unter dem 30. Juli dem dortigen Steuererein-
nehmer mündlich an:

„daß sie Tabak gepflanzt habe, und noch mehr zu pflanzen beabsichtige.“
meldete aber erst am 3. August ej. a., mithin nach Ablauf der vorgeschriebenen
Frist die mit Tabak bepflanzte Grundfläche nach ihrer Lage und Größe schrift-
lich an. Das erste Urtheil lautete auf eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr., weil die
Denunziatin die Anpflanzung des Tabaks bereits am 30. Juli 1836 dem Steuer-
einnehmer mündlich angezeigt, und die bepflanzte Grundfläche, wenn gleich erst
nach dem 31. Juli, wirklich versteuert, sich der Defraudation also nicht ver-
dächtig gemacht, sondern die Anzeige nur verspätet, mithin eine bloße Ordnungs-
widrigkeit begangen habe.

Diese Entscheidung ward in zweiter Instanz bestätigt, indem angenommen
wurde:

daß die Denunziatin weder eine unrichtige noch gar keine, sondern nur eine

8. Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9. Nach geschעהener Prüfung der Angaben wird dem Tabakspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erntegewinnes in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabaks nicht früher statt gefunden hat, zu Ende Julius des nach der Ernte folgenden Jahres.*)

10. Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Tabak findet nicht statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Ernte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11. Die Steuer für die Tabakernte des Jahres 1827 wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, so weit sie sich über folgende Ernten erstrecken, bleiben nur in sofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren

unvollständige Anzeige gemacht habe, welche das Gesetz nicht mit der Strafe der Defraudation bedrohe.

Auf die hiergegen eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde kassirte indessen das Geh. Ober-Tribunal das Urtheil 2. Instanz und erkannte gegen die Denunziatin auf die Defraudationsstrafe; denn die im §. 5. d. R. D. vom 23. März 1828 vorgeschriebene Anzeige müsse

- a) die mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preussisch angeben, müsse
- b) vor Ende Juli gemacht, und
- c) von der Steuerbehörde bescheinigt werden.

Eine Anzeige, welche diesen Vorschriften nicht entspreche, mithin auch die von der Denunziatin mündlich gemachte Meldung sei für nicht erfolgt zu erachten, und es sei nicht zweifelhaft, daß Denunziatin demgemäß das Flächenmaaß ihrer Tabakspflanzung bis nach Eintritt des für die Anzeige vorgeschriebenen Zeitpunktes gänzlich verschwiegen habe.

*) In den R. d. F. N. v. 21. Mai, 4. und 26. Aug. 1829 ist nachgegeben, daß auch im Fall der Veräußerung des Erntegewinnes die Steuer erst bis Ende Juli nach der Ernte berichtet zu werden braucht, mithin die Bestimmung des §. 82. der Steuerordnung (wonach ein Viertel der Steuer als Strafe entrichtet werden sollte, wenn die Zahlung nicht binnen acht Tagen nach dem Verkaufe erfolgte) nicht zur Anwendung kommen darf.

Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828 nicht nachsuchen. *)

II.

Die Mahl- und Schlacht-Steuer.

Gesetz vom 30. Mai 1820.

wegen der Mahl- und Schlachtsteuer. (G. S. p. 143.)

Wir zc. verordnen hiermit, im Verfolg Unseres heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens, wegen Erhe-

*) 1) Zur Ausführung des Gesetzes erging die allgemeine Anweisung d. F. M. v. 30. Aug. 1828 (Ann. Bd. XII. p. 972.), welche hauptsächlich das Verfahren bei der Revision der angemeldeten Tabaksländereien für die Steuerbeamten im Wesentlichen dahin feststellt:

daß der Zeitpunkt der vorzunehmenden Revision jedesmal näher bestimmt und den Gemeinde-Vorstehern mit der Aufforderung gegenwärtig zu sein bekannt gemacht, die Revision selbst möglichst durch Abschreiten der Flächen, event. mit der Meßkette bewirkt, auf Antrag des Betheiligten und auf dessen Kosten auch ein Feldmesser zugezogen werden soll. Die Revisionen sind in der Regel durch die Oberkontrollenrs zu bewirken.

2) In Bezug auf die Remissionen erging zunächst das Remissions-Reglement d. F. M. v. 29. Dezbr. 1828. (Ann. Bd. XII. p. 973) Dasselbe bewilligte, jedoch nur wenn die Beschädigung innerhalb dreier Tage amtlich angezeigt worden war,

- 1) wenn gänzliche Umpflüfung des Landes vor der Ernte nöthig war, den Erlaß der ganzen Steuer,
- 2) bei Hagelschlag oder Ueberschwemmungen vor oder während der Ernte von $\frac{1}{2}$ oder mehr der Grundfläche, so daß nach der Abschätzung nicht $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{2}$ des sonstigen Ertrages zu erwarten ist, den Erlaß im ersten Falle der ganzen im zweiten von zwei Drittel der Steuer,
- 3) bei Feuerschaden der noch unverkauften Ernte vor dem 1. Dezember des Erntejahrs den Erlaß resp. der ganzen oder $\frac{2}{3}$ der Steuer.
- 4) Bei Frost, Dürre oder Mäße keinen Erlaß.

In Folge der Verheißung in dem Landtagsabschiede vom 31. Dezbr. 1838 für Sachsen erging aber demnächst

das Publik. d. F. M. v. 27. April 1840. (Centbl. p. 242.), worin auch für Frostschäden welche sich in den Monaten Juli, August und Sept., jedoch jedenfalls nach der erfolgten Anmeldung der Tabakspflanzung ereignen, unter den für Hagelschlag und Ueberschwemmung gestellten Bedingungen Remission bewilligt wurde.

bung einer Mahl- und Schlachtsteuer nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

Von der Mahlsteuer.*)

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden:

von 1 Centner Weizen 16 Groschen,

von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Groschen Brandenburgisch.

§. 4. a) Wenigstens ein Viertel Centner muß auf einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Besteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei.

c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter einem Sechzehntel Centner nicht berücksichtigt werden.

*) Ueber die Mahlsteuer und die Art ihrer Entrichtung mag hier gleichzeitig zum nähern Anhalte bei Beurtheilung von Defraudationsfällen folgende Bemerkung Platz finden:

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 verlangt eine zweifache Art von Mahlsteuer, nämlich:

1) die Steuer von Körnern, welche durch eine Mühle zubereitet werden, nach dem Gewichte des zur Mühle zu versendenden Getreides, und mit der Befugniß das Fabrikat aus diesem vor der Bearbeitung versteuerten Getreide, frei in die steuerpflichtige Stadt einzuführen. (§. 2 a b. Ges.)

2) die Steuer von Mühlenfabrikaten beim Eingange in den steuerpflichtigen Bezirk, sofern nicht die zu 1 gedachte Steuerfreiheit eintritt. (§. 15 a des Gesetzes.)

Zur Begründung dieser Steuerfreiheit ist in bestimmter Form der Nachweis erforderlich, daß das einzuführende Fabrikat aus Körnern bereitet sei, die vor der Abführung zur Mühle versteuert sind. Wer es ohne diesen Nachweis einführen will muß es Behufs Entrichtung der Fabrikatsteuer anmelden, sonst defraudirt er die Letztere; wer also 3 Centner Roggenmehl einführt und nur über das zur Bereitung von 2 Centner Roggenmehl erforderliche Getreide sich mit Steuerquittung (über die bezahlte Körnersteuer) ausweisen kann, defraudirt die Fabrikatsteuer von 1 Centner Roggenmehl.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.*)

§. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel versehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.

c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanzminister, oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaaßregeln zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Vertlichkeit gemäß besonders bestimmt.**)

§. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist

a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und

b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder

*) Das quantitative Verhältniß der eingetretenen Vermischung ist

1) in Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung der höheren Steuer gleichgültig, daher bestimmt

d. R. F. M. vom 3. Januar 1838.

daß, sobald sich unter dem in mahlsteuerpflchtigen Städten zur Mühle deklarierten Roggen auch nur eine geringe Menge Weizen befindet, davon nach §. 5. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Mahlsteuer nach dem ersten Satze zu entrichten, und wegen unterbliebener Anmeldung der Mischung ein Strafverfahren einzuleiten sei.

2) in Bezug auf die Festsetzung der Defraudationsstrafe aber erheblich, daher bestimmt

a) das eben gedachte Rescript,

daß eine ganz geringe, nach dem Urtheil Sachverständiger nur als zufällig zu betrachtende Vermischung mit Weizen nicht als beabsichtigte Defraudation zu betrachten sei.

b) der Plenar-Beschluß des G. D. Tribunals v. 19. Decbr. 1836. (Entsch. d. G. D. T. Bd. 1. p. 368.)

daß es in Beziehung auf die Defraudationsstrafe bei Anwendung des §. 5. auf die Quantität des mit anderem Getreide vermischten Weizens ankomme, indem sonst schon eine ganz geringe Anzahl Weizenkörner, welche ohne Veranlassung und Zweck des Steuerpflichtigen unter das andere Getreide gekommen, seine Verurtheilung in die Defraudationsstrafe würde nach sich ziehen können.

**) Diese Bestimmungen erfolgen durch die Ortsregulative, worüber die weiter unten mitgetheilten Bemerkungen zu vergleichen sind.

durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich. *)

Von der Schlachtsteuer.**)

§. 8. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thlr. erhoben werden.

§. 10. Bei erfolglicher Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fett gewogen. Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stückmaßen entrichtet werden.

b) Der Finanzminister soll in jeder Stadt die nach der Lokalität angemessenen Maße, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres, oder kleineres und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von jedem Stücke vor dem Schlachten

*) Bezüglich der Vorschriften für Hand- und andere Mühlen ist zu bemerken:

a) die steuerliche Genehmigung zur Anlegung einer Mühle ad h. wird da, wo Provinzial-Steuer-Direktionen bestehen von diesen erteilt; außerdem ist aber in polizeilicher Hinsicht die Genehmigung der Regierung noch ferner erforderlich.

b) d. R. v. 8. M. v. 25. Mai 1838.

Der §. 7. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 untersagt unbedingt in mahlsteuerpflichtigen Städten bewegliche Handmühlen oder Stampfen zu halten. Zu den steuerpflichtigen Städten, auf welche dieses Verbot Anwendung findet, ist daher auch der äußere Stadt-Bezirk, worin die mit steuerpflichtigen Waaren ein Gewerbe treibenden Bewohner der Mahlsteuer unterworfen sind, um so unbedenklicher zu rechnen, als der Zweck des Verbots durch die entgegen gesetzte Ausdehnung größtentheils verloren gehen würde. — Wer aber der Vorschrift des §. 7. im Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetze entgegen handelt, kann nach §. 17b. ebendas., in Verbindung mit §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern belegt und demnächst durch Exekutiv-Maasregeln und zwar nach §. 48. Nr. 2. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (siehe oben S. 13.) durch Geldbußen bis zu 100 Thalern oder Gefängniß bis zu 4 Wochen zur Wegschaffung der Mühle u. angehalten werden.

**) Auch die Schlachtsteuer wird auf zweifache Art, nämlich

1) für das Schlachten

2) für das Einbringen schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände erhoben.

Zu 1. giebt der §. 10. des Gesetzes die Norm, es werden also Füße, Eingeweide und Darmfett nicht mitgewogen, überhaupt muß das Stück im Allgemeinen so zur Waage gebracht werden, wie es zum Verkauf an den Hafen kommt.

Zu 2. giebt der §. 15. des Gesetzes die Norm; beim Eingange von geschlachteten Fleische sind also auch Füße und Darmfett steuerpflichtig. Im Allgemeinen wird jedoch hierbei der Grundsatz festgehalten, daß nur die zur menschlichen Nahrung dienenden Fleisch- und Fettwaaren steuerpflichtig sind, daher bleibt z. B. geschmolzenes Thiersfett (Talg oder Anschlitt) von der Steuer frei.

zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steueramtes auszuwirken und den Rumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen. *)

Allgemeine Vorschriften.

§. 12. Es findet keine Steuervergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwaige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunal-Steuerätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung. **)

*) Das R. v. 19. Februar 1827 gestattet außer den beiden vorgedachten Arten der Versteuerung nach dem Gewicht oder nach Stückmaßen, auch die Steuer-Fixation für die Gewerbetreibenden einer Stadt, unter nachstehenden Bedingungen:

1) Sämmtliche Fleischer im innern und äußern Stadtbezirk werden für die Dauer der Fixation von der speziellen Erlegung der Schlachtsteuer, so wie von der damit verbundenen Kontrolle entbunden, und erlegen dafür ein nach mehrjährigem Durchschnitt bestimmtes Fixum für die Steuerkasse und an Kommunal-Zuschlag pränumerando an die namhaft gemachte Kasse; haften aber für die richtige Einzahlung des Fixums solidarisch.

2) Fleisch und Fleischwaaren, welche durch die im äußern Stadtbezirk wohnenden Fleischer, im Betrage zu $\frac{1}{16}$ Centner und darüber eingeführt werden, entrichten die gesetzlichen Eingang-Abgaben, ohne Rücksicht auf die Fixation, eben so, als wenn dergleichen von andern Personen in die Stadt eingeführt wird.

3) Die Fixaten verzichten auf Ertheilung von Versendungsscheinen zu Fleisch- und Fleischwaaren-Versendungen nach andern schlachtsteuerpflichtigen Städten während der Dauer der Fixation.

4) Von allen nicht in der Fixation begriffenen Einwohnern der Stadt muß, nach wie vor, die Schlachtsteuer gezahlt werden. Auch hinsichtlich des Eingangs von Fleisch und Fleischwaaren aus dem äußern Stadtbezirk und der Klassensteuerpflichtigen Umgegend wird in der bisherigen Steuer-Erhebung von dergleichen Artikeln nichts geändert.

5) Fleischer, die innerhalb der Fixations-Periode zutreten, müssen sich vor ihrer Aufnahme in die Gewerbesteuer-Rolle wegen ihres Beitrags zur Fixation mit den übrigen Fixaten einig.

**) 1) Vergütung auf Mahl- und Schlachtsteuer findet ausnahmsweise Statt

a) Nach einer R. D. v. 13. Febr. 1825 und den demgemäß ergangenen administrativen Bestimmungen, wird bei Exportation von Mehl über See, wenn sie über Preussische Seeplätze erfolgt, nicht bloß die Steuer kreditirt, sondern auch eine Benifikation auf das ausgeführte Mehl oder Mehl-Fabrikat gewährt. Die Bedingungen und Kontroll-Vorschriften für diese Vergünstigungen sind besonders vorgeschrieben.

b) Nach dem R. d. F. M. vom 11. August 1828.
In Fällen, wo lebendes Schlachtvieh aus einer schlachtsteuerpflichtigen Stadt, wo solches nach der Lokal-Verfassung gleich beim Eingang und nicht erst vor der

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadt-Gemeine oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.*)

b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Verlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung

Schlachtung versteuert worden, in eine andere schlachtsteuerpflichtige Stadt versendet wird, ist die Restitution der in der ersten Stadt von demselben erweilt gezahlten Schlachtsteuer zulässig.

c) Nach dem R. v. F. M. v. 29. Septbr. 1836.

Wenn Vieh beim Schlachten unrein befunden wird, kann die Restitution der Steuer dafür auf Antrag gewährt werden, sobald das Fleisch entweder unter amtlicher Aufsicht als ungenießbar vergraben, oder aus dem steuerpflichtigen Bezirke weggeschafft wird.

d) Nach den R. D. v. 12. Aug. 1824 und 13. Febr. 1836 wird die Kommunal-Steuer (Kommunalzuschlag) für das von dem Militär in Garnisonstädten, Lagern und Kantonnements consumirte Fleisch zurückgezahlt, so weit der Nachweis und die Kontrolle genau geführt werden können.

2) Die steuerfreie Einföhrung von Mehl aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere ist beschränkt,

a) durch die R. D. v. 24. Oktbr. 1832. (G. S. p. 226.)

Bei der mißbräuchlichen Ausdehnung, in welcher nach dem Berichte des Staats-Ministerii vom 29. v. M. die in den §§. 12 und 15. a. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 nachgelassene steuerfreie Einföhrung des Weizen- und Roggenmehls aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere seither, zur Umgehung der von diesen Mühlen-Fabrikaten zu entrichtenden Kommunalsteuer, benützt worden ist, und bei den Nachtheilen, welche hieraus sowohl für den Gemeindehaushalt, als für die Gewerbetreibenden einzelner Städte erwachsen, will Ich, mit Aufhebung obiger Vorschriften, hierdurch bestimmen: daß fortan die steuerfreie Einföhrung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über Einen Centner, aus einer mahlsteuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zugelassen, sondern sowohl die landesherrliche Steuer, als der Kommunalzuschlag von solchen Sendungen in derjenigen Stadt entrichtet werden soll, in welche das Mehl zum Verbrauch eingeföhrt wird. Sie, der Finanz-Minister, haben demgemäß das weiter Nöthige anzuordnen, zugleich aber auch dahin Vorkehrung zu treffen, daß auf Mühlen, welche innerhalb mahlsteuerpflichtiger Städtebezirke belegen sind, Weizen und Roggen unter Kontrolle der Steuerbehörde ohne Entrichtung der Mahlsteuer gemahlt werden kann, wenn die Anmeldung vorhergeht, daß das daraus bereite Mehl nicht in dem Orte, zu welchem die Mühle gehört, verbleiben, sondern in Quantitäten über Einen Centner versendet werden soll.

b) für die Stadt Berlin besonders durch die R. D. v. 28. Juli 1843. (Potsdam. Amtsblatt St. 38. Beilage.)

Danach soll von allen nicht schon nach der Ordre unter a. von der steuerfreien Einföhrung ausgeschlossenen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, die von Charlottenburg und Spandow im versteuerten Zustande eingehen, der Unterschied zwischen dem Kommunalzuschlage am Orte der Versendung und demjenigen in Berlin nach erhoben werden.

*) In Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer bei zeitweisem Aufenthalt an Klassensteuerpflichtigen Orten vergleiche die zu §. 2. des Klassensteuer-Gesetzes (oben S. 38.) mitgetheilte R. D. vom 18. Juli 1825 und das R. vom 26. März 1836 ebendasselbst.

des Finanzministers zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupen, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brot, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleische und Fette zubereitet sind, als Talglichter, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Orte sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden. *)

*) Nähere Bestimmungen über die Steuerpflichtigkeit der Gewerbetreibenden im äußeren Stadtbezirk enthalten

a) Die R. d. F. M. v. 12. Januar 1838 und 15. Juli 1839. (Centrbl. 1839. p. 249.)

Zur Vorbeugung mehrfach vorgekommener Irrthümer wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigkeit in dem im §. 14. gedachten Verhältnisse nur davon, daß ein Handel betrieben, nicht aber davon abhängt, ob dieser Handel auch gewerbsteuerpflichtig ist, daß daher in denjenigen Fällen, wo ein Handelsbetrieb feststeht, dieser aber von solcher Beschaffenheit gewesen ist, daß er, nach den desfalls erteilten Anordnungen, von der Gewerbesteuer freigelassen werden darf, wie z. B. bei dem Handel, welchen Müller mit dem, aus der Mahlmeze gewonnenen Mehle treiben, der Fall ist, die in dem Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetze vorgeschriebene Strafe angewendet werden kann und muß.

b) Das R. d. F. M. vom 3. Mai 1836.

Nach den bestehenden Gesetzen können Gewerbetreibende, welche in dem äußeren Schutzbezirk mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, ohne darin sich niedergelassen zu haben, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände zum Verkaufe einbringen und in dem gedachten Bezirke umherziehend feil bieten, zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer von diesen Gegenständen nicht angehalten werden, da der §. 14. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 dies nicht vorschreibt. Dagegen ist es den bezeichneten Gewerbetreibenden nicht gestattet, mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in dem halbmeiligen Bezirke unverteuert in Buden, oder andern öffentlichen Gelassen feil zu halten; auch müssen die steuerpflichtigen, in dem halbmeiligen Bezirke ansässigen Gewerbetreibenden, bevor sie von den, außerhalb dieses Bezirkes in klassensteuerpflichtigen Orten wohnenden Personen steuerpflichtige, in den gedachten Bezirk eingeführte Gegenstände an sich bringen, die Steuer entrichten, da dies in Ansehung der steuerpflichtigen Gegenstände, welche sie einführen, in dem vorerwähnten §. 14. vorgeschrieben ist.

c) Die R. d. F. M. v. 27. Oktbr. 1825 und 23. Novbr. 1836.

Gast- und Schank-Wirthe sind, so lange sie nicht Back- und Fleischwaaren

- §. 15. a) Werden die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten von einem Sechzehntel Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steueramt angemeldet und versteuert oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.
- b) Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Besteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt.
- c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:
- aa) von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grüge und Gries wird das Doppelte,
- bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,
- cc) vom Schrot und Backwerk aller Art das Einfache des Sackes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert,
- dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein- und Eindrittel des Sackes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.*)

zum Verkaufe außer dem Hause feil halten, sondern nur zum eignen Wirtschaftsbedarf Getreide vermahlen und Vieh schlachten lassen, nicht der Bestimmung des §. 14. des Gesetzes als mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gewerbetreibende unterworfen.

*) Zu den obigen Bestimmungen über die Erhebung der Eingangsteuer für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände ist zu bemerken:

- 1) bezüglich der steuerfreien Menge unter $\frac{1}{16}$ Centn.
- a) In Folge des Mißbrauchs, daß die Quantitäten steuerpflichtiger Waaren, bloß in der Absicht die Steuer zu umgehen, verkleinert und einzeln in Mengen unter $\frac{1}{16}$ Centner in steuerpflichtige Städte eingebracht wurden, ward laut Bekanntmachung des K. M. vom 18. Okt. 1828 auf Grund einer K. D. vom 27. Juli desselben Jahres zunächst in einem Spezialfalle die betr. Bestimmung des §. 15 a. dahin modificirt:
- daß Gegenstände, von welchen die Mahl- oder Schlachtsteuer zu entrichten ist, schon wenn sie zusammen und auf einmal in einer Menge von zwei Pfund und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk eingebracht werden, gehörig anzumelden sind, und die Mahl- oder Schlachtsteuer davon erhoben werden soll, in sofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen worden, in Ansehung welcher letztern es bei dem, was §. 14. lit. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleibt.
- Die Erhebung der Steuer von Mehl- und Fleischwaaren in Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Centner geschieht nach einem besonderen Tarif. Um sie steuerfrei einzubringen, muß der Einkauf von steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, die innerhalb

- d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.
- e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

des halbmeiligen Bezirks wohnhaft sind, durch Bescheinigung des Verkäufers bei der Thor-Kontrolle, wo die Anmeldung geschehen muß, nachgewiesen werden.

Dieselbe Maasregel ist seitdem für mehrere Städte zur Anwendung gekommen.

- b) Die R. d. F. M. vom 11. Januar 1830 und vom 18. Mai 1839.

Die Verschrist des §. 15 a. kann nicht dahin ausgelegt werden, daß die Steuerfreiheit der von außen in steuerpflichtige Städte in Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Centner eingehenden Gegenstände jeder einzelnen Art solcher Artikel zu Theil werde, und also z. B. 6 Pfund Weizenmehl, eben so viel Roggenmehl und eben so viel Brot, in einer Post eingebracht, steuerfrei sei. Die Erleichterung bezweckt vielmehr hauptsächlich nur die Vermeldung der Visitationen beim Eingange in steuerpflichtige Städte, und bezieht sich daher auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände überhaupt, die zusammengenommen in Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Centn. eingehen. — Verschieden besteuerte mahlsteuerpflichtige Gegenstände, deren Menge zusammengenommen $\frac{1}{16}$ Centn. beträgt, sind also steuerpflichtig, und nur schlachtsteuerpflichtige, gleichzeitig eingeführte Artikel werden für sich behandelt, und jenen nicht beigerechnet.

2) Frei von der Eingang-Steuer bleiben

- a) Talglichte nach der R. D. vom 31. Mai 1822. (Ann. Bd. VI p. 343.)
- b) Sage ohne Unterschied der Art nach dem R. d. F. M. vom 12 März 1828.
- c) Pfefferkuchen und Conditoren-Waaren (feine) nach den R. d. F. M. vom 30. Juni 1824 und 30. Sept. 1829.
- d) Getrocknete oder gesalzene Därme R. d. F. M. v. 4. Dez. 1832.
- e) Reis welcher, zu Gries oder Mehl vermahlen wird, unterliegt weder der Körner-Steuer. (sfr. Bemerkung zu §. 2. oben S. 256) noch der Eingang-Steuer nach den R. d. F. M. vom 5. Oktbr. und 28. Novbr. 1838.

- f) das sogenannte Dextrin und geröstete Stärke jedoch nur dann, wenn sie zum gewerblichen Gebrauche sofort angemeldet, und durch Zusatz von Terpentinöl für die Konsumtion untauglich gemacht werden, nach dem R. d. F. M. vom 21. Mai 1841. (Centrbl. p. 127)

3) In Bezug auf den Steuersatz vergleiche:

- a) Die oben zu §. 12. (S. 260.) mitgetheilte R. D. vom 24. Oktbr. 1832.
- b) Die R. D. v. 14. März 1840. (G. S. p. 101)

Auf Ihren Antrag vom 27. v. M. bestimme Ich zur Beseitigung des Zweifels über die Anwendung der §§. 14 und 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, daß das aus Kartoffeln bereitete Mehl beim Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte und deren halbmeiligen Bezirk, derselben Steuer unterliegt, die für das aus Weizen bereitete Mehl gegleglich zu entrichten ist. Diese Deklaration ist durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

- c) Die R. v. 19. Okt. 1834. und 27. Febr. 1841. (Centrbl. 1841. p. 103. 104.)

Schwabengrüge wird bei dem Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte zum Sage von 1 Lhr. 10 Sgr. pro Centn. (ohne Kommunalzuschlag) besteuert.

§. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b) Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramtes stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben, und ihre zum Gewerbebetriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungsbehörde wegen zu führender Mahl- und Schlachtbücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlachtzetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird. *)

d) Das Müller- und Bäcker-Gewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörde vereint betrieben werden.

§. 17. a) Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. §§. 60—65. §§. 83—90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlacht-Steuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91—95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar d. J. angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuerbehörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49. 54—59. und 72. sowohl von den Steuer-Beamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden. **)

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

*) Ueber die Erweiterung der Bestimmung zu §. 16. lit. c. so wie über die Ortsregulative im Allgemeinen vergleiche die Bemerkungen zu §. 19.

**) Die Ergänzungen und Erläuterungen zu den Strafbestimmungen des §. 17. sind in einem besonderen Anhange hinter dem Gesetze vom 30. Mai 1820 zusammengestellt, auf welchen hierdurch verwiesen wird.

§. 19. Wir übertragen dem Finanz-Minister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unsern Behörden und Unterthanen gemessenst zu befolgen sind.*)

*) 1) Zur Ausführung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes erhielten die Provinzialbehörden mittelst Circ. Refr. d. F. N. v. 25. März 1821. (Ann. Bd. V. p. 534 sq.) eine besondere Anweisung, welche die Bestimmungen über die Grenzen der Steuerpflichtigkeit, die näheren Vorschriften über die Erhebung der Steuer, und die dabei stattfindende Kontrolle durch Verwiegung und Rückverwiegung der Mahlkosten resp. durch besondere Beaufsichtigung der betreffenden Gewerbetreibenden und ihrer Betriebslokale, namentlich der Mühlen etc., enthält. Nach dieser Anweisung sind, mit Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse, die Regulative zur Erhebung und Kontrolle der Mahl- und Schlachtsteuer, für eine jede mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt von den Provinzialbehörden entworfen, von dem Finanzministerium genehmigt und durch die betr. Amtsblätter publizirt worden. Ueber den wesentlichen Inhalt dieser Anweisung, soweit derselbe hier von allgemeinerem Interesse ist, vergleiche die Bemerkung unter Nr. II. des Anhangs zum Gesetz vom 30. Mai 1820. (s. unten.) Der vollständigen Mittheilung bedarf es dagegen um so weniger, als bei Entscheidung von Kontraventionsfällen gegen das Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz, die betr. Ortsregulative in Bezug auf die Grenzen der Steuerpflichtigkeit und die Verletzung der bestehenden Kontrollmaßregeln ohnehin jederzeit zu Grunde zu legen sind.

Ueber die Bestrafung der Kontraventionen gegen diese Ortsregulative, und die Verbindlichkeit der darin gegebenen Kontrollvorschriften erging die R. D. vom 22. Decbr. 1843. (G. S. 1844. p. 46.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei einigen Gerichten darüber entstanden sind, ob die von dem Finanzminister, nach §. 16 c. und §. 19. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, zu ertheilenden Vorschriften über dasjenige, was zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder wegen örtlicher Verhältnisse zu beobachten ist, nur für die im §. 16 c. jenes Gesetzes namentlich erwähnten Müller und Schlächter oder auch für andere Gewerbetreibende verbindlich sind, will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. hierdurch Folgendes bestimmen:

- a) Die Kontrollvorschriften der, von dem Finanz-Minister erlassenen oder noch zu erlassenden örtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative, so wie die, auf die Uebertretung dieser Kontrollvorschriften angedrohten Ordnungsstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern, finden auf alle Gewerbetreibende Anwendung, deren Gewerbe sich auf die Verfertigung von Gegenständen der Mahl- und Schlachtsteuer, oder auf den Handel mit solchen Gegenständen bezieht.
- b) Der Finanzminister ist ermächtigt, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, wo eine Kontrolle der Viehbestände nöthig befunden worden, die deshalb getroffenen Anordnungen auch auf Viehhändler, Viehmäster und überhaupt auf solche Gewerbetreibende, welche, ihres Gewerbes wegen, Vieh halten, auszudehnen und Uebertretungen gleichfalls mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

A n h a n g .

1. Ergänzungen und Erläuterungen zu den Vorschriften über die Mahl- und Schlachtsteuer-Kontraventionen. (§. 17. des Gesetzes.)

A. In Bezug auf die Strafen.

Im Allgemeinen sind im Anhang der Steuerordnung v. 8. Februar 1819. (oben S. 136.) mitgetheilten Bestimmungen zu vergleichen.

Insbesondere.

1) In Bezug auf den Thatbestand.

a) R. d. F. M. v. 15. Aug. 1837.

In allen Fällen, wo amtliche Bezeichnungen auf eine bestimmte Zeit gültig ausgefertigt werden, erlischt deren Gültigkeit mit dem Ablaufe dieser Frist. Wird also ein Gemahlposten mit einem Mahlzettel, dessen Gültigkeits-Frist bereits abgelaufen ist, vorgefunden, so kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß nur verabsäumt worden, die Verlängerung der Gültigkeits-Frist nachzusuchen, sondern es ist der ungültige Mahlschein als nicht vorhanden, demnach der fragliche Mahlposten als ganz unbezettelzt zu betrachten und der Müller wegen des Verdachts, eine Defraudation begangen zu haben, zur Untersuchung zu ziehen. Kann er hierbei den Beweis führen, daß die in Anspruch genommene Gemahlpost dieselbe sei, auf welche der dabei vorgefundene nicht mehr gültige Mahlschein früher ertheilt worden, daß also nur eine Ordnungswidrigkeit, nämlich die Unterlassung des Antrages auf Verlängerung des Mahlscheins, in der Mitte liege, so bewendet es bei einer, nach §. 90 der Steuerordnung festzusetzenden Ordnungsstrafe, deren Höhe nach dem Umständen abzumessen ist. Kann aber der Müller den obigen Beweis nicht führen, so ist das bloße Vorhandensein eines nicht mehr gültigen Mahlscheins nicht hinreichend ihn gegen die Defraudationsstrafe zu schützen, da es in die Augen springt, daß dergleichen Scheine leicht zur Verkürzung wirklicher Unterscheife benutzt werden.

b) R. d. F. M. v. 9. Octbr. 1838.

Wenn lebendes Vieh heimlich zur Nachtzeit eingebracht und bei dem Betreffen durch die Steuerbeamten von den Einbringern verlassen wird, so läßt sich die Absicht, daß dieses Vieh nur zu dem Zwecke eingebracht worden ist, um dasselbe demnächst auch heimlich zu schlachten und die Schlachtsteuer zu defraudiren, nicht bezweifeln. Es liegt in diesem Falle also auch kein bloß mit einer Ordnungsstrafe zu belegendes Kontroll-Vergehen in der Mitte, sondern der Versuch der Steuer-Defraudation, welche die Konfiskation des Gegenstandes, woran die Defraudation verübt werden soll, zur Folge haben muß. Hiernach kann es nur gebilligt werden, wenn die Haupt-Ämter bei

dergleichen Beschlagnahmen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 79. sq., so wie §. 394. des Anhangs zu derselben verfahren, wobei noch die Analogie des neuen Zoll-Strafgesetzes §. 60 zur Seite steht.

c) R. d. F. M. vom 13. Februar 1839. (Centrbl. p. 37.)

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Schlächter, welcher für einen Andern in einer steuerpflichtigen Stadt unversteuertes Vieh schlachtet, als Theilnehmer der Defraudation, nach §. 243. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts anzusehen und, in Gemäßheit der Bestimmungen §. 17. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §. 60 f., mit der Defraudationsstrafe zu belegen ist.

Die in Bezug genommene, in Schimmelfennigs Handbuch der indirekten Steuern Seite 202 Nr. 4. abgedruckte Verfügung vom 16. November 1832 wird als irrtümlich hierdurch zurückgenommen.

2) In Bezug auf die Strafe.

a) die in dem Anhang der Steuerordnung mitgetheilte R. D. vom 27. Januar 1828. wegen Berechnung der Strafe mit Rücksicht auf Communalzuschläge (oben S. 136).

b) R. d. F. M. v. 16. Novbr. 1832.

Das Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz verordnet nicht, daß in solchen Fällen, wo das Object, an welchem die Defraudation begangen worden, nicht vorhanden ist, und deshalb dessen Konfiskation nicht stattfinden kann, der Defraudant den Werth des Objectes als Strafe erlegen soll.

Bei Mahl- und Schlachtsteuer-Defraudationen ist also jedesmal auf Konfiskation und nicht auf Werthserlegung zu erkennen. Eine Ausnahme findet nur dann Statt wenn der Einbringer ein Schiffer oder Frachtfuhrmann mithin die Vorschrift der §§. 291. 295 und 296. Th. II. tit. 20. d. A. L. R. maassgebend ist.

c) R. vom 9. Mai 1830.

Schlächter, welche auf dem klassensteuerepflichtigen Lande außerhalb des Bezirks steuerpflichtiger Städte wohnen, sind, wenn sie Fleisch in solche steuerpflichtige Bezirke einführen, als Gewerbetreibende anzusehen, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben. Defraudationen dieser Steuer ziehen nach §. 17. a. und b. des Gesetzes zc. die dort und in der Steuer-Ordnung v. 8. Febr. 1819, §§. 60—65. und §§ 83—90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angeordneten Strafen nach sich, und es findet nach demselben §. 17. b. überall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

Der oben allegirte § 62. der Steuerordnung, welcher im Falle der Wiederholung nach vorangegangener Bestrafung bei Defraudationen der Brenner und Brauer die dreimonatliche Untersagung der Gewerbs-Ausübung vorschreibt, ist daher auch auf Defraudationen der nicht auf steuerpflichtigem Territorio wohnenden Schlächter, die sich

einer Defraudation der Schlachtsteuer nach §. 15. d und e des Gesetzes schuldig machen, in Anwendung zu bringen.

d) R. vom 14. April 1835.

In Bezug auf die Frage: welche Personen das Gesetz in §. 17b unter „Gewerbetreibenden, welche die Mahlsteuer zu entrichten haben“ verstehe und ob namentlich „Müller“ als solche dahin gehören, ist zu bemerken:

Das Gesetz unterscheidet, in dieser Verbindung, den Gewerbetreibenden von dem Konsumenten, und setzt den Gewerbetreibenden, welche Mahlsteuer zu entrichten haben, diejenigen Personen entgegen, welche Mahlsteuer zur Konsumtion entrichten. Für die Ersteren ordnet es eigenthümliche Kontrollen und Verpflichtungen an, und welche Gewerbetreibende darunter insbesondere verstanden sind, ergiebt der §. 14. des Gesetzes, so weit derselbe durch spätere Bestimmungen nicht abgeändert ist. — Andere Personen können ebenfalls in den Fall kommen, Mahlsteuer zu entrichten, aber nicht im Betriebe ihres Gewerbes, sondern zum eigenen Gebrauch, und dahin gehören die Müller, in so fern sie sich auf die Bereitung des Mühlenfabrikats für Andere aus dem ihnen eingelieferten Getreide beschränken, und nicht zugleich eins von den oben bezeichneten Gewerben betreiben. Nach der Eigenthümlichkeit des Müllergewerbes aber steht dessen Betrieb mit der Mahlsteuer in naher Beziehung.

Daher sind für die Müller eigenthümliche Verpflichtungen bei dem Betrieb ihres Gewerbes im §. 16 zu a, b, c, angeordnet, und zu der Vereinigung des Müller- und Bäcker-Gewerbes, wodurch der Müller zugleich ein gewerblich Mahlsteuerpflichtiger wird, fordert das Gesetz unter d a. a. D. ausdrückliche Erlaubniß der obersten Verwaltungs-Behörde.

Das Müllergewerbe allein bringt ihn also nicht in den Fall, Mahlsteuer zu entrichten; sondern er entrichtet sie entweder als Konsument, oder weil er außer dem Müllergewerbe noch ein anderes, die Mahlsteuer-Entrichtung veranlassendes Gewerbe: Bäckerei, Mehlhandel und dergleichen, betreibt. Deshalb kann auch, wenn in einem solchen, mit der Mahlsteuer verknüpften Gewerbsbetriebe eine wiederholte Defraudation begangen wird, die hierdurch verwirkte Unterfagung des Gewerbsbetriebes nur über dieses letztgedachte Gewerbe ausgesprochen, nicht aber auch auf den Betrieb des Müllergewerbes ausgedehnt werden.

e) Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen und wie namentlich §. 50. Th. II. tit. 20. d. N. L. R. vorschreibt, kann die Verschärfung der Strafe nur für die Wiederholung gleicher Vergehen eintreten. In Anwendung dieser Principien auf die Bestrafung wiederholter Vergehen gegen das Gesetz vom 30. Mai 1820. hat also, wie auch ein R. d. F. M. vom 6. April 1838 ausspricht, der, einer Mahlsteuer-Defraudation wegen, Bestrafte, wenn er hiernächst eine Schlachtsteuer-Defraudation begeht, und umgekehrt, die für den Wiederholungsfall verordnete erhöhte Strafe nicht verwirkt.

3) In Bezug auf die subsidiarische Verhaftung.
Mit Rücksicht auf die in dem Rescr. v. 14. April 1835. (unter

2 zu d) aufgestellten Grundsätze folgt, wie unter anderm d. R. v. 24. Octbr. 1828. ausspricht; daß Müller als solche für ihre Gehülfen nicht in subsidium verhaftet sind, weil der §. 17 b. bei der Hinweisung auf §. 83. der Steuerordnung v. 8. Februar 1819. ausdrücklich hinzusetzt: daß überall, wo darin von Brennern und Brauern geredet wird, die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung finde, welche Mahl- und Schlachtsteuer als solche zu entrichten schuldig sind. Treiben die Müller aber zugleich Mehlhandel, dann sind sie für ihre Mühlenburschen subsidiarisch zu haften verbunden.

B. In Bezug auf das Verfahren.

a) Zu vergleichen sind die im Anhange zur Steuerordnung (oben S. 139 sq.) mitgetheilten allgemeinen Bestimmungen.

b) Insbesondere das Rescr. d. F. M. v. 15. Juli 1839. (Centrbl. p. 249.)

Der §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 macht die Verpflichtung der darin bezeichneten Personen zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer davon abhängig, daß sie einen Handel im äußern Bezirke einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt treiben. In Fällen, wo die Mahl- und Schlachtsteuer nicht entrichtet, also eine Untersuchung deshalb einzuleiten ist, muß diese durch den Nachweis, daß ein Handel betrieben ist, begründet werden. Konstatirt der Handel, durch Eintragung des betreffenden Individuums, aus der Gewerbesteuer-Rolle, so kann der Nachweis des Handels als geführt angenommen und ohne Weiteres von der, mit Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beauftragten Behörde über das Mahl- und Schlachtsteuer-Vergehen entschieden werden. Konstatirt aber der Handel nicht, durch Eintragung des betreffenden Individuums, aus der Gewerbesteuer-Rolle, so muß die Frage, ob ein Handel betrieben ist, thatsächlich erst festgestellt, auch jedesmal, wegen der gleichzeitig begangenen Uebertretung des Gewerbesteuer-Gesetzes, noch besonders von der Gewerbesteuer-Behörde die Untersuchung verhängt werden.

Da es nun zweckmäßig ist, über die zur Begründung beider Untersuchungen nöthige Thatsache nur von einer Behörde verhandeln zu lassen, so ergeht hierdurch, indem, nach den gemachten Erfahrungen, hierunter bisher nicht gleichförmig verfahren ist, die Anweisung, die Untersuchung wegen Verletzung des Gewerbesteuer-Gesetzes jedesmal derjenigen wegen des angezeigten Mahl- und Schlachtsteuer-Vergehens vorangehen, zu diesem Behufe die Akten erst der Gewerbesteuer-Behörde vorlegen zu lassen und erst, nach rechtskräftiger Entscheidung derselben, über das Mahl- und Schlachtsteuer-Vergehen zu entscheiden.

II. Aus der Anweisung vom 25. März 1821. zur Ausführung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes (sfr. die Bemerkung zu §. 19. oben S. 265.) ist hier im Allgemeinen zu bemerken:

Die örtlichen Grenzen der Steuerpflichtigkeit.

Unter dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk ist derjenige bebauter Theil einer Stadt und ihrer näheren Umgebung ver-

standen, dessen Bewohner, ohne Unterschied, statt der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zahlen. Was danach, in Beziehung auf Mahl- und Schlachtsteuer, zu einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk gehört, wird (in dem Orts-Regulativ) für jeden Ort besonders bestimmt und bekannt gemacht.

Zur Wortabkürzung wird dieser mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadtbezirk kurzweg „der Stadtbezirk“ genannt.

Der weitere Umfang dieses Stadtbezirks, in welchem nur die im §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 genannten Gewerbetreibenden die Mahl- und Schlachtsteuer zu bezahlen schuldig sind, wird „der äußere Stadtbezirk“ genannt. Die Abmessung desselben geschieht von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks bis zur ersten bewohnten Anlage derjenigen Orte, welche von dem ersteren Punkte eine halbe Meile entlegen sind, so daß diese Orte ganz mit in den äußeren Stadtbezirk fallen, wobei jedoch, für besondere Ortsverhältnisse, Modifikationen vorbehalten bleiben. Auch der äußere Stadtbezirk wird für jede Stadt unter namentlicher Benennung aller darin belegenen Dörfer und Anlagen bekannt gemacht.

Die Klassifikation der Mühlen in Bezug auf die Steuerkontrolle.

Die Mühlen sind in dieser Beziehung, entweder

- a) solche, welche unter der besonderen Kontrolle der Steuer-Behörde stehen, oder
- b) solche, welche nur unter einer allgemeineren Kontrolle derselben stehen, oder aber
- c) solche, welche gar nicht der Kontrolle derselben unterliegen.

Zu der Klasse der unter besondere Kontrolle gesetzten Mühlen gehören:

- a) jederzeit die innerhalb der Städte belegenen Mühlen;
- b) in der Regel die vor den Städten belegenen Mühlen dann, wenn die Stadt ungeschlossen ist, oder, wenn zu der geschlossenen Stadt ein größerer Stadtbezirk vorhanden, zumal, wenn dieser mit den Mühlen in näherem Zusammenhange ist;
- c) unter Umständen solche weiter entlegene Mühlen, es sei in dem Stadtbezirk, oder dem äußeren Stadtbezirk, deren Besitzer einen ausgebreiteten Mehlhandel betreiben, und welche in der Regel nicht für Mahlgäste arbeiten.

Zu der Klasse nur unter einer allgemeinen Kontrolle stehender Mühlen gehören sämtliche in dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk belegene Mühlen, welche nicht unter besondere Steuerkontrolle gesetzt worden. Die außer beiden Bezirken belegenen Mühlen bleiben ganz außer der Steuerkontrolle.

Außerdem unterscheiden sich die Mühlen, in Bezug auf Steuerwesen, noch darin, ob bloß die Körner, welche auf selbigen für mahlsteuerpflichtige Orte und Bewohner verarbeitet werden, der steuerpflichtige Gegenstand, oder ob dies die unmittelbaren Fabrikate aus den Körnern sind, als Mehl, Graupe zc.

Bei den Mühlen, welche unter besondere Kontrolle gesetzt sind, wird nur die Körner-Steuer entrichtet. Rücksichtlich der übrigen, sie

mögen nun im inneren oder in dem äußeren Stadtbezirk, oder auch ganz aus beiden Bezirken liegen, wird den obwaltenden Umständen gemäß bestimmt, ob die Fabrikate auf denselben der steuerpflichtige Gegenstand sind, oder ob es das Getreide ist. Dies, so wie überhaupt: welcher Kontrolle die in dem inneren und äußeren Stadtbezirke belegenen Mühlen, worauf Getreide verarbeitet wird, gehören, wird für jeden Ort in dem Ortsregulative bestimmt und bekannt gemacht.

Die Rückverwiegung des Fabrikates aus den zur Mühle gebrachten Körnern.

Für das zurückkommende Gemahl, im Vergleich zu den versteuerten Körnern gelten folgende Gewichts-Sätze:

Von Einem Centner Weizen, geschrotet: 109 Pfd. Schrot; gebeutelt: 92 Pfd. Mittelmehl, 12 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl.

Von Einem Centner Roggen, geschrotet: 109 Pfd. Schrot; gebeutelt: 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl.

Von Einem Centner Gerste geschrotet: 108 Pfd. Schrot; gebeutelt: 91½ Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl.

Von Einem Centner Hafer geschrotet, 108 Pfd. Schrot.

Findet sich nun bei der Rückverwiegung einer in Körnern versteuerten, aus der Mühle zurückkommenden Mahlpost gegen die regulativmäßigen Gewichts-Sätze ein Uebergewicht an Mehl und beträgt dieses Uebergewicht weniger als $\frac{1}{10}$ Centner, so bleibt solches ganz außer Betracht. Beträgt der Gewichts-Ueberschuß an Mehl aber $\frac{1}{10}$ Centner oder drüber, so kommt es darauf an, wie sich das Gesamtgewicht an Mehl, Kleie und Steinmehl zu dem Körnergewicht verhält. Wird letzteres von jenem Gesamtgewicht nicht erreicht, so ist von dem Uebergewicht an Mehl die Eingangssteuer nach §. 15. des Gesetzes zu erheben, insofern aber das Gesamtgewicht an Mehl, Kleie und Steinmehl das Körnergewicht erreicht oder übersteigt, ist jederzeit die nähere Untersuchung einzuleiten und nach den sich dabei ergebenden Umständen zu bestimmen, ob es bei der Nachversteuerung des Mehrgewichts an Mehl bewenden könne oder Strafe eintreten müsse. — Hieraus ergibt sich, daß die Nachversteuerung nicht von einem etwaigen Mehrgewichte des gesammten, zur Rückverwiegung gelangenden Fabrikats, sondern von dem Mehrgewichte an Mehl abhängig ist, und das Gesamtgewicht des Fabrikats dabei nur insofern in Betracht kommt, um nach dem Verhältnisse desselben zum Körnergewichte zu bestimmen, ob es bei der bloßen Nachversteuerung des Ueberschusses an Mehl bewenden könne, oder die nähere Untersuchung eintreten müsse. (R. d. F. N. v. 20. Juli 1837.)

In Betreff endlich der Mahlmühlen, welche durch Dampf oder thierische Kräfte betrieben werden, enthält das R. vom 29. August 1827 allgemeine Bedingungen und Kontrollvorschriften. Für eine jede bedeutendere Gewerbsanstalt dieser Art werden in der Regel spezielle Bestimmungen und Kontrollen, denen der Besizer sich vor der Ertheilung der steuerlichen Genehmigung zu unterwerfen hat, festgestellt.

III. Bestimmungen über den Verschluß mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, sowie über die Beschaffung der Lokalien für die Erhebung der Steuer.

a) R. D. vom 20. Juni 1830. (G. S. p. 113.)

Ich bin mit den im Berichte des Staatsministerii vom 5. v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkürliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militärischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und daß der §. 33. Tit. 8. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich Folgendes:

- 1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz, oder zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen; so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschliesung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen.*)
- 2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militärischer, oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege, festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zur Tragung der diesfalligen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zu Deckung ihres Kommunalbedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

- b) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. November 1837., wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuerverwaltung. (G. S. p. 159.)
Zur Beseitigung der Zweifel, ob und in wie weit diejenigen

*) Diese Instruktion ist ertheilt durch die Circ. Reser. d. Ministerien des Krieges, der Finanzen und des Innern vom 21. Okt. 1830 resp. vom 15. Sept. 1835.

Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden, und zwar entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern, oder ohne Verbindung mit solchen, erhoben werden, einen Beitrag zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung zu leisten verpflichtet, und in wie weit städtische Lokalien der Steuerverwaltung zu überlassen sind, setze Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. September d. J. Folgendes fest:

§. 1. In Städten, denen für ihre Kommunalbedürfnisse Zuschläge auf die landesherrlichen indirekten Steuern oder besondere indirekte Abgaben bewilligt sind, welche durch die landesherrlichen Steuerbehörden und Beamten erhoben werden, kommen 5 Prozent vom Brutto-Ertrage derselben als Beitrag zu den Erhebungskosten für die Staatskasse in Abzug.

§. 2. Zur Erhebung und Kontrolirung der Mahl- oder Schlachtsteuer haben die pflichtigen Städte der landesherrlichen Steuerverwaltung diejenigen ihnen zugehörigen Gebäude oder Geschäftslokalien einzuräumen, welche entweder von der Steuerbehörde seither schon benutzt worden sind, oder nach Bestimmung der Landes-Polizeibehörde ohne Beeinträchtigung nothwendiger Kommunalzwecke dazu hergegeben werden können.

§. 3. Städte, welche keine Zuschläge auf die Mahl- oder Schlachtsteuer beziehen, erhalten von der landesherrlichen Steuerverwaltung für die zu ihrer Benutzung überlassenen Gebäude oder Geschäftsräume eine in Ermangelung gültiger Einigung durch die Landes-Polizeibehörde für die Dauer der Benutzung festzusetzende jährliche Miete. Die Unterhaltung im gewöhnlichen baulichen Stande liegt dagegen der Stadt als Eigenthümerin ob. Die Kosten außerordentlicher Einrichtungen oder Veränderungen, welche lediglich der Steuerverwaltung wegen erforderlich sind, werden aus landesherrlichen Fonds bestritten.

§. 4. Städte, denen jene Zuschläge bewilligt sind, erhalten für die Benutzung ihrer Gebäude und Geschäftsräume von Seiten der landesherrlichen Steuerverwaltung keine Vergütung. Werden jedoch von jetzt ab den landesherrlichen Steuerbeamten in solchen städtischen Gebäuden Dienstwohnungen angewiesen, die von der Art sind, daß in landesherrlichen Steuergebäuden nach den bei der Steuerverwaltung bestehenden Vorschriften eine Miethsvergütung nach gewissen Prozents vom Gehalt verlangt werden könnte, so soll eine solche Miethsvergütung zur städtischen Kommunkasse entrichtet werden.

§. 5. In Zukunft sollen die Kosten, welche bei solchen städtischen Gebäuden (§. 4.) durch gewöhnliche bauliche Unterhaltung sowohl als durch außerordentliche, Behufs der Steuerverwaltung erforderliche Einrichtungen oder Veränderungen entstehen, von der landesherrlichen und städtischen Kasse gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Antheile an den Steuern, zu deren Erhebung und Kontrolirung die Gebäude dienen, getragen werden. Rücksichtlich der für die Vergangenheit aufgewendeten derartigen Kosten steht den Städten so wenig ein Rückforderungsrecht als ein Entschädigungsanspruch zu.

§. 6. In Betreff der baulichen Unterhaltung der Stadtmauern und anderer zum Verschluß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen

Städte dienenden Anlagen hat es bei Meiner Ordre vom 20. Juni 1830 (Gesetzsammlung S. 113.) sein Bewenden.

Das Staatsministerium hat diese Meine Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.*)

III.

Die Steuer von der Fabrikation des Runkel-Rüben-Zuckers.

Verordnung vom 21. März 1840.

wegen Erhebung einer Kontrolle-Abgabe von den, zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. (G. S. p. 109.)

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc. Um der, in Folge des zunehmenden Umfanges der Zuckerbereitung aus Runkelrüben, so wie des daraus für die Staatskasse mittelbar, durch den verminderten Verbrauch des Kolonialzuckers, zu besorgenden bedeutenden Ausfalls an der Einnahme, nothwendig werdenden Besteuerung des inländischen Runkelrübenzuckers näher zu treten und die Einführung einer Fabrikationssteuer von gedachtem Zucker vorzubereiten, sollen vom 1. September 1840 ab, bis auf Weiteres, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.**)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Höhe der Abgabe.

§. 1. Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Kontrolle-Abgabe von $\frac{1}{8}$ Nthlr. für den Centner belegt,

*) Den betr. Verwaltungs-Behörden ist diese Ordre durch Circ. Rescr. d. F. M. vom 8. Dezember 1837 zur Befolgung mitgetheilt.

**) Die Steuerbehörden haben durch das Circ. Rescr. d. F. M. vom 24. Juni 1840. (Centrlbl. p. 327.) die erforderliche Anweisung zur Ausführung des obigen Gesetzes erhalten. Einzelner Bestimmungen daraus geschieht an den betr. Stellen des Gesetzes Erwähnung.

welche von den, zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werden soll und bis auf weitere Anordnung auf einen Viertel-Silbergroschen vom Centner roher Rüben festgesetzt wird.

2) Wie solche erhoben wird:

a) auf Grund spezieller Gewichtsermittlung.

- a) Das Gewicht der Rüben wird, bevor solche auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, durch Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in jeder Runkelrübenzucker-Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben zur Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten vorhanden sein muß.
- b) Sind die Behältnisse, in welchen die Rüben zu den genannten Apparaten transportirt werden, von wesentlich übereinstimmender Größe, so kann die Gewichtsermittlung, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, durch Probeverwiegungen erleichtert werden.*)
- c) Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.
- d) Sollten für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gebörrten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete (gebörrte) Rüben von andern Personen gekauft oder auf andere Weise erworben werden, so findet die Verwiegung derselben bei ihrer Einbringung in das Betriebslokal statt und es werden, Behufs der Abgabentrachtung, auf jeden Centner getrocknete sechs Centner rohe Rüben gerechnet.

b) im Wege der Fixation.**)

§. 3. Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wohin

*) Die Verwiegung geschieht in Gegenwart eines Steuerbeamten, welcher das Gewicht des mit Rüben gefüllten Behälters, bevor die Rüben in die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, in ein dazu vorgeschriebenes Notizbuch einträgt, aus welchem für jeden Tag die Gewichtszusammenstellung gemacht, das Gewicht der Behälter (die Tara) aber nach dem Durchschnitt in Abzug gebracht wird.

**) Die wesentlichen Bedingungen eines solchen Fixationsvertrages sind:

- 1) Es dürfen ohne besondere Anzeige weder mehr noch andere als die angemeldeten Rüben verarbeitet werden.
- 2) Erlaß oder Erstattung der Abgabe wegen verdorbenen Materials findet nicht Statt. Beträgt der Abgang erweislich über 25 Procent der angemeldeten Menge, so können die verdorbenen Rüben indeß durch andere ersetzt werden.
- 3) Das Fixum muß in angemessenen Raten pränumerando entrichtet werden.
- 4) Die Fixation befreit nur von der speciellen Gewichtsermittlung. Den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, namentlich im §. 6 bis 9, bleibt der Fixat unterworfen.

solche zu rechnen sind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenenernte bis zur Erschöpfung des Materials) weniger, als 6000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der zu entrichtenden Kontrolle-Abgabe eintreten. In diesem Falle unterbleibt die, im §. 2. angeordnete specielle Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben worden oder durch heimliche Zufuhr vermehrt werde, so ist die Steuerbehörde befugt, die specielle Kontrolle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anzuordnen.

3) Erlass oder Erstattung der Abgabe.

§. 4. Ein Erlass oder eine Zurückzahlung der Kontrolle-Abgabe aus dem Grunde, weil Zucker während oder nach der Fabrikation unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist, wird nicht gewährt.

4) Beschränkungen des Betriebs.

§. 5. a) Der vereinigte Betrieb der Zuckersabrikation aus Runkelrüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der, von dem Finanzminister, zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Abgabensinteresse, zu treffenden Anordnungen statt finden.

b) Runkelrübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den, in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35. des Zollgesetzes und in den §§. 88. bis 90. der Zollordnung vom 23. Januar 1838. und dürfen daher nur unter Beobachtung der, zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen angelegt und betrieben werden.

II. Vorschriften über die Kontrollirung des Betriebs und die Entrichtung der Kontrolle-Abgabe.

1) Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

§. 6. a) Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbehörde mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und derselben spätestens acht Tage vor Eintritt

dieses letztern Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate; ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der, in Preussischen Quarten ausgebrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der, von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anweisung, zwiefach beigelegt, ein Exemplar, von der Steuerbehörde bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundriffes angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Runkelrübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die, von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil zum Zwecke der Fabrication, in ein anderes Lokal gebracht werden.

e) Diejenigen, welche zur Zeit, wo diese Verordnung in Kraft tritt, eine Anlage zur Gewinnung von Runkelrübenzucker bereits besitzen, sind verpflichtet, der Steuerbehörde die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, in sofern ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats September 1840 einzureichen.

2) Bezeichnung und Vermessung der Gerathe.

§. 7. Die in den Betriebsraumen vorhandenen feststehenden Gerathe werden nach der Bestimmung der Steuerbehorde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt mu der Fabrikhaber an den Gerathen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehorig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird fur jedes Gerath von der Steuerbehorde bestimmt.

3) Amtliche Bescheinigung daruber.

§. 8. Die Steuerbehorde ist verpflichtet, uber die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Gerathe eine, die Beschaffenheit derselben genau beschreibende Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokal aufbewahrt werden mussen, kann der Nachweis gefuhrt werden, da die Gerathe und die damit vorgenommenen Veranderungen vorschriftsmaig angemeldet worden.

4) Aufsicht der Steuerbehorde.

§. 9. a) Die angemeldeten Betriebsraume und die darin vorhandenen Gerathe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehorde. Von derselben konnen die Apparate zum Zerkleinern der Ruben (Reibe- und Schneidemaschinen), so wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rubensaftes fur die Zeit, wahrend welcher ein Betrieb derselben nicht statt findet, auf angemessene Weise auer Gebrauch gesetzt werden.*)

b) Die Inhaber von Runkelrubenzucker-Fabriken sind verpflichtet, uber ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bucher (Betriebs- oder Fabrikbucher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Ruben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein mu, zu fuhren, und solche den Ober-Beamten der Steuerverwaltung (Ober-Kontrolleurs, Ober-Inspektoren oder noch hoher stehenden Beamten) jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Provinzial-Steuerbehorde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

*) Dies geschieht entweder durch Versiegelung oder durch Anlegung eines kunstlichen Vorlegeschloses, je nach der Anwendbarkeit einer oder der andern Vorrichtung.

- c) Den, mit der Kontrolle beauftragten Steuerbeamten muß in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten Lokals zum Aufenthalt und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

5) Anmeldung des Betriebes.

- §. 10. a) Wenn eine neu angelegte Runkelrübenzucker-Fabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehörde vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginn des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen.
- b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschuß, so veranlaßt das Steueramt, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

6) Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

- §. 11. a) Wer Zucker aus Runkelrüben bereitet, hat im Herbst jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Ernte, und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuer-Hebestelle ein, nach einem besonderen Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zwiefach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.
- b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslokal reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern zur Stelle vorgelegt werden kann.

7) Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolle-Vorschriften.

§. 12. Die in der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere in den vorstehenden §§. 6 bis 11. ertheilten Kontrolle-Vorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckersabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

8) Wann und von wem die Abgabe zu entrichten ist.

§. 13. Am Schlusse eines jeden Kalendermonats wird der Betrag zu der entrichtenden Kontrolle-Abgabe festgestellt und dem zur Zahlung derselben verpflichteten Fabrikhaber bekannt gemacht.

Die Abtragung der schuldigen Summe muß nach Beendigung der Winter-Betriebsperiode erfolgen und kann in drei gleichen Theilen am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli bewirkt werden. Wer diese Zahlungstermine einmal verabsäumt, kann auf die darin liegende Erleichterung in der Folge nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Kontrolle-Abgabe am Schlusse eines jeden Monats entrichten.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Be- aufsichtigung.

§. 14. a) Die Erhebung der Kontrolle-Abgabe und die Beaufsichtigung der Runkelrübenzucker-Fabrikation geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, denen die Erhebung und Kontrollirung der Branntwein- und Braumalzsteuer obliegt, und es kommen rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, so wie des Verhaltens der Beamten gegen die Abgabepflichtigen, die Vorschriften §§. 56 und 57. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 auch hier zur Anwendung.

b) Nicht minder sollen die, in den §§. 49. 53. bis einschließ-
lich 55. 58 und 59. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819
enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Steuerbeamten,
wie von den Abgabepflichtigen, und zwar mit der Maafgabe
beobachtet werden, daß, soweit in diesen Vorschriften von
Branntweimbrennern die Rede ist, solche auf Diejenigen zu
beziehen sind, welche Zucker aus Runkelrüben bereiten.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

1) Strafe der Defraudation:

a) im ersten Falle.

a) Wer Runkelrüben in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt oder sonst mit denselben eine, zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, bevor solche, den Bestimmungen des §. 2. dieser Verordnung gemäß, amtlich verwogen und ihr Gewicht, Behufs der Steuerentrichtung, notirt worden, begeht eine Defraudation und hat eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Rthlr. betragen darf, verwirkt. Die Abgabe selbst ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

b) im ersten Rückfalle.

b) Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechts-

kräftiger Verurtheilung tritt eine, dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe, welche jedoch nicht weniger, als 25 Rthlr. betragen darf, ein.

c) sei fernerer Rückfällen.

- e) Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des ersten Rückfalls (litt. b) ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe oder, wenn solcher 50 Rthlr. nicht erreicht, dieser letztere Betrag als Strafe verwirkt.

2) Sonstige Strafbestimmungen.

§. 16 a) Die Uebertretung aller übrigen, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der, in Gemäßheit derselben, erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

- b) Außerdem treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 in den §§. 83 bis einschließlich 89. und die Deklaration vom 6. Oktober 1821 androhen.

- c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§ 91 bis einschließlich 95., so wie die, zur Deklaration der §§. 93 und 94., ergangenen Bestimmungen vom 20. Januar 1820 und 27. September 1833 zur Anwendung.

V. Uebergangs-Maafregel.

§. 17. Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, innerhalb der letzten drei Tage des Monats August 1840 ihre Vorräthe an Zuckerfabrikaten und Halbfabrikaten der Steuerbehörde anzumelden, welche befugt ist, die Richtigkeit der Anmeldung durch Revision der Waarenlager und nöthigenfalls durch Gewichtsermittlung zu prüfen.

Uebereinkunft vom 8. Mai 1841.

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurheffen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.*)

(G. S. p. 151.)

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1. September 1841 ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

*) Diese Uebereinkunft gründet sich auf den die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrag vom 8. Mai 1841. (G. S. p. 148.) welcher im Artikel 4 wie folgt, bestimmt:

Da die hohen kontrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfoll in sämtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung, nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Bereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844 eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1. September 1841 bis dahin 1844 bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereins-Regierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzucker-Steuer entweder

- a) von dem fertigen Fabrikate oder
- b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation erheben lassen kann.

Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt:

- a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841 bis dahin 1842, Zehn Silbergroschen (35 Kr) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.
- b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn, nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergibt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger, als 20 Zentner Rohzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf $\frac{2}{3}$ Rthlr. (1 Fl. 10 Kr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Prozent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Rthlr. (1 Fl. 45 Kr.) erhöht.

Artikel 5.

Die Vereins-Regierungen werden sich die, von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2. 3. und 4. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenwärtig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Kommissarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6

Nach dem Ablauf der dreijährigen Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

- a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre $18\frac{3}{4}\%$ gleichkommt.
- b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

- c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.
- d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme von Eingangszoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre $18\frac{3}{4}\%$ nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Prozent des Zollsatzes für ausländischen, zum Verfeinern eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffene Bestimmungen und Verabredungen über die, den

Bereins-Regierungen rücksichtlich der Zoll-Abgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrolle der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

Verordnung vom 30. Juli 1841. *)

wegen Besteuerung des Rübenzuckers. (G. S. p. 140.)

Wir Friedrich Wilhelm, rc. verordnen, in Gemäßheit der zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffenen vertragsmäßigen Vereinbarung, auf den Bericht Unseres Finanzministers wie folgt:

§. 1. Der §. 1. der Verordnung wegen Erhebung einer Kontrolle-Abgabe von den, zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben vom 21. März 1840 tritt mit Ablauf des Monats August d. J. außer Wirksamkeit.

§. 2. Vom 1. September d. J. ab wird der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker mit einer Steuer von $\frac{7}{8}$ Thaler für den Zollcentner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit einem halben Silbergroschen von jedem Zollcentner roher Rüben erhoben werden soll.

§. 3. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 21. März 1840 bleiben auch ferner, jedoch mit der Maassgabe in Kraft, daß, so weit dieselben das Gewicht der Rüben betreffen, unter letzterem überall das für die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle und die zu diesem Zwecke vorkommenden Verwiegungen durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839.**) (Gesetz-Sammlung, Seite 325.) eingeführte Zollgewicht verstanden werden soll.

*) Zur Ausführung dieser Verordnung erging das Circ. Resc. d. F. M. vom 5. August 1841 (Centtbl. p. 164.) worin bestimmt ist daß die Inhaber von Runkel-Rübenzuckerfabriken wegen Beschaffung der erforderlichen Zollgewichte auf ihre Kosten, sich an die Hauptämter zu wenden haben.

**) Diese Verordnung ist unten bei der Zollgesetzgebung mitgetheilt.

IV.

Die Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (Zölle).

Verordnung vom 23. Januar 1838.

das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung betreffend. (G. S. p. 1838. S. 33.)

Wir zc. haben mit den zollvereinten Staaten*) ein gemeinschaftliches Zollgesetz und eine demselben entsprechende Zollordnung vereinbart, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums wie folgt.

§. 1. Dem anliegenden Zollgesetze und der gleichfalls beigefügten Zollordnung ertheilen Wir für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Gesetzeskraft.

§. 2. Gleichzeitig heben wir das Zollgesetz und die Zollordnung vom 26. Mai 1818, ersteres jedoch mit Ausnahme des §. 19**), auch die Verordnung vom 19. November 1824, hierdurch auf, nicht minder alle andere über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen, in so fern in den anliegenden Gesetzen etwas Anderes bestimmt worden ist.

*) Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines unter den Staaten: Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den Staaten des Thüringischen Zollvereins, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ist vereinbart durch den Vertrag vom 9. Mai 1841. (G. S. p. 148) vorläufig bis zum Jahre 1853 incl.

**) Der nach dem Obigen noch gültige §. 19. des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 (G. S. p. 65) bezieht sich auf die in den §§. 17 und 18. daselbst aufgeführten Staats-, Kommunal- und Privat-Binnen-Zölle und lautet wie folgt: „Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§§. 17 und 18), durch specielle lästige Erwerbs-Titel begründet, so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungskassen angewiesen.“

Zoll-Gesetz vom 23. Januar 1838.

(G. S. p. 33.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit andern Ländern.

§. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon (§§. 1 — 2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und denseligen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.*)

*) 1) Bezüglich des Salzregals sind die gesetzlichen Bestimmungen enthalten in

- a) Der K. D. v. 17. Januar 1820. (G. S. p. 27.), wonach der Verkaufspreis überall auf 15 Thlr. pro Tonne von 405 Pfd. festgesetzt wurde, und die Kontrebande mit Salz nach den Bestimmungen des §. 111. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 gehandelt werden sollte, an deren Stelle jedoch jetzt das Zollstrafgesetz vom 24. Januar 1838. §. 1. sq. (s. unten) zur Anwendung kommt.
 - b) Der K. D. v. 19. Aug. 1823, (Ann. Bb. VII. p. 556 u. vom 31. Aug. 1824, wodurch für die Grenzbezirke zur Verhütung der Kontrebande mit Salz einen besondere Salzverbrauchskontrolle eingeführt ward.
 - c) Der K. D. vom 21. Juni und dem dazu gehörigen Regulativ vom 29. Juni 1838. (G. S. p. 359. sq.) worin der Verkauf eines billigeren Salzes und zwar des Viehsalzes für 5 Thlr. pro Tonne von 400 Pfd. netto, des Salzes für Fabrikanten je nach der Güte für 5 Thlr. pro Tonne von 405 Pfd. resp. für 3 Thlr. 10 Sgr. pro Tonne von 400 Pfd. angeordnet wurde. Wer das zu diesen ermäßigten Preisen erhaltene Salz Anderen überläßt oder zu anderem als dem bestimmten Zweck verwendet, zahlt die gesetzliche Preis-Differenz nach, und den zehnfachen Betrag dieser Differenz, mindestens aber 50 Thlr. als Strafe, verliert auch die Begünstigung Salz zu ermäßigten Preisen zu erhalten. Wer in den schriftlichen Anmeldungen zur Erlangung von Viehsalz seinen Viehbestand unrichtig angiebt verwirft eine Geldbuße von 10 — 50 Thlr. und die Begünstigung auf Ablassung von Viehsalz.
 - d) der Verordnung vom 22. November 1842. (G. S. p. 310.), worin der Preis des Salzes für die ganze Monarchie auf 12 Thlr. pro Tonne von 405 Pfd. herabgesetzt wird, und den zur Ausführung dieser Verordnung ergangenen G. R. v. F. R. vom 5. Decbr. 1842. (Centrlbl. 1843. p. 12.)
- 2) Die Fabrikation und der Verkauf der Spiel-Karten ist durch das Gesetz vom 16. Juni 1838. (G. S. p. 1838. p. 370. fg.) vom 1.

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern. (Zölle.)

1. Eingangszoll.

§. 4. Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweist.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5. Alle aus andern Ländern eingehende Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollspflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangszoll.

§. 6. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Durchgangszoll.

§. 7. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebiets, unter

Januar 1839 ab freigegeben worden. Dabei bleibt indessen die Einfuhr fremder Spielkarten nach wie vor verboten, und die Durchfuhr nur unter den in dem Zollgesetze und der Zollordnung vom 23. Januar 1838 gegebenen Kontrollen erlaubt. Für die Kartenfabriken sind besondere zur Sicherung der Steuer erforderliche Kontrollmaafregeln durch das Gesetz vom 16. Juni 1838 angeordnet. Die Karten werden wie bisher gestempelt, und sind mit einer Stempelsteuer von resp. 8 und 3 Silbergroschen für das Spiel belegt. Karten-Fabrikanten dürfen nicht gleichzeitig den Detailhandel damit treiben, und wer ohne Genehmigung des Fin. Minist. Karten verfertigt, wird neben Confiskation der Geräthe und Karten, mit einer Geldstrafe von 500 Thlr. belegt. Angestempelte Karten werden confiscirt, und wer sie einbringt verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thlr., ingleichen Gastwirthe etc., welche das Spielen mit dergleichen Karten dulden. Sonstige nicht besonders verpönte Verletzungen der Verordnung vom 16. Juni 1838, werden mit 1 bis 10 Thlr bestraft und in subsidium tritt bei allen Geldstrafen Freiheitsstrafe ein. Wegen der subsidiarischen Verbindlichkeit dritter Personen, der Bestechung von Steuerbeamten, der Widersetzlichkeit gegen dieselben und des Strafverfahrens überhaupt kommen die §§. 19 ff. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. (s. unten) und rücksichtlich der Kontrolle der Spielkartenhändler, welche ihre dazu zu benutzenden Räume anzeigen und auf Erfordern offen legen müssen, namentlich die §§. 54. 55 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. (s. oben S. 123.) zur Anwendung.

der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Expedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmungsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

§. 10. Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht, — unter Ausschluß der im §. 3. bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebiets. Ausnahmungsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es nöthig, besonders bekannt gemacht werden.*)

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungsfuß.

§. 11. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.**)

*) Die Bestimmungen wegen der Ausgleichungs- (Uebergangs-) Abgaben sind weiter unten mitgetheilt.

***) Zu bemerken sind hier:

a) Die Münzkonvention unter den zollvereinten Staaten vom 30. Juli 1838. (G. S. 1839. p. 18.)

Danach gilt in allen Vereinständen als Landesmünzfuß:

entweder der Bierzehnthalerfuß (die Mark = 14 Rthlr. und 1 Rthlr. = $1\frac{1}{2}$ Gulden)

oder der Bierundzwanzig und ein halb Guldenfuß (die Mark = $24\frac{1}{2}$ Gulden und 1 Gulden = $\frac{2}{3}$ Rthlr.);

auch werden überhaupt nur solche Stücke ausgeprägt, welche der dem vereinbarten Münzfuß entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Volkthätigkeit und Volk-

2. Bezettelungs- und Verschlußgelber.

§. 12. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrollformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

3. Verächtigung des Zolltarifs.

§. 13. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.*)

wichtigkeit der einzelnen Stücke ist gegenseitig bedungen, auch zur Vermittelung und zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den kontrahirenden Staaten eine den beiden oben erwähnten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze -- ausgeprägt (zu $\frac{1}{2}$ Mark feinen Silbers) im Werth von 2 Nthlr. oder $3\frac{1}{2}$ Gulden, zu dem sie im ganzen Umfange der vereinten Staaten, bei allen öffentlichen Kassen wie im Privatverkehr, auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen hat. In Preußen ist die Ausprägung dieser Vereinsmünze durch die R. D. vom 5. Mai 1839 in Vollzug gekommen (G. S. 1839. p. 92.) Sämmtliche der Münzkonvention beigetretene Staaten haben sich übrigens gegenseitig zugesichert, der Begehung von Münzverbrechen auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, auch da, wo das Interesse einer andern Vereinsregierung theilhaftig ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der Untersuchung ungesäumt zu benachrichtigen. Die Münzkonvention ist vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen (den 7. Januar 1839) ob in Kraft getreten und dauert vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1858.

b) Das Gesetz wegen des Zollgewichts vom 31. Octbr. 1839. (s. dasselbe im Anhange zum Zollgesetz.)

*) In Bezug auf die Frage: „nach welchem Tariffatze beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei Abänderung einzelner Tariffätze die Abgabe entrichtet werden soll“ gelten nach dem G. R. v. F. M. v. 31. December 1841. (Centrbl. 1842. p. 114) im Wesentlichen folgende unter den zollvereinten Regierungen gemeinschaftlich festgestellte Grundsätze:

1) Der Eingangszoll wird nach denjenigen Tariffätzen entrichtet, welche an dem Tage gelten, an welchem die Waare zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II. bei der kompetenten Zollstelle angemeldet wird.

Bei Waaren, die auf Begleitschein I. abgefertigt werden, kommt es dagegen wieder lediglich auf den Zeitpunkt ihrer Anmeldung zur Verzollung an, so daß sie, wenn sie auch noch vor Ablauf der Tarifperiode beim Grenzamt eingehen und auf Begleitschein I. abgefertigt werden, ihren Bestimmungs-Ort aber erst nach dem Eintritt der neuen Tarifperiode erreichen, nach den neuen Sätzen verzollt werden müssen.

4. Waaren-Verzeichniß.

§. 14. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichnis, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt, und den auf jeden derselben anwendbaren Tariffatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister entschieden.*)

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

In wiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabsolung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Ge-

2) Der Durchgangszoll wird von direct transitirenden Waaren nach dem am Tage der Anmeldung zur Durchfuhr beim Grenzeingangsamte, bei mittelbarer Durchfuhr aber nach dem am Tage der Anmeldung zur Versendung nach dem Auslande bei dem Niederlage-Amte gültigen Tariffatze erhoben.

3) Der Ausgangszoll wird in der Regel nach demjenigen Tariffatze entrichtet, der an dem Tage gilt, an welchem die Waare zur Ausfuhr angemeldet wird.

*) Das Nähere über das amtliche Waarenverzeichnis ist im Anhange zur Zollordnung unter III. mitgetheilt.

richten, Gläubigern und Gütervertretern (Masse-Curatoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.*) Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8. Verkehr im Innern.

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaasregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten sind unzulässig.

10. Desgleichen der Kommunal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren.

§. 20. Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren dürfen nicht statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben.

§. 21. Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der

*) Vergl. §. 2. des Ges. vom 18. Juni 1840. (oben S. 31.)

Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krähnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Dertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.*)

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zoll-Linie, — Grenz-Bezirk, — Binnenlinie.

§. 24. Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsystem gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Dertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten, als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 26. Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den

*) Dergleichen ausnahmsweise Einrichtungen sind beispielsweise angeordnet durch die R. Ordres vom 25. Mai 1822 und 3. Oktbr. 1826. (G. S. 1826. p. 87.) haben aber zu m Theil in Folge des Anschlusses von Braunschweig an den Zollverein für die damals davon berührten Ortschaften wieder aufgehört.

übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 27. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwaache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1834 befugt ist. *)

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28. Andere Staats- und Kommunalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwaache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist.

§. 29. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser und zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder aus- treten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

In wiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer, als der vorbestimmten Zeit und auf andern als den Zollstraßen, auch das Anlanden an andern als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zoll-Ordnung bestimmt.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration. Revision.

§. 30. Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

*) Die Mittheilung des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 28. Juni 1834 erfolgt weiter unten. Die Uniform besteht von nun ab nach dem E. N. d. F. M. vom 17. Febr. 1844 (Centrbl. p. 19.) wie bei dem stehenden Heere in dem **W a s s e n r o c k**.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31. Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte, oder zum unmittelbaren Durchgang declarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchem unter Zollkontrolle (mittels Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluss und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlussabfertigung verwiesen.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittlung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern unter Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtung derselben im Allgemeinen.

§. 33. Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weitem Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlussabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluss unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluss von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

7. Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Kontrollmaassregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zoll-Ordnung näher angegeben worden sind.

8. Gewerbetrieb im Grenzbezirke.

§. 35. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern, als dem all-

gemeinen Eingangszoll unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen, einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbepolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbetreibender in kleinern Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung der Hausirgerwerbe im Grenzbezirke, sind durch die Zoll-Ordnung ertheilt worden.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

§. 36. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zoll-Ordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in so weit statt, daß

- 1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, daß
- 2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
- 3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen, und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich
- 4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren und in so fern es Artikel der vor- (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager. *)

§. 37. Sind Gründe vorhanden zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittlung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Borräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontrolleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen der, auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrolle stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen.

§. 38. Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

II. Körperliche Visitationen.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation bei der nächsten Zollstelle oder Orts-Behörde nicht wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

*) Zu vergleichen sind hier die zu der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (oben S. 121) wegen der Haussuchungen ic. mitgetheilten Bestimmungen.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigern Hauptplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlagsanstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen — nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus, unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaafregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein desfalliges Bedürfnis zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitem Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugnis zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholtten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besondern Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a) für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41. Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inland durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- so wie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern, als der vermittelst der Zollkontrolle vorbehaltenen Zoll-Entrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen

erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b) Beim Meß- und Marktverkehr.

§. 42. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrollvorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handels- und Gewerbetreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.*)

c) Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausganges eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommenen Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen, wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Finanzministers.**)

*) Für die inländischen Messen zu Frankfurt a. D. enthalten:

a) Die Meßordnung vom 31. März 1832. (G. S. p. 149) im §. 11. sq.

b) Die R. D. vom 6. Juni 1838. (G. S. p. 351.)
die hieher gehörigen administrativen Bestimmungen.

**) Dergleichen jedesmal von der Genehmigung des Finanzministers abhängige Erleichterungen werden namentlich gewährt:

I. Für ausländische Fabrikate, insbesondere

- 1) für baumwollne und wollne Gewebe, welche roh zur Vervollkommnung oder Veredlung (Appretur, Bedruckung etc.) eingehen,
- 2) für rohe Leinwand und Garn zu inländischen Bleichen,
- 3) für Mahlgut, welches auf inländischen Mühlen vermahlen wird,
- 4) für rohe Wolle zu Sortirungs-Anstalten.

II. Für inländische Fabrikate, welche vom Auslande zur Reappretur eingehen.

III. Beim Ausgange inländischer Fabrikate, namentlich Schnittwaaren, die im Auslande gefärbt werden und demnächst wieder eingehen sollen.

*Die Hauptbedingung für dergleichen ausnahmsweise Begünstigungen ist, nächst dem nachgewiesenen Bedürfnisse, die Anwendbarkeit von Kontrollmaßregeln, welche die Identität der resp. wieder ein- oder ausgehenden Fabrikate sichern.

d) Beim Grenzverkehr.

§. 44. a) Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maaßgabe des Bedürfnisses von dem Finanzminister durch besondere Verfügungen bestimmt.

e) Beim Seeverkehr.

§. 44. b) In welchen Fällen bei dem Seeverkehr Ausnahmen von den allgemeinen Regeln wegen Entrichtung des Zolles eintreten, ist in der Zollordnung bestimmt worden.

III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

Anhang zum Zollgesetz.

Verordnung vom 31. Oktober 1839.

betr. die Einführung des Zollgewichts. (G. S. p. 325.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen, mit Rücksicht auf die, in den Zollvereinigungs-Verträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämtlichen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, und in Erwägung der hieraus für die Zoll-Erhebung und Entrichtung hervorgehenden Erleichterungen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Jan. 1840 an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem, in sämtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollzentner und dessen Unter-Abtheilungen (Zollgewicht) stattfinden. Die Bestimmung des §. 27. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte vom 16. Mai 1816, wonach bei allen öffentlichen Verhandlungen keine andern, als die, in dieser Anweisung bestimmten, Gewichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch aufgehoben.

§. 2. Der Zollzentner, welcher 100 Zollpfunde enthält, deren jedes in 30 Lothe getheilt wird, ist gleich 106 Pfd. 28,91581434 Loth Preussisch oder ziemlich nahe 106 Pfund 28 $\frac{1}{2}$ Loth (Ein hundred

und sechs Pfund und Acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) Preussisch.

Das Zollpfund ist gleich 1 Pfund 2,209158143 Loth Preussisch oder ziemlich nahe an 1 Pfund $2\frac{13}{64}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vier und sechzigstel Loth) Preussisch.

Das Zollloth ist gleich 1,14030527 Loth Preussisch oder ziemlich nahe $1\frac{9}{64}$ Loth (Ein und neun vier und sechzigstel Loth) Preussisch.

§. 3. Die, dem Zollzentner und dessen Unter-Abtheilungen entsprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gestempelt sein, und es kommen die Bestimmungen der §§. 13 und 18. der Maass- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch hinsichtlich dieser Gewichte gleichfalls zur Anwendung, mit der Maassgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar bei den Mischungs-Kommissionen, zu veranlassen ist.

§. 4. Sowohl die Normal-Mischungs-Kommission zu Berlin, als die Mischungs-Kommissionen in den Regierungs-Departements sind mit einem Satz von Normalgewichten zu versehen, welche den, im §. 2. bestimmten Verhältnissen zum Preuss. Gewichte entsprechen, und, in Gemäßheit des §. 5. der Maass- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, in Ansehung ihrer fortdauernden Richtigkeit, regelmäßig zu prüfen sind.

§. 5. Für den gemeinen Verkehr bewendet es, in Ansehung der Verpflichtung zur Anwendung des Preuss. Gewichts, überall bei den Bestimmungen der Maass- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen.*)

*) In Bezug auf die Anwendung des Zollgewichts erging

a) Die Bekanntmachung v. 13. Februar 1840. (Centbl. p. 148.)

Der Gebrauch der Zollgewichte, nach Inhalt der Verordnung v. 31. Octbr. v. J. beschränkt sich lediglich auf die, behufs der Erhebung und Kontrollirung der Ein- Aus- und Durchgangsabgaben, vorkommenden amtlichen Verwiegunen, und es dürfen dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuerämter, nicht aber für sonstige Behörden oder für Privatpersonen gestempelt, auch nicht zum Verkaufe feil geboten werden.

So weit in einzelnen Fällen (vergl. z. B. bei der Rübenzuckerfabrikation oben S. 275. 283.) einem Andern als der Steuerverwaltung die Beschaffung der nöthigen Geräthschaften zu amtlichen Verwiegunen obliegt, wird das betr. Hauptamt die Anschaffung und Stempelung der nöthigen Zollgewichte auf Kosten des Verpflichteten besorgen.

b) Das G. R. d. F. M. v. 16. Febr. 1840. (Centbl. p. 144.)

Die Menge der nach §. 93 der Zollordnung v. 23. Januar 1838 bei ihrer Versendung im Binnenlande, kontrollpflichtigen Waaren ist in den Frachtbriefen nach Preussischem und nicht nach Zollgewicht anzugeben.

Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838.

(G. S. p. 42.)

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zolllinie.

§. 1. Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren, oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29 und §. 30. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zolllinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben bestimmen die Hafenordnungen und die vom Finanzminister für den Waareneingang seewärts erlassenen Regulative.*)

c) Das G. R. d. F. M. vom 28. März 1840. (Gentbl. p. 200.)

Bei der Transportkontrolle im Grenzbezirk wird sowohl für die Angaben der Transportanten, als für die Ausfertigung der Bezeichnungen und die Führung des Legitimationscheinsregisters, das Preussische Gewicht beibehalten, so weit nicht der Ausfertigung des Legitimationscheins und der Eintragung in das Register eine amtliche Gewichtermittelung vorhergeht, welche letztere, wie sich von selbst versteht, nur nach Zollgewicht geschehen kann.

*) Dergleichen Regulative bestehen im Wesentlichen übereinstimmend

a) für die Mündungen der Persante, Wipper und Stolpe v. 6. Decbr. 1820.

b) für die Obermündungen vom 12. December 1820.

c) für die Weichselmündungen von demselben Tage

d) für das kurische Haff und

e) für das frische Haff vom 20. Novbr. 1821.

Die in diesem Regulativen gegebenen speciellen bloß administrativen Vorschriften für die Abfertigung der seewärts eingehenden Waaren gehören nicht

An der Seeseite leidet die Bestimmung (§. 29. des Zollgesetzes), wonach Waaren nur in Häfen (Zollstraßen) einzuführen sind, Ausnahme:

- a) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;
- b) bei der Vergung des Strandgutes.

2. Anmeldung bei dem Grenzzollamte, oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 2. Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3. Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingestegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzauffseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgesäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als

hierher. Im Allgemeinen bildet, wie bei andern Waarenabfertigungen, das Ladungs-Verzeichniß (die Hauptdeclaration) — welche der Schiffer (Capitän) bei der betr. Zollstelle abzugeben hat, sobald das Schiff auf der Rheide anlangt und die hafenzollzeilichen Vorschriften erfüllt hat — das Fundament für die Revision der Ladung und für die Zollentrichtung. Diese Declaration ist gegen den Schiffer verbindlich, und jede bei der Revision oder bei der Entlösung entdeckte Unrichtigkeit zieht die Zolldefraudations-Strafe nach sich.

Ueber den Waaren-Ein- und Ausgang auf der Rheinischen Eisenbahn ist ein besonderes Regulativ unter dem 10. September 1843. (Centrbl. 1844. p. 130.) von dem Finanzministerium erlassen worden. Danach müssen im Wesentlichen: die Transportwagen verschlußfähig eingerichtet sein, die Transporte selbst nur innerhalb der Tageszeit bewirkt auch den etwaigen begleitenden Steuer-Beamten unentgeltlich Plätze eingeräumt werden. Die Anmeldung geschieht bei dem bestimmten Abfertigungs-Amte durch Uebergabe eines vollständigen Ladungsverzeichnisses, welchem resp. die Frachtbriefe beizufügen sind. Wegen Unrichtigkeiten in diesem Ladungsverzeichnisse und dessen Auszügen, so wie in den Namens der Eisenbahngesellschaft zu übergebenden Zolldeclarationen wird zunächst derjenige in Anspruch genommen, der jene Schriftstücke unterzeichnet hat. In Ansehung der mit den Passagier-Effekten begangenen Defraudationen und Contraventionen findet ein Strafanpruch gegen die Eisenbahnbeamten nur im Falle ihrer Theilnahme an dem Vergehen Statt. Für die von den Eisenbahnbeamten selbst verwickelten Geldstrafen, Gefälle und Kosten haftet die Gesellschaft nach §. 19 des Zollstrafgesetzes, dessen Bestimmungen auch sonst im Allgemeinen zur Anwendung kommen. Contraventionen gegen das Regulativ selbst werden, wenn nicht höhere gesetzliche Strafen eintreten, durch Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Thalern geahndet. (§. 29. des Regulativs.)

es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2 und 3. verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3. Declaration.

a) Aufforderung dazu.

§. 5. Nach Ablieferung der über die Ladung sprechender Papiere an das Zollamt, fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaniger Mundvorräthe, so lange unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- und Ausladen erteilt.

b) Form und Inhalt der Declaration.

§. 6. Die Declaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß, enthalten:

- a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
- b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgesäßes und den Namen des Schiffsführers;
- c) Namen und Wohnort des Waarenführers (nach den Frachtbriefen);
- d) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
- e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kollum nach den Benennungen und Maasstäben des Tarifs;
- f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für die einzelnen Theile derselben begehrt;
- g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sei und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c) Wie solche ausgefertigt werden muß.

§. 7. Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration, oder mehrere Theildeclarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere Generaldeclaration beifügen, und in derselben eine Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sei.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft, — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Rthlr. beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über zehn Thaler und nicht unter drei Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formulare trete.

d) Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt.

§. 8. Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Kommissionär, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unfundig ist, die Declaration im Namen und aus Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unfundig, und befindet sich kein Kommissionär am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler

beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt.

Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem dritten, oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§ 9. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger spezieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet, und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen nur auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich heibringen will. Letzternfalls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers im Gewahrsam des Amtes.

e) Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Anfertigung.

§. 10. Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den

gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f) Besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11. Reisende mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Declaration zu fertigen.

4. Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

§. 12. Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision.

§. 13. Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolti, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in dem Kolti enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei, (spezielle Waarenrevision).

Brutto = Gewicht.

§. 14. Es wird bei der Revision entweder das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht

wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mit- hin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Netto-Gewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara, die kleinern, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15. Wie weit die Revision auszu dehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegan- genen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

- 1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
- 2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen; oder
- 3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet; oder
- 4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Nie- derlage; oder
- 5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16. Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zu- stande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können, auch muß er die dazu nöthigen Handlei- stungen, nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

I. Ermittlung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 17. Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der

Grenze in den freien Verkehr übergeben, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankommt, eine spezielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsages im Tarif, gewillfahrt werden, in sofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2. Ermittlung des Nettogewichts.

§. 18. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeiten ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

3. Entrichtung des Eingangszolls.

§. 19. Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplar derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Declaration, auf jedem Frachtbrieife den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 20. In dem quittirten Exemplar der Declaration, oder in der besonders dazu angefertigten Quittung, wird dem Waa-

renführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher StraÙe er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Kontrollstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21. Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebenen Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die Declaration der Waaren ausweisen zu können.

5. Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie.

a) Beim Landtransport.

§. 22. Ist die fernere Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen, oder die Duplikate der Declarationen übergeben werden. Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschene Anmeldung versehen, zurück erhält. Die Kontrollstelle ist indessen auch zur näheren, und bei erheblichen Gründen selbst zur speziellen Revision befugt.

b) Beim Wassertransport.

§. 23. Waarentransporte auf großen Strömen in GefäÙen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzsollamte und nicht zu einer zweiten bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren GefäÙen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24. Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationschein, um sich damit bei dem weitem Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

c) Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat; oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68.) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofsregulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangserklärung.

d) Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird vor dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung, oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27. Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluss gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchföhrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 29. durch das Duplikat der Erklärung.

6. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage erklärt werden.

§. 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden,

so erfolgt die spezielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50.) erteilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

f) Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 29. Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittlung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer StraÙe durchgeföhrt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht statt findet, oder, wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende StraÙe entrichtet, in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren, worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat, unter völlig sichern Verschuß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19. wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt, und der Waarenverschuß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36. 43. und folgende in Anwendung.

2. Besondere Vorschriften.

a) Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30. Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen der Eingangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Declaration außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschuß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b) Auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c) Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluss der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Beim Waaren = Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34. Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5—10. und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12—18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waare, als declarirt worden, ausgehe.

§. 35. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Declaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls, bei dem Grenz-Zollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationschein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationscheine bemerkt und letzterer zurückgegeben um zur Einlösung des Pfandes bei der Kontrollstelle zu dienen

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36. Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Kontrollstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung statt gefunden hat, oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Finanzministers überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

C. Waaren, die einem Ausgangs-Zolle nicht unterworfen sind.

§. 37. Gehen Waaren aus, die einem Ausgangs-Zolle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs-zollamte in der Regel nicht, die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportkontrolle im Grenzbezirke (§§. 83. u. fig.)

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staats-Posten.

A. Gewöhnliche Fahr-Posten.

§. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungs-orte entweder revidirt oder unter Verschuß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vor-schußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche

einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.*)

B. Extraposten.

1. Mit Reisenden und Reisegepäck.

§ 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche

*) In dieser Beziehung erging

a) Die R. D. vom 4. Juni 1825. (Ann. Bd. IX, p. 972.)
Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 16. d. M. genehmigte Ich die Maafregeln, über welche sich der Finanzminister und der General-Postmeister zum Behuf der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren ohne wesentliches Erschwerniß der Waaren-Versendungen vereinigt haben.

Dem zufolge will Ich hierdurch bestimmen, daß

- 1) die ein-, durch- oder ausgehenden Poststücke mit einer der Adresse beigefügten Inhalts-Erklärung zur Einsicht der Grenzämter versehen sein müssen, und daß alle, ohne solche Declaration im verpackten Zustande ein- und durchgehende Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äußere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangs-Abgaben entrichten sollen.
- 2) Die vom Auslande eingehenden Poststücke sind an der Grenze unter Steuer-Verschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand versetzt werden.
- 3) Die Gröffnung der Packete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern, geschieht im Innern von den Haupt-Ämtern und von den mit Ober-Kontrollreuren versehenen Unter-Ämtern, kann jedoch an Orten, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unter-Ämtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanz-Minister, an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständnisse mit dem General-Postmeister Sorge zu tragen, daß die Steuer- und Postbeamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

b) Eine Bekanntmachung und resp. Anweisung vom 27. Septemb. 1825. (Ann. I. c.), welche die betr. speciellen Vorschriften für die Abfertigung der mit den Posten eingehenden Waaren enthält.

c) Ein Verzeichniß der Orte in Preußen und den mit ihm verbundenen Staaten, wo die mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und verzollt werden können und einen Nachtrag dazu enthält das Centrbl. Jhrg. 1839. p. 203. u. 1840. p. 288.

von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag, kann die Revision beim Eingange unterbleiben, der Waarenverschluss muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern, oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. Mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Kontrolle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

- a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I.), oder
- b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.)

B. Begleitschein Nr. I.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 41. Der Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für

welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transport über See aber sechs Monate, nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht inne gehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesezte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2. Beschränkungen bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. 42. Bei der Declaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein bezogen wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hievon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43. Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, in gleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitem Abfertigung zu stellen.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 44. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5. Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede.

§. 45. Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene

Gewicht, dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.*)

Gewichtsunterschiede von 2 Prozent und darunter, gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolti oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung.

§. 46. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflich-

*) Das G. R. d. F. N. v. 15. Januar 1842. (Centrbl. p. 127.) enthält in Bezug auf den §. 45. der Zollordnung im Wesentlichen folgende auf besonderer Vereinigung unter den zum Zollverbände gehörigen Staaten beruhende Grundsätze.

I. Bei Waaren, welche auf größeren Flüssen (z. B. Rhein und Elbe) nach besonders vorgeschriebenen Normen unter Schiffsverschluß oder Begleitung abgefertigt werden (s. oben §. 32. der Zollordnung S. 313) bleiben die Bestimmungen des §. 45. ganz außer Betracht. Sie werden vielmehr bei dem im Begleitschein genannten Amte ganz nach den für die erste Revision eingehender Waaren vorgeschriebenen Maßregeln behandelt.

II. Bei allen andern auf Begleitschein I. eingehenden Waaren ist dagegen

- 1) eine Abfertigung ohne alle Verwiegung unzulässig, und wo sie dennoch unterblieben ist, hat das Empfangsamt das im Begleitschein als declarirt angegebene Gewicht als das wirklich ermittelte anzusehen.
- 2) Probeweise Verwiegung muß auf die sonst unbedenklichen Fälle des wirklichen Bedürfnisses eingeschränkt, bei entstandenen Differenzen zwischen dem angemeldeten und dem ermittelten Gewicht aber die ganze Waarenpost vollständig verwogen werden. Finden sich keine oder nur die gewöhnlichen vorschriftsmäßig für unerheblich zu erachtenden Differenzen so ist bei dem Empfangsamt
 - a) rücksichtlich des probeweise verwogenen Theils der Waarenpost das hierbei ermittelte
 - b) rücksichtlich des nicht verwogenen Theils, das declarirte Gewicht der Verzollung zum Grunde zu legen.

tet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7. Wie zu verfahren ist,

a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47. Der Begleitschein-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Kollizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach, geschehen darf) so soll dem Waarenführer freistehen den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Verichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitschein Nr. II.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 50. Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolls, wo derselbe zu entrichten, welche Si-

herheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarenkontrolle im Binnenlande (§. 92. u. flg.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.*)

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51. Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Nthlr. oder mehr beträgt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins im letzteren vorgeschrieben wird.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung.

§. 54. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes

*) Ueber die Folgen einer Ueberschreitung der Gültigkeitsfrist bei Begleitscheinen No. II. bestimmt das N. d. F. M. v. 18. August 1841. (Centrbl. p. 190.):

Bei Ueberschreitung der Gültigkeitsfrist in Begleitscheinen II. läßt sich eine Ordnungsstrafe nach § 52. der Zollordnung und §. 18. des Zollstraf-Gesetzes (s. unten) zwar rechtfertigen, in der Regel wird jedoch davon Abstand zu nehmen und nur da Gebrauch zu machen sein, wo der Begleitschein über Waaren lautet, die der Kontrolle im Innern unterliegen und in kontrollpflichtiger Menge transportirt werden.

Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publikum theilhaftig ist, auszugsweise bekannt gemacht.*)

II. Von dem Waarenverschlusse.

1. Zweck desselben.

§. 55. Der Waarenverschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlussmittels z. B. die Versiegelung u. s. w., in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3. Kosten desselben.

§. 57. Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Un-

*) Das vorbehaltene Begleitscheinregulativ ist unter dem 25. Novbr. 1839 erschienen und im Anhange zur Zollordnung unter No. 1. mitgetheilt.

terfuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen, und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgelegte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Pachtböfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 59. Öffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Pachtböfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60. Das Recht, fremde, unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Pachtbofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchem der Durchgangszoll geringer als der Eingangszoll oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Pachtbofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Pachtbofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3. Betrag des Lagergeldes.

§. 61. Das Lagergeld wird für jeden Pachtbof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staats verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich

- a) von trockenen Waaren vom Centner $\frac{1}{5}$ Thaler,
 b) von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{4}$ Thaler.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 62. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage unter Aufsicht der Beamten, die Maasregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Kolli bei der ersten Revision ist jedoch auf diesen Fall als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhose lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden könne, bestimmen die besonderen Packhofsregulative (§. 67.) nach den örtlichen Bedürfnissen.

6. Verminderung der Waaren während des Lagers.

§. 64. Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zoll-Erlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Berstäuben und Verdunsten der Waaren und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhose beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haf-

tet für Beschädigung der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen, und amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Anderere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Pachthofsverwaltung nicht zu vertreten.

8. Verfahren mit unabgeholtten Waaren,

a) deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Pachthofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Pachthofsverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Vicitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Pachthofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten, und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9. Besondere Pachthofs-Regulative.

§. 67. Für jeden Pachthof etc. wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ein besonderes Regulativ von dem Finanzminister erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speziellen Vorschriften über die Ab-

fertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält. *)

B. Zoll-Lager bei Haupt-Zollämtern.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 68. Bei den Hauptzollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfnis dazu ergibt, und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zweck niedergelegt werden, um solche, besonders bei statt findendem Frachtwechsel, ihrer weiteren Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zoll-Lager genannt.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 69. Die Benutzung der Zolllager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Speditoren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66. enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhose gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zolllager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

*) Die Zollvereins-Staaten haben unter sich einen Entwurf zu einem allgemeinen Niederlage-Regulativ vereinbart, nach welchem unter Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse die Spezial-Regulative für solche Städte, wo sich Packhöfe u. befinden, zusammengestellt resp. neu redigirt worden sind. Den Behörden ist dieser Entwurf durch C. R. d. F. M. vom 17. Jan. 1842. (Centbl. p. 136 u. 156.) zur Benutzung unter Beifügung der erforderlichen Anleitung mitgetheilt. Gegenstand dieses allgemeinen Niederlage-Regulativs ist übrigens nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren, von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Ueber die auf dem Expeditions- und Revisions-Hofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder weiteren Versendung angemeldet werden, so wie der zur Niederlage bestimmten Waaren bis dahin, wo die Anmeldung und Annahme dazu erfolgt ist, sind für jeden Niederlage-Ort die nöthigen Bestimmungen in besonderen Zollhofs- resp. Hafens- und Zollhofs-Ordnungen zusammengestellt, zu deren Redaction, so weit sie noch fehlten die betr. Behörden durch C. R. d. F. M. v. 23. April 1842. (Centbl. p. 277.) angewiesen sind.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofs-Niederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

Besondere Lager-Regulative.

§. 70. Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung, durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäfts-Lokale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Öffentliche Kredit-Lager.

§. 71. Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein No. II. zum Gebrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluss der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften §§. 60 bis 66. ebenfalls Anwendung, mit der Maassgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 72. Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privat-Räumen unter oder ohne Mitverschluss der Zollbehörden heißen Privat-Lager, und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

2. Beschränkungen derselben.

§. 73. Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen des Finanzministers bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabsfolgten Waaren, in sofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweist.

4. Privatlager von fremdem Wein.

§. 75. Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ des Finanzministers bestimmt. *)

*) In Bezug auf die Kreditirung der Abgaben aus den Gesetzen vom 23. Januar 1838 ist zu bemerken:

I. Im Allgemeinen

das Reglement des F. M. v. 29. April 1828 u. G. R. v. F. M. v. 14. Dezbr. 1842. (Centbl. 1843. p. 91.)

Danach können

1) Kaufleuten und Fabrik-Unternehmern mit kaufmännischen Rechten, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, wenigstens dreitausend Thaler jährlich an Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben entrichten, auch sonst in gutem Ruf stehen, und die Präsuntion hinreichender Sicherheit für sich haben, an Orten, in welchen ein Haupt-Zollamt oder Haupt-Steueramt seinen Sitz hat, die verschuldeten Abgaben zeitweise kreditirt werden.

Inländische Handlungshäuser, die an andern Orten bestehen, und die über solche Nemter Waaren beziehen und Kreditirung der Abgaben davon wünschen, müssen sich durch ein kreditfähiges Handlungshaus am Orte vertreten lassen, auf dessen Konto der Kredit eingetragen wird, und an welches sich die Steuerbehörde allein hält.

Sicherheit muß hierbei jedenfalls, und zwar durch Niederlegung von Kurs habenden Staatspapieren zum Nennwerth, oder auf andere im Gesetz begründete, annehmbare Weise für den innerhalb eines Jahres zu gewährenden Kredit in der Regel bis zum Betrage von 25 Procent, für außerordentlich erhöhten Kredit aber zum vollen Betrage bestellt werden.

2) Im Orte ansässigen sichern Gewerbetreibenden, die auf den nach Vorstehendem bedingten größeren Gefälle-Kredit keinen Anspruch haben, oder solchen Kredit nicht begehren, können die Abgaben von den für sie eingehenden fremden Gegenständen, auf ihr Ansuchen, innerhalb Monatsfrist von den Haupt-Nemtern gestundet werden.

Für solche Krediterteilung bleiben die Haupt-Nemter aber verantwortlich, und es ist ihre Sache, sich Sicherheit dafür bestellen zu lassen.

II. Insbesondere für Weingroßhändler

1) das Regulativ vom 24. Dezbr. 1824 nebst den dazu später ergangenen Bestimmungen, namentlich den R. Ordres vom 19. Oktbr. 1825 und 26. Februar 1826.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76. Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem In-

Nach diesen Bestimmungen, durch welche alle bis dahin bestandenen Vorschriften wegen Steuer-Nabat, Steuer-Kredit und unverteuerter Weinlager von ausländischen Weinen aufgehoben worden sind, wird dem Weingroß-Händler d. h. solchem, welcher den Weinhandel mit kaufmännischen Rechten betreibt, kaufmännisches Buch darüber führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt, solchen hauptsächlich saßweise absetzt, und mindestens 3000 Thaler an Eingangsabgaben für ausländischen Wein entrichtet,

a) ein fortlaufender Gefälle-Kredit von demjenigen Weine, welcher innerhalb des Landes abgesetzt, — und ein unversteuertes Privatlager für denjenigen fremden Wein, der wieder ausgeführt werden soll, unter bestimmten Kontrolle-Maafregeln bewilligt, wenn beim Eingange solchen Weines sofort erklärt wird, ob er zum Absatz für das In- oder Ausland bestimmt ist.

b) Den Großhändlern, welche gewöhnlichen Wein in einer Menge von 10 Orhst, oder feinen Wein, und alle anderen Sorten von Wein, welche einen höhern Werth, als 150 Thlr. das Orhst, haben, in einer Menge von 4 Orhst zusammen einführen, wird für Abgang und Auslaufen der 15te Theil oder $6\frac{1}{2}$ vom 100 der Steuer, abgesetzt und erlassen, und wenn Wein in Quantitäten von wenigstens 25 Orhst zusammen unmittelbar aus spanischen, französischen, portugiesischen, italienischen, oder entfernteren Häfen, entweder in die Ost-Seehäfen, oder auf dem Rheine über Emmerich, auf der Elbe über Wittenberge, auf der Weser über Minden, oder deutscher und französischer Wein über Koblenz, oder über Carlsberge, und vornehmlich Ungar-Wein über Berunzabrzeg oder über Neustadt in Ober Schlesien eingeführt wird, neben diesem Abzug von $6\frac{1}{2}$ Procent von der Steuer, ein fernerweiter Steuer-Erlaß von $13\frac{1}{2}$ Procent, als Vergütung des Verlustes durch Einziehung und Saß bewilligt.

Auch sollte endlich an Orten, wo der Weinhandel nach dem Auslande mit der unmittelbaren Durchfuhr konkurriert, — von den eigenthümlichen aus den unversteuerten Lagern ins Ausland versendeten Wein-Quantitäten 10 Procent an der Durchgangs-Abgabe erlassen werden.

3) Durch das G. N. d. F. vom 31. Mai 1844. (Centrl. p. 137.) ward aber demnächst auf Grund einer Vereinigung unter sämmtlichen Zollvereins-Staaten bestimmt:

a) daß die Befähigung zum Zollerlasse für den Weinhandel weder daran, daß der Absatz saßweise geschieht, noch an eine bestimmte jährliche Zollzahlung, wohl aber an das regelmäßige Halten eines Weinlagers von bestimmtem Umfange zu knüpfen sei.

b) Dieser Umfang ist bei dem Zoll-Erlaß von $6\frac{1}{2}$ Proc. auf 60 Orhst überhaupt oder 25 Orhst fremden Weins, bei dem Zoll-Erlaß von 20 Proc. auf 120 Orhst überhaupt oder 50 Orhst fremden Weins festgestellt.

c) Der Erlaß von 20 Proc. wird unter den obigen Bedingungen gewährt, wenn zum Absatze im Zollvereinsgebiete mindestens 20 Orhst, erweislich unmit-

Lande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zollges.) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Declaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt, und, nach richtigem Befund, unter Legitimationschein, zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsorte abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschluß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Declarationschein bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden, — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationscheine beigelegt werden.

Die Abfertigung und Verschluß-Anlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hierzu mit den nöthigen Requisite versehen sind, stattfinden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollkontrolle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, resp. der Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

telbar aus dem Lande des Ursprungs bezogen, für die Weingroßhändler eingehen.

- d) Bei französischen Weinen, welche unmittelbar über die Grenze des Zollvereinsgebiets, gegen Frankreich, und bei Ungar- oder anderer Oestreichs Weinen, so wie bei Schweizer-Weinen unter derselben Voraussetzung, bedarf es keines Nachweises über den unmittelbaren Bezug aus dem Ursprungs Lande.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

§. 77. Wegen der Bedingungen und Kontrollmaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können, (Zollgesetz §. 42.) wird das Nähere durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt. *)

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen

- a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Neben Zollamt erster Klasse statt finden.

*) Nach dem hierher gehörigen Regulativ v. 31. Aug. 1825 (in den Amtsblättern) und der dasselbe ergänzenden E. Verf. d. K. M. v. 6. Febr. 1834 wird die im §. 77. gedachte Erlaubniß nur für gewisse besonders genannte Waarenartikel und nur solchen Gewerbetreibenden, gegeben welche persönlich zuverlässig und gewerblich solide sind.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren sowohl im In- als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als aus ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen, auch dürfen Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Tabak u. s. w., überhaupt nicht steuerfrei zurückgeführt werden.

Die unverkauften Waaren dürfen nur über das dazu bei der Anmeldung zur Versendung benannte Eingangsamt und nur nach dem Versendungs-Ort, inländischen Meßplätzen, oder, wenn der Versender mehrere inländische stehende Lager unter eigener Firma (nicht bloße Kommissions- und Expeditionslager) hält, nach diesen zurückgeführt werden. Die Waaren müssen namentlich mit den von dem Ausgangsamte angebrachten zweifelsfreien Erkennungsmitteln (Stempel, Siegel, Plomben oder beigefügte Proben) versehen sein und dürfen, so weit sie zu einer Ausgangsanmeldung gehören, nur zusammen, nicht in einzelnen Transporten, auch nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung zurückgeführt werden, weil die Erlaubniß rein persönlich ist und nicht auf Andere übertragen werden kann. Fabrikanten, welche hierbei Verfälschungen und Defraudationen selbst begehn, oder Andern dazu behülflich sind, haben außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr ihrer Waaren sogleich bei dem ersten Falle verurtheilt.

- b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.
- c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.
- d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80. Wenn ausländische Handel- und Gewerbetreibende inländische Messen und Märkte beziehen, und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahme-Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Bervollkommnung ein und ausgehen.

§. 82a. Wer auf die im §. 43. des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der

Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Finanzminister vorbehalten. *)

IV. Seeverkehr.

§. 82b. Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben frei vom Eingangszolle, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Bergung und Lagerung des Gutes unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

Güter auf Seeschiffen, welche in einen Nothhafen eingelassen sind, sind vom Durchgangszoll frei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen gestattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhof gelagert haben.

Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafenplatz getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt.

Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht, zu überwintern, einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

*) Zu vergleichen sind hierbei die Bemerkungen zu §. 43 des Zollgesetzes (oben S. 299.)

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.*)

I. Von den Kontrollen im Grenzbezirke.

A. Transport-Kontrolle.

1. In wiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme statt: daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezeichnung zu legitimiren.

2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationschein §. 83.) sind nur befreit

- a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), in so fern sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;
- b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würde;
- c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle

*) Als einer Maßregel zum Schutze der Zollabgaben und Verhütung des Schleichhandels ist hier des Regulativs vom 12. Januar 1839 betr. die Passpflichtigkeit der Grenzanhänger und die polizeiliche Aufsicht über dieselben, zu erwähnen, welches im Anhange zur Zollordnung unter No. II. mitgetheilt ist.

jedoch nur unter besonderen, nach der Dertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Finanzminister zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3. Sachen-Transport auf Gewässern.

§. 85. An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich nur bis auf funfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Rachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4. Beschränkung des Sachentransports in Abticht der Zeit.

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt. Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen: in den Monaten Januar und December die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

- in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni, Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

- a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
- b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamtes oder Neben-Zollamtes erster Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist. Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

§. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

- a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
- b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimations scheinern ermächtigt sind;
- c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
- d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Kontrollirung der Handel- und Gewerbetreibenden.

§. 88. Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontrollmaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbe-Betriebes vorgeschrieben werden.

§. 89. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar

aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90. Krämer und andere Gewerbetreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen, und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendung davon machen.

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß, und unter denselben Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen, oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Weine, Branntweine und Liqueure aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

I. Von der Kontrolle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92. Wer mit den im Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll, als vier Thaler vom Centner, belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezeichnung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrollpflichtig sind.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1. baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,

2. Zucker aller Art,

3. Kaffee,

4. Tabacks-Fabrikate,

5. Weine, und

6. Branntweine aller Art,

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;

b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Ordstößen und Eimern) in Buchstaben,

c) die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungs-ort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrollstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrollstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrollstelle beglaubigt sein. *)

*) Zur Erläuterung des §. 93 sind zu bemerken

1) das G. N. v. F. N. v. 16. Febr. 1840. (Centrbl. p. 144.)

In den Frachtbriefen, welche der §. 93. bedingt ist das Gewicht zwar nach Preussischem und nicht nach Zoll-Gewicht anzugeben. Dagegen ist im 1. Alinea unter den daselbst genannten Gewichtsgrößen von resp. einem halben und einem ganzen Centner Netto, kein anderes als Zollgewicht zu verstehen.

2) N. v. F. N. v. 25. August 1840. (Centrbl. p. 258.)

Da die Kontrollpflichtigkeit der im §. 93 der Zollordnung bezeichneten Waaren nach dem Nettogewicht bemessen wird, so ist bei einem Frachtbriefe, der ein die Kontrollpflichtigkeit bedingendes Gewicht ohne Angabe: ob Brutto oder Netto enthält, zur Abwendung der verwirkten Strafe der Einwand, daß Brutto-

b) Vorschriften für den Waarenempfänger.

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhofs, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren, und auf Erfordern vorlegen.

b. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten u., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Markttort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markttorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrollstelle im Markttorte visirt und abgestempelt werden.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrollpflichtigen Waaren.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen,

gewicht gemeint und die Waare nach Abrechnung der Tara nicht kontrollpflichtig sei, erheblich.

3) d. N. d. F. M. v. 22. Septbr. 1841. wegen der Kompetenz der Hauptämter zur Untersuchung und Bestrafung der Konventionen gegen die Vorschriften über die Waarenkontrolle im Binnenlande (s. dasselbe weiter unten zum Zollstrafgesetz.)

4) d. N. d. F. M. v. 19. Mai 1844. (Centrlbl. 1844. p. 111.)

Auf Grund einer Vereinbarung unter sämtlichen Zollvereins-Staaten sind fortan alle mit Baumwolle gemischte Stoffe, welche sprachgebräuchlich als solche bezeichnet werden, ohne Rücksicht auf das quantitative Verhältniß der einzelnen Bestandtheile, der Waarenkontrolle im Binnenlande unterworfen.

und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezeichnung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezeichnung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besonderen amtlichen Bezeichnung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrollstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekentniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der rigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4. Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 98. In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfalligen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.*)

I. Allgemeine Kontrollvorschriften.

1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99. Hausvisitationen und Revision der Waarenlager

*) Das Nähere hierüber siehe weiter unten bei den Uebergangs-Abgaben.

dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

2. Körperliche Visitationen.

§. 100. Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.*)

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101. Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- und Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansageposten oder, wenn eine solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

2. Deren Bekanntmachung.

§. 102. Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstrafen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Haupt-Zollämter und Nebenzollämter 1ster Klasse (§. 103) errichtet worden sind und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der einzelnen Extraposten (§. 39.) befinden.

3. Zollämter.

§. 103. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

*) Die speciellen Vorschriften und Instruktionen für die Zollstellen und die Beamten sind in den betr. Geschäftsanweisungen gegeben.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Nebenzollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamts erforderlich zu machen. Nebenzollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76.) bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 und fig.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers nicht ermächtigt.

4. Ansageposten.

§. 104. Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

5. Legitimationschein-Expeditionsstellen.

§. 105. Expeditionsstellen, zur Ertheilung von Legitimationscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnis angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transporthausweise zu versehen. Zu Geld-Erhebungen sind sie nicht befugt.

b) Grenzaufseher.

§. 106. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Geld-Erhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und das-

jenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenz-Auffseher sind befugt:

- a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezeichnung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.
- b) Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenz-Auffsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.
- c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenz-Auffseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.
- d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzauffseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenz-Auffseher abwarten.
- e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 84. a—d), ist verbunden, den Grenz-Auffsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies sofort nicht genügend geschehen, so sind die Grenz-Auffseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.
- f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzauffsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon

im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

- g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenz-Ausssehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.
- h) Die Grenz-Aussseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7. Andere Staats- und Kommunalbeamte.

§. 107. Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches dem Grenz-Ausssehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes.

I. Hebestellen.

§. 108. Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Haupt-Zoll oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Haupt-Zoll oder Haupt-Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maafgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maafgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei

denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49. nöthig würde.

An welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitscheinen Nr. I. oder Nr. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Andere Dienststellen.

§. 109. Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Erhebungsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichts-Beamter und Legitimationsstellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarenkontrolle benützt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Berrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden,

3. Aufsichts-Beamte.

§. 110. Steuer-Aufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Kontrolle im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausbübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Karte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach kontrollpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrollpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezeichnung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichts-Beamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizei-Behörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer

Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter kontrollpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäfts-Stunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke.

§. 111. Bei sämtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden erteilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden, verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der vom Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112. Bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen erteilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 113. Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck

der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen, u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerderegister vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenz-Aufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, jene Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen so kann er sie bei der höheren Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichts-Beamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten, Anlaß geben werden.

Anhang zur Zollordnung.

I. Begleitschein Regulativ vom 25. November 1839. *) (im Auszuge.) (Centrbl. 1840. p. 74. 85. und Amtsblätter.)

Unter Bezugnahme auf die, in der Zollordnung vom 23. Januar 1838 §§. 40 bis 53. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die

*) Dies Begleitschein-Regulativ beruht auf einer Vereinigung unter sämtlichen zum Zollverbände gehörigen Staaten, in denen es gleichmäßig zur Anwendung kommt. In Preußen ist dasselbe vom 1. Januar 1840 ab in Wirksamkeit getreten, auch in den das Publikum unmittelbar betreffenden Bestimmungen durch die Amtsblätter publizirt. In dem C. R. v. S. N. vom 17. Dezbr. 1839. (Centrbl. 1840. p. 74.) ist, nächst einigen näheren Anweisungen für die Aemter bei Ausführung des Regulativs, ausdrücklich bestimmt, daß alle früheren das Begleitschein-Verfahren betreffenden und mit dem Inhalte des Regulativs nicht übereinstimmenden Bestimmungen ohne Ausnahme als aufgehoben anzusehen sind.

Begleitschein-Kontrolle und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54. der Zollordnung, werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden nähern Vorschriften erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

§ 1. Bei dem, in der Zollordnung §§. 40 bis 53. vorgeschriebenen Begleitschein-Verfahren kommen zunächst in Betracht:

- a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und
- b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitschein erlöschet mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 2. Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40. der Zollordnung, entweder

- a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zoll-Vereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.),

oder

- b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.)

Nach Maafgabe dieser verschiedenen Zwecke, sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt,

welche durch die Benennungen: „Begleitschein I.“ und „Begleitschein II.“ bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

§. 3. 1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §., sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche, ohne Entrichtung des Eingangszolls,

- a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitem Abfertigung bei einem der, nach §. 6. dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche
- b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls nach dem Auslande direkt durchgeführt; oder endlich
- c) aus einer Niederlage oder einem Zolllager (Zollordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach §. 42. der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über 3 Thlr. (5 Fl. 15 Kr.) beträgt.

§. 4. 2) Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt, welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls an ein dazu bequem gelegenes und, nach §. 6., zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51., zehn Thaler (17 Fl. 30 Kr.) oder mehr betragen.

D. Befugniß der Aemter.

1) Zur Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 5. Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanz-Ministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

2) zur Erledigung derselben.

§. 6. Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Neben-Zollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahmen von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfinden, ergeben die §§. 52—56.

II. Ausfertigung der Begleitscheine I.

I. Art der Ausfertigung.

§. 10. *) Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausch gegen das Unikat (§§. 36 und 70.) bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,

oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waaren beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Declaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage u. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung

*) Die §§. 7 bis 9. incl., welche bloß formelle Vorschriften für die Aemter enthalten, gehören nicht hierher.

des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Declaration zc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Declarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12. Da das Verfahren der Declarations-Abstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Declaranten, insbesondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugehenden Declarationen die Gewichtsmengen durchgehends speciell und beziehungsweise (s. §. 17) mit Buchstaben auszudrücken.

§. 13. Bei der im §. 11 unter b. bezeichneten Abfertigungsweise wird jedem Exemplare des Begleitscheins ein Exemplar der Declaration auf folgende Art angestempelt. Letztere wird mit dem Begleitscheine auf einer beliebigen Stelle gegen einander gelegt und auf verschiedenen Stellen ein deutlicher Stempelabdruck dergestalt angebracht, daß sich ein Theil desselben auf dem Begleitscheine, der andere Theil auf der Declaration, beide Theile aber beim Zusammenhalten genannter Papiere als ganzer Abdruck des Stempels darstellen. Besteht die Declaration aus mehreren einzelnen Bogen oder Blättern, so sind solche entweder mit einem, auf der ersten Seite anzufestigenden Faden zu durchziehen, oder es ist ein Bogen an den andern im Falze oder ein Blatt an das andere an den Rändern in obiger Weise anzustempeln. Beide Exemplare der Declaration müssen überdies von einem Beamten, in der Regel einem der Amts-Mitglieder, als mit einander ganz genau übereinstimmend, beglaubigt werden; auch ist das eine Exemplar derselben als Unikat, das andere als Duplikat in der obern linken Ecke der Titelseite zu bezeichnen.

2. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 14. Aus dem Begleitscheine I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Declarationen und amtlich unternommener, allgemeiner oder specieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

- a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers;
- b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verfassung und Kollibezeichnung der Waaren;
- c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittlung oder nicht, und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;
- d) ob und welche Verschlusart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
- e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen

- f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
- g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und
- h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist,
- endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —
- i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.
- Hierbei sind insbesondere nachstehende Vorschriften sorgfältig zu beobachten:

a) in Bezug auf die dabei theilhaftigen Personen;

§. 15. Vor- und Zunamen oder beziehungsweise die Handlungsfirma des Begleitschein-Extrahenten, der Waaren-Empfänger und des Waarenführers sind, zur Vermeidung jeden Mißverständnisses, deutlich und möglichst vollständig in die hierzu bestimmten Räume der Begleitscheine einzutragen und zu diesem Behufe (namentlich bei Waaren-Versendungen aus Niederlagen) auch die einzusehenden und abzustempelnden Frachtbriefe nebst Declarationen, folglich nicht mündliche Angaben allein, zu benutzen.

Eben so hat der Begleitschein-Extrahent den Empfang des Scheins und die Uebernahme aller, aus demselben für ihn hervorgehenden Verbindlichkeiten, durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in beiden Exemplaren des Begleitscheins, anzuerkennen.

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.

§. 16. Die Gattung der Waaren ist im Begleitscheine stets mit dem tarismäßigen Ausdruck zu bezeichnen, dabei jedoch nach Umständen zur bessern Festhaltung der Identität, die Hinzufügung einer noch speciellern Benennung der Waaren nicht ausgeschlossen. Hinsichts der Menge derselben ist mit Bestimmtheit zu bemerken, welcher Maaß- oder Gewichtsfuß (ob z. B. der Zoll- oder ein anderer Centner?) dabei zum Grunde liegt.

Zu mehrerer Sicherheit muß jedes Kolli einzeln aufgeführt und sowohl das summarische Gewicht der zu einer und derselben Post gleichartigen Waaren gehörigen Kolli, als auch die Gesamtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, nicht bloß durch Zahlen, sondern gleichzeitig und unmittelbar darunter auch durch Buchstaben ausgedrückt werden.

Verpackungsart der Waare, Nummern und Zeichen der einzelnen Kolli sind mit Sorgfalt zu bemerken und zu übertragen.

§. 17. Wird der Begleitschein unter Bezugnahme auf eine angestempelte Declaration ausgefertigt, so müssen jedenfalls in der letztern die summarischen Gewichtsbeträge der einzelnen Waarenposten und die Gesamtzahl der Kolli in der §. 16. vorgeschriebenen Weise mit Worten angegeben sein, wobei jedoch, falls das Gewicht der Waaren von dem Declaranten selbst bei jeder einzelnen Post in der siebenten Spalte der Declaration angemeldet und von ihm der summarische Gewichts-

betrag auf die bezeichnete Weise in dieser Spalte bereits mit Buchstaben ausgedrückt ist, für alle unverwogenen Posten die nochmalige Gewichts-Angabe in der zwölften Spalte der Declaration unterbleiben kann. *)

e) in Bezug auf Sicherstellung des Zollbetrages;

§. 24. Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26, 29 und 41., für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29. der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangs-Abgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich die Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsatzes zu richten.

§. 25. Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet, oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche im baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung späterhin zulässige Erstattung des Kautions-Betrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschafts-Urkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterszeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des am . . . ten 18 . . nach Anleitung des
 „Begleitschein-Regulativs vom (Datum) ertheilten Begleitscheins
 „Nr. . . . des (Benennung des Amtes), wegen sämtlicher von
 „demselben aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter Verzichtleistung auf den Einwand, daß

*) Die §§. 18 — 23 incl. enthalten unter littr. c und d Vorschriften für die Aemter in Bezug auf vorangegangene Revision so wie auf den Verschluß der Waaren, deren specielle Mittheilung hier entbehrlich erscheint.

„der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen und zu haften.“

anzustellende Bürgschafts-Urkunde zu erfordern, und diese dem, bei dem Ausfertigungs-Amte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit geleistet“

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

f) in Bezug auf die Frist zur Bestellung der Waaren beim Erledigungs-Amte;

§. 26. Bei Feststellung der Zeitfrist, binnen welcher die Bestellung der Waaren beim Erledigungs-Amte erfolgen soll, ist die Entfernung vom Ausfertigungs-Amte bis zu dem Erledigungs-Amte, in Verbindung mit dem etwa unterwegs durch Frachtwechsel oder Expedition entstehenden Aufenthalt, gehörig zu berücksichtigen; im Uebrigen aber dasjenige zu befolgen, was die Zollordnung (§. 41.) hierüber bestimmt.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 29.*) Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. kommen von den vorstehenden Bestimmungen der §§. 10—28. allein die, in den §§. 10—15., 26 und 28. enthaltenen unbedingt, dagegen diejenigen in den §§. 24 und 25. nur mit der Modifikation zur Anwendung, daß von denselben alles dasjenige außer Betracht bleibt, was sich auf Begleitung der Waaren und auf Durchgangsgüter bezieht.

Die §§. 16—23. bleiben außer Anwendung. Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige spezielle Waaren-Revision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergibt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zoll-Declaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waaren-Revision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabebetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung (vergl. §. 69.), zu erheben und zu vereinnahmen.

Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

§. 37. Bleibt ein Begleitschein I. über die, nach §. 26., in demselben bestimmte Frist zur Bestellung der Waaren beim Erledi-

*) Die §§. 27 und 28. enthalten unter litr. f. und g. Vorschriften für die Aemter in Bezug auf die Erhebung des Durchgangszolles und auf Versendungen aus Niederlagen.

gangsante längere Zeit, als, nach Maaßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die, in demselben festgesetzte Rückunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63. 64 und 68.) nachzuweisen.

§. 38. Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungs-Amtes unverzüglich der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion zur weiteren Untersuchung angezeigt werden.

§. 39. Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt worden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt, und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40. Walten indefs Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen, oder, nach Bewandniß der Umstände, an das Finanz-Ministerium berichten wird.

Daß und wie die Entscheidung erfolgt sei, wird in der, für Anmerkungen bestimmten Spalte des Ausfertigungs-Registers kurz bemerkt. *)

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

§. 47. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluss oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrolle-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports, oder, bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder, wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

*) In den §§. 41 bis 46. incl. sind die Bestimmungen über die Führung der Begleitscheinregister und Nachweisungen bei den Aemtern gegeben.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

§. 48. Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen, und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im §. 48. der Zoll-Ordnung und im §. 7. dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das in Folge derselben eintretende, anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

2) Verfahren bei verhinserter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

§. 49. Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46. der Zoll-Ordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen, oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche zu berichten ist (Zoll-Ordnung §. 41).

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

§. 50. Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung, und, wenn eine solche eintritt, auch nur rückichtlich der Gesamtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zoll-Ordnung §. 49.)

§. 51. Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise, unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57.), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß er-

theilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52. Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgesäß im Ganzen unter Verschluss, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kolliverschluss bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenes. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

- a) wenn Schiffsgesäße unterwegs einfrieren und
 - b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.
- Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

a) Wenn Schiffsgesäße unterwegs einfrieren.

§. 53. Friert ein Schiffsgesäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrolle I. stehen, während der Fahrt ein, und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

- 1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
- 2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder
- 3) es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

§. 54. Im ersten Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51., angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

§. 55. In den beiden letztern Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51., die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register (siehe §. 73.) eingetragen, und dieses wiederum durch das Niederlags-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privatverschluss, worin die, mit neuen Begleitscheinen

nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden, und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen, und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert, und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen.“

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70 ff.).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesamtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

Ist letzteres vollständig bewirkt, so wird die An- und Abschreibung, zur Erledigung derjenigen Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter welcher der Begleitschein eingetragen ist, dem Register beigelegt. Sollte sich die Erledigung über den Quartalschluss hinaus verzögern, so wird die betreffende Post des Begleitschein-Empfangs-Registers in der §. 43. angeordneten Weise in das Register des folgenden Quartals übertragen.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird,

§. 56. In dem zweiten, oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach §. 51., der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgeordnetes An- und Abschreibekonto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§. 7 bis einschließlich 28. enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die, im §. 61. enthaltenen, Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Kölner (Dresdener) Kaufmann über eine aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und

die verbleibenden 80 Tonnen nach Köln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden, und solches, so wie die Besteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge, würde durch die Spalten 11 — 14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Was, nach den §§. 7 — 30., für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55. und 56.) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfnis aber nicht bloß in der Nähe solcher Ämter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5.), gestattet, daß in der dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

§. 58. Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in so weit einer Kontrolle, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrolle überhaupt Anwendung finden. (Zu vgl. §. 67.)

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitschein I.

1. Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 59. Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letzteren zur weitem Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Von dem Erledigungsamte werden zunächst diese Papiere, nach Form und Inhalt, genau geprüft, und die Begleitscheine in die Spalten 1 bis 9 des Begleitschein-Empfangs-Registers (siehe §. 73.) eingetragen.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitem Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§. 60. s. 7.), geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Stellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht inne gehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs

vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unerschulbete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der dem Ausfertigungsamte vorgesezten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48. vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird, und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokolларisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen, und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschliesung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.*)

3. Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

§. 63.***) Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I. und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest“ genannt und nach dem, unter V. beiliegenden Muster ausgefertigt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37.) zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vgl. §. 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

*) Ueber die Folgen der Nichtinnehaltung der bestimmten Frist bei Begleitscheinen Nr II. ist die Bemerkung zu §. 50. der Zollordnung (oben S. 320) zu vergleichen.

**) Die §§. 60 bis 62 incl. enthalten Vorschriften über das Verfahren bei Revision der Ladungen; in den §§. 65 und 66 sind die formellen Bestimmungen über die amtliche Vollziehung der betr. Bescheinigungen und in den §. 70 bis 74 (dem Schlusse des Regulativs) die erforderlichen Vorschriften wegen Rücksendung der erledigten Begleitscheine an das Ausfertigungs-Amt, so wie wegen der Führung des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den Erledigungsämtern, ertheilt.

§. 64. Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von der Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.
- 2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.
- 3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
 - a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt oder
 - b) ob dies nicht der Fall ist.
- 4) Im erstern Falle (Nr. 3. a.) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.
- 5) In dem andern Falle (Nr. 3. b.) dagegen, so wie in den, im §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamtes eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung:

„es hat sich Abweichung ergeben“

hinzuzufügen.

- 6) Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

„die Revision ist noch nicht geschehen“

auszufertigen.

- 7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produziert (§. 38.), so ist von einem weiteren Ansprüche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzusehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesezte Dienstbehörde zu erstatten.

Sollte auch auf diesem Wege die Zurückkunft des erledigten Begleitscheins nicht herbeigeführt werden, so ist zu unterscheiden:

- a) ob das producirte Begleitschein-Abgabe-Attest in der unter Nr. 4 oder
- b) in der unter Nr. 5. und 6. erwähnten Art ausgefertigt worden.

Im erstern Falle kann der Anspruch an den Begleitschein-Extrahenten definitiv aufgegeben und die Aufhebung der bestellten Sicherheit von der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion verfügt werden, wogegen im zweiten Falle, auf den Vortrag der genannten Behörde, von dem Finanz-Ministerium, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, entschieden werden wird, ob und wiefern

der Begleitschein-Extrahent außer Anspruch zu lassen und die Sicherheit aufzugeben sei.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 67. Die Gestellung der, mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amt des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur in so weit erfordert, als sie amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrolle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68. Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste erteilt werden; es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Berechnung des überwiesenen Zollbetrages geschehen.

§. 69. Die Erledigung der Begleitscheine II. weicht in der Form von den §§. 65 und 66 erteilten Vorschriften in soweit gänzlich ab, als hier, wenn, nach vorgängiger Prüfung, der vom Ausfertigungsamte ausgeworfene und überwiesene Zollbetrag, mit Rücksicht auf Menge und tarifmäßige Gattung der Waare, richtig befunden worden ist, nur eine Bescheinigung

- a) über die erfolgte Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und
- b) über erfolgte Buchung des Gefällebetrags erforderlich ist.

II. Allerhöchstes Regulativ vom 12. Januar 1839.

betr. die Passpflichtigkeit der Grenzanhöher. (Z. M. Bl. p. 318 Centrbl. p. 58.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Um dem Schleichhandel entgegen zu wirken, sind fortan in denjenigen an der Grenze oder theilweise im Grenzbezirke belegenen Kreisen, in Bezug auf welche die Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen solches nothwendig erachten, die nachstehenden Vorschriften über die Passpflichtigkeit der in- und ausländischen, des Schleichhandels verdächtigen Grenzbewohner und über die polizeiliche Aufsicht bereits bestraster Schleichhändler, in Ausführung zu bringen.

Passpflichtigkeit der des Schleichhandels verdächtigen In- und Ausländer.

§. 1. Alle in den bezeichneten Kreisen wohnenden oder zeitweise sich aufhaltenden Inländer, welche wegen Schleichhandels bereits bestraft oder desselben verdächtig sind, bedürfen auch zu ihren Reisen in die Grenzörter des Auslandes eines Passes, der ihnen nur, wenn sie einen erlaubten Zweck bei der beabsichtigten Reise nachzuweisen vermögen, zu erteilen ist. Auf Grenzbewohner, welche Grundstücke im benachbarten Auslande besitzen, und sich lediglich zum Zweck der Feldarbeit, auf den gewöhnlichen geraden Wegen und zu der gewöhn-

lichen Tageszeit, zu diesen Grundstücken begeben und auf denselben aufhalten, findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 2. Das betreffende Hauptamt hat ein motivirtes Verzeichniß derjenigen Personen, welche dasselbe nach §. 1. für paßpflichtig erachtet, dem Landrathe vorzulegen, und der letztere unter Vorbehalt des dem Hauptamte freistehenden Rekurses an die vorgesezte Regierung in einer demselben mitzutheilenden Entscheidung festzusetzen, welche von den bezeichneten Personen der Paß-Kontrolle zu unterwerfen sind, und in Bezug auf welche der Antrag nicht begründet erscheint. Den für paßpflichtig erklärten Personen ist sodann in dem landrätthlichen Amte oder durch die Ortspolizeibehörden zu eröffnen, daß ihnen, in Folge der landrätthlichen Entscheidung, fortan und so lange, bis diese Maafregel hinsichtlich ihrer wieder aufgehoben worden, bei Vermeidung der in diesem Regulativ angeordneten Strafen, nicht gestattet sei, sich ohne Paß in das Ausland zu begeben.

Ueber diese Eröffnung, gegen deren Inhalt den betreffenden Personen der Recurs an die vorgesezte Regierung gleichfalls freisteht, ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und dabei den Schreibensunkundigen Personen ein Beistand zuzuordnen. Hinsichtlich derjenigen Personen, denen in Folge der deshalb schon bestehenden polizeilichen Vorschriften die protokollarische Eröffnung bereits gemacht worden, bedarf es keiner Wiederholung derselben.

§. 3. Paßpflichtige Personen der vorbezeichneten Art, welche nach erfolgter protokollarischer Verwarnung sich ohne Paß in das Ausland begeben, verfallen in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Polizeistraf von 2 bis 5 Thaler oder bis zu acht Tagen Gefängniß.

§. 4. Werden dergleichen Personen, welche in Gemeinen wohnen, die nicht unmittelbar an das Ausland grenzen, aber im Grenzbezirke liegen, außerhalb der Feldmark ihres Wohnorts in der Richtung nach der Grenze hin oder von derselben her, ohne Paß angetroffen, so haben sie die rechtliche Vermuthung wider sich, daß sie sich ohne Paß in das Ausland begeben haben, oder dorthin begeben wollen, und verfallen, wenn sie diese Vermuthung nicht vollständig zu widerlegen vermögen, in die §. 3. angeordneten Strafen.

§. 5. Paßpflichtige Personen, welche in Ortschaften oder Gehöften, deren Feldmark an die Landesgrenze reicht, wohnen oder zeitweise sich aufhalten, trifft die §. 3. angeordnete Strafe schon dann, wenn sie sich zur Tageszeit innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts auf anderen als denjenigen gewöhnlichen Wegen, welche zu ihren eigenen oder ihrer Dienstherren Grundstücken, oder zu Orten, wo sie erweislich eine erlaubte Berrichtung haben, führen, zwischen zehn Uhr Abends und Sonnenaufgang aber außerhalb ihres Wohnorts ohne Paß betreten lassen, und die alsdann wider sie streitende Vermuthung einer beabsichtigten oder vollendeten Reise ins Ausland nicht vollständig zu widerlegen vermögen.

§. 6. Auch den in den ausländischen Grenzörtern wohnenden oder zeitweise sich aufhaltenden Ausländern, welche des Schleichhandels oder einer Begünstigung desselben verdächtig und in Folge dessen, auf den Antrag des betreffenden Hauptamts, von dem Landrathe für paßpflichtig erklärt worden sind, ist der Eingang in die diesseiti-

gen Staaten nur auf einen von einer diesseitigen Polizeibehörde ausgestellten Eingangs-Paß gestattet. Bei ihrer nächsten Anwesenheit im Inlande ist ihnen demnach, sofern dies nicht schon geschehen ist, auf die im §. 2. vorgeschriebene Art zu eröffnen, daß und in welchem Umfange sie paßpflichtig seien.

§. 7. Werden Ausländer der bezeichneten Art, nach vorgängiger protokolларischer Verwarnung, ohne einen von einer diesseitigen Polizeibehörde ausgestellten Eingangs-Paß im Inlande betroffen, so verfallen dieselben nicht nur in die §. 3. angeordneten Strafen, sondern sind auch nach deren Abbüßung über die Grenze zu schaffen. Auf Ausländer, welche wegen der Lage ihrer Grundstücke die Grenze zu überschreiten genöthigt sind, findet die §. 1. gedachte Ausnahme Anwendung; die oben erwähnten Strafen sind mithin blos in dem Falle auf sie anwendbar, wenn sie zur Nachtzeit oder auf anderen als den zu ihren Grundstücken führenden gewöhnlichen Wegen dießseits ohne Eingangspaß betroffen werden.

§. 8. Alle in dem §. 17. des Allgemeinen Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 bezeichneten Personen sind verufen, auf die Ausführung dieser Maafregeln zu wachen. Insbesondere sind die Grenz-Zollbeamten, einschließlich der zur Grenzbewachung beorderten Anwärter, Militär- und andere Personen befugt, jeden paßpflichtigen Inländer, welcher an einem Orte, wo er die Vermuthung einer beabsichtigten oder beendeten Reise ins Ausland wider sich hat, betroffen wird, in gleichen jeden paßpflichtigen Ausländer, zum Zweck der Vorzeigung des erforderlichen Aus- oder Eingangs-Passes anzuhalten, und in Ermangelung eines solchen, an die nächste Polizeibehörde zur Bestrafung abzuliefern. Die amtseidliche Aussage zweier Grenz-Zollbeamten oder zur Grenzbewachung beorderten Personen über den Ort, wo der Paßpflichtige betroffen worden, hat volle Beweisraft.

Polizeiliche Aufsicht über bestrafte Schleichhändler.

§. 9. Jeder Inländer, welcher schon einmal wegen Schleichhandels bestraft, oder zweimal mit den in diesem Regulativ angeordneten Polizeistrafen belegt wurde, ist auf das Ansuchen der Steuerbehörde unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und ihm alsdann neben den Beschränkungen, welchen er nach §§. 1—5. unterworfen ist, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2—5 Thlr. oder Gefängniß bis zu acht Tagen, die Verpflichtung aufzulegen, sich nach zehn Uhr Abends und bis zum Sonnenaufgange zu Hause zu halten. Die Grenz-Zollbeamten und zur Grenzbewachung beorderten Personen sind gleich den Polizeibeamten befugt, bei dergleichen Individuen nächtliche Hausvisitationen vorzunehmen, und die dabei ermittelten Uebertretungen des Verbots sind durch die übereinstimmende amtseidliche Aussage von zwei solcher Beamten für vollständig erwiesen zu achten.*)

*) Zu bemerken sind für die Anwendung des Regulativs

1) Die Instruktion des F. M. v. 11. Mai 1839. (Centrbl. p. 61.)

Hierin wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Maafregeln, welche das

III. Der Zolltarif und das amtliche Waaren-Verzeichniß.

Der Zolltarif ergeht immer von drei zu drei Jahren; der jetzt für die Jahre 1843 bis 1845 incl. gültige ist durch die K. D. vom 18. Oktbr. 1842 (G. S. 1842. p. 251.) publizirt. Er enthält in der

Ersten Abtheilung: die Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterliegen.

Die zweite Abtheilung enthält die bei der Ein- oder Ausfuhr abgabepflichtigen Gegenstände und bestimmt hierbei im Allgemeinen: Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen treten hiervon bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei oder nach dem (hier nicht weiter mitgetheilten) Tarif

- a) einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Die dritte Abtheilung enthält die Tarifbestimmungen für die Abgaben von Gegenständen, welche zur Durchfuhr angemeldet werden.

In der vierten Abtheilung wird hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben bei dem Waarentransport auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen auf die deshalb bestehenden besondern Vorschriften verwiesen.

Die fünfte Abtheilung endlich enthält folgende allgemeine für jede Tarifperiode im Wesentlichen wiederkehrende und deshalb hier mitzutheilende Bestimmungen über die Anwendung des Zolltarifs:

1. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den, in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in 100 Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Regulativ anordnet, hauptsächlich auf solche Personen, die den Schleichhandel gewerbsmäßig betreiben, namentlich also auf wegen Schleichhandels schon bestrafte oder sonst desselben notorisch verdächtige Individuen Anwendung finde. Ein einmal unter Passkontrolle gestelltes Individuum bleibt übrigens derselben so lange unterworfen, bis sie entweder von der Regierung im Wege des Rekurses oder vom Landrathe im Einverständnisse mit dem betr. Hauptamte wieder aufgehoben ist.

- 2) Das K. d. S. M. v. 16. Dezbr. 1839. (S. M. Bl. p. 426.)

Die in dem Regulativ vom 12. Jan. 1839 angeordneten Polizeistrafen sind nach die einfachen Polizeigerichte zu erkennen kompetent. Die im §. 9. erwähnte polizeiliche Aufsicht aber ist lediglich eine administrative Maßregel, welche von dem erkennenden Gericht nicht festgesetzt werden darf.

Zoll-Pfunden:

935 $\frac{122}{1000}$	= 1000 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120	= 1000 Baierschen Pfunden,
2000	= 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
935 $\frac{130}{1000}$	= 1000 Württembergischen Pfunden,
933 $\frac{573}{1000}$	= 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14	= 15 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
28	= 25 Baierschen Pfunden,
2	= 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14	= 15 Württembergischen Pfunden,
14	= 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und Zoll-Centner:

36	= 35 Preussischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28	= 25 Baierschen Centnern zu 100 Pfunden,
2	= 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36	= 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36	= 35 Sächsischen (Dresdner) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{2}{3}$ gGr.) oder 3 $\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Sirup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

- 1) von allen verpackt transportirenden Gegenständen;
- 2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Einen Thaler oder Einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;

- 3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.
- c) Von allen Gegenständen, von welchen, nach vorstehender Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.
- d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

- 1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den, im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
- 2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfachen Säcken von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt, ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den, im Tarif mit einem höheren Tarafaze, als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem, für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.

- 3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht Statt findet, den Tara-Tarif gelten oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

- 4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem, in dem Tarif angenommenen Tarafaze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.
- e) Wo, bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.), geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
 die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
 " " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
 " " " zweisepännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespante Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den, aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben, Behufs der speciellen Revision, beim Grenz-Zollamte auspacken oder es wird, Falls er das Letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluss gestattet.

VI. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände als „kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tariffatze für kurze Waaren zu Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittlung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird,
 a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben.
 b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

- c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über Fünf Thaler oder 8 $\frac{1}{2}$ Gulden vom Centner betragen in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen, auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder 87 $\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen, als Sechs Thaler oder 10 $\frac{1}{2}$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von Zehn Thalern oder 17 $\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Neben-Ämter zulässig, mit der Maafgabe, daß auch die Gefälle von den, in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17 $\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhr-Zoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17 $\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) In soweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Cent-

ners. — Gefällebeträge von weniger, als Sechs Silbergennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

- XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.*)

Das amtliche Waarenverzeichnis, welches nach §. 14. des Zollgesetzes dem jedesmaligen Zolltarif zum Zwecke der richtigen Anwendung desselben beigegeben wird ist für die Tarifsperiode 184 $\frac{1}{2}$ durch E. R. d. F. M. vom 11. Decbr. 1842. (Etbl. 1843. p. 5.) den Behörden nebst näherer Anweisung zur richtigen Anwendung des Tarifs und des Waarenverzeichnisses zugestellt.***) Zu den allgemeinen Bestimmungen der fünften Tarifs-Abtheilung wird hierbei bemerkt

zu Nr. III. a.:

daß der Zollpflichtige bei der Netto-Berwiegung solcher Kofli, welche mehrere kleinere Kisten, Schachteln, Säcke u. enthalten, nur Anspruch hat, diejenigen Umschließungen, welche des Transports wegen angebracht sind, nicht aber die bloß zur unmittelbaren Sicherung der Waare dienenden vor der Netto-Berwiegung abnehmen zu lassen.

Als Ausnahme hiervon dürfen Kartons aus Pappe und andere ähnliche aus starkem Material gefertigte unmittelbare Schutzmittel, worin seidene Bänder, Krepp, Flortücher u. eingehen, auf Verlangen vor der Nettoverwiegung abgenommen werden.

zu Nr. X.

daß die Vorschrift, wonach Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners (3 Loth) zollfrei bleiben sollen, namentlich auch in folgenden Fällen Anwendung findet:

- a) wenn in einem Transport mehrererlei Waaren-Gattungen befindlich sind, gilt die Bestimmung für jede einzelne Waaren-Gattung, deren Gewicht unter der bezeichneten Größe steht;
- b) wenn das Gewicht einer in größerer Quantität zur Verzollung gelangenden Waaren-Gattung sich so stellt, daß der überschießende Bruchtheil weniger, als $\frac{1}{1000}$ des Centners (3 Loth) beträgt,

*) Der Zolltarif für 184 $\frac{1}{2}$ ist übrigens modificirt:

- a) in Bezug auf einige Positionen der zweiten Abtheilung durch die R. D. vom 18. Oktbr. 1842. (G. S. p. 298) vom 14. Juni 1844. (G. S. p. 180.) und vom 1. Juli 1844. (G. S. p. 182.)
- b) in Bezug auf den dritten Abschnitt der dritten Abtheilung (Abgaben bei der Durchfuhr) durch die R. D. vom 28. Febr. 1844. (G. S. p. 67.)

**) Ein Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnis ist unter dem 23. Mai 1844. (Centtbl. p. 113) ergangen.

kommt die Vorschrift bei solchen Bruchtheilen jeder, in einem und demselben Frachtbriefe aufgeführten Waaren-Gattung in Anwendung.

In gleicher Art wird endlich auch hinsichtlich der Nichterhebung der Zollbeträge von weniger, als $\frac{1}{2}$ Silbergroschen verfahren.

Endlich ist wegen der Wagen der Reisenden und Fuhrleute beim Personen- und Waaren-Transporte Folgendes bestimmt:

- a) Wenn auch, der Regel nach, Wagen, welche bei dem Eintritte über die Grenze als Transportmittel benutzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder neu sind, Eingangszollfreiheit genießen, so schließt dieses die Erhebung der Eingangszollabgabe nicht allgemein aus; dieselbe muß vielmehr Statt finden, wenn die Thatsache vorgängiger Bestellung oder Erwerbung eines neuen Wagens im Auslande, um solchen sodann zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist, ingleichen, wenn die Anwendung eines Wagens als Transportmittel bei dessen Einführung augenscheinlich den Zweck hat, die Eingangszollabgabe davon zu ersparen.
- b) Wagen der Reisenden können dann auf besondere Erlaubniß der betreffenden Provinzial-Steuer-Behörde abgabenfrei belassen werden, wenn sie erweislich zu dem Transport dieser Reisenden gedient haben und zum weiteren Gebrauche der Reisenden bestimmt sind, sollten sie auch zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer verwendet worden sein.

Gesetz vom 28. Juni 1834.

über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. (G. S. p. 83. sq.)

Wir etc. haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenz-Aufsichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs derselben zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen zu erlassen. *)

*) Zur gleichmäßigen Ausführung dieses Gesetzes erging die Instruktion des F. M. v. 6. Juli 1835. Danach sind zunächst unter Grenz-Aufsichtsbeamten nicht bloß die für den Grenz-Bewachungsdienst bleibend angestellten, sondern auch alle andere Zoll- und Steuerbeamte, welche in Folge besondern Auftrags den Grenz-Bewachungsdienst zu verrichten haben, zu verstehen. Die Grenz-Aufsichtsbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie den Bewachungsdienst im Grenzbezirke ausüben, und nur derjenigen Waffen sich zu bedienen befugt, welche ihnen vom Staate geliefert werden, oder deren eigene Beschaffung ihnen ausdrücklich gestattet worden. Sie dürfen die Schußwaffen nur mit der vorgeschriebenen Munition laden, und haben entgegengesetzten Falls nicht nur Disciplinarstrafe verwirkt, sondern bleiben außerdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich. (Art. I bis V.)

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Die Grenz-Aufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

- a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;
- b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgesäße führen, Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation oder Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.*)

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrgung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schusswaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersegligkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge, nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2. Die Grenz-Aufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen und namentlich der Schusswaffen sich bedienen,

- a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße, mehr als zwei Personen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit, (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden,

*) Nach Art. V bis VII der Instruktion vom 6. Juli 1835. darf zur Abwehrgung eines Angriffes und zur Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes von den Waffen ohne Rücksicht auf Tageszeit und Zahl der zur Stelle befindlichen Grenz-Aufsichtsbeamten, bei der bloßen Bedrohung mit einem Angriffe aber nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn nach den Umständen an der Ausföhrung der Bedrohung nicht gezweifelt werden kann; Beleidigungen allein ohne thätliche oder von gefährlichen Drohungen begleitete Widerssegligkeit berechtigten dagegen nicht zum Waffengebrauche.

und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenz-Aufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen, und

- b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit oder mit verdeckten oder beladenen Schiffgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind. *)

§. 3. Die nach §. 13. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesatzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenz-Aufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen be-

*) Zur Nachtzeit sollen beim Grenzaufsichtsdienste stets wenigstens zwei Beamte auf einem Posten beisammen sein, wenn nicht die Vorgesetzten aus besonderen Gründen ausnahmsweise ein Anderes angeordnet haben; auch darf der Beamte, welcher den Dienst einzeln verrichtet, in den, §. 2. Litt. a und b des Gesetzes vorgeesehenen Fällen sich niemals der Schußwaffe bedienen, sondern nur in die Höhe gerichtete Signalschüsse geben. Am Tage sind in den Fällen des §. 2 des Gesetzes die Waffen nur gegen Personen, welche Gepäc oder Ladung haben, und nur gegen beladene oder verdeckte Schiffgefäße zu gebrauchen. (Art. VIII bis X. der Instruct.)

Nach Art. XIII. werden unter Landstraßen nicht allein Zollstraßen, sondern überhaupt alle diejenigen öffentlichen Wege verstanden, welche im Sinne der Weggesetze als Landstraßen zu betrachten sind.

Beim Anruf sind stets die Worte: „Halt! Grenzbeamte“ zu gebrauchen, und die Schußwaffen nicht eher anzuwenden, als bis die Beamten überzeugt sind, daß ihr Ruf gehört und verstanden ist. Angetommen wird das Letztere, sobald die Schleichhändler auf den Anruf entfliehen. (Art. XI und XII.)

Bei Reitern oder Fuhrwerken sollen, um das Entweichen zu verhindern, die Schußwaffen, so weit deren Gebrauch überhaupt gesetzlich gestattet ist, zunächst gegen die Thiere gerichtet, und namentlich bei Fuhrwerken, wo möglich das Abhauen der Stränge als Mittel zur Verhinderung des Entfliehens benutzt werden. (Art. XIV.)

Der Anruf der Schiffe ist nach §. 12 e der Zollordnung auf Schiffe von weniger als 5 Lasten Tragfähigkeit beschränkt, und der Gebrauch der Waffen gegen Schiffe auf Grenzflüssen (d. h. solchen, welche die Landesgrenze bilden) nur dann erlaubt, wenn dieselben am diesseitigen Ufer schon angelegt haben, oder anzulegen im Begriffe sind, und auf den Ruf der Grenzaufsichtsbeamten nicht halten bleiben, oder an das Ufer nicht zurückkehren wollen. (Art. XV.)

dienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein. *)

§. 5. Sie sind nach Anwendung der Schusswaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, soweit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6. Im Falle einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizei-Behörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.**)

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuerkasse vorzuschleßen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Konvention, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen kann.

§. 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenz-Aufsichtsbeamten oder deren Hilfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen statt gefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9. Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörden beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erledigt werden.

*) Ein Abzeichen ist nur bei solchen Beamten gestattet, die bei der Grenz-Aufsicht Hülfe leisten, und keine Uniform besitzen. Die Uebrigen müssen stets in Uniform sein. (Art. XVI.)

**) In allen Fällen müssen die Beamten den gemachten Gebrauch von den Schusswaffen in den Tagebüchern, Dienstkarten oder Ordrebüchern verzeichnen, oder dem Ober-Kontrollenr besonders schriftlich anzeigen, auch den Verletzten, bis die Polizei-Behörde die Sorge für ihn übernommen hat, bewachen. Für die Anzeige bei der Polizei-Behörde ist namentlich auch der Patrouillenführer verantwortlich. (Art. XVIII.)

§. 10. In den Rheinprovinzen, so weit dort die französische Justiz=Verfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober=Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt, und den im § 9 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 11. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 12. Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll= und Steuerkontravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Konvention, und solcher Personen, welche gegen Zoll= und Steuer=Vergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl, als §. 2. unter Buchstaben a. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt hat, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelindern, als der ordentlichen Strafe, zu belegen.

§. 14. In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Die Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

Zollstraf=Gesetz vom 23. Januar 1838.

(G. S. p. 78.)

Wir ic. haben eine Revision der Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen veranlaßt und verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a) Strafen der Kontrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b) Strafe der Zolldefraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa) Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1. und 2. außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnismäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb) Strafe des ferneren Rückfalls.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnismäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthaus-

strafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise aber kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbusse erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals statt, wenn der Angeklagte

- a) das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder
- b) eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11—14.) oder in betrüglischer Absicht begangen hat.

Neben der Geldbusse ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

cc) Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte,
 - a) Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
 - b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2. wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke,
 - a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Aus-

gange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,

- b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollaussweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
- c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
- d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollaussweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3. wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage-Anstalt declarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird,

4. wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Besteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können,

5. wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatfachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können, oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezeichnung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber die Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18. statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingang- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles

und auf die nach Maafgabe dieses Zolles stattfindende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. Nr. 1. Litt. a wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kollie zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6. Nr. 4. angeführten Fällen, die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatfachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalles nicht statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

- 1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
- 2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd) Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

- 1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
 - 2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Kontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,
- wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabsolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verstaten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche Gefängniß-, Zuchthaus oder Festungs-Arreststrafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus-, oder Festungs-Arreststrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. 14. a) Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Asssekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Asssekurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft, verfällt in den Fällen a und b in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden confiscirt; kann die Confiskation nicht vollstrect werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von

500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungs-Arreststrafe belegt werden.

ee) Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Die Strafen der Miturheber, Gehülften und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 13 und 14 Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

e) Strafe der Kontravention.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

d) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 19. A. Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülften, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienst oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B. andere nicht zur Handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

e) Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu declariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Rthlrn. zu erkennen.

§. 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann

nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besizer verfolgt werden.

f) Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden stattfindet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

g) Strafe der Bestechung.

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern belegt. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

h) Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, in sofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von Zehn bis Fünfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung, ein. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

i) Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Gesetze.

§. 27. Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben

gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Strafverfahren.*)

a. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Übertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Übertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.**)

b. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.***)

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, Falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Be-

*) Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier lediglich auf die im Anhange zur Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 (oben S. 139 flg.) zusammengestellten Ergänzungen und Erläuterungen, das Verfahren in Steuerdefraudations-Sachen überhaupt betreffend, verwiesen.

***) Zu vergleichen ist die Instruktion v. 28. Juni 1839. (oben S. 146 flg.)

****) Bezüglich der Verwendung der Confiskate resp. des Erlöses dafür, bestimmt das R. v. F. M. v. 31. Januar 1839. (Centrbl. p. 15.)

Bei gleichzeitiger Beschlagnahme eingeschmwarzter Waaren sind die Gefälle, welche von den Defraudanten wegen Zahlungsunfähigkeit oder aus andern Gründen nicht eingezogen werden können, aus dem Erlöse sämmtlicher Waaren dergestalt vorweg zu berichtigen, daß werthvollere Gegenstände den etwaigen Ausfall an der Steuer für minder werthvolle Gegenstände übertragen müssen, und ohne daß dabei ein Unterschied, ob die Gegenstände derselben Position der Zollhebungsrolle, oder verschiedenen Positionen angehören, zulässig ist. —

Dieses Verfahren folgt aus der im Gesetz begründeten Regel, daß die Gefälle aus den bereitesten Mitteln zu berichtigen sind.

zug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. In sofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

e. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetz-Uebertretungen werden, so weit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32. Diese Protokolle müssen enthalten:

1. das Datum und den Ort der Aufnahme;
2. die Namen der dabei anwesenden Personen;
3. die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welchen sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d) Kompetenz.*)

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den

*) In Bezug auf die Kompetenz der Hauptämter bestimmt das R. v. S. Nr. v. 22. Septbr. 1841 und 27. Decbr. 1836. (Genttbl. p. 244).

Bei Untersuchung und Entscheidung der Vergehen gegen die Vorschriften über die Waarenkontrolle im Binnenlande (§. 36 des Zollgesetzes, §. 92 sq. der Zollordnung und §. 7. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838.)

Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- oder Steuer-Ämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen fünfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Ämtern, sonst aber von der Provinzialzollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen 10 Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

e) Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steuer-Ämte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steuer-Ämte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist. *)

§. 35. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zoll-Behörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zoll-gesetz-Übertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zah-

ist

- a) wenn der Absender die Kontravention begangen hat, das Hauptamt in dessen Bezirke der Kontravenient wohnt,
- b) wenn der Waarenführer die Kontravention begangen hat, das Hauptamt kompetent, in dessen Bezirke das Vergehen entdeckt und der Waarenführer angehalten ist,
- c) wenn der Kontravenient im Auslande oder in einem Vereinstaaate wohnt, kommen die Vorschriften des Zollkartels v. 11. Mai 1833 (s. unten) zur Anwendung und die dieseitige Kompetenz ist nur durch Verhaftung des Angeschuldigten oder Beschlagnahme seiner Effekten zu begründen.

*) Die Bestimmungen hierüber sind im Anhange zur Steuerordnung (oben S. 175 sq.) mitgetheilt.

lung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f) Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufsesser oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Inquisitionen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33. zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steuer-Amtes durch das Gericht in gleicher Art wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen stattfindet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Dualität versehener Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbedienten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen

bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Arten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigelegt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publicirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuiert. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Fall der Wiederholung jenes Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publication beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von Fünf bis Zehn Thaler verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

g) Rekurs-Instanz.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugnis zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesezte Finanz-Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weitem Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusezenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Ausnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steuer-

erami befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

h) Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswwege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel-, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansage.

i) Strafvollstreckung.

§. 50. Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswwege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuer-Behörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuer-Behörde, welche dabei nach den für die Exekution im Verwaltungswwege erteilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, in sofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

k. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswwege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu sendenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das kompetente Obergericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l. Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder

Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§ 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19 verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Übertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung an die zunächst vorgesezte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letztern frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Übertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben, oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33. zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus, und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt,

der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n. Verfahren gegen einen unbekanntem Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.*)

Bestimmung des Straf-Fonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesen Grundsätzen festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie der Erlös aus den Konfiskaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besondern Fonds fließen, und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden.

Ueber die Vertheilung solcher Gratifikationen hat Unser Finanzminister das Nähere zu bestimmen, durch die Theilnahme dar-

*) Das R. d. F. M. v. 16. Januar 1841. (Centrbl. p. 30.) macht darauf aufmerksam, daß die in dem §. 60 vorgeschriebenen Fristen für den Verkauf solcher Confiscate, welche entweder, wie z. B. lebendes Vieh, bei längerer Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen, oder dem Verderben ausgesetzt sind, — nicht maßgebend sein dürfen, daß vielmehr hierbei, nach Maßgabe der Bestimmung in §. 30. des Zollstrafgesetzes, der Verkauf, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß sich Niemand melden werde, sogar unter Umständen noch innerhalb 8 Tagen Statt finden könne.

an wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Die bisher gesetzlichen Strafantheile der Denuncianten fallen fort*.)

*) Ueber den Denunciantenanteil in den übrigen Steuerdefraudationsfachen ist das Erforderliche im Anhange zur Steuerordnung (oben S. 183 flg.) mitgetheilt. Was die Zollprozeffe anlangt, so war zunächst in dem Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetz vom 26. Mai 1818 und der dazu gehörigen Ordnung eine Bestimmung wegen eines Strafantheils nicht enthalten. Erst durch die Verordnung vom 31. Decbr. 1819. (G. S. 1820. p. 31.) ward den Steuer- und Zollso wie den Hülfes-Beamten, welche Steuerkontraventionen und Defraudationen entdeckten oder zur Entdeckung Hülfle leisteten, mit Ausnahme jedoch der Mitglieder der Hauptämter, zwei Drittel der rechtskräftig festgesetzten Strafen und der Confiscate als Strafantheil bewilligt. Dies blieb maassgebend, bis die Vorschrift des obigen §. 61 zur Anwendung kam.

Nach der K. O. vom 18. April 1838 sollte der nach §. 61 zu bildende Gratifikations-Fonds zur einen Hälfte nach näherer Anweisung des Finanzministers zu Gratifikationen, auch für die Polizei- und Forstbeamten, so wie für Weensbarmen, sofern sie zur Entdeckung der Zollvergehen wirklich behülflich gewesen sind, zur andern Hälfte zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder von Zoll- und Steuerbeamten verwendet werden (Vergl. die Amtsbl. pro 1838), auch gab die G. V. des F. M. v. 8. Decbr. 1841. (Centbl. 1842 p. 2 ff.) eine Anleitung für das Verfahren bei Bewilligung per nach §. 61 des Zollstrafgesetzes zu ertheilenden Gratifikationen. Durch die K. O. vom 25. Novemb. 1842. (G. S. 1843. p. 169) wurde jedoch in Bezug auf die Verwendung der Zollstrafgelder zc. Folgendes bestimmt:

In Berücksichtigung der in Ihrem Berichte v. 15. d. M. dafür geltend gemachten Gründe will ich die im §. 61 des Zollgesetzes enthaltene Bestimmung wonach die Zollstrafgelder theilweise auch zu Gratifikationen für Zollbeamte dienen sollen, aufheben und den gesammten Betrag der auskommenden Zollstrafen, so wie den Erlös aus den Zollconfiscaten — letzteren nach Abzug der auf confiszirten Waaren ruhenden Abgaben — lediglich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Zollbeamten bestimmen; dagegen aber genehmigen, daß bei der Verwendung der anderweitig zu Ihrer Disposition stehenden, zu Gratifikationen und Unterstützungen für Zoll- und Steuerbeamte bestimmten Fonds, diejenigen Zollbeamten, welche durch löbliche Anstrengung und Aufmerksamkeit zur Entdeckung von Zollkontraventionen mitgewirkt haben, nach Maassgabe ihrer sonstigen Würdigkeit besonders berücksichtigt werden.

In Folge dessen ist durch die G. V. d. F. M. vom 29. Decbr. 1842 angeordnet, daß der ganze Betrag aller vom 1. Jan. 1843 an, sei es im administrativen Wege oder von den Gerichten erkannten Geldstrafen in Zollsachen, einschließlic des Erlöses aus Confiscaten (letzterer nach Abzug der auf den confiszirten Waaren ruhenden Abgaben) dem Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Zoll- und Steuerbeamten überwiesen werde, auch von dem gleichen Zeitpunkte an, die Anleitung vom 8. Decbr. 1841 (s. oben) wegen des Verfahrens in Betreff der für Entdeckung von Zollgesetz-Übertretungen zu bewilligenden Gratifikationen außer Kraft treten solle. (Centrlbl. 1843. p. 91.)

Dagegen ward ten betr. Behörden durch das G. R. d. F. M. vom 13. März 1843. (Centrlbl. p. 123.) eine anderweite Anweisung in dieser Beziehung ertheilt, wobei namentlich über die Motive zu der durch die K. O. vom 25. Novemb. 1842 angeordneten Modifikation der früheren Bestimmungen gesagt ist, daß das bisherige Verfahren, wonach auf den Grund eines Verzeichnisses der

Verfährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Kontrabande und Defraudation bestimmten Strafen verfahren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

§. 63. Auch die nicht in der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und in der Verordnung vom 19. November 1824, deren Aufhebung durch das Patent vom heutigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, in so weit in diesem Gesetze etwas Anderes verordnet worden ist, hierdurch aufgehoben.

Zollkartell vom 11. Mai 1833.*)

(G. S. p. 262.)

Artikel I.

Die sämmtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhan-

Beamten, welche als Denuncianten oder Beschlagnahmer bei den im Laufe jeden Halbjahrs zur Kasse gestoffenen Zollstrafen und Konfiskaterlösen aufgetreten waren, die Vertheilung der Gratifikationen an diese Beamte erfolgte, besonders um deshalb einer Berichtigung bedurft habe, weil danach die Bewilligung der Gratifikation mit der einzelnen Diensthandlung des Beamten, auf welcher die erkannte Strafe der Konfiskation beruhte, in zu enger und unmittelbarer Verbindung stand, um nicht auf die Glaubwürdigkeit der amtlichen Angaben dieser Beamten ein ungünstiges Licht zu werfen; deshalb sei jetzt der ganze Betrag der Strafen und Konfiscate einem Wohlthätigkeits-Fonds zugewiesen und dadurch der pekuniäre Erfolg der amtlichen Anzeige oder Entdeckung außer alle Verbindung mit dem einzelnen Beamten, von welchem die Angabe ausgeht, gesetzt.

Dagegen solle die lobenswerthe Thätigkeit und Umsicht derjenigen Beamten, welche durch Beschlagnahmen und Entdeckungen sich zur Aufrechthaltung des Zollschutzes wirksam zeigen, bei den aus anderweiten Fonds zu bewilligenden Gratifikationen berücksichtigt werden, und es sei dabei vor Allem der Gesichtspunkt festzuhalten, daß nicht der Umstand allein, daß ein Beamter bei der Entdeckung von Zoll-Kontraventionen mitgewirkt hat, über die besondere Berücksichtigung bei den Gratifikations-Bewilligungen entscheiden dürfe, daß vielmehr bei letzteren jederzeit die gesammte Thätigkeit, Dienstbesessenheit und Würdigkeit des Beamten ins Auge gefaßt werden müsse.

*) 1) Das Zollkartell war zunächst zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Baiern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits vereinbart.

dels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Nottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen kontrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zollkontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zollkontraventionen werden hier und in allen folgen-

Es haben sich demselben aber nach und nach auch die übrigen dem Zollvereine später beigetretenen Staaten angeschlossen. (Vergl. v. Kamps Jahrb. Bd. 43. S. 212, 214, 215. Bd. 46. S. 165, 188. Bd. 48. S. 278. Gräff. Bd. 8. S. 101, 103, 104. Bd. 9. S. 249. Bd. 10. S. 61.)

2) In Betreff der Anwendbarkeit des Zollkartells auf die Uebergangs-Abgaben (s. unten) bestimmt:

a) Das R. d. F. M. vom 13. April 1843. (Centbl. p. 148.)

Es sind früher hin und wieder Zweifel darüber erhoben worden, ob und wiefern die Bestimmungen des Zollkartells vom 11. Mai 1833. auch auf die in den einzelnen Vereinsstaaten zu erhebenden Uebergangsteuern von vereinsländischen Erzeugnissen anwendbar seien. Nach der über den Gegenstand auf der letzten General-Konferenz Statt gefundenen Verathung besteht, insbesondere mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 3 des Kartells, gegenwärtig vollkommenes Einverständnis über die Anwendbarkeit desselben auf die Uebergangs-Abgaben.

b) Das G. R. d. F. M. v. 21. Mai 1844. (Centbl. p. 112.)

Nach einem Beschlusse der Zollvereins-Regierungen ist anerkannt:

daß nach den bestehenden Vorschriften Angehörige eines Vereinsstaates, welche an der Hinterziehung von Uebergangsabgaben zum Nachtheile eines andern Vereinsstaates durch Ausstellung unrichtiger Frachtbriefe Theil nehmen, auf Requisition des letztern, in dem Staate, welchem sie angehören, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen sind; und daß dasselbe auch gegen Fremde die sich in einem Vereinsstaate aufhalten, Statt findet, falls nicht deren Auslieferung nach den Bestimmungen des Zollkartells eintreten muß.

Bei geringfügigen Differenzen oder in Fällen, wo ein bloßer Irrthum zum Grunde liegt, jedoch von dem Verfahren gegen den Frachtbriefaussteller Abstand zu nehmen.

den Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besondern Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einem andern verträglich angeordnet sind.

Artikel 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welchen zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zollkontravention dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten sämmtlicher kontrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zollkontraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitkontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Hausfuchungen, Beschlagnahme oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zollsteuer- oder Geschäftsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Hausfuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben dem requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Hausfuchung angestellt hat.

Artikel 6.

In den Fällen, wo wegen Zollkontraventionen die Verhaftung

gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Kontravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitkontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn die Person des Kontravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Artikel 7.

Eine Auslieferung der Zollkontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im andern Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der kontrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Artikel 8.

Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Zollkontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition ebenso zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widergesetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung &c.

Was solche Kontraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände (auch aus anderen der kontrahirenden Staaten) entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so

werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Kontraventionen, etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen, daß

- 1) die Kontraventionen gegen die in anderen kontrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
- 2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

Artikel 9.

In den nach Artikel 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zollkontravention begangen worden, dieselbe Beweisraft beigegeben werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Artikel 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und konfiszirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denunzianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabsolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der kontrahirenden Staaten ist. *)

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist.

*) In wie weit diese Bestimmung in Bezug auf Preußen durch die Aufhebung des Anspruchs auf einen Straftheil modifizirt worden, ergibt die Bemerkung zu §. 61. des Zollstrafgesetzes (oben S. 391). Außerdem sind die zum Zollschutze verpflichteten Beamten im Königreich Sachsen von jedem Straftheile ausdrücklich ausgeschlossen (cf. das Sächsische Gesetz vom 14. Decbr. 1837. §. 18). Es haben daher auch diesseitige Beamten, welche Zollvergehen zur Anzeige gebracht haben, wegen welcher in Sachsen ein Strafurtheil ergeht, ein Straftheil oder eine andere Belohnung dafür nicht zu gewärtigen. (cf. R. v. S. M. vom 21. März und 27. Mai 1839. Centbl. p. 73 und 183.)

Artikel 11.

Den sämmtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zollkontraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines andern derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt sein wird. Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur insoweit gefordert werden, als nicht auf deren Konfiskation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Artikel 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der andern der kontrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zollkartell sich anzuschließen.

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Uebereinkunft vom 1. November 1837.

zwischen den zum Zollverbände vereinigten Staaten einerseits, Hannover, Oldenburg und Braunschweig^{*)} andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels. (G. S. p. 178.)

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung entsprechenden Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, ingleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in den gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen werden.^{**)}

Unter Zoll- (Steuer-) Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den theilhaftigen Staaten bestehenden Eingang-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, sondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit sich diese Regierungen vorbehalten

*) Braunschweig ist seitdem dem Zollverbände beigetreten.

***) Nach dem G. R. d. F. M. vom 28. Januar 1838. (Jbb. Bd. 51. p. 179. Gräff. 12. p. 97.) begreift der im Artikel 3 zugesicherte Beistand zur Entdeckung der Zollvergehen zc., namentlich auch die Vernehmung von Zeugen und anderen Personen, die Publikation der Strafbefehle und andere derartige Verhandlungen, sobald es sich um die Bestrafung eines andern, als eines eigenen oder eines Unterthans der im nämlichen Zollverbände befindlichen Staaten handelt.

haben, und endlich diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach besonderer Verfassung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang der Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der pazifizirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen hinsichtlich der mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes, den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für gleiche Fälle in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Die Uebergangs-Abgaben.*)

Vertrag vom 8. Mai 1841.

betr. die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins. (G. S. 1841. p. 141.)

Artikel 3.

- 1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
- 2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einführen, jedoch sollen
 - a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Eider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,

*) Die Erhebung von Uebergangs- (Ausgleichungs-) Abgaben findet ihre neueste gesetzliche Begründung in dem oben mitgetheilten Verträge vom 8. Mai 1841. Danach haben sich Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Traubenmostes und Tabaks — Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen ein völlig freier Verkehr — zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Bieres Statt findet, von welchen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind senach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Tabak, — Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Bier, — Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Die bei Erhebung und Kontrollirung dieser Abgaben Statt findenden Ver-
schriften enthält die weiter unten mitgetheilte Bekanntmachung vom 13. Decbr. 1841.

- b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.
- 3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:
- a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denselben Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.
- b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstände bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückerlassen lassen.
- c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem demaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechenden Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den

vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

- d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.
- 4) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Straßen und Kontrollen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.
- 5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.
- Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.
- 6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,
- a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
- b) hinsichtlich der Kommunal- u. c. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden, vollständige Mittheilung machen.

Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841.

die Behandlung des Verkehrs mit den in einzelnen Zollvereins-Staaten einer innern Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen betreffend. (Centrbl. p. 260.)

§. 1. Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen:

- a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits, und Baiern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabaksblätter und Tabaksfabrikate, sowie
- b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits für Branntwein und Bier

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungs-Stellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt. *)

Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben in Preußen ic.

§. 2. Die von Wein, Traubenmost und Tabak bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbräuche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner . . .	: 25 Egr.
vom Traubenmost desgl. . . .	20 =
von Tabaksblättern und Fabrikaten . . .	20 =

die von dem Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinststaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbleiben in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben

vom Branntwein für die Preuß. Dhm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles . . .	6 Thlr.
vom Bier für den Preuß. Centner . . .	7½ Egr.

§. 3. Die Erhebung beginnt mit dem 1. Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

*) Das im Centrbl. pro 1841 p. 265 sq. mitgetheilte Verzeichniß ist hier nicht abgedruckt.

- a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter Nr. 1. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter Nr. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder
- b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4. Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5. Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschieht auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produziren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheins antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

Durchgang.

§. 6. Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Tabak, Branntwein und Bier zum Durchgange durch die seitige Territorium ins Ausland oder nach Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt, resp. Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheins, welcher entweder bei der die seitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

Ausgang.

§. 7. Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Tabak und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinstaaaten und für die Versendung von Malz nach Baiern, ausschließlich des Rheinkreises, und nach Württemberg, ist, außer der Innehaltung der Ueber-

gangstrafen, jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Tabak in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Tabak und Wein einer weitem Abfertigung durch die seitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den die seitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Ämtern, oder Steuer-Ämtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung*) vorgeschrieben.

§. 8. Sollen die seitigen Erzeugnisse der im §. 7. genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum die seitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art, wie §. 6. vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9. Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.**)

§. 10. In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29. 30. 31. 33. 40. und 41. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß:

*) Vergleiche über den Inhalt dieser unter dem 12. Decbr. 1841 ergangenen Bekanntmachung, die Bemerkungen zu §. 30. des Gesetzes vom 8. Februar 1849. (oben S. 106).

***) Diese Anweisung ist unter dem 21. Decbr. 1841 ergangen und im Centrbl. pro 1842 p. 74 abgedruckt. Das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine ist danach im Wesentlichen demjenigen gleich, welches für die Begleitscheine in dem desfalligen Regulativ (s. oben S. 346 sq.) vorgeschrieben ist. Für die Ermittlung des Gewichts größerer Weingebinde behufs Erhebung der Uebergangs-Abgaben enthält das G. N. d. S. M. vom 4. Junt 1844. (Centrbl. p. 138.) noch besondere Vorschriften.

- a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und
- b) was im Zollgesetze und der Zoll-Ordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11. Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 geahndet. *)

Berlin, den 13. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.

N a c h t r a g .

Enhaltend einige während des Druckes erschienene Verordnungen und Verfügungen.

A. Zu der Kabinettsordre vom 21. Juli 1844.

(S. 97.)

C. N. d. M. d. Inn. und der Fin. vom 8. Juli 1844.
(Centrbl. p. 206.)

Die Ordre vom 21. Juli 1844 ist nicht auf Beschränkung der schon bestehenden Schankwirthschaften gerichtet, für welche

*) In Bezug auf die Kontraventionen bei Uebergangsabgaben sind zu bemerken:

1) Die zum Zollkartell vom 11. Mai 1833. (oben S. 393) mitgetheilten R. d. F. M. v. 13. April 1843. und 21. Mai 1844 wonach, dies Kartell auch auf Uebergangsabgaben Anwendung findet.

2) Das R. d. F. M. vom 23. Aug. 1843. (Centrbl. p. 208.)

Da wegen Uebergangsabgaben-Kontraventionen überall nach Analogie der Zollstrafgesetze verfahren wird, so ist es auch Rücksichts der Denuncianten-Antheile nach §. 61 dieses Gesetzes, so wie den Allerhöchsten Kabinetts-Ordres v. 18. April 1838 und 15. November v. J., desgleichen in Ansehung der Verrechnung, wie mit den Zollstrafen zu halten.

vielmehr die Ordre vom 7. Februar 1835 zu 5 maßgebend bleibt.

B. Zur Steuerordnung vom 8. Februar 1819.

(Anhang S. 158 d und S. 167 h).

Rescr. d. S. M. v. 12. Juli 1844. (S. M. Bl. p. 169)
und R. d. S. M. v. 1. Aug. 1844. (Centrbl. p. 188.)

Die Gerichte haben zwar über die Verpflichtung zur Zahlung von Steuer- und Zollgefällen nicht zu erkennen, aber den Requisitionen der Steuerbehörden wegen Einziehung unberichtigt gebliebener Gefälle willige Folge zu leisten.

Die Steuerbehörden sollen daher, namentlich bei Ablieferung ausländischer Kontravenienten zur gerichtlichen Haft und Untersuchung, die Einziehung der etwa unberichtigt gebliebenen Gefälle mit in Antrag bringen, wonächst die Gerichte dergleichen Kontravenienten vor Berichtigung und Sicherstellung der Gefälle nicht entlassen dürfen, falls nicht das gänzliche Unvermögen zur Zahlung nachgewiesen, namentlich also auch die verwirkte Geldstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt ist.

C. Zu der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841.

(S. 282 und 283.)

Vergleiche die Kabinettsordre vom 1. Juli 1844. (s. unten Littr. D b.)

D. Zum Zolltarif.

(S. 369.)

a) Kabinettsordre v. 21. Juni 1844. (G. S. p. 231.)
enthält die Festsetzung besonderer, in Folge von Repressalien gegen Belgien angeordneter hoher Eingangszollsätze für das aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehende Eisen.

b) Kabinettsordre vom 1. Juli 1844. (G. S. p. 182.
Centrbl. p. 200.)

wonach die Höhe der Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, so wie die Steuer von inländischem Rübenzucker für die Zeit vom 1. Septbr. 1844 bis dahin 1847 normirt wird.

Die Steuer vom Rübenzucker beträgt danach für den gedachten Zeitraum 1 Rthlr. für den Zollcentner und wird mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem Zollcentner roher Rüben erhoben.

c) C. B. d. F. M. v. 26. Juni 1844. (Centrbl. p. 198.)

Rücksichtlich aller in Kartons eingehenden, nicht zu den seidenen Waaren gehörenden Artikel behält es bei den Festsetzungen des Tarifs Fünfte Abtheilung III a. sein Bewenden. (cfr. S. 365.)

Chronologisches Register.

	Seite.
1801.	
Publikandum vom 27. März	61
1808.	
Berordnung vom 26. Dezember	13. 139
1810.	
Edikt vom 2. November	8
1811.	
Edikt vom 7. September	8. 97
Gesetz vom 7. September	94
1812.	
Declaration vom 19. October	130
1813.	
R. d. Z. M. vom 31. Juli	144
1814.	
R. d. Z. M. vom 8. April	167
R. d. Z. M. vom 21. Mai	167
1815.	
R. d. Z. M. vom 25. November	145
1816.	
R. d. Z. M. vom 27. April	159
1817.	
R. D. vom 16. Januar	38
Instruktion vom 23. October	14
R. d. Z. M. vom 30. Dezember	11

1818.

Gesetz vom 26. Mai	5
------------------------------	---

1819.

Berordnung vom 8. Februar	8
R. d. F. M. vom 8. Februar	155
Gesetz vom 8. Februar	99
Steuerordnung vom 8. Februar	107
Instruction vom 5. Mai	107
R. d. F. M. vom 22. November	121
R. d. F. M. vom 6. Dezember	121
Berordnung vom 31. Dezember	391

1820.

R. d. F. M. vom 10. Januar	145
Gesetz vom 17. Januar	5
R. D. vom 17. Januar	287
Declaration vom 20. Januar	143, 153, 171
R. d. F. M. vom 2. Februar	211
R. d. Staats Minist. vom 30. April	172
Gesetz vom 30. Mai	4, 37
Gesetz vom 30. Mai (Gewerbesteuer)	45
Gesetz vom 30. Mai	255
Instruction vom 15. Juni	37, 43
R. d. F. M. vom 26. Juni	158
R. D. vom 7. August	3
Instruction vom 18. August	43
Instruction vom 25. August	41
R. D. vom 16. September	41
Gesetz vom 25. September	244
R. d. F. M. vom 9. October	174
Instruction d. F. M. vom 14. October	247
Regulativ vom 1. Dezember	185 fig.
R. d. F. M. vom 1. Dezember	174
Regulativ vom 6. Dezember	302
Regulativ vom 12. Dezember	302
R. d. F. M. vom 15. Dezember	11
R. D. vom 17. Dezember	183
R. D. vom 21. Dezember	41

1821.

R. d. J. M. vom 12. Januar	159
E. R. d. F. M. vom 23. Januar	9
R. d. J. M. vom 19. Februar	134
J. M. R. vom 5. März	137
E. R. d. F. M. vom 25. März	265
Anweisung vom 25. März	269
R. D. vom 26. Mai	67
R. d. J. M. vom 23. Juni	156
R. vom 25. Juni	40
Gesetz vom 5. September	41
R. D. vom 5. September	38
R. d. J. M. vom 26. September	157
R. D. vom 3. October	10
Declaration vom 6. October	130
Regulativ vom 20. November	302

1822.

E. R. d. F. M. vom 26. Januar	11
Gesetz vom 7. März	6
R. d. M. d. Hand. u. d. Fin. vom 26. März	9
R. d. J. M. vom 26. März	174
R. d. J. M. vom 9. April	174
R. D. vom 25. Mai	105. 293
R. D. vom 31. Mai	263
R. D. vom 20. Juni	184
R. d. J. M. vom 2. September	185
R. d. J. M. vom 7. November	65

1823.

R. D. vom 9. Januar	52
R. d. J. M. vom 28. Februar	174
Schreiben d. F. M. vom 3. April	133
Schreiben d. J. M. vom 15. April	133
R. d. J. M. vom 28. April	167
R. d. J. M. vom 18. Juni	167
R. d. J. M. vom 20. Juni	180
R. D. vom 23. Juni	51
R. d. J. M. vom 26. Juli	167
Erkenntniß d. G. D. L. vom 15. August	132
R. D. vom 19. August	287

	Seite.
R. d. J. M. vom 5. September	174
R. d. J. M. vom 17. October	157
R. d. J. M. vom 1. December	157

1824.

R. D. vom 10. Januar	199. 235
R. d. J. M. vom 14. Februar	157
R. D. vom 13. April	175
E. R. vom 27. April	236
Regulativ vom 28. April	68
R. D. vom 1. Mai	67
R. D. vom 21. Mai	68
E. R. vom 12. Juni	175
R. d. J. M. v. 30. Juni	263
R. d. J. M. vom 4. August	177
R. D. vom 12. August	11. 260
R. D. vom 18. August	137
Regulativ vom 24. December	327

1825.

R. D. vom 13. Februar	259
R. d. J. M. vom 26. März	157
Publicandum vom 26. April	157
R. D. vom 4. Juni	315
R. d. J. M. vom 20. Juni	87
R. D. vom 18. Juli	38
Regulativ vom 21. August	202 fig.
R. d. J. M. vom 21. August	208
Regulativ vom 31. August	330
Publicandum vom 27. September	315
R. D. vom 19. October	327
R. d. J. M. vom 27. October	261
R. d. J. M. vom 3. November	86
R. D. vom 30. November	18
R. D. vom 13. December	190
R. d. J. M. vom 27. December	18
Publicandum d. J. M. vom 27. December	190
R. D. vom 31. December	14

1826.

R. D. vom 26. Februar	327
F. M. R. vom 27. Februar	43
Anweisung d. F. M. vom 28. Februar	247
Publicandum vom 5. Juni	43
R. D. vom 11. Juni	48, 49, 81
R. d. F. M. vom 17. Juni	184
R. d. F. M. v. 21. Juni	87
R. d. F. M. vom 10. Juli	156
R. d. F. M. vom 26. Juli	87
R. d. F. M. vom 12. August	237
R. d. F. M. vom 7. September	121
R. D. vom 3. October	10, 293
Publicandum d. Staatsminist. vom 8. October	166

1827.

R. d. F. M. vom 19. Februar	259
R. D. vom 22. März	157
R. vom 31. März	40
R. D. vom 21. April	39
R. d. M. d. Jun. vom 5. Mai	81
R. D. vom 2. Juni	103, 114, 236
R. d. F. M. vom 10. Juni	203
Publicandum d. F. M. vom 16. Juni	189
R. d. M. d. Jun. vom 19. Juni	74
R. vom 15. Juli	72
R. vom 6. August	54
R. d. F. M. vom 16. August	62
F. M. R. vom 20. August	137
R. vom 27. August	71
R. vom 29. August	271
F. M. R. vom 9. October	43
R. D. vom 28. October	94

1828.

E. R. d. F. M. vom 20. Januar	117
Declaration vom 27. Januar	136
R. d. F. M. vom 5. Februar	106
R. d. F. M. vom 23. Februar	61
R. d. F. M. vom 12. März	263

	Seite.
R. d. F. M. vom 21. März	185
R. D. vom 27. März	72
R. D. vom 29. März	251
E. R. vom 4. April	252
R. d. F. M. vom 12. April	193
R. d. F. M. vom 21. April	237
Reglement vom 29. April	327
R. D. vom 3. Mai	40. 49
R. d. F. M. vom 6. Mai	87
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 16. Mai	88
R. d. F. M. vom 24. Mai	65
R. D. vom 7. Juni	10
R. D. vom 18. Juni	39
R. D. vom 27. Juli	262
R. d. F. M. vom 11. August	259
Anweisung d. F. M. vom 30. August	255
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 12. September	69
R. D. vom 19. September	50
R. d. F. M. vom 25. September	137
Publikandum d. F. M. v. 18. October	262
R. d. F. M. vom 13. October	137
R. d. F. M. vom 24. October	269
R. d. F. M. vom 11. November	65
E. R. vom 29. November	177
R. D. vom 1. Dezember	42
Schreiben d. F. M. vom 8. Dezember	158
R. d. F. M. vom 15. Dezember	65. 88
Reglement vom 29. Dezember	255

1829.

R. D. vom 7. Februar	251
R. D. vom 28. Februar	74
R. d. F. M. vom 18. April	177
R. D. vom 3. Mai	51
R. D. vom 5. Mai	69
R. d. F. M. vom 21. Mai	254
R. d. F. M. vom 28. Mai	89
Instruction vom 2. Juni	42
R. D. vom 6. Juni	67
R. D. vom 15. Juli	58. 67

	Seite.
R. d. J. M. vom 27. Juli	155
R. d. F. M. vom 4. August	254
R. d. F. M. vom 26. August	254
R. d. F. M. vom 30. September	263
Publikandum des Staatsminist. vom 14. October	166
R. D. vom 26. October	72
Publikandum d. F. M. vom 29. October	190
E. R. vom 20. November	72

1830.

R. d. F. M. vom 11. Januar	263
R. D. vom 17. Januar	42
E. R. d. F. M. vom 11. Februar	42
E. R. d. F. M. vom 23. Februar	121
Publikandum vom 24. Februar	251
E. R. vom 2. März	40
Staatsvertrag vom 6. März	4
R. D. vom 6. März	40
Protokoll d. Staatsminist. vom 10. März	158
R. d. F. M. vom 9. Mai	267
E. R. vom $\frac{1}{2}$ Mai	96
R. D. vom 20. Juni	11, 272
E. R. d. F. M. vom 21. Juni	117
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 28. Juni	70
Gesetz vom 26. Juli	4
E. R. vom 21. October	272
R. d. J. M. vom 22. October	180
R. vom 2. November	67
Gesetz vom 12. November	4
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 2. Dezember	86
R. D. vom 19. Dezember	172
R. d. J. M. vom 23. Dezember	155
R. d. J. M. vom 28. Dezember	172

1831.

R. d. J. M. vom 24. Januar	156
R. d. J. M. vom 4. Februar	87, 89
R. d. J. M. vom 11. Februar	172, 173
R. D. vom 12. Februar	72
R. D. vom 20. März	60, 78
Messordnung vom 31. März	152, 299

	Seite.
J. M. N. vom 8. April	137
Circ. N. d. J. M. vom 7. Juni	73. 86
R. D. vom 17. August	103. 236
N. d. J. M. vom 12. Dezember	173

1832.

R. D. vom 19. Februar	8
N. d. J. M. vom 9. März	173
C. N. vom 5. April	136
Minist. Rescr. vom 5. April	153
C. N. d. J. M. vom 12. April	154
N. d. J. M. vom 3. Mai	106
N. d. J. M. vom 2. Juni	194
N. d. J. M. vom 14. September	102
R. D. vom 24. October	260
Staatsminist. Beschluß vom 30. October	138
N. d. J. M. vom 31. October	180
N. d. J. M. vom 3. November	173
N. d. J. M. vom 16. November	267
N. d. J. M. vom 4. Dezember	263
N. d. J. M. vom 28. Dezember	172

1833.

R. D. vom 12. Januar	78
R. D. vom 31. Januar	147
Publicandum d. J. M. vom 6. Februar	138
N. d. J. M. vom 6. Februar	122
Zollkartell vom 11. März	392
Zollvereinsvertrag vom 23. März	46
Zollvereinsvertrag vom 30. März	46
Zollvereinsvertrag vom 10. Mai	46
Zollvereinsvertrag vom 11. Mai	46
Gesetz vom 13. Mai	97
N. d. J. M. vom 13. Mai	158
N. d. J. M. vom 22. Mai	111
N. d. J. M. vom 25. Mai	114. 237
N. d. J. M. vom 20. Juni	175
R. D. vom 30. Juni	50
N. d. J. M. vom 2. September	122

	Seite.
R. D. vom 27. September	160
R. D. vom 14. October	73
Regulativ vom 24. November	216 sq.
R. d. F. M. vom 7. Dezember	185
R. D. vom 8. Dezember	215
R. D. vom 14. Dezember	192
R. D. vom 17. Dezember	52
Publikandum d. F. M. vom 23. Dezember	192
R. vom 31. Dezember	40

1834.

Schreiben d. F. M. vom 27. Januar	138
E. R. d. F. M. vom 6. Februar	330
R. d. F. M. vom 11. April	120
R. d. F. M. vom 15. April	172. 178
R. d. F. M. vom 8. Juni	172
Berordnung vom 16. Juni	155
Schreiben d. F. u. F. M. vom 27. Juni	66. 172
Gesetz vom 28. Juni	370 sq.
E. R. d. M. d. Fin. u. d. Inn. vom 2. September	46
R. D. vom 28. September	248
R. D. vom 2. October	245
R. d. F. M. 19. October	263

1835.

R. d. F. M. vom 4. Februar	158
R. D. vom 7. Februar	94
R. vom 16. Februar	54
R. D. vom 20. Februar	65
R. d. F. M. vom 25. Februar	65. 88
R. D. vom 9. März	70
R. d. F. M. vom 1. April	155. 156
R. D. vom 11. April	40
R. d. F. M. vom 14. April	268
R. d. F. M. vom 1. Mai	175
R. d. F. M. vom 6. Juni	169
E. R. vom 20. Juni	59
R. D. vom 30. Juni	4
Instruction d. F. M. vom 6. Juli	370 sq.
E. R. vom 18. Juli	40
Publikandum vom 10. September	250

	Seite.
E. R. vom 15. September	272
R. d. F. M. vom 18. September	247
R. D. vom 8. November	171
R. d. F. M. vom 4. Dezember	154

1836.

R. D. vom 27. Januar	249
R. d. F. M. vom 6. Februar	127
R. D. vom 13. Februar	11. 260
Publikandum vom 24. Februar	249
R. d. F. M. vom 11. März	237
R. d. F. M. vom 26. März	38
R. d. F. M. vom 27. März	152
R. d. F. M. vom 28. März	189
R. d. F. M. vom 3. Mai	261
E. R. d. M. d. R. Hauses vom 5. Mai	131
R. D. vom 6. Mai	13. 59
R. d. F. M. vom 17. Mai	121
R. d. F. M. vom 8. Juli	169
R. D. vom 8. August	166
R. D. vom 20. August	158
R. d. F. M. vom 29. September	260
R. d. F. M. vom 19. October	156
R. vom 4. November	40
R. D. vom 6. November	175
E. R. d. F. M. vom 8. November	104
R. d. F. M. vom 11. November	175
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 12. November	96
R. d. F. M. vom 23. November	261
Regulativ vom 4. Dezember	67. 88. 90
R. d. F. M. vom 9. Dezember	187
E. R. d. F. M. vom 12. Dezember	188
Plenarbeschluss d. G. D. L. vom 19. Dezember	257
R. d. F. M. vom 27. Dezember	384
R. D. vom 31. Dezember	67. 89

1837.

R. d. F. M. vom 11. Januar	190
R. vom 4. Februar	166
R. d. F. M. vom 25. Februar	253
E. R. d. F. M. vom 26. Februar	90. 93

	Seite
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 18. März	64
R. d. J. M. vom 12. April	180
R. D. vom 27. Juni	121
Instruction d. J. M. vom 16. Juli	150
R. d. J. M. vom 20. Juli	271
Publicandum vom 22. Juli	251
R. d. J. M. vom 15. August	266
R. d. J. M. vom 18. August	171
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 22. August	84
Publicandum vom 29. August	211
Schreiben d. J. M. vom 1. September	178
R. d. J. M. vom 18. September	237
R. d. J. M. vom 21. September	166
Anweisung vom 23. October	47
Uebereinkunft vom 1. November	398
R. D. vom 6. November	11: 272
C. R. d. J. M. vom 8. December	274

1838.

R. d. J. M. vom 3. Januar	257
R. d. J. M. vom 12. Januar	261
R. d. J. M. vom 13. Januar	253
Berordnung vom 23. Januar	286
Zollgesetz vom 23. Januar	287 sq.
Zollordnung vom 23. Januar	302
Zollstrafgesetz vom 23. Januar	374
C. R. d. J. M. vom 28. Januar	398
R. d. J. M. vom 6. Februar	184
R. d. J. M. vom 20. Februar	200
Erkenntniß d. G. D. T. vom 13. März	136
R. d. J. M. vom 29. März	129
Gesetz vom 31. März	30. 33
R. d. J. M. vom 6. April	268
R. d. J. M. vom 9. April	166
R. D. vom 18. April	195. 391
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 22. April	80
Berordnung vom 5. Mai	160 sq.
Entscheidung d. G. D. T. vom 15. Mai	253
R. d. J. M. vom 25. Mai	258
R. D. vom 6. Juni	299

	Seite.
Gesetz vom 11. Juni	165
R. D. vom 16. Juni	201
Gesetz vom 16. Juni	287
R. D. vom 21. Juni	287
F. M. R. vom 28. Juni	44
Regulativ vom 29. Juni	287
R. d. F. M. vom 10. Juli	111
R. d. F. M. vom 25. Juli	144
R. d. F. M. vom 27. Juli	170
E. R. d. F. M. vom 28. Juli	144
R. d. F. M. vom 30. Juli	170
Münzconvention vom 30. Juli	289
R. d. F. M. vom 3. August	237
R. D. vom 10. August	202
R. d. F. M. vom 8. September	170
R. d. F. M. vom 12. September	195
R. d. F. M. vom 5. October	263
R. d. F. M. vom 9. October	266
Bekanntmachung vom 18. October	106
R. d. F. M. vom 20. October	160, 167
R. D. vom 11. November	159
R. D. vom 20. November	173
R. d. F. M. vom 28. November	263
R. d. F. M. vom 28. December	174

1839.

Regulativ vom 12. Januar	361
Gesetz vom 21. Januar	6
R. d. F. M. vom 31. Januar	383
R. d. F. M. vom 8. Februar	170
R. d. F. M. vom 13. Februar	267
R. d. F. M. vom 15. Februar	53, 189
Plenarbeschluss d. G. D. L. vom 18. Februar	70
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 24. Februar	69
E. R. d. F. M. vom 5. März	174
R. d. F. M. vom 21. März	396
E. R. d. F. M. vom 25. März	151
Landtagsabschied vom 26. März	42
E. R. d. F. M. vom 26. März	174
R. d. F. M. vom 28. März	48

	Seite.
E. R. vom 10. April	106
R. d. F. M. vom 10. April	111
R. D. vom 11. April	170
R. vom 14. April	40
E. R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 17. April.	74
Instruction d. F. M. vom 11. Mai	363
R. d. F. M. vom 13. Mai	237
R. d. F. M. vom 17. Mai	238
R. d. F. M. vom 18. Mai	263
R. d. F. M. vom 23. Mai	48
R. d. F. M. vom 27. Mai	396
R. d. J. M. vom 1. Juni	157
R. d. J. M. vom 3. Juni	165
R. vom 6. Juni	53
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 7. Juni	78
R. d. F. M. vom 9. Juni	47
Instruction vom 28. Juni	65
Instruction d. J. M. vom 28. Juni	146 sq.
E. R. d. J. u. F. M. vom 7. Juli	183
R. d. F. M. vom 11. Juli	178
R. d. F. M. vom 15. Juli	261. 269
R. d. F. M. vom 6. August	144
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 9. August.	54. 62
Plenarbeschluß d. G. D. T. vom 26. August.	73. 86
R. d. F. M. vom 5. September	168
R. d. F. M. vom 11. September	253
Gesetz vom 31. October	290
Berordnung vom 31. October	300
E. R. d. F. M. vom 16. November	178
R. d. F. M. vom 20. November	64
Regulativ vom 25. November	346 sq.
Schreiben d. J. M. vom 29. November	169
R. d. F. M. vom 16. December	364
E. R. d. F. M. vom 28. December	179

1840.

Publicandum vom 13. Februar	301
E. R. d. F. M. vom 16. Februar	301. 337
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 20. Februar	85
R. d. J. M. vom 5. März	138

	Seite.
R. D. vom 14. März	263
Berordnung vom 21. März	274
R. d. M. d. Jun. u. d. Fin. vom 24. März	86
C. R. d. F. M. vom 28. März	362
R. d. F. M. vom 25. April	90
Publicandum d. F. M. vom 27. April	255
R. d. F. M. vom 28. Mai	183
R. d. F. M. vom 29. Mai	66, 153
Gesetz vom 18. Juni	30
C. R. d. F. M. vom 24. Juni	274
R. d. F. M. vom 30. Juni	91
R. d. F. M. vom 2. Juli	173
R. d. F. M. vom 25. August	337
C. R. d. F. M. vom 9. September	239
R. d. F. M. vom 27. October	92
C. R. d. F. M. vom 29. October	189
R. d. F. M. vom 31. October	92
R. d. F. M. vom 24. November	152
R. d. F. M. vom 4. December	152
R. d. F. M. vom 12. December	44, 59
1841.	
R. d. F. M. vom 16. Januar	390
R. d. F. M. vom 20. Januar	155
C. R. d. F. M. vom 29. Januar	189
R. D. vom 6. Februar	45, 58.
R. d. F. M. vom 16. Februar	111
R. d. F. M. vom 27. Februar	263
Uebereinkunft vom 8. Mai	282
Vertrag vom 8. Mai	282, 400
Vertrag vom 9. Mai	286
R. d. F. M. vom 19. Mai	92
R. d. F. M. vom 21. Mai	263
C. R. d. F. M. vom 21. Mai	393
R. d. F. M. vom 17. Juni	189
C. R. d. F. M. vom 26. Juni	191
Berordnung vom 30. Juli	285
C. R. d. F. M. vom 5. August	285
R. d. F. M. vom 18. August	320
R. d. F. M. vom 22. September	384

R. D. vom 31. October	87
Landtags-Abschied vom 7. November	42
C. R. d. F. M. vom 8. November	160
C. R. d. F. M. vom 8. Dezember	391
Bekanntmachung d. F. M. vom 12. Dezember	106
Bekanntmachung vom 13. Dezember	403
Anweisung vom 21. Dezember	405
R. vom 30. Dezember	38
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 31. Dezember	76
C. R. d. F. M. vom 31. Dezember	106. 290

1842.

R. D. vom 8. Januar	168
C. R. d. F. M. vom 15. Januar	318
C. R. d. F. M. vom 17. Januar	325
R. d. F. M. vom 6. April	195. 202
R. vom 7. April	107
C. R. d. F. M. vom 23. April	325
R. D. vom 29. April	154
R. vom 23. Juni	38
R. d. F. M. vom 24. Juni	189
R. D. vom 30. Juli	253
R. D. vom 18. October	369
Berordnung vom 22. November	287
R. D. vom 25. November	391
C. R. d. F. M. vom 11. Dezember	369
C. R. d. F. M. vom 14. Dezember	327
C. R. d. F. M. vom 29. Dezember	391

1843.

Publicandum d. F. M. vom 18. Februar	190
R. d. F. M. vom 24. Februar	62. 69
C. R. d. F. M. vom 13. März	391
R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 28. März	71
R. d. F. M. vom 13. April	393
Berordnung vom 11. Mai	23
R. D. vom 22. Mai	46. 67
R. d. F. M. vom 20. Juni	179
Berordnung vom 21. Juli	164
R. d. F. M. vom 24. Juli	106

E. R. d. F. M. vom 28. Juli	Seite.
R. D. vom 28. Juli	47
Regulativ vom 10. September	260
R. d. F. M. vom 15. September	303
R. d. F. M. vom 28. September	164
Berordnung vom 24. November	164
R. D. vom 24. November	15 sq 59
R. d. M. d. Inn. vom 27. November	67
R. D. vom 8. Dezember	10
Circ. R. d. F. M. vom 22. Dezember	81
R. D. vom 22. Dezember	82
	265

1844.

E. R. d. F. M. vom 31. Januar	189
F. M. R. vom 12. Februar	10
E. R. d. F. M. vom 17. Februar	294
R. D. vom 28. Februar	369
E. R. d. F. M. vom 16. März	104
Instruction vom 22. März	15
Gesetz vom 29. März	61
R. d. F. M. vom 4. April	82
R. d. F. M. vom 19. Mai	338
E. R. d. F. M. vom 31. Mai	328
R. D. vom 14. Juni	369
R. D. vom 21. Juni	407
E. R. d. F. M. vom 26. Juni	407
R. D. vom 1. Juli	369, 407
R. d. F. M. vom 12. Juli	407
E. R. d. M. d. Inn. u. d. Fin. vom 8. Juli	406
R. D. vom 21. Juli	97
R. d. F. M. vom 1. August	407

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

W.

Abbrennen

der Maische siehe Brennfrist. Maische. —

Abfertigung

der Steuerschuldigen muß in den Dienststunden, im Nothfall auch außer den Dienststunden erfolgen 123. 124. — der vom Auslande eingehenden Waaren so wie der ausgehenden 295. 302 sq. 308 sq. — zollfreier Gegenstände 310. — zu Niederlagen oder Packhöfen bestimmter Waaren 311. — zur Durchfuhr bestimmter 312. — beim Waarenausgange 313. 314. — der Fahrposten 314. — der Extraposten 315. 316. — Befugnisse der verschiedenen Dienststellen in Bezug auf die Abfertigung von zollpflichtigen Ladungen und Gegenständen 340 sq. — Stunden der Abfertigung bei den Aemtern an der Grenze und im Innern 345. — von Gegenständen, welche einer Uebergangsabgabe unterliegen beim Eingange 403. — beim Durchgange 404. — beim Ausgange 405. —

Abgaben.

Einrichtung des Abgabewesens 3. 4. — Einführung der neuen Abgaben im Kreise St. Wendel 4. — Welche ältere Abgaben dadurch aufgehoben 4. 7. 8. 10. — welche neuere Abgaben an deren Stelle getreten sind 5. 6. — Besondere Abgaben für abge sondert belegene Landestheile 10. — Abgaben, die in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Preussischen Landestheilen zur Erhebung kommen 215. 216. — von der Kunkelrüben-Zucker-Fabrikation 274 sq. 285 — beim Waaren-Ein-, Aus- und Durchgange 286 sq. — Erhebung der Abgaben 6. 7. — Executivische Einziehung der Abgaben überhaupt 13. in den westlichen Provinzen 15 sq. — siehe auch Exekution — Verjährung der Abgaben überhaupt 30 sq. — der Reclamationen dagegen 31. — der Nachforderungen 32. — der Rückstände,

so wie in Kontraventionsfällen 32. — bei Minderjährigen und moralischen Personen 32. — bei Abgaben, die nicht zu landesherrlichen Pfaffen fließen 33. — beim Uebergange gewisser Gegenstände aus einem Vereinsstaat in den andern 400 sq. — siehe auch Uebergangsabgaben überhaupt die besonderen Arten von Abgaben unter ihren Namen.

Ab schöpfen

siehe Maische.

Abweichung

von der Steuerstrafe 263. —

Acten

deren Mittheilung in gerichtlichen Steuer- und Zoll-Untersuchungs-Sachen an die Verwaltungsbehörden kann auf Antrag der Letzteren während der Untersuchung geschehen — 148. — nach geschlossener Untersuchung 157. 176. — Uebersendung der geschlossenen an die competenten Gerichte 176. 385. — die Reposition der von den Hauptamtsjustitiarien geführten Acten in Steuer-Contraventions-Sachen erfolgt bei den Hauptämtern 179. — deren Reposition Seitens der Steuerbehörde wegen Mangels an Beweisen 387. —

Alkohol

was darunter zu verstehen sei 108. — verschiedene Bestimmung der Stärke desselben 108. — siehe auch Alkoholometer. —

Alkoholometer

nach Richter und Tralles dienen zur Ermittlung der Stärke des Branntweins 108. — der gesetzliche ist der von Tralles 108. —

Amtsdiener

bei den Hauptämtern besorgen die Insinuationen in den von den Hauptamts-Justitiarien geführten Steuer-Prozessen 177. — leisten zu diesem Behufe einen Supplementar-Dienst 177. —

Anleitung

besondere für die Brennereibesitzer auf den Betriebsplänen bei Maischbrennereien 196. — bei Brennereien aus nicht mehlichten Stoffen 212. — auf den Steuerbüchern für die Brauer 239. — zur Anfertigung der Waarendeklaration 306. —

Anmeldung

der Reclamationen gegen directe Steuern 30. — gegen indirecte Abgaben 31. — der steuerpflichtigen Personen bei der Klassensteuer 43. — des Gewerbebetriebes und des Aufhörens desselben 53. 54. — des Antrags auf Erneuerung eines Gewerbscheins 55. 74. — des Beginnes der Brennerei 113. 114. 187. — nach dem Regulativ für die Thüringischen Landestheile 218 sq. — Muster zu der Betriebs-Anmel-

dung für Brennereien überhaupt 196 sq. — bei Brennereien aus nicht mehlichten Stoffen 212 sq. — der Brauerei 115. 239. — des Erntegewinnes bei der ehemaligen Weinmosssteuer 117. 118. — bei der Weinsteuer 245. 246. 248. — der Veränderung des Aufbewahrungsortes für unbesteuerete Weinorräthe, 249 — der Tabakpflanzungen und des Erntegewinnes 119. 252. — des Brauens zum Hausstrunk muß jährlich geschehen 116. — der Provokation auf rechtliches Gehör in Zollprozessen 385. — des Rekurses in diesen Sachen 387. — der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse in Steuerdefraudationsfachen 162. 163. 165. — der Abweichung von der gesetzlichen Brennfrist 187. — der Unterbrechung des Betriebs durch Unglücksfälle 191. — mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände beim Eingange in die Stadt 262. — der Kunkelrüben-Zucker-Fabrikation 276. — der Geräthe dazu 277. — des Betriebes selbst 279. — der Vorräthe an Zuckerfabrikaten 281. — von Waaren bei den Grenzzollämtern und Ansageposten 303. — von Seiten der Reisenden, welche Gepäck bei sich führen 304. — von Waaren bei einer Kontrollstelle im Binnenlande 310. —

Aufruf

der Grenzaufscher muß von Schiffsführern beachtet, und sobald als möglich still gehalten werden 312. — muß wiederholt geschehen sein, ehe von den Waffen Gebrauch gemacht wird 372. — dabei sind stets die Worte: „Halt! Grenzbeamte!“ zu gebrauchen 372.

Ansageposten

dient, wo das Grenzzollamt tiefer im Lande liegt, zur vorläufigen Anmeldung der zollpflichtigen Transporte 294. 303. — von dort aus werden die Waaren zum Grenzzollamte gewiesen, resp. begleitet 304. — wird mit Nebenzollämtern häufig verbunden 341. —

Apotheker

sind der Steuer vom Handel unterworfen 48. — können Blasen unter gewissen Bedingungen steuerfrei benutzen, bleiben aber der Kontrolle unterworfen 101. —

Appellation

ist gegen Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Strassachen zulässig 165. — siehe auch Rechtsmittel.

Arrest

Personal — tritt ein in Steuer-Contraventions-Sachen, wenn der Angeeschuldigte der Flucht verdächtig ist 134. — die Fortdauer des Arrestes hängt von der Entscheidung des Richters ab 134. — bei fremden unbekanntem Zolldefraudanten 383. — bei Ausländern, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen 388. —

Auflagen

siehe Abgaben.

Ausfertigung

der Gewerbscheine geschieht durch die Regierungen und immer nur auf ein Jahr 55. 73. — der Betriebsdeklarationen für die Brennereien geschieht in duplo 187. — der Bescheinigung über die Anmeldung und Vermessung der Geräthe bei der Rübenzucker-Fabrikation 278. — der Waarendeklaration 305. 306. — der Begleitscheine 317. 348. 349. 353. — der Legitimationscheine zum Transport von Waaren in dem Grenzbezirk 335. — der Uebergangsscheine 404. 405. —

Ausfuhr

von Branntwein gegen Steuervergütung 105. — in das Ausland 106. — in das Vereinsgebiet 106. — von inländischem Tabak begründet keinen Anspruch auf Steuervergütung 254. — siehe auch Bonification. — von Mehl- und Mehlfabrikaten über See gegen Steuervergütung 259. — von steuerpflichtigen Gegenständen aus einer Stadt in die andere 260. — Abfertigungsvorschriften für die Ausfuhr 313. — Beweis der erfolgten Ausfuhr 314. —

Ausgaben

die Aufbringung der Bezirks- und Gemeinde-Ausgaben muß neben den landesherrlichen Abgaben erfolgen 11. — kann aber auch im Wege eines Zuschlags auf die Klassen- und die Mahl- und Schlacht-Steuer erfolgen 11. — Unzulässigkeit der Aufbringung durch andere Arten von Zuschlägen 11. — siehe auch Communalzuschlag.

Ausgang

der Waaren — ist in der Regel frei von Abgaben 288. — darf nur während der Tageszeit und auf der Zollstraße geschehen, wenn die Waaren zollpflichtig sind 294. — Vorschriften bei der Abfertigung 313. — solcher Waaren, die keinem Ausgangszoll unterliegen 314. — die zur Veredlung oder Vervollkommnung eingegangen sind 331. — die aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden 328. — solcher Waaren, die einer Uebergangsabgabe unterliegen 404. 405. —

Ausgangszoll

288. — dessen Berechnung im Fall eines neu eintretenden oder veränderten Tarifs 291. — wie und wo er erhoben wird 295. 313. — Neben Zollämter I. Klasse können ihn ohne Beschränkung, die II. Klasse bis zu 10 Thaler erheben.

Ausgleichungs-Abgaben

siehe Uebergangs-Abgaben.

Ausländer

deren Behandlung in Bezug auf die Gewerbesteuer 46. 47. 50. — bei Gewerben, welche sie im Umherziehen betreiben 76. 90. — wenn sie inländische Messen und Märkte besuchen und die unverkauften

Waaren zurückbringen 331. — müssen, wenn sie Steuerdefraudationen begangen haben, in der Rheinprovinz, innerhalb Landes ein Domicil wählen, ehe sie gegen Kaution entlassen werden 149. — deren Vorladung in Steuer- und Zoll-Defraudationsfachen 156. — deren persönliche Gestellung 156. — Insinuationen an dieselben 156. 161. — an deren Stellvertreter 162. — deren Passpflichtigkeit, wenn sie des Schleichhandels verdächtig sind 362. 363. — deren Verhaftung bei Zoll-Defraudationen 383. — können sich mit der Unbekanntschaft der Gesetze nicht entschuldigen 382. — werden verhaftet, wenn sie die gegen sie in Zollprozessen erkannten Geldbußen nicht abtragen 388. — deren Behandlung bei Zollcontraventionen, wenn sie Unterthanen solcher Staaten sind, mit denen ein Zollkartell besteht 392 sq.

Auslieferung

von Zoll- und Steuer-Kontravenienten findet nach den besondern Bestimmungen der bestehenden Kartellconventionen statt 395. 399. — von in Beschlag genommenen Effekten solcher Defraudanten, die Unterthanen eines im Zollkartell stehenden Staates sind 397.

B.

Bagatell-Verfahren

(abgekürztes) in gerichtlichen Untersuchungen 141. 142. — in summarischen Untersuchungen bei den Hauptämtern 150. — ist verschieden von dem Submissions-Verfahren bei den Hauptämtern 151. — ist auch auf Fälle wiederholter Defraudationen anwendbar 152. — dabei entscheidet die Höhe der Strafe in abstracto für die Zulässigkeit des Verfahrens 150. 152. — dabei unterbleibt die Abfassung eines Strafresoluts 151. —

Baßwaare.

unterliegt der Mahl- (Fabrikat-) Steuer 256. 262. — darf im äußeren Stadtbezirk umherziehend feil geboten werden ohne Entrichtung der Mahlsteuer 261. —

Bäcker

bilden eine Gesellschaft bei Vertheilung der Gewerbesteuer unter sich 56. — müssen auch im äußern Stadtbezirk die Mahlsteuer entrichten 261. — dürfen das Müllergewerbe gleichzeitig nur mit Erlaubniß des Finanzministeriums betreiben 264. —

Baumwollne Waaren

welche zu Reappretur, Veredlung u. s. w. eingehen können im Zoll erleichtert oder davon befreit werden 299. — der Handel damit unterliegt gewissen Kontrollen 335. 336. — sind bei der Versendung im Binnenlande kontrollpflichtig 337. —

Befreiung

von der Klassensteuer 37. 38. 39. 40. — von der Gewerbesteuer 50. 51. 52. 53. — namentlich durch Entrichtung der Maissteuer 199. — von den Getränke-Steuern und der Steuer von Tabaksblättern findet keine Befreiung statt 107. — von der Mahl- und Schlachtsteuer für gewisse Gegenstände 263. — für Mengen unter $\frac{1}{6}$ Centner 262. 263. — bei zeitweisem Aufenthalt an klassensteuerpflichtigen Orten 260. — ausnahmsweise von der Zollpflichtigkeit für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande 298. 328. — beim Meß- und Marktverkehr so wie bei gewissen Gegenständen 299. 330. 331. — beim Grenz- und Seeverkehr 300. 332. — von der Legitimationspflichtigkeit beim Transport im Grenzbezirke 333. — von der der Geldstrafe substituirten Freiheitsstrafe kann nur durch Erlegung der ersteren bewirkt werden 359. —

Begleitschein

dient zur Erhebung und resp. Sicherung des Zolles 316. 347. — Unterschied zwischen Begleitscheinen No. I. und II. 347. 348. — Verfahren bei der Ausfertigung 349. — Anstempelung der Declaration 350. — wesentlicher Inhalt des Begleitscheins I. 317. 350. — namentlich in Bezug auf die Personen und Waaren 351. — in Bezug auf die Sicherstellung des Zolles 352. — Verpflichtungen daraus 318. — namentlich für die Ertrahenten und die Beamten 347. — bei eintretender Transportverzögerung oder Veränderung 318. 353. 355. — namentlich wegen ungewöhnlicher Zufälle oder Theilung der Ladung 355. — wenn Schiffe einfrieren 356 sq. — Begleitschein No. II. 319. — dessen Ausfertigung 353. — Verpflichtungen daraus 320. — Erledigung der Begleitscheine I. 358. — Ertheilung des Begleitschein-Abgabeattestes 359. — wenn Abweichungen sich ergeben 360. — Erledigung der Begleitscheine II. 361. —

Begleitung

der Waarentransporte von dem Ansage-Posten zum Grenzzollamte durch Grenzaufseher geschieht zu gewissen bekannt gemachten Tageszeiten 303. 304. von Fuhrwerk und Transporten zur nächsten Hebestelle durch die Grenzaufseher 342. —

Begnädigung

Immediat-Gesuche suspendiren die Strafvollstreckung 167. — Verfahren mit dergleichen Gesuchen 171. — kann in direkten Steueruntersuchungsfachen von dem Finanzminister angesprochen werden, aber nicht in direkten 172. — steht den Ober-Präsidenten und Regierungen nicht zu 172. —

Belehrung

wegen der Rechtsmittel bei gerichtlichen Untersuchungen 160. 161. — wegen der erhöhten Strafe im Wiederholungsfalle beim summari-

schen Bagatell- und Submissions-Verfahren 151. — in gerichtlichen Defraudationsprozessen 160. 161. — insbesondere in Zollprozessen 387.

Bergbau

Hammer- und Hüttenbetrieb sind unter gewissen Bedingungen von der Gewerbesteuer befreit 52. —

Bergung

des Strandgutes kann, auch wenn es zollpflichtige Waaren enthält, außerhalb der für den Eingang bestimmten Häfen geschehen 303. 332.

Beschwerden

über die Grenzämter und Aufseher können in das dazu bei den Zollstellen vorhandene Beschwerderegister eingetragen werden 346. —

Befreiung

der Gewerbesteuer-Beamten 61. — der übrigen Steuerbeamten 124. 132. — nach dem Regulativ für die Thüringischen Landestheile 234. — der Grenzaufseher 345. 346. — wird mit dem 24fachen Werth des Angebotenen oder mit 10—500 Thlr. event. verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft 382. —

Beschlagnahme.

von Aktiv-Forderungen im Wege der Exekution wegen rückständiger Abgaben 15. 26. — der Früchte auf dem Halme 25. — der Waaren und Werkzeuge wegen rückständiger Gewerbesteuer 59. — bei Contraventionen gegen die indirekten Steuern 134. — Freilassung der in Beschlag genommenen Sachen 134. — zollpflichtiger Waaren zur Sicherung des Zollanspruchs 291. — von nicht gehörig legitimirten Gegenständen beim Transport 343. — der Gegenstände einer Zollgesetzübertretung, sowie der Transportmittel 383. — Wann und unter welchen Bedingungen deren Freilassung eintritt 364. — der von unbekanntem entflohenen Zolldefraudanten hinterlassenen Sachen 390. — von Gegenständen in solchen Staaten, mit denen ein Zollkartell besteht 394. —

Betrieb

der Gewerbe muß sowohl beim Anfange als bei dem Aufhören angezeigt werden 53. — im Umherziehen erfordert er die Lösung eines Gewerbescheins 54. 72. — Strafe der Unterlassung der Anzeige 60. — der unterbliebenen Lösung eines Gewerbescheins 61. 83. 87. 89. — Der Betrieb gewisser Gewerbe ist im Grenzbezirke an bestimmte Controlmaafregeln gebunden 335. — s. auch Gewerbe. — Im Umherziehen darf im Grenzbezirk in der Regel überhaupt kein Gewerbe betrieben werden 82. — des Kleinhandels mit Getränken und der Gastwirthschaft ist an polizeiliche Erlaubniß gebunden 94—98. — Unterlassung des Gewerbebetriebs tritt zeitweise und gänzlich als Strafe wiederholter Steuerdefraudationen ein 126. — Strafe der Uebertretung des Betriebsverbots 138. — Betrieb der Brennerei 186 sq. — dessen

Unterbrechung durch Unglücksfälle 191. — der Brennerei aus nicht mehligen Stoffen 203 sq. — dessen Unterbrechung durch Zufall 206. — der Brennereien in den zum Thüringischen Zollverbände gehörigen Preussischen Landestheilen 216 sq. — der Brauerei 235. — der Brauerei und Brennerei zusammen 236. — des Müller- und Bäcker-gewerbs zusammen erfordert die Erlaubniß des Finanz=Ministeriums 264. — der Rübenzucker-Fabrikation 276 sq. 279. — darf im Verein mit Kolonialzucker-Fabrikation so wie im Grenzbezirke nur unter gewissen Beschränkungen statt finden 276. — von gewissen Gewerben im Grenzbezirke ist nur unter Beobachtung besonderer Kontrollvorschriften gestattet 296. 335. —

Betriebs-Plan

ist bei Brennereien an die Stelle des sonst üblichen Versteuerungs-buches getreten 113. 157. 193. — muß doppelt übergeben, reinlich aufbewahrt und dem Steuerbeamten zu jeder Zeit vorgezeigt werden 113. 122. 127. 157. — über den Gebrauch der Hülf- und Nebengefäße 189. — das Formular zu beiden wird unentgeltlich geliefert 187. — Muster dazu 196. — bei Brennereien aus nicht mehligen Stoffen 203. — Muster dazu 212. — s. auch Declaration.

Bezeichnung

der Brenn- und Braugeräthe 112. — Strafe der unterlassenen Bezeichnung der Brenngeräthe 126. — der Maischgefäße 192. — der Säcke, in denen Mahlgut zur Mühle geht 257. — der Geräthe zur Rübenzucker-Fabrikation 278. —

Bezeichnung

des zur Mühle gehenden Getreides 257. 266. — der Transporte im Grenzbezirk 333 sq. — gewisser Waaren bei der Versendung im Binnenlande durch Frachtbriefe 337. — sie müssen mit der Waarenladung übereinstimmen 339. — den betr. Zollstellen vorgelegt werden 338. —

Bezeichnung- (Verschluß) Gelder

werden neben dem Zoll für die Abfertigung von Waaren unter gewissen Kontrollformen entrichtet 290. —

Bier

dessen Bereitung unterliegt der Steuer 102. — zum Hausbedarf kann es in Kochkesseln steuerfrei gebraut werden 104. — dessen entgeltliche Verabfolgung im Hause oder an andere nicht zum Hausstande gehörige Personen Seitens des bloß zum Brauen des Hausbrunns Berechtigten ist strafbar 129. — davon wird eine Uebergangsabgabe erhoben 403. —

Binnen-Land

ist das innere Land, welches durch die Binnenlinie von dem Grenzbezirk

geschieden wird 293. — ausnahmsweise Beaufsichtigung des Waarenverkehrs im Binnenlande 296. — namentlich durch die Bezeichnung des Transportes mit Abfertigungsscheinen und Frachtbriefen 336. 337 sq. — sonst ist der Waarenverkehr im Binnenlande frei 292. — Hausfuchungen zum Zweck der Verfolgung von Zollbetrugationen im Binnenlande 297. — Controлле für gewisse Gewerbetreibende in demselben 336. —

Binnenlinie

scheidet den Grenzbezirk von dem übrigen Staatsgebiet (dem Binnenlande) 293. — Anmeldung der Waaren bei einer Controllstelle an der Binnenlinie 310. — Uebergang der einer Ausgleichungsabgabe unterliegenden Gegenstände über dieselbe 403. —

Binnen-Zölle

sowohl des Staats als der Kommunen und Privaten sind unzulässig 292. — Ausnahme hiervon bei den Wasserzöllen, Brück- Fahr- und Schleusengeldern 293. —

Blasen

können von Apothekern steuerfrei benutzt werden 101. — deren Vermessung und Beaufsichtigung 112. — deren Verkauf und Verfertigung steht unter steuerlicher Controлле 110. 111. — bei gerichtlichen Auktionen 111. — können zum Wasserfischen oder andern Zwecken steuerfrei unter Controлле gebraucht werden 101. 191. — werden bei der Branntweinbereitung aus nicht mehligem Stoffen für die Zeit der Ruhe außer Gebrauch gesetzt 207.

Blasen-Zins

an dessen Stelle ist die Maischsteuer getreten 100. 185. — Berechnung und Erhebung des ehemaligen Blasen-zinses 101 fig. — Unterschied des Blasen-zinses und der Maischbottigsteuer 186. — dessen Aufhebung für die Liqueur-Fabrikation 192. —

Bleie

(Plomben) dienen zum Verschlusse der Waaren und Ladungen bei der Zollerhebung und Abfertigung 321 — an deren Stelle kann auch Versiegelung oder sonstiger Verschluss treten 321. —

Bonifikation

der Branntweinsteuer bei Versendungen in das Ausland 105. 106. — in das Vereinsgebiet 106. — wegen unterbrochenen Betriebs 110. 191. — wird für sauer gewordene Maische nicht gewährt 191. — bei Branntweinbereitung aus nicht mehligem Stoffen 207. — der Steuer für inländischen Tabak bei der Ausfuhr wird nicht gewährt 254. — der Mahlsteuer für die Mehlausfuhr über See 259. — des Kommunalzuschlags von Mehl- und Fleischwaaren für das Militär 260. — der Mahlsteuer bei Versendung aus einer steuerpflichtigen Stadt in die

andere ist unzulässig 259 — der Schlachtsteuer für unrein befundenes Vieh 260. — der Rübenzucker-Steuer wird nicht gewährt 275. 276. — des Eingangsollses für die von fremden Fabrikanten zu inländischen Messen eingeführten unverkauft gebliebenen Waaren 331. —

Branntwein

dessen Fabrikation unterliegt der Maischsteuer 100. — dessen Ausführung über die Grenzen 166. — Nachversteuerung der Vorräthe bei Erlass des Gesetzes vom 8. Februar 1819. 107. — die gesetzliche Stärke desselben beträgt 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles 108. — aus Obst, Beeren und andern nicht mehligten Stoffen 191. — muß bei der Versendung im Binnenlande in Mengen über einen halben Zentner Netto durch Frachtbrief legitimirt sein 337. — davon wird eine Uebergangs-Abgabe erhoben 403. —

Branntwein-Brenner

müssen ihre Fabrikations-Räume und die Geräthe anzeigen und dieselben vermesssen lassen 111. — dürfen dergleichen nicht ohne Anzeige aus den Händen geben 112. — müssen das Versteuerungs-Buch (Betriebsdeklaration) reinlich aufbewahren 127. 187. — haften für ihre Gewerbsgehülfsen, Gesinde, Kinder, Ehegatten zc. bei Steuerkonventionen in subsidium 130. 131. — deren sonstige Verpflichtungen in Bezug auf den Betrieb 187 sq. — müssen, wenn sie den Betrieb nicht selbst leiten, ein für allemal denjenigen benennen, der in ihrem Auftrage handelt 187. — zahlen neben der Maischsteuer keine Gewerbesteuer 199. —

Branntwein-Steuer

ward zuerst in Form des Blasenzinses erhoben 99. 100. — an dessen Stelle trat später die Maischsteuer 100. 186. — siehe übrigens Maisch-Steuer — für Fabrikation aus Obst, Beeren und anderen nicht mehligten Stoffen wird sie in Form einer Material-Steuer erhoben 191. 202. 208 sq. — schließt die Gewerbesteuer aus 199. — deren Einführung in den zum Thüringschen Zollverbände gehörigen Preuß. Landestheilen 215 sq. — Vorschriften für den Betrieb 217 sq.

Brauer

darunter ist nicht bloß der, der gewerbsmäßig, sondern jeder zu verstehen, der braut oder für seine Rechnung brauen läßt 237. — haftet für seine Gewerbsgehülfsen, Gesinde, Ehegatten zc. in subsidium 130. 131. — muß seinen Vorrath an Malzschroot an einem bestimmten Orte aufbewahren 235. — auch declariren wie viel Bier er aus dem angemeldeten Braumalz ziehen will. 236. — (siehe übrigens Brauerei.)

Brauerei

unterliegt einer Steuer von 16 gGr. für den Zentner Braumalz 102. — aus andern Substanzen als Braumalz ist sie steuerfrei 102. — des Hausstrunks 104. — In jeder Brauerei muß eine Waage vorhanden sein 114. — Anmeldung des Betriebs 115. 235. 239. — Unterjagung

desselben wegen Steuerdefraudation 126, 138. — Brauerei gemeinschaftlich mit Brennerei betrieben 236. —

Brau-Geräthe

deren Verkauf in öffentlicher Auktion 111. — müssen steueramtlich angemeldet und dürfen ohne vorherige Anzeige nicht verändert oder anders wohin gebracht werden 115. — Strafe der Unterlassung dieser Anzeige 128. — der nicht angezeigten Uebergabe von Braupsaunen an Andere 129. —

Braumalz

zur Bierbereitung unterliegt der Steuer von 16 gGr. pro Centner 102. — zur Essigfabrikation 102. — Verfahren bei der Versteuerung und Verwiegung desselben 114, 237. — darf ohne Anzeige nicht nachgemaischt werden 116. — muß an einem bestimmten Orte aufbewahrt und der Vorrath davon angezeigt werden 235. — das über das deklarirte Quantum vorhandene wird als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen 235, 236. — dessen Aufbewahrung an einem andern als dem declarirten Orte 235, 237. — unterliegt einer Uebergangsabgabe 403. —

Braumalz-Steuer

Einführung derselben 99, 102. — muß vor der Einmischung entrichtet werden 103. — Fixation derselben 103, 117. — Erhebung derselben im Wege der Mahlsteuer 103. — wird für den Haustrunk in Kochkesseln nicht bezahlt 104. — Ermittlung derselben durch Verwiegung des Braumalzes 114, 237. —

Brennerei

ist gegen Entrichtung der Maischsteuer von der Gewerbesteuer frei 51, 199. — steht unter Aufsicht der Steuerbehörden 102. — Verpflichtung der Inhaber in Bezug auf Anmeldung der Räume und Geräthe 111, 192. — darf von Verfertignern von Destillir- und Brenngeräthen nicht betrieben werden 102. — im Grenzbezirke nur unter gewissen Kontrollvorschriften 102. — Anmeldung des Betriebs und der Versteuerung 113, 114, 186. — aus nicht mehligem Stoffen 199, 202 sq, 212. — besondere Vorschriften für die letztere Art des Betriebes 211. — Revision der Brennereien überhaupt 120, 121 flg, 193. — besonders solcher die aus nicht mehligem Stoffen brennen 205. — Untersagung des Betriebs wegen Steuerdefraudation 126, 138. — landwirthschaftliche werden in der Steuer erleichtert 199, 201. — in den zum Thüringischen Zollverbande gehörigen Preuß. Landestheilen 217 sq. —

Brennfrist

frühere Brennfristen bei Erhebung des Blaseninzses 100, 102. — Strafe der Ueberschreitung 127. — bei Erhebung der Maischsteuer 187, 189. — deren ausnahmsweise Verlängerung kann von der Steuerbehörde genehmigt werden 190. — bei Brennereien aus nicht mehligem Stoffen 204. — Abweichungen oder Ueberschreitungen der Brennfrist 193. —

Brenn-Geräthe

deren Ermittlung und Aufsicht darauf 111. — dürfen nicht ohne Anzeige aus den Händen gegeben oder verändert oder transportirt werden 111. — deren Verkauf in Auktionen 111. — müssen vermessen und bezeichnet werden 112. — werden amtlich außer Gebrauch gesetzt und verschlossen, sobald kein Betrieb statt findet 113. 188. 190. 207. — Freimachung derselben 113. — dürfen nicht eigenmächtig in Gebrauch gesetzt werden 113. — Ausnahmen davon 114. — stehen, auch wenn sie blos zu andern Zwecken als zur Brauntwein- oder Liqueur-Fabrikation gebraucht werden, unter Aufsicht der Steuerbehörde 191. — Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Bezeichnung, und Veränderungs-Anzeige 126. — der eigenmächtigen Abnahme des Verschlusses 127. — der Verletzung des Verschlusses 127. — dürfen unter gewissen Bedingungen über Nacht mit Wasser, Schlempe oder Maische gefüllt stehen 188. 189. —

Brod

dessen Verkauf auf offenem Markte an Markttagen durch Landleute ist gewerbsteuerfrei 51. — unterliegt der Mahl- (Fabrikat-) Steuer 262.

Brustschild

welches jeder Grenzaufseher bei sich führt 340. — muß von ihm auf Verlangen vorgezeigt werden 346. —

Brutto-Gewicht

ist das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande 308. 365. — Bei welchen Waaren dasselbe für Ermittlung des Zollbetrages maßgebend ist 365. 366. —

Buchweizen

unterliegt der Mahlsteuer, wenn er zu Mehl vermahlen wird 256. —

Bürgschaft

(Kaution) die Entscheidung über deren Höhe in Fällen, wo Defraudanten in die gerichtl. Gefängnisse abgeliefert sind, steht den Gerichten zu 149. — für die Entrichtung des Zolls bei Waaren, welche zu Niederlagen unverzollt abgefertigt werden 311. — für Gefälle-Credit bei Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben 327. 328. — bei Versendungen von Waaren aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande 329. — bei Ausfertigung von Begleitscheinen I. für den Zollbetrag 352. 354. — für die wegen Zollgesetzübertretung in Beschlag genommenen und freizugebenden Gegenstände 384. — bei Ertheilung von Uebergangsscheinen 405. —

C.

Communen

(Gemeinen) deren Mitwirkung bei der Einziehung öffentlicher Abgaben 7. — namentlich der Grundsteuer 7. — der Klassensteuer 42. 43. 45. — haben die Wahl statt der Mehl- und Schlachtsteuer, die Klassensteuer zu beantragen, und umgekehrt 7. — deren Verpflichtung zur Unterhaltung des Verschusses steuerpflichtiger Städte und zu Beiträgen für die Erhebungs-Lokalitäten 11. 272. 273. — Vorschriften für den Abbruch der Stadt-Mauern und der Thore 272. — können Communalzuschläge erheben 11. — erhalten den 25sten Theil der Einnahme für die Erhebung der Gewerbesteuer 59. — und 4 Proz. für die örtliche Erhebung der Klassensteuer 45. —

Communal-Beamte

(Gemeindebeamte) haben gleich den Kreisbehörden die Grund-, Klassen- und Gewerbe-Steuer einzuziehen 43. 47. 58. — sind in den westlichen Provinzen davon entbunden 45. 58. — deren, resp. der Ortsvorstände, Zuziehung bei Pfändungen wegen rückständiger Abgaben 21. — bei der Versteigerung abgepfändeter Effekten 24. — bei Hausfuchungen durch die Steuer- und Zoll-Beamten 121. 123. 297. — deren Bestrafung bei Vergehungen gegen die ihnen nach dem Gewerbesteuer-Gesetz obliegenden Verpflichtungen namentlich bei Bestechungen 61. — deren Mitwirkung bei Ermittlung und Erhebung der ehemaligen Weinmost-Steuer 117. 118. — desgl. bei der Weinsteuer 245. 248. — desgl. bei der Tabaks-Steuer 119. 252. — deren Zuziehung bei außerordentlichen Revisionsmaaßregeln Seitens der Steuerbeamten 120. 121. — deren Dienstvergehen werden nach den Vorschriften des A. L. Rechts bestraft 125. — sind verpflichtet die Grenzbeamten zu unterstützen 294. — müssen, wenn sie zur Handhabung der Waarenkontrolle im Binnenlande beauftragt sind, mit einer Legitimations-Karte versehen sein 344.

Communal-Zuschlag

damit können Bezirks- und Gemeindeausgaben erhoben werden 11. — Verpflichtung der Städte, welche Communalzuschläge erheben, in Betreff des Stadtverschusses 11. — wird bei Normirung der Defraudationsstrafe der Steuer hinzugerechnet 137. — wird bei dem für das Militär bestimmten Fleisch vergütet 260. — wird bei der Einbringung steuerpflichtiger Gegenstände in Berlin nacherhoben 260. — wo er erhoben wird, tragen die Städte zur Erhaltung der Erhebungslokalitäten bei, oder müssen dergleichen ohne Miethschädigung hergeben 273. — Zulässigkeit der Communal-Zuschläge in Bezug auf Waaren, von denen Uebergangsabgaben erhoben werden 402. —

Competenz

der Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung von Exekutionen 13. 14. 15ffg. — der Magistrate und resp. Landräthe zur Führung und Entscheidung der Untersuchungen wegen Klassensteuer-Kontraventionen 43. — bei Untersuchung und Bestrafung von Bestechungen gegen Gewerbesteuer-Beamte 61.

— der Stadt-Polizei- und Kreisbehörden zur Entscheidung der Gewerbesteuer-Kontraventionen 84. — der Lokalpolizeibehörden in Kontraventionsfachen gegen die Geseze wegen des Kleinhandels mit Getränken 96. — der Regierungen zur Untersuchung gegen entwichene Hausfir-Steuer-Kontravenienten 88. — des Landraths zur Ertheilung der Erlaubnißscheine für den Kleinhandel mit Getränken 98. — der Steuerbehörden zur Führung der Untersuchungen in Steuerkontraventionsfachen 134. 135. 139. — der Verwaltungsbehörden überhaupt 143. — der Regierungen und Provinzial-Steuerdirektionen 144. — der Hauptämter zur Führung der Untersuchung 144. 145. — zur Entscheidung 146. — der Regierungen zur Festsetzung der Strafen wegen Uebertretung des Verbots des Gewerbetriebs 138. — desgl. der Strafe wegen Bestechung von Steuerbeamten 133. — der Gerichte zur Führung und Entscheidung der Steuer-Prozesse im Allgemeinen 140. 111. 154. — besonders der Untergerichte 154. — der Patrimonial-Gerichte 155. — im Allgemeinen ist das *forum delicti commissi* competent 155. — in Fällen, wo die Defraudanten verhaftet und in die Gerichtsgefängnisse abgeliefert sind, in den alten Provinzen 147. — in Neuvorpommern und dem Bezirk des Justizsenats zu Koblenz 149. — in der Rheinprovinz 149. 150. — gegen Militairpersonen 140. — des D. L. Gerichts Magdeburg zur Aburteilung der von der Regierung zu Wernigeroge nicht zu entscheidenden Civilsachen 166. — der Hauptamtsjustitiarien zur Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 178. — zur Führung der Untersuchung gegen verhaftete Defraudanten 188. — zur Untersuchung von Chausseegeld-Defraudationen 177. — zur Vernehmung von Zeugen auf Requisition auswärtiger Behörden 178. — zur Untersuchung gemeiner Verbrechen 179. — der einfachen Polizeigerichte zur Festsetzung der in dem Regulativ wegen Passpflichtigkeit der Grenzbewohner angedrohten Polizeistrafen 364. — der Hauptämter zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Vorschriften über die Waarenkontrolle im Binnenlande 384. — zur Untersuchung und Bestrafung von Zollkontraventionen und Defraudationen 386. — ausschließliche resp. der Gerichte und der Steuerbehörden für gewisse Zollkontraventionen 385. — der Hauptämter zur Erhebung der Uebergangsabgaben 404.

Concurrenz

von Steuer-Kontraventionen mit andern Verbrechen 132. — darüber wird in abgesonderten Akten verhandelt und erkannt 166. — schließt die Competenz des Hauptamtsjustitiarius zur Führung der Untersuchung aus, welcher die Akten an das competente Gericht abzugeben hat 179. — von Zollkontraventionen mit andern Verbrechen 382. — namentlich bei solchen Kontravenienten, welche Unterthanen der im Zollkartell stehenden Staaten sind 395.

Confiskation

bei Vergehungen gegen des Hausfir-Regulativ 87. — insbesondere bei unbekanntem entflohenen Hausfirern 88. — Bei Gewerbesteuer-Contraventionen überhaupt 61. — beim Gewerbetrieb im Umherziehen 88.

— der Brenn- und Braugeräthe bei unbefugtem Betriebe 126. — der unrichtig bemaischten Bottiche und Geräthe 193. 199. — der verschwiegenen oder ohne Anzeige veränderten Brenngeräthe 126. — desgl. der Braugeräthe 128. — des Braumalzes, welches gegen die Declaration vorgefunden wird, ist nicht zulässig 238. — Confiscirte Gegenstände fallen dem Staat als Eigenthum zu und können ohne Rücksicht auf den Abschluß der Untersuchung aus dem Nachlasse des verstorbenen Denunciaten verlangt werden 168. — Confiskation bei Defraudationen der Mahl- und Schlachtsteuer 264. — hiebei kann statt derselben auf Werthserlegung nicht erkannt werden 267. — ungestempelte Karten und der Geräthe der Kartenfabrikanten 288. — der Gegenstände eines Zollvergehens 375. 381. — wo sie nicht vollzogen werden kann, wird auf Erlegung des Werthes, event. einer Geldsumme von 25 — 1000 Thlr., erkannt 381. — Wirkungen derselben in Bezug auf die Rechte des Staats 382. — Confiskation der von unbekanntem entwichenen Zolldefraudanten hinterlassenen Sachen 390. — der Erlös von Confiscaten in Zolldefraudationsfachen, bei denen Unterthanen der im Zollkartell stehenden Staaten concurriren, verbleibt demjenigen Staate in welchem die Verurtheilung erfolgt ist 396. —

Contraventionen

gegen die Vorschriften des Klassensteuer-Gesetzes 43. — gegen das Gewerbesteuer-Gesetz 60. 62. flg. — gegen das Hausfir-Regulativ 84. 85. 86. 89. — gegen die Vorschriften wegen des Kleinhandels mit Getränken 96. — gegen die Steuerordnung vom 8. Febr. 1819, namentlich bei der Brennerci 126. 127. 193. — der Brauerei 128. 129. 235. — in welchen Fällen sie von dem Untersuchungsrichter zu instruiren sind 176. — gegen das Maischsteuer-Regulativ 193. 194. — gegen das Regulativ für die Brauntweimbrennerei aus nicht mehligem Stoffen 210. — gegen das Mehl- und Schlachtsteuer-Gesetz 264. — gegen die in den Ortsregulativen erlassenen Controllvorschriften 265. — gegen die Bestimmungen wegen Fabrikation des Rübenzuckers 281. — gegen die Vorschriften wegen der Paßkontrolle der Grenzbewohner bei Inländern 362. — bei Ausländern 363. — gegen die Bestimmungen der Zollgesetze 380. — in denjenigen Staaten, welche unter sich im Zollkartell stehen 393. 396. 398. — Befugniß der Beamten deren Spuren in die andern mitcontrahirenden Staaten zu verfolgen 394. — in Bezug auf die Vorschriften wegen Erhebung der Uebergangsabgaben 466. —

Contrebande

Begriff und Unterschied von der Zolldefraudation 375. — Wann sie für vollbracht angesehen wird 376. — Bestrafung im Allgemeinen 375. — unter erschwerenden Umständen 379. — der Theilnehmer und Gehülfen 380. —

Controlle

über die Blasen der Apotheker 101 — des Brenneibetriebs im Grenzbezirk 102. — der Brenn- und Brau-Geräthe überhaupt 111. 113.

120 flg. 122. 186. flg. 193. — des Erntegewinns bei der ehemaligen Weinmoststeuer 119. 123. — der ehemaligen Tabakssteuer 119. 120. 123. — der Maischsteuer 185 sq. — der Liqueur-Fabrikation 192. — der Brennerereien, welche nicht mehligte Stoffe verarbeiten 202 sq. 209. — über die Destillir-Geräthe, welche nicht zur Branntwein- oder Liqueur-Fabrikation dienen 191. — der Bier-Brauereien 235. 236. — der Weinsteuerbezirke während der Lese und Kelterung 246. — der Weinbestände 245. — der unversicherten Weinbestände 250. — der Gewerbtreibenden, welche Mahl- und Schlachtsteuer zahlen 264. — besonders durch die Ortsregulative 265. — der Gewerbtreibenden im äußeren Stadtbezirk 261. — der Mühlen bezüglich der Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer 270. — der Viehbestände behufs der Schlachtsteuer 265. — über die Rübenzucker-Fabrikation 276. 279. — des Waarenverkehrs und Transportes im Grenzbezirke 295. 333. 334. — des Gewerbebetriebs im Grenzbezirke 296. 335. — des Waarenverkehrs und Gewerbebetriebs außerhalb des Grenzbezirks 296. 335. 336. — durch Begleitscheine 316 sq. 346 sq. — der Waarentransporte im Binnenlande durch Frachtbriefe 336. 337 sq. — der Grenz-anwohner, welche des Schleichhandels verdächtig sind 361. 363. —

Controll-Abgabe

von der Fabrikation des Rübenzuckers 274. 276. — wann und von wem sie zu entrichten ist 279. — Höhe derselben und Erhebungsmodus 274. 275. — Fixation derselben 275. 276. — An deren Stelle trat später die Rübenzucker-Steuer 282. 285. —

Contumazial-Verfahren

findet Seitens der Verwaltungsbehörden in Hausir-Steuer-Contraventions-Sachen nicht Statt 88. — siehe auch Verfahren, Untersuchung. — wo dasselbe in administrativen Untersuchungen wegen Steuervergehen nöthig wird, führt der Hauptamts-Zustitiarius die Untersuchung 176. — der Hauptämter in Zollcontraventions-Sachen, welche sich nicht zur gerichtlichen Entscheidung eignen 386. —

Credit

der Maischsteuer findet in der Regel bis zum letzten Tage des declarirten Monats statt 190. — längere Creditirung der Steuer für Gewerbtreibende, welche Branntwein im Borrath brennen 190. — der Weinsteuer für Weinbauer 251. — der Abgaben aus den Gesetzen vom 23. Januar 1838. 327. — insbesondere für Weingroßhändler 328. —

Credit-Lager

siehe Niederlage.

D.

Dampfkessel

in Brennereien sind Theile des Destillir-Geräthes, sind also gehörig anzumelden und in den Betriebsplan mit aufzunehmen 111. —

Dampfmühlen

erfordern bei der Anlegung sowohl die steuerliche als die landespolizeiliche Genehmigung 258.

Declaration

Betriebsdeclaration bei Brennereien ist an die Stelle des Versteuerungsbuches getreten 113. 186. — muß doppelt übergeben werden 187. — siehe auch Brennerei, Betrieb, Betriebsplan — wird unentgeltlich geliefert in dem dazu vorgeschriebenen Muster 187. 196. — bei Brennereien aus nicht mehligem Stoffen 203. 212. — des Malzschröots bei der Brauerei 235. — muß sich auch auf die Menge an Bier erstrecken, welche der Brauer ziehen will 236. — des Ortes, wo das Braumalz aufbewahrt wird 237. — des Weingewinnes 247. 248. — der Tabakspflanzungen 253. 254. — der Gewerbs- und Vorrathsfaktalien seitens der Müller und Schlächter 264. — der Rübenzuckerfabrikation, siehe Anmeldung — der einzuführenden Waaren nach Art und Menge 294. — Form und Inhalt dieser Declaration 304. 305. — wie und von wem sie ausgefertigt werden muß 306. — besonders von Reisenden 307. — deren Anstempelung an einen ausgefertigten Begleitschein 349. 350. — Declaration von verschieden besteuerten in einem Collo zusammengepackten Waaren, so wie der kurzen und der aus gemischten Gespinnsten verfertigten Waaren 367. — Folgen der unrichtigen Declaration von Seiten des Frachtführers nach dem Inhalt seiner Ladungspapiere 378. —

Defensional-Beugen

deren Vernehmung im Auslande und auf fremde Requisition 157. — durch den Hauptamts-Justitiarius 178. —

Defraudant

dessen Verhaftung und Ablieferung in die Gefängnisse bei Gewerbesteuer-Defraudationen 65. — bei Defraudationen der indirecten Steuern 134. 146 sq. — Vernehmung und Bestellung auswärtiger 156. — die Insinuation der Erkenntnisse an ihn erfolgt nach der Verordnung vom 5. Mai 1838. 160 sq. — in wie weit sein Nachlaß für die erkannten Strafen verhaftet ist 167. — von ihm eingezahlte Geldbeträge können in gerichtlichen Untersuchungen wider seinen Willen nicht zuerst auf Kosten und dann auf Strafen verrechnet werden 170. — geflüchtete Defraudanten können von den Grenzauffsehern auch in das Binnenland verfolgt und dort ergriffen werden 343. — schon bestrafte stehen unter Paßkontrolle, resp. unter polizeilicher Aufsicht 362. 364. — fremde und unbekannte sind zu verhaften 383. — können sich mit Unbekanntheit

der Gesetze nicht entschuldigen 382. — deren Verurtheilung in contumaciam in Zollprozessen 386. — deren Verhaftung behufs Vollstreckung der Strafe 388. — deren Verfolgung auf dem Gebiete der im Zollkartell stehenden Staaten 395. — deren Auslieferung 395. 399. — deren Bestrafung bei Defraudationen der Uebergangsabgaben 406. —

Defraudation

der Gewerbesteuer 60. 62 flg. — in Wiederholungsfällen 64. — bei Concurrenz mit Gewerbepolizei-Vergehen 53. 54. 64. — insbesondere bei den Schiffen 47. 48. — Thatbestand der Defraudation in Bezug auf das Hausregulativ 86. — bei der Brau-, Branntwein-, Wein- und Tabakssteuer 125. 126. 129. 130. 193. 194. — insbesondere der Branntwein-Material-Steuer bei Brennerciën aus nicht mehligem Stoffen 210. — bei mehreren Theilnehmern 195. — der Braumalzsteuer durch unrichtige Declaration des vorhandenen Braumalzschoots 235. — dabei tritt Confiskation des Braumalzes nicht ein 238. — der Weinsteuer wird nach den betr. Bestimmungen der Steuerordnung bestraft 246. — der Tabaks-Steuer 252. 253. — der Mahl- und Schlachtsteuer 263. 264. 266. — wiederholte 267. 268. — durch wiederholte Einbringung steuerfreier Mengen 263. — der Rübenzucker-Steuer 280. — wiederholte 281. — der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben; Begriff 375. — wenn sie als vollbracht angesehen wird 376. 377. — Strafe 375. — namentlich bei Rückfällen 376. — unter erschwerenden Umständen 378. — wenn sie erwerbsmäßig betrieben wird 376. — unter dem Schutze von Affekuranzen 379. — Berechnung der Abgabe und der Strafe bei Zolldefraudationen 377. — in Bezug auf solche Staaten, welche unter sich im Zollkartell stehen 393 sq. 398 sq. —

Defraudations-Strafe

bei der Gewerbesteuer von stehenden Gewerben 60. — beim Gewerbebetrieb im Umherziehen 61. 83. 84. 87. 89. — gegen Unterthanen anderer Staaten und Ausländer überhaupt 46. 47. — kann bei wiederholten Gewerbebesteuer-Defraudationen nicht auf den achtfachen Betrag der Steuer normirt werden 64. — bei den Getränke-Steuern und der Tabaks-Steuer überhaupt 125. 126. 129. 130. — besonders bei der Maischsteuer 193. 199. — bei der Branntwein-Materialsteuer für das Brennen aus nicht mehligem Stoffen 210. — bei der Weinsteuer 246. — der Tabakssteuer 252. 253. — in Wiederholungsfällen 126. — in solchen Fällen, wo mit der defraudirten Steuer ein Communal-Zuschlag erhoben wird 136. — deren Vollstreckung siehe Strafe. — Umwandlung in Gef. Strafe siehe Umwandlung. — außerordentliche bei Braumalzsteuer-Defraudationen 237. — bei der Mahl- und Schlachtsteuer 264. — dabei ist jedesmal auf Confiskation und nicht auf Werthserlegung zu erkennen 267. — in Wiederholungsfällen 267. 268. — bei Vermischung von Roggen oder anderm geringerbewerteten Getreide mit Weizen 257. — bei der Rübenzucker-Steuer 280. 281. — bei dem Ein-, Aus- und Durchgangszoll so wie den Uebergangsabgaben 375. 376. 406. — Berechnung der Strafe 377. —

bei Defraudationen unter erschwerenden Umständen 378. 379. — gegen Unterthanen solcher Staaten, die unter sich im Zollkartell stehen 393. 395. 397. 399. —

Denunziant

erhält ein Drittel der Geldstrafen und Confiskate in Hausir-Steuer-Contraventions-Sachen 85. — soll nie mit der Instruction des von ihm angezeigten Processes beauftragt werden 145. — Verfahren, wenn er sich des Strafantheils zum Vortheil des Denunzianten begiebt 184. — erhält von den Strafen in Zollprozessen weder einen Antheil noch eine in Bezug auf die Strafe zu bestimmende Gratifikation 391. 392.

Denunziantenantheil

bei Hausir-Steuer-Contraventionen beträgt $\frac{1}{3}$ der Strafen und Confiskate 85. — darauf haben auch Kommunalbeamte Anspruch, die nicht Mitglieder der Magisträte oder Polizeibeamte sind 85. — bei den indirecten Steuern 183. — namentlich bei der Strafe von 100 Thlr. für Maischsteuercontraventionen 193. 195. — darauf haben Hauptamtsmitglieder keinen Anspruch 184. — dagegen aber Polizeibeamte und Magistrats-Mitglieder in allen Städten ohne Rücksicht auf deren Umfang 184. — vermindert sich nach Verhältniß des Erlasses und der Ermäßigung der Strafe 184. — wird in Zollprozessen nicht mehr gewährt 390. 391. — auch nicht in Uebergangsabgabeprozessen 406. —

Destillir-Geräthe

Ermittelung derselben und Aufsicht darauf 111. — Anmeldung 111. — Verkauf 111. — Vermessung und Bezeichnung 112. 122. 126. — siehe auch Brenn-Geräthe, Blasen — werden außer Gebrauch gesetzt 113. 188. 190. 207. — dürfen nicht eigenmächtig frei gemacht werden 114. 193. — müssen den Steuerbeamten jederzeit vorgezeigt werden 122. — zu andern Gebrauch als Branntweinfabrikation 191. 192. — Strafe des Mißbrauchs derselben 127. —

Dienst-Stellen

zur Erhebung der indirecten innern Steuern 135. — zur Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben sollen durch ein Schild bezeichnet werden 340. — verschiedene Arten derselben und deren Befugnisse in Bezug auf Waarenabfertigung 341. — besonders im Innern des Landes 343. — Geschäftsstunden bei den Dienststellen im Grenzbezirk und im Innern 345. — zur Erhebung der Uebergangsabgaben 404. —

Dienststunden

bei Steuerämtern 124. — innerhalb derselben müssen die amtlichen Meldungen geschehen 113. 115. 258. — Abfertigung außerhalb der Dienststunden 124. 258. 345. — bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk und im Innern 345. —

Dienst=Vergehen

bei Steuer- und Gemeindebeamten werden nach dem Landrecht bestraft 125. —

Durchfuhr

siehe Durchgang.

Durchgang

der Waaren 288. 289. 295. — zur Beförderung des Durchfuhrhandels sind öffentliche Niederlagen errichtet 298. — Verfahren bei Abfertigung von Waaren, die zum Durchgang bestimmt sind 312. — wann und wo die Erhebung der Durchgangsabgabe statt findet 367. 368. — solcher Waaren, von denen Uebergangsabgaben erhoben werden 404. —

E.

Ebereschen

werden auf Branntwein verarbeitet und unterliegen der Branntwein-Materialsteuer 211. —

Eingang

mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in steuerpflichtige Städte 262. 263. — in Mengen unter $\frac{1}{6}$ Centner ist er frei 262. — Ausnahme davon 263. — in den äußern Stadtbezirk 261. — von Waaren aus dem Auslande 287. — darf nur auf der bestimmten Zollstraße statt finden 291. 302. — Ausnahmen hiervon 303. — besondere Bestimmungen für den Waareneingang zur See 302. — auf der Rheinischen Eisenbahn 303. — mit den Fahrposten 314. — mit Extraposten 315. — über welche Grenzämter der Eingang von Waaren statt finden darf 368. — solcher Waaren, von denen Uebergangsabgaben erhoben werden 403. 404. —

Eingangszoll

dessen Entrichtung 309. 310. — Sicherstellung wenn Waaren unverzollt abgelassen werden 311. — s. auch Zoll. — Befugniß, zu dessen Erhebung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen an der Grenze 340 sq. — namentlich bei den Nebenzollämtern I. und II. Klasse 368. — im Innern des Landes 343. 344. — dessen Berechnung in Defraudationsfällen mit Durchgangsgütern 377. —

Eingeweide

sind bei der Steuer vom Schlachten frei zu lassen, bei der Erhebung der Eingangssteuer aber mit zu verwiegen 258.

Einmischung.

bei Brennereien muß vorher angezeigt werden 113. 186. — muß nach der Reihesfolge der Bottiche geschehen 188. — unbefugtes Einmischen 192. — bei der Brauerei 115. 116. 236. — erlaubte Zeit dafür 116. — Nachmischung 116. — Strafe der unterlassenen Anzeige der Einmischung bei Brauereien 128. — zu einer andern als der angezeigten Zeit bei Brauereien 129. 236. — in andern als den declarirten Gefäßen oder an andern als den declarirten Tagen zieht eine Strafe von 100 Thlrn nach sich 193. 194. 199. 200. — in eigenmächtig in Gebrauch gesetzten Gefäßen 193. — in Gefäßen, die durch Auslegung von Gegenständen verändert sind. 200. —

Erkenntniß

bei Publication eines jeden Straferkenntnisses in Steuer-Prozessen soll der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe im Wiederholungsfalle aufmerksam gemacht werden. 135. — Abfassung des Erkenntnisses 158. — dabei sind die Vorschriften der Gerichtsordnung und nicht die der Kriminalordnung maßgebend 158. — über die Verpflichtung zur Zahlung der Gefälle darf nicht erkannt werden 158. — Erkenntnisse gegen Militair-Personen 159. — dessen Publication und Insinuation 159. 160. 161 sq. — namentlich an Militairpflichtige 158. — an Minorjährige 159. — Landwehrmänner 159. — an die Provinzialsteuer-Direktoren 160. — an Auswärtige und deren Stellvertreter 162. — an Partheien, deren Wohnort unbekannt ist 161. — s. übriges Insinuation. — dessen Vollstreckung s. Strafe. — dessen Rechtskraft zu bescheinigen, ist nur diejenige Behörde befugt, bei welcher das Rechtsmittel hätte angebracht werden müssen 164. —

Erlaß

der Klassensteuer wird durch zeitweises Unvermögen nicht begründet, sondern nur Fristbewilligung 40. — der Strafe in Gewerbesteuerprozessen bedarf Allerhöchster Genehmigung und kann nicht vom Fin. Min. bewilligt werden 66. — der Weinsteuern bei Mißwachs 105. 246. — von Steuerstrafen 171. — dazu ist der Finanzminister in indirekten Steuerfachen befugt, aber nicht in direkten 172. — die Oberpräsidenten sind dazu nicht ermächtigt 172. — der Tabakssteuer 254. — s. auch Remission. — der Rübenzuckersteuer wird nicht gewährt 276. — des Eingangszolls für die von fremden Fabrikanten zu inländischen Messen eingeführten und als unverkauft zurückgebrachten Waaren 331. — für die von Inländern zu auswärtigen Messen ausgeführten und zurückgebrachten Waaren 330. — für zufällige Verminderung der auf Pochhöfen gelagerten Waaren 323. —

Erlaubnißschein

polizeilicher ist erforderlich zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande 94. — in den Städten 98. — Bedingungen der Erlaubniß 95. 96. — Dauer der Gültigkeit des Scheins 95. — Folgen der unterlassenen Nachsuhung desselben 96. — wird in den

Ortschaften der vierten Steuerabtheilung von dem Landrathe ertheilt 98. — für das Brauen zum Hausstrunk 116. 129. — für den Waarentransport im Grenzbezirk außer der Tageszeit 335.

Ermäßigung

der Steuerfäße für den Gewerbebetrieb im Umherziehen 89 sq. — dazu sind theils die Regierungen, theils das Finanz-Ministerium befugt 90. 91. 93. — der Strafen s. Strafe. — der Weinstener bei theilweisem Mißwachs 104. 246. — von Steuerstrafen 171. 172. — dazu sind die Provinzial-Steuerbehörden unter gewissen Umständen befugt 144. — der Strafe vermindert auch den Denunziantenanteil 184. —

Essig

dessen Fabrikation aus Braumalz unter liegt der Braumalzsteuer 102. — auf Destillirgeräthen aus Lutter aber der Maischsteuer 185. —

Exekution

kann von den Verwaltungsbehörden vollstreckt werden und hat dieselbe Wirkung, wie eine gerichtliche 13. — Verfahren dabei 13. 14. — von Seiten des Hauptamtsjustitiarius kann sie durch solche Personen vollstreckt werden, welche das Hauptamt mit Vollziehung der Resolute beauftragt. 178. — bei Einziehung rückständiger Abgaben in der Rheinprovinz 15 flg. — Rechtsweg im Executions-Verfahren 16. 44. — Ankündigung der Exekution 17. — deren verschiedene Arten 18 flg. — Zuziehung der Ortsvorstände und Gemeindebeamten 21. 24. 26. — Welche Gegenstände nicht mit Beschlag belegt werden dürfen 18. 19. — wegen rückständiger Klassensteuer 44. — wegen der Gewerbesteuer 59. — s. auch Beschlagnahme. — Exekutionskosten und Tarif 29 — auf Unterlassung des verbotenen Gewerbebetriebs in Folge wiederholter Steuerdefraudationen 138. — soll auf das unentbehrliche Wirthschafts-Inventarium, Geräth und Getreide bei Gutsherrschaften und Ackerwirthen nicht ausgedehnt werden 166. — zur Wegschaffung verbotener Handmühlen und Stampfen 258. — gegen Ausländer in Zollprozessen 388. — Hülfleistung der Gerichte bei Exekutionen wegen rückständiger Gefälle 407.

Exklusiv-Berechtigungen

in Beziehung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen 81. — auf den Kleinhandel mit Getränken 97. —

Extrahent

des Begleitscheins ist derjenige auf dessen Verlangen er ausgestellt wird 317. — Verpflichtungen desselben 347. — namentlich wegen Sicherstellung des Zollbetrags 352. — bei Ueberschreitung der Transvortfrist 354. — bei Abweichungen von dem Inhalte der Begleitscheine 360. — bei Ausfertigung von Uebergangsscheinen 405. — der Extrahent muß deutlich benannt und bezeichnet sein 351. —

Extraposten

für deren Abfertigung an der Grenze mit Reisenden sind gewisse Orte bestimmt 315. — mit Kaufmannswaaren unterliegen sie den allgemeinen Vorschriften, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor 316. — mit Reisenden dürfen von den Grenzauffsehern nicht angehalten werden 343.

F.

Fabrikation

des Branntweins 100 flg. 186. — aus nicht mehligem Stoffen 191. 202 sq. 211. — des Biers 102 flg. — Essigs aus Bier 102. — aus Lutter 185. — des Runkelrübenzuckers 274 sq. —

Fälschung

der Revisionsvermerke der Steuerbeamten 120. 121. — der Bezeichnungen bei den Brenngeräthen 126. 132. — als solche wird die Verletzung des Waarenverschlusses zur Verübung einer Zolldefraudation oder Contrebande bestraft 382. —

Fahrposten

deren Abfertigung mit zollpflichtigen Waaren 314. — besonderes Regulativ für diese Abfertigung 315. — sind an die Innehaltung der Frist für den Waarentransport im Grenzbezirk nicht gebunden 335. — dürfen von den Grenzauffsehern nicht angehalten werden 343. —

Feldmesser

dürfen ihr Gewerbe nur dann umherziehend betreiben, wenn sie nach Prüfung durch die Ober Bau-Deputation von den Regierungen ernannt sind 74. — können auf Antrag der Betheiligten bei Vermessung der Tabaksländereien zugezogen werden 255. —

Fett

ist von der Steuer für das Schlachten frei, unterliegt aber der Eingangsteuer 258.

Fischerfahrzeuge

welche blos frische Erzeugnisse des Meeres führen, brauchen die Zollstraßen (Häfen) nicht inne zu halten 303. —

Fiskus

dessen Gerichtsstand in Civil- und Steuer-Defraudations-Prozessen 139. 140 flg. —

Fixation

der Klassensteuer 42. — des ehemaligen Masenzinses 110. — der Brauereisteuer 103. 117. — Allgemeine Bedingungen der Fixation 116. 117. — der Steuer von der Branntweindrennerei aus nicht mehligem Stoffen 208. 209. — der Schlachtsteuer 259. — der Rübenzucker Steuer 275. —

Fleisch

ist der Schlachteingangssteuer unterworfen 258. — Vergütung der Schlachtsteuer für unrein befundenes 260. — Handel damit im äußern Stadtbezirke 261. — für das Militair in Garnisonstädten 260. — dessen Einführung in den Stadtbezirk von Fleischern, die im äußern Bezirk wohnen 267. —

Forstbediente

sind zur Unterstützung der Grenzwahe verpflichtet und müssen Zolldefraudationen verhindern, resp. anzeigen 294. — müssen aber mit einer Legitimationskarte versehen sein 344. — sind, wenn sie mit Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, zum Gebrauche der Waffen berechtigt 372. — müssen aber dazu mit einem Abzeichen versehen sein 373. —

Frachtbriefe

sind beim Transport gewisser hoch besteuerten Gegenstände auch außerhalb des Grenzbezirks erforderlich 296. 337. — deren Vorlegung bei den Controllstellen 338. — müssen mit der Ladung übereinstimmen 339.

Frachtführer

müssen den Steuerbeamten auch außerhalb des Grenzbezirks über die transportirten Waaren Auskunft geben 296. — bei dem Grenzzollamte oder den Ansageposten sämtliche Ladungspapiere abgeben 303. — müssen die Ladung beim Grenzzollamte declariren 304. — erleiden nicht die Strafe des Rückfalls, wenn sie zu der unrichtigen Declaration bloß durch die Ladungspapiere veranlaßt worden sind 378. — siehe übrigens Waarenführer.

Frachtfuhrwerk

dessen Gewerbesteuer 52. — kann von den Grenzausssehern angehalten und revidirt werden 342. —

Freihäfen

zur Beförderung des Durchfuhrhandels 298. — zur Niederlage unverzollter Waaren 322. —

Freisprechung

vorkläufige in administrativen Untersuchungen ist unstatthaft 136. 153.

Frist

bei Verjährung öffentlicher Abgaben 30. 33. — für die Entrichtung der Klassensteuer 44. — der Gewerbesteuer 58. 59. — Gültigkeitsfrist des Gewerbescheins 55. 74. — des Erlaubnißscheines zum Kleinhandel mit Getränken 95. — zur Anmeldung der Brennerei-Räume und Geräthe und deren Veränderungen 111. — welche abgewartet werden muß bis Destillirgeräthe frei gemacht werden dürfen 113. — der Ablieferung des Destillirgeräthes zum amtlichen Verschuß und des Rücktransportes 114. 207. — in welcher die Einmischungen geschehen und abgebrannt werden dürfen, bei Brennereien 187. 189. 204. — in welcher landwirthschaftliche Brennereien die den niederen Steuersatz zahlen, im Betriebe sein dürfen 199. 201. 202. — bei Brauereien 116. — für die Revisionen in den Betriebsanstalten 121. 123. — zur amtlichen Anzeige einer Betriebsunterbrechung 191. — zur Einlegung der Rechtsmittel in Steuerdefraudations-Prozessen 162. 164. — präklusivische zur Rechtfertigung der Appellation 163. — des Antrags auf rechtliches Gehör 139. 140. 142. 154. — zur Versteuerung des Weingewinns 245. — für Gast- und Schankwirthe 249. — für die übrigen Weinbauer 249. — für die übrigen Weinbauer 249. — zur Anmeldung der Tabaksanpflanzungen 252. 253. — zur Anzeige der eingetretenen Beschädigung behufs Begründung des Anspruchs auf Remission bei der Tabaksteuer 255. — zur Anmeldung der Rübenzucker-Fabrikation 276. — der Geräthe dazu oder deren Veränderung 277. — der Gültigkeit für Begleitscheine 317. 320. — Folgen der Nichtbeachtung dieser Frist bei Begleitscheinen Nr. II. 320. — für die Lagerung unverzollter Waaren in Packhöfen und Niederlagen 322. — in bloßen Zolllagern 325. — in öffentlichen Kreditlagern 326. — für die Wiedereinfuhr der auf ausländischen Messen unverkauft gebliebenen Waaren 331. — für den Waarentransport im Grenzbezirke 334. 335. — der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte muß in den Begleitscheinen ausgedrückt sein 351. — Folgen der Nichtinnehaltung dieser Frist 354. 355. — insbesondere bei Begleitscheinen Nr. II. 320. 359. — zur Anbringung des Antrags auf rechtliches Gehör in Zollprozessen 385. — zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung 387. — zur Einlegung des Recurses 387. — namentlich Seitens des subsidiarisch Verhafteten 389. — zur Bekanntmachung des Verkaufs von confiszirten Gegenständen 390. — zur Reclamation des Erlöses aus dem Verkaufe confiszirter Gegenstände 391. —

Füße

unterliegen nicht der Steuer vom Schlachten, aber der Schlacht-Eingangsteuer 258. —

Gast-Wirthe

zahlen Gewerbesteuer 50. 51. — müssen sich die Gewerbscheine von denjenigen Personen, die bei ihnen über Nacht bleiben, vorzeigen lassen, und event. Anzeige machen 55. 83. — sind in den Städten der 4ten Steuerabtheilung an die Vorschriften der Gesetze wegen des Kleinhandels mit Getränken zc. gebunden 98. — müssen am 1. Mai nach der Reife den bis dahin verzehrten Weingewinn versteuern 249. — sind so lange sie nicht Back- und Fleischwaaren zum Verkaufe außer dem Hause feil halten, als mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gewerbetreibende nicht anzusehen 262. — dürfen das Spielen mit ungestempelten Karten nicht dulden bei 10 Thlr. Strafe für jedes Spiel 288. —

Gefängnisse

Verpflichtung der Stadtgemeinden zu deren Unterhaltung 10. — Ablieferung der verhafteten Gewerbesteuer-Contravenienten in dieselben 65. — der Steuer-Contravenienten überhaupt 146 sq.

Gefängniß-Strafe

deren Verhältniß zur Geldbuße bei der Umwandlung in Gewerbesteuer-Contraventions-Sachen 84. 88. 89. — in anderen Steuer-Prozesssachen 126. 137. — tritt ein gegen den, welcher muthwillig gegen die gesetzliche Vorschrift in Privathäuser eindringt, um seine Waaren hausirend anzubieten 83. — die Verdoppelung einer Stägigen besteht nicht in 16 sondern in 14 Tagen 137. — deren Dauer wenn sie als außerordentliche Leibesstrafe erkannt wird 159. — vor Vollstreckung der wegen Unvermögens substituirt werden sollen die Steuerbehörden zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie noch Exekutions-Gegenstände nachweisen können 167. — deren Vollstreckung gegen Militärpflichtige 168. — gegen Landwehroffiziere soll sie nöthigenfalls in den Militärarrestanstalten vollstreckt werden 168. — deren Vollstreckung muß auf Antrag der Verwaltungsbehörden Anstand gegeben werden 169. — bei Verletzung der Vorschriften wegen der Paßkontrolle 362. 363. — tritt bei Zollvergehen an die Stelle der unbeitreiblichen Geldbuße 375. 376. — wird aber auch in Wiederholungsfällen unmittelbar festgesetzt 376. — bei Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen 379. — deren Vollstreckung bei Uneinziehbarkeit der principaliter erkannten Geldbuße 388. — gegen Unterthanen der unter sich im Zollkartell stehenden Staaten 397.

Geldbuße

Verhältniß zur Gefängnißstrafe bei der Umwandlung siehe Gefängnißstrafe. — als Strafe der Bestechung von Steuerbeamten 133. — subsidiarische Verhaftung der Gewerbetreibenden dafür 130. 131. — in wie weit der Nachlaß des Angeschuldigten dafür verhaftet ist 167. — deren Umwandlung in Gefängniß 170. 171. — von 100 Thlr. bei Maischsteuer-Contraventionen 193. 194. 199. — bei Contraventionen gegen die Bestimmungen für die Branntweinbrennerei aus nicht mehligem Stoffen 210. — Verhaftung mehrerer Theilnehmer dafür 195. — bei Branntsteuer-Contraventionen 235. 237. — bei Defraudationen

und Contraventionen in Bezug auf die Rübenzucker-Steuer 280. 281. — der Kartensabrikanten 288. — derjenigen, welche mit ungestempelten Karten spielen, oder sie einbringen 288. — bei Contraventionen in Bezug auf das Viehsalz 287. — bei Verletzung der Vorschriften wegen der Paßkontrolle 362. 363. — bei Contrebande und Zolldefraudation 375. — namentlich in Wiederholungsfällen 376. — bei Verletzung des Waarenverschlusses ohne Absicht der Defraudation, so wie bei andern Zollcontraventionen 380. — deren Vollstreckung durch Veräußerung der Confiscate in Zollprozessen 388. — deren Verrechnung in Zollprozessen 390. — namentlich in Fällen, wo die Zolltariffbestimmungen zur Anwendung kommen 396. —

Geldstrafe

siehe Geldbuße.

Gemeinden

siehe Communen.

Gensdarmes

deren Zuziehung bei Hausfuchungen 121. — haben Anspruch auf Denunziantenantheile bei Steuerdefraudationen, die sie entdecken 183. —

Gepäck

von Reisenden muß vorschriftsmäßig declarirt werden 304. — dessen Revision bei Extraposten kann gegen Sicherheitsbestellung an der Grenze unterbleiben 316. —

Gerichte

ihnen gebührt das Verfahren gegen Gewerbesteuer-Beamte wegen Bestechungen 61. — sollen die Auslieferung gerichtlich verkaufter Brenn-Geräthe an den Käufer nicht vor Einreichung der steueramtlichen Bescheinigung über die geschahene Anzeige, gestatten 111. — sollen in Maischsteuer-Defraudations-Prozessen von Amts wegen keine Hausfuchungen vornehmen 121. — deren Competenz zur Führung von Steuerdefraudations-Prozessen überhaupt 139. 140. 153 flg. — gegen verhaftete Contravenienten 146 sq. — in Neuvorpommern und in der Rheinprovinz 149. — bei Concurrrenz mit gemeinen Verbrechen 385. — besonders gegen Militärpersonen 141. 158. — deren Verfahren bei Vernehmung ausländischer Defraudanten und Zeugen 156. — müssen über zweifelhafte Tariffätze das Gutachten der Steuerbehörden einholen 157. — dürfen über die Verpflichtung zur Zahlung der Gefälle nicht erkennen 158. — sollen ihre Urtheile in Zoll- und Steuerstrafsachen sofort nach beschrittener Rechtskraft ohne Antrag der Steuerbehörden vollstrecken 167. — Ausnahmen hiervon 167. — dürfen auch bei den von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Strafen ihre Hülfe zur Vollstreckung nicht versagen 167. — dürfen nach erfolgter Umwandlung die Geldstrafe zur Abwendung des Gefängnisses nicht mehr annehmen 169. — haben der Vollstreckung auf Antrag der Verwaltungsbehörden Anstand zu geben 169. — dürfen die polizeiliche Auf-

sicht über Schleichhändler nach §. 9. des Regulativs vom 12. Januar 1839 nicht anordnen 364. — haben, im Fall bei dem Gebrauche der Waffen seitens der Grenzbeamten eine Verwundung vorgekommen ist, den Thatbestand festzustellen und einen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung abzufassen 373. — wie dies in den Rheinprovinzen geschieht 374. — an die Gerichte sind fremde und unbekannte Zolldefraudanten zur Haft abzuliefern 383. — deren Verfahren in Zollconventions-Sachen 385. — haben die uneinziehbaren Geldbußen in solchen Sachen in Gefängnißstrafe umzuwandeln und letztere zu vollstrecken 388. — wie sie wegen der abgefondert zu ihrer Entscheidung gelangenden subsidiarischen Verhaftung zu verfahren haben 389. — haben den Requisitionen der Steuerbehörden wegen Einziehung rückständiger Gefälle willige Folge zu leisten 407. —

Geschenke

dürfen den Steuerbeamten nicht angeboten, auch von ihnen nicht angenommen werden 124. — auch nicht den Grenzbeamten 346. —

Getränke-Steuern

sind: die Maisch- (Branntwein) steuer 100. 186 sq. — so wie die Branntwein-Materialsteuer 202 sq. — die Braumalz- (Bier) steuer 102. 235 sq. — und die Weinsteuern 104. 244. 248. — Exemtionen von den Getränkesteuern finden nicht Statt 107. —

Getreide

dessen Verkauf im Wege der Exekution 25. — Bierfabrication aus Getreide 102. — das unentbehrliche ist bei Ackerwirthen und Gutsherrschaften nicht Gegenstand der Exekution 166. — sofern es zum Brennen oder Brauen erweislich verbraucht wird, unterliegt es nicht der Mahlsteuer 254. — dessen Bereitung auf der Mühle begründet die Entrichtung der Mahlsteuer 256. 257. — Folgen der Vermischung verschieden besteuerteter Getreidearten 257. — dessen Bezettelung behufs des Vermahlens 257. 266. —

Gewerbe

welche der Gewerbesteuer unterliegen 47 flg. — dürfen umherziehend nur mit einem Gewerbschein betrieben werden 55. 70. — Ausnahmen von dieser Vorschrift 55. 70. 71. 72. — siehe auch Gewerbschein. — die Verpflichtung zur Anmeldung der Gewerbe besteht unabhängig von deren Steuerpflichtigkeit 53. 54. 60. — Anzeige des Aufhörens derselben 53. — Folgen der Unterlassung dieser Anzeige 60. — Welche Gewerbe im Umherziehen betrieben werden dürfen 60. 69 sq. — Persönliche Erfordernisse zum Gewerbebetrieb im Umherziehen 74. 75. 77. — Ausnahmen von den persönlichen Beschränkungen 74. — für Ausländer 76. — Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen 80. — durch Exklusiv-Berechtigungen wird der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht gehindert 81. — welche die Verpflichtung zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer im äußeren Stadtbezirk begründen 261. 269. — besonders das Müllergewerbe 268. — mit

Zollpflichtigen Waaren im Grenzbezirk 295. 296. 335. — im Binnenlande 336. — auch ein stehendes Gewerbe darf nur mit polizeilicher Erlaubniß betrieben werden 53. 54. — Zulässigkeit der Auffuchung von Waarenbestellungen im Umherziehen bei stehenden Gewerben 53. 71. — Besteuerung mehrerer mit einander vereinigt Gewerbe 53. — Auf welche Gewerbe Gewerbscheine zu ermäßigten Sätzen ertheilt werden dürfen 90. — Verfahren hierbei 90. 91. 92.

Gewerbschein

darf künftig nur für Gewerbe im Umherziehen gelöst werden 54. 72. — dessen Nachsuchung und Ausfertigung 55. 73. — ist nur für ein Jahr gültig und muß 3 Monat vor dessen Ablauf erneuert werden 55. 74. — die Steuer wird im Voraus für das ganze Jahr der Gültigkeit des Gewerbscheins bezahlt 58. — Erleichterungen hierbei 58. 59. — die Gewerbscheine haben Gastwirth von den bei ihnen über Nacht bleibenden Personen sich vorzeigen zu lassen, und wenn das nicht geschieht, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen 55. 83. — Strafe derjenigen, welche keinen Gewerbschein vorzeigen können 60. 61. 83. 89. — Umfang der Berechtigungen aus dem Gewerbschein 81. — er gilt in der Regel nur in dem betreffenden Regierungsbezirke 82. — muß stets im Original mitgeführt werden 83. — berechtigt nur zu dem darin benannten Gewerbe 82. — Persönliche Erfordernisse des Gewerbschein-Inhabers 75. 76. —

Gewerbesteuer

deren Einführung 3. 6. 45. — Aufhebung der älteren Gewerbesteuer-gesetze 8. — Allgemeine Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer 46. 47. — Veranlagung derselben 66. — für Untertanen anderer Staaten 46. 47. — Nähere Bestimmungen für den Handel 48. 49. — die Gastwirthschaft 50. — Ausnahmen für den Handel 50. — für die Handwerke 51. — für die Mühlen 52. — die Fracht- und Lohnfuhrwerke 52. — die Schifffahrt 53. — für doppelten Gewerbetrieb 53. — Sätze und Erhebung der Steuer 55. 66. 67. — sie wird von den Branntweimbrennern neben der Maischsteuer nicht entrichtet 199. — Mitwirkung der Gewerbetreibenden 56. — der Kommunal- und Kreisbehörden 57. 58. 59. — Ausnahme für die westlichen Provinzen 58. — Steuer für Gewerbe im Umherziehen 54. 58. — s. auch Gewerbschein. — Verjährung der Gewerbesteuer 30 flg. — Gewerbesteuer-Contraventionen deren Bestrafung 60. 61. — Thatbestand 62. 63. — Verfahren 61. 65.

Gewerbetreibende

deren Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer s. Gewerbesteuer. — Sie wirken bei der Vertheilung der Steuer mit. 55. — bilden zu dem Zwecke besondere Steuergesellschaften 56. — müssen die Steuer für den Gewerbschein im Voraus bezahlen 58. — deren Verpflichtung zur Anmeldung des Gewerbes 53. 54. 60. — deren Reclamation gegen die Vertheilung der Steuer 58. — Behandlung der Gewerbetreibenden aus den Zollvereins-Staaten in Bezug auf die

Gewerbsteuer 46. — aus andern Ländern 46. 47. — deren Verpflichtungen bei steuerlichen Revisionen 120. 121. 123. — deren subsidiarische Verhaftung für ihre Gewerbsgehülfen, Angehörigen *ic.* 130. 131 — deren Verpflichtungen in Bezug auf die Mahl- und Schlachtsteuer 264. — besonders im äußern Stadtbezirk 261. 265. 268. 269. — wegen der subsidiarischen Verhaftung für ihre Gewerbsgehülfen bei der Mahl- und Schlachtsteuer 269. — in wie weit sie an die Kontrollvorschriften wegen der Mahl- und Schlachtsteuer gebunden sind 265. — deren Kontrollirung in dem Grenzbezirk 335. — im Binnenlande 336. — wenn sie verbotene Gegenstände beim Eingange ausdrücklich anzeigen, bleiben sie von der Strafe frei, haben aber die Kosten der Zurückschaffung zu tragen 378. — verfallen in die Strafe der Zolldefraudation, wenn sie sich im Grenzbezirke über die Versteuerung oder Steuerfreiheit ihrer Waaren nicht ausweisen können 377. — desgl. wenn sie Gegenstände, die ihnen unter der Bedingung der Verwendung zu einem bestimmten Zweck ganz frei oder gegen ermäßigten Zoll verabsolgt sind, heimlich zu andern Zwecken verwenden 379. — deren subsidiarische Verhaftung für ihre Gewerbsgehülfen und Angehörige wegen der verwickten Strafen für Zollvergehen 380.

Gewicht

dessen Ermittlung bei dem Braumalz 114. 115. — namentlich wegen des Ueber-Gewichts gegen die Declaration 237. — bei dem Getreide zum Eingang in steuerpflichtige Städte 254. — bei der Rückverwiegung des Gemahls aus der Mühle 271. — bei der Rübenzucker-Steuer 275. — dabei gilt immer das Zollgewicht 285. — *s.* auch Zollgewicht. Bruttogewicht. Nettogewicht. — Differenzen des Gewichts bei Waaren, welche auf Begleitschein eingehen 317. — ist in den Frachtbriefen bei Versendung kontrollpflichtiger Waaren nicht Zoll- sondern Preussisches Gewicht 337. — Nähere Bestimmungen über das Zollgewicht und dessen Verhältniß zu anderen Gewichtsgrößen 365. — welches Gewicht bei der Verzollung außer Betracht bleibt 369. —

Gratification

Privat-Gratificationen dürfen den Steuerbeamten weder gegeben noch angeboten werden 124. — auch nicht den Grenzbeamten 346. — werden von den Zollstrafen den Denunzianten nicht mehr gegeben 391. 392. —

Graupe

unterliegt der Mahlsteuer 256.

Grenzaufseher

von deren Vorladung zur Vernehmung in den gerichtlichen Untersuchungen wegen Defraudationen ist dem betreffenden Hauptamte Anzeige zu machen 157. — sind zum Schutze der Zollgrenze bestimmt, uniformirt und bewaffnet 294. — dürfen Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks nicht vornehmen 297. — sind zu körperlichen Visitationen

nen verdächtiger Personen berechtigt 297. 340. — deren Befugnisse in Bezug auf das Anhalten und Revidiren der Personen und Ladungen beim Eingange über die Grenze 342. — müssen bei ihren Revisionen bescheiden verfahren und nicht über den Zweck hinaus gehen 345. 346. — sollen mit einem numerirten Brustschilde versehen sein 340. — und müssen dasselbe auf Verlangen vorzeigen 346. — sind befugt die unter Paßcontrolle stehenden Personen anzuhalten, und bei dergleichen Personen nächtliche Haussuchungen vorzunehmen 363. — Beweisraft ihrer amtseidlichen Aussagen in solchen Fällen 363. — das von zweien von ihnen aufgenommene Protokoll über eine Zollgesetzübertretung bewirkt vollen Beweis 384. — deren Befugniß zum Gebrauche der Waffen 370 sq. — dazu müssen sie stets in Uniform sein 373. — der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es die Abwehrung des Angriffs oder die Ueberwindung des Widerstandes nöthig macht 371. — die Schusswaffen sollen zunächst auf die Zugthiere gerichtet werden 372. — Nothwendigkeit des vorherigen Anrufs 372 — die Aufseher müssen von dem Gebrauche der Waffen sofort Anzeige machen und dem Verletzten Beistand leisten 373. — werden wegen Mißbrauchs der Waffen nach den allgemeinen Gesetzen bestraft 374. — deren Bestechung 382. — deren Befugnisse bei Verfolgung von Defraudationen und Defraudanten in den im Zollkartell stehenden Staaten 391. — Beweisraft ihrer amtlichen Angaben wenn sie Unterthanen solcher Staaten sind 396. 399. —

Grenzbezirk

was darunter verstanden wird 293. — daselbst darf in der Regel kein Gewerbe umherziehend betrieben werden 82. — desgleichen Branntweinbrennerei nur unter gewissen Beschränkungen 102. — Controllirung der innern Steuern in demselben 135. — desgleichen Waarenverkehr und Transport 295. — anderer Gewerbebetrieb 296. — Außerhalb desselben findet nur ausnahmsweise eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs statt 296. — Hausuchungen in dem Grenzbezirk und außerhalb desselben 297. — Kontrolle in demselben für den Waarentransport 333. 334. — für den Gewerbebetrieb 335. 336. — Dienst- und Abfertigungsstellen im Grenzbezirk 340 sq. — Wann in dem Grenzbezirk Seitens der Aufseher die Waffen gebraucht werden dürfen 371. —

Grenze

ist da, wo das Staatsgebiet an das Ausland grenzt, zugleich die Zolllinie 293. — längs derselben wird der Zollschutz durch die Zollbeamten geübt 294. — Vorschriften für die Einbringung von Waaren über die Grenze 302 sq. — wann deren Anwohner unter Paßcontrolle stehen 361. 363. —

Grenzverkehr

dessen Erleichterung in Bezug auf den kleinen Handel und Wandel mit dem benachbarten Auslande 300. — unterliegt in Bezug

auf den Waarentransport genauer Beauffichtigung 295. — dessen Beschränkung durch die Paßkontrolle der Grenzanwohner 361 sq. —

Grenz-Zoll-Amt

erhebt die innern Steuern in dem Grenzbezirk 135. — dorthin muß der Weg von der Grenze aus ununterbrochen fortgesetzt werden 294. — fertigt die ein-, aus- und durchgehenden Waaren ab, oder weist sie behufs der Schlußabfertigung an eine andere Hebestelle 295. — empfängt die Ladungspapiere und die Declaration des Waarenführers 303. — Begleitung der Waaren zu demselben von dem Ansaßeposten aus 304. — ist durch ein Schild als solches bezeichnet 310. — ist entweder Haupt-Zoll- oder Nebenzollamt I. und II. Klasse 341. —

Gries

ist der Mahlsteuer unterworfen 256. —

Größe

ist der Mahlsteuer unterworfen 256. —

Grundriß

der Brennerei und des Maischraums muß von deren Besitzer dem Steueramte eingereicht werden 111. 192. —

Grundsteuer

deren Erhebung 6. — Mitwirkung der Gemeinden dabei 7. —

H.

Handel

dessen Gewerbesteuerungspflichtigkeit 48. 49. — Ausnahmen 50. — im Umherziehen s. Gewerbe. — mit Getränken auf dem Lande und Schankwirtschaft 94. 97. 98. — bedarf der polizeilichen Concession 95. 98. — Folgen der unterlassenen Nachsuchung der Erlaubniß 96. — mit steuerpflichtigen Gegenständen im äußern Stadtbezirk begründet die Verpflichtung zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer 261. 267. 269. — mit gewissen hochbesteuerten Waaren im Grenzbezirke unterliegt er besonderen Controllmaafregeln 295. 296. 335. 336. —

Handlungsbücher

deren Offenlegung bei Steuerbefraudationen 121. 122. — kann überhaupt nur in gerichtlichem Verfahren verlangt werden 122. — die Weigerung zur Vorlegung wird als Verufung auf gerichtliche Untersuchung angesehen 122. — über die Fabrikation des Runkelrübenzuckers (Fabrikationsbücher) müssen der Steuerbehörde offen gelegt 278. — müssen von den Kaufleuten im Grenzbezirke geführt werden, bei gewissen Waaren auch im Binnenlande 296. 335. 336. — der Mangel

des daraus zu führenden Nachweises über den ordnungsmäßigen Bezug von zollpflichtigen Waaren begründet die Vermuthung der Defraudation 377. —

Handmühlen

dürfen weder im innern noch im äußern Bezirk mahlsteuerpflichtige Städte gehalten werden 257. — deren Wegschaffung im Wege der Exekution 258. —

Handwerker

haben Gewerbesteuer zu entrichten 49. — Ausnahmen 51. — wenn sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben 55. 81 sq. 85. —

Hauptamt

dessen Befugniß zur Instruction und Entscheidung der Steuer-Prozesse 134. 144. 145. — zur Vollstreckung der Entscheidungen 146. — im Bagatell- und Submissions-Verfahren 150. 151. — darf dem Rechte zur Untersuchung nicht ohne Zustimmung der Provinzial-Steuerbehörden entsagen 154. — soll von den Vorladungen an untergeordnete Steuerbeamte benachrichtigt werden 157. — darf die Akten mit Vorbehalt der administrativen Entscheidung an dem Haupt-Amts-Justitiarius abgeben 145. — ihm sollen auf Antrag die geschlossenen Akten von dem Haupt-Amts-Justitiarius zur Abgabe eines Gutachtens vorgelegt werden 176. — reponirt die Akten des Hauptamts-Justitiarius 179. — Befugniß des H.-Amts zur Ertheilung von Gefälle-Crediten 327. Zolllager bei den Hauptämtern 325. — dessen Abfertigungs-Befugnisse für zollpflichtige Waaren im Grenzbezirke 341. — im Innern des Landes 343. — dessen Dienststunden 345. — Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen 348. — zu deren Erledigung 349. — dessen Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Vorschriften bezüglich der Waarenkontrolle im Binnenlande 384. —

Hauptamts - Justitiarius

dessen Anstellung und Bestimmung 175. 385. — welche Untersuchungen er zu führen hat 176. — soll ein Mitglied des Hauptamts nöthigenfalls bei den Untersuchungen zuziehen 176. — sendet wenn der Angeschuldigte auf richterliches Erkenntniß provozirt, die Akten unmittelbar an die competente Gerichtsbehörde 176. — muß die Aufträge der Provinzial-Behörden in Steuersachen befolgen 177. — bezieht ein fixirtes Honorar aus den Fonds der Steuerverwaltung 177. 183. — muß auch Untersuchungen in Chauffeedefraudationsfachen führen 178. — dessen Befugnisse und Competenz 178 sq. — darf eine ihm aufgetragene Untersuchung nicht ablehnen 179. — dessen Diäten, Gehühren 2c. 180 sq. —

Hausirhandel

Begriff 60. 77. — erfordert die Lösung eines Gewerbscheins 72. — f. auch Gewerbeschein. — ist in der Regel nur für gewisse Gegen-

stände gestattet 78. 79. — Besondere Bestimmungen für diejenigen, welche hausfremd Waarenbestellungen suchen 81. 82. — Strafe des unbefugten Hausirhandels 83. 86. 88. — mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen im äußern Stadtbezirk begründet er nicht die Verpflichtung zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn der Hausirer sich nicht in diesem Bezirk niedergelassen hat 261. — darf im Grenzbezirk nur auf besondere Erlaubniß und unter gewissen Controlen betrieben werden 336. —

Hausfuchung

wann sie von den Steuerbeamten vorgenommen werden darf 121. 123. — darf nur mit Zuziehung eines Communalbeamten geschehen 121. 297. — auch nur auf schriftlichen Auftrag eines oberen Steuerbeamten an solchen Orten die zur Defraudation geeignet sind 123. — soll von den Gerichten in Maischsteuer-Kontraventions-Sachen von Amtswegen nicht vorgenommen werden 121. 297. — in Bezug auf Zolldefraudationen 340. — außerhalb des Grenzbezirks zur Verfolgung von Zolldefraudationen kann sie nur unter Leitung der zur Entscheidung der Zollprozesse kompetenten Behörde vorgenommen werden 297. — nächtliche bei Personen, welche wegen Schleichhandels unter polizeilicher Aufsicht stehen 363. — in den unter sich im Zollkartell stehenden Staaten 394. —

Haustrunk

dessen Bereitung in gewöhnlichen Kochkesseln ist steuerfrei 104. — Bedingungen und Kontrollvorschriften dabei 104. 116. 129. — Strafe des Verkaufs von Bier Seitens des zum Haustrunk Berechtigten 129.

Hefengefaß

dessen Gebrauch muß besonders deklarirt werden und ist an gewisse Kontrollvorschriften gebunden 189. — dessen Mißbrauch zieht dieselben Strafen wie bei Maischgefäßen nach sich 200. — darauf finden die allgemeinen Vorschriften des Maischsteuer-Regulativs ebenfalls Anwendung 189. — darauf findet die Strafbestimmung in §. 5. der R. D. vom 10. Januar 1824 ebenfalls Anwendung 200.

Honigwasser

wird auf Brauntwein verarbeitet 211. —

Hülfsgefäß

siehe Nebengefaß. —

Hülfsfrüchte

unterliegen der Mahlsteuer 256. —

Hüttenbetrieb

in wie weit er von der Gewerbesteuer befreit ist 52. — siehe auch Bergbau. —

Insinuation

wird in den von den Hauptamts-Justitiariern geführten Untersuchungen von den Amtsdienern besorgt 177. — der Strafverfügungen im abgekürzten Untersuchungs-Verfahren 143. — der Vorladungen an Offiziere und Soldaten in administrativen Untersuchungen 152. — an auswärtige Personen 156. — an Steuerbeamte 157. — der Erkenntnisse in Steuerdefraudations-Sachen 160. — gegen Landwehrmänner 159. — an die Prov.-Steuer-Directoren 160. — der Erkenntnisse 160 sq. — an Vitisconsorten und auswärtige Partheien 161. — an deren Stellvertreter 162. — an ihrem Aufenthalt nach unbekannte Personen durch Aushang 161. — der Vorladungen in den von den Zoll- und Steuerämtern geführten summarischen Prozessen, geschieht durch Steuer-aufseher oder Unterbediente des Amts 356. —

Justitiarius

siehe Hauptamts-Justitiarius. —

K.

Karten

(Spiellkarten) deren Fabrikation ist nicht mehr Staatsmonopol 287. — deren Fabrikation und Besteuerung so wie sonstige Vorschriften hierüber 288. —

Kartoffeln

das daraus bereitete Mehl zahlt die Eingang-Mahlsteuer wie Weizenmehl 263. —

Kaufmanns-Waaren

wenn sie mit Extraposten eingehen, unterliegen den gewöhnlichen Vorschriften, gehen aber den andern Waaren in der Abfertigung vor 316.

Klassen-Steuer

deren Einführung 3. 37. — Verpflichtung zu deren Entrichtung 37. — Befreiungen davon in Folge spezieller Bestimmungen und Immunitäten 37. — der Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte 38. — vermöge eines gewissen Alters 39. — der Soldaten 40. — der Armen 40. — Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer 41. — die Gemeinden beziehen 4 Proc. für die örtliche Erhebung 45. — Fixation der Klassensteuer in den Rheinischen Regierungsbezirken 42. — Verpflichtung zur Angabe des steuerpflichtigen Personenstandes 43. — Exekutive Einziehung der Rückstände 44. — Verjährung der Klassensteuer 30 flg. — Contraventionen gegen das Klassensteuer-Ge-

setz werden von den Magisträten resp. Landrätthen instruirt und entschieden 43. — Bestrafung 44. —

Klassifikation

der Steuerpflichtigen behufs Veranlagung der Klassensteuer 40, 41, 42. — Vermehrung der Steuerklassen 41. — Klassifikation der Städte behufs der Veranlagung der Gewerbe-Steuer 55. — der Mühlen in Bezug auf die Controlle des Betriebes behufs der Maßsteuer 270. — der Weinberge behufs Bestimmung der ehemaligen Weinmoststeuer 117, 118. — behufs der Weinststeuer 244, 247. — der Tabaksländereien 252.

Kompetenz	} siehe unter C.
Konfiskation	
Kontravenient	
Kontrebande	

Kosten

der Exekution wegen Einziehung öffentlicher Abgaben in der Rheinprovinz 27. — der vorläufigen Untersuchung fallen dem Denunziaten zur Last, wenn die Strafe in der gerichtlichen Untersuchung bestätigt oder geschärft wird. Wird sie gemildert, so trägt er, wenn er nicht von allen Gerichtskosten entbunden wird, die der vorläufigen Untersuchung nur dann, wenn von der letzteren nach dem Ermessen des Gerichts bei der rechtlichen Untersuchung hat Gebrauch gemacht werden können 140. — der Haft und Verpflegung der in die Gerichtsgefängnisse abgelieferten Steuerdefraudanten sind, wenn bloß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, von der Finanzbehörde zu erstatten 150. — sollen den in administrativen Untersuchungen vernommenen Zeugen aus dem Steuerextraordinario erstattet werden, wenn der Denunziat freigesprochen oder unvermögend ist 153. — müssen vom Fiskus getragen werden, wenn die Reposition der Acten wegen Mangels an Beweisen erfolgt 153. — Allgemeine Vorschriften wegen der Kosten in Steuer- und Zolldefraudationsprozessen 172 sq. — Ansaß derselben 172. — Pauschquantum 173. — Verhaftung für die unbeitreiblichen im summarischen Verfahren 173. — im gerichtlichen Verfahren 174. — der Strafvollstreckung 174. — bei Patrimonial-Gerichten 175. — der Hauptamts-Justitiarien 180 sq. — die der Vermessung von Tabaksländereien durch Feldmesser trägt der Betheiligte der sie beantragt hat 255. — die des Waarenverschlusses hat derjenige, der die Waare zum Verschluss stellt, nach den tarifmäßigen Sätzen zu vergüten 321. — kommen bei den im Verwaltungswege geführten Zollprozessen außer den baaren Auslagen, nicht zum Ansaß 358. —

Kraftmehl

Steuerfuß dafür beim Eingange in die steuerpflichtigen Städte 262.

Kreisbehörden

siehe Communal-Beamte. —

Kreisstände

deren Mitwirkung bei Veranlagung der Klassensteuer und der Prüfung der Reclamationen dagegen 42. —

Krug = Verlag

in Beziehung auf den Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande sc. 97.

Kühlgefäß

muß in der Nachweisung der Brenngeräthe angegeben und angemeldet werden 111. — darf nur frische Maische enthalten 224. —

Kurkosten

für Schleichhändler, welche von den Grenzbeamten verwundet sind, werden nöthigenfalls aus der Steuerkasse mit Vorbehalt der Wiedereinziehung von dem Verletzten oder nach Umständen von dem Beamten, der die Waffen gemißbraucht hat, vorgeschossen 373. —

L.

Lager

von Rübenzucker 281. — von unverzollten Waaren bei den Hauptämtern 298. — sie werden Zolllager genannt 325. — Vorschriften für deren Benutzung und Lagerregulative 326. — von Waaren, welche den Verdacht begründen, daß sie zur Einschwärtzung in die zum Zollkartell verbundenen Staaten bestimmt sind, sollen nicht geduldet werden 393.

Legitimationschein

dient zum Transportausweise im Grenzbezirk 333. — Ausnahmen für gewisse Gegenstände und Transporte 334. — von wo und von wem der Legitimationschein ausgestellt wird 335. — für die mit der Waarencontrolle im Innern beauftragten Beamten 344.

Liqueur

Bonifikation der Maischsteuer bei der Ausfuhr von Liqueuren 107. — der Blasenzins für dessen Fabrikation ist aufgehoben 192.

Mahl-Steuer

deren Einführung 3. 6. 255. — wo sie erhoben wird 7. 12. — Dertliche Grenzen der Steuerpflichtigkeit 269. — bei Versendungen steuerpflichtiger Gegenstände aus einer Stadt in die andere 259. 260. 262. — deren Ermittlung durch Verwiegung 256. — ist entweder Körner- oder Fabrikat-Steuer 256. — Steuerfuß für Körner 256. — Zeit der Entrichtung der Mahlsteuer und zwar der Körnersteuer 257. — der Eingangsteuer 262. — bei Mengen unter $\frac{1}{5}$ Centner 262. 263. — Befreiung gewisser Gegenstände von der Mahlsteuer 263. — Erhebung der Brau- und Malzsteuer im Wege der Mahlsteuer 103. — Steuerfuß für Mehlfabrikate 262. — für Mehl aus Kartoffeln 263. — ausnahmsweise Vergütung der Steuer 259. 260. — Steuer der Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirk 261. — der Gast- und Schenkwirthe 262. — der Personen, welche zeitweise an klassensteuerpflichtigen Orten wohnen 260. — der Müller, wenn sie das Bäcker- oder Mehlhandel treiben 268. — Defraudation der Mahlsteuer siehe Defraudation. —

Maischbottige

auf sie finden die Vorschriften der Steuerordnung über die Destillir- und Brenngeräthe Anwendung 111. 192. — kleinere als zu 300 Quart werden nicht zugelassen 188. — müssen nach der angemeldeten Reihfolge benutzt werden 188. — werden im Falle des Nichtgebrauchs schief gestellt oder versiegelt 188. — deren Konfiskation bei unrichtiger Bemaischung 193. 199. — deren Rand darf nicht mit Gegenständen erhöht werden, um das Abfließen der Maische zu verhindern 194. — siehe übrigens Maischgefäß. —

Maische

darf nur in den dazu deklarirten Gefäßen bereitet werden 188. — darf am 3. oder 4. Tage abgebrannt werden 187. — Genehmigung längerer Fristen 188. — Fällung der Geräthe über Nacht 188. — für sauer gewordene wird die Steuer nicht erstattet 191. — deren Abschöpfen aus gährenden Bottichen ist strafbar 191. 200. — desgleichen deren Zubereitung in nicht deklarirten oder andern als den deklarirten Gefäßen 193. 199. — wie weit deren Verdünnung zu gestatten 194.

Maisch-Gefäße

auf sie sind die Bestimmungen der Steuerordnung wegen der Destillir- und Brenngeräthe anwendbar 111. 192. — die deklarirten müssen in der angemeldeten Reihfolge benutzt werden 188. — dürfen nicht eigenmächtig in Gebrauch gesetzt werden 193. — deren Konfiskation 193. 199. — siehe auch Maischbottig. — Maischreservoirs bedürfen keiner besondern Genehmigung der Steuerbehörde, sie müssen aber deklarirt und vermessen und es kann deren Gebrauch unter Umständen versagt werden 188. 189. —

Maischraum

bildet das Fundament für die Maischsteuer 186. — darf nicht vergrößert oder verändert werden um die Steuer zu hinterziehen 200. —

Maisch-Steuer

ist an die Stelle des Blasenzinses getreten 100. 185. — Unterschied beider Arten der Besteuerung 186. — wird am letzten Tage des declarirte Monats gezahlt, unter Umständen auch länger creditirt 190. — deren Erlaß oder Vergütung 191. — sie ist in der Höhe verschiedenen für landwirthschaftliche und andere Brennereien 199. 201. — bei Brennereien, die aus nicht mehligem Stoffen brennen, besteht sie in einer Besteuerung des Brauntwein-Materials nach der Menge desselben in Eimern 202. 203. —

Maischwärmer

gehören zu den anzumeldenden und von dem Brennereibesitzer in die Nachweisung aufzunehmenden Geräthen 111. 188. — dürfen nie andere als reife Maische enthalten und auch diese nur während die entsprechenden Blasen im Betriebe sind 224. —

Malzschrot

dessen Verwendung zur Bier-Fabrikation 102. — Kontrolle beim Eingang in mahlsteuerpflichtige Städte und bei dessen fernerer Verwendung 103. — ist so weit es erweislich zur Brauerei oder Brennerei verwendet wird von der Mahlsteuer frei 256. — die Anstalten zu dessen Verwiegung muß der Brauer auf seine Kosten beschaffen 114. 115. — darf nur an einem dazu bestimmten und declarirten Orte aufbewahrt werden 235. — muß zum Brauen vorher defalrirt werden 235. — ist so weit es das declarirte Quantum übersteigt Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation 236. 237. — wird nicht konfiszirt 238. — darf beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei zu letzterer nicht rein, sondern nur mit ungemalzttem Getreide vermischt, verwendet werden 236. — dessen Verwiegung bei Erhebung der Brausteuer 237. —

Markt

Begünstigung des Verkehrs auf demselben durch Erleichterung im Zoll oder Gestattung der zollfreien Wiederausfuhr 299. — namentlich für inländische Handeltreibende auf ausländischen Märkten 330. — für ausländische Gewerbetreibende auf inländischen Märkten 331. — Vorschriften für die Versendung kontrollpflichtiger Gegenstände auf Märkte 338. —

Mehl

dessen Bereitung durch eine Mühle unterliegt der Mahlsteuer 256. — ist beim Eingange in steuerpflichtige Städte anzumelden und zu versteuern 262. — Steuersatz dafür 262. — für Mehl aus Kartoffeln 263. — Vorschriften bei der Bereitung des Mehls auf der Mühle 257. 266. — bei der Rückverwiegung aus der Mühle 271. —

Messe

Instruction der Messsteuer-Prozesse in Frankfurt a. d. D. 152. —

deren Entscheidung steht der vortigen Regierung zu 152. — die von Ausländern auf Messen gebrachten Waaren können unter gewissen Kontrollmaafregeln, wenn sie unverkauft bleiben, zollfrei wieder ausgeführt werden 299. 331. — desgleichen im umgekehrten Fall bei inländischen Waaren die zu ausländischen Messen gehen 330. —

M ü h l e n

sind ausnahmsweise von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie nur für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder zur Ent- und Bewässerung von Ländereien dienen 52. — deren Klassifikation für die Kontrolle der Mahlsteuer 270. — müssen der Steuerbehörde angezeigt werden 264. — bewegliche Handmühlen dürfen in steuerpflichtigen Städten nicht gehalten werden 257. — s. auch Handmühlen.

M ü l l e r

dürfen für ihr besteuertes stehendes Gewerbe unbestellte Arbeit suchen, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen 71. — dürfen nicht unter $\frac{1}{4}$ Centner auf einmal zum Vermahlen annehmen 256. — müssen dem Steueramte ihre Gewerbs- und Vorraths-Räume anzeigen und sind an die Kontroll-Vorschriften der Verwaltungsbehörde gebunden 264. — dürfen das Bäckergewerbe nur mit Genehmigung der Steuerbehörde treiben 264. — in wie fern sie Mahlsteuer zu entrichten haben 268. — ihre subsidiarische Verhaftung für Gewerbsgehülfen 269. —

M ü n z e n

gemeinschaftliche für die zollvereinten Staaten nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838 im Werthe von 2 Thalern ausgeprägt 289. — Sonstige Bestimmungen dieser Münzconvention 290. —

N.

N a c h m a i s c h u n g

bei dem Brauen findet in der Regel nicht Statt 116. — Ausnahme 116. — unbefugtes 128. —

N a c h s u c h u n g

siehe Haus suchung.

N a c h t b r e n n e n

bedarf besonderer steuerlicher Genehmigung 189. 190. —

N e b e n g e f ä ß e

deren Gebrauch da wo er nöthig ist, steht unter besonderer Kontrolle 189. — siehe auch Hefengefäß. — deren Mißbrauch zum Abschöpfen gährender Maische 193. 194. 200. —

Nebenzoll=Amt

ist als solches durch ein Schild bezeichnet und entweder erster oder zweiter Klasse 340. — Zweck und Abfertigungsbefugnisse desselben 341. — ist zur Ausfertigung von Begleitscheinen in der Regel nicht befugt 348. — desgleichen zu deren Erledigung 349. — dessen Erhebungsbefugnisse bei Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben 368. —

Netto=Gewicht

dessen Ermittlung bei Verwiegung der Runkelrüben 275. — ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara 308. 365. — Ermittlung desselben 309. 366. — ist bei der Bestimmung der Kontrollpflichtigkeit der Waarenversendungen im Binnenlande maßgebend 337. — Welche Umhüllungen der Waaren bei Ermittlung des Nettogewichtes abgenommen werden dürfen 369. —

Richtigkeits=Beschwerde

findet in Zoll- und Steuer-Contraventionsfachen gegen Erkenntnisse zweiter Instanz statt 165. — hält die Vollstreckung der Strafe nicht auf 167. —

Niederlagen

von Waaren zur Beförderung des Durchfuhrhandels sind in größern Handelsstädten oder bei Hauptämtern errichtet 298. — können unter gewissen Umständen auch Privatlager sein 298. — Abfertigung von unverzollten Waaren zu Niederlagen 311. — Was unter Niederlagen (Pachhöfen, Freihäfen) verstanden wird 322. — Niederlagsrecht, Lagergeld und Lagerfrist 322. — nähere Bestimmungen in Betreff der gelagerten Waaren 323. — Verfahren mit unabgeholtten Waaren 324. — Allgemeines Regulativ für die Niederlagen in den Zollvereins-Staaten 325. — Verschieden von den Niederlagen (Pachhöfen) sind die öffentlichen und die Privat-Credit-Lager fremder unverzollter Waaren 326. — Privatlager von fremdem Wein 327. — die Entfernung unverzollter Waaren aus den Niederlagen ohne vorherige Declaration wird als Zolldefraudation angesehen 377. — Lager von Waaren zur Einschwärtzung in die unter sich im Zollkartell stehenden Staaten sollen nicht geduldet werden 393. 398. —

D.

Obst

Fabrikation von Branntwein daraus unterlag früher dem Blasenzzins 191. — Spätere Besteuerung dieser Fabrikation 199. 201 sq. — Vorschriften für die Branntweimbrennerei aus Obst 203 sq. —

Ordnungsstrafe

für die unterlassene Anzeige eines nicht steuerpflichtigen Gewerbes 60. 65. — bei Uebertretungen des Hausfir-Regulativs 84. — bei Contraventionen gegen die Branntweinsteuergesetze 127. 128. — gegen die Brausteuergesetze 129. — Allgemeine bei Steuercontraventionen, wofür keine andere Strafe festgesetzt ist 133. — bei Contraventionen gegen die Vorschriften für die Verarbeitung nicht mehlicher Stoffe auf Branntwein 210. — wo blos eine Ordnungsstrafe festzusetzen ist, sind die Gerichte zur Untersuchung gegen die in die Gefängnisse abgelieferten Steuercontravenienten nicht befugt 148. — bei Aufbewahrung von Braumalz an einem andern als dem declarirten Orte 235. 237. — wegen unterbliebener Entrichtung der Weinssteuer von Seiten des Käufers von Weinbeständen 246. — wegen unterbliebener Anzeige des Verkaufs gegen den Verkäufer 246. — wegen verspäteter Anmeldung des Weingewinnes 250. — der Anzeige von Veränderungen des Aufbewahrungsorts unverteuerter Weinbestände 251. — wegen unrichtiger Angabe der Größe von Tabaksländereien 253. — wegen Uebertretung der in den Ortsregulativen gegebenen Kontrollvorschriften 265. — wegen unrichtiger Bezeichnung des Mahlgutes 266. — bei Contraventionen in Bezug auf die Rübenzuckersteuer 281. — bei Contraventionen gegen die Zollgesetze 380. — wegen unterlassener Belehrung bei Publikation eines Strafbescheides 387. — Verjährung 302. —

Ortsregulative

dienen zur Kontrolle der Mahl- und Schlachtsteuer 257. — werden von dem Finanzminister mit verbindlicher Kraft für die steuerpflichtigen Gewerbetreibenden erlassen 265. — Allgemeine Anweisung zu dem Erlaß derselben und deren wesentlicher Inhalt 269. 270. 271. —

Ortsvorstand

siehe **Comunalbeamte.**

P.

Pachhof

dessen Errichtung und Zweck 298. — besondere Vorschriften für die Lagerung von Waaren auf Pachhöfen 322. — Bearbeitung der Waaren auf demselben 323. — Verminderung der gelagerten Waaren durch Zufall begründet einen Anspruch auf Zollerlaß 323. — Pachhofregulative 324. — s. übrigens **Niederlage.**

Pappen

Papier und dergl. unmittelbare Umhüllungen von Waaren werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht 308. —

Passagier-Gepäck

siehe Gepäck.

Passpflichtigkeit

der Grenzanwohner, welche des Schleichhandels verdächtig sind 361. — deren Anordnung in Bezug auf Zuländer unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung 362. — in Bezug auf Ausländer 363. — Wiederaufhebung der Passpflichtigkeit 364. —

Patrouillenführer

der Grenzbewachungspatrouillen ist für die erforderliche Anzeige einer stattgefundenen Verwundung bei der Polizei-Behörde verantwortlich 373. —

Personal-Arrest

siehe Arrest.

Plomben

siehe Bleie.

Polizeibeamte

deren Zuziehung bei Pfändungen 21. — bei Hausfuchungen 121. 297. — insbesondere nach Vorschrift der Zollkartellbestimmungen 394. — haben Anspruch auf Denunziantenanteile, falls sie Steuerdefraudationen entdecken, oder bei der Entdeckung Hülfe leisten 183. — sollen die Grenzzollbeamten unterstützen 294. — wann sie hierzu einer Legitimationskarte bedürfen 344. — müssen auf die Ausführung der Maaßregeln wegen der Passkontrolle der Grenzanwohner wachen 363. — sind nur wenn sie mit Grenzbeamten gemeinschaftlich handeln, gleich diesen zum Gebrauche ihrer Waffen befugt 372. — müssen aber mit einem Abzeichen versehen sein 373. —

Polizeibezirk

ist im Sinne des §. 3 des Hausirregulativs derjenige Bezirk, auf welchen die Polizeigewalt der Behörde beschränkt ist, die an dem Wohnorte des Gewerbetreibenden die Ortspolizeibehörde bildet 70. —

Posten

Abfertigung der damit vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Gegenstände 314. 315. — siehe auch Fahrposten, Extraposten. — dürfen von den Grenzauffsehern nicht angehalten werden 343. —

Privat-Lager

siehe Niederlage. Wein.

Provokation

des Angeschuldigten auf gerichtliche Untersuchung in Steuer-Contraven-

tions-Sachen 134. 139 sq. — kann auch noch nach erfolgter Entscheidung der Verwaltungsbehörden geschehen 154. — begründet die Abgabe der summarischen Untersuchung an den Hauptamtsjustitiarius 176. — ist bei dem Hauptamte anzumelden, bei welchem die Sache schwebt 385. — des subsidiarisch Verhafteten auf Entscheidung der vorgesetzten Behörde 369. —

Prozeß

siehe Untersuchung. Strafverfahren. —

Publication

siehe Erkenntniß. —

R.

Rechtsmittel

des Rekurses gegen Steuer-Strafresolute 134. — die Belehrung wegen der Rechtsmittel fällt weg und erfolgt nur wegen der erhöhten Strafe ad protocollum 160. 161. — Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel 162. 163. 164. — namentlich zur Einlegung des Rekurses gegen die Erkenntnisse der Gerichte 162. — welche Rechtsmittel in Steueruntersuchungssachen Statt finden 164 sq. — bei Concurrenz mit gemeinen Verbrechen 165. — Nullitätsklage findet nicht mehr Statt 166. — Rechtsmittel in Zollprozessen 385. — namentlich der Recurs 387. — des subsidiarisch Verhafteten 389. —

Reisende

welche Gepäck bei sich führen, müssen dasselbe an der Grenze declariren 304. — besondere Vorschriften für ihre Abfertigung 307. — wenn sie mit Extrapost fahren 314. —

Rekurs

steht gegen die Vertheilung der Gewerbesteuer, an den Landrath, die Regierung und das Finanzministerium offen 58. — soll gegen Resolute der Regierungen in Gewerbesteuer-Prozessen nicht unmittelbar bei dem Fin.-Ministerium, sondern bei der Behörde, welche das Resolut publizirt hat, angebracht werden 66. — desgl. in Steuer-Prozessen 153. — gegen Resolute der Lokalpolizeibehörde in Contraventions-Sachen gegen das Gesetz wegen des Kleinhandels mit Getränken 20. 96. — gegen Resolute in Steuer-Contraventions-Sachen 134. 139. — gegen Erkenntnisse der Gerichte 162. — gegen die Unterwerfung unter die Passkontrolle für Grenzbewohner 362. — der Hauptämter gegen die Entscheidungen der Landräthe in Bezug auf Passpflichtigkeit der Grenzbewohner 362. — in Zollprozesssachen 387. —

Remission

der Tabakssteuer wird im Falle von Mißwachs oder Verlust der Ernte durch Unglücksfälle bewilligt 254. — Verfahren und Reglement für die Ermittlung des Schadens und Bestimmung der Remission 255. —

Reposition

siehe Acten. —

Resolut

dessen Abfassung in Steuer-Contraventions-Sachen Seitens der Hauptämter 134. 144. 145. — der Verwaltungsbehörden überhaupt 143. — der Gerichte im abgekürzten Verfahren 141. — dessen Publikation 135. 142. — dessen Vollstreckung in administrativen Untersuchungen geschieht durch die Hauptämter 146. — darin darf auf vorläufige Freisprechung nicht erkannt werden 153. — wird bei dem Bagatell- und Submissions-Verfahren nicht abgefaßt 151. — das der Steuerbehörde in Steuercontraventionsfachen, die der Hauptamtsjustitiarius instruiert hat, publizirt der Letztere 176. — wird, wenn auf rechtliches Gehör provocirt ist, für nicht ergangen angesehen 385. — muß die Entscheidungsgründe enthalten 387. — Publikation desselben und Rechtsmittel dagegen 387. 388. — Publikation des Recurs-Resoluts 388. — dessen Vollstreckung steht den Zoll- und Steuerbehörden zu 388. —

Restitution

der Gefälle bei Versendungen in das Ausland findet in der Regel nicht Statt 105. — Ausnahmen für die Branntweinsteuer 106. — bei unterbrochenem Betrieb 110. 191. — für sauer gewordene Maische erfolgt sie nicht 191. — bei der Steuer für Branntwein aus nicht mehligem Stoffen 206. 207. — der Tabakssteuer bei der Ausfuhr wird nicht gewährt 254. — bei Mißwachs siehe Remission. — der Mahl- und Schlachtsteuer 259. 260. — der Rübenzucker-Steuer findet nicht Statt 276. — der innern Steuern für Gegenstände, welche aus einem Vereinsstaate in den andern übergehen 401. 402. — siehe auch Bonification. —

Revision

der Brenn- und Braugebäude ist, wenn darin gearbeitet wird, jederzeit, sonst nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zulässig 121. 123. — außerordentliche und Hausfuchungen 121. 123. — nächtliche 121. — des Erntegewinns beim Wein 118. 123. — bei dem Tabak 120. 123. — der Destillirgeräthe 122. — Verpflichtungen der Gewerbetreibenden hierbei, namentlich zur Hülfleistung 123. — Befugnisse der Beamten dabei 121. 122. 123. — erstreckt sich auch auf die Kontrolle der pünktlichen Beobachtung des Betriebsplanes oder der Declaration 193. — der Material-Vorräthe in Brennereien, welche aus nicht mehligem Stoffen brennen 205. — der Bestände an Weingewinn 245. 247. 250. — der Runkelrübenzucker-Fabriken 278. — der Räume zur Kartensfabrikation 288. — vom Auslande eingehender Waarentrans-

porte 295. — Zweck derselben und Arten 307 sq — Verpflichtungen der Zollschuldigen hierbei 308. — Allgemeine und spezielle Revision 309. — bei Fahrposten 314. — Extraposten 315. — der aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendeten Waaren 328. 329. — von Seiten der Grenzaufseher 342. — anderer Staats- und Kommunalbeamten in Bezug auf den Zollschutz 343. — der Steuer- und anderer Beamten im Innern bei der Waarenkontrolle im Binnenlande 344. — der Waarenlager 339. — der Waarenladungen vor Erledigung der Begleitscheine I. 360. — findet bei Erledigung der Begleitscheine II. nur ausnahmsweise Statt 361. — in anderen im Zollkartell stehenden Ländern 394. — das Rechtmittel der Revision findet gegen Erkenntnisse in Steuercontraventionsfachen Statt 165. —

Revisions-Bemerkte

der Steuerbeamten sind öffentliche Urkunden 120. — deren Verfälschung 121. — Muster dazu 197. —

Rindvieh

dessen Einbringung zur Nachtzeit in steuerpflichtige Städte 266. —

Roggen

Steuerfuß für dessen Bereitung zu Mehl 256. — bei Vermischung mit Weizen 257. —

Rückverwiegung

der Mehlfabrikate aus den Mühlen 271. —

Rumpf

des Schlachtviehes wird behufs Entrichtung der Schlachtsteuer zur Waage gebracht 259. —

Runkelrüben

der daraus erzeugte Rohzucker unterliegt der Besteuerung 274. 282. 285. — deren Verwiegung behufs der Steuererhebung 275. — dabei ist das Zollgewicht maassgebend 285. — Vorräthe davon zur Zuckersabrikation müssen declarirt werden 279. —

S.

Salz

darf nicht eingeführt werden 287. — Sonstige Bestimmungen in Bezug auf das Salzregal 287. —

Schaffer

sind Gewerbsgehülfen, für welche die Gewerbtreibenden in subsidium zu haften verbunden sind 132. —

Schaafe
geschlachtet, unterliegen der Schlachtsteuer 258. —

Schankstätten

zu deren Anlegung bedarf es eines polizeilichen Erlaubnißscheins 94. 98. — sollen nicht ohne Bedürfnis errichtet werden 95. — die Strafe derjenigen, welche ohne Erlaubnißschein das Gewerbe betreiben, ist 25 Thlr. Geld- oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe 96. — die schon bestehenden haben durch die Ordre vom 21. Juli 1844 nicht beschränkt werden sollen 406. —

Schiffer

deren Verpflichtung zur Entrichtung von Gewerbesteuer 47. 48. — zur Angabe der Tragsfähigkeit ihrer Schiffe 48. — zur Anmeldung zollpflichtiger Ladungen 310. — zum Anhalten und Anlanden auf den Ruf der Grenzbeamten 342. — Anwendung der Waffen gegen sie, wenn sie auf den Ausruf der Grenzbeamten nicht achten 372. —

Schiffsgefäße

werden nicht behufs der Gewerbesteuer, sondern behufs Bestimmung der Schiffsabgaben vermessen 47. — die Vermessungs-Verhandlung kann aber bei der Bestimmung der Gewerbesteuer zum Grunde gelegt werden 48. — dürfen sich auf Gewässern längs der Zollgrenze ohne zollamtliche Erlaubniß nur bis auf fünfzig Fuß nähern 334. — müssen auf den Ruf der Grenzbeamten anhalten 342. — Verfahren, wenn sie mit Waaren unter Begleitschein I. unterwegs einfrieren 356. 357. — Wann der Gebrauch der Waffen Seitens der Grenzbeamten gegen Schiffe auf Grenzflüssen zulässig ist 372. —

Schilder

mit dem Landeswappen, bezeichnen die Dienststellen zur Erhebung der Gefälle und Abfertigung der Reisenden 340.

Schlachtbuch

muß von den Schlächtern behufs der Kontrolle der Schlachtsteuer geführt werden 264. —

Schlachtsteuer

wovon sie erlegt wird 258. — ist entweder Steuer vom Schlachten oder Eingangssteuer für Fleischwaaren 258. 262. — Befreiung gewisser Gegenstände von der letztern 263. — Verschiedene Art der Entrichtung der Steuer für das Schlachten 259. — deren Vergütung 259. 260. — Fixation 259. — der Gast- und Schankwirthe 261. — für Gegenstände unter $\frac{1}{6}$ Centner 262. — der Gewerbetreibenden im äußeren Stadtbezirk 261. 257. — s. übrigens Defraudation.

Schlachtvieh

dessen Besteuerung nach Stückfüßen 258. — nach dem Gewicht 259.

— dessen Einführung zur Nachtzeit begründet den Verdacht der beabsichtigten Defraudation 266. —

Schlächter

bilden eine Gesellschaft behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer 56. — deren Verpflichtungen, wenn sie fixirt sind 259. — sind steuerpflichtig im äußern Stadtbezirke 261. — müssen ihre Gewerbs- und Vorrathsräume steueramtlich anzeigen und sind an die von der Steuerbehörde erlassenen Kontrollvorschriften gebunden 264. — begehen eine Defraudation, wenn sie für einen Andern in einer steuerpflichtigen Stadt unversteuertes Vieh schlachten 267. — deren Bestrafung, wenn sie Fleisch oder Fleischwaaren aus klassensteuerpflichtigem Lande in den Stadtbezirk unversteuert einführen 267. —

Schlagbaum

ist bei den Grenzzollämtern oder dem Ansageposten errichtet 340. —

Schleichhandel

desselben verdächtige und deshalb schon bestrafte Personen stehen unter Passkontrolle resp. unter polizeilicher Aufsicht 361. 363. — dessen Bestrafung, wenn er erwerbsmäßig betrieben wird 376. — zu dessen Unterdrückung leisten sich die im Zollkartellverhältnisse stehenden Staaten gegenseitig Beistand 392. 398. — Rottirungen behufs des Schleichhandels werden nicht geduldet 393. 398. —

Schnellposten

siehe Posten.

Schöffen

haben am linken Rheinufer statt der Gemeindebeamten bei Erhebung und Ermittlung der Weinsteuer Hülfe zu leisten 245. —

Schroot

dessen Bereitung auf der Mühle unterliegt der Mahlsteuer 256. —

Schußwaffe

damit sind die Grenzbeamten versehen 294. — wann sie überhaupt davon Gebrauch machen dürfen 371. — sollen bei Reitern und Fuhrwerken zunächst gegen die Thiere gerichtet, 372. — auch von einzelnen postirten Beamten nur zu Signalschüssen gebraucht werden 372. — sollen nur mit der vorgeschriebenen Munition geladen werden 370. —

Schweine

unterliegen der Schlachtsteuer 258.

Speditours

Kaufleute und Fabrikanten haben das Recht unverzollte Waaren auf Pachtböfen niederzulegen 323. — siehe auch Niederlage.

Spielfarten

siehe Karten.

Stadtbezirk

was darunter zu verstehen sei 269. — Unterschied zwischen dem äußern und innern Stadtbezirke 270. — besondere Verpflichtungen der Gewerbetreibenden im äußern 261. — Handel mit steuerpflichtigen Gegenständen in dem äußern Bezirk 261. 269. —

Stampfen

bewegliche, dürfen in steuerpflichtigen Städten nicht gehalten werden 257.

Stärke

deren ausnahmsweise Steuerfreiheit beim Eingange in die Städte 263.

Steuer-Nemter

müssen über die geschehene Anmeldung der Brenngeräthe und deren Vermessung eine amtliche Bescheinigung erteilen 112. — Dienststunden bei denselben 123. 124. — erheben die Getränke-, Tabacks- und Weinstener im Innern des Landes 135. — fertigen die Betriebspläne für Brennereien aus 137. — erheben die Mahl- und Schlachtsteuer 264. — in Folge besonderer Ermächtigung auch den Eingangszoll von Waaren, die unter Begleitschein II. auf sie gerichtet sind 343. — in wie fern sie zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugt sind 404. —

Steuerbeamte

deren Revisions-Befugnisse im Allgemeinen 120. 123. — bei außerordentlichen Revisionsmaaßregeln 121. — müssen einen Gemeindebeamten zuziehen 121. — in Bezug auf die Controllirung des nach dem Betriebsplan declarirten Betriebs der Brennerei 193. — in Bezug auf die Bestände an Weingewinn 245. — deren allgemeine Verpflichtungen bei Ausübung des Dienstes 123 flg. — dürfen keine Geschenke, Belohnungen oder Dienstleistungen als Entgelt annehmen 124. — müssen sich bei der Erhebung der Steuer genau nach den Sätzen richten und haften für das zu wenig Erhobene 125. — deren Dienstvergehungen werden nach dem A. L. Recht bestraft 125. — Strafe der Bestechung derselben 132. — der Widersegligkeit gegen sie 133. — deren Vorladung in Steuerdefraudations-Sachen soll der vorgesetzten Behörde bekannt gemacht werden 157. — sollen mit Prozeßinstruktionen in der Regel nicht beauftragt werden 145. — deren Befugnisse in Bezug auf die Kontrolle der Rübenzuckersfabriken 278. 280. — in Bezug auf die Waaren-Kontrolle im Binnenlande 344. 345. — das von zweien von ihnen vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll über eine Zollgesetzübertretung bewirkt vollen Beweis 354. — die der untereinander im Zollkartell stehenden Staaten haben rücksichtlich ihrer amtlichen Ansaaben dieselbe Glaubwürdigkeit wie in dem eignen Lande 396. 399. — sind befugt, die Spuren von Zollkonventionen in den im

Zollkartell stehenden Staaten zu verfolgen, Hausfuchungen und Beschlagnahmen oder Verhaftungen vorzunehmen 391. 395. —

Steuerbuch

für den Brauereibetrieb 239 sq. —

Steuerfah

für die Klassensteuer 42. — die Gewerbesteuer 55. 66. 67. — bei Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden 58. 80. — Ermäßigungen dieser Sätze 67. 90. 91. 92. — Steuerfah in Contraventionsfällen 83. — muß bei der Erhebung genau inne gehalten werden 124. — über zweifelhafte Steuerfah sollen die Gerichte das Gutachten der Steuerbehörden einholen, bevor sie erkennen 157. — für die Maischsteuer 185. 199. 201. — bei Brennereien aus nicht mehligem Stoffen 202. — bei der Brausteuer 102. — bei der Weinsteuern 244. — bei der Mahlsteuer 256. 262. — der Schlachtsteuer 258. 262. — für die Rübenzucker-Kontrollabgabe 274. — für die Rübenzucker-Steuer 283. 285. 408. — dessen Ermittlung und Festsetzung in Gemeinschaft mit den Zollvereinten Staaten 284. —

Strafe

bei Klassensteuer-Contraventionen 43. 44. — der unterbliebenen Nachsuchung einer polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbebetriebe 54. — namentlich der unbefugten Schank- und Gastwirthschaft 96. — der unterbliebenen Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen Gewerbes 60. — des verweigerten Beitritts zu einer Steuergesellschaft 61. — der Bestechung von Gewerbesteuer-Beamten 61. — bei Betreibung eines Gewerbes mit Verletzung polizeilicher Vorschriften 64. — bei verbotwidriger Auffuchung von Waarenbestellungen im Umherziehen 82. — des Eindringens von Hausfuchern in Privathäuser, Gasthöfe etc. 84. — von der Vollstreckung einer Hausfuchsteuer-Contraventions-Strafe soll der Ortsobrigkeit des Contravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden 85. — Umwandlung der Geldbuße in Hausfuchsteuer-Contraventions-Sachen 84. 88. 89. — der Dienstvergehungen der Steuerbeamten 125. — der Defraudation bei der Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabaksteuer überhaupt 125. 126. 129. 130. — besonders bei der Maischsteuer 193. 199. — der 100 Thlr. bei Maischsteuer-Contraventionen 193. 199. — wenn mehrere an der Contravention Theil genommen haben, wird sie doch nur einfach erkannt 195. — bei Steuern, mit denen ein Communalzuschlag erhoben wird 137. — bei unterlassener Anzeige in Betreff der Geräte 126. 128. — bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Geräte 127. — des Fixationsvertrages 127. — bei Unrichtigkeiten in dem Versteuerungsbuche (Betriebsdeklaration) 127. — bei Verlust oder mangelhafter Aufbewahrung desselben 128. — bei Contraventionen in Bezug auf die Branntweinfabrikation aus nicht mehligem Stoffen 210. — der Brauer, welche ohne vorherige Anzeige einmaischen 128. — sonstiger Vergehungen in Bezug auf die Brauereisteuer 129. 235. 236. — außerordentliche bei Brausteuer-Defraudationen 236. 237. — bei Mahl- und Schlachtsteuer-Contraven-

tion und Defraudation 264, 267, 268. — bei Rübenzuckersteuer-Defraudationen und Contraventionen 280, 281. — in Bezug auf den Verbrauch des Viehsalzes 287. — bei der Kartensfabrikation und Einbringung 288. — der Bestechung von Steuerbeamten 132. — der Widersetzlichkeit 133. — sonstiger Vergehungen gegen die Vorschriften der Steuerordnung 133. — bei Concurrenz von Steuer- und Zoll-Contraventionen mit andern Verbrechen 132, 382. — Vollstreckung der Strafe 166 sq. — soll sofort nach beschrittener Rechtskraft erfolgen 167. — wird durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehalten, aber wohl durch Immediat-Erlaß-Gesuche 167. — in den Nachlaß des Ungeschuldigten 168. — gegen Militärpflichtige und Landwehroffiziere 168. — muß auf Antrag der Steuerbehörde suspendirt werden 169. — Kosten derselben 174. — Strafe bei Verletzung der Vorschriften wegen der Paßcontrolle 362, 363. — Strafe des Mißbrauchs der Waffen Seitens der Grenzbeamten 374. — namentlich des Gebrauchs einer anderen als der vorgeschriebenen Munition 370. — der Contrebande 375. — der Zolldefraudation 375, 376. — unter erschwerenden Umständen 378, 379. — der Theilnehmer an einer Contrebande oder Defraudation 380. — der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Absicht der Defraudation 380. — der Bestechung von Grenzbeamten und der Widersetzlichkeit gegen sie 382. — Vollstreckung der Strafe wegen Zollvergehen geschieht, wenn sie im Verwaltungswege erkannt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörden, sonst durch die Gerichte 388. — Strafe der Contravention gegen die in anderen im Zollkartell stehenden Staaten bestehenden Aus- und Einfuhrverbote, so wie der Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben 396. — Berechnung der Strafe nach den Zollkartellbestimmungen 396. — Verjährung der Strafe wegen Contrebande und Zolldefraudation 392. — Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe 126, 170. — Competenz der Gerichte zur Umwandlung 170. — bei eximirten Personen 171. Verhältniß der Geld- zur Gefängnißstrafe 126, 137. — der Werth des Confiscats unterliegt nicht der Umwandlung 137. — Dauer der außerordentlich erkannten Gefängnißstrafe 159. — deren Zahlung bei dem Bagatell- und Submissions-Verfahren 151. —

Straffonds

aus dem Betrage der nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes erkannten und eingezogenen Geldstrafen 390. — wurde früherhin theilweis zu Gratifikationen für die Zollbeamten verwendet 391. — ist aber jetzt ausschließlich für einen Wohlthätigkeitsfonds bestimmt 392. —

Straf-Verfahren

siehe Untersuchung.

Straf-Vollstreckung

siehe Strafe.

Strandgut

siehe Vergung.

Straßen

Steuerstraßen, welche bei Ausführung von Branntwein gegen Steuer-
vergütung innegehalten werden müssen 106. — bei der Einführung
mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände 263. — Zollstraßen
beim Eingange zollpflichtiger und zollfreier Waaren müssen innegehal-
ten werden 294. — werden öffentlich bekannt gemacht 340. — beim
Eingange zur See stehen ihnen die Landungsplätze (Häfen) gleich 294.
— Ausnahmen von der Innehaltung der Zollstraßen 2c. 303. —
Landstraßen im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1834 wegen des
Waffengebrauchs sind nicht blos Zollstraßen 372. — diejenigen, auf
denen ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände über die Binnengrenze
gehen dürfen, sind besonders bezeichnet 403. —

Subhastation

von Grundstücken behufs Beitreibung rückständiger Abgaben ist zulässig
13. — unter welchen Bedingungen sie in der Rheinprovinz stattfindet
27. — soll wegen Geldbußen nicht extrahirt werden 166. 188. —

Submissions-Verfahren

in summarischen Untersuchungssachen 151. — ist verschieden von dem
Bagatell-Verfahren 151. 152. — dabei unterbleibt die Abfassung ei-
nes Resoluts 151. —

Syrup

dessen Verarbeitung auf Branntwein 211. —

T.

Tabak

wurde zuerst nach dem Erntegewinn an Blättern versteuert 105. 118.
119. 129. 130. — An die Stelle dieser Steuerhebung trat die Steuer
nach der Größe der Tabakäländereien mit Rücksicht auf die Qualität
des Gewächses 252. — bei dessen Ausfuhr wird keine Steuervergü-
tung gezahlt 254. — unterliegt einer Uebergangsabgabe 403. —

Tabak-Fabrikate

sind bei der Versendung in Mengen über $\frac{1}{2}$ Centner im Binnenlande
kontrollpflichtig und müssen durch Frachtbrief legitimirt sein 337. —
unterliegen einer Uebergangsabgabe 403. —

Tabak-Steuer

siehe Tabak.

Talglichte

sind beim Eingange in schlachtsteuerpflichtige Städte frei 263. —

Tara

ist das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebungen der Waaren 308. 365. — Berechnung derselben nach dem Tarif bei Ermittlung des Nettogewichts 309. 366. — Allgemeine Sätze dafür als Regel enthält der Tarif 366. —

Tarif

siehe Zolltarif.

Thatbestand

der Gewerbesteuer-Contravention 62. — der Hausfir-Steuer-Contravention 83. 86. 87. — der Defraudation der Steuer aus den Gesetzen vom 8. Februar 1819. (Branntwein, Bier, Wein, Tabak) 125. 136. — dessen Feststellung bei den von den Hauptämtern geführten Untersuchungen 145. — der Maischsteuer-Defraudation 191. — der Maischsteuercontravention 200. — der Contraventionen bei der Steuer für die Fabrication des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen 210. — der versuchten und verübten Braumalzsteuerdefraudation 236. 237. — der Weinsteuerdefraudation 246. — der Tabaksteuerdefraudation 252 253. — der Mahl- und Schlachtsteuerdefraudation 263. 266. 267. — der Rübenzucker-Steuerdefraudation 280. — der Defraudation der Kartensteuer 288. — der Contraventionen bei der Waarenkontrolle im Binnenlande 337. 338. — der Contrebande und Zolldefraudation 375. 376. 377. — der Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen 378. 379. — dessen Feststellung durch Protokolle der Beamten 384. — bei Zollkontraventionen auf dem Gebiete der im Zollkartell stehenden Staaten 396. 399. —

Theilnehmer

an einer declarationswidrigen Maischung haften für die nur einmal festzusetzende Strafe der 100 Thlr. in solidum 195. — an der Schlachtsteuerdefraudation ist der Schlächter, welcher für einen Andern in einer steuerpflichtigen Stadt unversteuertes Vieh schlachtet 267. — an der Contrebande oder Zolldefraudation werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft, so weit nicht besondere Vorschriften dafür gegeben sind 380. —

Transport

von Waaren im Grenzbezirk unterliegt genauer Beaufsichtigung 295. — außerhalb des Grenzbezirks findet solche Kontrolle nur für den Transport gewisser Waaren statt 296. — dabei müssen die Ladungen mit Frachtbriefen versehen sein 337. — bei der Transportkontrolle im Grenzbezirke gilt überall Preussisches und nicht Zollgewicht sowohl für die Angaben des Transportanten als für die Führung der Register 302. — Verzögerung des Transports bei Waaren die unter Begleitschein gehen 318. 354. — Theilung eines solchen Transports 319. 355. 357. — Veränderung der Bestimmung desselben 355. — Transportkontrolle im Grenzbezirke 333. — namentlich auf Gewässern 334.

— Beschränkung desselben in der Zeit 335. — von Waaren, welche einer Uebergangsabgabe unterliegen 403. —

Transportmittel

sind bei Hausir-Steuer-Contraventionen der Confiskation nicht unterworfen 87. — in wie weit sie beim Eingange zollfrei zu lassen sind 370. — deren Beschlagnahme und Veräußerung bei Zolldefraudationen 384. —

II.

Uebergangsabgaben

beim Transporte von Waaren aus einem Zollvereinsstaat in den andern 289. 339. 400. — deren Erhebung 403. 404. — Anwendung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangsabgaben unterliegen 405. 406. — insbesondere Ausfertigung der Uebergangsscheine 405. — Strafe der Defraudation derselben 375. 406. — Dabei sind die Bestimmungen des Zollkartels ebenfalls anwendbar 393. —

Uebergewicht

bei der Verwiegung von Braumalz 237. — von Getreide bei Erhebung der Körnersteuer 256. — bei der Rückverwiegung des Faktats aus den zur Mühle gebrachten Körnern 271. — bei Waaren, die auf Begleitschein I. abgefertigt sind 318. —

Umherziehen

siehe Gewerbe, Hausirhandel.

Umladung

von Waarentransporten, die unter Begleitschein gehen 319. — von Waaren, die im Binnenlande kontrollpflichtig sind 339. —

Umwandlung

der Strafe siehe Strafe. —

Unterfangung

des Gewerbebetriebes bei wiederholten Steuer-Contraventionen siehe Gewerbebetrieb. —

Untersuchung

in Klassensteuer-Contraventions-Sachen 43. — in Gewerbesteuer-Contraventionen 61. — in Concurrrenz mit anderen Vergehungen 65. 132. 179. — gegen Ausländer 47. — bei Hausir-Steuer-Contraventionen 84. 88. — bei Vergehungen gegen das Gesetz wegen des Kleinhandels mit Getränken 2c. 96. — in Steuer-Defraudations-Sachen überhaupt

134. 139 sq. — von Untersuchungen gegen Militärpflichtige soll der Erfahaushebungs-Commission Mittheilung gemacht werden 168. — in Wahl- und Schlachtsteuer-Prozessen 264. 269. — in Prozessen wegen Rübenzucker-Steuer-Defraudation 280. — in Prozessen wegen Zollgesetzübertretungen 383 sq. — namentlich gerichtliche 385. — administrative 386. — gegen unbekannt entsprungene Defraudanten 390. — können wegen der auf dem Gebiete eines im Zollkartell stehenden Staates begangenen Defraudationen auch gegen Unterthanen der anderen mitkontrahirenden Staaten eingeleitet werden 397. — wegen Defraudationen der Uebergangs-Abgaben 406. — gerichtliche 141. — gegen verhaftete in die Gerichtsgefängnisse abgelieferte Defraudanten 146 flg. — im abgekürzten Verfahren 142. 143. — besondere Bestimmungen für das gerichtliche Untersuchungsverfahren 156. — siehe auch Competenz. — spezielle Bestimmungen für summarische (administrative) Untersuchungen 143. — namentlich für die Hauptämter 145. — im abgekürzten und Submissionsverfahren 150. 151. — in Meßsteuerprozessen 152. — vorläufige Freisprechung im administrativen Verfahren ist unstatthaft 136. 153. — Vorladung von Zeugen in summarischen Untersuchungen 153. — eine wegen Steuervergehen eingeleitete gerichtliche Untersuchung kann nicht auf Antrag der Prov.-Steuerbehörde ohne Weiteres niedergeschlagen werden 172. — auf Antrag des Finanzministers kann dies aber geschehen 172. — Kosten der Untersuchungen wegen Steuervergehen 172 sq. — siehe auch Kosten. — Führung derselben durch den Hauptamts-Justitiarius 175. 176. — die ihm von der Prov.-Steuerbehörde aufgetragenen darf er nicht ablehnen 179. —

Untersuchungs-Richter

siehe Hauptamts-Justitiarius. —

Unterthan

siehe Ausländer. Vereins-Staaten. —

B.

Verbrechen

in Verbindung mit Steuer-Contraventionen 132. 179. — in Verbindung mit Zollcontraventionen und Defraudationen 382. — namentlich in Bezug auf Unterthanen der unter einander im Zollcartell stehenden Staaten 399. —

Vereins-Münze

siehe Münzen. —

Vereins-Staaten

Behandlung der Unterthanen derselben in Bezug auf die Gewerbesteuer überhaupt 46. 47. — beim Gewerbebetrieb im Umherziehen 50. 76. 90. — Ausführung von Brauntwein in dieselben gegen Steuervergütung 106. — deren Uebereinkunft wegen der Rübenzuckersteuer 282 sq. — haben ein gemeinschaftliches Münzgesetz vereinbart 289. — desgl. ein gemeinschaftliches Niederlage-Regulativ 325. — deren Vereinigung in Bezug auf den Gefälle-Credit für Weingroßhändler 328. — deren gemeinschaftliches Begleitschein-Regulativ 346 sq. — Verhältniß, nach dem die Münzen der Vereins-Staaten gegenseitig angenommen werden 369. — Zollkartell unter den Vereinsstaaten 392. — Uebereinkunft derselben mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Unterdrückung des Schleichhandels 398. — Bestimmungen wegen der unter den Vereinsstaaten verabredeten Uebergangsabgaben 400. —

Verfahren

siehe Strafverfahren. Untersuchung. —

Vergütung

der Auslagen an Zeugen in summarischen Untersuchungen 152. — siehe auch Bonifikation. Restitution. —

Verhaftung

subsidiarische, tritt bei Gewerbesteuer-Contraventions-Strafen nicht ein 65. — auch nicht bei Haussteuer-Contraventionen 88. — bei anderen Steuercontraventionen 130. — insbesondere bei sequestrirten Gütern, und bei Administratoren 131. — tritt für die wegen Widerseßlichkeit gegen Steuerbeamte festgesetzten Strafen nicht ein 133. — gefängliche bei Steuerdefraudanten 146. — siehe Defraudant. Gefängniß. — subsidiarische für unbeitreibliche Kosten 173 sq. — mehrerer Theilnehmer einer Maischsteuer-Contravention für die Strafe der 100 Thlr. 195. — der Müller für ihre Gewerbsgehülfen tritt nur dann ein, wenn sie gleichzeitig Bäckerei oder Mehlhandel treiben 268. 269. — dritter Personen bei Kartensteuer-Defraudationen 288. — Verhaftung der Waaren für den darauf ruhenden Zollanspruch 291. — des Declaranten für die Richtigkeit der Declaration 306. — des Extrahenten eines Begleitscheins für den Betrag des Eingangszolls und Gestellung der Waaren am Bestimmungs-Orte 317. 320. — der Steuerbehörde für Beschädigungen der Waaren in den öffentlichen Niederlagen 324. — des Begleitschein-Extrahenten für die darin übernommenen Verpflichtungen 347. — subsidiarische der Handel- und Gewerbetreibenden bei Zollgesetzübertretungen 380. — desgl. anderer Personen 381. — besondere Bestimmungen wegen des Verfahrens gegen den subsidiarisch Verhafteten und Rechtsmittel desselben 385. — gefängliche der Grenzbeamten, welche ihre Waffen gemißbraucht haben 374. — von Defraudanten auf dem Gebiete anderer im Zollkartell stehenden Staaten 395. —

Verfäbrung

der öffentlichen Abgaben überhaupt 30 flg. — in Contraventionsfällen 32. — Wirkung 33. — der Abgaben, welche nicht in landesherrliche Kassen fließen 33. — der Stempelsteuer 33. — der Zollgefälle, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, tritt binnen Jahresfrist ein 292. — der Strafe wegen Contrebande und Zolldefraudation so wie der bloßen Ordnungsstrafen 392. —

Verkauf

von Grundstücken bei Exekutionsvollstreckungen wegen rückständiger Abgaben 13. 27. — darf wegen Geldbußen nicht Statt finden 166. 388. — von abgepfändeten Gegenständen in der Rheinprovinz 22. — von in Beschlag genommenen dem Verderben ausgesetzten oder kostspielig aufzubewahrenden Sachen in Gewerbesteuer-Prozessen 65. — von Brenn- und Braugeräthen Seitens der Gerichte auch bei gerichtlichen Auktionen soll nicht ohne Nachweis darüber geschehen, daß die steueramtliche Anzeige gemacht ist 111. — bei Privat-Auktionen haftet nicht der Auktions-Commissar, sondern die betr. Privatperson für die Anzeige 111. — von unversteuertem Weingewinn 245. 246. — begründet für den Käufer die Verpflichtung zur sofortigen Entrichtung der Steuer 249. 250. — der Spielkarten ist frei 288. — des Viehsalzes 287. — der in Beschlag genommenen Sachen bei Zollcontraventionen 383. — namentlich der Transportmittel 384. —

Verkehr

mit andern Ländern in Bezug auf die Zollabgaben 289. — mit zollfreien oder verzollten Waaren im Innern ist frei 292. — im Grenzbezirke 295. 296. — außerhalb des Grenzbezirks 296. — auf Messen und Märkten 299. — unter den Grenz-Nachbarn kann in Bezug auf den Zoll erleichtert werden 300. — zur See 302. — mit zollpflichtigen Gegenständen auf den Staatsposten 314. — inländischer Gewerbetreibender auf ausländischen Messen und Märkten 330. — ausländischer Gewerbetreibender auf inländischen Messen 331. — an der Seegrenze 332. — in dem Grenzbezirke 333 sq. — mit, Uebergangs-Abgaben unterliegenden, Gegenständen 403 sq. —

Vermessung

der Schiffsgefäße nach der Anweisung vom 23. October 1837 geschieht nicht zum Zweck der Erhebung der Gewerbesteuer 47. 48. — der Brenn- und Braugeräthe 111. 112. — namentlich der Hülf- und Nebengefäße 188. 189. — der Tabaksländereien geschieht kostenfrei 252. — der Geräthe bei der Rübenzuckerfabrikation 278. —

Verschluß

der Brenn-Geräthe, welche außer Betrieb sind 114. 207. — dessen Abnahme darf nicht eigenmächtig geschehen 114. 193. — Strafe der Verletzung des Verschlusses der Geräthe 126. 127. — der Fälschung desselben 132. — Verschluß der Zerkleinerungs- und sonstigen Apparate in

Rübenzuckerfabriken 278. — der Waaren überhaupt; Art und Zweck 321. — Kosten desselben 365. — Verfahren bei Verlegung desselben 321. 322. — Verschluß der Waaren, welche zur Durchfuhr bestimmt sind 312. — welche mit den Posten eingehen 314. 315. — welche Reisende mit Extrapost bei sich führen 316. — welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden 328. 329. — Strafe der Verlegung des Waaren-Verschlusses 380. —

Versendung

von Branntweinproben, sobald dies nicht im Umherreisen geschieht, kann Statt finden, ohne daß es dazu eines Gewerbscheins bedarf 72. — mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände aus einer Stadt in die andere begründet keinen Anspruch auf Vergütung 259. 260. — ins Ausland über See 259. — siehe auch Bonifikation. — von Waaren aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande ist zollfrei unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrollmaafregeln 297. 328. — desgleichen bei fremden Waaren, welche zwischenliegendes Ausland berühren 297. — controllpflichtiger Waaren im Grenzbezirke 333 sq. — im Binnenlande 336. — muß durch Frachtbriefe begleitet und legitimirt sein 337. — von Uebergangs-Abgaben unterliegenden Gegenständen 404. —

Versicherungs-Gesellschaften

sind der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen 49. — zum Schutze von Zolldefraudationen und Contrebande 379. — deren Fonds werden confiscirt 380. —

Versteuerungsbuch

muß die Tage der Einmischungen ic. angeben 113. — an dessen Stelle ist für Brennerien der Betriebsplan getreten 113. 186. — muß reinlich aufbewahrt sein, und dem Steuerbeamten jederzeit vorgelegt werden können 113. — Strafe der Verlegung dieser Vorschriften 127. — der Fälschung des Buches 132. —

Verteidigung

schriftliche; dazu soll dem Angeschuldigten in Sachen, wo Geldbuße und Werth des Confiscates 50 Thlr. übersteigen, eine Frist von vier Wochen gegeben werden 386. 387. —

Verwalter

von Brennerien haben die Declaration mit der Bemerkung: „daß sie im Namen des Besitzers handeln“, zu vollziehen 187. —

Verwiegung

des Braumalzes 114. — des Getreides behufs Erhebung der Mahl- (Körner-) Steuer 256. — des Fabrikates aus den Körnern bei dem Ausgange aus der Mühle 271. — der Runkelrüben behufs Ermittlung der Steuer 275. — geschieht nach Zollgewicht 285. — wo und

wie sie bei der Abfertigung zollpflichtiger Waaren auf den größten Flüssen, so wie bei den, auf Begleitschein Nr. I. eingehenden Waaren geschieht 318. — welche Umhüllungen der Waaren bei der Verwiegung abgenommen werden dürfen 369. — siehe auch Gewicht. —

Bieh Salz

siehe Salz. —

Viktualien-Händler

welche für eigne Rechnung schlachten und mit dem Fleische Handel treiben, sind neben der Gewerbesteuer für den Handel auch die Steuer als Schlächter zu zahlen verpflichtet 53. —

Visitation

Körperliche, ist bei verdächtigen Personen gestattet unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Maaßregeln 297. 340. — Visitationen können von den Steuerbeamten eines im Zollkartell stehenden Staates auch auf dem Gebiete des anderen vorgenommen werden 394. —

Vorauszahlung

der Klassensteuer 44. — der Gewerbesteuer 58. — der Brausteuer 115. — der Maischsteuer tritt ein, wenn die Zahlungsfrist am letzten Monats-tage einmal ver säumt ist 190. —

Vorladung

der Offiziere und Soldaten in summarischen Steuerprozessen 152. — der Zeugen 153. — auswärtiger Desraudanten und Zeugen 156. — der Steuerbeamten 157. — der Angeschuldigten und Zeugen in administrativen Untersuchungen geschieht durch Steueraufseher oder Unterbediente der Aemter 386. — in den im Zollkartell stehenden Staaten 393. 398. — siehe auch Insinuation. —

Vormaisch-Bottig

darf nur frische noch nicht gährende Maische und nur im Verhältnisse zu der in den entsprechenden Bottichen enthaltenen Menge von Maische, enthalten 224. —

Vorstädte

deren ausnahmsweise gänzliche Ausschließung aus dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk 260. — gehören in der Regel zum äußeren Stadtbezirk 270. —

W.

Waage

muß in jeder Brauerei vorhanden sein 114. — bis sie angeschafft ist, kann der Betrieb versagt werden 115. — muß in Rübenzuckerfabriken nebst den erforderlichen Gewichten vorhanden sein 275. —

Waaren

an denen eine Steuercontravention verübt ist, sind in Beschlag zu nehmen 134. — welche als fremde anzusehen sind 288. — zollpflichtige Haften für die darauf ruhende Abgabe und können, bis diese be- richtig ist, mit Beschlag belegt werden 291. 292. — dürfen nur zur Tageszeit und auf der bestimmten Zollstrafe über die Grenze einge- führt werden 294. 302. — Ausnahme hiervon 303. — deren Behand- lung und Abfertigung beim Ein- und Ausgange 295. — namentlich bei Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem In- lande 328. 329. — auf Messen und Märkten 299. 330. 331. — wenn sie blos zur Vervollkommnung oder Bearbeitung mit Vorbehalt des Wiederausgangs eingehen und umgekehrt 299. 331. 332. — deren Revision 307 sq. — weitere Behandlung derselben bei der Abfertigung wenn sie sofort in freien Verkehr treten 308. 309. — weiter angemel- det werden müssen 310. — wenn sie beim Eingangsamte, oder in einer öffentlichen Niederlage niedergelegt, oder zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden 311. — zur unmittel- baren Durchfuhr bestimmt sind 312. — einem Ausgangszoll unterlie- gen 313. — wenn die Ausfuhr erwiesen werden muß 314. — wenn sie mit den Fahrposten oder Extraposten eingehen 315. 316. — wenn sie unter Begleitscheincontrolle gehen 317 sq. — deren Verschluß 321. — deren Behandlung, wenn sie in Packhöfen oder sonstigen Niederla- gen sich befinden 323. — Rechte des Staats auf Waaren im Packhofs- lager 321. — wenn sie von dort nicht abgeholt werden 324. — deren Verminderung auf dem Lager begründet Anspruch auf Zollerlaß 323. — deren Transport im Grenzbezirk unterliegt besonderen Controll- maafregeln 333 sq. — Beschränkung des Handels mit gewissen Waa- ren im Grenzbezirk 336. — deren Transport im Binnenlande unter- liegt in gewissen Fällen einer besondern Controlle 336. 337. — deren Empfänger muß die darüber lautenden Frachtbriefe der Controllstelle vorlegen 338. — deren Behandlung während des Transportes auf Begleitschein I. 354. 355. — namentlich wenn darüber anders verfügt wird 357. — bei Begleitschein II. 361. — Kurze Waaren 367. — siehe auch Declaration. — Befugnisse der Aemter zur Abfertigung der Waaren 367. 368. — Waarenmengen unter $\frac{1}{1000}$ Centner bleiben zollfrei 368. 369. — Waaren, mit denen ein Zollvergehen verübt ist, werden confiscirt 381. — deren Eigenthum geht sofort auf den Staat über 381. 382. — deren Freilassung und Verkauf 383. 384. — Waaren, welche Uebergangsabgaben unterliegen 400. 403. — deren Abfertigung und Transport 404. 405. —

Waarenbestellungen

deren Auffachung im Umherziehen 71. 72. 73. 77. — Insbesondere von Ausländern 76. 77. — dürfen fortan mit Ausnahme des Weins nur bei den betr. Gewerbtreibenden, nicht bei Privatpersonen gesucht werden 81. 82. — Strafe der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift 82. —

Waarenführer

dessen Verpflichtungen und Verhalten beim Eingange über die Grenze 294. 295. — im Grenzbezirk und außerhalb des Grenzbezirks 296. — muß dem Grenzzollamte seine Papiere übergeben und die Ladung declariren 303. 305. — dessen Verpflichtung bei eintretender Verzögerung des Transports der unter Begleitschein gehenden Waaren 318. 319. — kann gegen Sicherheitsbestellung verlangen, daß die Ladung von der speziellen Revision befreit bleibe 309. — bedarf im Grenzbezirk eines Transportausweises (Legitimationscheins) 333. — und beim Transport im Binnenlande controllpflichtiger Waaren eines Frachtbriefes 337. — seine sonstigen Verpflichtungen hierbei 339. — muß bei Waaren unter Begleitschein die Veränderung des Transportes anzeigen 355. — bei dem Erledigungsamte seine Begleitscheine und sonstigen Papiere vorlegen 358. — kann ein Begleitschein-Abgabeattest verlangen 359. — selbst vor erfolgter Revision der Waaren 360. — verfällt nicht in die Strafe der wiederholten Defraudation, wenn er ohne eigne Schuld bloß nach seinen Frachtbriefen unrichtig declarirt hat 378. —

Waarenlager

siehe Lager, Niederlage.

Waarenverkehr

siehe Verkehr.

Waarenverschluß

siehe Verschluß.

Waarenverzeichnis

amtliches zur Erläuterung und richtigen Anwendung des Zolltarifs 291. 364. —

Waffen

zu deren Gebrauch sind die Grenzbeamten nach dem Gesetze vom 28. Juni 1834 befugt 294. — Nähere Vorschriften hierüber 370 sq — insbesondere für den Gebrauch der Schusswaffen 371. 372. — Strafe des Mißbrauchs derselben 374. —

Wagen

dürfen als Transportmittel zollfrei eingehen 370.

Wein

Bestellungen darauf dürfen von Reisenden bei Privatleuten gesucht werden 81. — dessen Versteuerung von Seiten des Weinbauers. — s. Weinsteuer. — Kreditlager für fremden Wein 327. — Vorschriften für Bewilligung des Gefällekredites auf denselben 328. — auf Wein findet das Niederlagsrecht in der Regel nicht Anwendung 322. — dessen Versendung in Mengen über $\frac{1}{2}$ Centner unterliegt im Binnenlande der Controlle 337. — davon wird eine Uebergangsabgabe entrichtet 403. —

Weinberge

deren Klassification behufs Ermittlung der ehemaligen Weinmost-Steuer 117. — behufs der Erhebung der Weinsteuer 246. —

Weinlager

siehe Wein.

Weinsteuer

ward zunächst als Weinmost-Steuer erhoben 104. — deren Ermäßigung und Erlaß bei Mißwachs 105. — deren Controlle 117. 118. — Strafe der Contraventionen gegen die Weinmoststeuer 129. 130. — Erhebung der Weinsteuer 244 sq. 248 sq. — ist nach der Fertigkeit und Güte des Gewächses verschieden 244. — Zeit der Entrichtung 245. 249. — muß von dem Käufer noch nicht versteuerten Weinbestände sofort entrichtet werden 245. 249. 250. — wird unter Gewährung eines Abzugs von 15 Proc. des gewonnenen Mostes berechnet 250. — deren Ermäßigung bei Mißwachs 246. —

Weizen

unterliegt der Mahlsteuer 257. — Steuersatz bei der Vermischung mit anderem Getreide 257. — Steuer von den Weizenfabrikaten 262.

Widerseßlichkeit

gegen Steuerbeamte wird mit 10 — 50 Thaler bestraft 133. — Zur Festsetzung dieser Strafe sind die Verwaltungsbehörden befugt 133. — gegen Grenzbeamte berechtigt sie Letztere zum Gebrauche ihrer Waffen 371. — Strafe der Widerseßlichkeit gegen Grenzbeamte 382. —

3.

Zeit

siehe Frist.

Zeugen

deren Vernehmung wenn sie Ausländer sind 156. — durch den Haupt-

amtsjustitiar 178. — ihnen werden die baaren Auslagen aus dem Steuerextraordinario erstattet 153. — deren Gebühren, Diäten und Reisekosten sind sofort zu zahlen 181. — sie müssen den an sie ergehenden Vorladungen der Zoll- und Steuerstellen Folge leisten 386. — deren Vernehmung in den zum Zollkartell verbundenen Staaten 398. — siehe auch Untersuchung, Kosten. —

Ziegen

unterliegen der Schlachtsteuer 258.

Zoll

ist Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangszoll 286. 288. — dessen Höhe ergibt der Zolltarif 288. — wird nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl erhoben 289. — Verpflichtung zur Zollentrichtung unter Verhaftung der Waaren 291. — Erhebung bei Veränderungen des Tarifs 290. — Verjährung des Zolles 292. — Befreiung davon findet nicht Statt 293. — Ausnahmen hiervon 298. 299. 300. — dessen Ermittlung erfolgt auf Grund der Revision 308. — dessen Entrichtung beim Eingange 309. — bei einem Amte im Innern 311. — beim Durchgang 312. — bei dem Ausgange 313. — beim Eingange mit den Posten 314. 315. — bei Waaren, welche unter Begleitscheinkontrolle gehen 317 sq. — für den Zoll haftet die im Packhof lagernde unverzollte Waare unbedingt 323. — dessen Kreditirung überhaupt 327. — namentlich bei fremdem Wein 328. — dessen Erlaß bei Verminderung der Waaren auf dem Packhofslager 323. — dessen nähere Bestimmung durch den Zolltarif 364 sq. — wird vom Netto- oder Bruttogewicht erhoben 365. — Befugnisse der Aemter zur Erhebung 367. 368. — in Beträgen unter 6 Pfennigen wird er nicht erhoben 369. — dessen Berechnung und Erhebung bei Zolldefraudationen 377. — wird aus dem Erlöse der in Beschlag genommenen Waaren vorweg entrichtet, wobei werthvolle Gegenstände den Ausfall an minder werthvollen decken 383. —

Zollabrechner

fertigt auf Verlangen die Declaration Namens des Waarenführers aus 305. —

Zollbeamte

siehe Steuer-Grenz-Beamte.

Zollbehörden

zum Zweck der Feststellung und Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolles, bestehen sowohl im Grenzbezirk als im Innern des Landes 293. 340. 343. — siehe übrigens Hauptamt, Steueramt, Neben-Zollamt. —

Zoll-Defraudation

Unterschied von Contrebande und Thatbestand derselben 375. — Wann

sie für vollbracht angenommen wird 376 — Zulässigkeit eines Gegenbeweises in gewissen Fällen 377. — Berechnung der Gefälle dabei 378. — unter erschwerenden Umständen 378. — unter dem Schutze von Versicherungen 379. — in Concurrenz mit anderen Verbrechen 382. 399. — Feststellung des Thatbestandes 384. — deren Untersuchung und Bestrafung im gerichtlichen Verfahren 385. — im Verwaltungswege 386. 387. — deren Feststellung und Verfolgung auf dem Gebiete der im Zollkartell stehenden Staaten 394. 398. — deren Untersuchung und Bestrafung in diesen Fällen 397. 399. —

Zollfreiheit

findet im Allgemeinen nicht Statt 293. — Ausnahmen davon treten ein für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande 298. 328. — beim Meß- und Marktverkehr, Einführung von Stoffen zur Veredlung ic. 299. 330. 331. — beim kleinen Grenzverkehr und beim Seeverkehr 300. — für Strandgüter und Waaren auf Schiffen, die verunglückt oder einen Nothhafen suchen 332.

Zollgewicht

dessen Einführung 300. — Verhältniß zum preussischen Gewicht 301. zu anderen Gewichtsgrößen 365. — Sonstige Bestimmungen über dessen Anwendung 300. 301. — und auch bei Verwiegung der Runkelrüben in den Zuckerfabriken zum Grunde gelegt 285. — dessen Anwendung bei der Waarenkontrolle im Binnenlande 337. —

Zoll-Lager

Zweck und verschiedene Arten der Zolllager 298. 325. — dahin dürfen Waaren, die schon in einem Pachthofe gelagert haben, in der Regel nicht gelangen 325. — auf demselben ist die Umpackung der Waaren nur so weit gestattet, als ihre Erhaltung es erfordert 326. —

Zoll-Linie

ist die Grenze des Staatsgebiets gegen das Ausland 293. — darf mit zollpflichtigen Gegenständen nur zur Tageszeit und auf der erlaubten Straße überschritten werden 294. — der Transport von der Zolllinie bis zum Grenzzollamt muß ununterbrochen fortgesetzt werden 294. —

Zollstraße

wird als solche besonders amtlich bezeichnet 293. — auch besonders bekannt gemacht 340. — muß beim Transport mit abgabepflichtigen Gegenständen genau inne gehalten werden 294. 302. — An der See- seite bilden die Häfen und bestimmten Landungsplätze die Zollstraße 294. — Ausnahmen von der Verpflichtung zum Innehalten der Zollstraße 302. 303. — Zollstraßen für die, einer Uebergangsabgabe unterliegenden Gegenstände 403. —

Zoll-Tarif

wird alle drei Jahr im Ganzen berichtigt 290. — zu dessen Anwen-
dung dient das Waarenverzeichnis 291. —

Zollverein

dessen Fortdauer bis zum Jahre 1853 incl. 286. — dessen gemein-
schaftliche Bestimmungen wegen der Rübenzuckersteuer 282. 283. —

Zollvergehen

siehe Defraudation, Ordnungstrafe.

Zuckerwasser

wird auf Branntwein verarbeitet 210. — besondere Controllvorschrif-
ten hiebei und Art der Besteuerung 211. —

mit besonderer Rücksicht

auf den Gebrauch bei den Gerichten

H. Williams,

Stalder'scher Buchdruck-Verlagsgesellschaft.

Supplement.